Digitized by Google

Geschichte

der

Kirchlichen Armenpflege

von

Georg Ratzinger.

Gekrönte Preisschrift.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1868.

Geſchichte

der

Kirchlichen Armenpflege

von

Georg Ratzinger.

Gekrönte Preisſchrift.

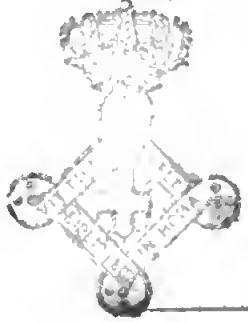

Freiburg im Breisgau.
Herder'ſche Verlagshandlung.
1868.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Druck der F. S. Hübſchmann'ſchen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn Herrn

Heinrich von Hofstätter,

Bischof von Passau,

Solio pontificio Assistens, Comes sacri Palatii lateran.,

Inhaber mehrerer Orden

&c. &c.

in tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Die Schrift, die ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, ist die erste umfassendere, systematische Arbeit auf dem weiten Gebiete christlicher Liebesthätigkeit. Es dürfte darum geboten erscheinen, über die Gesichtspunkte, von denen ich ausging, einiges vorauszuschicken.

Es hat nie an Männern gefehlt, welche darauf hinwiesen, daß die Kirche von jeher die Stätte der Wohlthätigkeit gewesen sei, daß in ihr die Armuth, das Elend stets von der hingebenden Liebe in rettender That gehoben oder doch gemildert wurde. Manche haben sich auch die Mühe genommen, zahlreiche Akte der Mildthätigkeit von Seite kirchlicher Organe zusammenzustellen, solche Thatsachen mechanisch aneinander zu reihen. Dem gegenüber stellte ich mir die Aufgabe, aus allen mir zugänglichen, oft sehr zerstreuten Quellen, aus zahllosen, unzusammenhängenden Notizen hinreichendes Material zu sammeln, um daraus ein anschauliches Bild des Bestandes und der Entwicklung der kirchlichen Armenpflege im Laufe der Jahrhunderte entwerfen zu können. Es handelte sich also nicht blos darum, aus den verschiedenartigsten Quellen Thatsachen zu sammeln, Material zugänglich zu machen und so neue Aufschlüsse zu gewähren, ich mußte dieses Material auch sichten. Es wäre nichts leichter gewesen, als eine Masse hieher gehöriger Details zusammenzuschreiben, aber sehr schwierig fiel es, aus dieser Masse jene Thatsachen auszuwählen, welche geeignet schienen, eine lebendige Anschauung des einst Bestandenen zu ge-

währen. Ich wollte kein gelehrtes Repertorium zum Nachſchlagen ſchreiben, ſondern eine Schrift bieten, welche jedem Gebildeten ein anſchauliches Bild der Entwicklung der Werke der Liebe böte. Die Bedeutung der chriſtlichen Charitas und ihrer Werke im Organismus der menſchlichen Geſellſchaft, ihre Leiſtungen in der Vergangenheit, ihre Stellung in der Gegenwart, ihre Aufgabe für die Zukunft ſollte in meiner kurzen Abhandlung dem Verſtändniß nahe gebracht werden. Was mir dazu dienlich ſchien, habe ich verwerthet, manches mußte ich fallen laſſen; viele Thatſachen paſſen nur in Spezialwerke. Möge man nur nicht ſträfliche Nachläſſigkeit erblicken, wo vielleicht Berechnung für das Ganze Einſchränkung gebot, oder hinwieder mir wegen zu großer Ausführlichkeit zürnen, wo ich Grund zu haben glaubte, weiter auszuholen.

Mein Beſtreben ging ferner dahin, das Thema nicht einſeitig, vom Iſolirſchemel aus zu betrachten. Die Armuth läßt ſich nicht als vereinzelte Erſcheinung behandeln, da dieſelbe nur das Reſultat der übrigen Verhältniſſe eines Zeitalters, das Ergebniß aller religiös-ſittlichen, politiſchen und wirthſchaftlichen Zuſtände eines Volkes iſt. Die Kirche hat auf alle dieſe Verhältniſſe beſtimmend eingewirkt, ſie hat nicht blos das religiös-ſittliche, ſondern auch das ſoziale Leben völlig umgeſtaltet, den wirthſchaftlichen Fortſchritt weſentlich befördert und ſo zur Verminderung der Armuth beigetragen. Obwohl die Darſtellung dieſer Seite der kirchlichen Thätigkeit vom Thema nicht gefordert iſt, wollte ich ſie aus naheliegenden Gründen doch nicht gänzlich ignoriren; ich beſchränkte mich aber darauf, ſie nur in den äußerſten Umriſſen zu geben. Auf dieſe Weiſe hoffe ich, daß meine Abhandlung nicht blos für denjenigen von Intereſſe ſein werde, der um den Beſtand der Armenpflege ſich kümmert, ich ſchmeichle mir auch, einen Beitrag zur genaueren Kenntniß einer bisher wenig beachteten Seite des kirchlichen und geſellſchaftlichen Lebens geliefert und ſo einerſeits dem Cultur- und Kirchenhiſtoriker, andererſeits dem Sozial-

ökonomen wenigstens anregendes Material geboten zu haben. Ich sage letzteres mit vollem Bedacht und allem Nachdruck. Denn die Sozialökonomie und die darauf basirte Sozialgesetzgebung beruhte bisher theilweise auf einer bewußten oder unbewußten Fälschung der Thatsachen.*) „Sehr natürlich hatte sie bei ihrem Streben nach wo möglich mathematischer Bestimmtheit eine große Scheu vor schwankenden, inkommensurabeln Größen und vor Thatsachen, die sich nicht in fertige, runde Formeln fassen lassen. Zu jenen unbequemen Dingen gehören nun aber vor allen Dingen alle sittlichen Kräfte und Faktoren des Volkslebens, vor allen anderen aber, um es mit einem Worte auszudrücken: die Liebe. Eine irgend unbefangene Beobachtung des Volkslebens, der Volkswirthschaft im Ganzen und im Einzelnen kann sich aber der Wahrnehmung und Ueberzeugung nicht erwehren, daß es hier keinen Punkt, keinen Augenblick, keine Funktion, keine Pulsation gibt, in deren gesundem Zustande nicht mehr oder weniger, mittelbar oder unmittelbar die Wirkung jenes Faktors sich spüren ließe, wie umgekehrt in jeder Krankheitserscheinung zu anderen mannigfaltigen Ursachen und Symptomen auch die Schwäche oder der Mangel an jener sittlichen Lebenskraft zu kommen pflegt.“**) Die Bedeutung der Liebe im Organismus der menschlichen Sozietät steigert sich gerade in der Gegenwart, wo eine soziale Umgestaltung sich anbahnt. Alle Lösungsversuche aber, welche den Faktor der christlichen Liebe nicht in Rechnung ziehen, werden scheitern und müssen scheitern. Diese Behauptung ist nicht etwa blos eine theologische Grille, der bedeutendste und geistvollste Sozialökonom der Gegenwart sagt dasselbe. „Die sozialen Fragen der Gegenwart können wohl ausschließlich vom Nationalökonomen von der ökonomischen Seite betrachtet werden, aber sie lassen sich im Ganzen nur im

*) Ich kann mit Freude darauf hinweisen, daß die deutsche Wissenschaft der Nationalökonomie endlich eine sittliche Basis gegeben hat, wodurch der Grund zu einer gedeihlichen Fortentwicklung gelegt ist. Dieß Verdienst gebührt hauptsächlich dem kritischen Talente Bernhardi's.

**) Innere Mission von V. A. Huber, p. 34 ff.

Zusammenwirken aller sittlichen Potenzen der Gesellschaft lösen."*) Möge meine Abhandlung dazu beitragen, das Bewußtsein dieser Wahrheit in immer weitere Kreise zu tragen.

Nicht blos dem Gelehrten, jedem christlichen Menschenherzen wollte ich in meiner Abhandlung etwas bieten, sie sollte eine Ehrenhalle sein für jene Helden und Heldinnen der Liebe, welche ungekannt und ungenannt, von der Nachwelt vergessen, ja ich sage es mit blutendem Herzen — von der Nachwelt nicht selten verachtet und verspottet, ihr ganzes Leben dem Zwecke weihten, des Mitmenschen Noth zu lindern, sein Elend zu erleichtern, sein Herz zu trösten, ihn zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben. Es ist eine Schuld der Dankbarkeit, welche die Menschheit abzutragen hat an diesen edlen Seelen, wenn sie ihre Namen mit Liebe und Dank nennt. Mit Stolz können wir auf sie hinblicken und sagen: Das hat die Religion gethan, das hat das Christenthum geleistet, das hat allein die Kirche in ihrem Schooße hervorgebracht! Hier haben wir die Antwort auf die oft gestellte Frage: Was ist in der Kirche für das Volkswohl geschehen?

Ja wir Christen können uns freuen und erheben ob der Thaten unserer Vorfahren, wir können mit Stolz auf sie hinblicken, aber sie mögen uns auch anspornen, solch edlen Thaten nachzueifern. Auch hiezu dürfte die Lektüre dieses Buches das Ihrige beitragen, denn es ist Erfahrung, daß Geschichte, daß Thatsachen, besonders wenn sie soviel Anziehendes und Bewegendes für Herz und Gemüth an sich tragen wie die Werke der Liebe unserer Ahnen, daß solche Thatsachen das wirksamste Mittel der Propaganda für eine Sache sind, die That und Opfer fordert.

Aber auch derjenige, der dem Christenthume ferne steht, der kein Verständniß besitzt für jene hohen Wahrheiten, welche Tausende und Millionen zu bewegen vermochten, ihr Leben dem Dienste des Nächsten zu weihen, auch dieser mag — wenn er noch ein Herz hat für die leidende Menschheit — manche Winke und Wahrheiten

*) Schäffle, deutsche Vierteljahrsschrift 1864, p. 358.

ausgesprochen finden, denen er nicht gleichgültig sich verschließen darf, denn

„Wer nicht von dreitausend Jahren
Sich weiß Rechenschaft zu geben,
Bleib im Dunkeln unerfahren
Mag von Tag zu Tage leben."

(Göthe.)

Dieß die Gesichtspunkte, von denen ich ausging, dieß die Ziele, denen ich nachstrebte. Daß ich diesen Anforderungen, die ich mir selber stellte, nicht vollkommen entsprechen konnte, fiel mir schmerzlich genug. Dazu fehlten schon die äußern Vorbedingungen, indem einerseits fast alle Vorarbeiten mangelten, andererseits hemmende Bestimmungen für gekrönte Preisschriften mir die Zeit zur Ausarbeitung zu knapp zumaßen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß bei der Sammlung des Materials mir noch manches entgangen, daß bei der Darstellung Unrichtiges oder nur Halbwahres sich eingeschlichen haben könne, daß darum Vieles zu ergänzen, zu berichtigen, zu verbessern sein wird. Ich glaube aber bemerken zu dürfen, daß dieß bei einem Gegenstande von solchem Umfange, der in so viele Verhältnisse eingreift, von so vielen Zuständen bedingt ist, der die Benützung so vieler verschiedenartiger Quellen nothwendig macht, unvermeidlich ist. Möge der strenge Kritiker nie vergessen, daß ich ein ganz neues Feld zu bebauen hatte.

Noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Bei der gegenwärtigen Sucht überall Parteibestrebungen zu wittern ist es nicht unnöthig darauf hinzuweisen, daß bei einer Arbeit, die in Folge ihrer Aufgabe verschiedene Zustände und Verhältnisse kritisiren mußte, manches Urtheil vielleicht als zu hart, kühn oder ganz ungerecht erscheinen wird. Ich will hierüber mit Niemanden rechten, ich bin mir bewußt überall nur der Wahrheit nachgestrebt, und wie ich sie erkannte, auch ausgesprochen zu haben; ich wollte Niemanden beleidigen, noch weniger Jemanden zu Gefallen schreiben. Im Uebrigen verweise ich auf die Wahrheit, die jedem Forscher immer wieder sich aufdrängt und die der Dichter unnachahmlich

in wenigen Worten ausgesprochen hat: „Es irrt der Mensch solang er strebt."

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, Herrn Professor Dr. Friedrich, dem gelehrten Verfasser der „Deutschen Kirchengeschichte", für freundliche Anregung und Unterstützung bei Bearbeitung meiner Abhandlung hiemit offen meinen Dank auszusprechen.

München bei St. Johann
am Gedächtnißtage des Armenvaters
Vinzenz von Paul

Der Verfasser.

Inhalts-Angabe.

Seite

Einleitung.

§. 1. Die Armen im römischen Reiche 1
§. 2. Die Lehre Christi in ihrem Verhältniß zu Armuth und Reichthum . . 4

Erster Theil.
Das Christliche Alterthum.

Vom Ursprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen † 604.

Erster Abschnitt.
Zeitalter der Apostel und Apostelschüler.

§. 1. Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem 15
§. 2. Prinzipien und Lehren der Apostel behufs der Organisation einer Armenpflege 19
§. 3. Organisation der Armenpflege in den heidnisch-christlichen Gemeinden durch Paulus; Verwaltung, Quellen, Ausdehnung und Umfang derselben . . 23
§. 4. Prinzipien und Organisation der Armenpflege unter den Apostelschülern: Sittliche Pflicht, Freiheit, Opfercharacter des Almosens, Quellen, Verwaltung und Vertheilung des Almosens durch den Bischof. Ausdehnung, Privatwohlthätigkeit 27
§. 5. Pflicht der Arbeit, Bettel, Unterhalt des Klerus 31
§. 6. Agapen 32
§. 7. Diakonen und Diakonissinen 33
§. 8. Sklaverei 34

Zweiter Abschnitt.
Zeitalter der Verfolgungen.

§. 1. Quellen 37
§. 2. Verwaltung und Vertheilung 41
§. 3. Ausdehnung auf die Gemeindeglieder (Wittwen und Waisen, confessores, Altersschwache, Kranke, Gefangene, Sklaven u. s. w.) 45
§. 4. Unterstützung auswärtiger Gemeinden 51
§. 5. Agapen 53
§. 6. Prinzipien (Werth des Almosens, Freiwilligkeit, kein Recht auf Unterstützung) 54
§. 7. Resultate, zwei Gründe der großen Resultate, Verhältniß zum heidnischen Staate, Privatwohlthätigkeit 57

Seite

Dritter Abſchnitt.
Zeitalter der Patriſtik.
Von Konſtantin bis zu Gregor dem Großen.

§. 1. Grund der Veränderungen, Art und Weiſe derſelben 61
§. 2. Quellen des Kirchenvermögens 64
§. 3. Kirchenvermögen und Armenvermögen 68
§. 4. Verwaltung des Armenvermögens 75
§. 5. Vertheilung des Armenvermögens 78
§. 6. Ausdehnung (Große Zahl der Armen, Wittwen und Waiſen, ausgeſetzte Kinder, verlaſſene Mädchen, Gefangene, Fremde u ſ. w.) 81
§. 7. Anſtrengungen der Biſchöfe gegen die Erpreſſungen der Beamten, gegen Wucher und Sklaverei 87
§. 8. Xenodochien und Hoſpitäler (Nothwendigkeit, Zeit und Art der Entſtehung, große Anzahl derſelben, Einrichtungen, Unterhalt) 92
§. 9. Klöſter (Arbeit und gemeinſamer Beſitz; Unterricht) 99
§. 10. Agapen 103
§ 11. Die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältniß zum Staate 105
§. 12. Verhältniß zur Privatwohlthätigkeit 108
§. 13. Prinzipien 110
§. 14. Reſultate 116
§. 15. Der heil. Severin und die Armenpflege in den Donauländern . . . 118
§. 16. Die kirchliche Armenpflege in Irland und England 121
§. 17. Die kirchliche Armenpflege in Spanien 125
§. 18. Die kirchliche Armenpflege in Gallien. Entſtehung der Pfarreien, Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege 130

Zweiter Theil.
Mittelalter.
Von Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erſter Abſchnitt.
Zeitalter der Karolinger.

§. 1. Allgemeine Ueberſicht. Veränderte Stellung der Kirche 141
§. 2. Verfall der fränkiſchen Kirche. Reſtauration durch Karl den Großen . 142
§. 3. Quellen des Armenvermögens gemäß der Organiſation Karls des Großen 148
§. 4. Kirchengut als Armenfonds; Viertheilung 151
§. 5. Verwaltung des Kirchen-, resp. Armenvermögens 153
§. 6. Vertheilung des Armenvermögens 155
§. 7. Ausdehnung der kirchlichen Armenpflege 156
§. 8. Das Inſtitut des gemeinſamen Lebens der Kanoniker und die kirchliche Armenpflege 159
§. 9. Die Kanoniſſinen und die Armenpflege 161
§. 10. Die Klöſter (Mönchsklöſter) 162
§. 12. Die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit. Einfluß der Bußdisziplin 167
§. 13. Wirken der Kirche zur Verbeſſerung der Lage der niedern Klaſſen der Bevölkerung 169
§. 14. Mängel der karolingiſchen Geſetzgebung. Alkuin und ſeine Grundſätze 175

Seite

Zweiter Abschnitt.
Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

§. 1. Allgemeine Uebersicht 150
§. 2. Frankreich. Verfall der Armenpflege unter den Söhnen Ludwigs des Frommen. Hinkmar von Rheims hält daran noch fest. Gänzlicher Ruin des kirchlichen Lebens seit dem Aussterben der Karolinger. Reformversuche der Klöster Clugny und Bec. Treuga Dei. Entfremdung des kirchlichen Zehntens. Kreuzzüge. Umänderung der Armenpflege . . . 181
§. 3. Deutschland. Die Armenpflege unter den spätern Karolingern. Blüthe derselben unter der Restauration Deutschlands durch die sächsischen Kaiser. Organisation der Armenpflege in diesem Zeitraume. Hospize, Klöster. Milde Regierung der Bischöfe. Befreiung von Leibeigenen. Bernhard von Menthon. Verfall der kirchlichen Armenpflege. Gründe desselben. 193
§. 4. Die kirchliche Armenpflege in England 212
§. 5. Die kirchliche Armenpflege in Irland 216
§. 6. Die kirchliche Armenpflege in Italien 217
§. 7. Rom 224
§. 8. Fälschung des kirchlichen Bewußtseins durch Pseudoisidor in Betreff des Charakters des Kirchenguts 229
§. 9. Reformation Gregors VII. und die kirchliche Armenpflege; Folgen des Verfalls derselben 236
§. 10. Das Bußwesen 238
§. 11. Restaurationsversuche 239

Dritter Abschnitt.
Von den Staufen bis zur Reformation.

§. 1. Veränderungen; Art derselben — die Armenpflege durch die Vereine repräsentirt 247
§. 2. Die Klöster 249
§. 3. Die bürgerlichen Hospitaliterorden 254
§. 4. Der Orden der Brüder des heil. Geistes 256
§. 5. Die Elisabethinerinen 257
§. 6. Die Beguinen und Begharden 259
§. 7. Der Adel und die Armen- und Krankenpflege (Johanniter, Deutschorden) 261
§. 8. Der Aussatz, Aussatzhäuser, der Lazaristen-Orden 273
§. 9. Der Orden vom heil. Antonius zu Vienne 276
§. 10. Der Orden der Alexianer 277
§. 11. Der Orden der Trinitarier. Die Nolasker 277
§. 12. Die Genossenschaft der Brückenbauer (fratres pontifices) 278
§. 13. Die Städte und die kirchliche Armenpflege 279
§. 14*). Wucher; Pfand- und Leihhäuser (montes pietatis) 288
§. 15. Die französischen Hospitäler, ihr Uebergang in die Hände der Bürger; Eingreifen der Könige 292
§. 16. Der Weltklerus und die Armenpflege. Neue Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens 298
§. 17. Mängel und Mißbräuche 305
§. 18. Skandinavien 308

*) Im Conterte ist durch Versehen §. 13 stehen geblieben.

Seite
§. 19. Ungarn und Siebenbürgen 313
§. 20. Spanien 316
§. 21. England 318

Dritter Theil.

Neuzeit.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Die Kirche und die Armenpflege.

§. 1. Rückschau. Reformbestrebungen 331
§. 2. Das Conzil von Trient 333
§. 3. Der heil. Karl Borromäus und die kirchliche Armenpflege 335
§. 4 Deutschland 339
§ 5. Frankreich 349
§. 6. Italien 358
§. 7. Spanien und Amerika 363
§. 8 Wirksamkeit der Orden und Vereine. (Barmherzige Brüder; mehrere andere Hospitaliter-Kongregationen; barmherzige Schwestern; Piaristen, Schulbrüder; englische Fräulein. — Krippen; Kleinkinderbewahranstalten; Verein für arme Wöchnerinen; Patronat über Lehrlinge; Werk vom heil Nikolaus; Fortbildungs- und Abendschulen; Verein der heil. Jungfrau; Patronat für Soldaten; für entlassene (junge und erwachsene) Sträflinge. Anstalten für gefallene Mädchen; Armen-Sekretariat ꝛc.; Sparherde; Werk der Bekleidungsanstalt; der Hausmiethe; Verein des heil. Franz Regis, des heil. Franz Sales; Werk der heil. Familie; Werk der Familien; Verein für Armen-Leichenbegängnisse; Was thut in Frankreich noch Noth? — Gesellenverein; Elisabethenverein; Arme Schulschwestern; Schwestern vom armen Kinde Jesu; Armenschwestern vom heil. Franziskus; Ludmilla-Verein; Verein der heil. Kindheit Jesu.) 368
§. 9. Die Vincentiusvereine 381

Zweiter Abschnitt.

Die staatliche Armenpflege.

§. 1. Entwicklung derselben 387
§. 2. Die staatliche Armenpflege in England 389
§. 3. Kritik der Prinzipien der staatlichen Armenpflege 400
§. 4. Innere und äußere Gründe gegen den jetzigen Bestand der staatlichen Armenpflege 404

Dritter Abschnitt.

Organisation der kirchlichen Armenpflege in der Zukunft.

§. 1. Vorschläge 413
§. 2. Der Staat und die kirchliche Armenpflege 420
§. 3. Bemerkungen zu meinen Vorschlägen 425
§ 4. Schluß 431

Einleitung.

§. 1. Die Armen im römiſchen Reiche.

Die Armuth gehört zu den urſprünglichen Erſcheinungen in der Sozietät, ſie iſt ein allgemeines in der ſittlichen Weltordnung begründetes Geſetz im menſchlichen Leben, ſo daß ihre Exiſtenz mit der Exiſtenz des Eigenthums, Erwerbes und Bedürfniſſes, mit dem der Menſch in die Welt tritt, ſchon gegeben iſt. Semper pauperes habetis vobiscum. Als ſolch allgemeines Geſetz, als ſolch allgemeine Thatſache war die Armuth zu jeder Zeit ein höchſt wichtiges ſoziales Element und wird es ſtets bleiben. Sie war oft das Saatfeld der größten weil verborgenſten und ſtillſten Tugenden, der vertrauenden Hingabe im Glauben an Gott, der duldenden Liebe in Selbſtaufopferung und rettender That. Die Armuth war der Sporn zu arbeiten, mit dem Unglück zu ringen, neue Erfindungen zu machen, neue Erzeugniſſe zu ſchaffen. Die Lage der Armen, ihre Behandlung von Seite der Reichen iſt aber zugleich auch der Prüfſtein für die religiös-ſittliche Bildung einer Generation, für die Gefühle, die Ideen, von denen die Menſchheit in den verſchiedenen Perioden ihrer Geſchichte beſeelt und getragen war. Ob die edleren Gefühle, ob das Göttliche im Menſchen noch die Herrſchaft habe oder ob dasſelbe bereits überwuchert ſei von der Selbſtſucht, der Wurzel alles Elends, dafür zeugt am beſten der Stand der Armuth, die Art und Weiſe der Behandlung der Armen.

Leider hat die Geſchichte die traurige Thatſache zu conſtatiren, daß in der Zeit, da Gott „die Völker ihre eigenen Wege gehen ließ," jenes edle Gefühl, welches allen Menſchen mitgegeben wurde, damit es überbrücke die Kluft zwiſchen Reich und Arm, — daß das Mitleid faſt gänzlich verſchwunden war. Mit der Zerſplitterung der Religion waren auch die Menſchen ſich fremd geworden. Ein Volk haßte das andere, eines ſuchte das andere zu unterjochen, die Gewalt allein entſchied.

Der Schwache, der Beſiegte, er wurde nicht mehr als Menſch geachtet, er war nur mehr eine Sache, ein Werkzeug (mancipium); er hatte kein Recht, kein Geſetz ſchützte ihn. Vae victis!

In den heidniſchen Staaten hatte überhaupt nicht der Menſch als ſolcher, ſondern nur als Staatsbürger Recht und geſetzlichen Schutz. Ganze Klaſſen waren rechtslos. Der Begriff „Menſchheit“ mangelte dem Heidenthum. Und wahrlich! welch gemeinſames Band ſollte die Menſchen noch umſchlingen, nachdem das Band eines gemeinſamen Gottes, eines gemeinſamen Kultus zerriſſen, das Bewußtſein eines gemeinſamen Urſprungs verloren gegangen und der nationale Egoismus und Dünkel an die Stelle getreten war? Selbſt die edelſten Geiſter des Alterthums vermochten ſich nicht mehr zu den reinen Ideen der Humanität zu erheben. Sie fanden nichts mehr auszuſetzen an dem unnatürlichen Zuſtande der Sklaverei, ſie billigten die Ermordung und Ausſetzung der Kinder[1]).

In Folge deſſen hatte ſich eine allgemeine Abſtumpfung der Menſchheit mitgetheilt; man hatte kein Herz, kein Gefühl mehr für die Leiden des Nächſten. Wie zwei verſchiedene Völker ſtanden ſich der Reiche und der Arme gegenüber; kein verwandtes Gefühl vereinigte ſie, nur in ſittlicher Verkommenheit wetteiferten ſie mit einander. Der reiche Römer kannte gegen den Sklaven, gegen den Armen kein anderes Gefühl als das der Verachtung, von einem Mitleid, von einer Barmherzigkeit war keine Rede. „Schlecht macht ſich um den Bettler verdient, wer ihm Speiſe oder Trank reicht; denn er verliert was er gibt und verlängert dem Armen doch nur ein elendes Leben.“[2]) Mit dieſen Worten hat Plautus die ſtumpfe Gefühlloſigkeit des reichen Römers treffend gezeichnet.

---

1) Döllinger: Heidenthum und Judenthum p. 673, 716 ꝛc.

2) Plautus. Trin. act. II. sc. II: De mendico male meretur qui ei dat quod edat aut quod bibat. Nam et illud quod dat perdit et illi producit vitam ad miseriam. — Die engliſche Nationalökonomie iſt zu dieſer ſchrecklichen Theorie wieder zurückgekehrt. Malthus hat in ſeinen principles of population den ſchauderhaften Grundſatz aufgeſtellt: „Ein Menſch hat, wenn ſeine Familie ihn nicht ernähren, noch die Geſellſchaft ſeine Arbeit gebrauchen kann, nicht das mindeſte Recht, irgend welchen Theil der Nahrungsmittel zu fordern und iſt überflüſſig auf Erden. An dem großen Gaſtmahl der Natur iſt für ihn kein Couvert gedeckt. Die Natur gebietet ihm, ſich wieder zu entfernen und ſäumt nicht dieß Gebot ſelbſt auszuführen.“ Dieß das Reſultat einer Wiſſenſchaft, die ſich vom Chriſtenthum emancipirt; es eckelt nur an, wenn man für ſolche unchriſtliche Theorien ſich ſogar aufs Chriſtenthum beruft, wie Malthus und ſeine Nachbeter es gethan. Vgl. Carey, Sozialökonomie Kap. 8. Eine ſolche Weltanſchauung beweiſt, daß

Nicht bloß der Arme seufzte unter der drückenden Last des Elends, auch der Reiche fühlte sich nicht glücklich; er rieb sich auf im leidenschaftlichen Haschen nach den gröbsten sinnlichen Genüssen, nach noch größeren Schätzen. Unnachahmlich hat ein römischer Dichter diese sittliche Verkommenheit seiner Zeit geschildert:

. . . Fugere pudor verumque fidesque;
In quorum subiere locum fraudesque dolique
Insidiaeque et vis et amor sceleratus habendi[1]).

Die Menschheit der damaligen Zeit hatte jedes edlere Gefühl eingebüßt, war jeder tieferen sittlichen Regung unfähig geworden, Wollust und Habsucht triumphirten allenthalben. Es war die Zeit, da ein römischer Kaiser vom Goldfieber erfaßt in seltsamer Paarung von Wollust und Habsucht nackt auf Goldklumpen sich wälzte[2]).

Es gab im römischen Reiche keine Elemente mehr, welche im Stande gewesen wären, die Menschheit aus dieser Versumpfung herauszuziehen. Die römische Religion war selbst die Quelle der Unsittlichkeit und des Menschenhasses. Die Doktrinen der Philosophen waren entweder eben so schlecht, wie die damalige Menschheit oder aber sie waren zu machtlos auf die Massen zu wirken. Wohl zählte der Stoizismus noch immer einzelne Männer, welche der Tugend mit allem Ernste nachstrebten, welche Träger hoher sittlicher Ideen waren; allein ihr Einfluß war sehr

es nur innerhalb des wahren und echten Christenthums eine Humanität im vollsten Sinne der Wortes gibt. In jenen Kreisen, in welchen man mit dem Christenthum Bankerott gemacht hat, hält man wohl noch fest an den äußern Formen und Worten, aber es fehlt ihnen der Inhalt, sie sind zu einer großen Lüge geworden. Die Nationalökonomie hat die Grundsätze Malthus' lange als ein κτῆμα εἰς ἀεί verehrt, weil sie bis in die neueste Zeit eine rein materialistische Wissenschaft war, alle höheren Zwecke ausschloß, sich nie zu höheren umfassenderen Gesichtspunkten erhob. Daß der Mensch als Ausgangs-, Mittel- und Zielpunkt der menschlichen Wirthschaft genommen werden müsse, diese Einsicht wurde erst in der Gegenwart gewonnen. Es war ein freier Nordamerikaner, Carey, welcher seine Kenntnisse dem Zwecke weihte, darzuthun, daß die Prinzipien Malthus' durchaus keine bleibende Errungenschaft, sondern eine Fälschung der Thatsachen seien. Er hat bewiesen, daß auch in der Sozialökonomie der oberste Grundsatz nur der eminent christliche sein könne: Alles was du willst, das dir die Menschen thun, das thue du ihnen. Zur besonderen Genugthuung glaube ich bemerken zu dürfen, daß ein Deutscher, Schäffle in Tübingen es war, der mit den unchristlichen Traditionen der englischen Nationalökonomie endlich definitiv brach und in seinem „gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" die religiös-sittlichen Faktoren des Volkslebens verwerthet hat. Er hat den Grundstein zur Sozialwissenschaft gelegt.

1) Ovid. Metam. lib. I.

2) Sueton. in C. Calig. 42.

gering. Gerade die Beſſeren fühlten ihre ſittliche Ohnmacht und ſprachen dieß Gefühl auch aus. „Niemand iſt im Stande ſich ſelbſt zu helfen, es muß ihm Jemand die Hand reichen, ihn emporzuziehen“ [1]).

Eine übernatürliche Kraft mußte eingreifen, um dieſe Hilfe zu bringen, Gott ſelbſt erſchien als Retter.

§. 2. Die Lehre Chriſti in ihrem Verhältniß zu Armuth und Reichthum.

Mit Jeſus Chriſtus dem Gottmenſchen beginnt eine neue Periode, die Zeit der alles überwindenden Liebe. „Deus est charitas“ iſt das Loſungswort, welches die Welt erobert und beſiegt, welches eine neue ſoziale Ordnung anbahnt und in ſeinen Wirkungen eine vollſtändige Neugeſtaltung vollbringt. Die Quinteſſenz ſeiner Lehre, welche dieſe Wirkungen hervorbrachte, hat Jeſus Chriſtus ſelbſt in kurzen einfachen Sätzen ausgeſprochen. „Du ſollſt den Herrn deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele, aus deinem ganzen Gemüthe. Das iſt das größte und erſte Gebot. Das andere aber iſt dieſem gleich: Du ſollſt deinen Nächſten lieben wie dich ſelbſt. Ein anderes größeres Gebot als dieſes gibt es nicht; an dieſen zwei Geboten hängt das Geſetz und die Propheten.“ (Matth. 22, 37—40; Marc. 12, 28—34; Luc. 10, 25—28.)

Mit dieſen Geboten war Jeſus Chriſtus weit über das Heidenthum, aber allerdings noch nicht über das Judenthum und ſein Geſetz hinausgegangen; es war eine andere Lehre, welche nicht bloß das Heidenthum, ſondern auch das Judenthum in Schatten ſtellte und weit hinter ſich ließ, es iſt dieß das Dogma von der göttlichen Vaterſchaft und der menſchlichen Bruderſchaft in Jeſus Chriſtus. „Dieſe zwei Ideen oder beſſer geſagt dieſe eine Idee, als eine Stimme des Himmels oder als ein reiner Strahl der göttlichen Sonne von unſerm Heilande in die Welt gebracht, ſie hat in den Herzen die Liebe geſchaffen, alle gehäſſigen, die Menſchen trennenden Unterſchiede umgeſtoßen, die Knechtung des Menſchen durch den Menſchen abgeſchafft und auf der Erde jene neue Welt ins Leben gerufen, die man Chriſtenheit nennt“ [2]). „Einer iſt euer Vater, der im Himmel iſt; ihr aber ſeid alle Brüder.“ (Matth. 23, 8—9.) „Gleich wie mich der Vater geliebt hat, ſo habe ich euch geliebt. Dieß iſt mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch geliebt habe.“ (Joh. 15, 9; 15, 12.) Aehnliche Worte hatte die Welt noch nie gehört, und ich kann es mir nicht verſagen, trotz der Mahnung Dupanloup's ſolche Worte nicht zu

1) Seneca ep. 52. Döllinger l. c p. 730.

2) Dupanloup: Die chriſtliche Nächſtenliebe und ihre Werke. p. 79.

commentiren, ſondern anzubeten, den Einfluß dieſes Dogma's von der Kindſchaft Gottes auf die Geſtaltung der kirchlichen Armenpflege anzudeuten.

Durch dieſe Wahrheit war die Nächſtenliebe nicht blos der Liebe zu Gott gleichgeſtellt, ſie wurde mit ihr geradezu „eine und dieſelbe Liebe, welche zuerſt an Gott ſich anſchmiegt und von da mit der Kraft, welche ſie auf dieſer Höhe ſchöpft, in den reinſten Wellen über alle jene edlen menſchlichen Kreaturen ausſtrömt, die wie wir nach dem Ebenbilde Gottes geſchaffen und wie wir beſtimmt ſind, Gott zu erkennen und in ihm in derſelben Liebegeſellſchaft ewig zu leben“[1]). Die Nächſtenliebe hat alſo ihren tiefſten Grund in der Bruderſchaft aller Menſchen mit Chriſtus, dem Gottmenſchen, ſie hat ihren *Urſprung* in der Liebe zu Gott, iſt von letzterer *unzertrennlich*, ebenſo erhaben und *unverletzlich* wie dieſe ſelbſt. Die Nächſtenliebe bildet demnach einen Theil des Gott ſchuldigen Gehorſams, ſie iſt ein Opfer, ein Theil des Gottesdienſtes. Der Dienſt des Nächſten iſt Gottesdienſt. „Was ihr einem dieſer meiner geringſten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ (Matth. 25, 40.) Ohne dieſe Liebe hat kein Opfer einen Werth, iſt vielmehr eine Beleidigung Gottes. „Willſt du ein Opfer auf den Altar legen und erinnerſt Dich, daß dein Bruder etwas gegen dich habe, ſo laß dein Opfer vor dem Altare liegen, gehe zuerſt hin und verſöhne dich mit deinem Bruder und dann erſt komme und opfere.“ (Matth. 5, 23 ff.)

In extenſiver Hinſicht ergab ſich aus dieſem Dogma die *Univerſalität* der Nächſtenliebe; es gibt keinen Unterſchied mehr zwiſchen Hoch und Nieder, zwiſchen Reich und Arm, zwiſchen Freien und Sklaven, zwiſchen dem Römer und dem Barbaren, zwiſchen dem Juden und Heiden: Alle tragen das göttliche Ebenbild in ſich, alle ſind derſelben Liebe werth, Keiner darf von dieſer Liebe ausgeſchloſſen werden und wäre er auch der bitterſte Feind.

„Ihr habt gehört, daß geſchrieben ſteht: Du ſollſt deinen Nächſten lieben und deinen Feind haſſen. Ich aber ſage euch: Liebet eure Feinde, thuet Gutes denen, die euch haſſen, und betet für die, ſo euch verfolgen und verleumden, auf daß ihr Kinder ſeid eures Vaters, der im Himmel iſt, der ſeine Sonne über die Guten und die Böſen aufgehen und über die Gerechten und Ungerechten regnen läßt.“ (Matth. 5, 43—45.)

So war nicht bloß das Heidenthum überwunden, ſondern auch das Judenthum in Schatten geſtellt. Solche Lehren hatte noch nie das

1) Dupanloup l. c. p. 66.

menſchliche Ohr vernommen, ein Gott war es, der ſie dem in Knechtſchaft ſchmachtenden Menſchengeſchlechte verkündete. Ein einiges Band umſchlang wieder alle Erdenſöhne, alle wurden ſich wieder bewußt des gemeinſamen Urſprungs, des gemeinſamen Zieles. Die wahre Würde beſtand nicht mehr in Aeußerlichkeiten, in Reichthum, Anſehen, Gewalt und Macht; das iſt etwas ganz Zufälliges und Unbedeutendes, das eigentlich Auszeichnende iſt das Göttliche im Menſchen, ſeine unſterbliche Seele, jener Schatz von unendlichem Werthe, der ein Abglanz und Bild der Gottheit iſt. Und dieſes Göttliche trägt jeder Menſch in ſich, der Sklave, der Arme, der Proletarier, das mißachtete Weib, das verlaſſene Kind ſo gut wie der römiſche Cäſar, der im Purpur prangt und auf Gold ſich wälzt — es gab wieder eine Menſchheit!

Das Heidenthum hatte der großen Mehrzahl die volle Menſchenwürde abgeſprochen und die Menſchenrechte ihr verſagt. Dieſe Würde allen zurückzugeben, dieſes Recht allen zu rehabilitiren war die erſte Vorausſetzung des göttlichen Heilsplanes. Darum wollte Chriſtus ſelbſt arm in die Menſchheit eintreten, verfolgt, unterdrückt, gekreuzigt werden, um durch ſein Beiſpiel die Verfolgten, Unterdrückten und Armen zu ehren und auszuzeichnen. Er ſelbſt hatte nicht, wo er ſein Haupt hinlegen konnte: in einer fremden Krippe arm und hilflos geboren, in fremde Windeln gewickelt — mußte er auch in einem fremden Grabe ruhen, nachdem man über ſeine Kleider das Loos geworfen. Auch ſeine Jünger und Apoſtel erkor er nicht aus der Mitte der Herrſcher und Großen, arme Taglöhner und Fiſcher erwählte er. Arme ſollten den Armen das Evangelium verkünden. Nicht in den Häuſern der Reichen weilte Jeſus Chriſtus, ſondern die Armen, die Krüppel ſuchte er auf, belehrte ſie, heilte ſie. Pertransiit benefaciendo. Sein Evangelium war ein Evangelium für die Armen (Marc. 12, 38), doch nicht für alle Armen, ſondern nur für diejenigen, welche in Entſagung und Thätigkeit ihm nachfolgten, arm im Geiſte und in der That waren. Genügſamkeit, Sparſamkeit, Fleiß und Arbeit waren die Tugenden, welche Chriſtus von den Armen verlangte, welche er ihnen in Wort und Beiſpiel lehrte. „Sorget nicht ängſtlich für euer Leben was ihr eſſen werdet, noch für euern Leib, was ihr anziehen werdet . . . nach allem dieſem trachten die Heiden. Euer Vater weiß, daß ihr alles deſſen bedürfet.“ (Matth. 6, 24 ff.) Losſchälung von den Gütern und Sorgen der Erde, Verzicht auf das übermäßige Streben nach Beſitz, mit einem Worte Genügſamkeit iſt jedem nöthig, der wirklich Chriſtus nachfolgen will. Nicht minder die Sparſamkeit. Obwohl der Heiland durch einen einzigen Willensakt für Tauſende Speiſe und Nahrung geſchaffen,

befahl er seinen Jüngern doch die übrig gebliebenen Stücklein zu sammeln, damit nichts verderbe. Sein Beispiel sollte Allen vorleuchten [1]).

Noch muß der Arbeit gedacht werden, jenes Zweiges menschlichen Handelns, deren sittliche Bedeutung erst durch das Christenthum völlig klar geworden ist. Der Gottmensch fand es nicht unter seiner Würde, mit Schurzfell und mit Beil in der Werkstätte seines Nährvaters zu arbeiten und sein Brod im Schweiße des Angesichts sich zu verdienen. Dadurch wurde die Arbeit, welche das ganze Alterthum hindurch des freien Mannes für unwürdig galt, geheiligt, dadurch ihr die Schmach benommen, welche Jahrtausende hindurch auf ihr lastete, dadurch ihr ein unendlicher Adel aufgedrückt [2]). Man hat die hohe Wichtigkeit dieses Prinzips, den Charakter der christlichen Arbeit fast immer mißkannt. Durch die Erhebung der Arbeit zu einem Berufe, zu einer sittlichen Pflicht, der sich im Christenthum Niemand entziehen darf, wurde erst die Abschaffung der Sklaverei ermöglicht, jenes Instituts, an dem die alte Welt unheilbar krankte, an dem sie auch zu Grunde ging [3]).

---

1) Matth. 14, 18 ff. Vgl. auch Joann. 6, 9; Marc. 6, 43; Luc. 9, 17; wo Christus überall als Vorbild der Wirthschaftlichkeit sich zeigte. (cf. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, p. 401.)

2) Dupanloup p. VII.

3) Ueber den Charakter der Arbeit im Christenthum: Eberl, die Kirche und die Assoziation der Arbeiter. p. 117 ff. Das Christenthum lehrte 1) das allgemeine Gesetz der Arbeit, es brachte 2) die Arbeit zu Ehren und machte 3) sie frei. Vgl. Dupanloup l. c. p. VII. Ist es wahr, daß auf dem Prinzip der freien Arbeit der Fortschritt in geistiger und materieller Beziehung beruht, daß ohne freie Arbeit das Erklimmen einer höheren allgemeinen Kultur gar nicht möglich ist, dann wird man nie mehr leugnen können, daß dem Christenthum allein wir die Höhe unserer Kultur, den Grad unserer Civilisation verdanken. Um diesem Einfluß sich zu entziehen, um dem Christenthum alle soziale Bedeutung absprechen zu können, hat die englische Nationalökonomie Naturgesetze erfunden, innerhalb derer die Entwicklung der Civilisation beschlossen sei. So soll jedes Volk eine Periode der Naturalwirthschaft durchzumachen haben, wo der Faktor der Natur vorherrscht. Wer nicht Grundbesitz hat, wird Dienstmann, Sklave. In der zweiten Periode sei die Arbeit das herrschende Element: es treten Städte auf, Zünfte bilden sich, ein bäuerlicher Mittelstand entwickelt sich neben den Leibeigenen. In der dritten Periode endlich herrscht das Kapital und da gebe es kolossalen Ueberfluß neben bettelhafter Armuth. Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie p. 73 ff. Dieß sei eine nothwendige Entwicklung, der Unterschied bei den einzelnen Völkern sei durch die geographische Lage, Klima u. s. w. bedingt. Auf diese Vorarbeiten gestützt, hat endlich Buckle sein Werk history of civilisation

Die tiefſten Schäden im Heidenthum hatten ihren Grund im Mangel eines geordneten und geheiligten Familienlebens. Das Weib war rechtslos, von der Selbſtſucht und Corruption entehrt und erniedrigt. Das Kind war der Willkür des Vaters Preis gegeben, kein Geſetz ſchützte es; der Mord war ſelbſt in die Familie eingedrungen und durch

---

geſchrieben, welches an Abgeſchmacktem ſoviel bietet, daß ich keinen Anſtand nehme, dasſelbe eine Schande der Civiliſation des 19. Jahrhunderts zu nennen. Bukle ſteht ganz auf den Schultern der engliſchen Nationalökonomie, deren Einſeitigkeiten von der deutſchen Gelehrſamkeit längſt gerichtet ſind. Was Malthus, Ricardo, J. St. Mill wiſſen, das weiß auch Bukle, und nicht viel mehr Die Naturgeſetze dieſer Erfinder ſtehen aber auf ſehr ſchwachen Füßen. Ich erlaube mir einige Fragen: Wann hörte in der Zeit vor Chriſtus die primitive Zeit auf und wann begann das Mittelalter? Wie und in wieweit gleichen ſich das Mittelalter vor Chriſtus und dasjenige nach Chriſtus? Galt *nicht im ganzen* Alterthum die *Arbeit* als des freien Mannes unwürdig? Gab es je eine *freie* Arbeit? Gab es je einen freien bäuerlichen Mittelſtand? Iſt dagegen die Entwicklung des chriſtlichen Mittelalters nicht eine ganz andere? Galt nicht die Arbeit als eine Ehre, als eine Auszeichnung auch des freien Mannes? Hat nicht auch der gelehrteſte Mönch Schaufel und Spaten in die Hand genommen? Waren nicht hohe Kirchenfürſten ausgezeichnete Handwerker und geſchickte Künſtler? Weiß man wirklich nur annähernde Analogien zwiſchen der Lage der Bevölkerung im chriſtlichen Mittelalter und der Lage der Sklaverei im Alterthum zu geben? Wann hat es im Alterthum je Innungen und Zünfte gegeben wie im chriſtlichen Mittelalter? Das ſchönſte iſt aber erſt die Charakteriſirung der *Neuzeit*. Alſo weil das griechiſche und römiſche Heidenthum in harte Geldariſtokratie verlaufen iſt und der moderne Geldſack Luſt hätte, dasſelbe Ziel anzuſtreben und es bereits ziemlich weit hierin gebracht hat, deßwegen ſoll es ein *Naturgeſetz* ſein Nun wenn grenzenloſer Reichthum neben bettelhafter Armuth eine nothwendige, durch Naturgeſetze bedingte Entwicklung iſt, dann ſind ja die Kapitaliſten gerechtfertigt, ſie können nicht anders, ſie ſtehen ja unter dem Gebote der Naturgeſetze. Und die armen Arbeiter, die misera plebs — nun ſie mögen die Natur anklagen. Und Leute, welche ſolche Theorien aufſtellen, geben ſich den Anſchein vorurtheilsfreier Forſcher, ja Bukle iſt mit dem Anſpruch aufgetreten, der erſte Forſcher ſein zu wollen, der mit allen Vorurtheilen gebrochen hätte! Anſtatt alſo die Unnatur des jetzigen Zuſtandes zwiſchen Kapital und Arbeit als Folge einer Verletzung ſittlicher Geſetze zu erklären, betrachtet man dieſelbe als ganz regelmäßige Entwicklung. Auch den materiellen Ruin Irlands hat nach Bukle nicht eine verkehrte, ja ich ſage eine *verbrecheriſche* Politik Englands verſchuldet, ſondern — Herr Bukle ſagt es mit der Miene eines ſtrengen Forſchers — ſondern — — *die Kartoffeln*. Man muß alles natürlich erklären können, meint Bukle, und es ſei deßhalb nothwendig gründlich mit allen Vorurtheilen zu brechen Ich gratulire zu ſolchen Erfindungen, die Zeit bedarf ihrer. Ein ſolches Machwerk, wie das von Bukle, hat in England eine Reihe von Auflagen erlebt und in Deutſchland wurde es angekündigt als der Vorläufer großartiger Entdeckungen auf dem Gebiete hiſtoriſchen Forſchens.

die väterliche Gewalt geweiht[1]). Es liegt nicht in meinem Plane, dieſen Gegenſtand des näheren zu erörtern, ſo wichtig er auch für die ganze ſoziale Geſtaltung der chriſtlichen Geſellſchaft iſt, da wir gerade den Segnungen des chriſtlichen Familienlebens die Höhe der Kultur verdanken, deren wir uns erfreuen, da gerade die Familie die Grundlage und Vorausſetzung der kirchlichen Armenpflege wurde. Der Kürze halber begnüge ich mich dieß hervorgehoben zu haben und verweiſe auf die treffliche Darſtellung bei Döllinger: Chriſtenthum und Kirche p. 382 ff.; Dupanloup l. c. p 72 ff.; Ketteler: die Arbeiterfrage und das Chriſtenthum p. 112 ff.

An die Armen, Unterdrückten, Verfolgten wandte ſich alſo Jeſus Chriſtus; die Mühſeligen und Beladenen lud er ein zu ihm zu kommen, die Schwachen, das Kind, das Weib ſuchte er durch ſeine Lehren zu ſchützen. Es iſt nicht ohne Bedeutung, daß die erſten Worte, welche über die heiligen Lippen des Erlöſers während ſeiner Lehrthätigkeit kamen, die merkwürdigen Worte waren: „Selig ſind die Armen im Geiſte; ſelig ſind die Sanftmüthigen, die Trauernden" ꝛc. (Matth. 5, 3 ff.)[2]).

Auch Boſſuet[3]) hebt hervor, daß die Kirche nur für die Armen beſtimmt war, die Reichen als ſolche waren ausgeſchloſſen, ſie haben ihren Troſt ſchon hienieden (in ihren Reichthümern). (Matth. 6, 24; Luc. 6, 24.) Stieß aber Jeſus die Reichen ganz von ſich? Nein, auch für ſie war er Menſch geworden, auch ſie ſollten ſelig werden — aber nur um den Preis, daß ſie freiwillig entweder ganz auf den Beſitz oder doch auf die Luſt des Beſitzes verzichteten. „Eines fehlt Dir noch," ſprach Jeſus zu einem reichen Jüngling, „geh hin, verkaufe Alles was Du haſt und gib es den Armen, ſo wirſt Du einen Schatz im Himmel haben und komme und folge mir nach." (Marc. 10, 21.) Dieſe Entäußerung vom Beſitze braucht kein völliger Verzicht auf denſelben zu ſein, es genügt, wenn er ſich des übermäßigen Genuſſes des Beſitzes, der Luſt an demſelben, kurz der Habſucht entſchlägt. Chriſtus tadelte am Jünglinge nicht, daß er irdiſchen Beſitz hatte, ſondern nur daß er ſein Vertrauen darauf ſetzte und nur diejenigen, welche auf ihren Reichthum ihre Hoffnung bauen (*τοὺς πεποιθότας ἐπὶ χρήμασι* Marc. 10, 24) ſchloß er von der Kirche und von der Seligkeit aus.

Für die Reichen galten dieſelben Grundſätze wie für die Armen.

---

1) Hiſtor. polit. Blätt. 40. Bd. p. 303—18. Von der Wohlthat Chriſti.

2) Vgl. Dupanloup l. c. p. 63.

3) Sermon sur l'éminente dignité des pauvres. Cf. Perin: de la richesse dans les societés chrétiennes II, 509.

Auch der Reiche mußte ſein Herz von allem irdiſchen Beſitz trennen; er durfte, ſich als Haushalter Gottes betrachtend, nur ſo beſitzen, als beſäße er nicht[1]), er ſollte nur das Nöthigſte zu ſeinem Unterhalte gebrauchen, alles Uebrige aber als treuer Verwalter Gottes (*οἰκόνομος*, dispensator) für die Armen verwenden. (Matth. 6, 14; Luc. 6, 38; 12, 21 ꝛc.) Nur dann alſo, wenn die Reichen ihren Beſitz nur als Gabe Gottes betrachten, damit den Armen Wohlthaten zu ſpenden, wenn ſie barmherzig, arm im Geiſte[2]) ſind, haben ſie Anſpruch auf den Himmel und auf den Eintritt in die Kirche.

Chriſtus legte demnach keinen zweifachen Maaßſtab an, er gab dieſelben Gebote für den Reichen wie für den Armen. Der Reiche wie der Arme muß arbeiten; der erſtere, damit er ſeinen Beſitz nach Gottes Willen verwalte und für die Armen verwende; der andere, damit er den arbeitsunfähigen und erwerbsloſen Armen das Almoſen nicht verkürze. Der Reiche wie der Arme muß entſagen, der eine auf den übermäßigen Genuß des Beſitzes, der andere auf das übermäßige Streben darnach. Nach chriſtlicher Anſchauung iſt alſo der Reiche der ſeinen

---

1) Döllinger l. c. p. 400.

2) *πτωχοὶ τῷ πνεύματι* Man hat dieſen Ausdruck verſchieden erklärt. Chriſtus wollte hier offenbar nur unterſcheiden zwiſchen dem wirklich[4] und dem ſcheinbar Armen. Nicht jeder Arme wird ſelig geprieſen, ſondern nur derjenige, welcher mit ſeinem Looſe zufrieden, ſeine Hoffnung auf Gott ſetzt, nicht nach Reichthum und Beſitz lüſtern iſt. Nicht jeder Reiche wird ob ſeines Beſitzes vom Himmelreich ausgeſchloſſen, ſondern nur derjenige, der ſeine Hoffnung auf den Beſitz baut und ſein Herz an Geld und Gut hängt. Der Reiche kann ſo gut wie der Arme „arm im Geiſte" ſein, wenn er nur auf die Luſt, auf den übermäßigen Genuß des Reichthums verzichtet und denſelben nach Gottes Willen nicht einſeitig für ſich, ſondern für Alle, die desſelben bedürfen, verwendet. Nicht der Mangel oder der Beſitz des Reichthums macht den „Armen im Geiſte," iſt das Kennzeichen desſelben, ſondern die Zufriedenheit mit der Lage, in welche der Menſch eintritt, der Verzicht auf die Genüſſe des Reichthums, die treue Verwaltung und gottgewollte Verwendung desſelben. Unter den Begriff eines *πτωχὸς τῷ πνεύματι* fällt demnach auch der Reiche, wenn er im Plane der göttlichen Heilsökonomie ſeine Stelle ausfüllt und ſeinen Reichthum in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe verwerthet. Vgl. Alcuin: expositio in psalm. graduales: pauperes Christi sunt qui non amant hoc seculum seu divitias habeant seu non habeant: aliquibus enim datae sunt divitiae ad dispensandum egenis, non autem ad possidendum; nec spem in illis debent ponere, neque satietatem in illis habere. Dieſelbe Erklärung gibt auch Franz v. Sales, Philothea 3. Theil, Cap. 14. Bossuet: Meditations sur l'Evangile; Lacordaire: conferences Letztere bei Martin-Doisy: Dictionnaire de l'économie chrétienne tom. II., p. 1213. Für dieſe Erklärung ſpricht auch die Parallelſtelle bei Luc. 6, 20.

Beſitz in Luxus verſchwendet, ebenſo ein Dieb, wie der arbeitsfähige Arme, welcher es verſchmäht, durch ſeiner Hände Arbeit ſein Brod ſich zu erwerben, und lieber auf Koſten der wahren Armuth lebt[1]). Der Reiche wie der Arme ſind im Organismus der chriſtlichen Geſellſchaft auf einander angewieſen, der eine, daß er ſeine Barmherzigkeit, der andere, daß er ſeine Dankbarkeit erweiſen könne. Käme der Reiche wie der Arme den chriſtlichen Forderungen nach, ſo gäbe es keinen Reichthum und keine Armuth mehr, ſondern Alle würden an den Gütern, welche die göttliche Weisheit verſchieden ausgetheilt hat, participiren, die Kluft zwiſchen Reichthum und Armuth wäre ausgefüllt, der Gegenſatz verſöhnt. In den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche wurde dies Ziel, welches uns jetzt in ſo weiter Ferne zu liegen ſcheint, wirklich angeſtrebt und nach dem Zeugniſſe der Geſchichte auch erreicht. Das that die Macht der Liebe, faſt möchte man wehmüthig ſagen, der erſten Liebe.

In den Lehren und Wahrheiten, welche Chriſtus der Menſchheit vom Himmel herab gebracht, waren die Elemente gegeben, welche die Welt umgeſtalten, die Menſchheit aus der ſittlichen Verſumpfung herausziehen und auf jene Höhe erheben konnten, die ſie zu erreichen fähig iſt. Er ſelbſt hat ſich als Muſter, als Vorbild, als den Erſten der Menſchen hingeſtellt und das Ideal, das er in ſeinen Lehren gezeichnet hat, durch ſein Beiſpiel und ſeine Thaten noch weit übertroffen. Und wahrlich nur Derjenige, der den Gang auf Golgatha gegangen, der nackt und bloß am Kreuze ſeinen letzten Liebeshauch ausgehaucht — nur der war im Stande, nur der berechtigt, der Welt jene göttlichen Lehren zu geben von der Gleichheit aller Menſchen vor Gott, von dem Verhältniße von Reichthum und Armuth, von der Feindesliebe, von der Kindſchaft Gottes — Lehren und Wahrheiten, die dem Heiden zum Spott, dem Juden zum Aergerniſſe dienten, die aber wir in Demuth und Dankbarkeit anbeten[2]).

---

1) In dieſer Hinſicht birgt das berühmte Wort Proudhon's: „la propriété c'est vol“ eine allerdings ſehr verunſtaltete Wahrheit. Schäffle ſagt: der Gebrauch des Eigenthums iſt an die Vorausſetzung wirklichen vernünftigen Bedarfes gebunden. Ohne dieſen tieferen wirthſchaftlichen Grund verliert das Eigenthum ſein inneres Recht. Das möge der üppige unſittliche Reichthum wohl bedenken, wenn er ſich befugt halten will, dem Proletarier das Recht des Eigenthums zu demonſtriren. Sozialkriſen können nicht ausbleiben, wenn Hunderte in zweckloſem Ueberfluß, Zehntauſende im Mangel an Mitteln zu zweckmäßiger Entfaltung ſich ruiniren. Das geſellſchaftliche Syſtem menſchlicher Wirthſchaft p. 232. Aehnlich ſchon J. St. Mill, Principles I, 4, chapt. 6, §. 2.

2) Die neueren franzöſiſchen Sozialiſten lieben es, Jeſus Chriſtus zu einem der Ihrigen zu machen, ihn ausſchließlich als Sozialreformator hinzuſtellen.

Dieſe Lehren hat Chriſtus in ſeiner Kirche hinterlegt. Es war Aufgabe der Kirche, ſie überall bekannt zu machen und ins Leben einzuführen. Je weiter dieſelben ſich verbreiteten, je mehr ſie ins Leben der Völker übergingen, um ſo mehr mußten auch die ſozialpolitiſchen Verhältniſſe ſich ändern und ihnen ſich anpaſſen. Die Kirche ſah ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, auch die an ſie herantretenden ſozialen Fragen zu löſen, und ſie hat es auch gethan. Es kann nicht in meiner Abſicht liegen, dieß ganze, große und weite Gebiet umfaſſen zu wollen, ich glaube vielmehr ganz den Forderungen der geſtellten Aufgabe entſprechen zu können, wenn ich mich darauf beſchränke, zu zeigen, welche Mittel die Kirche anwandte, welche Inſtitutionen ſie ins Leben rief, um den Gegenſatz zwiſchen Arm und Reich zu verſöhnen, die Armuth zu heben, das Elend zu vertilgen — kurz wenn ich darſtelle, *wie die Kirche ihre Bemühungen für die Armen und Unglücklichen organiſirte, welche Syſteme ſie ausbildete in den verſchiedenen Perioden ihrer Geſchichte, welche Grundſätze ſie hiebei befolgte.*

Das iſt eine Herabwürdigung des Gottmenſchen. Chriſtus war nicht gekommen, ſoziale Reformen durchzuführen, ſein Reich iſt nicht von dieſer Welt. Sein Zweck war ein viel höherer, ein göttlicher: die Erlöſung des Menſchengeſchlechtes, die Erhöhung desſelben zur Kindſchaft Gottes. Daß Chriſti Lehren auch die ſozialen Verhältniſſe umgeſtalteten, iſt Thatſache; aber das war nicht *erſter Zweck* der Lehren Chriſti, ſondern nur *ſekundäre Folge*.

Erſter Theil.

Das chriſtliche Alterthum.

Vom

Urſprunge der Kirche bis zu Gregor dem Großen † 604.

Erſter Abſchnitt.

Zeitalter der Apoſtel und Apoſtelſchüler.

§. 1. Die erſte chriſtliche Gemeinde zu Jeruſalem.

Eine eigenthümliche Löſung fand das Problem der Verſchmelzung des Reichthums und der Armuth in der erſten chriſtlichen Gemeinde zu Jeruſalem. Der Geiſt chriſtlicher Bruderliebe äußerte ſich hier in der erſten Begeiſterung unmittelbar nach Ausgießung des heil. Geiſtes in einer Stärke, daß jede Selbſtſucht, jede Regung des menſchlichen Egoismus zurücktrat, daß Alle „ein Herz und eine Seele waren“ [1]). Das Bewußtſein einer unſichtbaren, einheitlichen Leitung durch den heil. Geiſt erzeugte unter den Gläubigen das Gefühl der Familie, ſo daß keiner ausſchließlich etwas für ſich beſitzen wollte, daß Allen Alles gemeinſam war. (*εἶχον ἅπαντα κοινά* II, 44). Treffend ſagt hierüber Neander [2]): „Die erſte chriſtliche Gemeinde machte gleichſam eine Familie aus und die Macht des zuerſt erwachenden chriſtlichen Gemeingefühles, das Bewußtſein der gemeinſamen Gnade der Erlöſung überwog ſo ſehr alle andern perſönlichen und gemeinſamen Gefühle, daß ſich alle andern Verhältniſſe dem einen großen Verhältniſſe von ſelbſt unterordneten.“ Der Evangeliſt erzählt, daß die Gläubigen die Mahnung, welche Chriſtus dem reichen Jüngling gegeben, befolgten, ihren Beſitz verkauften und den Ertrag an die ärmeren Gemeindemitglieder vertheilten, je nach Bedürfniß des Einzelnen. (*πάντες τὰ κτήματα καὶ τὰς ὑπάρξεις ἐπίπρασκον καὶ διεμέριζον αὐτὰ πᾶσιν καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν* II, 45).

Blieb es jedem Einzelnen überlaſſen, nach Belieben ſeine Gaben zu vertheilen, ſo mußten Unzukömmlichkeiten vorkommen, beſonders da die Gaben ſo überaus reichlich floßen! Es war daher natürlich, daß frühzeitig ſchon die Apoſtel ſelbſt die Vertheilung der milden Spenden an die ärmeren Gemeindeglieder an ſich nahmen. Der Evangeliſt bezeugt

---

1) act ap. IV, 32 ff.

2) Geſchichte der Pflanzung und Leitung der chriſtl. Kirche durch die Apoſtel I, 30.

dieß ausdrücklich: „Die ganze Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele und Keiner ſagte, daß etwas, von dem was er beſaß, ſein eigen ſei, ſondern es war ihnen alles gemeinſchaftlich . . . es war kein Bedürftiger unter ihnen; denn ſo viele unter ihnen Aecker oder Häuſer beſaßen, verkauften ſie und brachten den Erlös und legten ihn zu den Füßen der Apoſtel; es wurde aber jedem zugetheilt, ſoviel er nöthig hatte“ [1]). Aus der darauf folgenden Darſtellung des unglücklichen Schickſals des Ananias und der Sapphira geht hervor, daß dieſe Uebergabe an die Apoſtel feierlich in der Verſammlung der Gemeinde in unmittelbarer Verbindung mit dem Opfer der hl. Euchariſtie geſchah, woraus ſich denn das ſtrenge Strafgericht erklärt [2]).

Aus der Erzählung des hl. Lucas haben Viele abnehmen zu müſſen geglaubt, daß in der erſten chriſtlichen Gemeinde ein vollſtändiger Communismus, völlige Gütergemeinſchaft beſtanden habe, ja ſelbſt daß jeder Neueintretende ſich habe verpflichten müſſen, auf Privateigenthum zu verzichten [3]). Daß dieſe Anſicht unhaltbar ſei, zeigt eine nähere Betrachtung der Erzählung des Evangeliſten auf den erſten Blick. Als Ananias und Sapphira nur die Hälfte ihres Erlöſes dem Apoſtel brachten, da beruft er ſich nicht etwa auf die Nothwendigkeit, auf das Privateigenthum zu verzichten, er hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß es ihnen frei geſtanden, ihre Habe zu verkaufen oder nicht, und betont beſonders, daß ſie befugt geweſen wären, den Acker als Eigenthum zu behalten. (*οὐχὶ μένον σοι ἔμενεν καὶ πραθὲν ἐν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ὑπῆρχεν*; V, 4). Petrus weiß alſo noch nichts von dem angeblichen Gebote, das Neuere aus der Darſtellung des heil. Lucas entnehmen zu müſſen glaubten. Daß einige Neueintretende, vielleicht ſelbſt viele, auf ihr Vermögen verzichtet haben, iſt gewiß; aber ich möchte bezweifeln, daß dieß die Mehrzahl gethan habe. Denn zu welchem Zwecke würde dann das Beiſpiel des heil. Barnabas ausdrücklich hervorgehoben [4]), wenn Alle oder nur die Mehrzahl dasſelbe gethan hätten?

Man wird gegen dieſe meine Behauptung auf das *πάντες* [5]) und das *ὅσοι* [6]) hinweiſen. Allein es iſt klar, daß dieſe Worte nicht im exkluſivem Sinne verſtanden werden dürfen, ſonſt müßte man an-

1) act. ap. IV, 32 ff.
2) act. ap. V, 3 ff.
3) So Baur in ſeinem Paulus, p 30. Zeller: Theolog. Jahrbücher 1849 p. 35.
4) act. ap. IV, 36.
5) act. ap. II, 44 ff.
6) act. ap. IV, 33 ff.

nehmen, 1) daß alle Gläubigen reich waren, Aecker und Häuſer beſaßen, was einfach abſurd iſt. Das *πάντες* iſt ſowenig exkluſiv zu nehmen, wie das *πᾶς* (II, 45); denn wollte man dieß nicht zugeben, ſo müßte man 2) annehmen, daß zugleich auch alle arm waren und Unterſtützung bedurften. Dieß wird Niemand zugeben wollen und deßhalb iſt dieſer Einwurf ohne Bedeutung. Daß der Evangeliſt an eine Entäußerung von allem Beſitze nicht gedacht habe, daß er etwas ganz anderes verſtanden haben will unter dem Ausdrucke: *εἶχον πάντα κοινά*, als Aufhebung alles Privateigenthums, folgt unwiderleglich aus IV, 32. Denn was ſollte ſonſt das *τι τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ* bedeuten?

Giebt man aber zu, daß der Evangeliſt cap. 4 in Vers 32 das Privateigenthum noch kennt, ſo hat man kein Recht der folgenden Darſtellung einen exkluſiven Sinn zu Gunſten eines ſozialen Communismus unterzulegen. Sonſt müßte man behaupten, daß der Evangeliſt in Vers 34 ſchon wieder vergeſſen habe, was er Vers 32 geſagt!

Alle Schwierigkeiten löſen ſich aber, ſobald nur der Gedanke einer förmlichen Gütergemeinſchaft ferne gehalten wird. Wenn es nämlich Cap. 4 Vers 32 heißt, daß Allen Alles gemeinſam war, daß Keiner das, was er beſaß, als Eigenthum betrachtete, ſo gibt das einen ganz guten Sinn im Zuſammenhalt mit der Lehre Chriſti und der Apoſtel über den chriſtlichen Eigenthumsbegriff. Dieſem gemäß ſtand nämlich dem Beſitzer kein abſolutes Verwendungsrecht zu, vielmehr durfte er nur das Nöthige für ſich gebrauchen, alles Uebrige mußte er ſeinen bedürftigen Glaubensbrüdern mittheilen. Hierin, in dieſer Lehre vom Eigenthum, lag der tiefſte Grund der Erſcheinung, welche der Evangeliſt vorführt. Die Reichen folgten dieſer Lehre und ſtellten ihren Ueberfluß der Gemeinde zur Verfügung, ohne ſich des Beſitzes gänzlich zu entſchlagen. Inſoferne nur hatten die Armen Antheil auch am Vermögen der Reichen, und in dieſem Sinne allein war Alles Allen gemeinſam. Es war mit einem Worte eine Gemeinſchaft des Gebrauchs, nicht des Eigenthums, eine Bethätigung freier Liebe, keine Pflicht (V, 4), am wenigſten ein Recht, das die Armen in Anſpruch genommen hätten [1]). Die Pflicht der Beſitzenden, ihren Reichthum den Bedürfniſſen der armen Gemeindemitglieder zur Verfügung zu ſtellen, darf alſo nur als moraliſche Pflicht, nicht als juriſtiſche betrachtet werden, ſo daß von deren Erfüllung, als einer äußerlichen Bedingung, die Aufnahme in die chriſtliche Gemeinde abhängig gemacht worden wäre. Die chriſtliche Lehre trug das Gepräge der Freiheit an ſich, kannte keinen Zwang.

1) Roſcher, l. c. p. 132.

Daß die Erzählung des Evangeliſten keineswegs zur Annahme einer förmlichen Gütergemeinſchaft berechtige, haben ſchon Döllinger [1]), Hefele [2]), Etienne Chaſtel [3]) dargethan. Die Erklärung, welche Mamachi [4]) auf Eſtius ſich ſtützend, gibt, macht den Eindruck des Gezwungenen, Geſchraubten, Willkürlichen.

Daß die Darſtellung des Evangeliſten nicht von einer völligen Gütergemeinſchaft zu verſtehen ſei, dafür zeugt auch die analoge Ausdrucksweiſe ſpäterer Kirchenſchriftſteller, welche darunter immer nur die Kraft und die Wirkung der chriſtlichen Ideen verſtehen, wornach der Beſitzende ſich als verantwortlichen Verwalter des ihm von Gott anvertrauten Vermögens anſah, von dem er ſeinem darbenden Bruder mittheilen müſſe, das nicht ausſchließlich ſein Eigenthum ſei [5]).

Ich habe ſchon erwähnt, daß die Sorge für die armen Gemeindemitglieder von den Apoſteln übernommen wurde, daß die Beiträge dazu in öffentlicher Verſammlung in unmittelbarer Verbindung mit dem Gottesdienſte entgegengenommen worden ſind. (act. ap. V, 4—5). Die Apoſtel vertheilten die Gaben an die ärmeren Gläubigen je nach Bedürfniß des Einzelnen. (*διεδίδετο δὲ ἑκάστῳ καθότι ἄν τις χρείαν εἶχεν.* IV, 35).

Am meiſten wurden die Kräfte der Apoſtel in Anſpruch genommen behufs Beſchaffung der gemeinſamen Mahle, Agapen, welche unmittelbar mit der Feier des Gottesdienſtes verbunden waren und (Anfangs wenigſtens) täglich gehalten wurden. (act. ap. II, 46). Die Gaben floſſen ſo reichlich, die Austheilung geſchah ſo trefflich, daß „kein Armer unter ihnen war.“ (*οὐδὲ γὰρ ἐνδεής ὑπῆρχέν τις ἐν αὐτοῖς* IV, 34).

Bald indeß machte ſich die Nothwendigkeit einer Aenderung fühlbar. Die Apoſtel zerſtreuten ſich allmählig, ihrem Berufe der Verkündigung des Evangeliums zu obliegen. Den Zurückbleibenden wurde die Laſt auch für die leiblichen Bedürfniſſe der Gläubigen zu ſorgen zu ſchwierig. Dazu kam, daß, je mehr die Gemeinde wuchs, je gemiſchter die Elemente wurden, welche in dem Schooß der Gemeinde Aufnahme fanden, um ſo complizirter auch das Amt der Almoſenpflege werden mußte. In der erſten chriſtlichen Gemeinde waren hauptſächlich zwei Stämme vertreten, die in Paläſtina gebornen und aramäiſch ſprechenden (Hebräer) und die aus allen Gegenden des römiſchen Reiches in Jeruſalem anweſenden,

---

1) Chriſtenthum und Kirche p. 402.
2) Beiträge zur Kirchengeſchichte ꝛc. I, 185.
3) Etudes historiques sur l'influence de la charité etc. p. 48 et suiv.
4) Origines et antiquitates christianae III, 208 ff.
5) Epist. ad Diognet. c 5. — Tertull. apologet. c. 39.

helleniſch redenden Juden (Helleniſten)[1]). Dieſer Gegenſatz, durch die Kraft der erſten Liebe niedergehalten, machte ſich allmählig wieder geltend. Die Hebräer ließen der Minorität der Hellenen ihr Uebergewicht fühlen und dieß äußerte ſich beſonders auffallend in der Hintanſetzung der bedürftigen helleniſtiſchen Wittwen (VI, 1 ff.).

Die Gefahr war groß für die junge Pflanze des Chriſtenthums. Doch die Gläubigen beſaßen ſoviel innere Lebenskraft, ſoviel Bruderliebe und chriſtlichen Sinn, daß dieſer Zwieſpalt von der Gemeinde ſelbſt überwunden werden konnte. Die Apoſtel erkannten die Mangelhaftigkeit der bisherigen Organiſation an, ſahen ein, daß ſie durch die Sorge für die leiblichen Bedürfniſſe der Gemeinde ihrem Hauptberufe, der Verkündung des Evangeliums, entfremdet würden, und riefen deßhalb eine eigene Inſtitution in's Leben. Sieben Männer ſollten mit der Einnahme, Verwaltung und Vertheilung der Kollekten, ſowie mit der Veranſtaltung und Leitung der gemeinſamen Mahlzeiten beauftragt werden; die Wahl dieſer 7 Männer wurde der Gemeinde überlaſſen. (VI, 1—7).

Dieß war die Organiſation der kirchlichen Armenpflege in der erſten chriſtlichen Gemeinde zu Jeruſalem, definitiv feſtgeſtellt kurz bevor ſämmtliche Apoſtel die jüdiſche Hauptſtadt verließen, um in aller Welt das Evangelium zu verkünden. In den Gemeinden, welche ſie unter den Heiden gründeten, geſtalteten ſich die Verhältniſſe ganz anders.

§. 2. Prinzipien und Lehren der Apoſtel behufs der Organiſation einer Armenpflege.

Die Lehre Jeſu Chriſti ſollte nicht auf den engen Kreis ſeiner Jünger, nicht auf Paläſtina beſchränkt bleiben, ſie hatte univerſale Bedeutung. Die Apoſtel verließen bald, dem Auftrage ihres Meiſters treu, Jeruſalem und verkündeten in allen Gegenden des weiten römiſchen Reiches die frohe Botſchaft. Wie ihr göttlicher Herr und Meiſter wandten ſie ſich mit Vorliebe an die Armen, Verfolgten, Nothleidenden, bei ihnen fanden ſie auch am erſten Gehör. (1. Cor. 1, 25). Ueberall wurden ſie die Herolde der göttlichen Liebe. Liebe war das Grundprinzip ihrer Lehre, Liebe predigten ſie Allen und an allen Orten. Deus est charitas, das war der Grundton ihrer Lehre, dieß die Definition, welche ſie der erſtaunten, liebebedürftigen, heidniſchen Welt gaben. „Nach allem und vor allem," ſagt der Fürſt des Apoſtolats, „liebet euch als Brüder und haltet dieſe neue Bruderſchaft heilig". Unverbrüchlich ſollten die Gläubigen ſein in gegenſeitiger Liebe, denn die Liebe bedecke eine Menge von Sünden.

1) Cf. Baumgarten, Apoſtelgeſchichte I. Bd. p. 114.

Sie ſollen ſich als Glieder eines großen Ganzen fühlen und lieben; Keiner dürfe ſich als unverantwortlichen, freien Eigenthümer ſeines Beſitzes erachten, damit nach Willkür zu ſchalten, ſondern jeglicher müſſe die Gaben, ſo er empfangen, zum Nutzen der andern verwenden als rechtſchaffener Verwalter der vielfachen Gaben Gottes. I. Petr. IV, 8 et 10. Nach Jacobus giebt es in der Kirche keine Bevorzugung der Reichen (ep. Jac. II, 1 ff.), vielmehr ſeien die Armen die Lieblinge Gottes und es gelte als ein reiner und unbefleckter Gottesdienſt, Wittwen und Waiſen zu beſuchen, ihr Elend zu lindern. (ibid. I, 27.)

Wie tief der heil. Johannes die Liebe als Prinzip des Chriſtenthums erfaßte, iſt bekannt. „Die Liebe iſt aus Gott", ſchreibt er, „und jeder der liebt iſt aus Gott geboren und liebt Gott; wer nicht liebt, kennt Gott nicht, denn Gott iſt die Liebe. . . Wer Chriſtum liebt, muß auch denjenigen lieben, der aus ihm geboren iſt." (I ep. Joann. IV, 7—9; V, 1—2.) Der tiefſte Grund der Nächſtenliebe iſt alſo unſere Gottesſohnſchaft in Jeſu Chriſto! Die Liebe zu Jeſus iſt unzertrennlich von der Liebe zu ſeinem Bruder, und derjenige, welcher behauptet, er liebe Gott, während er den Nächſten haſſe, iſt ein Lügner. (ibid. IV, 20.) Iſt dieſe Liebe wahr, ſo muß ſie ſich auch in der That zeigen, in den Werken der Barmherzigkeit gegen den Nächſten. (ibid. III, 18.)

Nähere Erörterung bedarf die Lehre des heil. Paulus, weil auf ihr das ganze großartige Syſtem kirchlicher Armenpflege ſich erbaute, weil ſeine Verordnungen die Grundlage der ſpäteren Geſtaltung blieben.

Es iſt bisher nie recht hervorgehoben worden, daß Paulus in den Gemeinden, welche er gründete, das Ziel der Verſchmelzung des Reichthums und der Armuth doch in ganz anderer Weiſe anſtrebte, als dieß in Jeruſalem geſchehen iſt. Ich bemerke es gleich hier, daß keineswegs in allem die Inſtitutionen nachgeahmt wurden, welche ſich die Gemeinde in Jeruſalem gegeben, daß vielmehr die Lehren und Grundſätze des hl. Paulus die Grundlinien wurden, nach denen die kirchliche Armenpflege ſich regelte.

Nach der Lehre des heil. Paulus iſt die Geſammtheit der Gläubigen ein Ganzes, ein myſtiſcher Leib, deſſen Haupt Chriſtus iſt. „Alle ſind wir nur ein Leib in Chriſtus." (*οἱ πολλοὶ ἓν σῶμά ἐσμεν ἐν χριστῷ* Röm. 12, 5). Denn in einem Geiſte ſind wir Alle zu einem Leibe umgetauft, Jude wie Hellene, Sklave wie Freier." (1. Cor. 12, 13.) In dieſer Gemeinſchaft der Kirche verſchwinden alle nationalen und ſozialen Unterſchiede, es giebt keinen Griechen und keinen Römer, keinen Knecht und keinen Freien mehr, ſondern Alles und in Allem iſt Chriſtus. (*ἀλλὰ τὰ πάντα καὶ ἐν πᾶσι χριστός.* Coloſſ. III, 11; III, 15 ꝛc.) Daraus ergab ſich mit Nothwendigkeit, daß der Einzelne ſich nicht ver-

einzelt fühlte, daß die Bedürfniſſe eines Gläubigen die der Geſammtheit wurden. Andererſeits durfte der Einzelne ſich nicht abſchließen, auf ſich ſelbſt zurückziehen und beſchränken, er mußte ſich vielmehr freuen mit den Freudigen, trauern mit den Traurigen, er fühlte ſelbſt die Bedürfniſſe des Nächſten mit (*ταῖς χρείαις τῶν ἁγίων κοινωνοῦντες.* Röm. 12, 13), er war nur glücklich, wenn Alle ſein Glück theilten. (cf. cap. 12 des Römerbriefes). Dadurch kam auch Paulus auf eine Art theoretiſchen Communismus hinaus, dem er aber ſofort durch ein anderes großes Prinzip, das der Freiheit, die Spitze abbrach. Durch Combinirung dieſer zwei Prinzipien (der gegenſeitigen Solidarität und der Freiheit) wahrte er einerſeits die Heiligkeit des Eigenthums, andererſeits aber auch die Pflicht des Reichen, mit ſeinem Ueberfluß die Bedürfniſſe des Nächſten zu decken, dem Armen in ſeiner Noth beizuſtehen: eine Pflicht, die er ſelbſt auf ein Gebot des Herrn zurückführte. (II. Cor. 9, 13.)

In den zwei ſchönen Capiteln c. 8 et 9 des 2. Corintherbriefes ſieht man es Paulus an, wie er ſich abmüht, wie er ringt, dieſe zwei Prinzipien zu vereinen und zu verſöhnen, ohne einem etwas zu vergeben. Er wünſcht, daß die Achäer ihren nothleidenden Brüdern geben, und zwar viel geben, er legt ihnen dieſe Pflicht dringend an's Herz, er hebt die hohe Bedeutung des chriſtlichen Almoſen in den ſchönſten und erhebendſten Worten hervor, aber er will nicht befehlen, kein Gebot geben (*οὐ κατ' ἐπιταγὴν λέγω.* II. Cor. 8, 8); ihre Gabe ſoll keine anbefohlene, keine erpreßte ſein, ſondern eine vollſtändig freie, „ſowie Segen und nicht wie Habſucht." (*ὡς εὐλογίαν καὶ μὴ ὡς πλεονεξίαν.* II. Cor. 9, 5.) Jeder ſoll geben, wie es ſein Herz ihm eingiebt, nicht mit Betrübniß, (etwas miſſen zu ſollen) oder aus Nothwendigkeit, denn nur einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. (*ἕκαστος καθὼς προῄρηται τῇ καρδίᾳ, μὴ ἐκ λύπης ἢ ἐξ ἀνάγκης. ἱλαρὸν γὰρ δότην ἀγαπᾷ ὁ θεός.* II. Cor. 9, 7)[1]).

Damit hat Paulus den tiefſten Grund genannt, warum jeder frei geben ſoll. Nach ſeiner Lehre, daß „Chriſtus Alles und in Allem ſei", iſt nämlich jedes Almoſen, das dem Nächſten gereicht wird, zugleich ein Opfer, indem es in der Perſon des Nächſten einem Gliede des myſtiſchen Leibes Chriſti, d. h. Chriſto ſelbſt gereicht wird im Anſchluſſe an das göttliche Wort: „Was ihr einem dieſer Geringſten gethan habt, habt ihr mir gethan." (Matth. 25, 40.)

---

1) Krüll: Die Armenpflege nach bibliſchen Prinzipien (Augsb. Paſtoralblatt 1862, p. 372) ſpricht von einer Rechtspflicht, Almoſen zu geben. Dieſe ſeine Anſicht gründet aber nur auf einer Vermengung des altteſtamentlichen Standpunktes mit dem neuteſtamentlichen. Das Chriſtenthum kennt keine ſolche Rechtspflicht.

BIBLIOTECA NAZIONALE ROMA

Paulus bezeichnet denn auch durchgehends das Almoſen als ein Opfer, „einen lieblichen Geruch, ein angenehmes, Gott wohlgefälliges Opfer“ (Philipp. IV, 18) [1]). In dieſem Sinne ſprach Paulus von den opferwilligen Macedoniern: ſie gaben ſich in ihrem Almoſen ſelbſt Gott ἑαυτοὺς ἔδωκαν τῷ κυρίῳ II. Cor. 8, 5). Sollte aber die Gabe dieſen hehren Charakter nicht einbüßen, ſollte ſie Gott angenehm bleiben und die Weihe eines Opfers behalten, dann mußte ſie eine freie Gabe, eine Hingabe der eigenen Perſönlichkeit im Almoſen ſein.

Damit iſt zugleich ſchon dargethan, welche hohe Bedeutung der Apoſtel der Wohlthätigkeit in der Kirche beilegte. Er hielt dieſen Punkt für wichtig genug, daß er faſt in allen ſeinen Briefen darauf zu ſprechen kommt. Das Almoſen ſollte im großen Organismus der chriſtlichen Geſellſchaft nicht blos ergänzenden Werth haben, indem der Reiche durch ſeinen Ueberfluß erſetzt, was dem Armen abgeht, ſondern eine überſchwängliche Bedeutung erhalten durch die Lobpreiſungen Gottes, die es veranlaßt [2]). Die Wohlthätigkeit ſollte ferner die einzelnen Gemeinden einander näher bringen, ſo zwar, daß ſie nicht blos durch Gebet einander unterſtützten, ſondern in Fällen der Noth auch durch materielle Hilfe (II. Cor. 8, 13—15; 9, 14). Sie ſollte endlich den Segen des Himmels auf jene herabrufen, welche ſo ihres Ueberfluſſes um Chriſti willen ſich entäußerten. „Gott kann ja die ganze Fülle ſeiner Huld über euch ausgießen, damit ihr in allen Stücken jederzeit alle mögliche Selbſtgenügſamkeit und Ueberfluß beſitzet zu jedem guten Werke.“ (II. Cor. 9, 8.)

Der hohen religiös-ſittlichen Bedeutung wegen hielt Paulus jeden verpflichtet, Almoſen zu geben. Wer viel beſitzt, ſoll viel geben; aber auch der Arme ſoll von ſeinem Wenigen nach Möglichkeit mittheilen. Der Werth des Almoſens hänge nicht ab von der Größe der Gabe, ſondern von der Geſinnung und Abſicht des Gebers. (II. Cor. 8, 12.) Gerade dieſe Lehre des heil. Paulus beweiſt, wie tief er die Aufgabe des Almoſens erfaßte. Der Beitrag der Armen bei der freiwilligen Armenpflege iſt von der größten Bedeutung; denn nichts iſt anziehender, rührender, als das thätige Mitwirken ſelbſt derjenigen Mitglieder, die ſelbſt kaum dem Elend entriſſen, ihr Scherflein auf den Altar legen, ähnlich der Wittwe im Evangelium. Welchen Eindruck mußte dieſer Anblick auf den heidniſchen Welt- und Lebemann machen? Mußte da nicht das Herz

1) τῆς δὲ εὐποιΐας καὶ κοινωνίας μὴ ἐπιλανθάνεσθε. τοιαύταις γὰρ θυσίαις εὐαρεστεῖται ὁ θεός. Hebr. 13, 16.

2) ὅτι ἡ διακονία τῆς λειτουργίας ταύτης οὐμόνον ἐστὶν ἀναπληροῦσα τὰ ὑστερήματα τῶν ἁγίων, ἀλλὰ καὶ περισσεύουσα διὰ πολλῶν εὐχαριστιῶν τῷ θεῷ. II. Cor. 9, 12.

selbst des Geizhalses erweicht werden, wenn es auch steinern war? Aber abgesehen von dieser sittlichen Bedeutung sind die Gaben der Armen auch in wirthschaftlicher und materieller Beziehung oft höher anzuschlagen, als die der Reichen. Das hat in neuester Zeit Chalmers wieder erfahren. Er nannte es „die Macht der Kleinigkeiten" the power of small things.

Noch ein anderes Prinzip, welches Paulus aufstellte, war für die Gestaltung der kirchlichen Armenpflege von höchster Wichtigkeit. Der Arme darf die Unterstützung des Reichen nicht als ein Recht fordern, sondern muß in Dankbarkeit hinnehmen, was die Liebe der Brüder ihm reicht. Wie der Reiche seine Hoffnung nicht auf den Reichthum bauen, wie er nur das Nöthige für sich gebrauchen darf, das Uebrige aber an die Armen vertheilen soll, so muß auch der Arme seine Bedürfnisse einschränken und zufrieden sein, wenn er nur Nahrung und Kleidung hat [1]); der Mensch habe nichts in die Welt mitgebracht, dürfe auch nichts aus ihr mit fortnehmen; der größte Besitz sei Zufriedenheit mit Gottesfurcht gepaart [2]).

§. 3. Organisation der Armenpflege in den heidnisch-christlichen Gemeinden durch Paulus.

Im Galaterbriefe (2, 10) erzählt Paulus, daß ein Punkt der Uebereinkunft zwischen ihm und Barnabas einerseits und den drei Hauptaposteln andrerseits dahin gelautet habe, daß sie sich verpflichten mußten für die Armen zu sorgen. Ich gebe gerne zu, daß unter den Armen, über welche hier Vereinbarung getroffen wird, speziell jene von Jerusalem und Judäa gemeint sind [3]). Wenn sich aber Paulus und Barnabas sogar für die Armen zu Jerusalem verpflichteten, wie vielmehr noch mußte ihnen die Sorge für die Armen jener Gemeinden, die sie selbst gründeten, als Aufgabe und Pflicht erscheinen? Aus den späteren Briefen des Paulus wissen wir denn auch, daß er in allen Gemeinden eine Armenpflege errichtete. Anfänglich, solange die charismatischen Gaben dauerten, war die Organisirung einer kirchlichen Armenpflege noch nicht möglich, weil es keine ständige Gemeindeleituug gab [4]), an welche sie sich hätte anlehnen können. Wohl gab es ein eigenes Charisma der Hilfeleistung [5]),

1) I. Timoth. 6, 7; 6, 17.

2) ibid 6, 6.

3) Reithmayr Commentar zum Briefe an die Galater p. 145. Döllinger, Christenthum und Kirche p. 352.

4) Döllinger, l. c. p. 296.

5) I Cor. 12, 28.

und die damit Begabten mochten ſich beſonders die Unterſtützung der Armen und Bedürftigen zur Aufgabe machen. Dennoch glaube ich, daß in dieſer Anfangsperiode die Sorge für die Armen im Großen und Ganzen den Einzelnen, der Privatwohlthätigkeit überlaſſen worden ſei (I. Corinth. 11, 20). Die erſte Kraft chriſtlicher Liebe war eine Bürgſchaft dafür, daß Niemand hungern durfte. Ein Beiſpiel ſolcher Privatwohlthätigkeit hat uns Lukas in der Geſchichte der Todtenerweckung der berühmten Tabitha oder Dorkas überliefert. „Dieſe war voll guter Werke und Almoſen, die ſie verrichtete. Um ihren Leichnam ſtanden die Wittwen und weinten und zeigten die Ober- und Unterkleider, die ihnen Tabitha gemacht.“ Von dieſer Liebe gerührt erweckte ſie Petrus vom Tode und ſtellte ſie den trauernden Wittwen lebend vor[1]).

Erſt ſpäter, als die charismatiſchen Gaben allmählig aufhörten, um das Jahr 60, fühlte Paulus das Bedürfniß, eine ſtändige Gemeindeleitung einzuſetzen, die Vorſteher der Gemeinden, die Biſchöfe und Presbyter, wurden zugleich mit der Armenpflege betraut.

Die Grundlage der kirchlichen Armenpflege nach den Anordnungen des heil. Paulus bildete die Privatwohlthätigkeit. Jeder Gläubige ſoll für ſeine Angehörigen und ſein Hausgeſinde ſorgen; wer dieſer Pflicht ſich entzieht, iſt nicht werth, ein Mitglied der Kirche zu ſein; er hat den Glauben verläugnet und iſt ſchlechter als ein Ungläubiger[2]). Dieſe Pflicht erſtreckt ſich auch auf die nächſten Anverwandten. „Wenn ein Gläubiger Wittwen hat, ſo unterhalte er ſie, und die Laſt ſoll nicht auf die Gemeinden fallen, damit deren Mittel für diejenigen, welche wahrhaft Wittwen ſind, ausreichen[3]).“ Erſt alſo wenn die Angehörigen einer Familie, eines Geſchlechtes nicht im Stande ſind, ihre eigenen Mitglieder zu ernähren, fällt die Sorge dafür dem Vorſteher der Gemeinde zu, dem Biſchofe oder Presbyter. Dieſe durften nicht geldgierig ſein, nicht nach ſchnöden Gewinn trachten, ſondern ſie mußten gaſtfrei ſein, nüchtern, gütig gegen Jedermann, unbeſcholtene Verwalter Gottes. Der Geiſt der Opferwilligkeit, Freiheit von aller Selbſtſucht, iſt die unentbehrliche Eigenſchaft jedes kirchlichen Vorſtehers[4]). Dieſer iſt für die geiſtigen, wie leiblichen Bedürfniſſe ſeiner Heerde zu ſorgen ſchuldig; ſeine ganze Thätigkeit ſoll nur das Wohl ſeiner Gemeinde bezwecken, mit der er ſich unaufhörlich verbunden weiß[5]).

1) Actus ap. 9, 36 ff.
2) I. Timoth. 5, 8.
3) ibid 5, 16.
4) I. Timoth. 3, 2 ff. Tit. 1, 7 ff
5) vgl. Döllinger l. c p. 329.

Im dritten Briefe des heil. Johannes zeigen ſich dieſelben Verhältniſſe, wie in den pauliniſchen Briefen der ſpäteren Periode. Biſchof Diotrephes wird getadelt, weil er die Brüder nicht aufnehmen ließ, welche in Angelegenheiten des Glaubens reiſten, während Gajus ob ſeiner Gaſtfreundſchaft und Freigebigkeit Lob erntet. — Dem Biſchofe von Laodicea wird ſein Reichthum zum Vorwurfe gemacht.[1])

Der Biſchof hatte für alle Bedürftigen ſeiner Gemeinde zu ſorgen: für die Wittwen und Waiſen, für die Greiſe, überhaupt für alle erwerbsunfähigen Armen, beſonders aber für diejenigen, welche dem Altare dienten, falls ſie nicht ein eigenes Vermögen beſaßen oder vom Ertrage der Arbeit leben konnten[2]). Von großer Bedeutung mußte es ſein, daß diejenigen, welche um des Glaubens willen Verfolgung erlitten, in ihrer Noth Hilfe, ihre Hinterlaſſenen aber am Biſchofe einen Vater, einen Freund, eine feſte, treue Stütze fanden. Dadurch erſt mochte es manchem Familienvater, manch liebender Mutter, manch treuem Sohne ermöglicht oder doch erleichtert werden, für ſeinen Glauben ſeine Freiheit und ſelbſt ſein Leben hinzugeben. Auch darauf richtete Paulus ſein Augenmerk und ſchärfte ein, daß die Gefangenen unterſtützt würden[3]).

Für den Unterhalt der Armen und des Klerus beſtand eine eigene Gemeindekaſſe[4]), welche vom Ertrage freiwilliger Kollekten gebildet wurde. Da Paulus ſogar über die Kollekte für die Armen Jeruſalems eigene Anordnungen traf[5]), ſo iſt gar kein Zweifel, daß er auch über die Bildung der Gemeindekaſſe nähere Beſtimmungen erlaſſen habe, wenn gleich in ſeinen Briefen ſich keine Spur davon erhalten hat.

Aus dem Briefe des heiligen Clemens an die Korinther, der jedenfalls noch im erſten Jahrhunderte geſchrieben wurde[6]), erſieht man, daß die Gläubigen jeden Sonntag zur gottesdienſtlichen Feier ihre freiwilligen Gaben mitbrachten, über die dann der Biſchof nach freiem Ermeſſen verfügte. Clemens deutet an, daß dieß apoſtoliſche Anordnung ſei[7]).

---

1) Apocal. 3, 17.

2) I. Timoth. C 5. I Corinth 9, 7 ff.

3) Hebr. 13, 3.

4) I. Timoth. 5, 17, ſetzt Paulus deren Beſtand voraus.

5) I. Cor. 16, 1.

6) vgl. Hefele, patres apostolici, prolegom. p. XXXII. ff. (edit. IV).

7) Clemens Roman, ep ad Corinth. c. 44 *ἁμαρτία γὰρ οὐ μικρὰ ἡμῖν ἔσται ἐὰν τοὺς ἀμέμπτως καὶ ὁσίως προσενεγκόντας τὰ δῶρα τῆς ἐπισκοπῆς ἀποβαλώμεν.* Hefele l. c. p. 115 bezieht die Stelle *τὰ δῶρα* auf die Darbringung des heil. Meßopfers. Ich bin geſtützt auf den Text anderer Anſicht. Vgl. Harnack der chriſtliche Gemeindegottesdienſt. p. 256.

Wichtig war für das Aufblühen der jungen Gemeinden, daß ſie ſtets in lebhaftem Verkehr blieben, ſich fortwährend als zuſammengehörig betrachteten, daß das Bewußtſein, alle Gläubigen in Chriſto ſeien Brüder, die ſich gegenſeitig zu ſtärken, zu tröſten, zu ermuntern hätten, immer ſich wach erhielt. Darum kehrt ſtets wieder das Gebot, gaſtfrei zu ſein, die fremden Brüder zu beherbergen und ſie mit allem Nöthigen zu unterſtützen[1]). „Die Uebung der Gaſtfreundſchaft wurde damals um ſo höher angeſchlagen, als das Chriſtenthum gewiſſermaßen eine Wanderreligion war und die Miſſion ſowohl als die Verfolgungen dem Gläubigen es nahe legten, ſtets ein Gemach ſeines Hauſes für kommende und gehende Brüder bereit zu halten[2])."

Die chriſtliche Liebe beſchränkte ſich nicht auf die Mitglieder der Gemeinde, der man eben angehörte, ſie umfaßte die Geſammtheit der Gemeinden, die ganze chriſtliche Kirche. Schon die erſte heidenchriſtliche Gemeinde in der Weltſtadt Antiochia bewies dieſen Geiſt brüderlicher Liebe und ſandte für die von einer Hungersnoth bedrohte Mutterkirche in Jeruſalem Unterſtützung[3]). Noch glänzender tritt dieß Gefühl der brüderlichen Einheit und Zuſammengehörigkeit zu Tage in der großen Kollekte, welche Paulus in den armen, achaiſchen, macedoniſchen und galatiſchen Gemeinden veranſtaltete für die Gläubigen in Jeruſalem. Wie wahrhaft ſchön und erhaben ſchildert Paulus den regen Eifer, die Geſinnung, aus der dieſe Kollekte hervorging![4]) Aus freiem Willen gaben ſie freudig — obwohl ſelbſt arm — ihre kleine Habſchaft und gaben ſich ſo zuerſt Gott, dann nach ſeinem Willen den Armen. Gott ſelbſt, der arm geworden, um die Gläubigen reich zu machen, iſt der letzte Grund, das höchſte Motiv dieſer Liebesgaben der heidniſch-chriſtlichen Gemeinden an die ecclesia matrix in Jeruſalem! Dieſe Kollekte zeigte alſo in reinſter Form die Kraft des jungen Chriſtenthums, die Fülle und Macht der chriſtlichen Geſinnung in den jüngeren Gemeinden. Die Liebe, das Almoſen war es, das zuerſt die große Kluft zwiſchen den Juden- und Heidenchriſten, welche jede innere Einheit und Gemeinſchaft unmöglich zu machen ſchien, ausgefüllt; die Liebe war es, welche den ſcheinbar unverſöhnlichen Gegenſatz gemildert, wenn auch nicht ſofort überwunden hat. „Einfacher und großartiger, reiner und vollſtändiger kann keine Vereinigung von Verſchiedenheiten in der Kirche vor ſich gehen, als dieſe welche die tiefſten und weiteſten Unterſchiede zuſammen-

1) Hebr. 13, 2; Rom. 12, 13; I. Petr. 4, 9; 3 Joh. 5—6.
2) Döllinger l. c. 328.
3) act. ap. XI. 29. ff.
4) 2. Cor. c. 8 et 9.

ſchließt[1])." Paulus hatte die hohe Wichtigkeit einer ſolchen Kollekte für die Verſöhnung des jüdiſch-chriſtlichen mit dem heidniſch-chriſtlichen Elemente ſogleich erkannt, weßhalb er ſich große Mühe gab, dieſelbe in ausgedehnteſter Weiſe zu Stande zu bringen. Er traf zu dieſem Behufe ſpezielle Anordnungen.

Jeder Gläubige ſollte am Sonntag etwas von ſeinem Erwerbe in ſeinem Hauſe zurücklegen, damit das Ergebniß zur geeigneten Zeit an die Gläubigen in Jeruſalem übermittelt werden könnte[2]).

Selbſt die Heiden ſollten nach apoſtoliſcher Anordnung nicht von der Liebe der Chriſten ausgeſchloſſen werden. Auch die armen Heiden ſollten unterſtützt werden, freilich erſt wenn die Bedürfniſſe der Glaubensgenoſſen (domestici fidei) gedeckt wären[3]). Zu dieſen ſtand ja der Chriſt durch den gemeinſamen Glauben, durch die gemeinſame Geburt aus dem Waſſer und dem heil. Geiſte in einem viel näheren Verhältniſſe als zu denen, die außerhalb des Chriſtenthums waren.

§. 4. Prinzipien und Organiſation der Armenpflege unter den Apoſtelſchülern.

Unter den Apoſtelſchülern zeigen ſich ſchon entwickeltere Verhältniſſe auf der Grundlage der pauliniſchen Prinzipien und Einrichtungen.

Wie Paulus ſo lehrten auch die unmittelbaren Apoſtelſchüler, daß alle Chriſten nur eine Gemeinde bilden, in der Allen alles gemeinſam ſein ſoll, in der Keiner etwas ſein Eigen nennen darf. Jeder iſt verpflichtet, mit ſeinem Ueberfluß die Bedürfniſſe des Armen zu decken, den Nächſten wie ſich ſelbſt, ja noch mehr zu lieben, mit Allen in heiliger Liebesgemeinſchaft zu leben[4]).

Die Gabe, welche den Armen gereicht wird, iſt ein Opfer, welches die Sünden tilgt und vom Tode befreit. Im Armen, im Nothleidenden empfängt Jeſus Chriſtus ſelbſt die Gabe und Gott iſt es, der jegliches Almoſen hundertfältig belohnt. „Gib jedem, der dich anfleht, und bedenke, wer der edle Belohner iſt[5])." Der heil. Polykarp ſtand nicht an, die Wittwen, welche von der Kirche Unterſtützung erhielten, geradezu „den Opferaltar Gottes" — θυσιαστήριον θεοῦ — zu nennen, da in ihnen ihr Herr und Meiſter, Gott ſelbſt, gepflegt wird und da ſie durch

1) Baumgarten, Apoſtelgeſchichte II. 2. p. 136.

2) 1. Cor. 16, 1—2.

3) Galat 6, 10.

4) Ep. Barnab. c. 19. Clemens ad Corinth. ep. II. c. 4 et 9. ep. Polycarp. ad Philipp. c. 10. ep. ad Diogn. c. 10.

5) Ep. Barn. c. 19. cf. Polyc. ep. ad Philipp. c. 10.

ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Gemeinde herabrufen[1]). Die Gottloſen bedrücken den Armen, laſſen den Bedrängten im Elend, vertheidigen den Reichen, unterdrücken gänzlich den Nothleidenden. Anders der Chriſt, welcher im Verfolgten und Unglücklichen ſeinen Heiland verehrt[2]).

Auch ein anderes pauliniſches Prinzip betonen die älteſten Väter, den Grundſatz der Freiwilligkeit des Almoſens. Sie wiſſen nichts von einem kirchlichen Zwang, von einer Armenſteuer, vielmehr nehmen ſie mit demſelben Nachdruck, mit dem ſie die moraliſche Pflicht Almoſen zu geben, einſchärfen, die äußere Freiheit in Schutz. Dieſe iſt ja die Vorausſetzung und Grundbedingung des hohen Charakters des Almoſens. Ohne die Freiheit wäre die Gabe kein Gott wohlgefälliges Opfer[3]).

Wie man keinen Zwang Almoſen zu geben kannte, ebenſo wenig ein Recht der Armen auf Unterſtützung. Sie durften nicht fordern, ſondern ſollten Gott ergeben und demüthig jede Unterſtützung annehmen, Gott dafür danken und für den Geber wie für die ganze Kirche Gott bitten[4]).

Wunderbare Grundſätze, welche den Armen in den Augen der Reichen erhöhten, ihn ſelbſt aber in Demuth erhielten, welche den Reichen beſtimmten, ſeinen ganzen Ueberfluß der Kirche für die Armen zu Gebote zu ſtellen und ihm dennoch die Freiheit wahrten! —

Die Grundlage der Organiſation der kirchlichen Armenpflege bildete die Privatwohlthätigkeit. Wo der Hausvater im Stande war ſeine Familie zu ernähren, da griff die Kirche nicht ein. Der Vater mußte für ſeine Kinder ſorgen, ihr leibliches und geiſtliches Wohl fördern. Es war ihm nicht erlaubt, ſein Kind auszuſetzen oder zu tödten oder die Leibesfrucht abzutreiben. Auch auf das Geſinde erſtreckte ſich die Pflicht ſeiner Fürſorge. Er ſollte ſeine Knechte und Mägde unterhalten und ſie mild behandeln[5]).

Erſt wenn der Erwerb zum Unterhalt der Familie nicht hinreichte, oder wo die Stütze der Familie entriſſen worden war, da half der Biſchof ergänzend nach. Zu dieſem Behufe wurde eine eigene Gemeindekaſſe gegründet aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen. Es entſprach der Auffaſſung des Almoſens als Opfer, daß dieſe Kollekte unmittelbar nach Darbringung des euchariſtiſchen Opfers ſtattfand; das

1) ibid. c. 4.

2) Ep. Barnab. c. 20.

3) Ep. Barnab. c. 19. Justin. apolog II. l. c. p. 271. Clem. ep. I. ad Corinth. c. 34

4) Clem. ep. I. ad Corinth. c. 34 et 38. Polyc. l. c. c. 4.

5) Ep. Barnab. c. 19.

Ergebniß der Sammlung wurde dem Biſchofe zu Füſſen gelegt [1]). Solche Sammlungen fanden jeden Sonntag ſtatt. (Justin. ibid). Alle Gemeindemitglieder hatten ſich daran zu betheiligen. (Clem. Rom. ep. ad Corinth. c. 44) [2]).

Der Biſchof verwaltete ſelbſtſtändig die Gemeindekaſſe und vertheilte die Gaben unter die Bedürftigen [3]). Zu dieſem Behufe mußte er die Bedürfniſſe, Vermögensverhältniſſe, die geſammte Lage aller ſeiner Gläubigen genau kennen, was damals bei der geringen Ausdehnung der Gemeinde und kleinen Anzahl der Gläubigen noch möglich war. Ignatius fordert deßhalb, daß der Biſchof alle ſeine Gläubigen dem Namen nach kenne [4]). Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ſchon damals die Biſchöfe ſich Regiſter anlegten, in denen die Perſonen, welche Unterſtützung erhielten, nach Stand, Alter, Geſchlecht, Vermögensverhältniſſen, früherer Lebensweiſe ꝛc. verzeichnet waren, obwohl kein ausdrückliches Zeugniß dafür vorliegt.

Der Biſchof war für ſeine Verwaltung Niemanden als Gott allein Rechenſchaft ſchuldig; ihm oblag die Armenpflege ausſchließlich, er war der Vater der Armen, der Beſchützer der Wittwen und Waiſen, ohne ihn ſollte nichts geſchehen, er allein durfte die Gaben in Empfang nehmen, er allein ſie verwalten und vertheilen [5]).

Nur da wo kein Biſchof vorhanden, der Biſchofsſitz erledigt iſt, geht die Armenpflege an das Presbyterium über (nebſt der geſammten Gemeindeleitung) [6]). Polykarp ermahnte deßhalb die Presbyter in Philippi, ſie ſollten gegen Alle barmherzig ſein, die Armen, Wittwen und Waiſen unterſtützen, die Kranken beſuchen [7]). Polykarps Schreiben liefert den Beweis, wie frühe ſchon die Habſucht und Selbſtſucht das ſchöne Gemälde chriſtlicher Liebe und Barmherzigkeit trübte und verunſtaltete, indem es die traurige Thatſache conſtatirt, daß ein Prieſter in Philippi Namens Valens, ſeine Stellung mißbrauchte, um Almoſen für die Armen zu unterſchlagen. Seit Judas das erſte Beiſpiel ähnlicher Art [8]). Die Gaben beſtanden wohl weniger in Geld als vielmehr in Lebensmitteln,

1) Justin apolog. II. l. c. p. 271.

2) Cf. Harnack, der chriſtliche Gemeindegottesdienſt. p. 257.

3) Clem. Rom. ep. ad Cor. c. 44.

4) Ignat. ep. ad Polyc. c. 4 ἐξ ὀνόματος πάντας ζήτει.

5) Ep. C. Ignatii ad Smyrn. c. 8. ad Trallian. c. 2.

6) Clem. Rom. ep. ad Corinth. c. 41 ff.

7) Polycarpo ep. ad Philipp. c. 6. Daß der Biſchofsſtuhl erledigt war, geht aus dem Schreiben deutlich hervor.

8) ibid. c. 11 et 12.

Brod, Utenſilien aller Art, welche der Biſchof je nach den Bedürfniſſen an die einzelnen Familien vertheilte.

Der Biſchof unterſtützte die Nothleidenden aller Art in ſeiner Gemeinde: die Wittwen und Waiſen, die Erwerbsunfähigen, Kranken, Gefangenen[1]). Die Sorge des Biſchofs beſchränkte ſich der Natur der Sache gemäß hauptſächlich auf die Gemeindeglieder, auf die Gläubigen des ihm anvertrauten Kreiſes oder Sprengels, aber nicht ausſchließlich. Denn abgeſehen davon, daß die Biſchöfe es für ihre Pflicht hielten, die Reiſenden und fremden Gläubigen zu beherbergen, zu bewirthen und zu verpflegen (Justin l. c.), vergaß man auch fremde Gemeinden nicht; man fühlte ſich immer mit allen Gläubigen in den verſchiedenſten Gegenden des römiſchen Reiches enge verbunden. Der Verkehr der verſchiedenen Kirchen war damals ſehr lebhaft untereinander, die Verbindung ſehr innig, wie aus den Briefen des heil. Ignatius und des heil. Polykarp klar erhellt[2]). Außerdem haben Clemens von Rom und Ignatius ausdrücklich bezeugt, daß ärmere Gemeinden von reicheren Unterſtützung erhielten. So erzählt Clemens von der Kirche zu Korinth, daß der Ruf ihrer Gaſtfreundſchaft in der ganzen Kirche verbreitet war, daß ihre Bemühungen für die Geſammtheit der chriſtlichen Gemeinden ihr ein großes Anſehen verſchafft hatten[3]). Dasſelbe Zeugniß gibt der heil. Ignatius der römiſchen Gemeinde, indem er erwähnt, daß ſie vor allen anderen durch Liebe ſich auszeichne[4]).

Selbſt die Heiden waren von der chriſtlichen Barmherzigkeit nicht ausgeſchloſſen, vielmehr galt als Grundſatz das Wort des Herrn: Gib jedem der bittet[5]) (*παντὶ αἰτοῦντί σε δίδου*). Neben der kirchlichen Armenpflege blieb noch immer der Privatwohlthätigkeit ein weiter Spielraum. Gerade in dieſer erſten Blüthezeit der chriſtlichen Liebe kommen glänzende Muſter heroiſcher Akte der Nächſtenliebe vor. So erzählt Clemens von Rom, daß viele Gläubige der Gemeinde in Korinth ſich in Banden ſchlagen ließen, um andere zu befreien, daß viele ſich als Sklaven verkauften, um mit dem Erlös Andere unterſtützen zu können[6]).

---

1) Justin apolog. II. l. c. p 271: ipse (praeses) subvenit pupillis et viduis et iis qui vel ob morbum vel aliam ob causam egent, tum etiam iis qui in vinculis sunt et advenientibus peregre hospitibus, uno verbo omnium indigentium curam suscipit.

2) Ignatii ep. ad. Phil. c. 10 et 11; ad Ephes c. 2.; ad Polyc. c. 7 et 8; Polyc. ep. ad Philipp. c. 13; cf. auch Martyr. Polyc. c. 20.

3) Clem. ep. I. ad Corinth. c. 1 et 2.

4) Ep. ad Rom. c. 1. cf. Petermann: epistolae S. Ignatii p. 132. Anmerk.

5) Ep. Barnab. c. 19.

6) Ep. I. ad Cor. c. 55.

Welchen Eindruck mußte eine ſolch kräftige Liebe auf eine Zeit machen, die ſo Liebe leer war? Während die Beſten unter den Heiden die Barmherzigkeit für einen Herzensfehler (animi vitium) hielten, während ſie es für eine Frevelthat und ein Vergehen anſahen, ſich vom Mitleid erfaſſen zu laſſen[1]), opferte die chriſtliche Liebe ſich ſelbſt hin für Andere, gab ſie ſich gefangen, um Andere zu befreien! Die Chriſten waren ſich des Vorzugs, allein Träger der Barmherzigkeit und der Humanität zu ſein, wohl bewußt und Ignatius, jener Heldenbiſchof von Antiochien, ſprach es offen aus. „Außerhalb des Chriſtenthums gibt es keine Liebe, keine Sorge für die Wittwen und die Waiſen, keine Hilfe für die Gefangenen, keinen Troſt für die Betrübten, keine Unterſtützung für den Hungernden und Dürſtenden“[2]).

§. 5. Pflicht der Arbeit, Bettel, Unterhalt des Klerus.

Das Chriſtenthum ſuchte nicht blos das vorhandene Elend zu lindern, es wollte auch die Quellen desſelben verſtopfen. Dieſen letztern Zweck zu erreichen, war das beſte Mittel die Proklamirung des Prinzips der freien Arbeit, der allgemeinen Pflicht, mit ſeiner Hände Arbeit ſich ſelbſt ſein Brod zu erwerben, um Andern nicht läſtig zu werden. Auch in dieſer Beziehung wurden die Gebote des heil. Paulus maßgebend. Das apoſtoliſche Wort: „wer nicht arbeitet, ſoll auch nicht eſſen“[3]), kehrt ſpäter immer und immer wieder. Die Handarbeit ſollte nicht blos Buße ſein für die Sünden[4]), ſie ſollte auch die Mittel bieten, den arbeitsunfähigen Armen zu unterſtützen (Ephes. 4, 28). Denjenigen, der es vorzieht, ſtatt zu arbeiten, in Müſſiggang zu leben und vom Bettel ſich zu ernähren, ſollten die Gläubigen meiden, für einen ſolchen ſoll in einer chriſtlichen Gemeinde kein Platz ſein[5]).

Dieſer Grundſatz war für die ganze kirchliche Armenpflege von größter Wichtigkeit. Nicht in jedem Armen wurde Jeſus Chriſtus verehrt, nicht jeder Arme galt als Opferaltar Gottes, ſondern nur der unverſchuldete, erwerbsunfähige Arme. Damit fiel das Läſtige für den Geber, das Beſchämende für den Empfänger weg, im Organismus der chriſtlichen Geſellſchaft war die Armuth keine Schande mehr. Die oft wiederholte Anklage, als habe das Chriſtenthum den Bettel, wenn nicht gezeugt, doch begünſtigt, iſt damit ſchon gerichtet.

1) Cf. Cicero: Pro Murena, 29 ff. — Seneca: De patientia lib. II, 4.

2) Ep. ad Smyrn. c. 6.

3) 2. Thessal. III, 10.

4) Ep. Barnab. c. 19: *διὰ τῶν χειρῶν σου ἐργάσῃ εἰς λύτρωσιν τῶν ἁμαρτιῶν σου.*

5) 2. Thess. III, 11 ff.

Daß auch der Klerus, den heil. Paulus nachahmend, Handarbeit verrichtete und auch in dieſem Punkte den Gläubigen als Muſter vorleuchtete, daran iſt kaum zu zweifeln. Die Gebote in den Briefen des heil. Paulus und im Schreiben, das den Namen des heil. Barnabas trägt, ſind ganz allgemein gehalten, keine Menſchenklaſſe iſt davon ausgenommen. Andererſeits wahrte Paulus das Recht der Kirchendiener, vom Altare zu leben, und erörterte öfters die Pflicht der Gemeinden, ihren Klerus zu erhalten [1]). Aus ſpäteren Nachrichten erſieht man aber, daß der Klerus von dieſem Rechte keinen Gebrauch machte, ſondern lieber durch Handarbeit ſich den Unterhalt verdiente, um den Gemeinden nicht zur Laſt zu fallen.

§. 6. Agapen.

Eine eigenthümliche, für die Armen ſehr wohlthätige Inſtitution waren die Liebesmahle, die ſogenannten Agapen [2]). In ihnen ſpiegelt ſich der Charakter der innigen Brüderlichkeit, der engen, familienhaften Verbindung, welche die Gläubigen damals auszeichnete. Sie entſtanden in Jeruſalem, wohl veranlaßt durch das Beiſpiel Chriſti, welcher die Einſetzung der heil. Euchariſtie mit einem Liebesmahl verbunden hatte, und ſollten eine Erinnerung ſein an Chriſti Abſchiedsmahl, ſein Leiden und ſeinen Tod. Daher erklärt es ſich, daß ſie anfänglich ein vollſtändig gottesdienſtliches Gepräge trugen. Unmittelbar mit der Darbringung des heil. Opfers verbunden, mit Gebet begonnen, wurden ſie unter Pſalmengeſang fortgeſetzt, mit dem Bruderkuſſe geſchloſſen [3]). Von Jeruſalem verbreiteten ſie ſich raſch über die heidenchriſtlichen Gemeinden, wozu beſonders die bei den Griechen beſtehende Sitte der Syſſitien beitragen mochte [4]).

In der erſten Muttergemeinde zu Jeruſalem, in der überhaupt die familienmäßige Verbindung und Gemeinſchaft in erhöhtem Bewußtſein ſich ausdrückte, fanden die Agapen (anfänglich wenigſtens) täglich ſtatt [5]) und die Leitung derſelben gehörte zu der Aufgabe (anfangs der Apoſtel, ſpäter) der „Sieben“ [6]). In den heidniſch-chriſtlichen Gemeinden fanden dieſe Liebesmahle nicht ſo oft ſtatt, wie man wohl mit Recht aus dem

1) 1. Cor. IX, 7 ff.

2) Cf. Schlegel: de agaparum aetate apostolica; Moerlin: de origine agaparum veterum christianorum; Dreſcher: de veterum christianorum agapis apud Volbeding: thesaurus commentationum selectarum, tom. II.

3) Vgl. Nachweis bei Dreſcher l. c. p. 211.

4) Cf. Moerlin l. c. p. 186.

5) Act ap. 2, 46.

6) Ibid. c. 7, 2 ff.

1. Korintherbrief (11, 22 u. 34) schließen darf, da an diesen Stellen die häuslichen Mahlzeiten ausdrücklich als Regel, die Agapen als Ausnahme hingestellt werden. Seitdem in den heidnisch-christlichen Gemeinden eine Gemeindeleitung, die Hierarchie, existirte, war die Veranstaltung und Leitung der Agapen ausschließlich dem Bischof vorbehalten[1]).

Solche Liebesmahle waren für die Armen eine wesentliche Erleichterung, weil die Reichen die Speisen mitbrachten und gemeinsam mit jenen verzehrten. Der Geist der Brüderlichkeit, Zusammengehörigkeit wurde dadurch mächtig genährt: der Gegensatz von Reich und Arm verschwand. Allerdings schlichen sich schon frühzeitig Mißbräuche ein, der Geist der Zwietracht trübte die schöne Institution besonders in dem von Parteien zerrissenen Korinth. Die Reichen und Wohlhabenden aßen die mitgebrachten Speisen mit den Ihrigen, ohne den Armen mitzutheilen, so daß die Einen darbten, während die Andern schwelgten[2]). Paulus rügte diese Uebelstände mit allem Ernste, forderte daß Alle aufeinander warten und gemeinsam speisen sollten, damit der Liebescharakter der Agape nicht verdunkelt werde[3]). Auch Judas (Vers 12) scheint ähnliche Mißbräuche zu rügen.

Doch waren solche Auswüchse nur Ausnahmen: die Institution bewährte sich, trug reichliche Früchte und leistete der Kirche 3 Jahrhunderte hindurch die wesentlichsten Dienste.

§. 7. Diakonen und Diakonissinen.

Man hat bisher stets angenommen, die von der Gemeinde zu Jerusalem erwählten „Sieben" wären Diakonen[4]) gewesen und von dieser Zeit an wäre die Armenpflege in den Händen der Diakonie geblieben. Ich habe bereits dargethan, daß die Armenpflege im Zeitalter der apostolischen Väter nach paulinischer Anordnung in der Hand des Bischofs concentrirt war. Die Diakonen hatten mit der Sorge für die Armen nichts zu schaffen, ihre ganze Thätigkeit beschränkte sich auf liturgische Akte. „Die Diakonen sollen Gehilfen sein bei der Verwaltung der Geheimnisse Jesu Christi; sie dürfen nicht Besorger von Speise und Trank, sondern müssen Diener der Kirche sein"[5]). Auch Polycarp betont,

1) Ep. Ignat ad Smyrn c. 8: *οὐκ ἐξόν ἐστιν, χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίζειν, οὔτε ἀγαπὴν ποιεῖν.*

2) 1. Cor. 11, 21.

3) Ibid. 11, 33.

4) Daß sie nicht blos Diakonen sondern auch Presbyter waren, hat Döllinger: Christenthum u. Kirche p. 301 dargethan.

5) *δεῖ δὲ καὶ τοὺς διακόνους ὄντας μυστηρίων Ἰησοῦ Χριστοῦ ... οὐ γὰρ*

daß die Diakonen nicht Diener der Menſchen, ſondern Gottes und Chriſti ſein müſſen. (Polyc. ep. ad. Philipp. c. 5.)

Treten alſo in dieſem Zeitraume die Diakonen noch ganz zurück, ſo iſt doch gewiß, daß die Diakoniſſinen ſchon in dieſer Zeit zur Armenpflege verwendet wurden. Dieß war ſchon deßwegen nöthig, weil den Männern der Verkehr mit Frauen in heidniſch-chriſtlichen Gemeinden ſehr erſchwert und der Zutritt ins *γυναικεῖον* ohne Aergerniß nicht möglich war[1]). Deßhalb trifft man die Diakoniſſinen nur in heidniſch-chriſtlichen Gemeinden, wenigſtens läßt es ſich nicht nachweiſen, daß man in der Gemeinde zu Jeruſalem weiblicher Kräfte ſich bedient habe.

Schon die Eigenſchaften, welche Paulus von den Diakoniſſinen fordert, deuten darauf hin, daß ihre Mitwirkung für die Armenpflege in Anſpruch genommen wurde, obwohl nirgends erwähnt iſt, zu welch' ſpeciellen Zwecken ſie verwendet wurden. Sie mußten ihre Kinder gut erzogen haben, gaſtfrei gegen Fremde, wohlthätig gegen Leidende und Betrübte, hervorragend durch Ausübung von Liebeswerken geweſen ſein[2]). An manchen Orten wurden junge Wittwen gewählt, was Paulus tadelte, weil manche die Annehmlichkeiten des Eheſtandes nicht vergeſſen konnten und bei erwachter Heirathsluſt ihr Verſprechen der Eheloſigkeit brachen, wodurch die Chriſten bei den Heiden verächtlich wurden[3]). Zu dieſem kirchlichen Amte ſollten nur ſolche Wittwen zugelaſſen werden, welche bereits 60 Jahre zählten, die jüngeren konnten nochmals heirathen. Sei es nun daß die Zahl 60jähriger Wittwen in manchen Gemeinden zu gering war, ſei es daß der ihnen zugewieſene Dienſtkreis zu beſchwerlich ſchien, man griff bald zu Jungfrauen, welche unter dem Namen „Wittwen" auch die Geſchäfte derſelben übernahmen, wie aus dem Briefe des heil. Ignatius an die Gemeinde zu Smyrna erhellt[4]).

§. 8. Sklaverei.

Der größte Theil der Menſchheit ſchmachtete beim Eintritt des Chriſtenthums in die Welt unter den Banden der Sklaverei, jener furchtbaren Geißel des heidniſchen Alterthums. Obwohl die chriſtliche Lehre principiell die Sklaverei verdammen mußte, ſo ſtrebten doch weder die Apoſtel noch jemals deren Nachfolger die Beſeitigung derſelben mit

βρωμάτων καὶ ποτῶν εἰσι διάκονοι, ἀλλ' ἐκκλησίας θεοῦ ὑπηρέται. Ignat. ep. ad Trall. c. 2.

1) Auguſti, Lehrbuch der Archäologie I. 251.

2) 1. Timoth. 5, 9.

3) 1. Timoth. 9, 11 ff.

4) Ignat. ep. ad Smyr. c. 13.

gewaltsamen Maßregeln, mit äußern Mitteln an. Christliche Grundsätze sollten ruhig und allmälig die Geister erobern, andere Anschauungen pflanzen, christliche Ideen sollten einen allmäligen Umschwung anbahnen. Bevor dieser geistige Prozeß vollendet war, konnte an eine Beseitigung der Sklaverei wohl nicht gedacht werden, da der ganze sociale und wirthschaftliche Bestand des römischen Reiches auf ihr basirt war, da sie so sehr unentbehrlich schien, daß ein Heide sich die Welt ohne die Sklaven nicht denken konnte. Aeußere Mittel oder gar gewaltsame Maßregeln hätten höchstens einen socialen Krieg herauf beschworen, der aber der Menschheit keinen bleibenden Nutzen hätte bringen können, da die Elemente zu einer Neugestaltung noch mangelten. Gegen solche äußern Mittel verwahrt sich denn auch Paulus mit aller Entschiedenheit. Gar mancher Sklave mochte das Wort: non est servus neque liber (Galat. 3, 28), dahin verstanden haben, daß der Zeitpunkt gekommen sei die Banden der Sclaverei endlich abzuschütteln und eine gerechte Vertheilung des Eigenthums zu fordern. Auch später noch verlangten hie und da die Sklaven, daß die Gemeinden sie loskaufen sollten, was Ignatius als unberechtigt zurückweist [1]). Es ist deßhalb ganz consequent, daß Paulus lehrte, jeder solle in dem Stande bleiben, in welchen Gott ihn gesetzt hat [2]). Die wahre Freiheit besteht nach Paulus mehr in der Unterdrückung des Egoismus, als im Freisein von aller äußeren Gebundenheit, nach jenem sollten die Sklaven streben, nicht nach diesem.

Trotz dieser scheinbaren Billigung der Sklaverei von Seiten des heil. Paulus lag doch gerade in seinen Lehren die entschiedenste Verwahrung gegen den heidnischen Charakter derselben. Jene heidnische Anschauung, als ob der Sklave nicht bloß seinem Stande, sondern auch seiner Natur nach unter den Freien stehe, als ob der Sklave eine rechtlose Sache sei, fand an ihm einen unermüdlichen Gegner. Der Freie wie der Sklave haben dieselben Menschenrechte, dieselbe Würde, denselben Ursprung, dasselbe Ziel. Nicht bloß der Sklave hat Pflichten, sondern auch der Herr [3]).

Die Sklaven aber sollten nicht gezwungen, sondern freiwillig um Christi willen ihren Herren als ihren Brüdern dienen, nicht bloß den guten, sondern auch den bösen [4]). Auch der Verfasser des Briefes Barnabas ermahnt die Sklaven ihren Herren in Unterwürfigkeit zu dienen, verlangt aber zugleich von den Herren, daß sie in ihren Sklaven Ebenbilder

1) Ep. ad Polyc. c. 4.
2) 1. Cor. 7, 10.
3) Coloss. 4, 11.
4) Ephes. 6, 5; 1. Timoth. 6, 1 ff. Coloss. 3, 22.

Gottes verehren, gegen ſie gütig und gnädig ſeien, für ihr zeitliches und ewiges Wohl ſorgen [1]). Nach dieſen Forderungen war alſo die Sklaverei kein einſeitiges Verhältniß mehr, der Herr hatte auch Pflichten nicht bloß Rechte; der Sklave war nicht mehr rechtlos, ſeine freie Perſönlichkeit war anerkannt. Prinzipiell verdammt, wurde die Sklaverei auf dieſe Weiſe auch thatſächlich gemildert, ſo daß der Sklave in einer chriſtlichen Familie in einem weſentlich andern, den allgemeinen Menſchenrechten mehr Rechnung tragenden Verhältniſſe zu ſeinem Herrn ſtand, als dieß in der antiken Heidenwelt der Fall geweſen war [2]). Sehr ſchön iſt das Verhältniß des chriſtlichen Herrn zu ſeinem Sklaven und umgekehrt im Briefe an Philemon gezeichnet. Der Sklave war kein Sklave mehr, ſondern ein dienender Bruder. Dadurch war die Sklaverei dem *Principe* nach wenigſtens überwunden, in ein Dienſtverhältniß umgeſtaltet und ſo einem großen Theil der Menſchheit ein beſſeres Loos bereitet.

Zweiter Abſchnitt.

Zeitalter der Verfolgungen.

Auf der Grundlage der von Paulus begründeten, von den apoſtoliſchen Vätern weiter ausgebildeten Inſtitutionen entwickelte ſich allmälig eine großartige, das ganze Römerreich umſpannende kirchliche Armenpflege, welche beſonders im Zeitalter der Verfolgung eine hohe und ſchwere Aufgabe zu erfüllen hatte. Eigenthum und Leben war immer gefährdet und nur die größte Anſtrengung der Geſammtheit konnte die Noth der Einzelnen lindern. Organiſation, Prinzipien und Reſultate der Armenpflege dieſer Zeit ſind ein glänzender Beweis für die Lebendigkeit des Glaubens, die Innigkeit der Liebe, die Verklärung des ganzen chriſtlichen Lebens der Kirche der Zeit.

Die *Grundzüge* dieſer Armenpflege will ich an der Hand der gleichzeitigen Kirchenſchriftſteller und Kirchenväter darzulegen verſuchen, um zuletzt auf die *Prinzipien*, von denen das große Gebäude getragen war, auf den *Geiſt*, von dem es Leben empfing, auf die *Reſultate*, die es erzielte, zu kommen.

---

1) Ep. Barnab. c. 19.

2) Vgl. *Wallon*, l'histoire de l'esclavage chez les Romains, tom. III. chap. VIII. *Moreau-Christophe*: du probleme de la misère II, 139 et suiv.

§. 1. Quellen.

Die Quellen, aus denen die Mittel zum Unterhalte der Armen floſſen, waren verſchiedene. An erſter Stelle ſind die Oblationen zu nennen, welche während der heil. Meſſe beim Offertorium von den Gläubigen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Diakonen auf den Altar gelegt wurden[1]). Dieſe Gaben beſtanden hauptſächlich in Brod und Wein, welche größtentheils zur Conſecration verwendet wurden. Außerdem wurden noch verſchiedene Gaben auf den Altar gebracht, als: Milch, Honig, Trauben ꝛc. ſowie die Erſtlinge von allen Früchten[2]); dieſe wurden vom Prieſter blos benedicirt[3]) und der Ertrag davon wurde für die Armen beſtimmt[4]). Sie floſſen an manchen Orten ſehr reichlich, ſo daß dem Andrängen, zu viel Gaben auf den Altar zu legen, gewehrt werden mußte; in Rom durfte man blos Aehren und Trauben behufs Benedicirung auf den Altar bringen[5]).

An dieſen Oblationen ſollten ſich Alle Gemeindeglieder betheiligen, ſelbſt die Aermſten, ſie ſollten von dem Ertrage ihrer Arbeit etwas opfern[6]). Die Namen der Geber wurden beim Opfer verleſen und für ſie gebetet[7]). Bedeutend waren dieſe Oblationen vor allem an den Gedächtnißtagen

---

1) Cyprian: de opere et eleem. c. 14: Locuples et dives dominicum celebrare te credis . . qnae in dominicum sine sacrificio venis, quae partem de sacrificio, quod pauper obtulit, sumis? — Tertull. de orat. c. 28: cum pompa operum bonorum deducere ad Dei altare debemus etc. cf. auch ibid. 11: ne prius ascendamus ad altare Dei quam etc. — constit. apost. lib. II, c 27: *προσήκει οὖν καὶ ὑμᾶς, ἀδελφοί, τὰς θυσίας ὑμῶν ἤτοι προσφορὰς τῷ ἐπισκόπῳ προσφέρειν ὡς ἀρχιερεῖ, ἢ δι' ἑαυτῶν ἢ διὰ τῶν διακόνων.* Cf. Concil Eliberit. c. 28. — Dieſe Gaben, welche auf den Altar gelegt wurden, hießen im engeren Sinne oblatio, bei Tertullian auch sacrificium Cf über dieſen Sprachgebrauch: Harnak, der chriſtl. Gemeindegottesdienſt im apoſtol. und altkatholiſchen Zeitalter, p. 391.

2) Irenaeus adv haeres. c. 18: oportet enim nos obiationem Deo facere et in omnibus gratos inveniri fabricatori Deo, in sententia pura et fide sine hypocrisi, in spe firma, in dilectione ferventi primitias earum, qnae sunt, creaturarum offerentes. — cf. const. apost. II, 27.

3) Concil. Elib. c. 49 apnd d'Aguirre, concil. Hispan. etc. I, 279.

4) Constit. apost. II, 27.

5) Anastasius: Vitae pontificum, editio Rom. 1718, p. 28.

6) Const. ap. II, 36: *μὴ ὀφθῇς παρὰ τοῖς ἱερεῦσι κενὸς, καὶ τὰ ἐκούσιά σου ἐνδελεχίζων πρόσφερε.* cf Irenaeus adv. haeres. IV, 17; Cyprian: de op. et eleem. c. 14.

7) Cypr. ep. 9: ad communicationem admittuntur et offertur nomen eorum etc.; ep 66: neque enim apud altare Dei meretur nominari sacerdotum prece, qui ab altari sacerdotes et ministros voluit avocare. cf. ep. 60.

(natalitiis) der Martyrer, ſowie an den Todestagen verſtorbener Eltern, Gatten, Kinder, überhaupt ſolcher, die einem im Leben nahe geſtanden [1]). Bei der Feier des euchariſtiſchen Opfers wurde nämlich blos derer gedacht, welche Oblationen dargebracht hatten. Um nun das Bewußtſein der bleibenden Gemeinſchaft, der Vereinigung der Heiligen (communio sanctorum) mit denen, die noch im Diesſeits kämpften, anſchaulich darzuſtellen, um deren Andenken zu erneuern, opferte die Gemeinde im Namen der Martyrer, ſo daß deren Gedächtniß bei der Meſſe gefeiert wurde [2]). Was die Gemeinde für die Martyrer that, dasſelbe ahmte auch die Familie für ihre verſtorbenen Mitglieder nach. Sie opferten für ihre Angehörigen, damit der Prieſter ihrer im Gebete gedenke, und ſie auf dieſe Weiſe der Segnungen des euchariſtiſchen Opfers theilhaftig mache. War die oblatio für die Martyrer mehr eine Erinnerung (ἀνάμνησις), ſo nahm die für verſtorbene Familienglieder eher den Charakter der Fürbitte an [3]). Auch bei anderen Anläſſen wurden Oblationen auf den Altar gelegt; ſo erzählt Tertullian, daß Brautleute am Tage der Einſegnung ihres Ehebundes reichliche Oblationen brachten, um dadurch des beſonderen Segens, der beſonderen Fürbitte des Biſchofs bei der Feier der Meſſe ſich theilhaftig zu machen [4]).

Regelmäßige Oblationen fanden ſo oft ſtatt, als das heil. Meßopfer gefeiert wurde. Es war Regel, daß alle Gemeindemitglieder dabei ſich betheiligten; ein Zwang beſtand aber nicht, vielmehr war es der Freiheit des Einzelnen überlaſſen [5]).

---

1) Cyprian: epist. 34: sacrificia pro iis semper ut meministis offerimus quoties martyrum passiones et dies anniversaria commemoratione celebramus.

2) Cypr. ep. 37: Denique et dies illorum, quibus excedunt annotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus, . . . et celebrentur hic a nobis oblationes et sacrificia ob commemorationes eorum.

3) Cypr. ep. 66 Non est quod pro dormitione ejus apud nos fiat oblatio. — Tertull. de exhort. ad castit. c. 11, ut jam receptae apud dominum, pro cujus spiritu postulas, pro qua oblationes annuas reddis . . . offeres pro duabus et commendabis illas duas per sacerdotem . . . et ascendet sacrificium tuum libera fronte. — de corona, c. 3.: oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus. Vergl. hiezu die Anmerkung von Oehler, tom I. p. 422. Cf. auch de monog. c. 10.

4) Tertull. ad uxor II, 8: unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignat benedictio.

5) Harnak l. c. p. 392 hat behauptet, daß die Chriſten, beſonders die Reichen, geſtraft worden ſeien, wenn ſie am Abendmahl Theil nahmen, ohne ihre Gaben dargebracht zu haben. Harnak iſt aber den Beweis dafür ſchuldig geblieben, denn die von ihm citirte Stelle (Cypr. de op. et eleem. c. 14) beſagt das Gegentheil.

Verſchieden von dieſen Oblationen waren die Gaben und Geſchenke, welche in den Opferſtock gelegt wurden. In jedem Verſammlungslokal[1]) nämlich war ein Behältniß angebracht, welches bei Cyprian corban, in den apoſtoliſchen Conſtitutionen corbona, im Conzil von Elvira concha, bei Tertullian arca heißt[2]). Die Gaben, welche in dieſes Behältniß, in dieſen Opferſtock gelegt wurden, beſtanden in Geld und bildeten im engeren Sinne die Gemeindekaſſe (gazophylacium)[3]). Dieſe Gabe allein war geheim, bei ihr allein wußte die Linke nicht, was die Rechte gab. Es ſtand jedem frei, wie viel, wie oft einer geben wollte. Nach Tertullian geſchah es mindeſtens jeden Monat einmal, nach den apoſtoliſchen Conſtitutionen[4]) aber regelmäßig jeden Sonntag. Cyprian glaubt, daß derjenige, der dieſer religiöſen Pflicht ſich entſchlägt, den Sonntag entheilige[5]).

In Spanien kamen ſchon frühzeitig Mißbräuche vor und das Concil von Elvira tadelte, daß manche Geiſtliche von den Täuflingen verlangten, eine beſtimmte Summe Geldes für die Spendung der Taufe in den Opferkaſten zu legen[6]).

Eine andere reichlich fließende Quelle des kirchlichen Einkommens bildeten die Kollekten (*συλλογαί*), welche zu beſtimmten Zeiten, regelmäßig mit Faſten verbunden[7]), eingeſammelt wurden. Sie wurden unmittelbar vor Beginn der Leſung der Epiſtel (ad collectas) den

---

1) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es vor Alexander Severus eigentliche Kirchen nicht gab (Origen. c. Cels. VII, 13 ff.), ſondern nur für den Gottesdienſt eingerichtete Lokale in Privathäuſern oder Katakomben (ſo dürften wohl die *τόποι τῶν θρησκευσίμων* bei Euseb. VII, 13, von denen das Toleranzedikt des Gallienus ſpricht, gedeutet werden). Erſt ſeit Gallien mögen chriſtliche Kirchen als eigene Cultusgebäude vorkommen.

2) Const. ap. II, 36: *εἰς τὴν κορβονᾶν ὃ δύνασαι βάλλων, κοινώνει τοῖς ξένοις ἓν ἢ δύο ἢ πέντε λεπτά.* — Tertull. apolog. c. 39: modicam nnnsquisque stipem suam menstrua die vel cum velit et si modo velit et si modo possit apponit .... etiam si quod arcae genus est, non de honoraria summa quasi redemptae religionis congregatur etc. — cf. Cyprian de op. et eleem. c. 14. Concil. Eliber. c. 48.

3) Const. ap. III, 4.

4) Const. ap. II, 36. — Tertullian, apolog. c. 39.

5) Cypr. de op. et eleem. c. 14: dominicum te celebrare credis, quae corban omnino non respicis?

6) Concil. Eliber. c. 48: emendari placuit, nt hi qui baptizantur nummos in concham non mittant, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur. ap. d'Agnirre: collect. concil. Hispan. et Orbis Novi maxima, I, 279.

7) Tertull. de jejunio c. 13.; const. ap. V, 13; Cyprian de domin. oratione c. 23.

Diakonen übergeben, welche ſie an einen eigens hiefür beſtimmten Ort (sacrarium) brachten[1]). Wahrſcheinlich beſtanden dieſe Gaben weniger in Geld als in Lebensmittel und Utenſilien[2]).

Traten außerordentliche Verhältniſſe ein, ſo daß ſich beſondere Bedürfniſſe ergaben, ſo veranſtaltete der Biſchof eigene Kollekten. Bei dem ungewöhnlichen Opfergeiſte der Gemeinden dürften übrigens ſolche ſelten vorgekommen ſein[3]).

Zu dieſen gewöhnlichen Einnahmen kamen noch außerordentliche. Viele Reiche verkauften nämlich bei ihrem Uebertritte zum Chriſtenthum ihr Vermögen ganz oder theilweiſe und ſtellten den Ertrag davon dem Biſchofe für die Gemeindekaſſe zur Verfügung[4]).

Daß einzelne Kirchen auch als ſolche (als Corporation) liegende Beſitzungen vor Conſtantin, beſonders ſeit Gallienus beſeſſen haben, iſt gewiß[5]); daß dieſelben aber irgend beträchtlich geweſen wären, oder daß deren Ertrag die kirchlichen Einnahmen weſentlich vermehrt habe, dürfte nicht zu behaupten ſein[6]).

Noch iſt die Frage zu erörtern, ob auch ſchon Zehnten gegeben wurden. Früher wurde ſie gewöhnlich bejaht, aber nicht ganz mit Recht. Im Occident kannte man den Zehnten nicht. Dafür bürgen die Zeugniſſe des Irenäus und des heil. Cyprian[7]). Irenäus ſieht darin geradezu einen Vorzug des Chriſtenthums vor dem Judenthum, daß die Chriſten frei, aus eigenem Antrieb, durch kein Gebot gezwungen Almoſen geben, und hebt ausdrücklich hervor, daß Chriſtus den Zehnten abgeſchafft habe.

Anders war es im Orient, wo der jüdiſche Einfluß ſich mehr Geltung verſchafft hatte. Origenes entſcheidet ſich für Beibehaltung des Zehnten und der Erſtlinge, ſpricht aber nur nach eigenem Ermeſſen (ἐγὼ μέν) und beweist hiemit, daß die Frage über die Verpflichtung, den Zehnten zu geben, auch im Orient noch eine offene war[8]). Anders in den Apoſtoliſchen Conſtitutionen, welche ſich bemühten, die judaiſirende

1) Const. ap. IV, 8—9; II, 30—35; III, 6—8.

2) Moreau-Christophe l. c. p. 222 ff.

3) Cypr. ep. 60. const. ap. IV, 8; V, 1.

4) Euseb. h eccles. c. 3, 37; Pontius vita Cypriani; c. 2. Tertull. adv. Marc IV, 4; de praescript. haer. c. 30.

5) Euseb. h. eccles. X, 5; vita Constant. II, 39.

6) Chastel, études historiques sur l'influence de la charité p. 244.

7) Irenaeus: de haeres. IV, c. 18 et 34. Cypriau: de unitate ecclesiae, c. 23: Nunc de patrimonio uec decimas damus etc.

8) Origenes: homil. XVII. in Jos. tom. II, 438; homil. in proverb. 3, 9, tom. III, 8 (Mauriner Ausgabe).

Ansicht zur geltenden zu machen, indem sie dieselbe den Aposteln unterschoben. Die Frage wird mit großer Wichtigkeit und Weitläufigkeit behandelt, die Motivirung der Pflicht, daß auch im Christenthum das mosaische Gesetz über den Zehnten noch Geltung habe, ist so auffallend, daß man sich der Vermuthung nicht verschließen kann, daß dem Verfasser (oder den Verfassern) eine bestimmte Absicht vorgeschwebt habe[1]). Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß diese Pflicht im 2. Buche noch nicht besonders weit ausgedehnt ist. Blos von Wein, Oel, Getreide und Früchten aller Art soll der Zehnten gegeben werden. Im 7. Buche dagegen, dessen Abfassung in die Zeit nach Constantin fällt, erscheint der Zehnten viel ausgedehnter und wird nicht blos von den Thieren, sondern selbst von Kleidern, Geld und liegenden Besitzungen verlangt[2]).

Diese Ausdehnung ist nicht als etwas sich von selbst ergebendes zu betrachten, es muß eine bestimmte Berechnung zu Grunde gelegen sein, die den Zeitverhältnissen sich anpaßte.

§. 2. Verwaltung und Vertheilung.

Die Verwaltung und Vertheilung der Gaben oblag einzig dem Bischof. Ihm mußte Alles übergeben werden, ohne ihn sollte Niemand etwas thun, weil es sonst keinen Werth hat[3]). Durch Uebergabe des Almosens an den Bischof sollten die Gläubigen stets gemahnt werden, daß sie ihre Gabe nicht so sast den Armen geben, als vielmehr Gott zum Opfer bringen, der sie durch seinen Stellvertreter, den Bischof, an die Armen austheilen läßt[4]). Ueber die Vertheilung ist der Bischof Niemandem Rechenschaft schuldig als Gott allein; Niemand hat ihm etwas einzureden, Niemand ihn zu controliren[5]). Dagegen hat der Bischof die strengste moralische Verpflichtung, ohne Ansehen der Person gerecht, je nach Würdigkeit jeden zu unterstützen; wehe ihm, wenn er diese Pflicht vernachläßigt[6]). Um aber gerecht in der Vertheilung sein

---

1) Constitut. apostol. II, 34 et 35

2) Lib. VII, 29.

3) Const. apost. II, 27: *εἰ δέ τις ἄνευ ἐπισκόπου ποιεῖ τι, εἰς μάτην ποιεῖ αὐτό. οὐ γὰρ αὐτῷ λογισθήσεται εἰς ἔργον.* — Dadurch, daß der Geber dem Bischof das Almosen gibt, verliert er nichts an Verdienst, „ihm bleibt der Lohn einer guten That" *ἔχει τὸν τῆς εὐποιίας μισθόν.* III, 4. Durch die Verbindung mit der Eucharistie erhält es vielmehr einen höhern Werth.

4) Ibid II, 35: *σε μὲν γὰρ δεῖ δοῦναι προσήκει, οἰκονομεῖν δὲ ἐκεῖνον (ἐπίσκοπον), ὥτε οἰκόνομον καὶ διοικητὴν τῶν πραγμάτων ἐκκλησιαστικῶν.*

5) Const. apost. II, 35

6) Constit. ap. II, 25.

zu können, muß er ſeine Gläubigen alle kennen nach Zahl, Vermögen, Alter, Geſchlecht, Stand, frühere Verhältniſſe ꝛc.[1])

Zu dieſem Zwecke bedienten ſich die Biſchöfe in dieſem Zeitalter nicht blos der Diakoniſſinnen, ſondern auch der Diakonen, welche jetzt in die Armenpflege eingreifen, aber noch immer eine ſehr untergeordnete Rolle ſpielen. Ihrer Beihilfe bedient ſich der Biſchof bei Einſammlung der Kollekten, ſie müſſen die Armen in ihren Häuſern aufſuchen, ein Regiſter derſelben anfertigen nach Namen, Stand, Alter und Geſchlecht; ſie haben den Biſchof zu inſtruiren über den Grad der Armuth und der Würdigkeit, über die Urſachen der Verarmung und die Mittel derſelben abzuhelfen[2]). Daraufhin verfügte der Biſchof und beſtimmte den Theil der Unterſtützung, den der Diakon jedem Einzelnen zu verabreichen hatte[3]). Ein Diakon darf nie ſelbſtſtändig ohne eingeholte Erlaubniß des Biſchofs das mindeſte verausgaben. Erfährt er, daß Jemand in großer Bedrängniß lebe, ſo hat er ſofort den Biſchof davon zu benachrichtigen und nach deſſen Anordnung und Anweiſung den Bedrängten zu unterſtützen[4]).

Dieſelbe Aufgabe, welche die Diakonen für die armen Gläubigen männlichen Geſchlechts hatten, fiel für den weiblichen Theil den Diakoniſſinen zu. Ueberall wo die Diakonen nicht Zutritt hatten, bediente man ſich dieſer weiblichen Kräfte. Ihnen mußten alle Wittwen, welche von der Gemeinde unterſtützt wurden, unterthan ſein[5]). Die Diako-

---

1) Cyprian ep 38: ut jam nunc ego, cui cura incumbit, omnes optime nossem. — Vgl. Origenes opera omn. tom. III, 492, 501 (Mauriner Ausgabe von Delarue. Paris 1733). Eusob., hist. eccles. IV, 32. Vor allem aber Philosophumena lib. IX. c. 12. Als die Geliebte des Commodus (Marcia) jenen ihrer Glaubensgenoſſen, welche im Exil in Sardinien lebten, Befreiung erwirken wollte, rief ſie Papſt Viktor zu ſich und fragte ihn, welche Chriſten in Sardinien in Verbannung lebten. Viktor wußte Alle mit Namen. (ὁ δὲ πάντων διακονὸς τὰ ὀνόματα.) ed. Dunker et Schneidewin p. 456.

2) Cyprian ep. 38. Cumque ego vos pro me vicarios miserim, ut expungeretis fratrum nostrorum necessitates sumptibus, si qui etiam vellent suas artes exercere, additamento quantum satis esset, desideria eorum juvaretis: simul etiam et aetates eorum et conditiones et merita discerneretis etc. Vergl. auch const. ap. III, 19.

3) Const. apost. III, 19.

4) Ibid. II, 31—32.

5) Const. apost. III, 7. Dieſe Forderung ſetzt jedenfalls voraus, daß die Diakoniſſinen ihnen gegenüber auch die Stellung einer vom Biſchof für die Wittwen autoriſirten Congregation einnahmen, daß die Autorität der Diakonen ſich auf den weiblichen Theil nicht erſtreckte.

niſſinen wurden zum Theil aus der Zahl der Jungfrauen genommen [1]), theils aus der Zahl der Wittwen, welche mindeſtens 40 Jahre zählen mußten. Alle aber mußten das Gelübde ablegen, fortan ehelos zu leben [2]).

In Zeiten der Gefahr, wenn der Biſchof ſich zur Flucht genöthigt ſah, mußte er natürlich einen Stellvertreter aufſtellen für die oberſte Leitung der Armenpflege und die Verwaltung der Gemeindekaſſe. Letztere wurde in ſolch gefahrvollen Zeiten unter mehrere Kleriker (gewöhnlich Diakonen) getheilt, welche in verſchiedenen Stadtvierteln zu wohnen hatten, um auf dieſe Weiſe leichter und ohne Aufſehen zu erregen, den Bedürfniſſen der Einzelnen abhelfen zu können. So ſtellte Cyprian das geſammte Gemeindevermögen bei ſeiner Flucht mehreren Presbytern und Diakonen zur Verfügung, damit ſie der Noth augenblicklich abhelfen konnten überall, wo dieſelbe an ſie herantrat [3]). Eine Art oberſter Aufſicht hatte der Presbyter Rogatianus [4]). Auch in Rom kamen oftmals ſolche Fälle vor. So ſtellte Papſt Fabian während der Dezianiſchen Verfolgung in jedem der 7 Stadtviertel einen Diakon auf und vertheilte unter ſie die Gemeindekaſſe [5]). Papſt Stephanus dagegen ſtellte blos einen Stellvertreter auf in der Perſon des Sixtus, wie dieſer ſpäter den Laurentius [6]). Das unglückliche Schickſal des Letzteren mochte den Papſt Cajus bewogen haben, während der Diokletianiſchen Verfolgung wieder auf das bereits erprobte Mittel der Vertheilung der Gemeindekaſſe unter Mehrere zurückzugreifen. Wie Papſt Fabian gab er wieder den 7 Stadtvierteln je einen Diakon [7]). Während regelmäßig

1) Const. ap. IV, t4.

2) Ibid. n. III, 1—5.

3) Cyprian ep. 5: . . cum summa omnis quae redacta est, illic sit apud clericos distributa propter ejus modi casus, ut haberent plures, unde ad necessitates et pressuras singulorum operari possint.

4) Cypr. ep. 36.

5) Anastasius l. c. p. 21.

6) Anastasius p. 25.

7) Anast. l. c. p. 29. Aus dieſen Ausnahmszuſtänden hat man auf die frühere Geſtaltung der Armenpflege geſchloſſen und herausgebracht, daß dieſelbe zum Reſſort der Diakonen gehört habe. Nichts iſt hiſtoriſch unrichtiger. Bei der Conſtituirung der Gemeindeleitung durch Paulus wurde die Armenpflege ausſchließlich dem Biſchofe zugetheilt, der ſie auch leitete und überwachte, ſo lange es eine kirchliche Armenpflege gab. Anfangs ſtanden dem Biſchofe nur die Diakoniſſinen helfend zur Seite für den weiblichen Theil der Gemeinde. Erſt bei der Ausdehnung der Gemeinden konnte der Biſchof das ganze beſchwerliche Geſchäft der Armenpflege nicht mehr allein führen, weßhalb er die Diakonen in den Verwaltungskreis hineinzog. Dieß geſchah aber jedenfalls erſt gegen die Mitte des 2. Jahrhunderts. Und auch von da an hatten ſie eine ſehr untergeordnete Stellung, wie ich oben gezeigt habe. Entgegen

in ruhigen Zeiten immer ein großer Vorrath aufbewahrt wurde[1]), gab man im Augenblicke der Verfolgung alles hin, um der Habſucht heidniſcher Präfekten zu begegnen, wie dieß das glänzende Beiſpiel des heil. Laurentius bezeugt, welcher nach dem Tode ſeines Biſchofs Sixtus die ganze Gemeindekaſſe an die Armen vertheilte und dem nach Gold gierigen Präfekten von Rom jene berühmte Enttäuſchung bereitete, die ihm den Tod auf dem Roſte zuzog[2]).

Wie zur Erforſchung der Armuth wurden die Diakonen und Diakoniſſinen vom Biſchofe auch benützt zur Vertheilung der Gaben. Sie, welche die Armuth in ihrer Geburtsſtätte belauſcht hatten, welche die individuellen Bedürfniſſe kannten, ſollten mit Vorſicht und Sorgfalt, mit Schonung und Zartgefühl die Armen unterſtützen, in ihrem Hauſe, der Stätte des Elends ſie aufſuchen, ſie tröſten, ermuntern, ihnen die nöthigen Hilfsquellen erſchließen, über die Verwendung des Gegebenen wachen. Sie waren auf dieſe Weiſe auch im Stande, ein heilſames Patronat

---

dieſen Thatſachen hat man in Rom ſchon den Papſt Fabian 7 Diakonien errichten laſſen (andere gar ſchon Papſt Evariſtus). Daß dieß unrichtig ſei, ergibt ſich ſchon aus dem Umſtande, daß in der Zeit von Fabian bis Cajus es keine Diakonien in Rom gab, daß letzterer zur Zeit der Diokletianiſchen Verfolgung für die Dauer derſelben erſt wieder 7 Diakonen aufſtellte — als proviſoriſche Maßregel für den Ausnahmszuſtand.

Andere haben auf das Beiſpiel des Sixtus und Laurentius hingewieſen und daraus geſchloſſen, daß einer der Diakonen die Centralleitung der Armenpflege beſeſſen habe (Archidiakonus). Man hat dabei vergeſſen, daß Laurentius als Stellvertreter des im Kerker ſchmachtenden Biſchofs handelte. Daß Sixtus gerade den Laurentius wählte, dazu mochte er außer dem Umſtande, daß derſelbe mit der Armenpflege vertraut ſein mußte, auch durch perſönliche Eigenſchaften desſelben veranlaßt worden ſein. Ich habe ſchon erwähnt, daß Cyprian nicht einen Diakon, ſondern einen Presbyter als Stellvertreter in Carthago zurückließ und ihn mit der oberſten Aufſicht betraute, immer aber noch perſönlich durch Briefe Befehle über die Behandlung der Armen gab. Daß übrigens auch in Rom der Biſchof die oberſte Verwaltung und Aufſicht über das Kirchenvermögen hatte, dafür bürgt uns das Zeugniß des Biſchofs Dionyſius von Korinth. In ſeinem Schreiben an die römiſche Kirche hebt er ausdrücklich hervor, daß nicht blos die früheren Biſchöfe von Rom, ſondern auch der gegenwärtige (Soter 168—177) die reichlichen Kollekten an die Heiligen austheile und auch alle nach Rom kommenden Fremden freundlich aufnehme und verpflege. Euseb. hist. eccl. IV, 23. Dasſelbe ergibt ſich noch klarer aus den Philoſophumenen Hippolyts (lib. IX, c. 12.). Der Biſchof (Viktor) kennt die Unglücklichen mit Namen, er beſtimmt für Kalliſtus die Art der Unterſtützung und weiſt ihm monatliche Bezüge an: *πέμπει αὐτὸν χαταμένειν ἐν Ἀνθείῳ, ὁρίσας αὐτῷ μηνιαῖόν τι ἐχτροφῆς.*

1) Tertull. apolog. c. 39; Münter primord. eccles. Afric. p. 63 ff.

2) Ambros. de off. min. II, 28.

über die Armen auszuüben und es ist anzunehmen, daß wie die Wittwen den Diakonissinen, so die andern von der Kirche unterstützten Armen, einen gewissen Gehorsam den Diakonen schuldeten[1]).

Schon in diesen Zeiten, wo doch das Glaubensbewußtsein so lebendig, die Nächstenliebe noch so mächtig und stark war, mißbrauchten doch schon einzelne Bischöfe ihre Stellung und erlaubten sich Veruntreuungen in der Verwaltung. Schon Hermas[2]) erwähnt Bischöfe, welche die Armen, Wittwen und Waisen aus Habsucht bestahlen und sich selbst mit dem Armenvermögen bereicherten. Auch Origenes[3]) geißelt mehrmals die Habsucht einzelner Bischöfe und Diakonen, welche nicht mehr gewissenhaft seien in der Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern sich selbst bereicherten, einem genußsüchtigen Leben sich hingäben, dagegen die Wittwen und Waisen vernachläßigten, die Armen darben ließen. Am bittersten beklagt der heil. Cyprian die Gewissenlosigkeit einzelner Bischöfe. Wie zu seiner Zeit überhaupt in Folge der langen Ruhe vor Decius große Erschlaffung eingetreten, der frühere Eifer gewichen war, so zeigte sich besonders auch im Klerus bis hinauf zu den Bischöfen, „deren Wandel doch Andern zum Muster und zur Aufmunterung sein sollte“[4]), eine gewisse Schwächung der Disziplin. Mit Betrübniß erzählt er, daß manche Bischöfe ihren Beruf vernachläßigen, ihre Heerden verlassen, fremde Provinzen durchstreifen, nur darauf bedacht, vortheilhafte Geldgeschäfte zu machen, große Besitzungen durch List und Betrug zu erhaschen, durch Wucher sich zu bereichern. Die Gewissenhaftigkeit, die Barmherzigkeit, die Liebe sei ihnen abhanden gekommen[5]).

§. 3. Ausdehnung auf die Gemeindemitglieder.

Die Unterstützungsart richtete sich je nach den Bedürfnissen des Einzelnen. Gänzlich Erwerbsunfähige lebten ausschließlich auf Kosten der Gemeinde, andere erhielten nur einen ergänzenden Beitrag, um das

1) Const. apost III, 7.

2) Pastor, libr. III. simil. IX, 26 (apud Hefele patr. apost. p 333).

3) L. c. tom. III, p. 490, 501, 753, 838, 879.

4) Quos et hortamento ceteris esse oportet et exempio.

5) Cyprian: de lapsis. c 4. Hieher gehört auch der Kanon 19 des Concils von Elvira (Aguirre l. c. p 274): episcopi, presbyteri, diaconi de locis suis negotiandi caussa non discedant nec circumeuntes provincias quaestuosas nundinas sectentur. Sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut quemlibet mittant, et si voluerint negotiari, intra provinciam negotiantur. — Solche Rügen setzen doch voraus, daß der Bischof die oberste Leitung und Aufsicht über die Armenpflege hatte. Wie wollte man in dieser Weise einem Bischof Vorwürfe machen wegen der Betreibung von Geldgeschäften und

zu erſetzen, was ihnen zur Beſtreitung der nöthigſten Bedürfniſſe noch mangelte. In erſter Reihe der auf Gemeindekoſten Unterſtützten ſind die armen Geiſtlichen zu nennen, der Klerus. Nicht alle Kleriker lebten vom Armenvermögen, vielmehr mußten diejenigen, welche eigenes Vermögen beſaßen, von ihrem Patrimonium leben; auch iſt Thatſache, daß die meiſten Kleriker durch Ausübung irgend eines Handwerks oder durch Ackerbau, kurz durch Handarbeit das Nöthige ſich erwarben.[1]) Von einer Scheidung der Gemeindekaſſe in Armen- und Pfründevermögen iſt in dieſem Zeitraume noch keine Spur zu finden. Es wurde noch kein Unterſchied zwiſchen armen Klerikern und armen Laien gemacht, indem in der Kirche alle Armen eine bevorzugte Stellung genoſſen[2]). Das Gemeindevermögen war noch eines, noch ungeſchieden und ſtand unter der Verwaltung des Biſchofs, der daraus die Bedürfniſſe aller Gemeindemitglieder, ob Kleriker oder Laie, beſtritt. Aus einem Briefe Cyprians geht ſoviel hervor, daß gerne Arme, welche bereits auf Gemeindekoſten lebten, zu kirchlichen Aemtern befördert wurden, wenn ſie die nöthigen Eigenſchaften beſaßen[3]). Außer den armen Klerikern wurden Alle unterſtützt, welche in bedrängter Lage waren, die Wittwen und Waiſen, die Altersſchwachen, die Kranken, Fremden, die in den Kerkern Schmachtenden, die zu Bergwerken Verurtheilten[4]).

Vernachläſſigung der Armen, wenn die Sorge für die letztern und die Verwaltung des Kirchenvermögens den Diakonen überlaſſen geweſen wäre?

1) Mamachi: origines et antiquitates eccles. III, 312 ff. glaubt, daß alle Kleriker der erſten 3 Jahrhunderte ausſchließlich auf Gemeindekoſten lebten. Meine obige Darſtellung ſtützt ſich auf die klaren Zeugniſſe Tertullians (apolog. c. 37) u apost. const. II, 23. Die Citate, welche Mamachi für ſich anführt, ſind nicht gegen die Arbeit der Kleriker als ſolche, ſondern nur gegen entwürdigende Handwerke, gegen ſchnöden Geldgewinn und Wucher gerichtet. Vergl. noch Thomassin: Nov. et vet. discipl. pars III. lib. III. c. 8. Daß die Beſtimmung des kirchlichen Vermögens ausſchließlich für die Armen galt, dafür zeugt auch eine Aeußerung des Biographen Cyprians. Dieſer wirft nämlich die Frage auf, warum Gott dem Heiligen noch ein Jahr am Leben geſchenkt habe. Die Antwort, die er ſich ſelbſt gibt, lautet dahin, damit der Biſchof noch Gelegenheit hatte, die Vertheilung des kirchlichen Vermögens an die Armen zu beſorgen. Pontius Vita Cypr. Cap. 13.

2) Tertull apolog c. 37. Const. ap. II, 25. Als Biſchof Abercius von Hierapolis die Tochter des Kaiſers Marc Aurel geheilt hatte, nahm er für ſich kein Geſchenk an, ſondern nur für die Armen ſeiner Gemeinde. Bolland. Octob. IX, 508.

3) Cypr. ep. 38.

4) Tertull. apolog. c. 39: haec quasi deposita pietatis sunt; nam inde non epulis ... dispensetur, sed egenis alendis humandisque et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, jamque domesticis senibus, item naufragis et si qui in metallis et si qui in insulis vel in custodiis dumtaxat ex causa Dei sectae alumni confessionis suae fiant. Cf. const. apost. II, 25; IV, 2.

An erſter Stelle werden immer die Wittwen und Waiſen genannt.[1]) Der Biſchof muß an ihnen Vaterſtelle vertreten, für ſie ſorgen, ſie überall vertreten. Die älteren Wittwen ſollten nicht mehr heirathen, ſondern ehelos leben, für die Kirche und ihre Wohlthäter beten, die jüngeren ſollten nochmals heirathen[2]).

Nehmen ſich für verwaiste Kinder nicht Private an, ſo muß der Biſchof ſie aufnehmen, ſie erziehen und ſie ein Handwerk erlernen laſſen und ſie überwachen, bis ſie einen ſelbſtſtändigen Beruf ergriffen haben. Auch der von den Heiden ausgeſetzten Kinder nahmen ſich die Chriſten an, die Diakoniſſinen ſammelten ſie und erzogen ſie unter Aufſicht des Biſchofs im chriſtlichen Glauben[3]). Beſonderer Liebe, Pflege nnd Sorgfalt erfreuten ſich die glorreichen Bekenner Chriſti, welche um des Glaubens willen in den Gefängniſſen ſchmachteten, weil ſie trotz der drückenden Laſt körperlichen Elends und geiſtigen Leidens Chriſto Treue hielten, Allen ein Beiſpiel der Entſagung, der Standhaftigkeit und felſenfeſten Glaubens gaben. Dieſe in keiner Noth zu laſſen, ermahnt eindringlich faſt in jedem ſeiner Briefe der heil. Cyprian[4]). Die apoſtoliſchen Conſtitutionen ermahnen, daß alle Gläubigen dem Biſchofe für dieſe Heiligen Beiträge mittheilen; der Reiche ſoll zweifach geben, der Arme aber faſten und das dadurch Erſparte für ſie ſpenden. Man ſolle ſie nicht Hunger leiden laſſen, damit ſie nicht in allzu große Betrübniß gerathen[5]).

Die Gläubigen ſollen die in den Gefängniſſen ſchmachtenden Bekenner beſuchen, und ihnen alle mögliche Erleichterung bringen, ſogar auf die Gefahr hin, ſelbſt ergriffen und mißhandelt zu werden[6]). Doch ermahnt der heil. Cyprian, die Gläubigen ſollten hiebei vorſichtig ſein, immer nur einzeln in die Gefängniſſe gehen, um den Argwohn der Heiden nicht zu erwecken[7]).

---

1) Cf. Cyprian ep. 49.

2) Const. apost. III, 5—7. Cotelier hält die Wittwen *χῆραι* für identiſch mit den Diakoniſſinen, aber mit Unrecht, da ſie III, 7 ihnen geradezu gegenüber geſtellt werden.

3) Cf. Belege bei Wallon: l'histoire de l'esclavage dans l'antiquité III, 386. Chastel: études historiques p. 104, const. ap IV, 1—2. Bekannt iſt, daß Origenes nach der Hinrichtung ſeines Vaters und der Confiscation ſeines Vermögens im Hauſe einer chriſtlichen Matrone Aufnahme und eine muſterhafte Erziehung fand. (Euseb. hist. ecc. 6, 2).

4) Cf. epist. 37, 5, 6 etc.

5) Const apost. V, 1.

6) Constit. ap. V, 2: *μακάριός ἐστιν ὅτι κοινωνὸς μάρτυρος ἐγένετο.*

7) Ep. 5.

In beſonders elender Lage waren diejenigen, welche, zur Arbeit in den Bergwerken verurtheilt, oft weit von ihrer Heimath fortgeſchleppt wurden. Mit einer rührenden Liebe und mit einer Anhänglichkeit, welche unwillkührlich zur Bewunderung hinreißt, nahmen ſich die chriſtlichen Gemeinden dieſer Unglücklichen an. Tauſende von Meilen zogen ihnen Abgeſandte ihrer Heimathgemeinden nach, ſuchten ſie auf, tröſteten ſie, ermunterten ſie zum Ausharren, brachten ihnen Geld und Lebensmittel. Vom Occident kamen ſolche Abgeſandte bis nach Pontus und Armenien, nicht ſcheuend die tauſend Gefahren einer ſolchen Reiſe. Welch' tiefen Blick in die innern Verhältniſſe der Kirche laſſen ſolche Thatſachen thun! Wer bewundert nicht die Intenſität, die Stärke der Liebe unter den Chriſten jener Zeit? Wer nicht den Starkmuth, die Opferwilligkeit, die gänzliche Hingabe für den Zweck der Kirche?[1])

Von Wichtigkeit war vor Allem die Sorge für die Fremden, weil bei den damaligen Verhältniſſen viele Chriſten ihre heimathlichen Gemeinden verlaſſen mußten, anderwärts Hülfe und Zuflucht zu ſuchen. Deßhalb wird in dieſem Zeitraum die Pflicht der Gaſtfreundſchaft ſo eindringlich gefordert. Die Sorge für ihre Beherbergung und Verpflegung obliegt wie die Armenpflege dem Biſchofe[2]). Um Landſtreichern und ſchlechtem Geſindel, ſowie Spionagen zu begegnen, war angeordnet, daß jeder Reiſende ein Legitimations- oder Empfehlungsſchreiben ſeines Diözeſanbiſchofs vorzuzeigen habe[3]). Die Fremden wurden entweder im Hauſe des Biſchofs untergebracht[4]), oder wenn dies nicht mehr möglich war, irgend einem Privathauſe zugetheilt[5]). Daß es noch keine Xenodochien gab, deren Exiſtenz Mamachi[6]) meint annehmen zu dürfen,

1) Euseb. hist eccl. VII, 5; Tertull. apolog c. 39. Abgeſchmackt erſcheint der Spott eines Lucian, der von der Kraft der chriſtlichen Liebe keinen Begriff hat. Ich regiſtrire übrigens hier ſeinen Spott, denn er iſt der glänzendſte Beweis für die unnachahmlichen Werke, die einſt die Kirche geübt: Quin etiam ex asiaticis quibusdam urbibus christianorum missu publico venere quidam adjuturi virum et advocati ejus futuri consolaturique ... ut enim breviter dicam, nulli rei parcunt. Itaque etiam Peregrino tunc multae ab illic venere pecuniae eumque reditum habuit sibi non mediocrem, persuaserunt enim sibi miseri, in universum se futuros esse immortales ... contemnunt mortem, vulgo se suaque sponte occidendos praebent. Deinde vero primus illis legislator persuasit, omnes esse invicem fratres. — De morte Peregrini c. 13.

2) Cypr. ep. 36; Clem. v. Alex. Stromat lib. II. Mauriner Ausgabe p. 398. Const. ap. V, 3; II, 3.

3) Const. ap II, 58.

4) Sozomenos II, 31.

5) Tertull. ad uxorem lib. II, c. 4.

6) L. c. III, 319.

bedarf kaum einer Erwähnung. In vielen Gemeinden gab es dagegen eigene gesonderte Fremdenkassen[1]).

Die Bestattung der Todten galt in den ersten Zeiten des Christenthums schon als Pflicht, der die Gläubigen selbst in den schwierigsten Fällen nachzukommen hatten[2]). Während die Heiden ihre Todten bei den großen Seuchen in Carthago und Alexandrien unbestattet liegen ließen, begruben sie die Christen mit eigener Lebensgefahr[3]). Nach Tertullian oblag es der kirchlichen Armenverwaltung, für die Bestattung der Todten Sorge zu tragen[4]). Cyprian gab während seiner Flucht seinen Stellvertretern den Auftrag, für die ehrenvolle Bestattung der Hingerichteten und derer zu sorgen, welche im Gefängnisse starben.

Ausgeschlossen von der kirchlichen Unterstützung sind die Faulen, die Arbeitsscheuen. „Der Müßiggänger, der hungert, verdient keine Hilfe, er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein“[5]). Die jungen, arbeitsfähigen Leute mußten angehalten werden, arbeitsam und fleißig zu sein, um der Gemeinde nicht zur Last zu fallen; sparsam zu sein, um von dem Erübrigten auf den gemeinsamen Opferaltar legen zu können. Jesus Christus und die Apostel haben durch Wort und That zur Arbeit aufgefordert, und keiner kann ein wahrer Christ sein, wenn er nachlässig und träge ist[6]).

Auch um diejenigen nahm sich die Kirche nicht an, welche aus eigener Schuld, durch irgend ein Verbrechen in Elend gerathen sind. Tertullian[7]) erwähnt ausdrücklich, daß nur diejenigen Hülfe zu gewärtigen haben, welche ob des Bekenntnisses des christlichen Glaubens Verfolgung erleiden. Als die Geliebte des Kaisers Commodus, die Christin Marcia, für die in Sardinien in Verbannung lebenden römischen Christen die Erlaubniß zur Rückkehr auswirkte, da beschränkte der römische Bischof Victor diese Gunst auf die ob ihres Glaubens Verbannten. Kallistus, der wegen anderer Ursachen verbannt worden war, wollte er nicht befreit

1) Const. apost. II, 36.

2) Cf. Cypr. ep 37: .. corporibus etiam omnium qui glorioso exitu mortis in carcere excedunt, impertiatur vigilantia et cura propensior — Cypr. ep 89: et quod maxime est corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur grande periculum immiuet iis, quibus incumbit hoc opus.

3) Pontius vita Cypr. cap. 10; Euseb. h. e. VII, 13.

4) Tertull. apolog. c 39. Vgl. Cyprian. ep. 89.

5) Const. ap II, 4.

6) Ibid. II, 13.

7) Apolog. c. 39: .. si qui dumtaxat ex causa Dei sectae alumn confessionis suae fiunt.

wiſſen, um die Chriſten nicht in ſchlimmen Ruf zu bringen. Als der Abgeſandte Viktors, der Presbyter Hyazinth, ohne ſeinen Auftrag Kalliſtus dennoch befreite, gerieth der Biſchof hierüber in heftigen Zorn[1]).

Dagegen durfte der Biſchof keinen der unverſchuldet Armen vernachläßigen; alle, welche durch Krankheit[2]) oder ſonſtige Urſachen verhindert waren, ſich ſelbſt zu ernähren, hatte er durch die Diakonen oder durch die Diakoniſſinnen unterſtützen und pflegen zu laſſen[3]). Jenen, welche wegen zu reichen Kinderſegens nicht fähig waren, ſich und die ganze Familie hinreichend zu verſorgen, hatte er einen ergänzenden Beitrag zu geben[4]). Damit Niemand überſehen werden konnte, waren alle von der Kirche Unterſtützten in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, κάνων)[5]).

Bei den vielen Kriegen, welche im römiſchen Reiche geführt wurden, war es unvermeidlich, daß viele Chriſten in Gefangenſchaft geriethen. Die einzelnen chriſtlichen Gemeinden hielten es für eine Pflicht, ihre Gemeindemitglieder loszukaufen[6]). Reichten die Mittel einer einzelnen Gemeinde nicht hin, die oft bedeutenden Summen zur Loskaufung aufzubringen, ſo erhielten ſie Unterſtützungen von reicheren Gemeinden[7]).

Die Sklaven waren ein beſonderer Gegenſtand der Fürſorge der Biſchöfe. Zwar machte die Kirche keinen Verſuch zu einer Abſchaffung derſelben in den chriſtlichen Gemeinden — und ſie konnte das auch nicht, — aber ſie milderte ihr Loos bei den Heiden durch die Macht der großen und erhabenen Ideen, deren Trägerin ſie war, die ſie überall predigte und ins allgemeine Bewußtſein zu bringen ſich bemühte[8]). In den chriſtlichen Familien ſuchte die Kirche die Sklaverei in ein Dienſtverhältniß umzuwandeln, indem ſie den Herren einſchärfte, ſie ſollten ſich nicht höher dünken als ihre Diener, ſondern ſie ob ihres

---

1) Hippolyti philosophumena lib. IX, c. 12: *οὗ παραγενομένου ὁ Οὐίτωρ πάνυ ἤχθετο ἐπὶ τῷ γεγονότι*, l. c. p. 456.

2) Den Kranken wurde nicht bloß körperliche Pflege, ſondern auch ärztliche Hilfe gebracht. Da man ſich an die Heiden-Aerzte nicht leicht wenden konnte, chriſtliche Laienärzte aber nicht immer zu haben waren, erlernten viele Geiſtliche die Medizin. Vgl. Binterim, IV, 3 p. 19—24.

3) Const. ap. III, 4. Cypr. ep. 89.

4) Ibid. II, 4

5) Cypr. ep. 38; const. ap. II, 27.

6) Const. ap. IV, 9.

7) Euseb. h. e. IV, 23; Cypr. ep. 60; Basil. ep. 70.

8) Ich verweiſe der Kürze halber auf Wallon l. c. III, 316 ff. — Moreau-Christophe l. c. II, 130 ff.

gemeinsamen Glaubens wie Brüder und Söhne behandeln[1]). Auch Freilassungen von Sklaven kamen vor; sie wurden aber nicht, wie so viele heidnische liberti, welche der Mehrzahl nach zum Proletariat herabsanken, dem Zufall überlassen, sondern der frühere Herr blieb regelmäßig noch immer in einem gewissen Patronatsverhältniß zu ihnen, oder wenn dieß nicht der Fall war, sorgte die Gemeinde für Arbeit und Unterhalt[2]). In manchen Gemeinden wurden Sklaven, welche von ihren heidnischen Herren in der Ausübung der christlichen Religion gehindert wurden, auf Kosten der Gemeindekasse losgekauft[3]).

§. 4. Unterstützung auswärtiger Gemeinden.

Trotz der gedrückten Lage der christlichen Kirche, trotz der ungünstigsten äußern Verhältnisse schlossen sich die Gemeinden doch nicht von einander ab, sondern wir haben viele Belege, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gedanke einer großen durch das Band nicht blos gemeinsamen Glaubens, sondern auch gemeinsamer Liebe verknüpften Kirche anzugehören, in allen einzelnen Gemeinden lebhaft sich geltend machte. Am schönsten gab diesem Gedanken Ausdruck der heil. Bischof von Carthago, der feurige Cyprian; und daß dieser, wie er schrieb und dachte, so auch handelte, dafür bürgt sein herrlicher Brief an die Bischöfe Numidiens[4]). Diese waren nicht im Stande, ihre in Gefangenschaft gerathenen Mitbrüder loszukaufen; da veranstaltete der edle Bischof in seiner Gemeinde eine Kollekte und sandte den beträchtlichen Betrag[5]) an die armen numidischen Gemeinden. Seinem Beispiele folgten die Carthago benachbarten Gemeinden, welche gleichfalls ihr Scherflein beitrugen zur Loskaufung ihrer Brüder. Vor allen anderen Kirchen zeichnete sich aber hierin die römische aus, welcher Bischof Dionys von Corinth nachrühmte, von jeher alle Christen ohne Unterschied und die Gemeinden aller Länder unterstützt zu haben[6]). Dasselbe Lob wiederholt Bischof Dionys von Alexandrien in seinem bekannten Schreiben an Papst Stephan[7]). Durch solche Liebeswerke wurden die einzelnen örtlich oft weit entlegenen Gemeinden innig mit einander verbunden. So erzählt

1) Const ap. IV, 12. Clem. v. Alex. paedag. lib. III. (edit Colon. 1688) p. 262; Stromat. lib IV. p. 499.

2) Cf. Chastel. l. c. p. 118.

3) Const. ap IV, 9.

4) Ep. 60.

5) 100,000 Sesterzien = circa 8000 fl.

6) Euseb. h e. IV, 23.

7) L. c. 7, 5.

Baſilius, daß ſeine Kirche zu ſeiner Zeit noch dankbar der Unterſtützung ſich erinnerte, welche einſt der römiſche Biſchof Dionys der armen Gemeinde geſchickt hatte, damit ſie ihre Gefangenen aus den Händen der Barbaren loskaufen konnte[1]).

Daß die römiſche Kirche überall ſo hohes Anſehen, ſo große Verehrung genoß, dazu mochte auch dieſe bekannte Liberalität einiges beitragen[2]).

Auch die Heiden waren von der Liebe der Chriſten und ihrer Unterſtützung nicht ausgeſchloſſen. An den Chriſten zeigte ſich nicht jener verbiſſene Ingrimm, jener fanatiſche Zug, der ſonſt kleinere, unterdrückte und verfolgte Bruchtheile der Bevölkerung charakteriſirt; bei ihnen finden ſich nur Worte und Ermunterungen zur Liebe aller Menſchen, auch der Juden und Heiden, ihrer Verfolger. „Wenn wir die Feinde lieben müſſen, wer bleibt uns zu haſſen noch übrig?“ ruft Tertullian den Heiden zu, ſchildert dann deren Grauſamkeiten gegen die Chriſten und ſagt zuletzt: „Fehlte uns (zur Rache) vielleicht die Macht? .. Von geſtern ſind wir und dennoch ſind wir ſchon in alle eure Kreiſe eingedrungen“[3]).

Am beſten zeigte ſich die Erhabenheit der chriſtlichen Liebe in allgemeinen Unglücksfällen. Wer könnte ohne Rührung die Worte leſen, mit denen Cyprian ſeine Gemeinde aufforderte, auch die feindſeligen Heiden zu pflegen, mehr noch, wer könnte die Schilderung jener Thaten leſen, welche Cyprian und ſeine treue Gemeinde während einer furchtbaren Peſt in Carthago verrichteten, wie ſie die Kranken auflaſen, pflegten, unterſtützten, wie ſie die Armen nährten, die Todten beſtatteten, ohne Unterſchied ob Chriſt oder Heide?[4]). Daſſelbe Schauſpiel chriſtlicher Liebe zeigte ſich in Alexandrien, als unter Gallienus eine Seuche die Stadt verheerte. Biſchof Demetrius ſchildert die Hingebung der Chriſten[5]): „Die meiſten unſerer Brüder ſchonten ihrer ſelbſt nicht in der Fülle der Bruderliebe; ſie ſorgten gegenſeitig für einander und da ſie, ohne ſich zu verwahren, die Kranken pflegten, ihnen bereitwillig um Chriſto willen dienten,

1) Basilius ep. 70. ad Damasum.

2) Vgl. Hagemann, die römiſche Kirche und ihr Einfluß ꝛc. p. 49.

3) Si inimicos jubemur diligere, quem habemus odisse? si laesi vicem referre prohibemur, quem possumus laedere? ... absit, ut aut igni humano vindicetur secta divina aut doleat pati in quo probatur ... Deesset nobis vis numerorum et copiarum? ... hesterni sumus et vestra omnia implevimus. Apolog. c. 37, ed Oehler III, 250. Cf. c. 39: fratres etiam vestri sumus, etsi vos parum, homines quia mali, fratres etc.

4) Pontius, Vita Cypr. c. 9—10.

5) Euseb. VII, 22. Vgl. Binterim III, 22.

gaben sie freudig mit ihnen das Leben. Viele starben, nachdem andere durch ihre Fürsorge von der Krankheit wieder hergestellt waren. Die besten unter den Brüdern bei uns, manche Presbyter, Diakonen und Ausgezeichnete unter den Laien endeten ihr Leben auf diese Weise. .. Bei den Heiden war alles ganz anders. Diejenigen, welche krank zu werden anfingen, verstießen sie, von den Theuersten flohen sie hinweg, auf die Straßen warfen sie die Halbtodten und ließen die Todten unbegraben liegen."

Aehnlich erging es bei einer andern Seuche verbunden mit Hungersnoth in derselben Stadt unter Kaiser Maximin. Während die Heiden sich gänzlich zurückzogen, unnahbar für die Nothleidenden und Hungernden, ohne Mitleid, hartherzig, nur auf sich selbst bedacht, sammelten die Christen unablässig Almosen, vertheilten es ohne Unterschied ob Heiden oder Christen an alle Bedürftigen, pflegten die Kranken und begruben die Todten, ohne ihres eigenen Lebens zu schonen, so daß selbst die Heiden nicht umhin konnten, in ihr Lob einzustimmen [1]). Nichts gewann den Christen die Zuneigung der niedern Klassen der Bevölkerung der Städte des römischen Reichs so sehr, wie diese ihre Hingabe und Aufopferung. Nach dem Zeugnisse des Pontius war Cyprian bei allen Einwohnern Karthago's bekannt und beliebt wegen der liebevollen Fürsorge für die Unglücklichen während der Pest [2]).

§. 5. Agapen.

Die Agapen bestanden noch fort, hatten aber an Bedeutung viel verloren. Der Bischof nahm selten mehr Theil an diesen Mahlzeiten, vielmehr war die Veranstaltung einzelnen Privatpersonen überlassen. Geleitet wurden sie von einem Diakon, der dem Veranstalter auch die Personen bezeichnete, welche eingeladen werden sollten [3]). Sie waren nicht mehr mit dem Gottesdienste verbunden, sondern hatten sich in Gastmähler umgewandelt, welche zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Veranlassungen von einzelnen Reichen den Armen bereitet wurden [4]).

---

1) Euseb. IX, 8.

2) Quem praeter celebrem gloriosa opinione notitiam etiam de commemoratione gloriosissimi operis nemo non noverat. Cap. 15. Daß unter diesem opus praeclarissimum die Aufopferung und Hingebung während der Pestseuche zu verstehen sei, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wie Ruinart dazu kam, darunter die Vigilien der Martyrer zu begreifen, ist mir ein Räthsel.

3) Const. ap. II, 28.

4) Ibid. u. Tertull. apolog. c. 39. Vergl. Dreſcher l. c. apud Volbeding p. 211.

Schön ſchilderte Tertullian die Mäßigkeit, Beſcheidenheit, den Anſtand, der mit dieſen Mahlen verbunden war. Mit Gebet wurden ſie begonnen, mit Gebet beendet; während der Mahlzeit wurde aus den heil. Schriften vorgeleſen. Darnach unterhielt man ſich in ehrbarem Geſpräche, Niemand wurde verletzt, Niemand gekränkt [1]). Nach der Andeutung Tertullians wurden ſie erſt am ſpäten Abend abgehalten [2]).

Als Tertullian Montaniſt geworden war, ſchilderte er die Agapen in den düſterſten Farben, entwarf ein vollſtändiges Zerrbild davon [3]). Daß einzelne Mißbräuche vorkommen, ſcheint allerdings gewiß zu ſein, denn auch Clemens von Alexandrien erwähnt derſelben [4]).

§. 6. Prinzipien

Nachdem ich die Organiſation der kirchlichen Armenpflege im Zeitalter der Verfolgungen dargelegt habe, muß ich die Prinzipien noch berühren, nach denen man verfuhr, um die nöthigen Beiträge zu erhalten, um ſie gut anzuwenden und zu vertheilen.

Gott, der oberſte Beſitzer von Allem, hat Reichthum und Beſitz verſchieden ausgetheilt; dem Einen hat er viel, dem Andern wenig gegeben. Derjenige, der viel erhalten hat, hat es nicht für ſich empfangen, ſondern nur zu dem Zwecke, daß er dem Dürftigen davon mittheile [5]).

Der Reiche iſt wohl Beſitzer, aber nicht abſoluter Eigenthümer ſeiner Habe; Eigenthümer iſt Gott allein [6]), welcher will, daß der Reiche den Armen an ſeinem Ueberfluſſe partizipiren laſſe; thut er dieß nicht, ſo verſündigt er ſich gegen Gottes Anordnung und begeht eine ſchwere Sünde [7]). Darum iſt es nicht erlaubt, Reichthümer zwecklos aufzuhäufen oder ſeinen

---

1) Tertull l. c

2) Apolog. c. 39: ita saturantur, ut qui meminerint etiam per noctem adorandum Deum sibi esse.

3) De jejunio adv psych. c. 17.

4) Paedag II, 1.

5) Divitem te sentiant pnuperes, locnpletem indigentes. Cypr. de habitu virg c. 8.

6) Nihil enim est nostrum, qnoniam Dei omnia, cujus ipsi qnoqne nos. Tertnll De patientia c 7. l. c. I, 601.

7) Delinquis et hoc ipso in Deum, si ad hoc tibi ab illo divitias datas credis, ut illis non salubriter perfruaris. Cyp de hab virg c. 9 — apparet, quantnm in ecclesia peccet, qui se et filios Christo anteponens divitias suas servat, nec patrimonium coplosum cnm indigentium paupertate communicat. Cypr. de op. et eleem. c. 16. Vgl. noch Hermas Pastor apnd Hefele: patr. ap. p. 340.

Beſitz in Luxus zu vergeuden: „Die Armen ſollen von deinem Ueberfluſſe zehren, die Dürftigen von deinem Reichthume“ [1]).

Gott habe den Armen an den Reichen angewieſen, den Reichen an den Armen. Beide ſollen ſich gegenſeitig unterſtützen durch ihre Güter, der Reiche den Armen mit zeitlichem Gute, wie dieſer jenen durch ſein Gebet [2]).

Dieſe Pflicht, von ſeinem Beſitze dem Armen mitzutheilen, erfüllte der Reiche nicht am Armen ſelbſt und unmittelbar, ſondern erſt mittelbar durch die Hand des Biſchofs, des Stellvertreters Chriſti. Der Reiche ſchuldete nichts dem Armen, ſondern Gott, der ihm die Verwaltung und gerechte Verwendung ſeines Beſitzes übertragen; und dieſe Pflicht gegen Gott trug er ab durch den Tribut, den er auf den Opferaltar legte [3]). Dadurch wurde das Almoſen zu einem Opfer, welches die Sünden tilgt und erhielt einen höheren Werth, den das gewöhnliche Almoſen nicht hatte. In dieſem Sinne iſt das Almoſen, das auf den Altar gelegt wird, „ein wahrhaft göttliches Handeln, eine wahrhaft göttliche That, ein heilſames Werk, ein großer Troſt für die Gläubigen, eine ſichere Bürgſchaft für das ewige Heil, ein Anker der Hoffnung, Schirm des Glaubens, Tilgung der Sünde, eine That freier Entſcheidung, ſchwierig und leicht zugleich, gefahrlos in der Verfolgung, ruhmvoll im Frieden, nöthig für den Schwachen, ehrenvoll für den Starken, ein wahrer, voller Gottesdienſt, wodurch die Gnade Gottes verdient, Jeſus Chriſtus gewonnen, Gott ſelbſt zum Schuldner gemacht wird“ [4]). Ich weiß nicht, ob der hohe Werth des kirchlichen Almoſens noch ſchöner geſchildert werden kann, als es in dieſen Worten der heil. Cyprian gethan! Das Almoſen bildete einen gottesdienſtlichen Akt, war unmittelbar mit dem heiligen Opfer der Meſſe verbunden, und beim Offertorium wurden die Namen der Geber verleſen und für ſie öffentlich gebetet [5]).

Ob der hohen religiöſsittlichen Bedeutung durfte keiner in der Kirche des Almoſens gänzlich ſich entſchlagen, auch der Arme mußte von ſeinem Wenigen ſeinen Tribut auf den Altar legen [6]). Andererſeits, da das

1) Cyprian: de habitu virginum c. 8.

2) Past. Herm. ap. Hefele l. c. p. 291.

3) Vgl. hierüber die ſchönen Bemerkungen bei Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique p. 7.

4) Cypr. de op. et eleem. v. 25. Die damals herrſchende Anſicht ſprach der Biograph Cyprians ſchön und kurz aus: misericordia, quam Deus sacrificiis suis praetuiit etc. cap. 2.

5) Const. ap. III, 4. Cypr. ep. 60.

6) Cypr. de op. et eleem. c. 14.

Opfer des Gottloſen Gott ein Greuel iſt, darf der Biſchof vom Sünder nichts annehmen. Es ſei beſſer zu Grunde zu gehen und Hungers zu ſterben, als von Feinden Gottes etwas anzunehmen [1]). Von offenkundigen Verbrechern, von ſolchen, welche fremdes Gut beſitzen, die Wittwen und Waiſen bedrücken, darf der Biſchof nichts annehmen; hat er es ohne ſein Wiſſen dennoch gethan und erfährt er ſpäter ſeinen Irrthum, ſo darf er die Gabe für die Armen nicht verwenden, ſondern muß ſie auf Holz und Kohlen vom Feuer verzehren laſſen [2]).

Gerade der hohen Bedeutung wegen, die man dem Almoſen beilegte, wurde das Prinzip der Freiwilligkeit mit Aengſtlichkeit gewahrt. Niemand ſoll gezwungen geben, „denn nur den fröhlichen Geber hat Gott lieb.“ So ſehr man die Nothwendigkeit betonte, von ſeinem Reichthum mitzutheilen, ſo ſehr man es anempfahl, man wollte doch kein Gebot geben, ſondern überließ es jedem, was er geben wollte, wann, wie viel er geben wollte. Derſelbe Cyprian, der die Unterlaſſung der Pflicht des Almoſengebens eine Sünde (delictum) nennt, wahrt eiferſüchtig die Freiheit [3]). Ebenſo Tertullian. Irenäus ſieht in der Freiwilligkeit des Almoſens geradezu einen Vorzug des Chriſtenthums vor dem Judenthume [4]).

Die conſequente Folge aus der Lehre, daß der Gebende ſeine Gabe nicht den Armen gebe, ſondern Gott, war dieſe, daß der Arme nichts

1) *λυσιτελεῖ διαφθαρῆναι, ἢ παρ' ἐχθρῶν τοῦ θεοῦ λαβεῖν τι.* const. ap. II, 9.

2) Const. ap. II, 10.

3) Cypr. de op. et eleem. c. 14; de unitate eccles. c. 23.

4) Tertull. apolog c. 39. Irenaeus de haer IV, c. 18, 2: quippe cum jam non a servis, sed a liberis offeratur; . . ut et per oblationes ostendatur indicium libertatis. — Man hat ſich an einigen Stellen geſtoßen, welche bei den Vätern dieſes Zeitalters oft wiederkehren, beſonders daß das Almoſen die Sünden tilge. Man hat dabei überſehen, daß die Väter nur vom Almoſen der Bekehrten, von dem Almoſen derjenigen reden, welche durch die Taufe oder Buße von ihren Sünden ſich gereinigt hatten Die Sünden, welche das Almoſen tilge, ſind alſo nur die täglichen Mängel und Schwächen, die auch den Handlungen des Gerechten ankleben. Origenes bemerkt ausdrücklich, daß das Almoſen desjenigen, der in ſchwerer Sünde lebe, vor Gott keinen Werth habe, daß das Almoſen an ſich die Sünden nicht tilge. Man dürfe nicht glauben, man würde ſchon vollkommen durch bloße Hingabe ſeines Vermögens ohne innere Bekehrung und Beſſerung. (Origen. comment. in Matth. 19, 21—23 l. c. tom. III, 546 und 676.) Daß in neuerer Zeit die Bedeutung des Almoſens, als eines der wichtigſten Elemente im Geſammtorganismus des kirchlichen Lebens vielfach unterſchätzt wird, läßt ſich nicht leugnen. Man hat vielfach gar kein Verſtändniß mehr dafür. Iſt es wahr, daß „die Habſucht die Wurzel vieler Sünden iſt,“ dann hat die Kirche gewiß Recht mit der Lehre, daß durch die Unterdrückung der Habſucht zugleich viele Sünden verhütet werden.

vom Reichen zu fordern hatte, ſondern daß er in Dankbarkeit und Unterwürfigkeit hinnahm, was er im Namen Gottes erhielt. Was der Arme empfing, erhielt er nicht aus der Hand des Reichen, ſondern vom Biſchofe, dem ſichtbaren Stellvertreter Gottes. Dasjenige, was er empfing, war nicht das Almoſen eines Menſchen, es war Gottesgabe (*θεοῦ δόματα*), für welche er demjenigen zu danken hatte, der die Hungrigen ſpeiſt (qui dat escam esurientibus) [1]). Ein Recht der Armen auf Unterſtützung, dieſen Ruin aller Armenpflege, kannte die alte Kirche nicht. Nie wurden die Armen höher geachtet, als in der erſten Periode der chriſtlichen Aera, wo jede Gabe für ſie als ein Opfer galt, wo in ihnen Jeſus Chriſtus ſelbſt geehrt, geſättigt, gepflegt, gelabt, getröſtet wurde, wo die Armen, die Hülfsbedürftigen, die Wittwen und Waiſen als Opferaltar Gottes (*θυσιαστήριον θεοῦ*) galten [2]). Aber ein Recht, Almoſen zu fordern, geſtand man ihnen nicht zu. Dadurch wären die Tugenden der Genügſamkeit, der Dankbarkeit und Demuth zerſtört worden. Darin beſtand eben das Auszeichnende in den Prinzipien der kirchlichen Armenpflege, daß ſie den Armen einerſeits nicht erniedrigte, andererſeits aber doch in Demuth erhielt, daß ſie dem Reichen die Pflicht, Almoſen zu geben, dringend einſchärfte und doch dabei ſeine Freiheit wahrte [3]).

§. 7. Reſultate, zwei Gründe der großen Reſultate, Verhältniß zum heidniſchen Staate, Privatwohlthätigkeit.

Betrachtet man die Reſultate, welche die kirchliche Armenpflege in dieſem Zeitalter der Verfolgungen erzielte, ſo kann man ſich der Bewunderung nicht enthalten. Ich will nicht hinweiſen auf die Tauſende und Tauſende chriſtlicher Wittwen und Waiſen, altersſchwacher Greiſe, Kranker und Unglücklicher aller Art, welche in die Verzeichniſſe der einzelnen Kirchen Aufnahme, Hilfe und Pflege fanden [4]); ich will nicht hinweiſen auf die Unterſtützungen, welche die Kirche jenen Verfolgten zuwandte, die weit von der Heimath in den Bergwerken ſchmachteten; nicht auf die Summen, mit denen man chriſtliche Gefangene loskaufte; ähnliche Thatſachen conſtatirt die Geſchichte auch ſpäterer Jahrhunderte. Das Auszeichnende dieſes Zeitalters iſt jener chriſtliche Communismus, der in innerer Geſinnung, nicht in der äußern Aufhebung des Eigen-

1) Constit. ap. II, 24, III, 12 et 14. Pastor Herm. apud Hefele l. c p. 291.

2) Const. ap. II, 26; III, 7 et 13; IV, 3.

3) Cf. const. ap. IV, 5. L'église seule pourra organiser la charité sans l'asservir. Périn de la richesse dans la societé chrétionne II, 515.

4) Zur Zeit des Papſtes Cornelius wurden in der röm. Kirche 1500 Arme unterſtützt. Euseb. VI, 43.

thums wurzelte, iſt die Erreichung jenes Zieles, das ſpäter oft angeſtrebt wurde, aber nie mehr erreicht werden konnte: die Verſchmelzung des Reichthums und der Armuth im chriſtlichen Eigenthumsbegriffe. Keiner betrachtete ſich als Eigenthümer, ſondern nur als verantwortlichen Haushalter Gottes, dem er ſeinen Tribut auf den Opferaltar legte, wovon ihn der Biſchof als Stellvertreter Gottes nahm und nicht als Gabe des Reichen, ſondern als Gottesgabe an die Armen vertheilte [1]). Galt es im Intereſſe der Gemeinde, einen Unglücklichen zu unterſtützen, ſo gab der Beſitzende ſeinen Ueberfluß hin, ſo ſtellte er ſeinen Beſitz dem Biſchofe zu Gebote, ſo daß Tertullian mit Recht ſagen konnte, „kein Chriſt beſitze ein Sondereigenthum, ſondern Alles ſei ihnen gemeinſam, die Weiber ausgenommen“ [2]). So allein war es möglich, daß es in den chriſtlichen Gemeinden keinen Bettler gab, obwohl ſie nicht gerade die Reichen zu den ihrigen zählten, obwohl ſie ſtets blutig verfolgt, das Vermögen der Chriſten hundertmal confiszirt wurde. *οὐκ ἐνδεὴς ἦν ἐν αὐτοῖς.* In Rom, das von heidniſchen Proletariern und Bettlern ſtrotzte, gab es nach der Verſicherung Papſt Urbans I. (223—30) keinen chriſtlichen Bettler [3]). Selbſt zur Zeit Julians waren unter den Chriſten noch keine Bettler, wie dieſer Kaiſer ausdrücklich bezeugt [4]). Dieſe Thatſache muß hier conſtatirt werden gegenüber den Behauptungen einiger franzöſiſcher Schriftſteller, welche aus Vorurtheil, Unwiſſenheit oder Bosheit dem Chriſtenthum der erſten 3 Jahrhunderte den ungerechten Vorwurf machten, den Bettel zu einer rieſenhaften Macht herangezogen zu haben. Die Urſachen lagen anderswo als im Chriſtenthum.

Die kirchliche Armenpflege hätte nie ſo Bedeutendes leiſten können, hätten nicht ſämmtliche Gemeindemitglieder durch vereinte Anſtrengung unter einheitlicher Leitung des Biſchofs in der Liebe zu den Armen gewetteifert, hätte der Geiſt der Opferwilligkeit nicht Alle durchdrungen. Jedes Haus war ein Hospiz für Fremde, eine Stätte der Pflege für Arme und Kranke, ein Aſyl für Verfolgte, ein Vaterhaus für verlaſſene, verwaiſte Kinder. „Welcher Heide wird ſeine (chriſtliche) Gattin zu dem Beſuche der Brüder von Straße zu Straße in den fremden und zwar in den ärmſten Hütten umhergehen laſſen? Welcher wird ſie in die Kerker ſich ſchleichen laſſen, um die Feſſeln der Märtyrer zu küſſen?

---

1) *τὰ θεοῦ δόματα, τὰ εἰς τὴν προσφορὰν τοῦ θεοῦ διδόμενα δῶρα* heißen die Gaben der Reichen. ap. const. II, 24 et 25.

2) Omnia indiscreta sunt nobis praeter uxores. Tertull. apologet. c. 39.

3) Chastel l. c. pag. 105.

4) Epist. 49 ad Arsacium.

Kommt ein fremder Bruder, welche Aufnahme wird er im fremden Hause finden?“ [1])

Dazu kam die ausgezeichnete Administration, welche mit einer einheitlichen Leitung die Arbeitstheilung, mit der unbedingt nöthigen Centralisation zugleich die freie Bewegung verband. Die Unterstützung der Armen im Hause, die Hausarmenpflege war die einzige Art der Unterstützung und sie reichte vollkommen aus. Eine Armenpflege, die nicht auf dem Prinzip der Hausarmenpflege beruht, wird nie die Resultate erzielen, welche wir in diesem Zeitraum erreicht sehen. Ihr allein ist es vorbehalten, in die Geheimnisse häuslicher Vertrautheit einzudringen, die geheimsten Ursachen des materiellen Ruins zu erforschen und so leichter die Hilfsquellen zu finden, mit denen das Elend verstopft werden kann [2]). Sie allein entreißt den Armen nicht dem segensreichen Familienverbande, sie allein wahrt die Unabhängigkeit, die Würde des Unterstützten. Sie allein endlich vermag moralisch auf den Armen einzuwirken, ihn zu ermuthigen und zu trösten, ihm neue Bahnen zu weisen, ihn von dem nahen Abgrunde zurückzuziehen. Das alles war der Kirche ermöglicht durch das Institut des männlichen und weiblichen Diakonats. „Dasselbe war das Herzblatt des Gedeihens, der feste Kern, das anziehende, fesselnde Beispiel; es vermittelte Liebe mit Liebe, Geben mit Nehmen. Die Hauptsache bei aller Wirkung auf Menschen, die Persönlichkeit, kam zu vollster Geltung, Aug in Aug, Herz in Herz, Hand in Hand war der Geschäftsgang“ [3]). Not measures, but men [4]).

Die Centralisation in der Hand des Bischofs erleichterte die Controle, welche gerade in der Armenpflege ein wichtiger Faktor ist, um vor Mißbräuchen zu bewahren.

Zweierlei also wirkte zusammen, um die seltenen Resultate zu er-

---

1) Tertull. ad uxor. II, 4 apud Oehler, I, 696. Tertullian mißbilligt deßhalb die Ehen mit Heiden, weil der christl. Ehetheil seinen Liebespflichten nicht nachkommen könne. Vgl. auch Binterim, Denkwürdigkeiten VI, 3, p 11. — Hösling, (Lehre der ältesten Kirche vom Opfer, Anhang 227—36) und nach ihm Baumgarten (Herzog Realencyklopädie unter Armenpflege) haben an der Hand der apostol. Constitutionen ein Bild der altkirchlichen Armenpflege entworfen. Da sie dieselben ausschließlich benützten ohne Zuziehung der übrigen Quellen, so ist viel Unrichtiges mitunterlaufen.

2) Sie setzte auch in Stand den unverschuldet Armen von dem Schuldigen, den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden, die Benützung der Unterstützung zu überwachen. Ueber die Klugheit im Verfahren bei der Armenpflege handelt Origenes, Commentar. in Matth. 24, 46, l. c. tom. III, 879.

3) Merz, Armuth und Christenthum p. 12.

4) Worte Chalmers.

zielen. Erſtens die Macht und die Wahrheit der Prinzipien, von denen die ganze chriſtliche Kirche durchdrungen war, von denen jeder Gläubige, vom Biſchofe bis hinab zum letzten der Laien ſich leiten ließ. Zweitens eine ausgezeichnete Organiſation der kirchlichen Armenpflege. Wie allem Menſchlichen eine gewiſſe Unvollkommenheit anklebt, ſo kamen auch in der Leitung der kirchlichen Armenpflege Mißbräuche vor. Daß ſie aber ſeltene Ausnahmen waren, geſteht ſelbſt Gibbon [1]) zu. Ich habe ſie bereits erwähnt.

Die kirchliche Armenpflege war trotz aller Verfolgungen zu einem großen Baume herangewachſen, war zu einer Thatſache geworden, die ſich wie die Kirche ſelbſt nicht mehr ignoriren ließ. Der heidniſche Staat ſtellte ſich ihr feindlich gegenüber, konnte ſie aber nicht mehr vernichten — ein Beweis, welch dringendes Bedürfniß dieſelbe war. Der Liebe gegenüber iſt die Staatsmacht ſtets waffenlos. Auch gegen die chriſtlichen Prinzipien waffneten ſich die heidniſchen Philoſophen vergeblich. Sie mußten zuletzt weichen und zugeſtehen, daß nicht blos der römiſche Bürger, daß auch der Menſch ein Recht als Menſch habe [2]).

Auf dieſe Weiſe, friedlich, ohne Prätenſionen, durch die Werke der Liebe gewann das Chriſtenthum immer mehr an Boden, unterjochte es ſeine eigenen Gegner. Anfänglich für unſchädlich gehalten, dann blutig verfolgt bewahrten ſeine ſtandhaften Anhänger und Bekenner ſtets denſelben Glaubensmuth, dieſelbe Siegeszuverſicht, dieſelbe Liebe. Von ganz andern Anſchauungen, Geſinnungen, Prinzipien als die ſie umgebende Welt gehalten und getragen, ſtark durch innere Einheit, Opfermuth und Todesverachtung [3]) verlangten ſie von der Staatsgewalt doch nur das äußerſte Recht, das Recht auf Exiſtenz und im Kampf um dieß vielbeſtrittene Recht gewannen ſie durch die Kraft der Wahrheit ihrer Prinzipien, durch die Macht ihrer Werke der Liebe [4]) den Sieg und mit ihm die ganze alte römiſche Welt. Damit beginnt ein neues Zeitalter der Entwicklung und Geſtaltung wie für die chriſtliche Kirche überhaupt, ſo auch für die kirchliche Armenpflege.

---

1) History of the decline and fall of the Roman empire, chapt. 15.

2) Chastel l. c. p. 130 ff.

3) Cf. Tertull. apolog. c. 37. ed. Oehler tom. I, 250.

4) Der Biograph Cyprians ſagt c. 10: Quodsi illa gentiles pro nostris audire potuissent forsitan statim crederent von den Predigten der Nächſtenliebe ſeines Biſchofs. Das hat ſich buchſtäblich ereignet. Eine Mahnung für die Gegenwart!

Dritter Abſchnitt.

Zeitalter der Patriſtik.

Von Konſtantin bis zu Gregor dem Großen.

§. 1. Grund der Veränderungen, Art und Weiſe derſelben.

Seit Conſtantin erfolgte eine theilweiſe Aenderung in der kirchlichen Armenpflege. Der Grund lag in den Zeitereigniſſen, in der veränderten Stellung der Kirche zum römiſchen Reiche und zur Bevölkerung desſelben. Die Kirche, welcher bis Conſtantin doch immer nur eine Minorität der Bevölkerung angehörte, hatte die Armen in ihrem Schooße durch freiwillige Opfergaben der Gläubigen erhalten und alle Ausgaben durch ordentliche oder außerordentliche Kollekten gedeckt. Dieß wurde unmöglich, ſeitdem die Kirche die geſammte Bevölkerung des römiſchen Reiches umfaßte, deren übergroße Mehrzahl einem unſäglichen Elend, einer grenzenloſen Armuth verfallen war. Die Schilderungen, welche gleichzeitige Schriftſteller von den ſozialen Zuſtänden des Reiches entwerfen, ſind wirklich haarſträubend. Die kaiſerlichen Beamten haben ein Ausſaugungsſyſtem über das ganze Reich geübt, das in der Geſchichte faſt beiſpiellos iſt. „Um Steuern zu erheben, wurde alles was nur irgend einen Werth hatte, gemeſſen und gewogen; nicht die Aecker, ſondern faſt die Erdſchollen wurden gemeſſen, die Bäume und Weinſtöcke gezählt, jedes Hausthier, jeder Menſchenkopf wurde aufgeſchrieben. Väter, Kinder, Sklaven mußten vor dem Steuerbeamten erſcheinen, um ihr Vermögen anzugeben. War man zweifelhaft, ſo wurde das beliebte Mittel die Wahrheit zu erforſchen, die Tortur angewandt und vom Schmerze überwältigt mußten die Gefolterten gegen ſich ſelbſt zeugen, angeben zu beſitzen, was ſie nicht hatten . . . Kinder mußten gegen ihre Eltern, Weiber gegen ihre Männer, Sklaven gegen ihre Herren zu Angebern werden. Kein Alter, keine Krankheit gab Anſpruch auf Schonung; Kranke, Sieche und Greiſe wurden fortgetragen zum Fiskus; um ſie zu beſteuern, wurde die Zahl ihrer Jahre geſchätzt; Kindern legte man Jahre zu, Greiſen nahm man ſie weg, um die Zahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen[1]).“

1) Braun, die thebäiſche Legion, p. 10. ff.

Dieſe Beamten waren nicht blos grauſam in ihren Erpreſſungen, ſondern auch beſtechlich, hilfreich den Großen, ungerecht gegen die Kleinen, dieſe jenen ſchonungslos opfernd[1]). Der ganze Beſitz war in den Händen einiger weniger Familien, welche ihr Vermögen in ſinnloſem Luxus verbrauchten, während Hunderte und Tauſende ihrer Nebenmenſchen kaum ſoviel hatten, ihre Blöße bedecken zu können. Grenzenloſer Luxus und daneben grenzenloſes Elend gingen Hand in Hand[2]).

Dieſe Ausdehnung des Elends, dieſe Maſſenarmuth brachte ein neues Element in der kirchlichen Armenpflege zum Vorſcheine, die Hospizien und Hospitäler für ſolche Klaſſen von Elenden, welche keine eigene Wohnung hatten oder die im Hauſe nicht leicht unterſtützt werden konnten. Auch das Beſtreben, die Hilfe mehr zu conzentriren, ſpricht ſich in der Gründung dieſer Anſtalten aus.

Ein fernerer Grund zu dieſer theilweiſen Umgeſtaltung lag in dem Umſtande, daß Manche aus wenig religiöſen Motiven, ohne tiefere Ueberzeugung zum Chriſtenthum ſich wandten, welche nicht mehr die Liebe, die Begeiſterung, den Opfermuth der Chriſten der früheren Jahrhunderte beſaſſen, vielmehr unter dem chriſtlichen Namen ein heidniſches Leben fortführten, gefeſſelt von den Laſtern der Habſucht und Wolluſt. Die Ruhe verweichlichte, das Feuer der Verfolgung läuterte die Kirche nicht mehr, fortwährend drängten ſich Unwürdige ein. War früher jedes Haus ein Hospiz für Fremde, jeder Tiſch gedeckt für den Armen, jedes Bett offen für den kranken Bruder, war mit einem Worte früher Alles gemeinſam, ſo änderte ſich jetzt die Sachlage. Der reiche Senator wollte wohl auch ein Chriſt ſein, aber zu dieſen Werken chriſtlicher Liebe verſtand er ſich nicht immer[3]).

Dazu kam die rein äußerliche Thatſache, daß während die Kirchen als ſolche früher nichts beſeſſen hatten, ſie ſeit Conſtantin reich wurden, ſo daß es manchem ſcheinen mochte, die Kirchen ſeien hinlänglich dotirt, die Armen unterhalten zu können.

Dieſe verſchiedenen Gründe machten die Armenpflege einerſeits

---

1) Lactant. de morte persec. c 23. Salvian. de gubern Dei, lib. V, c. 6 et 7.

2) Totus Romanus orbis miser est et luxuriosus. Salv. de gubern. Dei l. VII c. 2. Cf. auch lib. IV, c. 4.; lib. VII, c 16 Ausführliche Schilderungen haben Chastel, l c livre II, c. 1 p. 137—54; Friedrich, Kirchengeſchichte Deutſchlands I, 42 ff.; Friedr. Roth: der bürgerliche Zuſtand Galliens zur Zeit der fränkiſchen Eroberung. Vortrag in der Akademie 25. Auguſt 1827. Greith, Geſchichte der altiriſchen Kirche, 1 Kap. gegeben.

3) Cf. Chrysost. in Matth. hom. 85, c. 3 et 4.

ſchwieriger, andrerſeits nöthigten ſie, über die Inſtitutionen einer früheren Periode hinauszugehen, neue Einrichtungen in's Leben zu rufen. Das konnte die Kirche jetzt um ſo leichter, als ſie frei und ungehindert ihre volle Lebenskraft entfalten und an die Löſung der wichtigſten ſozialen Probleme herantreten durfte. Sie hat denn auch gerade in dieſem Zeitraume ſo bedeutendes geleiſtet, daß ich es nur ſchüchtern wage, an die Schilderung desſelben zu gehen. Sie hat das Gute der alten Armenpflege beibehalten und dazu neue Inſtitutionen geſchaffen, an deren Stelle die Menſchheit bis zur Stunde nichts beſſeres zu ſetzen wußte. Die ganze folgende Zeit hat keinen einzigen fruchtbaren Gedanken mehr hervorgebracht; bis zur Gegenwart zehren wir noch immer von den Inſtitutionen, welche die Väter dieſes Zeitalters in's Leben gerufen; leider ſind ſie ſelten mehr beſeelt von den hohen, chriſtlichen, tiefmenſchlichen Ideen, denen ſie ihre Entſtehung, Entfaltung, ihre Blüthe im patriſtiſchen Zeitalter verdanken. Der göttliche Geiſt iſt aus ihnen gewichen und ſie ſtehen nur noch da als Denkmäler, als lebloſe Statuen möchte ich faſt ſagen, um uns den Geiſt einer früheren Periode zu verſinnlichen.

Das Elend, welches der Kirche gegenüber trat, war ein entſetzliches. Dazu kam daß die Kirche allein nicht im Stande war, die Quellen desſelben verſiegen zu machen, und der Staat feſtgebannt in einem falſchen Ideenkreis, beeinflußt von Anſchauungen und Beſtrebungen, die ganz andern Verhältniſſen entſtammten, anfänglich ſeine eigenen Wege ging, bald aber die Kraft einbüßte, eine ſoziale Neugeſtaltung nur anbahnen zu können. War es der Kirche ſomit nicht gegönnt, die Quellen des Elends zu verſtopfen, ſo hat ſie es doch verſucht und auch erreicht, die Erſcheinungen desſelben zu mildern und ſie hat zu dieſem Zwecke ein Syſtem der Armenpflege organiſirt, das die Bewunderung all derjenigen erregen wird, die ſich die Mühe nehmen, dasſelbe zu prüfen.

Gerade das Zeitalter der Patriſtik beweist aber die Nothwendigkeit der Zuſammenhilfe von Staat und Kirche! — Trotz aller Anſtrengungen konnte die Kirche das Elend nicht verbannen, weil dasſelbe im Organismus des Staates ſelbſt begründet war; dem Staate wäre die Aufgabe zugefallen nicht etwa eine Armenpflege zu organiſiren, ſondern durch eine weiſe Geſetzgebung die ſozialen Zuſtände zu verbeſſern. Ein Zuſammenwirken bedingt aber keineswegs ein Ineinanderaufgehen, beide können ja auf ihrem Gebiete vollſtändig frei ſich bewegen, der Staat in einer weiſen Geſetzgebung, die Kirche in freier Ausübung der Werke der Liebe.

§. 2. Quellen des Kirchenvermögens.

Ich halte mich an die Eintheilung in der vorhergehenden Periode und beginne mit der Aufzählung der Beſtandtheile des Armenfondes in dieſer Zeit. Die Quellen desſelben blieben zum Theil dieſelben, zum Theil kamen aber neue und zwar höchſt beträchtliche hinzu.

An erſter Stelle nenne ich die Oblationen, welche auf den Altar zur Feier des euchariſtiſchen Opfers gelegt wurden: ſie beſtanden aus Brod und Wein und wurden größtentheils zur Euchariſtie benützt, das Ueberflüſſige aber unter die Armen vertheilt[1]). Nur ausnahmsweiſe durften auch andere Gegenſtände an den Altar gebracht werden (Milch und Honig) und wurden dann vom Biſchofe benedizirt. Alle übrigen Opfergaben wurden von den Diakonen eingeſammelt und in einen eigens hiefür beſtimmten Seitenraum der Kirche (sacrarium, gazophylacium) gebracht[2]).

Solche Oblationen wurden regelmäßig jeden Sonntag von jedem Gläubigen dargebracht; frühzeitig indeß erkaltete ſchon der Eifer und Chryſoſtomus tadelt bereits, daß nicht mehr Alle bei jeder Darbringung des heil. Opfers ihre Gaben Gott weihen[3]). Auch das Conzil von Macon beklagt die Lauheit der Gläubigen in Darbringung von Oblationen und befiehlt, daß jeder Gläubige am Sonntage ſeine Gabe mitbringe[4]). Die Namen der Opfernden wurden vom Diakon laut verleſen und dann für ſie gebetet[5]). Beſonders ergiebig waren dieſe Oblationen an den Gedächtnißtagen von Verwandten, an den Natalitien[6]) der Martyrer und an den großen Feſten der Kirche[7]). Dieſe Opfergaben, welche in die Schatzkammer der Kirche (sacrarium) kamen, waren ſehr bedeutend.

---

1) Im Laufe des 6. Jahrh. wurden (in Gallien wenigſtens) die Oblationen, welche auf den Altar kamen, nicht mehr an die Armen vertheilt, ſondern ausſchließlich für den Klerus beſtimmt. Conc. Aurel. I. 511. c. 14.

2) Concil. Carthag. IV. c. 93.; Conc. Matisc. II. c. 4; Conc. Trullan. c. 28, 57, 99; Gregor. M. homil. 22 super Ezech.; Augustin de vita et mor. cler. suorum. 12. Vgl. auch Thomassin, l. c. p. III. lib I. c. 12—14.

3) Homil. 27 in 1. Corinth.; homil. 31. in Matth. c. 4.

4) Conc. Matiscon. II. anno 585. can. 4.

5) Hieron. in Jerem. 2.; Innocentii ep. 1. c. 2: prius ergo oblationes sunt commendandae, eorum nomina quorum oblationes sunt edicenda, ut inter sacra mysteria nominentur. Monum. Germ. hist leg I, 62.

6) Chrysost. homil. 27 in 1 Cor.; homil. 31 in Matth.; Augustin: enchiridion de fide etc. 29; Cassian, collat II, 5. natalitiae heißen bis zur Stunde noch im kirchlichen Sprachgebrauche die Todestage der Martyrer.

7) Chrysost. in psl. 145. c. 1.

Nicht blos Lebensmittel und Geld, ſondern auch koſtbare Gefäße von Gold und Silber gaben die Gläubigen[1]).

Eine andere Quelle des kirchlichen Vermögens bildeten die Kollekten, welche aber nicht mehr an jedem Sonntage, ſondern regelmäßig nur an den Tagen ſtattfanden, an denen kirchliches Faſten angeſagt war. Faſten und Kollekten waren jederzeit mit einander verbunden. Faſten allein ohne Almoſengeben galt nur als ein unvollkommenes Werk[2]).

Bei dieſen Kollekten ſollte jeder ſein Scherflein geben auch der Aermſte; es komme dabei nicht die Größe der Gabe, ſondern die Geſinnung des Gebers in Betracht[3]). Die Zeit der Faſten zur Vorbereitung auf das Oſterfeſt war zugleich die Zeit, in der die reichlichſten Gaben für die Armen floßen. Sie wurde von den Biſchöfen benützt, ihren Gläubigen die Pflicht, ihren Reichthum für die Armen zu verwenden, aufs dringlichſte einzuſchärfen[4]).

In Zeiten allgemeiner Noth, bei Theuerung, Seuchen, Kriegsbeſchwerden, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Deckung der Bedürfniſſe der Armen nicht hinreichten, wurden außerordentliche Kollekten veranſtaltet. Bei ſolchen Gelegenheiten boten die Biſchöfe die ganze Kraft ihrer Beredſamkeit auf, die Herzen der Reichen zu erwärmen und deren Schätze flüſſig zu machen. Die Gewalt ihrer Worte, die Kraft ihrer Liebe beſiegte jederzeit alle Hinderniſſe[5]).

Eine reichlich fließende Quelle des Ertrags für die Armen bildeten ferner die Zehnten und die Erſtlinge. Allerdings wurde der Zehnten weder im Orient noch im Occident regelmäßig gegeben und es exiſtirte auch keine kirchliche Vorſchrift, welche dazu angehalten hätte. Aber die Biſchöfe ermahnten die Gläubigen, freiwillig der Kirche den Zehnten zu Gebote zu ſtellen, was auch vielfach geſchehen ſein mochte. Eine kirchliche Vorſchrift aber gaben ſie nicht. Die Väter auf welche man ſich vielfach hiefür berufen hat reden wohl an einzelnen Stellen vom Zehnten,

1) Belege bei Thomassin: vetus et nova ecclesiae disciplina pars III, lib. I. c. 12.

2) Leo M. sermones de jejunio; sermo 1. 2. 3 et 5 de collectis. Ambros. de Nabuth. c. 5; Augustin. enarratio in psalm 42. c. 7.: noli putare jejunium sufficere. jejunium te castigat, alterum non reficit . . . quam multos paupers saginare potest intermissum hodie prandium nostrum? ita jejuna ut alio mandante prandisse te gaudeas. Cf. Salvian de gub. Dei lib IV. c. 9.

3) Leo M. sermo III de collectis: in quo opere etsi non est omnium aequalis facultas, debet esse par pietas . . . si dives munere copiosior, tum pauper animo non sit inferior Cf. sermo V de collect.

4) Cf Chastel, l. c. p. 227 ff.

5) Gregor. Naz. oratio 43 in Basil.; Augustin. ep. 268.

aber gerade die Art und Weiſe wie ſie davon ſprechen beweist, daß derſelbe hie und da freiwillig gegeben wurde aber nicht regelmäßig[1]). „Gott ſelber habe den Juden das Gebot den Zehnten zu geben verkündet. Der Chriſt dürfe dabei nicht ſtehen bleiben, er müſſe die Gerechtigkeit der Phariſäer übertreffen und alles geben, was er erübrigen könne; das Mindeſte aber ſei, daß er wenigſtens den zehnten Theil ſeines Vermögens den Armen gebe[2])". Dieß die Art und Weiſe der Begründung, daß auch die Chriſten den Zehnten geben ſollen. Daß die Väter damit nicht mehr erreichen wollten, als die Gläubigen zu reichlichem Almoſen anzuſpornen, daß ſie nicht eine beſtimmte Abgabe im Auge hatten, iſt für jeden klar, der die Stellen im Zuſammenhange lieſt[3]).

Erſt gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurde eine kirchliche Vorſchrift über die Abgabe des Zehnten gegeben, und zwar in der galliſchen Kirche. Schon das zweite Conzil von Tours 567 ermahnte in einem Synodalſchreiben alle Gläubigen von Allem (ſogar von den Leibeigenen) den Zehnten an die Kirche zu geben. Es iſt zu erwähnen daß die Synode blos ermahnte, kein Gebot gab[4]). Dieſes Synodalſchreiben iſt inſoferne intereſſant, als es ſeine Verwandtſchaft mit den apoſtoliſchen Conſtitutionen leicht erkennen läßt. In der galliſchen Kirche ſcheinen dieſelben jetzt erſt bekannt geworden zu ſein und ſie wurden wie dieß Schreiben beweist für ächt gehalten. Nur unter dieſer Vorausſetzung laſſen ſich die Kanones einer etwas ſpäteren Synode (der 2. zu Macon 583) erklären. Die Beſchlüſſe dieſer Synode thun dar, daß man

---

1) Sehr bezeichnend hiefür iſt der Bericht bei Caſſian collatio 21. c. 1, 2 et 8.

2) Chryſoſtom. homil. 64 in Matth. op. omnia VII, 641.

3) Hieronym. Comment. in Ezech. c. 45 et 46; Chryſoſt. hom. 5 in ep. ad Ephes. Auguſtin sermo 219 de temp. Die Behauptung, daß der Zehnten als Abgabe der Gläubigen aus dem Judenthum in's Chriſtenthum herüber genommen worden ſei, daß die Väter als göttliche Anordnung ihn in Anſpruch genommen hätten, daß die Praxis der erſten Jahrhunderte ihn eingeführt habe, iſt eine grundloſe Behauptung. Zu dieſen Annahmen konnte ſich Permaneder (Kath Kirchenrecht §. 486) nur durch Unkenntniß der angezogenen Väterſtellen verleiten laſſen. Dem entſpricht es denn auch, wenn Permaneder für ſeine Behauptungen ſich auf Cyprian (de unitat. eccl c. 26) beruft. Cyprian ſagt an beregter Stelle das gerade Gegentheil: at nunc de patrimonio nostro nec decimas damus nec etc.

4) Harduin III, 368: commonemus decimas ex omni facultate non pigeat Deo pro reliquis quae possidetis conservandis offere . . . hortamur ut etiam unusquisque de suis mancipiis decimas persolvere non recuset. Quodsi mancipia non sint, et fuerint aliqui habentes binos aut ternos filios per unumquemque singulos tremisses in episcopi manu contradat. Cf. const. apost. II, 25, 35; VII, 29; VIII, 30.

das Bewußtſein der wirklichen Geſchichte bereits verloren und dafür Fälſchungen adoptirt hatte. Die Biſchöfe conſtatiren die Thatſache daß in Gallien kein Zehnten gegeben wurde, befehlen aber dann, daß von nun an jeder Gläubige unter Strafe der Excommunikation den Zehnten der Kirche für die Armen zu geben habe. Sie motiviren dieſes Gebot dadurch, daß Gott ſelbſt es gegeben und daß die Kirche dasſelbe ſtets feſtgehalten habe. Erſt in der jüngſten Vergangenheit ſei es allmählig außer Gebrauch gekommen[1]). Es kann gar kein Zweifel ſein, daß die Biſchöfe bei Abfaſſung dieſes Kanons durch die apoſtoliſchen Conſtitutionen ſich verführen ließen. In demſelben Kanon befahl die Synode, daß der Ertrag des Zehntens ausſchließlich für die Armen und zur Loskaufung der Gefangenen verwendet werden müſſe, wodurch ſie freilich in Widerſpruch mit der eigenen Begründung des Zehntengebotes gerieth.

Von da an werden die Gebote den Zehnten zu geben häufig wiederholt (beſonders in der Karolingerzeit) und die Verweigerung desſelben als eine Uebertretung eines göttlichen Gebotes ſtrenge geſtraft. Daß dies weniger dem Einfluſſe dieſer Synodalbeſchlüſſe, als vielmehr der immer weitern Verbreitung und dem Einfluſſe der apoſtoliſchen Conſtitutionen beizumeſſen ſei, ſcheint mir unzweifelhaft.

Den Grundſtock des kirchlichen Vermögens bildeten aber die liegenden Beſitzungen, welche von Kaiſern und Privaten mit größter Liberalität den Kirchen behufs der Armenpflege geſchenkt wurden[2]). Dieſe liegenden Güter waren ſehr beträchtlich; ſo hatte z. B. die römiſche Kirche ſolche Beſitzungen nicht blos in ganz Italien, in Gallien, Iſtrien, auf Sicilien, ſondern ſelbſt im Oriente. Nicht minder bedeutend waren die Beſitzungen der Kirchen von Alexandrien, Antiochien und Conſtantinopel[3]).

---

1) Concil. Matiscon. II. c. 5 Leges divinae consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni praeceperant, decimas fructuum suorum sacris locis praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. Nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, cum omnes, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur: et decimas Ecclesiasticis famulantibus caeremoniis populus omnis inferat, quas Sacerdotes aut in pauperum usum aut in captivorum redemptionem praerogantes suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent.

2) Cassian, coll. XXI, 8; Sozom. hist. eccl. VII, 27; August. enuarratio in psalm. 103, sermo 3, 12; Gregor Turon. II, 37; Conc. Aurel. I. 511 c. 5.

3) Cf. Chastel, l. c. p. 245 ff.

In Gallien ragten durch ausgedehnten Güterbeſitz die Kirchen von Tours und Rheims hervor. Beſondern Zuwachs erlangten die Reichthümer einzelner Kirchen auch dadurch, daß die Biſchöfe und Cleriker ihr Patrimonium faſt immer der Kirche vermachten, an der ſie dienten [1]). Dazu kam, daß gerade in dieſer Zeit viele reiche und angeſehene Perſonen die Welt verließen, ihr Vermögen den Kirchen ſchenkten und ſich in eine Einöde oder in ein Kloſter zurückzogen [2]). Außerdem wurde faſt regelmäßig beim Ableben der Heimathskirche ein Legat vermacht entweder in Geld oder in liegenden Beſitzungen. Jeder wollte auf dieſe Weiſe ein gnädiges Urtheil im Jenſeits ſich verdienen [3]).

Angenommen wurden Gaben und Legate nur von ſolchen, welche ein frommes Leben geführt und an deren Gute nicht die Makel fremden Eigenthums klebte [4]). Fremdes, ungerechtes, confiszirtes Gut wurde ſelbſt aus der Hand eines Königs nicht angenommen [5]). Auguſtin ſträubte ſich auch, Teſtamente zu acceptiren, durch welche zu Gunſten ſeiner Kirche Kinder enterbt werden ſollten [6]). An dem Gute der Kirche ſollte nicht der Fluch der Enterbten haften.

§. 3. Kirchenvermögen und Armenvermögen.

Das geſammte Einkommen der Kirche wurde als patrimonium pauperum, als Armengut bezeichnet. War dieſe Bezeichnung bloß eine Phraſe, mit der man das Kirchenvermögen leichter ſchützen konnte? Wie verhält ſich dazu die berühmte Viertheilung, wornach den Armen nur ein Viertheil vom geſammten Kirchenvermögen zugeſprochen

1) Den Geiſtlichen ſtand es frei, über ihr Privatvermögen (patrimonium) teſtamentariſch zu verfügen. Cf. Greg. M. epp. lib. V, 128. Dennoch vermachten ſie faſt ausſchließlich auch ihr Privatvermögen der Kirche. Salvian glaubte, daß diejenigen Geiſtlichen, welche dies nicht thäten, ſchwerlich Antheil an der Seligkeit ſich hoffen dürften adv. avar. II, 4: unmquid etiam hi aeternae salutis fructu periclitantur, si aut viventes opes integras habeant, aut morientes indigentibus non relinquant.

2) Gerade in dieſer Zeit kamen ſolche Fälle ſehr häufig vor. Selbſt hohe Staatsbeamte, Sprößlinge der erſten Familien ſchenkten ihr Vermögen den Armen und zogen ſich in die Wüſte zurück, dort Ruhe und Frieden zu ſuchen. Zahlreiche Beiſpiele zählt Chastel l. c. p. 234, 240 ff. auf.

3) Daß Manche erſt auf dem Todbette der Armen gedachten, nachdem ſie während des Lebens allen Genüſſen des Reichthums ſich hingegeben, tadelt ſehr ſcharf Salvian adv. avar. II, 6.

4) Greg. M. pastor. curae pars III. admon. 22; Ambros. expos. Evang. secund. Luc. VIII, 76; Concil. Carth. IV. c. 93.

5) Conc Paris. III. c. 3.

6) Augustin. sermo 355, c. 3 et 4.

wurde? Dieſe Fragen erheiſchen um ſo dringender Beantwortung, als gerade hierüber noch ſehr ſchwankende Anſichten herrſchen.

Nach der Lehre der Väter und Conzilien dieſes Zeitraums iſt das Kirchenvermögen ganz und ungetheilt Armengut: res, patrimonium pauperum, egentium substantia, pauperum stipendium, hereditas pauperum [1]). Wie in der Periode vor Conſtantin nahmen auch in dieſer die Geiſtlichen an dieſem patrimonium pauperum nur Theil, inſoferne ſie arm waren, was freilich in der Regel der Fall war. Conſtantin der Große erließ ſogar eine Conſtitution, nach der nur Arme zu Geiſtlichen gewählt werden ſollten [2]). Dieſe Conſtitution wurde übrigens wenig beachtet und nach wie vor ließen ſich Reiche in den Klerus aufnehmen, erhielten aber aus dem Kirchenvermögen keine Unterſtützung, ſondern mußten von ihrem eigenen Patrimonium leben [3]). Viele gaben aber bei ihrem Eintritte in den Klerus ihr Vermögen der Kirche und lebten dann von den Portionen, welche der Biſchof den armen Geiſtlichen aus dem Kirchenvermögen anwies [4]).

Die armen Geiſtlichen waren nämlich wie die Laien-Armen in ein Verzeichniß aufgenommen (matricula, κάνων — daher canonici) und erhielten wie letztere aus dem Kirchenvermögen tägliche Bezüge (portio) [5]). Dieſe waren je nach den Verdienſten des Einzelnen bald größer bald kleiner. Diejenigen, welche durch Verdienſte hervorragten, ſollten auch hiedurch ausgezeichnet werden [6]). Kein Kleriker empfing übrigens mehr als er zu ſeinem Unterhalte brauchte und ſelbſt der Biſchof mußte als Armer leben, arm in ſeinen Einrichtungen, mäßig in Speiſe und Trank [7]).

Die arbeitsfähigen Geiſtlichen verdienten ſich ihren Unterhalt regelmäßig durch Handarbeit, ſo daß die Unterſtützung aus dem Armenver-

---

1) Cf. Thiers: l'avocat des pauvres, Paris 1676, welcher alles hieher Bezügliche zuſammengeſtellt hat. p. 22 ff.

2) Constitntio de episcop. et clericis l. 3 et 6 cod. Theodos: opulentos enim saeculi snbire necessitates oportet, panperes ecclesiarum divitiis sustentari.

3) Ambros. de off. min. I, 36: clericus . . . abstinere debet, agellnli sui contentus frnctibns si habet; si non habet, stipendiorum snorum fructu. Cf. ep. 131.

4) Salvian: adv. avar. III, 5.

5) IV. Conc. Carth. c. 18; Conc Agath. c. 36; Ambros. de off. min. I, 36; Augustin, sermo XIX. de verbis Domini; Greg. M. epp. I, 42.

6) Greg. M. epp. l. VII, 8: qnatenns hi qui merentur etiam temporali se sentiant commodo consolatos. Cf. Conc Agath. c. 36.

7) Conc. Carthag. IV. anno 398. c. 15: ut episcopns vilem snppellectilem et mensam et victum panperum habeat. Eine Menge von Belegen hiefür hat Thomassin l. c. pars III. lib. III. c. 34—37 geſammelt.

mögen nur ergänzenden Zweck hatte: wenn er durch eigene Arbeit nicht hinreichenden Unterhalt ſich verſchaffen konnte, trat die Kirche ein. Beſonders im Orient war es gewöhnlich, daß die Geiſtlichen Handarbeit verrichteten[1]). Selbſt geiſtig hochgebildete Männer ſchämten ſich nicht, alle ländlichen Arbeiten zu verrichten. „Wer gibt uns," ſo ſchreibt Gregor von Nazianz an ſeinen Freund Baſilius, „jene Tage wieder zurück, wo wir vom Morgen bis zum Abend beiſammen arbeiteten, wo wir Holz ſpalteten, Steine behaueten, wo wir unſere Bäume pflanzten und begoſſen, wo wir zuſammen den ſchweren Karren zogen, wovon uns noch ſo lange nachher die Schwielen an den Händen geblieben waren?"[2]) Es muß ein eigenthümlicher Anblick geweſen ſein, in jener Zeit des Müſſigganges, wo nur Sklaven Handarbeit verrichteten, ſolche Männer den Karren ziehen zu ſehen!

Dieſelbe Sitte herrſchte auch in der abendländiſchen Kirche. Das 4. Conzil von Carthago 398 machte es allen Geiſtlichen, welche kräftig genug waren, zur Pflicht, irgend ein Handwerk auszuüben und ſich ſo ihr Brod zu verdienen[3]). Spätere galliſche Conzilien erneuerten die Anordnungen dieſer Synode wenigſtens für den niedern Klerus[4]). Bekannt iſt das leuchtende Muſter des heil. Hilarius von Arles, welcher von dem Ertrage ſeiner Arbeit noch ſoviel erübrigte, den Armen davon mittheilen zu können[5]). Auch Paulin von Nola bearbeitete ſelbſt ſeinen Garten[6]).

Im Verhältniſſe des Antheils des Klerus am Kirchenvermögen hatte ſich alſo gegen früher nichts geändert. Geiſtliche erhielten nur Unterſtützung inſofern ſie arm waren, ſie erhielten nur ſoviel um davon leben zu können, ſie waren zur Handarbeit verpflichtet, um ſo weit als möglich mit ihrer eigenen Hände Arbeit ſich ihr Brod zu verdienen.

Anders geſtaltete ſich ſeit Conſtantin anſcheinend wenigſtens der Charakter des Kirchenvermögens dadurch, daß ein großer Theil desſelben zur Beſtreitung der Kultusbedürfniſſe und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude verwendet werden mußte. Vor Conſtantin dürfte es nur

---

1) Basil ep. 319; Sozom. lib. VII. c. 27. Socrat. I, 8.

2) Greg v. Naz. ep. 9 u ep. 13. Vgl. Montalembert: Mönche des Abendlandes, deutſch von P. Brandes, I, 109.

3) Conc. Carth IV. c. 51: clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. c. 53: omnes clerici et artificiola et litteras discant.

4) Belege bei Thomassin pars III. lib. III. c. 9 et 10.

5) Thiers l. c. p 194.

6) Greg M. dialog. lib. III. c. 1. Ueber die Arbeitſamkeit des Klerus in der fränk. Kirche, vgl. Rückert, Kulturgeſchichte des deutſchen Volkes II, 336—40.

wenige chriſtliche Kirchen gegeben haben, und die gottesdienſtlichen Gefäße und Paramente waren jedenfalls höchſt einfach. Anders wurde es ſeit der Befreiung der Kirche von äußerem Drucke. Die heiligen Gefäße wurden aus den edelſten Metallen angefertigt, die ganze Kircheneinrichtung wurde prachtvoll, faſt luxuriös[1]). Dazu bedurfte man bedeutender Summen, und wenn es auch richtig iſt, daß die meiſten koſtbaren Paramente Geſchenke der Kaiſer und von anderen reichen Privaten waren, ſo läßt ſich doch nicht leugnen, daß ein bedeutender Theil des Kirchenvermögens für Kultusgegenſtände verwendet wurde.

Dieß durfte aber nach Anſchauung der Kirchenväter nur dann geſchehen, wenn nach Befriedigung der Bedürfniſſe der Armen noch ein Ueberſchuß des Kirchenvermögens ſich ergab. Die erſte Beſtimmung desſelben war immer die für die Armenpflege, dieſem Zwecke mußten alle andern weichen. Reichte der Ertrag des Kirchenvermögens nicht hin, alle Armen zu unterhalten, ſo hielten es die Biſchöfe für ihre Pflicht, alles hinzugeben, ſelbſt die heiligen Gefäße zu verkaufen, um dem erſten und vornehmſten Zwecke (für die Armen) nichts zu entfremden[2]).

In ſoferne konnten alſo die Väter mit Recht das Kirchengut als Patrimonium der Armen definiren, da deſſen Beſtimmung in erſter Linie einzig für die Nothleidenden war. Es war keine bloße Phraſe, es war Wahrheit, wenn Auguſtin dem Statthalter Bonifazius zurief: der Beſitz der Kirche, er gehört nicht uns, ſondern den Armen: non sunt nostra sed pauperum[3]). Mit Recht konnte der heil. Ambroſius dem Kaiſer Valentinian entgegenhalten: das Beſitzthum der Kirche ſei Eigenthum der Armen, die Kirche beſitze für ſich nichts, als den Glauben.

---

1) Cf. Anastas. vitae pontif. unter Papſt Silvester und ſeinen Nachfolgern.

2) Als die Arianer dem heil Ambroſius den Vorwurf machten, die heiligen Gefäße verkauft zu haben, entgegnete er mit den ſchönen Worten: aurum ecclesia habet, non ut servet sed ut eroget et subveniat in necessitatibus. Quid opus est custodire quod nihil juvat? . . Melius fuerat, ut vasa viventium servares quam metallorum. de offic min II, 28 Wie Ambroſius dachten auch die übrigen Biſchöfe, es laſſen ſich viele Beiſpiele erzählen, wie Biſchöfe die heiligen Gefäße verkauften, um der dringendſten Noth abzuhelfen oder Gefangene loszukaufen. Cf. Possid: de vita Augustini c. 52. Sozom. IV, 24; Socrat. VII, 21; Bolland. acta Sanct. ad 5 Mai. Vgl. auch Thiers l c p. 387, 394.

3) Ep. 50 ad Bonifac.: non sunt illa nostra, sed pauperum, quorum procurationem quodammodo gerimus, non proprietatem nobis usurpatione damnabili vindicamus. „Jeder Arme glaubte darauf rechnen zu dürfen, daß eher der Biſchof und die Geiſtlichen nach Chriſti Gebot darben müßten, ehe ſie einem Armen Speiſe und Trank verſagten.“ Rückert, l. c. p. 347.

In dieſem Sinne hielt er auch ſeine berühmte Rede gegen Auxentius. Wenn der Kaiſer neidiſch auf das Beſitzthum der Kirche blicke, ſo möge er es einziehen, Niemand werde ihm Widerſtand leiſten. Er für ſich ſuche weder Gold noch Silber, ſein einziger Ehrgeiz ſei, an die Armen alles zu vertheilen und er freue ſich, wenn dieſes ihm zum Vorwurf gemacht werde. Gegen eine ſolche Anſchuldigung werde er ſich nicht vertheidigen; die Vertheidigung für ihn würden die Armen übernehmen, die Schwachen, die Blinden, Lahmen und Krüppelhaften, nicht mit Waffen, ſondern mit der Kraft des Gebetes[1]). Ganz ähnlich äußerte ſich auch Gregor der Große. Er könne den Verluſt des Kirchengutes nicht ruhig gewähren laſſen, weil daſſelbe Armengut ſei, ſonſt würde er deſſen Verluſt nicht bedauern[2]). Dieſelben Grundſätze finden ſich auch ausgeſprochen bei Chryſoſtomus, Iſidor von Peluſium, bei Sokrates, in den Allgemeinen, Provinzial- und Diözeſanſynoden[3]).

Mit dieſer Definition des Kirchenvermögens, mit dieſen Zeugniſſen der Väter und Conzilien, mit dieſer Handlungsweiſe der Biſchöfe ſcheint eine Einrichtung im Widerſpruch zu ſtehen, über deren Bedeutung und Alter bisher die verſchiedenſten Anſichten herrſchten, ich meine die ſogenannte Viertheilung.

Dieſe Viertheilung, wornach das ganze Kirchenvermögen in vier gleiche Theile getheilt wurde und einer dem Biſchofe, ein anderer den übrigen Klerikern, ein dritter den Armen zufiel, und der vierte und letzte für die Kultusbedürfniſſe verwendet wurde, wird zum erſten Male von Papſt Simplicius erwähnt und als eine alte Ge-

---

1) Ambros. ep. 18 ad Valent. Nihil ecclesia sibi nisi fidem possidet. hos redditus praebet, hos fructus. possessio ecclesiae est enmptns egenorum. — sermo contra Auxent: si agros desiderat imperator, potestatem habet vindicandorum; nemo nostrum intervenit potest pauperibus collatio popnli redundare. non faciant de agris invidiam, tollant eos, si libitum est imperatori . . . argentum et aurum non quaero, sed invidiam faciunt, quia aurum erogatnr. habeo aerarios: aerarii mei pauperes Christi sunt, hunc novi congregare thesaurum. ntinam boc mihi semper crimen adscribant, qnia aurum panperibus erogatur . . babeo defensionem sed in pauperum orationibus. caeci illi et claudi, debiles et senes robustis bellatoribus fortiores sunt.

2) epp. lib II. 96.

3) Cf Chrys. de sacerd I, 16; Isid. v. Pelus. ep. 169; Socrat. VII, 11 et 25; Sozom IV, 24; IV. Conc. Cartb. c. 31 u. 95; Synod. Agath c. 4.; II. Conc. Arvern. c 13 et 15. Vgl. zahlreiche andere Belege bei Thiers p. 278 ff; Lannoi de cura eccles. pro miseris et pauperibus (in der Geſammtausgabe ſeiner Werke tom. II. pars II) p. 582 ff.

wohnheit bezeichnet[1]). Wann dieſe Gewohnheit entſtanden ſei läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen. Daß ſie nicht in die Zeit vor Conſtantin geſetzt werden dürfe[2]), geht ſchon daraus hervor, daß ein eigener Theil für die fabrica ecclesiae ausgeſchieden wurde. Vor Conſtantin konnte es eine ſolche fabrica ecclesiae nicht geben, weil es auch keine Kultusgebäude gab. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Entſtehung dieſer Viertheilung in das Ende des 4., oder Anfang des 5. Jahrhunderts ſetze. Die Gründe dafür ſind folgende. Die Geburtsſtätte der Viertheilung iſt bekanntlich die römiſche Kirche. Nun wiſſen wir aber aus dem Zeugniſſe des Ammian Marzellinus[3]), daß die römiſchen Biſchöfe der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ſehr prachtliebend waren, großen Aufwand machten und mit den römiſchen Großen an Luxus wetteiferten, ſo daß ſelbſt der zum Conſul deſignirte Patrizier Prätextatus den römiſchen Biſchofsſtuhl nicht verſchmäht hätte[4]). Auch der Bibliothekar Anaſtaſius weiß von den Päpſten ſeit Sylveſter wohl zu erzählen, daß ſie viele goldene Kelche, koſtbare Paramente angeſchafft, prächtige Bauten aufgeführt haben, daß ſie aber für die Armen viel gethan hätten, davon weiß er nichts. Es ſcheint mir deßhalb die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß irgend ein Papſt zu Anfang des 5. Jahrhunderts die Viertheilung anordnete, um den Armen, nachdem der alte Eifer erkaltet war, wenigſtens einen Theil des Kirchenvermögens zu wahren[5]). Die Maßregel hatte lokalen Charakter und blieb anfänglich auf Rom beſchränkt. Erſt allmählig wurde durch die Autorität Rom's dieſelbe auch auf die

---

1) Harduin II, 804; Launoi l. c p. 570 Launoi glaubt, daß Papſt Simplicius die Viertheilung erſt eingeführt habe. Allein der Wortlaut des päpſtlichen Schreibens läßt auf eine ſchon beſtehende Gewohnheit ſchließen. Auch die Bemerkung des Papſtes Gelaſius: sicut dudum rationabiliter est decretum weiſt auf eine ältere Gewohnheit hin.

2) Wie Chastel l. c. p. 98 thut.

3) Rerum gest lib. 27.

4) Thomassin, l. c. pars III. l. III. c. 12, Nro. 10.

5) Eine Art von Theilung des Kirchenvermögens findet ſich auch in den zwei letzten Büchern der apoſtol. Conſtitutionen Im 7. Buche (c. 29) wird nämlich beſtimmt, daß die Erſtlinge zum Unterhalt des Klerus dienen, der Zehnten aber für die Armen, Wittwen und Waiſen verwendet werden ſoll. Im 8. Buche (c. 30) findet ſich eine etwas veränderte Beſtimmung. Darnach ſollten Biſchof, Presbyter und Diakonen die Erſtlinge, der niedere Klerus und die Armen den Zehnten empfangen. Man erkennt darin den judaiſirenden Verſuch die Theilung des Kirchenvermögens nach jüdiſcher Manier in Gang zu bringen (wornach den Prieſtern die Erſtlinge, den Leviten der Zehnten zufielen). Dieſe Theilung wurde wohl nirgends durchgeführt, wenigſtens fehlen alle Anhaltspunkte dafür.

Kirchen ausgedehnt, welche unter dem Patriarchate Rom ſtanden. Simplicius[1]) (467—83), Gelaſius[2]) (492—96) und Gregor der Große (590—604) ſuchten ſie überall in den Kirchen des römiſchen Patriarchats einzuführen und letzterer wachte mit Strenge über die Beobachtung der Viertheilung[3]). Durch den heil. Auguſtin, den Apoſtel der Angelſachſen, wurde ſie auch in England bekannt[4]).

Im Orient, in Afrika, in Gallien kannte man dieſe Viertheilung nicht; auch in Norditalien war ſie nicht in Uebung, wie aus den Schriften des heil. Ambroſius hervorgeht. In allen dieſen Kirchen galt der Grundſatz, daß das geſammte Kirchenvermögen den Armen gehöre, wie ich gezeigt habe. Launoi bemüht ſich wenigſtens für Gallien die Viertheilung nachzuweiſen[5]). Allein die Kanones der erſten Synode zu Orleans 511, die er dafür anführt, ſprechen ſo deutlich gegen ſeine Behauptung, daß es einer ernſtlichen Widerlegung gar nicht bedarf. Aus dieſen Kanones kann eben nur der Scharfſinn eines Launoi eine Viertheilung herausklügeln. Im Kanon 5 iſt von einer Theilung des Kirchenvermögens keine Rede, ſondern es wird nur im Allgemeinen der Zweck angegeben, zu welchem dasſelbe beſtimmt ſei. Kanon 15 und 16 zeigen deutlich, daß der ganze kirchliche Grundbeſitz ungetheilt in den Händen des Biſchofs vereinigt war, dem dafür die Armenpflege im ganzen weiten Umfange ſeiner Diözeſe oblag. Anders war es mit den Oblationen, welche bei der Feier der heiligen Meſſe auf den Altar gelegt wurden. Dieſe wurden nicht für die Armen verwendet, ſondern ausſchließlich für die Kleriker. In der Kathedralkirche ſoll der Biſchof davon die eine Hälfte, der übrige Klerus die andere Hälfte erhalten; in allen Pfarrkirchen dagegen hatte der Biſchof nur auf ein Drittel Anſpruch[6]).

---

1) Hard II, 804.

2) Hardnin II, 897 n. 905.

3) Greg. Magn. Epp. lib. III, 11; IV, 42; VI, 49; IX, 29; XI, 29 et 30 et 51.

4) Greg. M. epp. lib. XII, 31.

5) L. c. p. 571.

6) Concil. Aurel. I. 511. c 5: .. definimus ut in reparationibus ecclesiarum, alimoniis sacerdotum et pauperum vel redemptionibus captivornm quid quid Deus in fructibus dare dignatus est, expendatur. c. 14. antiquos canones relegentes priora statuta credidimus renovanda ut de his, quae in altaria oblatione fidelium conferuntur, medietatem sibi episcopus vindicet et medietatem dispensandam sibi secundum gradus clerus accipiat, praediis de omni commoditate in episcoporum potestate durantibus. — c. 15. de his quae parochis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicumque fideles contulerint, antiquorum canonum statuta serventur, ut omnia in episcopi potestate consistant, de his tamen quae in altari accesserint,

Ueber die ſogenannte ſpaniſche Dreitheilung verweiſe ich auf meine ſpäter folgende Darſtellung über die Armenpflege in Spanien.

Wie über die Ausdehnung, ſo iſt Launoi auch über den Charakter dieſer Viertheilung in einer Täuſchung befangen. Er bemüht ſich nämlich nachzuweiſen, daß ſie ein Fortſchritt geweſen ſei. Es ſetzt dieß eine gänzliche Unkenntniß der wirklichen Sachlage voraus, die man einem Manne verzeihen muß, der ſich allen Ernſtes anſtrengt, aus Schrift und Tradition zu beweiſen, daß man unter Kirche nicht bloß den Klerus, ſondern die Geſammtheit aller Gläubigen zu verſtehen habe[1]). In Wahrheit war ſie der Theorie nach wenigſtens ein gewaltiger Rückſchritt. Hatte man bisher an dem Grundſatze feſtgehalten, alles gehöre den Armen, ſo kann man doch eine Theorie, die ihnen nur mehr ein Viertel zuweiſt, nicht als Fortſchritt betrachten. Deßhalb gingen denn auch die beſſeren Päpſte, wie Gregor der Große, über den Buchſtaben des Dekretes hinaus und lehrten in Uebereinſtimmung mit den übrigen Kirchen, daß alles Ueberflüſſige den Armen gehöre. Die Geiſtlichen mußten einfach leben und was ſie von dem ihnen zugewendeten Antheil erübrigten als Almoſen den Armen geben. Dieß war nach Gregor dem Großen eine religiöſe, von Chriſtus ſelbſt eingeſchärfte Pflicht, der ſich kein Geiſtlicher entziehen durfte[2]).

§. 4. Verwaltung des Armenvermögens.

Durch den bedeutenden Anwuchs, durch die große Ausdehnung des Kirchenvermögens war die Verwaltung ſehr ſchwierig geworden. In wie viele Geſchäfte mußte jetzt ein Biſchof ſich mengen, die ihn abzogen von ſeinem apoſtoliſchen Berufe, die ihn zwangen zu kaufen und zu verkaufen,

---

tertia pars fideliter episcopis deferatur. — c. 16. episcopus pauperibus et infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis membris laborare, victum et vestitum in quantum possibilitas habuerit largiatur. Ich glaube der Wortlaut der canones ſpreche klar genug für meine obige Darſtellung und ich überhebe mich deßhalb der Mühe, weitere Zeugniſſe für meine Auffaſſung beizubringen.

1) L. c. p. 652.

2) Responsio Gregorii M. ad interr. Augustini: De exhibenda hospitalitate et adimplenda misericordia quid erit nobis loquendum cum omne quod superest in causis piis ac religiosis erogandum est, Domino omnium magistro docente „quod superest date eleemosynam et ecce omnia munda sunt vobis“ Greg. M. epp. lib. XII, 31; Cf. noch epp V, 129; III, 11; past. curae III, admonitio 22. — Es iſt bekannt, daß Gregor der Große in Zeiten der Noth nicht bloß den Antheil der fabrica ecclesiae für die Armen verausgabte, ſondern ſelbſt die heiligen Gefäße verkaufte. Epp. VI, 13; VII, 28; IX, 17.

ein zahlreiches Verwaltungsperſonal ſich zu halten und zu beaufſichtigen? Iſt es zu verwundern, wenn die edelſten Geiſter den Tag verwünſchten, an dem die Kirche zum erſten Male liegende Güter erwarb, und jene Zeit zurückerſehnten, in welcher alle Gemeindebedürfniſſe durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden, deren Adminiſtration durch den Biſchof allein noch möglich war? Angeſichts ſolcher Verhältniſſe iſt es leicht erklärlich, daß ein Chryſoſtomus, ein Auguſtin den Wunſch äußerten, einer ſolch mühevollen Verwaltung überhoben zu ſein [1]). Sie waren bereit, die geſammte Verwaltung den Gemeinden zu überlaſſen unter der Bedingung, daß der volle Ertrag ihnen zur freien Dispoſition geſtellt werde, um davon unter eigener Verantwortlichkeit an die Armen zu vertheilen. Es geſchah nicht, und wahrlich die Menſchheit darf es nicht bedauern. Denn regelmäßig waren in jener Zeit, in der die Habſucht alle Kreiſe der menſchlichen Geſellſchaft beherrſchte, die Biſchöfe treue Verwalter des Vermögens der Armen, frei von Habſucht, frei von Verſchwendung.

Behufs leichterer Verwaltung ſtand dem Biſchofe ein Oekonom zur Seite (*οἰκόνομος*, aerarius), dem je nach der Größe der Beſitzungen der einzelnen Kirchen ein bald größeres, bald kleineres Hilfsperſonal untergeordnet war. Das letztere beſtand größtentheils aus Subdiakonen, welche die verſchiedenen einzelnen Beſitzungen verwalteten, und den Ertrag an den Oekonomen ablieferten [2]). Der Biſchof ernannte nicht blos den Oekonomen, ſondern auch ſein untergeordnetes Perſonal [3]), ihm allein waren ſie verantwortlich, er konnte ſie bei Veruntreuungen ſtrafen und abſetzen. Dem Biſchofe ſtand auch die Wahl der Perſonen frei, der Oekonom aber mußte aus der Zahl des Diözeſanklerus genommen werden, mochte er nun Presbyter oder Diakon ſein [4]). Die Verwaltung des Oekonomen und ſeines untergeordneten Perſonals ſtrenge zu controliren, jeder Veruntreuung mit allem Ernſte entgegenzutreten, war eine Gewiſſenspflicht des Biſchofs. Obwohl dieſer weder ſeinem Klerus noch den Armen über ſeine Verwaltung Rechenſchaft ſchuldig war, ſo ſollte er doch, um allen Verdacht und jeden Argwohn ferne zu halten, ſeinem Klerus Einſicht in die Verwaltung gewähren [5]) und zu dieſem Behufe ſtets ein

1) Chrys. homil. 85 in Matth. Vita Augustini, c. 23 u. tratat. in Evang. Joannis VI, 26.

2) Cf. Greg. M. epp. I, 37, 54; II, 61; V, 111; VIII, 29; XII, 9, 20, 30 etc.

3) Hieron. ep. ad Nepot. 9: sciat episcopus, cui commissa est ecclesia, quem dispensationi pauperum curaeque praeficiat. — Cod. Just. lib. I, tit. II, l. 14.

4) Conc. Carth. IV. 398. c. 17. Conc. Chalced. c. 26.

5) Concil. Antioch. c. 24.

genaues Verzeichniß des kirchlichen Vermögens und des Ertrags desſelben evident halten [1]).

War der Biſchof nachläſſig in der Controle der Verwaltung ſeines Perſonals oder erlaubte er ſich ſelber Veruntreuungen, ſo ſtand es dem Metropoliten zu, ihn auf der Provinzialſynode zur Rechenſchaft zu ziehen [2]). Gregor der Große ſchritt gegen ſeine Suffraganen wegen Vernachläſſigung der Armen öfters mit großer Strenge ein [3]) und die Feinde des hl. Chryſoſtomus ſtellten die angebliche Vernachläſſigung der hospitalitas als Hauptanklage hin, um ihn zu ſtürzen [4]). Die Conzilien bezeichneten die Biſchöfe, welche den Armen ihren Antheil entzogen und das Kirchenvermögen verſchleuderten, als Mörder der Armen (necatores pauperum) und bedrohten ſie mit Abſetzung und Exkommunikation [5]).

Trotzdem kamen auch in dieſer Periode Mißbräuche in der Verwaltung vor. Nicht blos, daß manche Oekonomen ihre Stellung dazu benutzten, aus dem Kirchenvermögen ſich zu bereichern, auch manche Biſchöfe fröhnten bereits der Habſucht und dem Nepotismus. Dieſe zwei Hauptlaſter, welche in ſpäterer Zeit in der Kirche ſo großes Unheil angerichtet, herrſchten beſonders in Alexandrien [6]). In Rom hatten wahrſcheinlich ähnliche Verhältniſſe zur ſogenannten Viertheilung geführt.

Wie zu jeder Zeit, ſo erhoben ſich am öfteſten Klagen über Bereicherung der Verwandten. Die damals allgemein herrſchende Anſicht, wie weit es erlaubt ſei, dieſelben zu unterſtützen, iſt kurz und prägnant in den ſogenannten apoſtoliſchen Kanonen c. 37 ausgeſprochen: Ne liceat propriis cognatis quae Dei sunt largiri; sin autem sunt pauperes, ut pauperibus suppeditet [7]). Auch mehrere Conzilien ſuchten dieſer Bereicherung der Verwandten und der Vernachläſſigung der Armen Einhalt zu thun [8]). Mehr vielleicht als ſolche Beſchlüſſe wirkten die zahlreichen glänzenden Beiſpiele ausgezeichneter Biſchöfe, welche arm lebten und

---

1) Greg. M. epp. III, 11; VI, 49.

2) Van Espen, jus eccl. universum, pars II. sectio IV, tit. VI. c. 2. Concil. Antioch. c. 25.

3) Epp. III, 24; VI, 49; IX, 29; XI, 29, 33, 57.

4) Vgl. die Akten bei Launoi l. c. p. 619 ff.

5) So ſchon die alte collectio afric. c. 33; Conc. Carth. V, c. 4; Synod. Agath. c. 49; Conc. Epaon. c. 3; Conc. Aurel. III, c. 12.

6) Sozom. VII, 7; VIII, 12. Andere Beiſpiele bei Thiers, l. c. p. 106 ff.

7) Ganz in gleichem Sinne, oft mit denſelben Worten ſprechen ſich auch aus: Ambrosius de off. I, 30; Hieronymus ep. ad Nepotianum; Salvian ep. ad Salonium.

8) Conc. Antioch. c. 24 et 25; Conc. Agath. c. 7.

alles den Armen gaben. Denn man darf nicht vergeſſen, daß ſolche Mißbräuche nur ſeltene Ausnahmen waren, daß die meiſten Biſchöfe in der Hingabe für die Armen miteinander wetteiferten [1]).

Da der Biſchof nicht Eigenthümer des Kirchenvermögens war, ſondern nur Verwalter, ſo durfte er auch liegende Beſitzungen nicht veräußern [2]). Anfänglich freilich, unter den Stürmen der Völkerwanderung, da jedes Eigenthum, jeder Beſitz von augenblicklichen Schwankungen abhängig war, hatten fromme Biſchöfe oft den ganzen Beſitz verkauft, um der augenblicklichen Noth der Armen abzuhelfen und auf dieſe Weiſe zu retten, was zu retten war. Beſonders oft war dieß in Gallien geſchehen [3]). In ruhigeren Zeiten wurden die alten Beſtimmungen immer wieder erneuert und die Befugniß zur Veräußerung dem Biſchofe nur für den Fall der Noth gewährt; doch ſollte dieß nicht ohne Befragung und Einwilligung des Klerus, des Metropoliten oder einer Synode geſchehen [4].)

Um das Kirchenvermögen auch gegen die Raubſucht der Laien zu ſchützen, wurde von vielen Conzilien Exkommunikation gegen jene verhängt, welche Kirchengut an ſich riſſen oder Vermächtniſſe nicht herausgaben; ſie galten als „Mörder der Armen“ und wurden wie Mörder beſtraft [5]).

Von demſelben Geſichtspunkte aus, daß das Kirchenvermögen den Armen gehöre, haben auch die chriſtlichen Kaiſer und Könige dasſelbe in ihren Schutz genommen und theilweiſe von Auflagen befreit [6]).

§. 5. Vertheilung des Armenvermögens.

Wie die Sorge für eine ordentliche Verwaltung, ſo oblag dem Biſchofe auch die Aufgabe, eine gerechte und liebevolle Vertheilung des Kirchen-

---

1) Cf. Chastel l. c. 239; Thiers l. c. 112 ff.

2) Cf. Concil. Carth. V, c. 4; Synod. Agath. c. 7 et 49; Concil. Aurel. III, c. 12 und zahlreiche andere.

3) Thiers l c. p. 101 ff.

4) Concil. Carth. V. c. 4; conc. Remense c. 22; decretum Papae Symmachi sp. Harduin II, 957.

5) Concil. Carth. IV. c. 95: qui oblationes defunctorum aut negant ecclesiis ant cum difficultate reddant tamquam egentium necatores excommunicentur. Ebenſo conc. Arvern II. c. 13; Synod. Roman. (504) ap. Hard. II, 991; Concil. Turon. II. c. 24; Concil. Aurel. V, c. 16 und viele andere.

6) Concil. Aurel. I. c. 5; cod Instin.: lib. I. de sacrosanct. eccl., tit. II. l. 22: sancimus res ad venerabiles ecclesias vel xenones vel monasteria vel orphanotrophia vel gerontocomia vel ptochotrophia vel nosocomia vel brephotrophia vel denique ad alind tale consortium descendentes ex qnalicnmque curiali liberalitate . . . a lucrativorum inscriptionibus liberas immnnesque esse. Vgl. ibid. l. 19.

vermögens zu ermöglichen. Schon vor Conſtantin hatten ſich die Biſchöfe der Diakonen und Diakoniſſinen bedient, um die Armen aufzuſuchen, Verzeichniſſe derſelben anzufertigen, nach dem Grade und den Urſachen der Armuth zu forſchen, die für die Einzelnen beſtimmten Gaben zu vertheilen. Daran hielten die Biſchöfe auch in dieſem Zeitraum feſt, nur mit dem Unterſchiede, daß jetzt zwiſchen dem Biſchofe und den einzelnen Diakonen und Diakoniſſinen noch als verbindendes Mittelglied der Oekonom ſtand, welcher ſie beaufſichtigte und controlirte und ihnen nach den Anordnungen des Biſchofs die einzelnen Portionen behufs der Vertheilung an die Armen zuwies [1]). Dieſer Oekonom war gewöhnlich Presbyter und Niemanden als dem Biſchofe allein verantwortlich; von dieſem war er ganz und gar abhängig [2]). Nicht der Oekonom, ſondern der Biſchof war es, welcher nach den ihm vorliegenden Armenliſten (matricula, *κάνων*) die nöthigen Anordnungen traf, für jeden einzelnen Armen die Größe und Art der Unterſtützung beſtimmte [3]).

Der Biſchof allein war verantwortlich vor Gott für eine gerechte

---

1) Concil. Chalced. c. 26; Socrat. II, 4; Sozom. VIII, 12; Bolland. acta Sanct ad 23. jan. Vita s. Joann. Eleemos.; ibid. ad 5. Jan. Vita s. Syncletae.

2) Cf. Greg M epp. IX, 24; quia te Joannem religioso intentionis tuae studio provocati mensis pauperum et exhibendae diaconiae eligimus praeponendum, ne qua tibi ex hac administratione nascatur dubietas, hac re munitione prospeximus fulciendum constituentes ut de hoc quod ad mensas pauperum vel diaconiae exhibitione percepisti sive subinde perceptis erogandum, nulli unquam hominum quolibet modo seu ingenio cogatis ponere rationem vel aliquam debeas molestiam sustinere . . .

3) Chrys. hom. 21 in 1. Cor.; Greg. M epp I, 37; I, 54; Vita S. Job. Eleem. ap Bolland 23. Jan. c 2. II, 500; cf Thiers, l. c. p. 89, 157, 256. Vgl. auch das Teſtament des Biſchofs Perpetuus v. Tours, von welchem ich eine Stelle als ein Monument der damaligen Geſinnung des galliſchen Episkopats hieher ſetze: „at vos, viscera mea, fratres dilectissimi, corona mea, gladium meum, domini mei, filii mei, pauperes Christi, egeni, mendici, aegri, viduae, orphani, vos, inquam, haeredes meos scribo, dico, statuo. His quae supra detractis, quid quid in bonis habeo, sive in agris, pascuis, pratis, nemoribus, vineis, mansis, hortis, aquis, molendinis, sive in auro, argento et vestibus, caeterisque rebus de quibus me disposuisse non constabit, haeredes esse vos jubeo. Et ut omnia per discretionem administrentur, volo ut distrahantur quamprimum obiero et fieri poterit, et in pecuniam redigantur, cujus tres partes fiant: hominibus egenis duae distribuantur, ut placuerit Agrario presbytero et comiti Agiloni; tertia viduis et pauperibus feminis, uti placuerit virgini Dadolenae, distribuatur, volo, rogo, statuo.“ Gallia christ tom. XIV., instrument. p. 3. ed. Hauréau Paris 1856. Welch' herrlicher Ausdruck einer trefflichen Geſinnung. Solche Worte laſſen ſich nicht kommentiren, ſondern nur anſtaunen.

und unpartheiiſche Vertheilung, und wie ernſt dieſe Verantwortlichkeit genommen wurde, zeigt ein Zug im Leben des hl. Gregor des Großen, der ſich für einen Mörder hielt, weil in Rom ein Armer Hungers geſtorben war [1]). Der Biſchof war im vollen Sinne des Wortes Vater der Armen, von Gott dazu berufen, für alle Bedürfniſſe derſelben zu ſorgen, ſie in ihrer Noth zu unterſtützen, in ihrem Leiden aufzurichten [2]).

Um dieſer Aufgabe genügen zu können in jener Zeit der Maſſenverarmung, bedurfte es nicht blos einer großen Zahl von Diakonen, Subdiakonen und Diakoniſſinen [3]), ſondern auch der lokalen Centraliſation in Diakonien und Hospitälern [4]). In jeder bedeutenden Stadt, an jedem Biſchofsſitze gab es ein oder mehrere Häuſer, welche nicht blos zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienten, ſondern zugleich auch als Speiſelokal für die Armen. Hie und da waren ſie mit der Biſchofswohnung verbunden, bildeten einen Theil derſelben, gewöhnlich aber waren ſie getrennt, immer aber in unmittelbarer Nähe der Kirche. Sie ſtanden unter der Leitung eines Diakons (daher diaconiae, ſpäter auch rogae, matriculae genannt) und dienten nicht ſelten zugleich auch als Xenodochien und Ptochien. In größeren Städten gab es mehrere. Solche Diakonien beſtanden aber nicht blos in Biſchofsſtädten, ſondern auch in bedeutenderen Flecken auf dem Lande [5]). Seit Conſtantin bildeten ſich nämlich allmählig Landkirchen, in größeren Flecken wurden Kirchen erbaut, eigene Prieſter dorthin geſetzt, die aber ganz vom Biſchofe abhängig waren, nichts ohne ſeinen Willen vornehmen durften [6]). Neben dieſen Kirchen erbaute man auch Diakonien, denen ein Diakon oder Subdiakon vorſtand, der von ſeinem Biſchofe die nöthigen Mittel zur Armenpflege angewieſen erhielt [7]).

---

1) Joann. diac. Vita S. Greg. VI, 29.

2) Vgl. Belege bei Thiers, l. c. p. 313 ff.

3) Juſtinian beſtimmte, daß die Zahl der Diakonen in Conſtantinopel nicht höher als 100, die der Subdiakonen 90, die der Diakoniſſinen 40 ſein dürfe. Novell. 3. c. 1.

4) Die Hoſpitäler ſind eine ganz neue Erſcheinung, weßhalb es nöthig iſt, ſie abgeſondert zu betrachten. Die Diakonien erwuchſen ganz natürlich aus den ehemaligen Speiſeſälen für die Armen in Privathäuſern. Seitdem die Gefahren der Verfolgung vorüber waren, gab es keinen Grund mehr, in Privathäuſern ſich abzuſchließen und den Augen der Oeffentlichkeit ſich zu entziehen.

5) Greg. M. epp. II, 44 et 45; IV, 24; VIII, 20; IX, 44; testamentum S. Remigii ap. Flodoard, histor. Remens. I, 18; Ducange, glossar. s. v. diaconia; Van Espen, l. c. p. II, sectio IV, tit II, c. 3. Bolland. ad 23. Jan. II, 500.

6) Concil. Sard c. 6. Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, sed eos qui circumeant constitui. hos autem qui hinc ordinati sunt, nihil agere sine conscientia episcopi civitatis. Cf. Conc. Laodic. c. 57.

7) Greg. M. epp. I, 37.

In dieſen Diakonien ſpeiſten die Armen gemeinſam, wobei ihnen gewöhnlich kurze Lehren gegeben und Vorträge gehalten wurden. Den verſchämten Armen aber, den Kranken, Altersſchwachen wurde die Nahrung durch die Diakonen in's Haus gebracht [1]).

Einige Arme ſpeiſten auch ſammt den Fremden regelmäßig an dem Tiſche des Biſchofs. Dem hl. Chryſoſtomus wurde es als ein Verbrechen angerechnet, dieſer Pflicht ſich entſchlagen zu haben [2]). Bekannt iſt, daß der heil. Auguſtin nie allein ſpeiſte, ſondern ſtets in Geſellſchaft mit den Armen [3]).

Durch dieſe Centraliſation in den Diakonien, ſowie durch die große Zahl der Diakonen und Diakoniſſinen war es möglich, daß Keiner der Armen vergeſſen wurde. Die Diakonen und Diakoniſſinen hatten die Armen in ihren Häuſern aufzuſuchen, über Stand, Alter, Geſchlecht, Urſachen der Armuth ſich zu unterrichten und dem Biſchofe davon Meldung zu thun. Nach dieſen Angaben wurden dann Armenverzeichniſſe angefertigt [4]). Nur wer in dieſelben aufgenommen war, erhielt regelmäßige Unterſtützung. Außerdem wurden die Diakonen und noch mehr die Diakoniſſinen dazu verwendet, die armen Kranken in ihrem Hauſe zu pflegen, die ausgeſetzten und verwaiſten Kinder unter Oberaufſicht des Biſchofs zu erziehen [5]). Die Stellung der Diakonen war alſo auch in dieſem Zeitraume keine ſelbſtſtändige. Die Sorge für die geſammte Armenpflege war Sache des Biſchofs, der ſich der Diakonen nur als Hilfsperſonal bediente. Die bedeutendſte Stellung nach dem Biſchofe nahm der Oekonom ein, der aber ſelten Diakon, ſondern regelmäßig Presbyter war [6]).

§. 6. Ausdehnung.

Die Fürſorge des Biſchofs erſtreckte ſich zunächſt auf die Hilfsbedürftigen ſeines Sprengels; alle Klaſſen des Elends: Wittwen und

1) Bolland. ad 23. Jan. II, 500. Ambros. de off. min. II, 15; Prosper de vita contempl. II, 10; Augustin sermo 49; Vita Greg. M. 6. 26.

2) Belege bei Launoi l. c. p. 619 ff

3) Thomassin, l. c. p. I. l. II. c. 89 ff. Cf. Ambros, de off. min. II, 25.

4) Chrysost. hom. 21 in 1. Cor. (*πένητες ἐγγεγραμμένοι*). Vgl. Thiers l. c. p. 28, 312, 326. Bolland. ad 5. Jän I, 251. Teſtament des Perpetuus v. Tours. l. c.

5) Cf. Ambros. de vid. c. 2 et 5. Concil. Chalced. c. 15. Die Diakoniſſinen mußten nach der Beſtimmung dieſes Conzils mindeſtens 40 Jahre alt ſein. Im Orient behaupteten ſie noch lange eine einflußreiche Stellung bei der Armenpflege. Im Occident dagegen verſchwinden ſie im Laufe des 6. Jahrh. allmählig, indem ihnen die Conzilien wenig günſtig waren. Concil. Epaon. anno 517. c. 21: viduarum consecrationem quas diaconas vocitant ab omni regione penitus abrogamus. Cf. 2. Conc. Aurel. c. 18; conc. Araus. c. 26.

6) Greg. M. epp. XI, 57. — Cod. Justin. lib. I. tit. II. lex 14.

Waiſen, arbeitsunfähige Arme, Greiſe, Altersſchwache, ausgeſetzte Kinder, verlaſſene Mädchen fanden Hilfe; alle Armen ohne Unterſchied des Glaubens wurden berückſichtigt [1]). Einige Klaſſen dieſer Unglücklichen, obdachloſe Kranke, verlaſſene Greiſe, anſteckend Kranke, Leproſen fanden wohl in Hospitälern Unterkunft und Verpflegung, die meiſten aber fielen der Hausarmenpflege zu. Die Kirche von Antiochien ernährte über 3000 Wittwen und Jungfrauen, ohne die zahlloſen Kranken in den Hoſpitälern, die Altersſchwachen, Krüppelhaften, die Gefangenen und ſonſtigen Armen [2]). In Alexandrien waren in die Unterſtützungsliſten zur Zeit des Patriarchen Johann des Almoſengebers mehr als 7500 eingetragen [3]). Mehr vielleicht wurden in Rom ernährt, wenn man aus der Größe des Reichthums, aus der Ausdehnung der Beſitzungen auf die Zahl der Unterſtützten ſchließen darf. Das Verzeichniß der Armen, welche Gregor der Große unterſtützte, bildete einen ſtarken Band (praegrande volumen), den ſein Biograph nach faſt zweihundert Jahren noch

---

1) Als in Nizäa Hungersnoth herrſchte, ſchickte der Patriarch Atticus von Conſtantinopel Geld dorthin mit dem Wunſche, dasſelbe an Alle ohne Unterſchied des Glaubens zu vertheilen. Socr. VII, 25. Bolland ad S. Jan. I, 481: Neque in hac officii parte ullam sectae aut religionis cujusquam rationem ducas neque porro respectum ad eos qui a nobis in fidei sententia dissentiunt habeas sed in illud unum incumbas, ut qui fame cruciantur, eos alimentis subleves. Biſchof Abraham von Carrhä zahlte für ſeine heidniſchen Diözeſanen die unerſchwinglichen Auflagen kaiſerlicher Steuereintreiber, und als er dadurch ſelbſt in Noth gerieth, wurden die rohen Heidenherzen gerührt. Von der Liebe beſiegt, ſchloſſen ſie ſich dem menſchenfreundlichen Biſchofe an und wurden Chriſten. Bolland. acta S. ad Febr. 14. Bekannt iſt das Beiſpiel des heil Acacius von Amida, der die heil. Gefäße einſchmelzen ließ und einen Theil auf Loskaufung, einen andern auf den Unterhalt der Gefangenen verwandte. Von dieſer Liebe wurde ſelbſt der Perſerkönig hingeriſſen und er ließ den edlen Biſchof an ſeinen Hof kommen. Socrat. VIII, 21. Anders freilich dachte der heil. Auguſtin, welcher im Kampfe gegen die Häreſie mehr exkluſiv geworden war. Cf. Chastel l. c. p. 259.

2) Chrys homil. 66 (67) in Matth.: *ἀλλ' ὅμως καὶ ἐν τοιαύτῃ ἀφθονίᾳ τῶν προστησομένων ὄντες, ὀδύρονται κατ' ἐκάστην ἡμέραν. καὶ ἵνα μαθῇς αὐτῶν τὴν ἀπανθρωπίαν ἑνὸς τῶν ἐσχάτων εὐπόρων καὶ τῶν μὴ σφόδρα πλουτούντων πρόσοδον ἡ ἐκκλησία ἔχουσα, ἐννόησον, ὅσαις ἐπαρκεῖ κατ' ἐκάστην ἡμέραν χήραις, ὅσαις παρθένοις. καὶ γὰρ εἰς τὸν τῶν τρισχιλίων ἀριθμὸν ὁ κατάλογος αὐτῶν ἔφθασε μετὰ τούτων τοῖς τὸ δεσμωτήριον οἰκοῦσι, τοῖς ἐν τῷ ξενοδοχείῳ κάμνουσι, τοῖς ὑγιαίνουσι, τοῖς ἀποδήμουσι, τοῖς τὰ σώματα λελωβημένοις, τοῖς τῷ θυσιαστηρίῳ προσεδρεύουσι, καὶ τροφῆς καὶ ἐνδυμάτων ἕνεκα, τοῖς ἁπλῶς προσιοῦσι κατ' ἐκάστην ἡμέραν. καὶ οὐδὲν αὐτῇ τὰ τῆς οὐσίας ἠλάττετο. ὥστε εἰ δέκα ἄνδρες μόνον οὕτως ἠθέλησαν ἀναλίσκειν, οὐδεὶς ἂν ἦν πένης.*

3) Bolland. acta Sanct. ad 23. jan. II, 499.

ſah [1]). Aus dieſen Zahlen mag man auf die Anſtrengungen ſchließen, welche die einzelnen Kirchen machten, um das Elend ihrer Mitglieder zu mildern.

Den vornehmſten Gegenſtand der Fürſorge des Biſchofs bilden die Wittwen und Waiſen; an ihnen Vaterſtelle zu vertreten, ſie zu ſchützen, ſie gegen Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, iſt die vornehmſte Pflicht eines Biſchofs [2]).

Der Biſchof war auch der oberſte Patron der Findlinge. Nehmen ſich ihrer Private nicht an, ſo muß der Biſchof ſie erziehen laſſen, für ſie ſorgen, bis ſie einen ſelbſtſtändigen Beruf ergreifen können. Auguſtin erwähnt, daß in Afrika die Diakoniſſinen die ausgeſetzten Kinder auflaſen, ſie zur Taufe brachten und erzogen [3]). In Gallien wurden die Findlinge regelmäßig Privaten zur Erziehung überlaſſen und den Erziehern ein Recht auf die Kinder zugeſprochen [4]).

Die Kaiſer Theodoſius und Juſtinian erklärten die Findlinge für frei und ſtellten ſie unter das Patronat der Biſchöfe und der kaiſerlichen Statthalter [5]).

---

1) Joann. Diacon. Vita S. Gregor. M. II, 28.

2) Dieſe Pflicht wird faſt von allen Conzilien eingeſchärft: es wäre überflüſſig, ſie alle hier zu zitiren. Cf. Auguſtin sermo 61 et 176. Ambros. ep. 14.

3) Augustin ep. 23 ad Bonifac.

4) Concil. Vaison. c 9; Conc. von Arles c. 32; Conc. Matisc. I., c. 6. Damit Frauen, welche heimlich oder außerehelich geboren hatten oder aus Armuth ihre Neugebornen nicht ernähren zu können glaubten, ihre Kinder nicht ermordeten, wurde ihnen in Gallien Gelegenheit geboten, dieſelben ohne Gefahr für deren Leben vor der Kirchthüre ausſetzen zu können. An dieſer wurde nämlich ein Becken, eine Muſchel von Marmor angebracht (coquina, concha marmorea), in welche man die Kinder legen konnte. Die Kirchendiener, Küſter, nahmen ſie auf und brachten ſie dem Biſchof, der Tag und Umſtände verzeichnen ließ, an dem und unter welchen das Kind gefunden worden; Zeugen beſtätigten die vom Biſchofe zu vollziehende Verhandlung, die derſelbe ſorgfältig bewahrte. Solche Aufnahmsverhandlungen ſind bis auf unſere Zeit aufbewahrt worden. Verſammelte ſich das Volk zum Gottesdienſt, ſo wurde jeweilen ein ſolches Kind vom Biſchofe vorgezeigt: ob Jemand aus chriſtlicher Liebe dieſes unſchuldige Kind annehmen und wie ſein eigenes erziehen wolle? Fand ſich Niemand hiezu bereit, ſo ließ es die Kirche auf ihre Koſten erziehen. Vgl. Schück, die Behandlung verlaſſener Kinder im Alterthum und in der Zeit des Chriſtenthums, in den Abhandlungen der ſchleſ. Geſellſchaft für vaterländ. Cultur, philoſ. hiſtor. Abtheilung 1862, Heft 2. Greith, Geſchichte der altiriſchen Kirche p. 346. Ob dieſe Art der Erziehung von Findelkindern durch Hingabe an Pflegeeltern derjenigen in eigenen Findelhäuſern vorzuziehen ſei, oder umgekehrt, hat Schück ausführlich erörtert. Es iſt gar kein Zweifel, daß die erſtere Methode vorzuziehen iſt, ſolange es Pflegeeltern gibt, welche vom chriſtl. Geiſte durchdrungen mit Liebe und Sorgfalt das Pflegekind erziehen wie ihr eigenes. Aber woher immer ſolche Pflegeeltern nehmen?

5) De Gérando: de la bienfesance publique in der Bearbeitung von Buß: Syſtem der Armenpflege II. 1. p. 102.

Auch armer, verlaſſener, junger Mädchen nahm ſich die Kirche an, ſorgte für den Unterhalt derſelben oder gab ihnen eine Ausſteuer zur Verheirathung, um ſie vor der Gefahr der Proſtitution zu bewahren [1]). Dazu kamen dann noch die zahlloſen Schaaren von Kranken, Krüppeln, Unglücklichen aller Art. Auch jene, welche redlich arbeiteten, aber dennoch nicht das Nöthige für ſich und ihre Familien erwerben konnten, erhielten einen Beitrag von der Armenpflege [2]).

Beſondere Aufmerkſamkeit fanden in dieſem Zeitalter ewiger Kriege, da ſelten ein Jahr ohne räuberiſche Einfälle der germaniſchen Horden verfloß, die Gefangenen. Gregor der Große erklärte es für die Pflicht aller Gemeinden, ihre Gefangenen loszukaufen [3]), wobei er ſelbſt mit gutem Beiſpiele voranging [4]). Um ſolch' Unglückliche aus einer traurigen Gefangenſchaft zu erlöſen, um einer trauernden Familie ihren Vater, einer verlaſſenen Wittwe ihren einzigen Sohn zurückgeben zu können, opferten die Biſchöfe alles hin. Am beſten iſt dieſer unnachahmliche Eifer ausgedrückt in der Legende, wornach ein Held chriſtlicher Liebe, der heil. Paulin von Nola ſich ſelbſt hingab, um den einzigen Sohn einer weinenden Mutter befreien zu können [5]). Als der habſüchtige Patricier Mummolus viele Bürger der Stadt Alby hatte fortſchleppen und nach Spanien verkaufen laſſen, da ließ es dem edlen Biſchofe Salvius keine Ruhe — er zog ihnen nach und kehrte nicht eher zurück, bis er ſie alle wieder losgelöſt hatte [6]). Die galliſche Kirche zeichnete ſich vor allen andern durch dieſen ihren Eifer zur Befreiung der Gefangenen aus, wie Patrizius bezeugt [7]). Mit Genugthuung konnte der heil. Ambroſius

---

1) Ambros. de offic. min. II, 15.

2) Chrysost. homil. 66 in Matth. Ebenſo ſuchten die Biſchöfe der Verarmung dadurch vorzubeugen, daß ſie ſolchen mit bedeutenden Summen zu Hilfe kamen, welche ein großes Geſchäft hatten und durch unverſchuldetes Unglück und Creditloſigkeit dem Untergange nahe kamen. Da ſolche gewöhnlich eine Menge von Exiſtenzen mit ſich in's Verderben ziehen, wollte man mit größeren Mitteln ihrem Falle zuvorkommen. Cf. Bolland. Vita Joann. Eleem. ad 23. Jän. II, 501.

3) Epp III, 17.

4) Epp. VII, 23 et 28.

5) Greg. M. Dialog III, 1. Es kam übrigens öfter vor, daß einige ſich verkauften, um mit dem Erlös den Armen beiſtehen zu können. So zur Zeit Joh. des Almoſengebers ein Zöllner Petrus, aus Reue darüber, daß er zuvor die Armen gedrückt. Der heil. Serapion ꝛc. Bolland. ad 23. Jän. II, 506—7.

6) Greg. Turon. VII, 1.

7) S. Patritii Synodi, canones: consuetudo Romanorum Gallorumque Christianorum, mittunt presbyteros sanctos idoneos ad Francos et exteras gentes cum tot millibus solidorum ad redimendum captivos baptizatos. Bei Friedrich,

den Heiden zurufen, ſie mögen die Gefangenen zählen, die ſie mit dem heidniſchen Tempelvermögen losgekauft oder doch in ihrer Noth unterſtützt hätten! [1])

Auch diejenigen, welche ob Schulden oder wegen anderer Vergehen in den Gefängniſſen ſchmachteten, vergaß die Kirche nicht. Viele Biſchöfe bezahlten die Schulden der Eingekerkerten, um ſie zu befreien [2]). Das Conzil von Orleans 549 verordnete, daß die Biſchöfe für die in den Kerkern Schmachtenden zu ſorgen und ihnen die nöthigen Lebensmittel zu reichen hätten [3]).

Die Staatsgewalt unterſtützte ſeit Conſtantin die Biſchöfe in ihrem edlen Eifer und räumte ihnen großen Einfluß auf die Gefangenen ein. Die Biſchöfe ſollten jede Woche die Gefängniſſe ihres Sprengels beſuchen, die Gefangenen um die Urſache ihrer Detention fragen, die Aufſeher und Wärter überwachen und allenfallſige Mißſtände dem Kaiſer anzeigen [4]).

Einen anſehnlichen Theil der von den Kirchen täglich Unterſtützten bildeten die Fremden, die Reiſenden. Dieſe mußten, wenn ſie auf die Wohlthat einer gaſtlichen Aufnahme Anſpruch machen wollten, durch ein Schreiben des Biſchofs ihrer Heimath ſich legitimiren [5]). Bei dem Mangel öffentlicher Gaſthäuſer war dieſe Einrichtung für die Reiſenden eine große Wohlthat, eine weſentliche Erleichterung. Zugleich wurde dadurch der Verkehr zwiſchen den einzelnen chriſtlichen Gemeinden erhalten und das Gefühl der Zuſammengehörigkeit geſtärkt und erhöht. Kein Chriſt durfte dem Fremden ſeine Thüre verſchließen, denn im Fremden beherbergte man Jeſus Chriſtus ſelbſt, eingedenk des Wortes hospes fui et excepistis me. Vor allem aber oblag die Pflicht, die Fremden zu beherbergen, dem Vertreter der Gemeinde, dem Biſchofe. Zu dem Behufe der Beherbergung

---

Kirchengeſchichte Deutſchlands I, 416. Ueber dieſen Gegenſtand verweiſe ich ferner auf eine ſehr ausführliche und eingehende Abhandlung, die viel neues Material beibrachte (beſonders für Gallien): Edmond Le Blant, Note sur le rachat des captifs an temps des invasions barbares, in der Revue Archéologique, Nouvelle Série cinquième année, dixième volume. Paris 1864 p. 435—48.

1) Ep. 18 ad Valentin. numerent quos redemerint templa captivos, quibus exulibus vivendi subsidia ministraverint.

2) Thiers, l. c. p. 386.

3) Conc. Aurel. V. c. 20.

4) Cf. Chastel, l. c. p. 307; Hefele, das Chriſtenthum und die Wohlthätigkeit in ſeinen Beiträgen zur Kirchengeſchichte, Archäologie ꝛc I, 206.

5) Conc. Antioch. c. 9. nullus peregrinus sine pacificis id est commendaticiis epistolis suscipietur. Das Conzil von Chalcedon c. 11. befahl, daß die Laien epistolae pacificae, die Kleriker ep. commendaticiae erhalten ſollten.

der Fremden war in jeder Biſchofswohnung ein beſtimmter Raum reſervirt (diversorium), aus dem ſpäter ein eigenes Gebäude (xenodochium) wurde [1]). Der Biſchof mußte die Fremden nicht blos beherbergen, ſondern ſie auch bewirthen, mit ihnen den Tiſch theilen und ihnen die Füße waſchen [2]).

Selbſt auf die Todten erſtreckte ſich die Sorge der kirchlichen Armenpflege. In allen Städten gab es eigene Todtenbeſtatter (*κοπιαται*, fossarii), welche freiwillig die Todten begruben. Sie wurden zum niedern Klerus gerechnet, deſſen unterſte Stufe ſie bildeten, und auf Koſten des Kirchenvermögens unterhalten [3]). In bedeutenderen Städten, wie Rom, Conſtantinopel, Alexandrien, war ihre Zahl ſehr groß, weßhalb es nöthig geweſen wäre, einen großen Theil des Armenvermögens für ſie zu verwenden. Um dieſem Uebelſtande vorzubeugen, den menſchenfreundlichen Verein in ſeinem Wirken zu ermuthigen, erhielt derſelbe in volkreichen Städten vom Staate Unterſtützung [4]).

War es auch Regel, daß jeder Biſchof zunächſt für ſeine Diözeſanen zu ſorgen habe [5]), ſo verſchloß man doch das Herz gegen das Elend in entfernteren Gegenden nicht. Der berühmte Biſchof Patiens von Lyon verſorgte ganz Südfrankreich, das von den Gothen fürchterlich verwüſtet worden war, mit Lebensmitteln und bewirkte, daß Niemand Hungers ſterben durfte [6]). Die Freigebigkeit des heil. Germanus von Auxerre erſtreckte ſich bis nach Spanien und Deutſchland und umſpannte ganz Frankreich. Der heil. Exuperus von Toulouſe ſandte ſelbſt in den Orient, nach Paläſtina und Aegypten Lebensmittel und Geld [7]). Papſt Johann IV. unterſtützte die iſtriſchen Biſchöfe, daß ſie ihre Gefangenen loskaufen konnten [8]). Alle fühlten ſich als eine große Gemeinde, als einen Leib, deſſen Glieder ſich gegenſeitig unterſtützten, welche nur dann glücklich ſein konnten, wenn Alle dasſelbe Glück theilten. Wie ein Glaube,

1) Sozom. VI, 31.

2) Auguſtin sermo 365 de vita et mor. cler.; Ambros. de off. min. II, 21. Greg. M. epp. VIII, 29; Concil. Matisc. II. c. 11. Vgl. eine Reihe anderer Belege bei Launoi l. c. p. 612 ff.

3) Belege bei Ducange glossar. s. v. fossores, *κοπιαται*.

4) Chastel, l. c. p. 333. Morichini, degl' istituti della publica carità in Roma, I, 153.

5) Concil. Carth. IV. c. 10 u. 83; Conc. Turon. II. c. 5.

6) Sidon. Apoll. VI, 11.

7) Thiers, l. c. p. 394. Hieronymus erwähnt, die Gewohnheit, die Armen Jeruſalems zu unterſtützen, habe von der Zeit der Apoſtel her ſich erhalten. Liber contra Vigilantium, 15.

8) Anaſtaſius, l. c. p. 123. Andere Beiſpiele bei Chastel l. c. p. 300. Bolland. ad 8. Jan. I, 481.

ſo umſpannte auch eine Liebe den Erdkreis und von dieſer letztern waren auch jene nicht ausgeſchloſſen, welche erſteren nicht theilten. Dieſe Univerſalität und Allgegenwart der chriſtlichen Liebe war es, was einen Julian zur Bewunderung hinriß, was ſeinen Grimm ſtachelte, ſeinen Aerger noch erhöhte [1]).

§. 7. Anſtrengungen der Biſchöfe gegen die Erpreſſungen der Beamten, gegen Wucher und Sklaverei.

Die Biſchöfe dieſer Periode der Kirche waren überzeugt, daß noch lange nicht alles geſchehen ſei, wenn das Elend des Einzelnen in ſeinen tauſendfaltigen Geſtaltungen gemildert oder erleichtert würde durch Unterſtützung aus dem Kirchenvermögen. Sie beſchränkten ſich auch nicht darauf, ſondern verſuchten den Urſachen des Elends entgegenzutreten.

Ein Hauptgrund der Maſſenverarmung, des immer mehr ſich verbreitenden Pauperismus lag in den unerſchwinglichen Steuern, in den Erpreſſungen der Beamten [2]). Die Biſchöfe waren es, welche gegen dieſen Druck ihre armen Diözeſanen vertheidigten, welche gegen ungerechte Richter bei dem Kaiſer Beſchwerde führten. Zu dieſem Behufe allein ſollte es den Biſchöfen erlaubt ſein, an den Hof zu kommen [3]). Mit rührender Liebe wandte ſich der fromme Theodoret, Biſchof von Cyrus, an die höchſten Staatsbeamten und ſelbſt an die Kaiſerin, ſie möchten ſeine armen Diözeſanen mit allzu hohen Auflagen verſchonen. „Habt Mitleid, rief er ihnen zu, mit dieſen armen Leuten, welche ſoviel arbeiten und ſo wenig ernten“ [4]). Der heil. Ambroſius erzählt, wie in Pavia ein angeſehener reicher Mann ein kaiſerliches Reſkript erſchlich, durch welches ihm die Habe einer Wittwe zugeſprochen wurde. Die Wittwe wandte ſich an den Biſchof und dieſer verweigerte die Herausgabe, widerſtand muthvoll allen Plackereien der beſtochenen Beamten und ruhte nicht, bis die kaiſerliche Verfügung zurückgenommen wurde [5]).

---

1) Ep. ad Arsac. pontif. Galat. ap. Sozom. V, 16.

2) Vgl. Friedrich, Kirchengeſchichte Deutſchlands I, 42.

3) Conc. Sardic. c. 7.

4) Theodor. epp. 23, 42, 43.

5) Ambros. de off. min. II, 29. Daran ſchließt er folgende Mahnung: egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphani tolerare non queant, ecclesiae subsidio cohibetur, si ostendatis plus apud vos mandatum Domini quam divitis valere gratiam. — Vgl. Augustin, sermo 176; ep. 252. Auch für die armen Freien waren die Biſchöfe bekümmert. Wer einen Freien oder Freigelaſſenen in Knechtſchaft ſtieß, wurde aus der Kirche ausgeſchloſſen. Concil. Araus. I. c. 7; Concil. Arelat II. c. 32; Conc. Lugdun. II. c. 3 etc.

Auch vor Gericht vertraten die Biſchöfe die Armen, Wittwen und Waiſen. Das 3. Conzil von Carthago 399 ſtellte an den Kaiſer die Bitte, allenthalben Armenanwälte nach dem Wunſche der Biſchöfe aufzuſtellen [1]). Auf dieſe Weiſe trat das vortreffliche Inſtitut der procuratores pauperum in's Leben, welches im römiſchen Reiche von großem Segen begleitet war, leider aber in den Stürmen der Völkerwanderung unterging [2]). Das Conzil von Macon 585 verbot jedes gerichtliche Einſchreiten gegen Wittwen und Waiſen ohne vorhergehende Anzeige an den Biſchof [3]).

Gewöhnlich erreichten die Biſchöfe ihren Zweck ſchon durch Bitten und Drohungen. Reichten dieſe nicht hin, den Armen und Unterdrückten Schutz und Recht zu verſchaffen, ſo griffen ſie zu ernſteren Mitteln. Das Conzil von Macon und das 2. Conzil von Tours bedrohten jene mit Excommunication, welche trotz der Mahnung des Biſchofs von den Unterdrückungen der Armen nicht abließen [4]). Als der grauſame Andronikus, Statthalter der Cyrenaika, die ſchuldloſeſten Männer in's Gefängniß warf, Unthat auf Unthat häufte, als alle Vorſtellungen, Bitten, Ermahnungen des Biſchofs Syneſius vergeblich blieben, da griff dieſer zum äußerſten Mittel und exkommunizirte ihn. Keine Kirche ſollte ſich ihm mehr öffnen, kein Prieſter ſollte mehr ſein Haus betreten, an ſeinem Tiſche eſſen [5]).

Selbſt gegen ungerechte Handlungen der Fürſten erhoben ſich die Biſchöfe mit Freimuth und Unerſchrockenheit. Ein Biſchof war es, der dem Kaiſer Theodoſius den Eingang in die Kirche wehrte, als dieſer an den Bürgern der Stadt Theſſalonika blutige Rache genommen hatte [6]). Flavian und Chryſoſtomus bewahrten durch ihre Bitten Antiochia vor dem Grimme kaiſerlichen Zornes [7]). Chryſoſtomus wagte es auch, die Ungerechtigkeit der Kaiſerin Eudoxia zu rügen, als dieſe es unternahm, einige arme Wittwen aus ihrem Beſitze zu drängen [8]).

So wahrten die Biſchöfe die Rechte der Unterdrückten, ſo waren

---

1) C. 9.

2) Cf. Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 304.

3) Conc. Matisc. c. 7 et 12.

4) Conc. Matiscon. c. 14. Conc. Turon. II. c. 26.

5) Synesii epp. 57, 58 et 72.

6) Sozom. VII, 25.

7) Ibid. VII, 23.

8) Baron. Annal. ad annum 401. Ueber dieſe Thätigkeit der Biſchöfe im fränk. Reiche vgl. Rückert II, 349.

ſie in der That die „Väter der Armen, die Beſchützer der Wittwen und Waiſen“, wie ſie oftmals von den Conzilien genannt wurden [1]).

Das römiſche Reich krankte an dem Uebel einer einſeitigen Geldwirthſchaft. Der Beſitz war alles, die Arbeit galt nichts. „Der ſittliche und rechtliche Begriff wirthſchaftlicher Arbeit mangelte ganz und gar“ [2]). Daher jene Verachtung der Arbeit, jenes zügelloſe Streben nach Geld, als dem höchſten Inbegriff aller Güter, nach ausgedehntem Beſitze um des Beſitzes und des Genuſſes willen. Am beſten zeigt ſich dieſe Einſeitigkeit der altrömiſchen Weltanſchauung im Wucher ausgeprägt, der die entſetzlichſte Geißel der armen Bevölkerung des römiſchen Reiches war. Wie eine erdrückende Laſt, wie ein Alp lag er auf den unglücklichen Bewohnern des römiſchen Reiches und ließ ſie nicht mehr frei athmen. Schrecklich ſind die Schilderungen, welche die Väter wie Chryſoſtomus, Ambroſius, Baſilius, Auguſtin, von der unerſättlichen Habgier, Unbarmherzigkeit und Barbarei der Wucherer entwarfen [3]). „O unerſättliche Habgier, würdig eines Satans, deſſen getreues Abbild du biſt“ [4]), rief Ambroſius einem Wucherer zu, angeeckelt von den traurigen Beiſpielen, die ihm tagtäglich unterkamen. Die Väter wandten die volle Kraft ihrer Beredſamkeit an, um dieſes Laſter auszurotten. Sie machten die chriſtlichen Grundſätze geltend, wieſen auf das Wort des Herrn hin: mutuum date nihil inde sperantes [5]) und verlangten, daß Keiner mehr zurückverlangen ſolle als er ausgeliehen hatte [6]).

---

1) Patres pauperum, tutores viduorum et pupillorum. Vgl. Rückert p. 355.

2) Vgl. Endemann, die nationalökonomiſchen Grundſätze der canoniſtiſchen Lehre in Hildebrands Jahrbücher der Nationalökonomie, I, 726.

3) Augustin ep. 268. Ambros. de Tobia c. 3, 8 et 9; Chrysost. homil. 5 in Matth., ebenſo homilia 56; homilia 66 und viele andere.

4) Ambros. de Tobia c. 8.

5) Luc. 6, 34—35.

6) Ambros. ep. 19, 4: non dabis pecuniam tuam ad usuras, quoniam scriptum est quod is qui pecuniam suam non dedit ad usuram, habitabit in tabernaculo Dei, nam ille supplantatur, qui usurarum captat emolumenta. Itaque vir christianus si habet, det pecuniam quasi non recepturus, aut quasi sortem quam dedit recepturus. Habet in ea non mediocrem gratiae usuram. alioquin decipere istud est, non subvenire . . . populi saepe conciderunt foenore et ea publici exitii causa extitit. — Die Väter blieben aber bei Ermahnungen ſtehen, trugen ihre Forderungen nicht auf das Gebiet des Rechtes über, ſie kannten vielmehr die rechtliche Pflicht, Zinſen zu zahlen an und unterzogen ſich ſelbſt dieſer Pflicht. Gregor. M. epp. VIII, 37; August. ep. 268. Wie dieſe Ermahnungen gemeint waren, kann man daraus abnehmen, daß die Väter die Schuldner hinwiederum aufforderten, das Doppelte zurückzuſtatten! Daß ſie keinen Unterſchied machten zwiſchen Wucher

Die gefährlichſte Wunde zu heilen, an der das römiſche Reich darniederlag, die Sklaverei abzuſchaffen, vermochte die Kirche auch in dieſem Zeitraume nicht; es fehlte bei den Regierenden wie Regierten das beſſere Verſtändniß, um einen Zuſtand zu beſeitigen, der nothwendig zur Auflöſung führen mußte. Die Sklaverei war ſo innig verwachſen mit der Geſchichte, mit der Entwicklung des Reiches, daß kein Staatsmann auch nur den Verſuch machte, dieſelbe zu vertilgen, auf chriſtlichen Prinzipien eine Reorganiſation des Reiches anzuſtreben. So groß war die Macht der Verhältniſſe, der Druck des einmal Gewordenen, daß die Kirche ſelbſt ſich von der Sklaverei nicht frei zu erhalten wußte, ſondern auf ihren Gütern Sklaven hielt [1]). Es ſchien unmöglich, die unnatürlichen, unwürdigen Banden zu zerreißen, ſolange die Sklaverei die Baſis der ganzen Volkswirthſchaft bildete.

Was die Kirche nicht zu ändern vermochte, das wußte ſie doch zu mildern. Sie lehrte dem Sklaven, daß die größte Knechtſchaft nicht die leibliche ſei, ſondern die geiſtige, die Sklaverei der Sünde; dieſe abzuſchütteln, jene aber in Geduld und Gehorſam zu ertragen, ſei ihre Pflicht. Die Kirche kannte aber nicht bloß Pflichten der Sklaven, ſondern auch der Herren. Sie wandte ſich an das Herz der letzteren und zeigte ihnen, daß auch der Sklave ein Menſch ſei mit einer unſterblichen Seele, für welche ein Gottmenſch blutete, daß er die nämliche Beſtimmung habe wie der Herr ſelbſt; dieſe Beſtimmung ihm erfüllen zu helfen, ihn gegen die Sünde zu ſchützen, ſei eine heil. Pflicht des Beſitzers [2]).

Die Kirche milderte aber das Loos der Sklaven nicht blos dadurch, daß ſie den Herren die Wahrheit von der Bruderſchaft aller Menſchen in Chriſtus predigte, die Gleichheit aller Menſchen lehrte und im kirchlichen Leben auch durchführte [3]), ſondern noch mehr dadurch, daß ſie

---

und Zinſennehmen, hatte ſeinen Grund in der Höhe des römiſchen Zinsfußes. Chastel l. c. p. 164. Im Mittelalter hat man dieſe eigenthümlichen Verhältniſſe nicht mehr beachtet und die Ermahnungen der Väter in Rechtsſätze umgewandelt, um darauf eine eigene juriſtiſche Dogmatik zu erbauen.

1) Nur die griechiſchen Klöſter ſchafften die Sklaverei auf ihren Gütern ab. Graecorum monachi servos non habent, Romani habent. Theod. Cantuar. capit. eccles. c. 16. apud Waſſerſchleben, die Bußordnungen der abendländiſchen Kirche, p. 146. Möhler, Bruchſtücke aus der Geſchichte der Aufhebung der Sklaverei in den geſammelten Schriften II, 111, glaubt, daß dieſe Angabe Theodors in ihrer Allgemeinheit nicht richtig ſei. Möhler hat es unterlaſſen, ſeine Anſicht zu begründen. Daß die meiſten griechiſchen Klöſter Sklaven nicht haben konnten, ergibt ſich aus ihren Einrichtungen und Regeln.

2) Augustin de civitate Dei, XIX, 16.

3) Ambros. de offic. min. II, 24: maxime in ecclesia aequitatem esse oportet et aequalitatem haberi decet: ut nihil sibi potentior plus vindicet,

ſelbſt Sklaven frei ließ [1]) und auch auf andere Sklavenbeſitzer einwirkte, dieſelben frei zu laſſen. „Es iſt ein heilſamer Gedanke", ſchrieb Gregor der Große, als er zwei Sklaven die Freiheit gab, „Menſchen, welche die Natur frei geſchaffen hat, die aber nach Menſchen Rechten mit dem Joche der Sklaverei belaſtet wurden, ihre urſprüngliche Freiheit wieder zurückzugeben" [2]). Durch Aufnahme in den Klerus und in ein Kloſter wurden die Sklaven frei, auch gegen den Willen der Herren. Auguſtin erklärte es für ein großes Unrecht, Sklaven die Aufnahme zu verweigern; Andere freilich waren etwas ängſtlicher. So verbot Leo der Große, daß ein Biſchof einen Sklaven ohne Einwilligung des Herrn ordinire [3]). Dieſe Anſchauung wurde die herrſchende in der Kirche.

Am eindringlichſten verwandte ſich Chryſoſtomus für die Sklaven, indem er von den Beſitzern forderte, höchſtens zwei für den perſönlichen Dienſt ſich zu halten, alle übrigen aber ein Handwerk lernen und ausüben zu laſſen [4]). Es ſchwebte ihm der Gedanke vor, die Sklaverei allmählig in ein Dienſtverhältniß umzugeſtalten, einen Handwerksſtand, und ſomit einen Mittelſtand allmählig heranzubilden. Auch die galliſchen Biſchöfe forderten von den großen Herren, je den zehnten Sklaven frei zu laſſen [5]). Man hielt es für eine Schmach, daß ein Chriſt einem Juden dienen ſollte. Gregor d. Gr. verlangte, daß alle chriſtlichen Sklaven der Juden frei werden ſollten, damit die chriſtliche Religion dadurch nicht Schmach erleide [6]). Die galliſchen Biſchöfe ſetzten einen beſtimmten Preis (12 solidi) feſt, um welchen die Juden ihre chriſtlichen Sklaven frei geben mußten [7]). Auch Conſtantin verbot durch ein Geſetz, daß ein Jude einen chriſtlichen Sklaven beſitzen dürfe [8]).

---

nihil plus usurpet dicior. Sive enim pauper, sive dives, in Christo unum sunt. Nihil sanctior plus sibi arroget, ipsum enim par est esse humiliorem. — Cf. Ambros. ep. 41.

1) Jeder Biſchof ließ bei einzelnen Gelegenheiten, jedenfalls bei ſeinem Ableben eine Anzahl von Sklaven frei. Vgl. Rückert p. 353.

2) Greg. M. epp. V, 112: salubriter agitur, si homines quos ab initio natura creavit liberos et protulit et jus gentium jugo subdidit servitutis, in ea qua nati fuerant, manumittentis beneficio, libertate reddantur. Vgl. Rückert II, 353 ff.

3) Augustin de opere monach. c. 25. qui si non admittantur, grave delictum est. Cf. ep. Leonis P. I, c. 1.

4) Cf. Belege bei Wallon, histoire de l'esclavage III, 318 ff.; Möhler, l. c. II, 95.

5) Epistola episc. concilii Turon. II. apud Harduin III, 368.

6) Epp. lib. II, 77: ne christiana religio Judaeis subdita polluatur. Cf. III, 9.

7) Conc. Matisc. I. c. 16.

8) Euseb. Vita Constant. IV, 27.

Leider predigten die Väter tauben Ohren. Die Herren dachten nicht daran, auf die Sklaverei zu verzichten, welche höchſt demoraliſirende Folgen hatte. Salvian ſchildert mit den ſchwärzeſten Farben die allgemeine Verdorbenheit und ſittliche Corruption der Herren wie der Sklaven [1]). Die Herren ermordeten die Sklaven nach Belieben und von einem geordneten ehelichen Leben war keine Rede [2]). Die Sklaverei machte jeden ſittlichen Aufſchwung, jede Erhebung der Völker des römiſchen Reiches unmöglich, ſie mußten untergehen!

§. 4. Xenodochien und Hoſpitäler.

Ein neues Element der kirchlichen Armenpflege, eine neue bisher unbekannte Einrichtung [3]), ein neues Werk chriſtlicher Liebe zeigt ſich in dieſem Zeitraum — die Errichtung von Hoſpitälern oder Xenodochien [4]).

---

1) Salvian de gubern Dei lib. III. c. 10: videamus si vel a duobus capitalibus malis ullus immunis sit, id est ab homicidio vel a stupro ... prope nullus divitum utrumque non commisit — Ibid. IV, 3: servi fures ac fugitivi sunt, gulae ac ventri jugiter servientes et mendaces sed plura tamen sunt vitia ac majora dominorum — paucissimi tantum excipiendi sunt. Wie ausgedehnt die Sklaverei noch war, dafür vergl. Augustin, enarratio in psalm. 125 c. 7. Vgl. ferner die lebendige Schilderung der ſozialen Zuſtänden des röm. Reiches bei Greith Geſch. der altiriſchen Kirche 1. Kap.

2) De gubern. Dei, VII, 4: quia famulae impudicissimis dominis ponere cogebantur invitae et libido dominantium necessitas subjectarum ibid. IV, 4: divites cum occidunt servulos suos, jus putant esse, non crimen. Die Kirche beſtrafte die Ermordung eines Sklaven mit Exkommunikation. Conc. Agath 506, c. 62.

3) Binterim p. 32 und Heſele: Das Chriſtenthum und die Wohlthätigkeit, l. c p. 158 behaupteten, daß, als das Chriſtenthum in die Welt trat, die Heiden bereits Krankenhäuſer hatten, die dem Aeskulap geweiht waren, daß aber die Chriſten lieber den Tod wählten, als die Pflege in einem ſolchen Krankenhauſe, wo Alles auf Abgötterei hindeutete. Es bedurfte eines ſolchen Heroismus nicht, denn Häſer, Geſchichte chriſtlicher Krankenpflege und Pflegerſchaften (Berlin 1857) p. 3 ff., hat hinlänglich nachgewieſen, daß es nie ein heidniſches Krankenhaus gegeben hat. Die *οἰκίδια*, welche Pauſanias (II, 27, 2) beim Aeskulaptempel zu Tithorea erwähnt, waren nur Herbergen für die Beſucher des Aeskulaptempels, nicht Krankenhäuſer. — Daß das chriſtliche Hoſpital oder Xenodochium etwas ganz Neues war, beweiſt ſchon die Bewunderung, das Staunen, das es bei Chriſten wie Heiden hervorrief.

4) Ich bemerke hier ſchon, daß unter *ξενοδόχιον, πτωχεῖον*, hospitale, hospitium Anſtalten allgemeinſter Natur zu verſtehen ſeien, indem in denſelben die verſchiedenſten Zwecke vereinigt waren: Beherbergung der Fremden, Pflege der Kranken, Aufnahme von obdachloſen Armen, Erziehung von Waiſen- und Findelkindern ꝛc. Die meiſten Hoſpitäler behielten dieſen generellen Character bei bis ins 12. Jahrhundert. Von dieſer Zeit an wurden ſelten mehr Fremde in Hoſpitälern beherbergt und für anſteckend Kranke erbaute man eigene Häuſer (Leproſerien, Peſthäuſer). Vereinigt

Als die erſten Anſtalten dieſer Art ins Leben traten, blickten die Chriſten mit Stolz und Genugthuung auf ſie hin, während die Heiden ſie mit Neid und Scheelſucht betrachteten. Bei allen aber zeigte ſich das Gefühl der Bewunderung, des Staunens ob der Macht einer Liebe, die ſolche Werke ſchuf [1]).

In neueſter Zeit hat man in der Gründung dieſer Anſtalten ein vollſtändiges Aufgeben der Prinzipien der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, einen Abfall von der Wahrheit und Wirklichkeit zum Schein, von der Wärme der erſten Liebe zum kalten Egoismus, von der Demuth zu eitlem Rühmen und Prunken erkennen zu müſſen geglaubt [2]). Mit Unrecht. Die Gründung eigener Häuſer behufs Conzentrirung der Werke der Liebe war von der Zeit geboten, ein Bedürfniß, dem die edelſten Männer des Zeitalters abhalfen, ein Baſilius, ein Ephräm, ein Chryſoſtomus, Männer, denen man Prunken mit Werken der Liebe nicht mit Grund wird vorwerfen können. Und in der That, wie hätten die Biſchöfe dem rieſenhaften Anwachſen des Elends gegenüber mit den Mitteln einer früheren Periode noch ſich helfen können? Wo hätten ſich noch all die Familien gefunden, welche die vielen Waiſen- und Findelkinder erzogen, obdachloſen Kranken Aufnahme in ihr Haus, Fremden Herberge, altersſchwachen Greiſen Pflege gewährt hätten? War es nicht nöthig für die Ausſätzigen, für die anſteckend Kranken eigene Aſyle zu eröffnen? Mit der maſſenhaften Bekehrung der Bevölkerung des römiſchen Reiches ſeit Conſtantin wurde die Armenpflege viel ſchwieriger, die Zeit drängte durch Modifiziruug der Organiſation der Armenpflege den äußeren Veränderungen Rechnung zu tragen und dies geſchah eben durch Gründung von Hoſpitälern.

Ihre Entſtehung fällt noch in die Regierungszeit Conſtantins.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Biſchöfe verpflichtet waren, für die Fremden einen eigenen Raum in ihrer Wohnung (diversorium) in Stand zu halten. Seit Conſtantin wandelte man dieſe Diverſorien allmählig in eigene Gebäude um, und ſo entſtanden die Xenodochien oder

---

blieben aber noch die Armen nnd die nicht anſteckend Kranken in einem Hauſe. Vgl. hierüber die trefflichen Bemerkungen bei Kriegk, deutſches Bürgerthum im Mittelalter, p. 75 u. 98. Erſt im Zeitalter Ludwigs XIV. trat die Trennung in Armen- und Krankenhäuſer ein. Eines der berühmteſten Hoſpitäler der Neuzeit, das Juliushoſpital in Würzburg, hatte urſprünglich noch einen ganz generellen Charakter. Vgl. Scharold, Geſchichte des geſammten Medizinalweſens im ehemaligen Fürſtenthume Würzburg p. 89.

1) Sozom. hist. eccl. V, 16. Greg. Naz. oratio 30 in laudem Basil.

2) Moreau-Christophe l. c. II, 236 ff ; III, 527.

Hoſpitien. Das vierte Conzil von Karthago 398 machte es allen Biſchöfen zur Pflicht, neben ihrer Wohnung ein ſolches Fremdenhoſpiz zu erbauen[1]). In dieſe Xenodochien wurden bald auch Kranke, Arme, Unglückliche aller Art aufgenommen und verpflegt und ſo entſtanden allmählig an allen[2]) Biſchofſitzen Hoſpitäler (im allgemeinen Sinne des Wortes)[3]). Um dieſen chriſtlichen Anſtalten Concurrenz zu machen, gebot Julian, daß in allen Städten ähnliche heidniſche Fremden- und Armenhäuſer errichtet würden[4]).

Das erſte Hoſpital, welches unabhängig von den Biſchöfen errichtet wurde, dürfte wohl jenes ſein, welches der heil. Zotikus in Konſtantinopel zur Zeit Conſtantins noch gründete; dasſelbe verfiel aber bald und mußte von Conſtantius neu hergeſtellt werden[5]).

Eigenthümlich und höchſt bezeichnend iſt die Art und Weiſe, wie ein Hoſpital in Edeſſa entſtand. In dieſer Stadt nämlich war im Jahre 375 in Folge einer Hungersnoth eine peſtartige Seuche ausgebrochen, welcher Hunderte zum Opfer fielen. Eine Menge Kranker lag auf den Straßen hilflos herum, Niemand nahm ſich ihrer an, da der Biſchof und der Klerus von der Verfolgung des Kaiſers Valens ſich hatten flüchten müſſen. Als die Kunde hievon zum heil. Ephräm drang, eilte er von Mitleid gerührt in die Stadt, pflegte die verlaſſenen Kranken, reichte den Hungernden Labung und Unterſtützung und bewog durch ſein Beiſpiel und ſeine feurigen Predigten die Reichen zu ſolch bedeutenden Spenden, daß er im Stande war, für 300 Kranke Betten herzuſtellen[6]).

Die größte Berühmtheit hat das Hoſpital erlangt, welches der heil. Baſilius um das Jahr 369 in Cäſarea in Cappadozien gründete. Vor den Thoren Cäſareas, rings um eine Kirche herum erbaut, bildete

---

1) Conc. Carth. IV. c. 14.

2) Binterim p. 47 und Hefele haben die Anſicht ausgeſprochen, daß es zur Zeit Auguſtins in Afrika noch keine Xenodochien gegeben habe, weil dieſer als Biſchof mit den Armen und Fremden an einem Tiſche ſpeiſte. (Hefele, Chriſtenth. u. die Wohlth. ꝛc. l. c. p. 189). Allein dieſe Thatſache beweiſt nichts, indem die Pflicht, mit den Fremden zu ſpeiſen, auch da noch galt, als bereits lange Zeit Xenodochien beſtanden, wie aus den Anklagen gegen Chryſoſtomus klar erhellt. Cf. Launoi I. c. p. 618. Daß es in Afrika Xenodochien gab, dafür bürgt mir can. 14 des Conzils von Carthago 398, dafür das ausdrückliche Zeugniß des heil. Auguſtin sermo 356 de vita et mor. cleric. 10.

3) Cf. Epiphan. adv. haeres. bei Häſer, l. c. p. 102. Binterim l. c. p. 35

4) Ep. ad Arsac. ap. Sozom. V, 16.

5) Ducange, famil Byzant., Constant. Christ. IV, 9.

6) Sozom. III, 15. Bolland. ad 1 Febr. I, 78.

es eine Stadt im Kleinen: es zählte viele wohleingerichtete Häuſer, welche in ganzen Straßen geordnet, nicht bloß die Lagerſtätten für die Kranken und Gebrechlichen aller Art, ſondern auch Wohnungen für die Aerzte und Krankenwärter, ſowie eigene Werkſtätten enthielt, in denen Handwerker für die Anſtalt zu arbeiten pflegten. Den verſchiedenen Zwecken entſprechend, war das Hoſpital — nach ſeinem Stifter Baſilias genannt, verſchieden abgetheilt für die Fremden, die Armen, die Kranken. Eine eigene große Abtheilung war für die Ausſätzigen beſtimmt, jene Unglücklichen, welche aus der menſchlichen Geſellſchaft ausgeſtoßen, der ſteten Gefahr ausgeſetzt waren, fern von einer helfenden Hand, ohne Unterſtützung, ohne Troſt aus dieſem Leben ſcheiden zu müſſen. „Baſilius reichte dieſen Elenden die Hand, küßte ſie, umarmte ſie, pflegte ſie ſelbſt auf ihren Krankenlagern“ [1]).

Wie alles Gute in der Welt, ſo fand auch das großartige Werk des heil. Baſilius Gegner. Man warf ihm Verſchwendung vor. Seine Vertheidigung war würdevoll. „Soll es ein Verbrechen ſein,“ rief er dem Statthalter zu, „Hoſpize zu gründen für Fremde, für Reiſende, für arme Kranke, die darin ihre Geſundheit wieder finden wollen? Soll es ein Verbrechen ſein, den Armen Leute zur Unterſtützung an die Seite zu geben, Aerzte für die Kranken, Führer für die Fremden?“ [2]) Großartig war der Gedanke, der dem Werke des heil. Baſilius zu Grunde lag. Er wollte nicht bloß für die Armen, Kranken und Reiſenden ſorgen, er wollte auch dem Handwerk ein Aſyl eröffnen, die Idee eines Hoſpitals mit der eines Arbeitshauſes combiniren. Der bewunderungswürdige Mann ſah ein, was ſeiner Zeit Noth thue. Es war keine Uebertreibung, wenn der heil. Gregor von Nazianz über die Größe der Stiftung ſeine Bewunderung ausdrückte und hervorhob, wie von der kühnen Idee ſeines Freundes die früheren großen Bauten, das berühmte Theben mit ſeinen 100 Thoren, die gewaltigen Mauern Babylons, die Pyramiden Aegyptens, das Mauſoleum, der rhodiſche Koloß weit übertroffen wären [3]).

In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts vermehrten ſich die Hoſpitäler ſehr raſch. In Kappadozien wurde nach dem Muſter der Baſilias in Cäſarea faſt in jeder Stadt, in jedem Flecken ein Hoſpital

---

1) Gregor. Naz. oratio 30 in laudem Bas.; Basil. ep. 94. Vgl. Häſer, l. c. p. 16.

2) Ep. 94 Heliae rectori provinciae.

3) Oratio funebr. in laud. Basilii.

für Kranke und Arme errichtet[1]). Marcian und Chryſoſtomus gründeten ähnliche Anſtalten in Conſtantinopel, Fabiola in Rom, Pammachius in Oporto, Auguſtin in Hippo, König Childebert in Lyon u. ſ. w.[2]) Zu Juſtinians Zeit gab es im Orient[3]), zu Gregors des Großen Zeit im Occident (Spanien vielleicht ausgenommen) kaum mehr eine Biſchofsſtadt ohne ein oder mehrere Xenodochien[4]).

In großen Städten waren viele ſolche Anſtalten, welche theils allen Unglücklichen offen ſtanden, theils aber nur einzelnen Klaſſen. Wie früher aus dem Diverſorium für die Fremden das Hoſpital geworden war, ſo entſtanden jetzt aus einzelnen Abtheilungen eines ſolchen Hauſes wieder eigene Anſtalten. So wurden eigene Armen-, Kranken-, Waiſen- und Findelhäuſer errichtet und beſondere Anſtalten für Greiſe, alte Frauen, bußfertige Buhlerinnen, für arme Wöchnerinnen gegründet[5]).

---

1) Vgl. Benſen, ein Hoſpital im Mittelalter p. 15.

2) Cf. Pallad. Vita S. Chrysost. ed. Paris 1683, p. 36; Hieronym. ep. ad Oceanum; ad Pammachium; August. sermo 356 de vita et mor. cler. c. 10. Cf. Chastel l. c. p. 279. Viele andere nennt Binterim l. c. p. 38 ff.

3) Cf. Epiphan. adv. haeres. ap. Häſer l. c. p. 102; — Van Espen l. c. pars II. sectio IV. tit. VI, c. 2. Nro. 9 et 10.

4) Cf. Greg. M. epp. passim. In Rom hatte Papſt Symmachus neben den drei Hauptkirchen drei Hoſpitäler erbaut: ad beatum Petrum et beatum Paulum apostolos et ad beatum Laurentium martyrem pauperibus habitacula construxit. Anastas. l. c. p. 82. Pelagius II. wandelte ſein Haus, als er Papſt geworden, in ein Armenhaus um. Domum suam fecit ptochium pauperum et senum. ibid. p. 114. Beliſar, der glückliche Feldherr, verewigte ſeinen Namen durch Gründung eines großen Xenodochiums in Rom, das er königlich dotirte. Ibid. p. 107. Auch in Gallien gab es im 6. Jahrhundert in den Biſchofsſtädten bereits Hoſpitäler; ſolche werden erwähnt in Paris, Autun, Lyon, Rheims, Bourges. Belege bei Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chretienne, IV, 783 ff. Cf. testamentum S. Remigii ap. Flodoard, I, 18. Auch conc. Aurel. V. (anno 549) c. 13 et 15 und conc. Arvern. II. (anno 546) c. 13 erwähnen Xenodochien. In Gregors des Großen Briefen geſchieht der Hoſpitäler oftmals Erwähnung und wenn es ſelbſt in dem Bisthum Cagliari in Sardinien mehrere Hoſpitäler gab, ſo iſt wohl die Annahme berechtigt, daß in allen übrigen Städten und an allen andern Biſchofsſitzen ſolche beſtanden haben. Greg. M. epp. III, 24: Januario episc. Caralitano: consuetudinem fuisse ut xenodocbia quae sunt in Caralatanis partibus constituta apud episcopum civitatis singulis quibusque temporibus suas subtiliter rationes exponerent etc. cf. epp. XI, 57, wo Gregor von Xenodochia in Sardinia constituta ſpricht. Vgl. auch epp. lib. VIII, 14; X, 11.

5) Cod. Just. lib. I. de sacrosanctis ecclesiis, tit. II. l. 22: sancimus res ad venerabiles ecclesias vel xenones, vel monasteria, vel orpbanotrophia, vel gerontocomia, vel ptocbotrophia, vel noscomia, vel brepbotrophia, vel denique ad alind tale consortium descendentes ex qualicumque curiali liberalitate

Die Klöſter unterhielten auch Blindeninſtitute[1]) und ſelbſt Irrenhäuſer errichteten mitleidige Mönche in den abgelegenen Gebirgen Nitriens[2]). Eugippius erwähnt auch eines Hoſpiziums für Stumme[3]). Doch wurde dieſe Trennung der verſchiedenen Klaſſen von Unglücklichen und dieſe Ausſcheidung in eigene Häuſer bloß in volkreichen Städten durchgeführt; in kleineren Städten, in Flecken, auf dem Lande waren alle Leidenden in einem Hauſe, aber in verſchiedenen Abtheilungen vereinigt. Auch wäre es verkehrt, aus dem Namen auf die Beſtimmung ſchließen zu wollen. Ich habe ſchon bemerkt, daß ξενοδόχιον, hospitale regelmäßig in generellem Sinne zu nehmen ſei und ich will hier den Beweis hiefür verſuchen. Ephräm der Syrer erwähnt ausdrücklich, daß in den Xenodochien nicht bloß Reiſende Aufnahme fanden, ſondern daß auch Kranke und Arme in denſelben verpflegt wurden und er bezeichnet dieß als allgemeine Beſtimmung aller Xenodochien[4]). Das Xenodochium, welches Pammachius gründete, diente nicht blos für Reiſende, ſondern auch für Arme und Kranke[5]). Die νοσοκομεῖα des heil. Chryſoſtomus nahmen nicht bloß Kranke, ſondern auch Fremde

---

sive inter vivos sive mortis causa sive in ultimis voluntatibus habita a lucrativorum inscriptionibus liberas immunesque esse. — Cf. Baron. annal. eccles. ad annum 610: Er ſchildert die Werke der Barmherzigkeit des Patriarchen Johann des Almoſengebers und fährt dann fort: cum itaque praeter alia beneficia extruxisset xenodocbia et nosocomia et ptochotrophia iis frumentum attribuit quotidiannm; tantaeque ei erant curae, ut etiam pauperibus feminis, quibus ad pariendum non erant habitacula, neque aliquid eorum quae sunt apta ad earum curationem, septem domos attribuerit ex diversis locis civitatis effeceritque ut in iis essent lecti et stragnla et suppeditatio alimentorum qua reficeretur indigentia parientium. — Kaiſer Juſtinian gründete in Conſtantinopel auch ein μετάνοια (Haus der Buße) für leichtfertige aber reuige Mädchen und zahlreiche andere Hoſpitäler in und außer Conſtantinopel. Procopius de aedificiis Justiniani I, 2; I, 9; I, 11.

1) Bolland ad 22. Febr. III, 292.

2) Muratori, antiquit. ital. med. aevi III, 584.

3) Eugippius Vita S. Severini c. 45: cum mutus reversus ad hospitium quo suscipi consueverat etc. Die Stelle bezieht ſich auf Montefeltre in Italien (mons Felete).

4) Sermo de am. paup. c. 1. bei Häſer l. c. p. 102.

5) Hieronym. ep. ad Pammach: inopum cellulas dignanter introeas, coecorum oculus sis, manus debilium, pes claudornm etc. Selbſt das nosocomium der heil. Fabiola trug dieſen generellen Charakter: ep. 77 ad Oceanum: prima omnium nosocominm institnit, in quo aegrotantes colligeret de plateis et consnmpta languoribus atque inedia miserorum membra foveret. describam ego nnnc diversas hominnm calamitates, truncas nares, effossos oculos

und Reiſende auf[1]). Das Xenodochium in Lyon war hauptſächlich für Arme und Kranke beſtimmt[2]). So ließe ſich eine Menge von Beiſpielen dafür anführen, daß alle dieſe Stiftungen, wenn ſie gleich vorzugsweiſe einzelnen Klaſſen von Unglücklichen ihre Dienſte widmeten, dennoch keiner Art des Elends ſich verſchloſſen[3]).

In unwegſamen Gegenden, in Wüſteneien, in den Gebirgen, an den Ufern ſchwer paſſirbarer Flüſſe wurden in dieſem Zeitraum ſchon Xenodochien ausſchließlich für Reiſende, erbaut. Einſiedler oder Mönche verſahen dieſelben, pflegten die Reiſenden und boten ihnen Hilfe und Schutz[4]). Auch Schotten (Iren), denen nach Walafrid Strabo das Reiſen zur zweiten Natur geworden war, legten an einzelnen Orten Hoſpize für ihre Landsleute an[5]).

Alle dieſe Anſtalten, ob von den Biſchöfen ſelbſt oder von Laien gegründet, ſtanden unter der Aufſicht des Diözeſanbiſchofs. Er ernannte den Vorſteher, controlirte deſſen Verwaltung und ließ ſich ſtrenge Rechenſchaft ablegen über Ausgaben und Einnahmen. Er ſorgte dafür, daß nur moraliſch unbeſcholtene Arme Aufnahme fanden und wachte über das Betragen der Aufgenommenen. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Hoſpitäler gegen jeden Angriff und jede Beeinträchtigung mit ſeinem ganzen Anſehen zu ſchützen[6]).

An der Spitze ſtand ein vom Biſchof ernannter Prieſter, der für

---

seminstos pedes, luridas manus tumentes alvos, exile femur, crura turgentia et de exesis ac putridis carnibus vermiculos bullientes? etc. Binterim p. 44.

1) Pallad. de Vita Chrys. l. c. p. 36.

2) Conc. Aurel. V. c. 15.

3) Vgl. weitere Belege bei Muratori, l. c. III, 592 ff. Häſer l. c. p. 15. Binterim, p 40 ff.

4) Muratori, l. c III, 576, 581. Vgl. Rückert, II, 348: „Wenn ein Abt oder Einſiedler Brücken über Flüſſe anlegte, Wege machte und im Stand hielt, Sümpfe und Brüche austrocknete, ſich ſelbſt an den unheimlichſten Orten als lebendigen Schutzgeiſt anſiedelte, ſo arbeitete er für die Intereſſen der ganzen Menſchheit.“

5) Wal. Strabo: Vita S. Galli II, 27: consuetudo peregrinandi Scotis jam paene in naturam conversa est. Die Anſicht Hefele's (l c. p 190), als ob Schottenhoſpize die erſten Hoſpitäler in Gallien geweſen wären, iſt unhaltbar, wie die ganze obige Darſtellung zeigt. Hefele ſtützt ſeine Behauptung auf can. 40 des Conzils von Meaux, das erſt im 9. Jahrhundert gehalten wurde.

6) Concil. Chalced. c. 8, Greg M. epp III, 24; XI, 57; Basil. regul. brev c. 155. Vgl über die hier einſchlägigen Verordnungen Juſtinians Van Espen l c. p II, sect. IV, tit. VI c. 2 Das erſte Beiſpiel einer Exemption eines Hoſpitals iſt das Privileg, welches Gregor der Große dem Xenodochium von Autun ertheilte. Greg. M. epp. XI, 10.

die äußere und innere Ordnung zu ſorgen hatte[1]). Die Pflege der Kranken war hauptſächlich in den Händen der Diakoniſſinen und der Wittwen, welche von der Kirche Unterſtützung erhielten[2]). Regelmäßig ſtanden ihnen Laienbrüder zur Seite. Auch an Aerzten fehlte es nicht[3]). Eigene Pflegſchaften gab es noch nicht, vielmehr erzählen die Väter, daß die Armen- und Krankenpflege in einem Hoſpital als Bußübung galt, daß Manche ihre Jugendfehler durch angeſtrengten Dienſt in ſolchen Anſtalten zu ſühnen ſuchten[4]). Nur die ſogenannten Parabolanen ſcheinen eine Art Corporation gebildet zu haben. Sie laſen die Kranken auf, trugen ſie in die Hoſpitäler, verpflegten ſie dort und begruben diejenigen, welche ſtarben. Einige von ihnen ſcheinen ärztliche Kenntniſſe beſeſſen zu haben[5]).

Für den Unterhalt der Hoſpitäler ſorgten gewöhnlich die Gründer durch Dotation mit liegenden Gütern. Wo die Dotation nicht hinreichte, erſetzte der Biſchof das Fehlende aus dem Kirchenvermögen durch tägliche oder jährliche Beiträge[6]). Außerdem ſammelten die Vorſteher armer Hoſpitäler für ihre Anſtalten Almoſen, deſſen Ertrag nicht ſelten ſehr bedeutend war[7]).

§. 9. Klöſter.

Noch eine andere Erſcheinung tritt in dieſem Zeitalter neu auf, das Kloſterleben. Es iſt nothwendig die Bedeutung dieſes Zweiges kirchlichen Lebens ſchon in ſeinem Urſprunge näher zu betrachten, da er ſpäter neben dem Hospital der einzige Träger der kirchlichen Armenpflege geworden iſt[8]).

---

1) Pallad. Vita S. Chrys. l. c. p 36 Cod. Justin. lib. I. tit 3. lex. 41, p. 9.

2) Chrys. hom. 14 in 1 Timoth. c. 1.

3) Cf. Häſer, l. c. p. 16. Auch in dieſem Zeitraum gab es unter den Presbytern noch viele tüchtige Aerzte. Binterim p. 20 ff.

4) Pallad. hist. laus c. 140; Socrat. IV, 23; Hieronym. ep 84; Bolland ad 11. Jan. I, 691. Pammachius und Fabiola pflegten ſelbſt in ihren Hoſpizen nach Hieron. ep. ad Pamm u ad Ocean. die Armen und Leidenden.

5) Du Cange, s. v. parabolani; Binterim p. 26 ff. Vgl. Beſonders den intereſſanten Bericht über das Hoſpital zu Merida bei Florez, España Sagrada XIII, p. 359. Cod Justin lib. I. tit. III. de episcop. et clericis lex 18

6) Chrysost. homil. 66 in Matth. Baron. annal eccles. ad annum 610.

7) Pallad. histor. lausiaca c. 6.

8) Wohlthätig für die niederen Klaſſen waren die Klöſter ſchon dadurch, daß ſie Allen, Reich wie Arm, Aufnahme geſtatteten; ſelbſt Sklaven wurden zugelaſſen und mußten vom Herrn freigelaſſen werden. Ausgeſchloſſen waren nur Laſterhafte. Cf. Augustin, de opere monach 18.

Die zwei großen wirthſchaftlichen Prinzipien, auf denen das Kloſterleben beruhte, war das Gebot der Handarbeit für alle Mönche, ſowie das des gemeinſamen Beſitzes.

Alle klöſterlichen Geſetzgeber befahlen ihren Schülern, Handarbeit zu verrichten, ſie galt als unentbehrliches Mittel, im geiſtigen Leben Fortſchritte zu machen. So ſchon die älteſten Väter wie Antonius[1]) und Pachomius[2]). Mit größtem Nachdrucke aber ſchärften das Gebot der Arbeit die beiden großen Geſetzgeber des orientaliſchen und occidentaliſchen Mönchthums Baſilius und Benedikt von Nurſia ein. In der Regel des heiligen Baſilius bildet die Arbeit den Angelpunkt des ganzen Mönchlebens, ſelbſt das Faſten ſollte ihr nicht hinderlich ſein. „Wenn euch das Faſten am Arbeiten hindert, ſo iſt es beſſer, daß ihr eſſet wie Arbeiter Chriſti, was ihr auch ſeid“[3]).

Wie bei dem Geſetzgeber des Orients ſo bildet auch in der Regel des heiligen Benedikt die Arbeit den Mittelpunkt des äußeren Lebens. Die Mönche ſollten ſieben Stunden des Tages arbeiten, nicht blos den Boden cultiviren, ſondern auch alle Handwerke ausüben, um unabhängig von der Außenwelt allen Bedürfniſſen eines Kloſters genügen zu können.[4])

Ein anderes wirthſchaftlich fruchtbares Prinzip war das des gemeinſamen Beſitzes. Kein Mönch durfte ein Sondereigenthum beſitzen, ſondern Alles war Allen gemeinſam[5]).

Das Beſitzthum der Klöſter beſtand in dem Vermögen, das Mancher mitbrachte, in dem Ertrage der Arbeit, die jeder täglich verrichtete, in den freiwilligen Gaben, welche von den Gläubigen ihnen geſchenkt wurden[6]).

Die innere Einrichtung war in dieſem Zeitraume noch in den verſchiedenen Klöſtern verſchieden. Im Orient hatte die Verwaltung aller Einnahmen ein Oekonom (οἰκόνομος), welcher von den Mönchen gewählt wurde, für ſeine Verwaltung aber dem Abte allein Rechenſchaft ſchuldig war. Derſelbe hatte für den Unterhalt der Brüder zu ſorgen, alles Ueberflüſſige aber an die Armen und Fremden zu vertheilen[7]). Aehnlich war es in jenen Klöſtern, welche der Regel des hei-

1) Athanas. Vita Antonii c. 3.

2) Pallad. histor. laus. c. 39.

3) Basil. regul. fus. tract. interrog. 38. Vgl. Montalembert, l. c. I. 107.

4) Bened. regul. c. 48, 57, 66.

5) Augustin, de mor. eccles. lib. I, 67.

6) Basil. const. mon. c. 34; Salvian adv. avar. III, 5; Cassian, coll. 18, c. 7; coll. 21, c. 1 et 8; coll. 24, c. 26.

7) Cassian, coll. 21, c. 1.

ligen Benedikt folgten. Nach dieſer oblag die Sorge für das Kloſtervermögen, für die Kranken, Armen und Fremden einzig dem cellerarius, welcher vor allen Andern durch Tugenden ſich auszeichnen ſollte; er wurde gleichfalls gewählt[1]). In den afrikaniſchen Klöſtern oblagen die Geſchäfte eines Oekonomen den Dekanen, welche unmittelbar dem Abte untergeben waren[2]).

Die Klöſter waren für die Umgegend eine große Wohlthat. Denn nicht bloß, daß die Mönche alles, was ſie von ihrer Handarbeit erübrigten, den Armen der Umgegend gaben,[3]) ſie errichteten auch Krankenhäuſer, legten Apotheken an und ſorgten mit Liebe und Aufopferung für diejenigen, welche bei ihnen Hilfe ſuchten[4]). Eine Menge Unglücklicher aller Art, Ausſätzige, Krüppel, Blinde fanden bei den Mönchen freundliche Aufnahme und liebevolle Verpflegung.[5])

Auch den Reiſenden waren die Klöſter von großem Vortheile, indem mit jedem Kloſter ein eigenes Fremdenhoſpiz verbunden war. Die Fremden zu beherbergen und mit allem Nöthigen zu verſehen, galt als religiöſe Pflicht. Man verehrte im Fremdling Jeſus Chriſtus ſelbſt, weßhalb man ihm auch die Füße wuſch[6]).

Ein großes Verdienſt erwarben ſich die Mönche durch Jugend-Unterricht. Baſilius und Benedikt wollten, daß in allen Klöſtern Knaben Aufnahme und Erziehung fänden. Man ſollte ſie im Glauben und in der Tugend unterrichten, ihnen ein Handwerk lehren und, falls ſie ſpäter in die Welt zurückkehrten, ihnen in allem förderlich ſein[7]). Daß ſie in der Erziehung der Jugend große Reſultate erzielten, dieſes Zeugniß gab Chryſoſtomus den Mönchen des Orients, wie Gregor der Große denen des Occidents[8]).

---

1) Bened. reg. c. 31.

2) Augustin, de morib. eccles. lib. I, 67.

3) Nach der Regel des heiligen Benedikt (cap. 66) mußte der Pförtner (ostiarius) jedem an der Kloſterpforte Bittenden ein Almoſen geben. Doch darauf beſchränkte man ſich nicht, vielmehr erzählt Caſſian (coll. 18, 7), daß zur Zeit der ſchweren Verfolgung unter Valens die ägyptiſchen Mönche den verbannten und zu den härteſten Arbeiten in den Bergwerken verurtheilten Katholiken bis nach Armenien und Pontus hin Geld und Lebensmittel ſandten.

4) Pallad. histor. laus. c. 14, 52, 76; Bolland ad XI. Jan I, 689; Cassian, coll. 14, c. 4; coll. 18, c. 7; 24, c. 20.

5) Chrysost. homil. l. 72 in Matth. Es gab eigene Blindeninſtitute und Leproſenhänſer Boll. ad 11. Jan. I, 691. Bolland. ad XXII. Febr. III, 292.

6) Bened. reg. c. 53.

7) Basil. regul. fus. tract. interrog. 15, 38, 53.

8) Greg. M. Dialog. II. 3; Chrys. adv. oppon. vitae monast. III, 12 ff.

Mit den Männerklöſtern wetteiferten in den Werken der chriſtlichen Liebe, in der Armen- und Krankenpflege, ſowie in der Jugenderziehung die Frauenklöſter, von denen im Occident allmählig auch das Inſtitut der Diakoniſſinen abſorbirt wurde [1]).

Die Männer- wie Frauenklöſter ſtanden unter dem Diözeſanbiſchof, welcher für die Seelſorge in denſelben ſorgte und über die Einhaltung der Disciplin wachte [2]).

Noch eine andere Betrachtung drängt ſich mir auf. Nicht durch die Werke der chriſtlichen Charitas leiſteten die Klöſter der Menſchheit den größten Dienſt, ſondern durch Proklamirung des Prinzips der freien Arbeit, durch die Begründung der Pflicht der Arbeit und durch die tiefe Auffaſſung der ſittlichen Bedeutung derſelben. Im ganzen Alterthum liebte man nur den Erwerb von Geld und Gut, den Gewinn; die Arbeit haßte man, hielt ſie nur für ein nothwendiges Uebel, dem der Sklave zum Opfer fiel. Die Mönche waren es, welche zum erſten Mal die hohe ſittliche Bedeutung der Arbeit im Kreiſe des menſchlichen Lebens, Schaffens und Wirkens als zur chriſtlichen Vollkommenheit gehörig auffaßten und darnach handelten. Sie ſahen in der Arbeit ein Tugendmittel, nicht ein Mittel zu blankem Gewinne, ſie verrichteten darum die Arbeit mit Liebe und Freude nicht mit Unluſt. Inſofern werden ein heiliger Antonius, Baſilius und Benedikt, welche im Hinblick auf Jeſus Chriſtus den Gottmenſchen, der die Arbeit durch ſein eigenes Beiſpiel geheiligt hatte, ihren Mönchen die hohe Bedeutung, den ſittlichen Werth des freudigen Schaffens ſo tief einprägten, auch vom wirthſchaftlichen Standpunkte aus als große Wohlthäter, als leuchtende Vorbilder der Menſchheit geprieſen werden müſſen. [3]) Ihre

---

1) August. de mor. eccl. lib. I, 70; Vgl. Zell, Lioba, p. 143 ff.

2) Concil. Chalced. can. 8; Concil. Aurel. V. c. 2. ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineat episcopum, in cujus sunt constituta territorio monasteria. Cf. auch can 5. Uebrigens kommen ſchon in dieſem Zeitraume Exemptionen von Klöſtern vor. Cf. decretale Greg. M. de. libert. mon ap. Hard. III. 538, ferner die Exemptionen der Klöſter St. Denys und St. Martin (in Tours). Harduin, III, 989. Vgl Cod. Justin. lib I. tit. III. lex 44.

3) Das Werk Adam Smith's: inquiry into the nature and causes of the wealth of nations 1776 beginnt mit den Worten: „Das was ein Volk im Jahre erarbeitet, iſt die Quelle, woraus es das Nöthige für die Lebensbedürfniſſe und Genüſſe ſchöpft, die es jährlich zu befriedigen hat." Dieſer Satz ſchließt allerdings eine hohe Idee ein und er verdient das Lob, das man ihm geſpendet. Allein hat man bedacht, daß eine 1800jährige Entwicklung nöthig war, daß die „faulen" Mönche Lehrer der Nationen, Vorbilder der freien Arbeit werden mußten, ehe dieſer Satz, an die Spitze eines Werkes geſtellt, Beifall finden konnte?

Schüler wurden die Lehrer neuer Generationen, die Träger einer neuen Volkswirthſchaft, welche allein auf geſunden Prinzipien, auf der Grundlage der Lehre Jeſu Chriſti beruhte und die Sklaverei ausſchloß. Gott bediente ſich dieſer Männer, um den friſchen lebenskräftigen Stämmen des Nordens geſunde wirthſchaftliche Prinzipien beizubringen, um ſie vor den Laſtern der Sklaverei zu bewahren, an denen die Römerwelt trotz aller Rettungsverſuche zu Grunde ging[1]). Auch nach dieſer Seite hat das Mönchsleben eine welthiſtoriſche Bedeutung[2]).

§. 10. Agapen.

Während die Hoſpitäler und Klöſter ein neues friſches Element in den Organismus der kirchlichen Armenpflege brachten, ging ein altes bewährtes Inſtitut ſeinem Verfalle und Untergange entgegen, nämlich die Agapen. Seit Conſtantin verloren ſie immer mehr den Charakter

1) Es iſt merkwürdig, daß die Mönche bei der römiſchen Städtebevölkerung ſo verhaßt waren, daß ſie ſich an manchen Orten gar nicht ſehen laſſen durften. Salvian, de gubern. Dei lib. VIII, 4. Das Mönchthum mit ſeinen Grundſätzen paßte nicht mehr ins römiſche Reich, es war eine Macht der Zukunft. Bei den Germanen ſollte es ſeine volle Kraft entfalten.

2) Allerdings kamen auch in dieſer Periode ſchon Mißbräuche vor und es zeigte ſich mancher Widerſtand gegen das ſtrenge Gebot der Arbeit im Mönchthum. Manche Mönche, denen die Arbeit zu hart ſchien und die lieber vom Almoſen gelebt hätten, behaupteten, die Arbeit ſei unſtatthaft, blos Gebet und Betrachtung führe zum Himmel. Gegen ſie ſchrieb Auguſtin ſein Werk de opere monachorum (retractat. II, 21) und hielt ihnen das apoſtoliſche Wort entgegen, wer nicht arbeitet ſoll auch nicht eſſen. de opere monach. I, 33. Auch Ambroſius führt Beiſpiele von Mönchen an, die ihr Kloſter verließen und allen Ausſchweifungen ſich hingaben. enarratio in psalm. 36. c. 49.

Die Klöſter wurden nach der Völkerwanderung die Mittelpunkte eines neuen Kulturlebens. Ueberall wo Mönche ſich niederlaſſen, verwandeln ſich Wald- und Wüſtenſtrecken in geſegnete Fluren, entfaltet ſich ein Bild fortſchreitenden Segens und landwirthſchaftlicher Kultur. Das Kloſter zieht Menſchen an, der Gottesdienſt bietet für ſie den Mittelpunkt eines neuen ſozialen Lebens, der religiöſe Unterricht veredelt ihre Sitten, leitet ſie zu einem geordneten Familienleben an, macht ihnen die neue Heimath lieb, Arbeit und Thätigkeit zur ſüßen Pflicht. Unter der milden Obhut und Leitung dieſer klöſterlichen Innung ſammeln ſich allmählig die Ankömmlinge und Anſiedler von Nah und Fern, bilden den Grundſtock der neuen Einwohner, denen ſpäter das Kloſter unter verſchiedenen Formen, vorerſt pachtweiſe, dann als ewige Lehen, ſpäter auch eigenthümlich unter Vorbehalt von Zehenten und andern Leiſtungen ſeine urſprünglichen Beſitzungen zum Anbau und zur Bewirthſchaftung überließ. Vom Kloſter als einem Centrum aus verbreitete ſich das geſellige Leben der Bewohner und die Cultur der Gegend allmählig und unvermerkt in immer weitere Kreiſe. Greith. l. c. p. 355.

eines Liebesmahles, an dem die ganze Gemeinde Reich wie Arm, Hoch wie Nieder Antheil nahm, und dadurch büßten ſie ihre Bedeutung und ihren inneren Werth ein. Sie arteten in Prunkgelage aus, welche einzelne Reiche den Armen gaben[1]), ohne ſelbſt daran Theil zu nehmen. Es war nicht mehr der Geiſt chriſtlicher Liebe, der ſie leitete, und je mehr die Liebe entwich, um ſo mehr machte ſich die Sinnlichkeit breit. Darum kamen ſie allmählig in Mißkredit, die Heiden und Ketzer beuteten die dabei vorkommenden Mißbräuche zu Angriffen gegen die Kirche aus[2]). Das Conzil von Gangra 330 nahm die Agapen noch in Schutz und excommunizirte deren Verächter (c. 11.). Allein dieſen Schutz büßten ſie im Laufe der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts ein. Einzelne Biſchöfe wie Ambroſius in Mailand und Aurelius in Carthago[3]) verboten die Abhaltung derſelben in den Kirchen und ihrem Beiſpiele folgten bald die Conzilien. So das 3. Conzil von Carthago (c. 68). das von Laodicea (c. 27 et 28) und das 2. Conzil von Orleans (c. 12). Von da an verſchwinden ſie allmählig. Im Orient erhielten ſie ſich außerhalb der Kirche an einigen Orten bis ins 8. Jahrhundert, und ſelbſt im Occident duldete Gregor der Große deren Abhaltung am Kirchweihfeſte[4]). Eine magere Erinnerung daran mögen die Leichenſchmauſe und die Vertheilung von Lebensmitteln bei Beerdigungen und Hochzeiten ſein, welche jetzt noch in den meiſten Ländern üblich ſind.

So allmählig und unſcheinbar verlor ſich eine Inſtitution, welche, urſprünglich innig mit dem Gottesdienſte verwachſen, dem Geiſte brüderlicher Liebe und einer familienhaften Verbindung aller Gemeindemitglieder den beſten Ausdruck gab, eine Einrichtung, welche (in ihrer beſſeren Geſtalt) ſelbſt ein Julian bewunderte und nachzuahmen beſtrebt war[5]).

---

1) Anlaß zu ſolchen Ausſpeiſungen der Armen durch Reiche gaben Hochzeiten (agapae connubiales), Beerdigungen (ag. funerales), Einweihung von Kirchen (ag. dedicat) Feſte der Martyrer (ag. natalitiae). Cf. Dreſcher, l. c. p. 212.

2) Augnst. contr. Faust. XX, 21 et 24.

3) Belege bei Drescher, l. c. p. 212 ff.

4) Conc. Trull. c. 74; Greg. M. epp. XI, 76.

5) Julian fragment. epist. *τὸν αὐτὸν καὶ αὐτοὶ τρόπον ἀρξάμενοι διὰ τῆς λεγομένης παρ' αὐτοῖς ἀγάπης καὶ ὑποδοχῆς καὶ διακονίας τραπέζων. ἔστι γὰρ ὥσπερ τὸ ἔργον, οὕτω δὲ καὶ ὄνομα παρ' αὐτοῖς πολὺ πιστοὺς ἐπήγαγον εἰς τὴν ἀθεότητα.* apud Bingham, origines ecclesiasticae VI, 524.

§. 11. Die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältniſſe zum Staate.

Seitdem die römiſchen Kaiſer chriſtlich geworden waren, proklamirten auch ſie die humanen Prinzipien des Chriſtenthums und erklärten es als ihre Pflicht, zu ſorgen, daß den Armen die nöthigſten Lebensmittel nicht fehlten.[1])

Aber ſie organiſirten nicht ein eigenes ſtaatliches Armenweſen, ſondern beſchränkten ſich darauf, die Kirche in ihren Beſtrebungen zu unterſtützen, das Armenvermögen vor Verſchleuderung und Uſurpation zu ſchützen und den Bettel zu unterdrücken.

Kaiſerliche Geſetze ſorgten für Vermehrung und Integrität des Kirchenvermögens, welches zugleich Armenvermögen war, ſie befahlen den Biſchöfen die Stiftungen den Abſichten der frommen Geber entſprechend zu verwalten[2]) und für die Armen zu verwenden, verboten Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens einer Kirche oder eines Hoſpitals außer im Falle eines gehörig nachgewieſenen Nutzens[3]). Das Armenvermögen galt als Beſitz Gottes und erfreute ſich darum beſonderer Bevorzugung und der Befreiung von einigen Auflagen[4]). Die Oekonomen und die Vorſteher der Xenodochien wurden auch durch Staatsgeſetze ſtrenge verpflichtet, jährlich wenigſtens einmal dem Biſchofe über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen und bei Veruntreuungen das Fehlende aus dem eigenen Vermögen zu erſetzen[5]).

Außerdem gewährte der Staat den Armen, Wittwen und Waiſen in der Rechtspflege große Privilegien, koſtbare Vorrechte, welche zum Theil in den neuern Geſetzgebungen noch Aufnahme fanden[6]). Die Biſchöfe wurden als die Väter der Armen, die Beſchützer der Unterdrückten auch vom Staate anerkannt und ihr Einſpruch mußte bei Gericht berückſichtigt werden[7]). Zur Vertretung der Intereſſen der Armen wurden eigene Armenanwälte, procuratores pauperum, aufgeſtellt[8]).

---

1) Quia humanitatis nostrae est egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint heißt es im Cod. Justin. lib. I. tit. II. de sacrosanctis ecclesiis, lex. 12. §. 2.

2) Bnß, Syſtem der Armenpflege, III, 526. — Cod. Justin. l. c.

3) Justinian. Novell. 7. c. 1.

4) Cur enim non faciamus discrimen inter res divinas et humanas? Cod. Justin. lib. I. tit. II. lex 22.

5) Van Espen, l c. p II. sec. IV, tit. VI, c. 2. Chastel, l. c. p. 327.

6) Belege bei Chastel l. c. p. 318.

7) Justinian. Novell. 86.

8) Cf. Monnier, histoire de l'assistance publique p. 304.

Noch eine andere Aufgabe fiel dem Staate von ſelbſt zu, die Armenpolizei, die Geſetzgebung gegen den Bettel und die Landſtreicherei. In den drei erſten Jahrhunderten hatte es unter den Chriſten keine Bettler gegeben, mit dem Maſſenübertritt zum Chriſtenthum aber ſeit Conſtantin war ein bedeutendes Proletariat, ein verkommenes Bettlergeſinde in die Kirche eingedrungen, deſſen ſie ſich nicht mehr zu erwehren wußte. Dazu kamen die vielen Freilaſſungen von Sklaven, welche auf ſich angewieſen zum Proletariat herabſanken, welches auflöſend wirkte und dem gegenüber die Kirche mittellos war, da ihr keine Zwangsmittel zu Gebote ſtanden, die ganze kirchliche Armenpflege auf das Prinzip der Freiheit gegründet war. Es war Aufgabe des Staates gegen arbeitsſcheue Landſtreicher einzuſchreiten. Dieß geſchah denn auch, und ein Geſetz Gratians und Valentinians drohte allen arbeitsfähigen Bettlern mit dem Verluſte der Freiheit[1]). Juſtinian milderte dieß Geſetz dadurch, daß er beſtimmte, arbeitsfähige Bettler ſollen zu verſchiedenen Geſchäften verwendet und von Unternehmern öffentlicher Arbeiten angeſtellt werden, damit ſie gebeſſert würden und nicht eine unnütze Laſt der Geſellſchaft ſeien[2]).

Dieſe Geſetzgebung, welche zwiſchen arbeitsſcheuen Bettlern und dem wirklich erwerbsunfähigen Armen unterſchied, ſtand ganz im Einklang mit den Lehren der Väter, welche mit aller Entſchiedenheit gegen die Unterſtützung des Bettlergeſindes ſich ausſprachen. „Wer Vagabunden und liederlichen Leuten giebt, wirft ſein Geld den Hunden vor", ſagt Baſilius in ſeiner 4. Rede vom Almoſen[3]). Aehnlich ſpricht ſich auch Hieronymus aus[4]). Nicht Bettler, lehrt Ambroſius, ſeien zu unterſtützen, ſondern jene Arme, welche ſich ſcheuen offen ihr Elend einzugeſtehen, die Kranken, welche nicht im Stande ſeien, das Mitleid Anderer anzuflehen. Es ſei die Mitte einzuhalten zwiſchen Härte und Gutmüthigkeit[5]).

---

1) Chastel, l. c. p. 320.

2) Nov. 80. c 4 et 5.

3) Sermo IV. de eleemos.

4) Ep. ad Paulin.

5) Veniunt validi, veniunt nullam causam nisi vagandi habentes et volnnt subsidia evacnare pauperum, exinanire sumptum: nec exiguo contenti majora quaerunt, ambitu vestium captantes petitionis suffraginm, et natalium simulatione licitantes incrementa quaestnum. His si quis facile credit, cito exhanrit panperum alimoniis profutura compendia. Modus largiendi adsit, nt nec illi inanes recedant neqne transcribatnr vita panperum in spolia frandulentorum. Ea ergo mensura sit, ut neque humanitas deseratur nec de-

Der Staat ließ der Kirche auf dem eigentlichen Gebiete der Armenpflege volle Freiheit. Nur die Armenpolizei, d. h. die Geſetzgebung gegen den Bettel fiel ihm zu und damit war der Wirkungskreis richtig vertheilt. Auch auf dem Gebiete der Juſtizpflege blieb dem Staate noch immer ein weites Feld offen, für die Intereſſen der armen Klaſſen zu ſorgen. Abgeſehen von den Vorrechten welche den Armen, Wittwen und Waiſen bei der Rechtspflege eingeräumt wurden, hatten nämlich die chriſtlichen Kaiſer noch viel zu thun, um die alten barbariſchen Geſetze zu mildern und den chriſtlichen Prinzipien anzupaſſen. So wurde die väterliche Gewalt über die Kinder beſchränkt und die Ermordung ſowie der Verkauf derſelben bei Todesſtrafe verboten. Sollten die Eltern durch ihre Noth der Gefahr der Begehung einer ſolchen Unthat ausgeſetzt ſein, ſo mußten ihnen nach einer Beſtimmung des Kaiſers Conſtantin aus dem kaiſerlichen Privatvermögen Anweiſungen gegeben werden, um ſolch ſchrecklichen Verbrechen vorzubeugen[1]). Das Ausſetzen der Kinder wurde von Valentinian I. als ſtrafwürdig bezeichnet[2]) und Juſtinian ſorgte für dieſe Unglücklichen dadurch, daß er ſie für frei erklärte[3]). Die Abſchaffung des Gladiatorenſpieles, freilich erſt nachdem der edle Mönch Telemach als ſein letztes Opfer gefallen[4]), das Gebot der Feier der Sonn- und Feſttage, wodurch den Sklaven und unfreien Colonen ihre ſaure Arbeit einigermaßen erleichtert wurde[5]), erwähne ich nur nebenbei, um zu zeigen, welch weiter Wirkungskreis für Linderung des Elends dem Staate in ſeinem eigenen Gebiete offen ſtand.

Der einzige Kaiſer, der über dieß Gebiet hinausgriff und in bewußter Oppoſition gegen die kirchliche Armenpflege eine ſtattliche organiſiren wollte, war Julian, welcher der Kirche die Formen entlehnte, ein Beweis wie unfähig der Staat war, etwas ſelbſtſtändiges zu ſchaffen. Allenthalben wurden Hoſpitäler gegründet, Beamte angeſtellt, beträchtliche Summen ausgeworfen, weiſe Verordnungen erlaſſen, alles geſchah zum Zwecke, nur eines fehlte: die Liebe, jene Liebe, von welcher der Apoſtel

---

stituatur necessitas .... Videndus est ille, qui te non videt, requirendus ille, qui erubescit videri. Ille etiam clausus in carcere occurrat tibi, ille affectus aegritudine mentem tuam personet, quia aures non potest. Ambros. de off II, 16.

1) Chastel, l. c. p. 342.

2) Cod. Justin. lib. VIII. tit. 51 und 52.

3) Just. Novell 153.

4) Theod. hist. eccl. V, 26. Vgl aber Möhler-Gams Kirchengeſchichte I, 674.

5) Cod. Just. lib. III, tit 12, de feriis anno 321.

ſagt, daß, wenn einer Berge verſetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht, ſo wäre er nichts[1]). Julian fiel und ſeine Spitäler mit ihm, ein Vorbild einer ſpätern noch ſchlimmern Zeit, der unſrigen[2]).

Einen merkwürdigen Beweis für die Thatſache, daß der Staat gar kein Bedürfniß fühlte, neben der kirchlichen noch eine ſtaatliche Armenpflege zu organiſiren, und zugleich ein lautes Zeugniß für die Vortrefflichkeit der kirchlichen Verwaltung finde ich in dem Umſtande, daß ſelbſt die arianiſchen Könige der Oſtgothen die ſtaatlichen Spenden durch die katholiſchen Biſchöfe, nicht durch die Präfekten vertheilen ließen. „Es gezieme ſich durch die reinen prieſterlichen Hände dem Volke Wohlthaten zu ſpenden, denn der Prieſter allein kenne keine Abneigung, kein Anſehen der Perſon, er liebe Alle gleichmäßig“[3]).

§. 12. Verhältniß zur Privatwohlthätigkeit.

Die kirchliche Armenpflege ſchloß die Privatwohlthätigkeit im engeren Kreiſe nicht aus, ſetzte ſie vielmehr voraus. Ambroſius tadelt bitter, daß Manche, um Menſchenlob zu ernten, große Schenkungen an die Kirchen machten, dabei aber ihre Angehörigen darben ließen. Er verlangt, daß zuerſt die Eltern und Hausgenoſſen unterſtützt werden, dann erſt ſolle man den fremden Armen und der Kirche geben[4]). Es galt noch immer das Wort, wer für ſeine Hausgenoſſen nicht Sorge trägt, iſt ſchlimmer als ein Heide[5]).

---

1) 1. Cor. 13, 1 ff.

2) Vgl. Merz, Armuth und Chriſtenth. p. 15.

3) Cassiodor, Var. II, 8. Quis melius ad aequitatis jura deligitur quam qui sacerdotio decoratur, qui amore justitiae personaliter nesciat judicare et diligens cunctos in commune locum non relinquat invidiae. Noch bezeichnender iſt eine Stelle aus dem Schreiben an Biſchof Dalius von Mailand, Var. XII, 27: Minus prodest bonum jubere nisi hoc per viros sanctissimos velimus efficere. auget enim Beneficium voluntas recta justorum et quod sine fraude geritur, hoc vere donantis meritis applicatur. Decet enim ut munificentiam principalem sacerdotalis puritas exsequatur. Die Citate ſprechen für ſich ſelbſt, ich brauche nur noch zu bemerken, daß die heutige Staatspraxis dieſe Wahrheiten nicht mehr beachten zu dürfen glaubt.

4) Ambros. expositio evang. secundum Luc, lib. VIII, 77: Dicis te, quod eras parentibus collaturus, ecclesiae malle conferre; non quaerit donum Deus de fame parentum. ibid. lib. VIII, 79 ſagt Ambroſius: multi ut praedicentur ab hominibus ecclesiae conferunt, quae suis auferunt . . . da prius parenti etc.

5) I. Timoth. V, 8. cf. Chrysost. homil. 54 et 66 in Matth.; Salvian, de avar. opp omn. II, 132.

Noch in anderer Weiſe ließ die Kirche die Privatwohlthätigkeit ſich geltend machen. Vor und nach dem Gottesdienſte nämlich durften einige Arme, welche von der Armenpflege hiezu Erlaubniß erhalten hatten, am Eingange in die Kirche (im narthex) ſich aufſtellen und die Aus- und Eintretenden um Almoſen anflehen[1]). Es war dieß einigermaßen ein Erſatz für die allmählig verſchwindenden Kollekten. Wie früher, ſo ſollte auch jetzt jeder mit dem Opfer des Gebetes das Almoſen verbinden und hiezu bot ihm die Kirche Gelegenheit, indem ſie Preſthaften, Blinden, Tauben, Unglücklichen aller Art Erlaubniß gab, an heiliger Stätte an das mitleidige Herz zu appelliren. Ob die Gaben, welche auf dieſe Weiſe die Armen von den Reichen unmittelbar empfingen, bedeutend waren oder nicht, das entzieht ſich aller Berechnung. Ueberhaupt wäre es ein vergebliches Bemühen, in die Geheimniſſe der Privatwohlthätigkeit eindringen zu wollen, da die meiſten Werke derſelben die Oeffentlichkeit vermeiden. Daß aber der Geiſt der Opferwilligkeit zu zahlreichen Gaben anſpornte, dafür haben wir die ausdrücklichen Zeugniſſe der Zeitgenoſſen[2]), dafür bürgen jene Werke, welche ans Licht der Oeffentlichkeit traten. Ich erinnere nur an die glänzenden Namen Fabiola, Pammachius, Demetrias, an die Familien der heiligen Furia, Paula, Marzella u. ſ. w., denen Hieronymus in ſeinen Briefen ein ſo ſchönes Denkmal geſetzt hat[3]). Ich will es nicht verſuchen, die Hoſpitäler aufzuzählen, welche ein Hebridius, Zotikus, Sampſon, die Kaiſerinen Pulcheria und Eudoxia, vor allen aber Kaiſer Juſtinian gegründet[4]). Ich erinnere ferner an das Beiſpiel der heiligen Olympia, einer an allen Tugenden reichen Jungfrau in Conſtantinopel, welche ihr unermeßliches Vermögen den Armen hingab und ſo freigebig war, daß ſelbſt ihr väterlicher Führer und Freund, der heilige Chryſoſtomus, ihrer verſchwenderiſchen Güte Einhalt thun mußte[5]). Es war nichts Seltenes, daß manche ihr ganzes Vermögen den Armen ſchenkten

1) Ambros. expos. evang. sec Luc. VIII, 76: Non pudet si te ingrediente in ecclesiam alienis manus suas extendat anus mater ot praetermissa filia de extraneis stipem poscat? Vgl. hierüber auch Bingham, origines eccles. III. 184. Dieſelbe Sitte erwähnen auch Gregor von Nazianz (oratio 16) und Chryſoſtomus (homil. 30 in 1 Cor. c. 4) Auch in Gallien beſtand dieſe Einrichtung, wie Flodoard (hist. Rem lib. I. c. 23) erwähnt. Vgl. Thiers, l. c. p. 256.

2) Cf. Chastel, l. c. 336—38.

3) Hieronym. epp. ad Oceanum, Pammach., Eustochium, Salv., Principiam, Demetriad. etc

4) Du Cange, Famil. Byzan, Constant. christ. IV, 9.

5) Merz, l. c. p. 15. Sozom. VIII, 9.

und vom Ertrage ihrer Handarbeit in ferner Wüſte lebten[1]). Selbſt ein Auguſtin ſtaunte über die Generoſität und Freigebigkeit der Reichen ſeiner Zeit. „Sie ſind nicht ſtolz auf ihren Reichthum, theilen gerne den Dienern Gottes mit von ihrem Ueberfluſſe; Aecker geben ſie hin und Gärten, bauen Kirchen und Klöſter, ſammeln Sperlinge (Arme), daß ſie ſitzen auf den Aeſten der Cedern Libanons[2])". Palladius erwähnt zahlreiche Beiſpiele reicher Familien, welche Fremden Aufnahme, verlaſſenen Kranken Pflege gewährten, welche verſchämten Armen Unterſtützung gaben und keinen Bittenden leer davon gehen ließen[3]). Der Präfekt von Conſtantinopel, Nebridius, gab ſeinen ganzen Jahresgehalt den Armen[4]).

Wie ſehr der chriſtliche Geiſt alles durchdrang, dafür bürgt die Thatſache, daß Lampadius bei ſeinem Conſulatsantritt 367 die Gunſt des Volkes ſich dadurch am leichteſten zu erwerben hoffte, daß er die Armen verſammelte und ihnen reichliche Spenden gab[5]). So ſehr hatten ſich die Anſichten ſeit Auguſtus geändert! Von da an hörten die unſinnigen Verſchleuderungen für theure Volksbeluſtigungen auf und an deren Stelle trat das chriſtliche Almoſen[6]).

§. 18. Prinzipien.

Unermüdlich ſind die Väter in ihren Ermahnungen, reichliches Almoſen zu geben, oft und viel zu geben, was zum Theil in der ſtarken Hervorhebung und Ausprägung des chriſtlichen Eigenthumsbegriffes begründet iſt. Die übereinſtimmende Lehre der Väter vom Eigenthum läßt ſich nämlich in folgenden kurzen Sätzen formuliren. Die Güter der Welt ſind für alle Menſchen in gleicher Weiſe beſtimmt. Allein nach einem weiſen Geſetze Gottes, wornach die Menſchen gegenſeitig von einander abhängig ſein ſollten, können nicht Alle zugleich und in gleicher Weiſe beſitzen: die Ungleichheit des Beſitzes iſt vielmehr

1) Chastel, l. c. p. 241.

2) Augustin, enarratio in psalm. 103 sermo 3, 16: Beatus qui intelligit super egenum et panperem: attendant res suas, villas suas et superfluas copias, quibus videntur excelsi et praebent illas servis Dei, dant agros, dant hortos, aedificant ecclesias, monasteria, colligunt passeres, ut in cedris Libani nidificent passeres. Attendite terram si non ita est. Ut loquerer ista, non solum credidi sed et vidi.

3) Pallad. histor. laus. c. 64, 114, 121.

4) Hieron ep 85.

5) Ammian Marcellin XXVIII, 3.

6) Cf. Chastel, l. c. p. 234.

ausdrücklicher Wille Gottes, wornach es ſtets Reiche und Arme, Beſitzende und Beſitzloſe geben wird[1]). Der Beſitzende iſt aber nicht Eigenthümer im ſtrengen Sinne des Wortes, ſondern er iſt von Gott blos als Verwalter geſetzt mit der Beſtimmung nur das Nöthige für ſich zu gebrauchen, alles übrige aber für die Armen zu verwenden[2]). Entſchlagt ſich der Beſitzende dieſer Pflicht, ſo begeht er am Armen Diebſtahl, er wird ein Mörder desſelben, indem er ſoviel an ihm liegt demſelben die nöthigen Subſiſtenzmittel entzieht[3]). Solchen Beſitzenden wird ihr Reichthum zum Verderben, zur Verdammniß, während derjenige, welcher den Reichthum nach der Anordnung Gottes verwendet und ſeinen Ueberfluß den Armen gibt, Gott ſelbſt ſich zum Schuldner macht, Segen für dieſes Leben, und ewige Belohnung im Jenſeits ſich erwirbt[4]).

Man hat dieſer Lehre Sozialismus vorgeworfen und die franzöſiſchen Communiſten haben ſich mit Vorliebe auf ihre Uebereinſtimmung mit den Vätern berufen. Allein zwiſchen der Lehre der Väter und der Lehre der neueren Sozialiſten beſteht ein gewaltiger Unterſchied. Die Väter taſteten das Eigenthum nicht an, heiligten es vielmehr, indem ſie dasſelbe auf eine Anordnung Gottes gründeten und als ein unabänder-

---

1) Greg. M., Pastor. curae III. pars, admonitio 22. cunctis hominibus terra communis est et idcirco alimenta quoque omnibus communiter profert; incassum ergo se innocentes putant, qui commune Dei munus sibi privatum vendicant; qui cum accepta non tribnnnt, in proximorum nece grassantur — Ambros. expos. in ps. 118, sermo 8. 22. Deus terram hanc possessionem omnium hominum volnerit esse commnnem et fructibus omnibus ministrare, sed avaritia possessionnm jnra distribuit. Vgl. Chrys. homil. in psalm 48. c. 1; Basil. homil. in illud. destruam etc. c. 7.

2) Chrys. homil. 66 in Matth. c. 4: *ποίησον κοινωνοὺς τοὺς πένητας καὶ γενοῦ καλὸς οἰκόνομος τῶν παρὰ τοῦ θεοῦ σοι δοθέντων.*

3) Augnstin, enarratio in psalm. 147. 12: quaere quantum tibi dederit Deus et ex eo tolle quod snfficit, cetera quae superflua jacent, aliorum sunt necessaria. superflua divitum, necessaria sunt pauperum. Res alienae possidentur, cum superflna possidentur. Ambros. de Nabuthe Jezraelita lib. I. c. 12. Non de tuo largiris pauperi sed de suo reddis; quod enim commune est in omnium usum datum, tu solus usurpas. omnium est terra, non divitum. — Greg. M. (Divites) tot pene quotidie perimunt, qnot morientium pauperum apud se subsidia abscondunt. Pastor. curae, pars III, admonitio 22. Vgl. Chrysost. homil 35. in Matth. c. 5.

4) Chrysost. homil. 52 in Matth: *ἐλεημοσύνης οὐδὲν χρησιμώτερον . . ζωὴν αἰώνιον προξενεῖ καὶ τῶν τοῦ θανάτου χειρῶν ἐξαρπάζει καὶ ἐν ἑκατέρα τῇ ζωῇ λαμπρούς ἀποφαίνει καὶ οἰκοδομεῖ τὰς μονὰς τὰς ἐν οὐρανοῖς, καὶ τὰς σκηνὰς ἐκείνας τὰς αἰωνίας.* Cf. Salvian. de gubern. Dei lib. III, 1; lib. III, 8.

liches, über dem menſchlichen Belieben ſtehendes Geſetz vertheidigten [1]). Sie lehrten nur, daß das Eigenthum Pflichten auferlege, formulirten aber dieſe Pflichten nicht rechtlich, wahrten vielmehr die Freiheit, indem ſie nur eine moraliſche Pflicht kennen, freilich von ſolcher Bedeutung, daß deren Erfüllung eine Bedingung zur Erlangung der Seligkeit iſt [2]). Dieſe Pflicht war eine Liebespflicht, eine Pflicht des Gewiſſens, der Freiheit jedes Einzelnen anheimgeſtellt, jeder äußere Zwang war ausgeſchloſſen, nur die Stimme des Gewiſſens gab den Ausſchlag [3]).

Anders bei den neueren Sozialiſten, welche an die Stelle der Liebe das kalte, ſtarre Recht ſetzen, welche die Freiheit ertödten und damit folgerichtig dem Eigenthum den Krieg erklären müſſen. Noch einen andern Unterſchied hat Barante in ſeinen „Conſtitutionellen Fragen“ hervorgehoben. Während ſich nämlich die Väter an das Herz der Reichen wandten und an deren Mitleid appellirten, wenden ſich die Sozialiſten an die Leidenſchaften der Armen und reizen dieſe gegen die Reichen auf. Die Väter ſuchten eine Beſſerung durch die Wahrheit und Macht der Ideen, die modernen Communiſten aber ſtreben eine gewaltſame [4]) Umänderung der Vermögensverhältniſſe an [5]).

Die Lehre der Väter iſt nur inſofern ſozialiſtiſch als die chriſtliche Lehre überhaupt ſozialiſtiſch iſt, indem ſie die Einheit des Menſchengeſchlechtes und die Gleichberechtigung aller Menſchen vorausſetzt. Die Väter haben nichts anderes gelehrt als Chriſtus und die Apoſtel [6]), und die Kirche hält noch immer an dieſen Grundſätzen feſt, wodurch ſie die richtige Mitte zwiſchen den Sozialiſten einerſeits und den ſtarren Vertheidigern eines exkluſiven Eigenthumsbegriffes andrerſeits einhält.

Lag ſchon in der Faſſung des chriſtlichen Eigenthumsbegriffes ein Grund zu ernſtlichen Ermahnungen zum Almoſengeben, ſo noch mehr in

---

1) Der Unterſchied liegt nur in 2 Worten: Zwang, den die Sozialiſten und Freiheit, welche die Väter verfechten.

2) Salvian. adv. avar. II, 4 ff.

3) Chrysost. homil 64 in Matth. c. 3 et 4.

4) Mit einem Worte die Väter predigten: Alles was mein iſt, iſt auch dein. Die Sozialiſten verlangen aber: Alles was Dein iſt, iſt auch mein.

5) Barante, Questions constit, p. 126 (edit Paris 1849): L'eglise prêchait les riches pour les pauvres, et les nouveaux apôtres prêchent les pauvres contre les riches L'église veut que les riches soient charitables, ceux-ci excitent les pauvres à la sédition.

6) Die occidentaliſchen Väter fanden eine Stütze für ihre Lehre daß alles Ueberflüſſige den Armen gehöre in der Stelle bei Lucas 11, 41: verumtamen quod superest date eleemosynam. Ich konſtatire blos die Thatſache, ohne mich auf die Frage einlaſſen zu wollen, ob dieſe Ueberſetzung den griechiſchen Text richtig gebe.

der tiefen Erfaſſung der Bedeutung desſelben für das religiöſe Leben. Die Väter hielten an der Lehre Chriſti und der Apoſtel, an der Tradition feſt, daß das Almoſen ein Opfer ſei, welches im Armen Gott ſelbſt dargebracht wird. Immer wieder kehren darum die Ermahnungen ſeinen Reichthum zu benützen, die Sünden zu tilgen, Gott ſelbſt ſich zum Schuldner zu machen[1]). Das Almoſen an die Armen iſt „ein Opfer" es reinigt von jenen Sünden und Mängeln, von denen wir uns nicht frei zu erhalten vermögen. „Wer auf Erden gibt, der ſchafft ſich einen Schatz für den Himmel. Gott ſelbſt wird der Beſchützer ſeines Reichthums ſein[2])." Das Almoſen ſagt Chryſoſtomus, wird unſer Vertheidiger beim Weltgerichte ſein[3]), es macht vor Gott und den Menſchen angenehm; der Barmherzige iſt ein gemeinſamer Hafen, ein Vater Aller, eine Stütze der Schwachen, für ihn flehen Alle, Gott erbarmt ſich ſeiner und erweiſt ihm zahlreiche Wohlthaten[4]).

Ob des hohen Werthes, ob der religiös-ſittlichen Bedeutung des Almoſens mußten Alle Almoſen geben, nicht bloß der Reiche ſondern auch der Arme. Es komme beim Almoſen nicht darauf an, wie viel einer gebe, ſondern in welcher Geſinnung. Gott ſehe nicht darauf, wer am meiſten gebe, ſondern wer am meiſten ſich überwinde und ſelbſt von ſeinem Wenigen mittheile. Derjenige habe das meiſte gegeben der ſich am wenigſten zurückbehalte[5]).

---

1) Chryſoſtomus entſchuldigt ſich einmal, daß er fortwährend vom Almoſen predige (*τί λέγεις. περὶ ἐλεημοσύνης ἀεὶ διαλέγομαι*) mit der Wichtigkeit des Gegenſtandes (homil. 88 in Matth. c. 4).

2) Augustin sermo 42: sacrificium Christiani est eleemosyna in pauperes; ab iis peccatis et delictis sine quibus vita ista non ducitur, mundantur homines per eleemosynas. — sermo 86. Qui dedit in terra, ipse servat in coelo; custos auri tui erit Deus tuus. Cf. Leo M. sermo I de collect.; Cassian, coll. 21, c. 2.

3) Chrys. expos. in ps. 111, c. 4.

4) Chrys. expos in ps. 48, c. 3: *ἐλεήμων ὁ κοινὸς λιμήν, ὁ πατὴρ πάντων, ἡ βακτηρία τῶν γεγηρακότων* etc.

5) Chrys. homil. 64, c. 4: *οὕτω γὰρ θαυμαστότερος σὺ φανήσῃ ὅταν ἀπὸ πενίας φιλοτιμότερος ἐκείνου γένῃ.* — Ambros. de viduis, c. 5. quia non quantum detur, sed quantum resideat, expenditur. Nemo plus tribuit quam qui nihil sibi reliquit. Vgl. Salvian, de gub. Dei IV, 8. Daneben betonten die Väter mit beſonderem Nachdrucke, daß das Almoſen von einer bußfertigen Geſinnung getragen ſein müſſe, wenn es einen Werth haben ſoll. Salv. adv. avar. I, 10. offerat substantiam suam cum lacrimis, cum dolore, cum luctu. Aliter quippe oblata non prosunt, quia non pretio sed affectu placent: nec enim pecunia fidem insinuat, sed fides pecuniam. Cf. Chrys. homil. 31 in Genes. c. 1; Greg. M. past. curae, III, admon. 21. Augustin, sermo 39.

Das chriſtliche Almoſen war alſo für den Geber eine freie Gabe. ein freiwilliges Opfer[1]); er gab wann ſein Herz, ſein eigenes Innere dazu ihn antrieb; er gab ſoviel als ſein Gewiſſen ihm befahl; er gab mit Freuden, da er ſelbſt ſich dazu entſchloß, Niemand ihn zwang; er gab mit Mitgefühl, wie ein Freund ſeinem Freunde hilft; er gab im Bewußtſein ſeiner Verſchuldung vor Gott und ſeiner religiöſen Verpflichtung und das erhob und demüthigte ihn zugleich.

Wie für den Geber nichts Läſtiges, ſo hatte das Almoſen auch für den Empfänger nichts Erniedrigendes. Nachdem Jeſus Chriſtus ſelbſt arm geworden, war die Armuth keine Schande mehr, eine Schmach war nur das Laſter, die Proſtitution. Der Arme, der ohne ſein Verſchulden in Elend gerieth, genoß in der Kirche eine bevorzugte Stellung, in ihm wurde Jeſus Chriſtus verehrt, die Sorge für ihn galt als Gottesdienſt[2]).

Trotzdem, daß man den Armen ſo hoch ſtellte, kannte man doch kein Recht desſelben auf irgend eine Art von Unterſtützung an. Die Kirche nahm den Nothleidenden mit offenen Armen auf, ja ſie ging ihm nach, ſuchte ihn auf, bot ihm ihre Hilfe an, aber ein Forderungsrecht geſtand ſie ihm nicht zu. Vielmehr lehrte die Kirche den Armen Zufriedenheit mit ihrer Lage, Genügſamkeit und Sparſamkeit; der wahre Reichthum beſtehe nicht im Beſitze, ſondern in der Unterjochung aller Begierden[3]). Chryſoſtomus bezeugt denn, daß in Folge dieſer Grundſätze die Armen für die geringſte Gabe dankbar waren, daß ſie ſich mit dem Nöthigſten begnügten und keinen Unwillen zeigten, wenn ihren Bitten kein Gehör geſchenkt werden konnte[4]). Nur einige mürriſche Wittwen glaubten ſich manchmal zurückgeſetzt, mußten ſich aber Rügen ihres Biſchofes gefallen laſſen, worauf wieder Ordnung folgte[5]).

Ein anderes pauliniſches Prinzip war, daß derjenige, der nicht arbeitet, auch nicht eſſen ſoll. Auch daran hielten die Väter feſt und

---

1) Ob dieſes religiöſen Charakters wurden Gaben und Legate nur von ſolchen angenommen, welche nicht offene Sünder waren. Von Wucherern und ſolchen, welche die Armen unterdrückt hatten, wurde keine Gabe angenommen. Concil. Carthag. IV, c. 93; Greg. M. pastor curae pars III, adm. 22; Ambros. expos. Evang. sec. Luc. VIII, 76; Chrys. homil. 41 in Genes (epp. II, 466). Vgl. noch Oben p. 68.

2) Salv. adv. avar. IV, 4; Chrysost. expos in ps. 48, c. 6.

3) Chrys. homil. 63 in Matth. c. 2. homil. 80 in Matth. c. 4.

4) Chrys. homil. 30 in 1 Corinth. c. 4.

5) Chrys. de sacerd. III, 16. Kann man dieß auch von der proletariſchen Bevölkerung der jetzigen Großſtädte ſagen?

ſchloſſen jeden von der kirchlichen Unterſtützung aus, der ſein Brod nicht im Schweiße des Angeſichtes verdienen wollte. Dadurch wurde ein Keim in die Zukunft gelegt, der weiter entwickelt den Grund zu einer Civiliſation legte, deren Früchte wir jetzt noch genießen. Man hat der kirchlichen Armenpflege dieſer Periode vorgeworfen, ſie habe Alle ohne Unterſchied unterſtützt, die ſich an ſie wandten, allein den Beweis für die Anklage iſt man ſchuldig geblieben, weil er nicht zu erbringen iſt. Die Väter mahnen oftmals im Geben vorſichtig zu ſein, nicht den ſich aufdringenden Bettler zu unterſtützen, ſondern den verſchämten Armen, der ſich ſcheut ſein Elend offen einzugeſtehen[1]). Sie verweigerten jedem Fremden die Unterſtützung, der ſich nicht durch ein Zeugniß ſeines Biſchofs als würdig zu empfehlen wußte[2]), ebenſo denjenigen, welche arbeitsfähig waren, aber aus Faulheit einem gemächlichen Leben ſich hingaben[3]).

Dabei waren aber die Väter ferne einem übermäßigen Rigorismus zu huldigen. Derſelbe Ambroſius, welcher ermahnt, die Vagabunden nicht zu unterſtützen, gibt auch den Rath nicht zu ängſtlich nachzuforſchen ob dieſer oder jener die Gabe auch wirklich verdiene. Die chriſtliche Barmherzigkeit habe dem Bedrängten beizuſpringen, nicht deſſen Würdigkeit einer Prüfung zu unterwerfen[4]). Auch der heil. Chryſoſtomus mahnt, nicht lange nach der Würdigkeit forſchen zu wollen, der Barmherzige ſolle kein Richter ſein. Wenn man aus aller Aengſtlichkeit immer nur prüfen wollte, ob der Bittende des Almoſens auch würdig ſei, ſo dürfte man bald Niemanden mehr finden, den man unterſtützen könnte, da kein Menſch ohne Fehler ſei. Wie ein Hafen alle Schiffe aufnehme, ſo ſoll auch der Barmherzige ein offenes Herz für alle Leidenden bekunden[5]). Gregor der Große meint, allerdings dürfe man Laſterhafte nicht unterſtützen, wenn man ſie dadurch in ihren Laſtern beſtärke. Wer aber einen armen, wenn gleich laſterhaften Menſchen unterſtütze, nicht deßwegen, weil er ein Sünder ſondern weil er Menſch ſei, der nähre nicht einen

---

1) Basil. sermo IV, de eleemos.; Hieron. ep. ad Paulin. Ambros. de off. II, 16.

2) Concil. Chalc. c. 11.

3) Chrysost. homil. 35 in Matth. c. 4: *σφόδρα βουλόμενος, πάντας ἐν ἔργοις εἶναι. πᾶσαν γὰρ κακίαν ἐδίδαξεν ἡ ἀργία.*

4) Ambros. De Nabuth. c. 8. non requiras quod unusquisque mereatur. misericordia non de meritis judicare consuevit, sed necessitatibus subvenire, juvare pauperem, non examinare justitiam.

5) Chrys concio II de Lazaro; homil. 35 in Matth c. 3.

Sünder, ſondern einen gerechten Armen, weil er an ihm nicht die Sünde, liebe, ſondern die Menſchennatur[1]).

§. 14. Reſultate.

Durch die großartige Organiſation der kirchlichen Armenpflege, durch das Feſthalten an den Prinzipien der Hausarmenpflege, an dem Inſtitute der Diakonie war die Kirche im Stande, ſeltene Reſultate zu erzielen. Sie hat nicht allein die Armen geſpeist, ſie hat noch mehr gethan, ſie hat dieſelben ſittlich gebeſſert und gehoben, ſie hat verhütet, daß die römiſche Welt nicht das Schauſpiel einer ſozialen Revolution erleben mußte. Daß trotz des unſäglichen Elends dennoch die Geſchichte nichts von dem Auftreten jener finſteren Geſtalten zu erzählen hat, wie ſie der Pauperismus der Neuzeit gezeitigt hat, das iſt einzig das Verdienſt der Kirche. Sie war durch das heilſame Inſtitut der Diakonie im Stande die Würdigen von den Unwürdigen zu unterſcheiden, jene im Bewußtſein ihrer Unſchuld und ihres perſönlichen Werthes zu erhalten und zu erheben, dieſe durch die Werke der Liebe, durch perſönliche Einwirkung zu beſſern. Die Hingabe der Perſönlichkeit, das tröſtende Wort, der erhebende Zuſpruch, ein mitleidiger Blick, eine Thräne im Auge thut dem Armen wohler als die materielle Unterſtützung[2]) und die Kirche konnte beides bieten. Durch die Diakonie konnte die kirchliche Armenpflege auch die verſchämten Armen finden, ihnen das koſtbare Gut der Schamhaftigkeit erhalten helfen, ihnen die Ehre vor der Welt retten; ſie konnte leicht über die Verwendung der Unterſtützungen wachen und Mißbräuche abſtellen; ſie vermochte die individuellen Bedürfniſſe des Einzelnen genau zu erforſchen, die Abſtufung und Anpaſſung der geeigneten Hilfe an dieſelben zu ermöglichen, dem Armen neue Hilfsquellen zu erſchließen und ſo mit geringen Mitteln Großes zu leiſten[3]). Und wahrlich auch in materieller Hinſicht ſind die Leiſtungen der

1) Greg. M. past. curae III, adm. 21 qui vero indigenti etiam peccatori panem suum non quia peccator sed quia homo est tribuit, nimirum non peccatum, sed justum pauperem nutrit, quia in illo non culpam, sed naturam diligit.

2) Chrys. homil. 35 in Matth. c. 5: *οὐκ οἶδας ὅσον δύναται καὶ ἀναστῆσαι καὶ καθελεῖν λόγος; χρεῖττον γὰρ λόγος ἢ δόσις.*

3) Durch die Gründung der Hospize wurde der Hausarmenpflege, der Diakonie, der Boden keineswegs entzogen, wie Moreau-Christophe l. c. II, 236 meinte. Es war bei dem allgemeinen Elende dafür geſorgt, daß die Hospize nicht alle Armen hatten aufnehmen können. Dieſelben erleichterten der Diakonie nur ihr mühſeliges Geſchäft, machten es möglich, daß ſie unter der Laſt grenzenloſer Armuth nicht erlag.

kirchlichen Armenpflege in dieſer Periode nicht zu unterſchätzen. Was würde aus den Bewohnern Aquitaniens geworden ſein, hätte ſie nach der fürchterlichen Verheerung durch die Gothen der heil. Patiens von Lyon nicht mit Brod verſorgt?[1]) Was aus dem unglücklichen, immer und immer verheerten Italien, wären die Biſchöfe nicht unerſchöpflich[2]) geweſen an Hilfsmitteln, welche allein die Liebe eingab? Biſchöfe waren es, welche den Gefangenen nachgingen und nicht eher ruhten, als bis die Unglücklichen losgelaſſen wurden, ſollte auch der letzte Pfennig, der koſtbarſte Schmuck der Kirche dafür hingegeben werden müſſen.

Dazu die zahlloſen Armen, denen die Kirche Almoſen bot; die Kranken, welchen ſie ein Aſyl eröffnete, welche ſie liebevoll pflegte; die Wittwen und Greiſe, die ſie in ihrem Alter aufnahm; die Fremden und Reiſenden, denen ſie eine Herberge bot; die in den Gefängniſſen Schmachtenden, die ſie beſuchte und tröſtete, oft auch befreite[3]); die Unterdrückten und Verfolgten, denen ſie Schutz gewährte und Recht verſchaffte; die Waiſen und Findlinge, denen die Biſchöfe Väter waren, welche ſie erziehen ließen — wahrlich hat es ein Elend gegeben, für welches die Kirche kein Linderungsmittel wußte? Niemand durfte darben, Allen wurde geholfen und das in einer Epoche politiſcher Umwälzungen, ſozialer Auflöſung[4]). Das alles hat im Vereine mit einer muſterhaften Organiſation der Armenpflege die Macht der Liebe geleiſtet. Die Kirche hat in dieſer Periode das Gebot erfüllt, welches der göttliche Meiſter

---

1) Sidon. IV, 12.

2) „Die Schätze Gottes ſind unerſchöpflich", ſagte der heil. Johannes der Almoſengeber und er hat die Wahrheit dieſes Satzes an ſich ſelbſt erfahren. Cf. Chastel. p. 362. Auch der heil. Ambroſius hat die Erfahrung gemacht, daß ihm nie die Mittel zum Geben ausgingen und daß gerade jene Prieſter, welche am reichlichſten gaben, nie in Verlegenheit geriethen: scio plerosque sacerdotes, quo plus contulerunt, plus abundasse, quoniam quicunque bonum operarium videt ipsi confert, quod ille suo officio dispenset, securus quod ad pauperem sua perveniat misericordia: nemo enim vult nisi pauperi proficere suam collationem. Nam si quem aut immoderatum aut nimis tenacem dispensatorem viderit: utrumque despiciet, si aut superfluis erogationibus dissipet alieni fructus laboris aut recondat sacculis. Ambros. de off. min. II, 16. Wie impotent dagegen der Staat bei öffentlichen Calamitäten iſt, das hat in neueſter Zeit wieder die Noth in Oſtpreußen gelehrt.

3) Ambros. ep. 20. 6. sanctis diebus hebdomadis, quibus solebant debitorum laxari vincula. Cf. Cod. Justin. lib. I. tit. 4 lex. 3.

4) Daß in Rom einmal Einer Hungers ſtarb, erſchien dem Biographen des heil. Gregor des Großen als ein Ereigniß, von dem er Notiz nehmen zu müſſen glaubte. Vita Greg. IV, 29.

Digitized by Google

ihr gegeben: „Daran ſoll die Welt erkennen, daß ihr meine Jünger ſeid, wenn ihr einander liebet“[1]).

Das gemeinſame Kennzeichen aller Gemeinden der großen katholiſchen und apoſtoliſchen Gemeinſchaft der Gläubigen, das Kennzeichen der ganzen Kirche beſtand nach dem Zeugniſſe des heil. Epiphanius in der Ausübung der Gaſtfreundſchaft, in den Werken der Liebe und Barmherzigkeit an den Armen[2]).

Nachdem ich im Vorausgehenden die Art und Weiſe der Organiſation der kirchlichen Armenpflege, ſowie die Prinzipien und Reſultate derſelben dargelegt habe, wie ſie ſich im römiſchen Reiche unter der einheitlichen Geſetzgebung der Conzilien entwickelt hatte, will ich es verſuchen einige Notizen über die Verhältniſſe jener Länder zu geben, in welchen die Geſetzgebung der Conzilien entweder gar nicht bekannt oder doch nicht durchgeführt wurde, oder in welchen in Folge der Eroberungen der Germanen das Syſtem kirchlicher Armenpflege bald bedeutende Modifikationen erleiden mußte.

§. 15. Der heil. Severin und die Armenpflege in den Donauländern.

Zu den bedrängteſten Provinzen des römiſchen Reiches zählten die Donauländer, da ſie nicht blos von den römiſchen Beamten, ſondern auch von den benachbarten germaniſchen Stämmen ausgeraubt und ausgeſaugt wurden[3]). Wie ein rettender Engel erſchien der heil. Severin aus unbekannter Ferne, um den unglücklichen Bewohnern Norikums durch die Macht und Größe ſeiner Perſönlichkeit jenen Schutz zu gewähren, den die römiſchen Waffen nicht mehr zu bieten vermochten. Als Severin in dieſe Länder kam, traf er ſchon Seelſorgspoſten und eine geordnete Hierarchie an mit allen Abſtufungen des Klerus angefangen vom Biſchofe bis herab zum Subdiakon und Thürſteher (ostiarius)[4]). Daß auch eine wenn gleich höchſt mangelhaft organiſirte Armenpflege bereits beſtanden habe, iſt wahrſcheinlich[5]), wenigſtens exiſtirten Fremdenhoſpize bei den

---

1) Joh. XIII, 35.

2) Bei Launoi, l. c. p. 619.

3) Vita S. Severini, auctore Eugippio c. 17.

4) Ibid. cap. 9, 11 et 16

5) Vgl. Friedrich, Kirchengeſchichte Deutſchlands I, 416.

einzelnen Kirchen, wie Eugippius ausdrücklich bezeugt[1]). Auch der Zehnten wurde ſchon vor Severin von den Einwohnern, wenn gleich nicht regelmäßig gegeben, denn die Art und Weiſe wie Eugippius c. 17 et 18 davon ſpricht, macht gewiß, daß derſelbe von Severin nicht erſt eingeführt, ſondern nur mit mehr Nachdruck gefordert wurde. Ob aber vom Zehnten etwas für die Armen verwendet wurde, iſt nicht zu ermitteln. Soviel iſt jedenfalls gewiß, daß vom Klerus dieſer Länder die Armenpflege ziemlich vernachläſſigt wurde, denn ſonſt wäre es nicht möglich geweſen, daß Severin alsbald nach ſeinem Auftreten eine ganz ſelbſtſtändige Armenpflege zu organiſiren vermochte.

Durch Ermahnungen und durch ſein eigenes Beiſpiel, womit er Allen in der Liebe und Sorge für die Armen vorleuchtete, bewog er die Bewohner Norikums, ihm den Zehnten für die Armen zu Gebote zu ſtellen[2]). Obwohl ſelbſt arm, kamen doch Alle ſeinen Forderungen nach, brachten ihm aus weiter Ferne den Zehnten, beſtehend in Lebensmitteln, Früchten, Kleidungsſtücken, Utenſilien aller Art, und diejenigen die hierin ſäumig waren, erfuhren die Strafe des Himmels[3]). Aus dem Ertrag des Zehntens und der übrigen freiwilligen Gaben bildete er eine Art von Armenkaſſe, aus der er allen bedrängten Bewohnern von ganz Norikum Unterſtützung gewährte[4]). Er ſelbſt durchreiſte die Provinzen, um überall perſönlich helfen zu können, „weil er nur dann ruhig ſein konnte, wenn er gewiß war, daß die Armen nicht Hunger leiden dürften“[5]). Der Erleichterung wegen gründete er allenthalben Klöſter, deren Bewohner Almoſen ſammeln und an die Armen vertheilen mußten[6]).

Noch ein anderes weites Gebiet eröffnete ſich für die menſchenfreund-

---

1) Cap. 1: Famulus autem Dei reversus ad hospitium, quo ab ecclesiae fuerat custode receptus. Friedrich, l. c. p 365 überſetzt dieſe Stelle alſo: „Severin habe beim Cuſtos der Kirche Wohnung gefunden.“ Ich möchte lieber überſetzen, er ſei vom Cuſtos in das (kirchliche Fremden-) Hoſpiz aufgenommen worden.

2) Cap. 17 (ed. Kerſchbaumer p. 41): pauperibus tam laeta sollicitudine ministrabat, ut tunc se crederet tantummodo saturari, vel abundare bonis omnibus, quando videbat egentium corpora sustentari . . . cujus largitionem tam piam in pauperes plurimi contemplantes, quamvis ex duro barbarorum imperio famis angustiam sustinerent, devotissime frugum suarum decimas pauperibus impendebant.

3) C. 17.

4) C. 17: ut pene omnes per universa oppida vel castella pauperes ipsius industria pascerentur.

5) C. 17.

6) Cap. 4, 14, 18, 19.

liche Thätigkeit des heiligen Mannes. Alljährlich unternahmen nämlich die Barbaren Streifzüge ins römiſche Norikum und ſchleppten Schaaren von Chriſten mit ſich fort. Severin ging ihnen nach und durch Geld ſowie durch ſein beredtes Wort erlöste er ſie aus einer peinlichen Gefangenſchaft[1]).

Leider ging mit Severin auch ſein Werk zu Grabe. Gleich nach ſeinem Tode riß König Friedrich „das Gut der Armen und Gefangenen“ (substantiam pauperum et captivorum) an ſich[2]), die Klöſter verfielen, das Chriſtenthum verſchwand größtentheils. Wenige Jahrzehnte ſpäter und die armen Donaugegenden wußten nichts mehr von ihrem Wohlthäter Severin, nichts mehr von ſeinen Werken und ſeinen Stiftungen. Dafür hat ihm aber die Geſchichte unter den großen Wohlthätern der Menſchheit einen Ehrenplatz eingeräumt, ſein Andenken iſt geehrt, ſein Lob in Aller Munde[3]). Severin erſcheint als eine hehre und große Geſtalt, einfach in ſeinem Leben, großartig in ſeinem Wirken, ein hilfreicher Vater für die Armen und Leidenden, ein zürnender Rächer für die Großen und Gewaltigen, geliebt und verehrt vom chriſtlichen Volke, angeſtaunt und gefürchtet ſelbſt von den heidniſchen Horden und ihren Führern — ein Schutzengel der ganzen Gegend. Er hat gezeigt was *ein* Mann *leiſten* kann[4]).

Auch in den Alpengegenden ſcheint in dieſen Zeiten ſchon die kirchliche Armenpflege beſtanden zu haben. Wohl fehlen ausführliche Nachrichten, aber eine Inſchrift, die uns noch erhalten iſt, zeigt, mit welcher Hingebung und Aufopferung die Biſchöfe in den Stürmen der Völkerwanderung und in den ewigen Kämpfen der germaniſchen Stämme unter einander ihrer Gläubigen ſich annahmen, wie ſie in dem Ringen aus dem Chaos und dem allgemeinen Elend heraus zu einer Neugeſtaltung vorzubringen, als Muſter und Vorbild, als Väter und Beſchützer auftraten, all' ihre Habe und zuletzt ſich ſelbſt hinopferten. Ich meine die *Grabſchrift des Biſchofs Valentianus* von Chur (geſtorben 548), welche ſein Neffe und Nachfolger Paulinus ihm widmete[5]).

---

1) Cap. 9 et 19.

2) Cap. 45

3) Vgl. *Friedrich*, l. c p. 358 ff.

4) Wie Severin zu den kirchlichen Vorſtänden ſtand, ob er im Einverſtändniß mit der Hierarchie handelte oder auf eigene Autorität hin, darüber läßt ſich aus der Biographie des Eugippius nichts entnehmen. Er ſelbſt war wahrſcheinlich *Laie*.

5) Hoc jacit in tomolo, quem deflevit Retica tellus,
Maxima summorum gloria pontifecum:

Es war die Zeit, in welcher der heilige Valentianus dieſe Werke der Liebe, welche die Inſchrift kurz aber klar zeichnet, verrichtete, eine Zeit allgemeinen Elendes, großer Verwüſtungen und häufiger Hungersnöthe[1]).

§. 16. Die kirchliche Armenpflege in Irland und England.

Es iſt ſchwer über die kirchlichen Zuſtände in Altengland und Irland in der Periode vor dem 7. Jahrhunderte nur annähernd ein richtiges Urtheil ſich zu bilden, da faſt die ganze altbrittiſche und iriſche Literatur verloren gegangen iſt. Aus allem was man weiß, läßt ſich aber ſchließen, daß der Zuſtand der Kirche ein ſehr blühender war. Eine ſo großartig organiſirte Armenpflege wie auf dem Continent beſtand indeß in England und Irland nicht, vielmehr deutet alles darauf hin, daß man die Sorge für die Armen hauptſächlich der Privatwohlthätigkeit überließ.

Nach dem poenitentiale Vinniai war jeder verpflichtet, die Fremden zu beherbergen und zu bewirthen, die Kranken zu verpflegen, die Gefangenen zu beſuchen und ihnen mit Wort und That beizuſpringen. Die Armen und Bedürftigen zu unterſtützen, zur Loskaufung von Gefangenen ſein Scherflein beizutragen, galt als religiöſe Pflicht jedes einzelnen Gläubigen[2]). Wer einem Armen Aufnahme und Nahrung verſagte, wer einem Unglücklichen nicht zu Hilfe kam, wer einen hungernden Reiſenden nicht labte, wurde als ein theilweiſer Mörder betrachtet und mußte kirchliche Buße leiſten, deren Größe ſich nach der Perſon

---

Ajectis qui fudit opes, nudaque texit
Agmina, captivis praemia larga ferens.
Est pietas vicina polo, nec funeris ictum
Sentit, ovans factis qui petit astra bonis.
His pollens titulis Valentiane sacerdus!
Crederis a cunctis non potuisse mori.

(Aus Eichhorn: episcopatus Curiensis in Rhaetia, p. 10).

1) Cf. Cassiodori Varia, lib. XII, ep. 25—27.

2) Poenitentiale Vinniai, c. 31: captivis redimendis communicandum esse praecipimus et exhortamur, ecclesiastico dogmate egenis et pauperibus foenerandum. — C. 33: basilicis Sanctorum est ministrandum facultatibus nostris et omnibus qui sunt in necessitatibus constituti compatiendum et peregrini in domibus nostris suscipiendi sunt sicut scriptum est a Domino; infirmi sunt visitandi et in vinculis constitutis ministrandum est et omnia Christi mandata a majoribus usque ad minora sunt implenda. Apud Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländiſchen Kirche, p. 115.

des Verſchmähten beſtimmte[1]). Es war überhaupt Regel die Buße mit Almoſen an die Armen zu verbinden[2]).

Wenn gleich das meiſte der Privatwohlthätigkeit anheimgegeben wurde, ſo mangelte doch eine offiziell kirchliche Armenpflege nicht gänzlich. Die Gläubigen gaben nämlich dem Biſchofe bei verſchiedenen Anläſſen freiwillige Oblationen, deren Ertrag zum großen Theil für die Armen verwendet wurde. Die Vertheilung derſelben war einzig Sache des Biſchofs und hierin ſtimmte die altiriſche Kirche mit den Einrichtungen der übrigen Kirchen des Orients und Occidents überein[3]). Eine andere Uebereinſtimmung ergibt ſich aus dem Umſtande, daß ſolche Oblationen nur von Gläubigen angenommen werden durften, nicht von Heiden, auch nicht von Exkomunizirten[4]). Ebenſo wurden die freiwilligen Gaben jener, welche ungerechtes Gut beſaßen, zurückgewieſen[5]).

Gerieth Jemand in große Armuth, ſo durfte er mit Erlaubniß des Biſchofs eine Kollekte für ſich veranſtalten. Ertrug dieſe Kollekte mehr als zur Beſtreitung ſeiner augenblicklichen Bedürfniſſe nöthig war, ſo mußte er den Ueberſchuß auf den Altar legen, wovon dann der Biſchof andere Arme unterſtützte[6]).

Das Volk gab auch die Erſtlinge und den Zehnten[7]). Ob von deren Ertrag etwas den Armen zufiel iſt nicht angedeutet, aber wahrſcheinlich. Mißverſtehe ich Kanon 5. nicht[8]), ſo wurde der Zehnten an die

---

1) Canones Hibernenses, de jectione c. 1 (ap. Wasserschl. p. 141): qui ejicit panperem, occidit eum, qui sexta aut septimana aut nona pars occisionis ejus jectio. Item quis occurrere perituro valet et non occurrit, occidit eum, primum jugulum hospitis esurientis, quando enim cibus denegatur, quia non plus quam octo dies esuriens sine cibo potuque vivere non potest. Ideo autem octava pars occisionis de sua jectione exquiritur et aliquotiens pro dignitate jecti quinta pars accipitur. Vgl auch noch c. 2—6.

2) Vgl. Waſſerſchleben, l. c. p. 11.

3) Synodus S. Patritii (Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, 3) can. 25: si quae a religiosis hominibus donata fuerint diebus illis quibus pontifex in singulis habitaverit ecclesiis, pontificialia dona, sicut mos antiquus ordinare ad episcopum pertinebunt, seu ad usum necessarium seu egentibus distribuendum, prout ipse episcopus moderabit.

4) Synod. in Hibernia (circa 450) c. 12 et 13 ap. Harduin I, 1788.

5) Canones Adamnari c. 15 ap Wasserschleben, l. c. p. 122.

6) Synodus in Hibernia, c. 5 (Harduin I, 1787): si quid supramanserit, ponat supra altare pontificis, ut detur alii indigenti.

7) Canones Hibern. de decimis ap Wasserschleben, p. 143.

8) Can. 5 lautet: in novo autem (testamento) unusquisque ad monasterium cui monacus fuerit et praeterea caritas abundat cum hisdem. l. c

Klöſter gegeben, welche ganz vom Biſchofe abhängig waren[1]), und im kirchlichen Leben Irlands und Altenglands eine ſehr bedeutende Rolle ſpielten. Die Zahl der Mönche muß ſehr bedeutend geweſen ſein, wenn man bedenkt, daß nach dem Zeugniſſe Columbans in Irland weit über 1000 Klöſter exiſtirten und daß einzelne derſelben mehr als 3000 Mönche zählten (z. B. Bangor und Clonfort)[2]). In dieſen iriſchen Klöſtern herrſchte ein reges Streben nach Tugend und Frömmigkeit und ein unerreichter Eifer in der Pflege der Wiſſenſchaft[3]). Vor allem zeichneten ſich aber die iriſchen Mönche durch einen unübertroffenen Bekehrungseifer aus. Die Chriſtianiſirung Deutſchlands, die Wiederherſtellung einer ſtrengen Kloſterdisziplin in Gallien, das Aufblühen der Studien im Occident iſt zum großen Theil ihr Werk. Daß dieſe Klöſter im eigenen Lande auch die Werke der Barmherzigkeit übten, iſt ſelbſtverſtändlich; leider fehlen nähere Nachrichten gerade über das innere Leben und Wirken der iriſchen Mönche[4]). Auch Frauenklöſter exiſtirten in Irland, welche ſämmtlich nach der Regel lebten, welche die heil. Brigitta ihrer erſten Stiftung, dem Kloſter zu Kildare, gegeben hatte[5]).

Einer beſondern Anſtrengung der Kirche bedurfte es, um dem Sklavenhandel, dem Verkauf von Männern und Weibern, ſelbſt von Kindern, Einhalt zu thun. Dieſer Handel war in England und Irland

---

1) Synod. S. Patritii, c. 17 ap. Harduin I, 1794.

2) Regula Columbani, c. 7: cum (apud seniores nostros) tanta pluralitas sit, ita ut mille abbates sub uno archimandrita esse referantur, nulla ibi a conditione coenobii inter duos monachos rixa fuisse fertur visa. Darnach erſcheint die viel belächelte Angabe des heil. Bernhard, daß der berühmte Luan allein 100 Klöſter gegründet habe, keineswegs als unglaublich. Vita Malachiae c. 6.

3) Greith, l. c. p. 231—234.

4) Soviel iſt gewiß, daß mit jedem Kloſter ein Hoſpiz verbunden war. (Greith, Geſchichte d. altiriſchen Kirche p. 234). Beſondere Verdienſte erwarben ſich die iriſchen Mönche durch Cultivirung des Bodens, Ausbildung des Handwerks, Uebung aller Künſte. Greith, l. c. p. 169 ſagt hierüber: Da die Ordensmänner meiſtens in entvölkerten und verwilderten Gegenden ihre Wohnſitze wählten, ſahen ſie ſich angewieſen, die Wildniſſe auszureuten und den Landbau zu betreiben und während ſie dieſe Beſchäftigung trieben, wurde der Ackerbau verbeſſert und durch ihn manche bisher öde Gegend zu einem lieblichen und fruchtbaren Wohnſitz der Menſchen umgebildet. Der Menſch zum Chriſten geworden zieht auch die äußere Natur zu ſeiner höhern Stellung hinan. Selbſt die Schiffahrt wurde erweitert und die chriſtlichen Miſſionäre entdeckten für die Forſchung ſowohl wie für Anſiedlung der Menſchen neue, bisher unbekannte Inſeln im Weltmeer. — Vergl. Montalembert, Mönche des Abendlandes II, 447 ff. (deutſch v. Brandes.)

5) Montalembert, l. c. II, 431 ff. Vergl. über die iriſchen Frauenklöſter und deren Sorge für die Armen: Zell, Lioba, p. 221 ff.

ſo tief eingewurzelt und ſo allgemein üblich, daß es der Kirche noch lange nicht gelang, denſelben gänzlich auszurotten, als ſelbſt das Heidenthum ſchon untergegangen war[1]). Die ſehr harte und grauſame Behandlung der Sklaven ſuchte die Kirche durch ihre Buß-Kanonen zu mildern[2]); Vielen verſchaffte ſie dadurch die Freiheit, daß ſie mit der kirchlichen Buße für ſchwere Vergehen noch das Gebot der Freilaſſung einer beſtimmten Zahl von Sklaven und Sklavinen verband[3]).

In England wurde durch den Apoſtel der Angelſachſen, den hl. Auguſtin, die kirchliche Armenpflege nach römiſchem Muſter geregelt und die Viertheilung eingeführt, wie aus den Antworten Gregors des Großen auf die 11 Fragen Auguſtins folgt[4]). Ob und wie weit die Anordnungen Gregors in der Wirklichkeit Ausführung fanden, wage ich nicht zu entſcheiden. Soviel ſcheint gewiß zu ſein, daß in Folge des Gegenſatzes, der zwiſchen der altbrittiſchen und der angelſächſiſchen Kirche wegen einiger Differenzen in der Disziplin herrſchte, nicht blos das kirchliche Leben im 7. Jahrhundert, ſondern auch die kirchliche Armenpflege gelitten habe. Erſt dem griechiſchen Mönche Theodor[5]), welchen Papſt Vitalian nach England ſandte und zum Erzbiſchof von Canterbury ernannte, gelang es durch Umſicht und Nachgiebigkeit die beiden Parteien zu verſöhnen, die Gegenſätze zu vermitteln und die Einheit herzuſtellen. Er verſchaffte der engliſchen Kirche Zuſammenhang, innere Kraft, hob und läuterte die Disziplin und regelte auch die kirchliche Armenpflege neu[6]). Dieſelbe fiel nach ſeinen Anordnungen nicht mehr den Biſchöfen allein zu, ſondern oblag den Pfarrern, denen er beſtimmte Sprengel anwies[7]). Die Mittel zur Armenpflege gewann er durch den Zehnten, welchen jeder Laie an ſeine Pfarrkirche geben mußte; derſelbe ſollte ganz und ausſchließlich für die Armen und Fremden verwendet werden[8]).

Außerdem ſuchte Theodor auch das Loos der Sklaven zu mildern,

1) Ibid. II, 443.

2) Canones Wallici ap. Wasserschleben, p. 124.

3) Waſſerſchleben, l. c. p. 11.

4) Greg. M. epp. XII, 31: mos autem apostolicae sedis est, ordinatis episcopis praeceptum tradere, ut de omni stipendio quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet episcopo et familiae ejus propter hospitalitem et susceptionem, alia clero, tertia vero pauperibus, quarta ecclesiis reparandis.

5) Erzbiſchof von 668—90.

6) Vgl. Beda, hist. eccles. gentis Angl. IV, 1 ff.

7) Lingard, Alterthümer d. angelſächſiſchen Kirche, Cap. 2.

8) Concil. Berhamstede can. 1; Leges eccles. Inae, leg. 4 et 10; capitula Theodori, c. 19, 24, 30, 63, 109; Theodori poenitentiale XIV, 11: Decimas

indem die Ehe eines Freien mit einer Sklavin für eine wirklich unauflösliche Ehe erklärt und den Herren verboten wurde, dem Sklaven den Ertrag ſeines beſonderen Fleißes zu nehmen[1]). Auch die Klöſter, deren Blüthe Theodor beſonders beförderte, nahmen ſich der Armen an und errichteten eigene Herbergen für die Fremden und Reiſenden[2]).

§. 17. Die kirchliche Armenpflege in Spanien.

Zu den unglücklichſten Ländern Europas in der Periode der Patriſtik zählte die ſchöne iberiſche Halbinſel. Die ſpaniſche Kirche hatte ſich von den blutigen Verfolgungen der römiſchen Imperatoren kaum ein wenig erholt und frei zu athmen vermocht, als ſie ſchon wieder ein Opfer der Grauſamkeit der arianiſchen Weſtgothen wurde. Das Kirchengut wurde confiszirt, derjenige Theil vom Klerus und Volk, der am katholiſchen Glauben feſt hielt, kam in die größte Bedrängniß und verfiel einer grenzenloſen Armuth. Der Klerus war einzig auf die Oblationen der Gläubigen angewieſen, welche ſo ſpärlich floſſen, daß er kaum davon zu leben vermochte. Eine Folge dieſer gänzlichen Armuth war, daß der Biſchof mit ſeinem Klerus regelmäßig über die Vertheilung der Oblationen in Streit gerieth. Die Conzilien ſahen ſich genöthigt, beſtimmte Regeln feſtzuſetzen und auf dem Conzil zu Tarragona 516, wurde beſchloſſen, daß von allen Oblationen dem Biſchofe ein Drittel zufallen ſollte. Das übrige wurde für den niedern Klerus verwendet und für die Zwecke des Gottesdienſtes[3]). Es kam häufig vor, daß der Klerus beim Tode eines Biſchofs über ſein Vermögen herfiel und es plünderte; um dieſem Unfug zu begegnen wurde feſtgeſetzt, daß beim Abgang eines Biſchofs ein genaues Inventar des geſammten vorhandenen Vermögens errichtet werde; bis zur Wahl eines neuen Biſchofs ſollten zwei oder

---

non est legitimum dare nisi pauperibus et peregrinis sive laici suas ad ecclesiam (muß heißen: sicut laici suis ecclesiis, welch' letztere Lesart auch einige Codices haben). Vergl. Waſſerſchleben, l. c. p. 218. Mag auch die Abfaſſung der capitula und des poenitentiale, welche Theodors Namen tragen, nicht von ihm ſelbſt herrühren und etwas jüngeren Datums ſein, ſo iſt doch gar kein Zweifel, daß in denſelben die Anordnungen Theodors enthalten ſind, weßhalb ich ſie ohne Bedenken hier benütze.

1) Theodor. poenit. XIII, 2 (ap. Wasserschleben, l. c. p. 217): non licet homini a servo suo tollere pecuniam quam ipse labore suo acquisierit. Cf. noch ibid. c. 1 et 5. Wie ſchwierig es war, den Sklavenhandel auszurotten, folgt aus der Beſtimmung, daß im Falle äußerſter Noth dem Vater es erlaubt blieb, ſein unmündiges Kind in die Sklaverei zu verkaufen. Ibid.

2) Theod. capit. 46—48.

3) Concil. Tarracon. 516, can. 8.

drei Presbyter die Verwaltung führen, den einzelnen Klerikern die ſie treffenden Portionen zutheilen, alles übrige aber dem neuen Biſchofe aushändigen [1]).

Eine weitere Folge dieſer gänzlichen Armuth war die Simonie. Die Biſchöfe thaten faſt nichts ohne Bezahlung und der niedere Klerus ahmte ſie nach. Es kam ſo weit, daß arme Eltern ihre Kinder gar nicht mehr taufen ließen, weil ſie den Preis nicht bezahlen konnten, den die Prieſter dafür verlangten. Faſt auf jedem Conzil werden Verordnungen gegen die Habſucht der Biſchöfe erlaſſen und dabei die Folgen der Simonie, der Verfall aller Disziplin in grellen Farben geſchildert [2]).

In jenem Theile von Spanien, welcher von Sueven bewohnt war (Galizien), ſtellte Martin von Duma, Erzbiſchof von Braga, die kirchliche Disziplin einigermaßen her, proklamirte auf mehreren Conzilien die Geſetzgebung der allgemeinen Conzilien und regelte auch die Verwaltung des Kirchenvermögens, welche nicht der Biſchof, ſondern ein Archipresbyter oder Archidiakon führen ſollte, dem Biſchofe blieb nur die Oberaufſicht [3]). In Betreff der Vertheilung hielt er an der in Spanien herrſchenden Gewohnheit feſt. Das geſammte Kirchenvermögen ſollte in drei gleiche Theile geſchieden werden und einer davon dem Biſchofe zufallen, der andere dem Klerus; der dritte Theil mußte für die Erhaltung der Cultusgebäude und der inneren Einrichtung derſelben verwendet werden.

Die Beſtimmungen des 1. Conzils von Braga erwieſen ſich bald als unzulänglich. Es entſtanden allmählich Pfarrkirchen, welche von einzelnen Laien erbaut wurden, in der Abſicht, davon Gewinn zu ziehen. Um nämlich Laien anzuſpornen, Kirchen zu bauen, geſtand man ihnen die Hälfte des Ertrags der Oblationen zu, welche vom Volke auf den Altar gelegt wurden. Es ging nun nicht mehr an, daß der Biſchof von ſolchen

---

1) Concil. Tarrac. 516 c. 12; Conc. Ilerd. 524, c. 16; Conc. Valent. 524, c. 2.

2) Concil. Bracar. II. (572), c. 2—7; Concil. Tolet. (589) c. 20 etc.

3) Concil. Bracar. I. 561, c. 7: placuit ut de rebus ecclesiasticis tres aequae fiant portiones: id est episcopi una, alia clericorum, tertia in recuperatione vel in luminariis ecclesiae, de qua archipresbyter seu archidiaconus illam administrans episcopo faciat rationem. — Launoi, l. c. p. 578 glaubt, daß im Antheile des Biſchofs auch der für die Armen mitinbegriffen war. Seine Vermuthung iſt nur eine leere, haltloſe Hypotheſe, weil es ſich nicht nachweiſen läßt, daß in Spanien vor dem Jahre 589 eine Armenpflege exiſtirt habe. Dafür iſt nirgends eine Spur zu finden. Die Beſtimmung, die Definition des Conzils von Sevilla, auf welche Launoi ſich beruft, rührt von Leander her, der, wie ich nachweiſen werde, zuerſt in Spanien eine kirchliche Armenpflege nach dem Muſter der übrigen Kirchen einführte. Sie hat mit den Beſtimmungen des Conzils von Braga nichts zu ſchaffen, ſteht mit ihnen in gar keinem Zuſammenhange.

Kirchen ein Dritttheil anſprach, da ſonſt für den Dienſt thuenden Prieſter nichts übrig geblieben wäre. Es bildete ſich deßhalb die Sitte aus, daß der Biſchof von Pfarrkirchen nichts mehr zu beanſpruchen hatte; nur eine Ehrenabgabe, als Zeichen der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit des Pfarrers, konnte der Biſchof bei der jährlichen Viſitation verlangen; dieſelbe durfte aber nicht mehr als zwei Schillinge (solidi) betragen [1]). Manche Biſchöfe forderten von den Pfarrern jenen Theil der kirchlichen Einkünfte, welcher zur Beſtreitung der Kultusbedürfniſſe beſtimmt war; auch dieß wurde vom 2. Conzil zu Braga verboten und nur verlangt, daß der Pfarrer jährlich einmal dem Biſchofe über die Verwaltung dieſes Theiles Rechenſchaft ablege [2]). Um der Habſucht der Laien bei Erbauung von Kirchen vorzubeugen, wurde verordnet, daß derjenige, der fortan eine Kirche gründete, ſie ſo reich dotiren müſſe, daß ein Prieſter von der Dotation angemeſſen leben könne [3]). Von einer Armenpflege iſt in allen dieſen Verordnungen über das Kirchenvermögen keine Spur zu finden, was unmöglich wäre, hätte eine den anderen Kirchen analoge kirchliche Fürſorge für die Armen beſtanden. Dagegen ſpricht auch ſchon die eine Thatſache, daß arme Eltern ihre Kinder nicht taufen laſſen wollten wegen Mangels an Geld. Hätte eine Armenpflege beſtanden, ſo wäre dieß unmöglich geweſen [4]).

Erſt ſeit der Bekehrung der Weſtgothen geſtalteten ſich die Verhältniſſe in Spanien anders. Es iſt das Verdienſt des hl. Leander, nicht blos weſentlich zum Uebertritt der Weſtgothen zur katholiſchen Kirche beigetragen, ſondern auch die ſpaniſche Kirche in Contakt mit der orientaliſchen und römiſchen Kirche gebracht zu haben. Leander promulgirte zuerſt für das weſtgothiſche Spanien die Geſetzgebung der allgemeinen Conzilien, welche bis dahin an der ſpaniſchen Kirche ſpurlos vorübergegangen war [5]). Leander, der im Auftrage des unglücklichen Königs-

---

1) Conc. Bracar. II. 572 c. 2.

2) Ibid.

3) Ibid. can. 5.

4) Es iſt nicht der Mühe werth, auf eine Widerlegung der Theſen Launoi's (l. c. p. 578), die er auf Grund der angeführten Kanonen des 2. Conzils von Braga aufſtellt, einzugehen. Ihre Unhaltbarkeit erweiſt ſich auf den erſten Blick.

5) Bei der Geſchichte der ſpaniſchen Armenpflege iſt die Zeit vor 589 ſorgfältig zu trennen von der nach 589. Die Confundirung einiger Beſtimmungen von früheren oder ſpäteren Conzilien hat zu den falſchen Auffaſſungen der ſog. ſpaniſchen Dreitheilung geführt, welche jetzt überall im Umlaufe ſind. Dieſes Mißverſtändniß findet ſich ſchon bei Launoi, dem die meiſten Neueren gefolgt ſind, obwohl das Willkürliche, Unhiſtoriſche an den Deutungen desſelben offen vorliegt. Dieſe Anſicht,

ſohnes Hermenegild 583 nach Conſtantinopel gegangen war, hatte nicht blos die kirchlichen Verhältniſſe des Orients kennen gelernt, ſondern auch durch Gregor den Großen, mit dem er in Conſtantinopel zuſammentraf, Kunde von den Einrichtungen der römiſchen Kirche erhalten. Sein eifrigſtes Beſtreben ging dahin, die ſpaniſche Kirche in der Disziplin und in allen Einrichtungen den übrigen Kirchen möglichſt gleichförmig zu machen. Er war es daher auch, der in Spanien zuerſt eine kirchliche Armenpflege anordnete, die Biſchöfe verpflichtete, für die Armen und Fremden zu ſorgen, den Unterdrückten Recht zu ſchaffen, den Verfolgten Schutz zu gewähren [1]). Es geſchah dieß bereits bei derjenigen Synode, bei welcher die Weſtgothen ihren Uebertritt zur katholiſchen Kirche erklärten [2]). Leander gebraucht zuerſt den Ausdruck, daß das Kirchenvermögen „Armengut" ſei, und verordnet, daß nach der Vorſchrift des Conzils von Chalcedon jeder Biſchof einen Oekonomen aus ſeinem Klerus ſich wählen müſſe. Derjenige Biſchof, der dieß nicht thue, ſei ein „Mörder der Armen" und verfehle ſich nicht blos gegen die Beſtimmungen des Conzils (von Chalcedon), ſondern falle auch dem ſtrengen Gerichte Gottes anheim [3]).

Von da an geſtaltete ſich die Armenpflege ganz nach dem Vorbilde der übrigen Kirchen und nach den Vorſchriften der Conzilien. Die Biſchöfe erſcheinen von jetzt an als Väter der Armen, Wittwen und Waiſen [4]), als Beſchützer der Freiheit der Freigelaſſenen [5]), als die Vertheidiger des Kirchenvermögens, welches in ſeiner Eigenſchaft als Armengut unantaſtbar iſt [6]).

---

daß in Spanien vor 589 das Conzil von Chalcedon und die afrikaniſchen Conzilien nicht bekannt waren, theilt im Weſentlichen auch Gams: Das altſpaniſche Kirchenrecht in der Tübinger Quartalſchrift 1867 I Heft p. 4. Die Art und Weiſe, wie das 3. und 4. Conzil von Toledo des Conzils von Chalcedon erwähnen, iſt ein ſchlagender Beweis für die Richtigkeit dieſer Anſicht.

1) Concil. Toletan. III. 589, c. 3, c. 5 et 6.

2) Concil. Tolet. 589.

3) Conc. Hispal. I. anno 590, can. 6 si quis episcopus posthac ecclesiasticam rem aut laicali procuratione administrandam elegerit aut sine testimonio oeconomi gubernandam crediderit, vere ut contemptor canonum et fraudator ecclesiasticarum rerum non solum a Christo de rebus pauperum judicatur reus sed etiam et Concilio obnoxius. Daß unter dieſem Conzil das von Chalcedon verſtanden ſei, folgt aus can. 48 des 4. Conzils von Toledo, wo dieſer Kanon in etwas veränderter Faſſung wiederholt iſt.

4) Conc. Tolet. IV. c. 32.

5) Conc. Tolet. III. c. 6.

6) Conc. Tolet. VI. (638) c. 15.

Es wurden Hoſpitäler errichtet [1]) und Klöſter gegründet, welche die Aufgabe erhielten, für die Armen und Fremden zu ſorgen, wie aus den noch erhaltenen Stiftungsurkunden hervorgeht [2]). Der Biſchof hatte die Aufſicht über die Klöſter, deren Aebte er ernannte und über deren Disziplin er wachte [3]). Von einer Theilung des Kirchenvermögens iſt ſeit der Zeit Leanders nirgends mehr die Rede; hätte es eine gegeben, ſo wäre es unerklärlich, daß auf den 16 Conzilien zu Toledo, auf denen die ſpaniſche Kirche ſich ihre Geſetze ſelbſtſtändig gab, hartnäckig darüber geſchwiegen würde. Das Kirchenvermögen galt ſeit Leander als Armengut und mußte für ſie verwendet werden, wie es in der ganzen übrigen Kirche der Fall war [4]).

Spanien war in der Armenpflege hinter den anderen Kirchen weit zurückgeblieben, was ſich aus den unglücklichen politiſchen Verhältniſſen erklären mag. Erſt gegen Ende des 6. Jahrhunderts wird ſie in der ſpaniſchen Kirche von einigen frommen und gelehrten Männern eingeführt, erſcheint aber als etwas Neues, Fremdartiges, weßhalb ſie auch nicht die Früchte trug wie anderwärts, wo ſie, aus der inneren Ge-

1) Die Gründung ſolcher Anſtalten war erſt möglich, ſeitdem die ſpaniſche Kirche durch die Freigebigkeit der bekehrten Weſtgothen aus ihrer Armuth befreit worden war. Conc. Tolet. VI. c. 15. Das erſte ſpaniſche Hoſpital dürfte wohl jenes ſein, welches der im Orient gebildete Biſchof Maſona in Merida circa 580 errichtete. Ich ſetze einige Stellen aus dem höchſt intereſſanten Bericht über dieſes Hoſpital hieher. Masona . . . xenodochium fabricavit, maguisque patrimoniis ditavit, constitutisque ministris vel medicis peregrinorum et aegrotantium usibus deservire praecepit, taleque praeceptum dedit, ut cunctae urbis ambitum medici indesinenter percurrentes quemcumque servum seu liberum Christianum seu Judaeum reperissent aegrum ulnis suis gestantes ad xenodochium deferrent . . . et quamvis a praediis xenodochio collatis multis deliciarum copia pararetur, adhuc viro sancto parum esse videbatur. Sed his omnibus beneficiis adjiciens praecepit medicis ut ex omnibus eximiis ab universis sanctuariis ab omni patrimonio ecclesiae in atrium illatis medietatem acciperent et iisdem infirmis deferrent. Florez, España Sagrada, XIII, 359

2) Vgl. E. de Rozière, formules visigothiques inédites bei Montalembert l. c. II, 217.

3) Conc. Tolet. IV. c. 51.

4) Launoi zitirt für eine Dreitheilung auch im 7. Jahrhundert noch can. 14 des Conzils von Merida, welches 666 gehalten wurde. Allein dieß Conzil redet nicht vom Kirchenvermögen (res ecclesiastica), ſondern von den Gaben, welche von den Gläubigen in der Kirche geopfert wurden (quidquid pecuniae a fidelibus in ecclesia fuerit oblatum). Die Oblationen wurden auch in Gallien nicht für die Armen verwendet, ſondern für den Klerus ausſchließlich. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 33; Conc. Tolet. XVI. c. 5.

ſinnung hervorgewachſen, nichts Aufgepfropftes war. Die Klagen über die Habſucht, die Bedrückungen und Erpreſſungen der Biſchöfe erneuerten ſich bald wieder[1]).

Allmählig bereitete ſich auch in der ſpaniſchen Kirche wie anderwärts eine Aenderung der Armenpflege vor durch die Ausbildung des Parochialſyſtems, durch die Gründung fixer Pfarreien. An einzelne Kirchen wurden von frommen Gläubigen Vermächtniſſe geſchenkt, Andere erbauten Kirchen und dotirten ſie und auf dieſe Weiſe erhielten neben der Kathedralkirche auch andere Kirchen liegende Beſitzungen und eigenes Vermögen. Nach den Anordnungen Leanders ſollte das Vermögen ſämmtlicher Kirchen dem Biſchofe allein zur Verwaltung und gerechten Vertheilung überlaſſen ſein[2]), allein die Verhältniſſe waren ſtärker, als der Wille und die Verordnungen des Reſtaurators der ſpaniſchen Kirche. Wohl wurde an dem von Leander aufgeſtellten Grundſatze feſtgehalten, daß der Biſchof allein in ſeiner Hand die Verwaltung des geſammten kirchlichen Vermögens ſeiner Diözeſe vereinigen müſſe, allein die Biſchöfe überließen bald freiwillig einigen Prieſtern liegende Gründe auf Lebenszeit als Prekarie, wofür ſie dem Biſchofe Scheine ausſtellen mußten[3]). Die ſo auf Lebenszeit verliehenen Beſitzungen wurden gewöhnlich auch dem Nachfolger wieder überlaſſen und bald der freien Verfügung der Biſchöfe entzogen. König Wamba verbot, daß ein Biſchof Verleihungen ſeines Vorgängers zurücknehme, wodurch der Entwicklung fixer Pfarreien großer Vorſchub geleiſtet wurde[4]). Endlich verbot das 11. Conzil zu Toledo, Vermächtniſſe an Pfarrkirchen zur Kathedrale zu ziehen[5]). Damit wurde faktiſch die Vereinigung des geſammten Kirchenvermögens in der Hand des Biſchofs aufgegeben, die Pfarrer erhielten Antheil an demſelben und mußten bald auch die Laſten tragen. Auf dieſe Weiſe kam die Armenpflege allmählig in die Hände der Pfarrer, womit eine neue Periode eingeleitet iſt.

§. 18. Die kirchliche Armenpflege in Gallien. Entſtehung der Pfarreien, Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege.

Die galliſche Kirche, zu welcher auch die (ſpäter deutſchen) Biſchofsſitze Trier, Köln, Metz, Toul und Verdun zählten, war eine der blühendſten Kirchenprovinzen und in ihr hatte ſich die kirchliche Armenpflege

1) Concil. Tolet. XVI. anno 693, c. 5.
2) Conc. Hispal. I, c. 19. cf. noch Conc. Tolet. IV. 633, c. 33.
3) Concil. Tolet. VI. 638, can. 5.
4) Thomassin, l c. pars III, lib II. cap 17, Nr. 7.
5) XI. Conc. Tolet. 655, c. 1.

wie im Orient und in Italien auf's ſchönſte entwickelt. Kein Theil der Kirche hatte vielleicht einen ſo ausgezeichneten Klerus und Episkopat aufzuweiſen, wie Gallien im 4. und 5. Jahrhundert. Die Biſchöfe lebten in Entſagung, im Streben nach Tugend und Frömmigkeit zuſammen mit ihrem Klerus, gaben alles für die Armen hin, verkauften die letzte Habe [1]), das letzte kirchliche Beſitzthum, ſelbſt die heil. Gefäße, um das Elend ihrer Gläubigen zu lindern, einen Gefangenen loszukaufen [2]). Ja die gelehrteſten Biſchöfe', wie Hilarius von Poitiers, hielten es nicht unter ihrer Würde, mit ihren Händen den Armen Brod zu erwerben [3]). Dieſe Biſchöfe waren in der That die Väter der Armen in der Vertheidigung derſelben gegen die Erpreſſungen der römiſchen Beamten, in dem Schutze gegen die barbariſchen Horden wild raubender Völker. Als der Hunnenführer Attila plündernd und verheerend gegen Troyes zog, da trat ihm der heil. Biſchof Lupus, beſorgt um ſeine Gemeinde, entgegen mit der niederdonnernden Frage: „Wer biſt Du?" Zu ſeiner Rechtfertigung nannte ſich Attila die „Geißel Gottes" zur Rache an den Völkern, allein er beugte ſich vor der Heiligkeit ſeines unbewaffneten Gegners und ſchonte der Gemeinde des unerſchrockenen Biſchofs [4]). Der heil. Lupus war nur einer von den zahlreichen Biſchöfen, welche damals die galliſche Kirche zierten, welche faſt ſämmtlich gleich ihm aus der Pflanzſchule des galliſchen Episkopats, aus dem Kloſter des Eilands Lerins hervorgegangen waren. Arles holte ſich dreimal nacheinander von der heil. Inſel, von der insula beata, die heil. Biſchöfe Honorat, Hilarius und Cäſarius, und wie Arles,

1) Von dem heil Honorat ſagt die Vita cap. 4, wo ſie ſeine Sorge für die Armen ſchildert, ſolange er Abt von Lerins war: Nihil sibi, nihil suis praeter praesentium dierum victum et vestimentum reservabat: exhausta est aliquando dispensationis substantia, fides nunquam . . . plurimos multis locis probatissimos viros habuit, quorum semper manibus quod sibi deferebatur, expenderet. Sic unius dispensatoris gratia dispensatores plurimos habebat et fides sua quasi communis quidam fons et dantibus et accipientibus plurimis profluebat. Wie als Abt, ſo machte er es auch als Biſchof. Cap. 6. Er häufte nicht Reichthümer auf, wollte auch nicht liegende Beſitzungen: hoc solum quod sufficiens erat reservavit, sed si exegisset usus, nec ministerio ut reor pepercisset. Bolland. ad 16. Jän. II, 20, 22.

Die Mildthätigkeit des hl. Martin von Tours iſt ja in die Volksſage übergegangen. Weitere Belege finden ſich in den Grabinſchriften bei Edmond le Blant: Inscriptions chrétiennes de la Gaule I, 7, 41, 235, 289 u. ſ. w.; Rückert, l. c. II, 384 ff.

2) Thiers, l'avocat des pauvres, p. 101, 388. Cf. auch Revue archéologique V. année, X. vol. 1864, p. 435 ff.

3) Ibid. p. 194.

4) Montalembert, l. c. I, 231.

ſo ſuchten und fanden auch Avignon, Lyon, Vienne, Riez, Frejus, Valens, Nizza, Venee, Apt, Carpentras, Metz, Troyes u. ſ. w. dort Biſchöfe, welche jetzt noch nach anderthalb Tauſend Jahren in geſegnetem Andenken ſtehen. Verfolgt und gedrückt von den Weſtgothen im Süden, von den Franken im Norden, ausgeſaugt von den römiſchen Beamten im mittleren Theile, war die galliſche Kirche keineswegs reich, die Biſchöfe konnten über kein bedeutendes Vermögen verfügen; dennoch wußten ſie ſtets die Bedürfniſſe aller Gemeindemitglieder zu decken und erwarben ſich ſo die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes in hohem Grade. Hinter dem Biſchofe ſtand ſeine ganze Gemeinde und ſo war er nach Außen eine Macht, welche von Klodwig, ſelbſt als er noch Heide war, reſpektirt wurde. Als er zum Chriſtenthume übertrat und den erſten Verſuch machte, einen chriſtlich-germaniſchen Staat zu gründen, da ſollten die Biſchöfe bei der Neubildung einen hervorragenden Antheil nehmen. Zu dieſem Behufe wurde die Kirche von Klodwig reichlich mit Schenkungen bedacht und noch mehr erhielten die Biſchöfe von Privaten, welche in ihrer Freigebigkeit gegen den Klerus kein Maß zu kennen ſchienen.

Hatte die galliſche Kirche bisher im engſten Zuſammenhange mit der römiſchen und orientaliſchen Kirche ſich entwickelt, hatte ſie namentlich die Organiſation der kirchlichen Armenpflege mit ihnen gemein, ſo ging ſie ſeit der Bekehrung der Franken und der Begründung eines chriſtlichen Frankenreiches ihre eigenen Wege, gab ſich auf Synoden ſelbſtſtändig Geſetze, baute zum Theil auf den Beſtimmungen der allgemeinen Conzilien fort, zum Theil aber gab ſie der Armenpflege eine ganz neue Geſtaltung, deren allmählige Entwicklung zu zeichnen ich um ſo mehr veranlaßt bin, als die galliſche Kirche unter den Karolingern die maßgebende wurde, ihre Einrichtungen im ganzen Abendlande Nachahmung fanden.

In den erſten Zeiten der fränkiſchen Herrſchaft ſuchten die Biſchöfe noch feſtzuhalten an der alten im römiſchen Reiche beſtehenden Organiſation der Armenpflege. Das erſte Conzil von Orleans 511, welches unter Klodwig noch gehalten wurde und die Regelung der kirchlichen Verhältniſſe im neuen Reich zur Aufgabe ſich ſtellte, hielt noch ſtarr an dem alten Syſteme feſt. Der Biſchof allein ſollte die Verwaltung des geſammten Kirchenvermögens führen, ihm mußte der geſammte Zehnten und alle übrigen Naturalgaben der Gläubigen entrichtet werden, er allein war der Inhaber aller liegenden Beſitzungen der Kirchen ſeiner Diözeſe. Dafür oblag ihm die Pflicht, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen ſeines ganzen Sprengels zu unterſtützen [1]). Nur von den Oblationen,

1) Concil. Aurel. I. can. 5, 15 et 16.

welche auf den Altar gelegt wurden, fiel die Hälfte dem funktionirenden Prieſter zu [1]).

Für die Länge ließ ſich dieſe Centraliſation des Kirchenvermögens und der Armenpflege in der Hand des Biſchofs überhaupt und im fränkiſchen Reiche insbeſondere nicht mehr halten aus mehreren Gründen.

Im 4. Jahrhundert war das Landvolk faſt noch ganz heidniſch geweſen (daher paganus = Heide). Erſt im 5. Jahrhundert gelang es den Paganismus allmählig zu verbannen und nun entſtanden einzelne Paſtorien, für welche aber vorerſt nicht eigene Prieſter aufgeſtellt wurden. Vielmehr verrichteten die am Sitze des Biſchofs befindlichen Geiſtlichen excurrendo den Gottesdienſt und jene nöthigen Amtshandlungen, welche ſpäter auf die Pfarrer übergingen. Nur Oſtiarier (Sakriſtane) waren damals ſchon ſtändig bei dieſen primitiven Landkirchen angeſtellt [2]). Als das Landvolk immer mehr dem Chriſtenthume ſich zuwandte, wurde das Verhältniß ſchwieriger; es machte ſich das Bedürfniß einer Gemeindebildung und ſtändigen Leitung auch für Landbezirke immer mehr geltend. In Italien und Afrika half man dieſem Bedürfniß ab durch Gründung zahlreicher neuer Biſthümer, welche im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts ſelbſt in ganz unbedeutenden Flecken entſtanden. Das Conzil von Sardica tadelte dieß, verbot für einzelne Dörfer und Villen die Gründung eigener Biſchofsſitze, verordnete vielmehr, daß für ſolche kleine Plätze nur einfache Prieſter ſtändig angeſtellt würden [3]).

In Gallien waren die Biſchofsſprengel ziemlich ausgedehnt und neue wurden ſelbſt beim Uebertritt der Franken nicht errichtet. Da nun letztere weniger in Städten zuſammenwohnten, vielmehr auf dem Lande zerſtreut auf einzelnen Gehöften ſaßen, ſo wurde für Gallien die Gründung ſtändiger Seelſorgspoſten (Pfarreien) auf dem Lande dringend nöthig. Für die Armenpflege wurde die Gründung von Pfarreien von großer Bedeutung. Anfänglich freilich zeigten ſich die Folgen hievon noch nicht, indem die bei einer Landkirche ſtationirten Prieſter und Kleriker ebenſo wie die an der Kathedralkirche funktionirenden Geiſtlichen vom Biſchofe Anweiſungen aus dem Kirchenvermögen erhielten. Die Landarmen wurden ebenſo wie diejenigen der biſchöflichen Reſidenz nach den Angaben der damit betrauten Diakonen vom Biſchofe aus dem Kirchenvermögen unterſtützt. So blieb es in Afrika und Italien bis hinein in's 7. Jahrhundert [4]).

---

1) Ibid. can. 14.

2) Vgl. Steiner, Sammlung und Erklärung altchriſtlicher Inſchriften p. 73.

3) Non oportet in vicis et villis episcopum ordinari, sed eos qui circumeant, constitui. can. 6.

4) Greg. M. epp. I, 37; III, 11; I, 54; XII, 9.

Im fränkiſchen Gallien dagegen vollzog ſich ſchon in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts eine bleibende Aenderung in der Verwaltung der Armenpflege. Weil hier nämlich die Diözeſen ziemlich ausgedehnt waren, ſo mußte die Armenpflege ſehr ſchwierig und komplizirt werden, falls alles vom biſchöflichen Sitze aus regulirt werden wollte. Der bisherige Vorzug der kirchlichen Armenpflege, daß ſtets augenblicklich und den Verhältniſſen, Bedürfniſſen und Umſtänden angemeſſen geholfen werden konnte, ging verloren durch eine Centraliſation, die unter andern Verhältniſſen ſo wohlthätig gewirkt hatte. Dazu kam, daß die Gläubigen lieber der Kirche ihres Wohnortes Gaben und Legaten vermacht hätten und es ungern ſahen, wenn der Biſchof alles an ſich zog.

Ein großes Vehikel zur Dezentraliſation der Verwaltung des Kirchenvermögens lag in dem Verbote, liegende Beſitzungen veräußern zu dürfen. In Gallien hatte man früher ein ſolches Verbot nicht gekannt [1]), allein Papſt Symmachus rügte in einem Schreiben an Cäſarius von Arles heftig dieſen Mißſtand und verlangte, daß auch die fränkiſche Kirche an dieſe Sitte der römiſchen ſich halte [2]). Von da an erſcheinen auch unter den Beſchlüſſen der galliſchen Conzilien regelmäßig die Verbote, Kirchenvermögen zu veräußern [3]). Bei der ſchnellen Vermehrung und dem raſchen Anwachſen des Kirchenvermögens hatten dieſe Verbote die Folge, daß einerſeits für den Biſchof die Verwaltung ſehr ſchwierig werden mußte, andererſeits bei der Unvollkommenheit der damaligen Bewirthſchaftung der Ertrag ſelten bedeutend war, wodurch die Armen nicht wenig litten.

Die fränkiſchen Biſchöfe ſuchten dieſen Mißſtänden dadurch abzuhelfen, daß ſie einige Parzellen des Kirchenvermögens unentgeltlich oder gegen geringen Zins gewöhnlich auf 5 Jahre an arme Laien zur Bewirthſchaftung überließen, wodurch das Prekarienweſen (Beneſizien) entſtand [4]). In ähnlicher Weiſe war ſchon früher Geiſtlichen einiger Beſitz überlaſſen worden und dieß iſt der Anfang des Pfründeweſens [5]). Anfänglich waren ſolche Verleihungen nur auf kürzere Zeit oder auf Lebensdauer vorgekommen, bald aber entwickelte ſich eine feſtſtehende Gewohnheit. Das 3. Conzil von Orleans verbot den Biſchöfen Ver-

1) Vgl. Thiers, l. c. p. 101.

2) Launoi, l. c. p. 614; Kunſtmann, Kanonenſammlung des Remedius von Chur, p. 12.

3) Conc. Epaon. (517) c. 12.; Conc. Aurel. III, c. 12.

4) Concil. Aurel. IV. c. 34; Conc. Lugdun. II, c. 5; Conc. Rem. I., c. 1.

5) Vgl. Conc. Epaon. c. 7. Wie ausgedehnt das Pfründeweſen ſelbſt in Italien ſchon war, dafür vgl. Conc. Vasense 529, c. 1 u. 2.

leihungen an Geiſtliche, welche von ihren Vorgängern gemacht worden waren, zurückzunehmen [1]), womit das Prinzip der Vereinigung des geſammten Kirchenvermögens in der Hand des Biſchofs aufgehoben, der Grund zum Beneſizienweſen gelegt war.

Doch nicht bloß die Biſchöfe gaben einzelnen Geiſtlichen liegende Beſitzungen aus dem Kirchenvermögen zum Unterhalte, man ging bald weiter und 16 Jahre nach dem 1. Conzil von Orleans wurden deſſen Beſtimmungen bereits theilweiſe aufgegeben und verordnet, daß auch Landkirchen Vermächtniſſe annehmen durften; der Biſchof ſollte Legate nur dann zum allgemeinen Diözeſanvermögen ziehen dürfen, wenn ſeine eigene (Kathedral-) Kirche arm und deſſen bedürftig ſei [2]). Das 3. Conzil von Orleans beſtätigte dieſe Verordnung und ſanctionirte die den Beſtimmungen des 1. Conzils von Orleans abrogirende Gewohnheit [3]).

In conſequenter Folge wurden auch auf die Pfarrer die Beſtimmungen über das Kirchenvermögen angewendet, welche früher nur für die Biſchöfe galten. Wenn ein Pfarrer den ihm anvertrauten kirchlichen Beſitz verſchlechterte oder verſchenkte, ſo wurde er mit kirchlichen Strafen belegt [4]).

War die Einheit des Kirchenvermögens einmal aufgegeben, partizipirten auch die Pfarrer an demſelben, ſo mußte die Armenpflege gleichfalls allmählig in die Hände derſelben kommen. Die Dezentraliſation der Verwaltung des Kirchenvermögens bedingte nothwendig auch das Aufgeben der Centraliſation der Armenpflege in der Hand des Biſchofs aus dem einfachen Grunde, weil das Kirchenvermögen zugleich Armengut war [5]). Dieſe Centraliſation der Armenpflege vollzog ſich in Gallien gleichzeitig mit der Entwicklung und Ausbildung des Pfründeweſens in der erſten Hälfte des 6. Jahrhunderts. In der zweiten Hälfte dieſes

1) Conc. Aurel. III. 538, c. 17. Vgl. Thomassin, l. c. pars III, lib. II, cap. 17. Vgl. beſ. Roth, Feudalität, p. 160 ff. (über die ſog. precariae datae.)

2) Conc. Carpentorat. 527.

3) Conc. Aurel. III. 538. c. 5: si quae oblationes in quibuslibet rebus atque corporibus collatae fuerint basilicis in civitatibus constitutis ad potestatem episcopi redigantur. De facultatibus vero parochiarum vel basilicarum in plagis constitutis, singulorum locorum consuetudo servetur.

4) Concil. Aurel. III. can. 5; Conc. Arelat. V. c. 6: ut clericis non liceat facultates quas ab episcopo in usu accipiunt deteriorare. Quodsi fecerint, si junior fuerit disciplina corrigatur, si vero senior ut necator pauperum habeatur.

5) Aus dieſem Grunde war es auch nöthig, die Entwicklung des Pfründeweſens hereinzuziehen. Die Mißverſtändniſſe des canons 5. des 2. Conzils von Tours, die falſchen Urtheile über die mittelalterliche Armenpflege ſind nur möglich geweſen, weil man die allmähligen Veränderungen des Charakters des Kirchenvermögens nicht beachtet hat.

Jahrhunderts erſcheint dieſe Entwicklung und Dezentraliſation als abgeſchloſſen und erhielt durch den oft zitirten und ſtets mißverſtandenen Kanon 5 des 2. Conzils von Tours 567 kirchliche Sanktion. Der Wichtigkeit wegen führe ich den Wortlaut des Kanons an: ut unaquaeque civitas [1]) pauperes et egenos incolas alimentis congruentibus pascat secundum vires, ut tam vicani presbyteri, quam cives omnes suum pauperem pascant: quo fiet ut ipsi pauperes per civitates alias non vagentur. Dieſer Kanon wurde bisher ſtets dahin verſtanden, daß die Mitglieder einer Gemeinde verpflichtet ſeien, für ihre Armen zu ſorgen; man dachte dabei an eine bürgerliche (nicht kirchliche) Gemeinde und glaubte ſo ſchon im 6. Jahrhundert die Prinzipien ausgeſprochen zu finden, auf denen das moderne regulirte, ſtaatliche Armenweſen beruht [2]). Nichts iſt unrichtiger als eine ſolche Interpretation des vorliegenden Kanons, welche einen vollſtändigen Bruch mit den bis dahin beſtehenden Einrichtungen, ein Aufgeben der kirchlichen Prinzipien durch die fränkiſche Synode vorausſetzen würde. Gewiß, es liegt in dem angeführten Kanon eine Neuerung, vielmehr die Sanktion einer bereits beſtehenden Neuerung, aber nur in dem Sinne, den ich bereits angedeutet habe, nicht in der Weiſe, wie dieß bis jetzt angenommen wurde: und dieſe Neuerung beſtand einfach in der Aenderung des Begriffes einer kirchlichen Gemeinde. Verſtand man darunter bis dahin nur einen Biſchofsſprengel, ſo wurde dieſer Begriff ſeit der Entſtehung fixer Pfarreien auch auf letztere ausgedehnt und dieſen zugleich Attribute beigelegt, die bisher ausſchließlich dem Biſchof als dem Centrum ſeiner einheitlichen und ungetheilten Gemeinde zugehört hatten; unter dieſe Attribute gehörte auch die Armenpflege, welche aufhörte, ausſchließlich Sache des Biſchofs zu ſein und auf die Pfarrer für ihre kirchlichen Gemeinden überging,

1) Civitas war im damaligen kirchlichen Sprachgebrauche der Biſchofsſprengel (vgl. Steiner, l. c p. 73), und da dieſer früher mit der kirchlichen Gemeinde zuſammenfiel, ſo verſtand man unter civitas eben die letztere; ſeit der biſchöfliche Sprengel in mehrere Pfarreien ſich theilte, ging die Bezeichnung civitas auch auf die letzteren über und in dieſem Sinne iſt im genannten Kanon civitas gebraucht, alſo = Pfarrei; civis = Mitglied der kirchlichen Gemeinde oder Pfarrei.

2) Alexandre Monnier (histoire de l'assistance publique, p. 198) überſetzt den Kanon alſo: concile de Tours ordonna, que chaque cité suivant ses ressources prendrait soin de ses pauvres, et que la dépense serait répartie entre les habitants et le clergé, de manière qu'on ne vit plus de vagabonds. Er ruft dann aus: Tel est, je crois, le plus ancien document où l'on puisse rattacher l'origine du domicile de secours et le principe de l'assistance communale. Dieſelbe Auffaſſung findet ſich auch bei Buß, Armenpflege in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon.

eine Aenderung, die, wie ich bereits erwähnt habe, wieder nur die natürliche Conſequenz aus der Thatſache war, daß der Biſchof nicht mehr der alleinige Inhaber und Verwalter des Kirchen- resp. Armenvermögens war, ſondern daß auch die Pfarrer daran Theil hatten. Die Synode will alſo nur verordnen, daß die Vorſtände der kirchlichen Gemeinden für ihre Armen ſorgen ſollten und zwar nicht mehr der Biſchof allein für ſeine ganze Gemeinde, ſondern jeder Seelſorger für die ihm anvertrauten Gläubigen, mit andern Worten jeder Pfarrer für ſeine Parochianen.

Die Beſtimmung tamquam cives omnes pauperem suum pascant iſt nur die Wiederholung eines alten kirchlichen Prinzips, daß nämlich jeder Gläubige, wenn er im Stande iſt, ſeine Hausgenoſſen (pauperem suum) erhalte, damit ſie nicht der kirchlichen Armenpflege zur Laſt fallen, ein Grundſatz, den ſchon Paulus aufgeſtellt [1]) und den die Kirche ſtets feſtgehalten. Hat aber ein Armer Niemanden, der ihn unterſtütze, ſo obliegt die Pflicht, für ihn zu ſorgen, ſeinem Seelſorger, ſeinem Pfarrer (nicht mehr dem Biſchofe unmittelbar); dieß hat man unter den Worten: ut tam vicani presbyteri pauperem suum pascant zu verſtehen.

Dieſe Dezentraliſation der Armenpflege hatte zur Zeit des 2. Conzils von Tours (567) bereits beſtanden und erhielt durch dasſelbe nur kirchliche Sanktion. Einen Beleg hiefür finde ich in der Beſtimmung des 21. Kanons des 5. Conzils von Orleans (549), daß jeder Biſchof für die Leproſen ſeines ganzen Sprengels — tam in civitate quam in territorio — Nahrung und Kleidung beſchaffen ſoll. Dieſe Beſtimmung wäre nicht nöthig geweſen, hätte den Biſchöfen auch die Sorge für die andern Armen in territorio obgelegen; ſie mußte bereits auf die vicani presbyteri übergegangen ſein.

Das Conzil ſtellte alſo nicht willkürlich etwas Neues auf, ſondern kam nur einem wirklichen Bedürfniſſe entgegen und wurde ſo der Ausgangspunkt für eine neue Organiſation der Verwaltung der kirchlichen Armenpflege, die zuerſt im Frankenreiche nöthig wurde, allmählig aber im ganzen Abendlande ſich geltend machte. Damit bin ich an den Anfang einer neuen Periode der kirchlichen Armenpflege gekommen.

---

1) I. Timoth. V, 8 et 16.

Zweiter Theil.

Das Mittelalter.

Von

Gregor dem Großen bis zur Reformation.

Erſter Abſchnitt.

Zeitalter der Karolinger.

§. 1. Allgemeine Ueberſicht. Veränderte Stellung der Kirche.

Gregor der Große iſt der letzte bedeutende Mann des römiſch-griechiſchen Zeitalters der Kirche. Als das Chriſtenthum in die Welt trat, fand es bereits geordnete ſtaatliche Verhältniſſe, einen hohen Grad von Kultur vor, der es den chriſtlichen Typus aufzuprägen berufen war. Das, was die Kirche in dieſer Zeit geleiſtet, trotzdem, daß die römiſch-griechiſche Kultur ſtarr dem Einfluſſe des Chriſtenthums ſich zu verſchließen ſtrebte, iſt bewundernswürdig und Niemand wird ohne Anerkennung auf die Fülle von Liebe, von Geiſt und Kraft zurückblicken können, welche die chriſtliche Kirche zur Zeit ihrer Entſtehung, ihrer blutigen Verfolgungen, zur Zeit der Entfaltung aller ihrer Lebenskräfte in der patriſtiſchen Periode bethätigte.

Seit Gregor dem Großen ändern ſich alle Verhältniſſe; ſchon der Schauplatz wird ein anderer, er wendet ſich vom Morgen gegen Abend. Die orientaliſche Kirche, welche bisher ſo lebenskräftig ſich bewieſen und auf zahlreichen Conzilien eine ausgezeichnete kirchliche Legislatur geſchaffen, ſchließt ſich ab und erſtarrt allmählig. Afrika und bald auch Spanien werden eine Beute des Islams. Das Chriſtenthum zieht ſich zurück auf die germaniſchen Stämme, „auf welche ſich der Genius der Menſchheit, alle übrigen gleichſam verlaſſend, niedergelaſſen hat[1].“ Bei den Völkern germaniſcher Abſtammung erhielt die Kirche eine ganz andere Stellung. „Die Errichtung der germaniſchen Reiche fällt mit der Einführung des Chriſtenthums gewöhnlich zuſammen; hier war demnach das Chriſtenthum gleich anfänglich mit thätig, der Einfluß und die gegenſeitige Beziehung zwiſchen Staat und Kirche werden demnach ganz anders als früher und durchaus verſchieden ſtellt ſich uns alles in dieſer Beziehung dar“[2]. Die

1) Möhler, geſammelte Schriften II, 279.
2) Ibid. p. 280.

kirchlichen Angelegenheiten wurden nicht mehr auf allgemeinen Conzilien der gesammten Christenheit berathen und geregelt, sondern auf Reichsversammlungen bei denen auch den Laien und vor allem dem Herrscher eine entscheidende Stimme zustand: Staat und Kirche verwuchsen sich innig und es bedurfte eines Riesenkampfes, der zum Theile heute noch fortdauert, um später wieder die richtigen Grenzen zu finden.

Auch die Gestaltung der Armenpflege mußte in den germanischen Reichen eine andere werden. Die Germanen lebten nicht zusammen in größeren Städten, sondern zerstreut auf einzelnen Gehöften, die Bevölkerung war durchschnittlich dünn. Die natürliche Folge davon war, daß viele zerstreute Kirchen entstehen, daß Pfarrkirchen sich bilden mußten, daß eine Dezentralisation der Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens und damit zugleich der Armenpflege eintreten mußte. Schon im ersten christlich-germanischen Reiche, im fränkischen, ergab sich diese Nothwendigkeit, wie ich an der Hand der fränkischen Conzilien nachgewiesen habe. Es ist nöthig die weitere Entwicklung der fränkischen Kirche und ihrer Armenpflege zuerst zu verfolgen, da das Frankenreich das normbildende und maßgebende geworden ist.

§. 2. Verfall in der fränkischen Kirche. Restauration durch Karl den Großen.

In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft hielten die Bischöfe an den altkirchlichen Traditionen fest und behaupteten ihre Stellung als Väter des Volkes. Sie verwandten die Vergabungen der Könige an die Kirche für die Armen, gründeten Hospitäter, schützten das Volk gegen übermäßige Auflagen, milderten durch ihr Ansehen die Rohheit und Barbarei der merovingischen Könige [1]).

Allmählig zeigten sich Symptome des Verfalls, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts bereits die besseren Elemente zu überwuchern drohte und rasch eine Ausdehnung annahm, daß an der Möglichkeit einer Heilung zu zweifeln war [2]). Es ist nicht möglich auf die Ursachen dieses auffallend schnellen Verfalls näher einzugehen, nur bemerken will ich daß der Hauptgrund in der übermäßigen Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes lag.

---

1) Cf. Conc. Aurel. V. can. 13 et 15; Conc. Arvern. II. (546) c. 13. Vgl. Friedrich Roth: Vom Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingern, Vortrag in der Akademie 24 August 1830.

2) Jonas Vita Columb. c 11 sagt, daß vom Christenthum in Gallien nur noch der Name übrig war, die Mittel des Heiles und der Buße, sowie die Liebe zur Entsagung wurden nur noch an wenigen Orten geachtet und geübt. Greith p 274.

Bei den Germanen bildete der Grundbesitz die Grundlage der Freiheit, wer keinen Grundbesitz besaß der konnte kein Freier sein, der war ein Knecht. Die Freien unterschieden sich wieder nur durch die Größe des Grundbesitzes, so daß die gesammte soziale und politische Stellung durch den Grundbesitz bedingt war[1]).

Mit der Erwerbung von bedeutendem Grundbesitze waren die Bischöfe im fränkischen Reiche angesehene politische Personen geworden, welche den höchsten Adelsfamilien ebenbürtig zur Seite standen. Daß manche neidisch auf diese Macht schauten, daß manche mit Sehnsucht auf einen Bischofsstuhl blickten, die in sich alles eher als einen Beruf zu einem Bischofe fühlten, war ganz natürlich. Vom äußeren Glanze der bischöflichen Stellung geblendet drängten sich Unwürdige auf die fränkischen Bischofsstühle, welche grell abstachen gegen ihre heil. Vorgänger. Das traurigste war, daß die merovingischen Könige die Besetzung der Bischofsstühle an sich zu bringen suchten, da sie ein Interesse daran hatten, einen ergebenen Episkopat sich zu schaffen. Trotz großen Widerstandes gegen die willkürlichen königlichen Ernennungen der Bischöfe von Seite des besseren Theils des Episkopats[2]) drangen die Merovinger endlich durch und damit war der Ruin der fränkischen Kirche vollendet. An der Spitze der gallischen Kirche stehen anfänglich vereinzelt, bald aber überwiegend Männer ganz anderen Schlages. Nicht mehr jene heil. Mönche aus dem Kloster Lerins, sondern Männer aus der Umgebung des Hofes, Günstlinge, hohe Beamte und Adelige dringen jetzt ein und verpesten die Kirche. Leute, welche nie eine geistliche Erziehung erhalten, welche nicht durch bewährte Treue im niederen Kirchendienste sich ausgezeichnet, die vielmehr allen Lüsten gefröhnt und ein Leben nach dem Willen der sittenlosen Merovinger geführt, entweihen jetzt die Kirchen ihrer heiligen Vorgänger. Der Reichthum der Kirche war zu verlockend für Leute solchen Schlages, deren gemeinsames Merkmal in der Habsucht bestand. Die Simonie nahm in erschreckender Weise überhand[3]). Diese Männer waren nicht mehr die geistlichen Hirten, welche überall Trost spendeten, nicht mehr die Väter der Armen, welche mit Aufopferung der Bedrängten sich annahmen, sie waren Hof-

1) Vgl. W. Arnold, Kultur und Rechtsleben p. 138. Dem Engländer sind noch jetzt liberty und property unzertrennliche Begriffe. Ch. Fox definirte liberty mit folgenden Worten: it consists in the safe and sacred possession of a man's property. Roscher l. c. p. 123.

2) Cf. Concil. Santon. 563; Conc. Paris. III, c. 8.

3) Ich beziehe mich auf die quellenmäßige Darstellung bei P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens p. 268 ff. Vgl. Rückert, II, 512 ff.

männer in alle Hofränke verstrickt, die für das arme Volk kein Herz besaßen, denen dasselbe auch fremd gegenüberstand. Daneben gab es allerdings noch manch tüchtige Männer, welche ein frommes Leben führten und auch der Armen nicht vergaſſen[1]).

Noch schlimmer gestaltete sich das Verhältniß des Bischofs zu seinem Klerus. Die Bischöfe, regelmäßig rohe Kriegerseelen, mißhandelten die untergeordneten Geistlichen, behandelten sie wie Sklaven und Leibeigene aus deren Stand sie auch regelmäßig genommen wurden, sie waren und handelten als unumschränkte Herren[2]). Alle Disziplin löste sich auf.

In den ersten 6 Jahrhunderten hatte der Klerus durch Bildung, durch Kenntniß der heil. Schriften, der kirchlichen Gesetzgebung und der Kirchengeschichte sich ausgezeichnet, es herrschte eine musterhafte Disziplin, welche um so leichter hergehalten werden konnte, weil alle Geistlichen unter den Augen des Bischofs lebend von ihm strenge beaufsichtigt wurden.

Da der gesammte Klerus in der Bischofsstadt zusammenlebte, so fehlte es nie an geistiger Anregung, an Belehrung, nie auch an strenger Bestrafung, wenn ein Geistlicher ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließ. Viel schwieriger wurden die Verhältnisse, seitdem selbstständige Pfarreien sich bildeten. Die strenge Beaufsichtigung war unmöglich, gegenseitige Belehrung und Erbauung fiel weg, seitdem der Kuratgeistliche mit seinem Diakon oder Subdiakon allein bei seiner Kirche lebte. Da es an Schulen gebrach und eine Fortbildung nach der Weihe nicht mehr möglich war, so mußte man sich begnügen, wenn der Geistliche nur die nöthigste Bildung besaß. Von einer Kenntniß der früheren kirchlichen Praxis, der kirchlichen Gesetzgebung und der Conzilienbeschlüsse war selten bei einem Bischofe, geschweige beim niedern Klerus mehr die Rede. Dazu kam daß das Laster der Simonie alles beherrschte, so daß die Geistlichen ihre Stellen vom Bischofe kauften und sie dann selbst auszubeuten suchten[3]). Der Arme wurde überall vergessen, das goldene Zeitalter der kirchlichen Armenpflege war vorüber[4]). Der Geist der früher die Geistlichen beseelt, der sie angespornt arm zu leben und jedes Stückchen Brod mit den Armen zu theilen, jener Geist der jeden Luxus verpönte und vor

1) Bolland. Vita S. Ansberti ad 9. Febr. II, 352. Ferner der heilige Lizinius von Anjou. Bolland ad 13. Febr. II, 680. Dieser hielt auch an den Prinzipien der patristischen Armenpflege fest.

2) Roth, p 274.

3) Vgl Rückert, l. c. II, 477 ff.

4) Ibid. p. 517.

jeder Verschleuderung des Kirchenvermögens als vor einem „Mord der Armen" zurückschauderte, dieser Geist entwich aus der Kirche und machte einer Habsucht, einem Luxus Platz, der an's Eckelhafte grenzt[1]).

Wohl gab es noch Ausnahmen auch in dieser Zeit, aber es waren nur Ausnahmen, seltene Ausnahmen. Es galt schon als Zeichen von Heiligkeit, wenn einer nur von Habsucht sich frei erhielt[2]). Die Hospitäler verfielen oder wurden von den Vorstehern als fette Pfründen verpraßt, die Synoden hörten allmählig ganz auf[3]), in der fränkischen Kirche herrschte eine bis dahin ungekannte, beispiellose Zuchtlosigkeit[4]).

Es war ein großes Glück, daß unter diesem allgemeinen Verfalle die Klöster noch an einer strengen Disciplin festhielten. Dem heil. Kolumban gebührt das Verdienst, in die fränkischen Klöster neues Leben, neuen Eifer gebracht, durch seine Regel, die sich weithin in Gallien verbreitete, inmitten der Ausgelassenheit des Weltklerus einer strengen ernsten Lebensauffaßung Anklang verschafft zu haben[5]). In diesen Klöstern allein fanden die Armen noch Trost, Hilfe, Unterstützung und Zuflucht gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen[6]). Leider ließ auch in den Klöstern in Folge des steigenden Reichthums die Strenge nach, die weltliche Gewalt griff muthwillig ein, so daß mit Beginn des 8. Jahrhunderts auch in vielen Klöstern die Mönche die Zuchtlosigkeit des Sekularklerus theilten mit seltenen Ausnahmen[7]).

Unter Karl Martell erreichte in mancher Hinsicht der Verfall der Disziplin den höchsten Grad, so daß die ganze fränkische Kirche ihrem Untergange nahe schien. Karl setzte Bischöfe nach Belieben ein und ab, ließ sie ermorden, ernannte an ihrer Stelle Leute, welche die Kirchengüter nach seinem Willen an Kriegsgesellen gaben, offen Hurerei und Ehebruch sich erlaubten, öfter beim Heere als in der Kirche zu

---

1) Epist. Bonif. ed. Giles Nro. 49. Vgl. Hefele, Conziliengeschichte III, 464,

2) Gregor. Turon. VII, 1.

3) Bonifazius klagte, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten wurde. Bonifacii epistolae ed. Giles, London 1844 Nro. 49; de ecclesiastica religione quae jam longo tempore 60 seu 70 annos calcata et dissipata fuit franci enim ut seniores dicunt plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt. Diese Zeitbestimmung gilt übrigens nur für Austrasien, in Neustrien war noch 677 eine große Synode gehalten worden. Vgl. Roth, Feudalität p. 101.

4) Roth l. c. p. 270 ff. und Greith p. 300 ff.

5) Greith, l. c. p. 284 ff. Rückert, II, 518 ff.

6) Vgl. Montalembert, l. c. II, 534 ff.

7) Im Kloster Fontenay z. B. herrschte noch musterhafte Ordnung unter Abt Ansbert. Bolland. ad 9. Febr. II, 351.

treffen waren[1]). Manche Biſchofsſtühle ließ er jahrelang verwaiſt, um mit deren Vermögen willkürlicher ſchalten zu können[2]). Einige Günſtlinge begnügten ſich nicht mit den Einkünften eines Bisthums und nun geſchah das Unerhörte, daß zwei, drei Bisthümer in der Hand eines Mannes vereinigt wurden. Es kamen ſelbſt Fälle vor, daß Biſchöfe gar keine Weihe hatten[3]).

Seine Söhne Pipin und Karlmann machten es anfänglich nicht viel beſſer.

Alles ſchien der Auflöſung nahe, als Gott, wie einen Boten vom Himmel, den heil. Bonifazius ſandte, der nicht bloß der Apoſtel Deutſchlands, ſondern auch der Reſtaurator der fränkiſchen Kirche wurde.

Bonifazius fing ſeine Reformverſuche beim Klerus ſelbſt an, ſuchte die Disziplin zu heben und ſtellte zu dieſem Behufe die ſeit 80 Jahren unterbrochenen Synoden wieder her[4]). Um der fränkiſchen Kirche gegen die weltliche Gewalt auch eine äußere Stütze zu verſchaffen, brachte er ſie in nähere Berührung mit dem Papſtthum, eine Verbindung, welche von den wohlthätigſten Folgen begleitet war. Zugleich ſuchte Bonifazius den ſeit Karl Martell zerrütteten Zuſtand der kirchlichen Güterverhältniſſe wieder zu regeln. Er wandte ſich zu dieſem Behufe zuerſt an den König Auſtraſiens an Karlmann. Seine Bemühungen und Unterhandlungen blieben aber lange Zeit vergeblich. Wohl erreichte er, daß König Karlmann auf der auſtraſiſchen Synode des Jahres 742 die Reſtitution des abhanden gekommenen Kirchenvermögens zuſagte[5]). Ob es aber wirklich allenthalben geſchehen ſei, bleibt zweifelhaft. Hatte Bonifazius von Karlmann wenigſtens das Verſprechen der Zurückgabe zu erlangen gewußt, ſo gelang ihm ſelbſt dieß bei König Pipin nicht. Dieſer konnte auf der Synode zu Soiſſons 744 nur dazu gebracht werden, daß er gelobte, ſoviel zurückzuerſtatten, daß die Mönche und Nonnen davon leben könnten, vom Uebrigen ſollte nur ein Cenſus ge-

---

1) Roth, l. c. 333 ff. Vgl. die draſtiſche Schilderung in den Briefen des heil. Bonifazius, beſonders Nro. 49 (ed. Giles).

2) Sirmond, II, 73. Pertz, Monum. II, 280 Gesta abbatum fontanellensium c. 8.

3) Bouquet, Récueil des historiens des Gaules et de la France, IV, 94 ff. Vgl. Rettberg, Kirchengeſchichte Deutſchlands, I, 307 ff. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches p. 29 ff.

4) Vgl. den Brief des heil. Bonifazius bei Giles Nro. 49 u. Bouquet IV, 95.

5) Pertz leg. I. 16. — Ich bemerke, daß ich mich der Auffaſſung von Hahn, Jahrbücher des fränk. Reiches, p. 29 ff anſchließe. Roth iſt bekanntlich anderer Anſicht.

geben werden[1]). Davon, daß das Kirchenvermögen auch Armenvermögen ſei, wollte Pipin nichts wiſſen; der Klerus, Mönche und Nonnen ſollten davon unterhalten werden (Pſeudoiſidor ſprach dieſen Gedanken in etwas anderer Form ſpäter wieder aus), alles Uebrige aber, was zu ihrem dürftigen Unterhalte nicht nothwendig ſei, ſollte in den Händen der Laien verbleiben. Es wurde aber ſelbſt dieſes nicht ausgeführt, es blieb nur ein Verſprechen. Bei der allgemeinen fränkiſchen Synode zu Léstines[2]) 745 mußte Bonifazius ſeine Bemühungen erneuern und hier gelang es endlich durch einen Compromiß die kirchlichen Güterverhältniſſe vorläufig zu regeln.

An dem Grundſatze nur das Nöthigſte zurückzuerſtatten wurde feſtgehalten; die Inhaber von Kirchengut durften dasſelbe behalten, aber nur in der Form einer kirchlichen, durch den König vermittelten Prekarie und mußten als Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums der Kirche einen jährlichen Zins von 12 Denaren (= 1 Solidus) entrichten. Ferner wurde beſtimmt, daß beim Tode die Prekarie zurückfallen ſollte, außer wenn es dem Könige gefiel, der Kirche zu befehlen, die Nachkommen zu belehnen. Ein ſolcher Befehl des Königs mußte beachtet werden, er war maßgebend, ſo daß der Kirche kein vollſtändig freies Verfügungsrecht zuſtand[3]). Dieß die merkwürdigen Verordnungen der Synode von Léstines, der Bonifazius präſidirte. Prinzipiell war damit wohl das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt, allein thatſächlich war damit wenig erreicht[4]), da die Zugeſtändniſſe eben nur auf dem

1) Pertz I, 17, c. 3: de rebus ecclesiasticis subtraditis monachos vel anciilas Dei consolentur; usque ad illorum necessitati satisfaciant et quod superabundaverit census levetur.

2) Unweit des Kloſters Laubes in Hennegau.

3) Pertz leg. I. 18. Concil Liptin. can. 2: statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuito nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus ea conditione ut singulis annis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum si necessitas cogat aut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam paupertatemque non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; et si paupertas cogat, ecclesiae vel Domui Dei integra reddatur possessio. Der Kanon ſetzt wohl eine größere, aber nicht nothwendig eine allgemeine Sekulariſation voraus.

4) Bonifazius war darum auch keineswegs mit dem Reſultate zufrieden, er nahm es nur hin, weil er nicht mehr erreichen konnte. Vgl. das Schreiben des

Papiere standen. Viele Inhaber kirchlicher Besitzungen sträubten sich den geforderten Zins zu geben, ihren Besitz als Prekarie von der Kirche zu nehmen — und Niemand zwang sie[1]). Ob es den Königen mit ihren Zugeständnissen Ernst war, ist zweifelhaft. Pipin wenigstens achtete nach wie vor nicht auf das Eigenthumsrecht der Kirche[2]).

Erst mit Karl dem Großen beginnt eine festere Ordnung; Karl gebührt das Verdienst, das kirchliche Eigenthum wieder geordnet und die alten kirchlichen Bestimmungen über Verwendung desselben erneuert zu haben. Von da an erst läßt sich auch wieder die Spur einer kirchlichen Armenpflege verfolgen. Noch einmal vernimmt man die Sprache der Conzilien und der Kirchenväter, nicht in Synodalbeschlüssen, sondern in den Kapitularien Karls des Großen, der für sein ausgedehntes Reich das leistete, was einst im römischen Reiche die großen Conzilien gethan. Wie ein letzter mächtiger Nachhall aus der Väter Zeiten erklingen die kirchlichen Bestimmungen Karls über die Armenpflege, über den Charakter des Kirchenvermögens, um dann allmählig zu verstummen. Die spätere kirchliche Gesetzgebung hat das gar nie mehr angestrebt, was das Zeitalter der Väter geleistet, was der große Frankenkaiser durch seine Gesetze wenigstens theilweise noch zu erreichen wußte.

Die Bestrebungen Karls nach den alten Prinzipien die kirchliche Armenpflege neu zu organisiren, wie sich dieselben in den Kapitularien zerstreut finden, darzustellen und in ein Gesammtbild zusammenzufassen, will ich versuchen.

§. 3. Quellen des Armenvermögens gemäß der Organisation Karls des Großen.

Mit seltenem Gerechtigkeitssinn, mit fürstlicher Freigebigkeit trat Karl der Große der Kirche gegenüber, hierin ganz unähnlich seinen

---

Papstes Zacharias an Bonifazius: de censu expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum XII denarii reddantur. Giles Nro. 60. Harduin III, 1903. Vgl. annales Bertin. ad annum 750. Der Papst hingegen frohlockte über diese Zugeständnisse und vertröstete den heil. Bonifazius auf bessere Zeiten. Giles Nro. 60.

1) Roth, p. 337.

2) Ibid. Selbst Hahn l. c. XI. Exkurs p. 187 gibt zu, daß auch unter Pipin die Verschleuderung des Kirchenvermögens „unter dem Drang der Umstände" fortgedauert habe. Ob freilich eine planmäßig durchgeführte allgemeine Sekularisation stattgefunden habe unter Pipin, wie Roth meint, ist mir doch zweifelhaft. Roth hat wohl die Gegengründe von Waitz in seinem Werke: Feudalität entkräftet, aber die viel gewichtigeren Einwendungen Hahns hat er gar nicht berücksichtigt.

Vorfahren wie seinen Nachfolgern, seinen Sohn Ludwig einzig ausgenommen. Nie hat ein Fürst die Interessen der Kirche so sehr zu fördern gesucht wie er — und Niemand hat ein Recht, ihm unlautere Absichten unterzulegen. Was er that, das that er aus Ueberzeugung, aus Frömmigkeit in seltenem Verständnisse der wahren Bedürfnisse seiner Zeit.

Karl übte einen Akt der Gerechtigkeit, indem er endlich das Verhältniß der Inhaber kirchlicher Besitzungen zur Kirche gesetzlich in der Art regelte, daß alle Besitzer kirchlichen Eigenthums verpflichtet wurden, dasselbe als Prekarie von der Kirche zu nehmen und außer dem Zinse jährlich noch zwei Zehntheile des Reinertrags an diejenige Kirche zu verabreichen, von der sie ihre Lehen (beneficium, precaria) besaſſen[1]). In den späteren Bestimmungen fällt der Zins (census) weg, dafür müssen aber diese weltlichen Benefiziaten zur Baulast beitragen[2]).

Karl sorgte auch durch strenge Verordnungen dafür, daß die weltlichen Inhaber von Prekarien ihren Verpflichtungen genügten; wenn einer seinen Pflichten nicht pünktlich nachkam, verlor er sein Lehen. Erfüllte aber einer seine Obliegenheiten, so konnte die Kirche ihm nicht willkürlich die Prekarie abnehmen, ohne Erlaubniß des Fürsten, weßhalb bei Abfassung von Prekariebriefen der Umstand, daß die Uebertragung auf Wunsch und Befehl des Königs geschehe, in die Urkunde aufgenommen werden mußte[3]).

Außerdem, daß Karl endlich die Verpflichtungen erfüllte, welche seine Vorfahren dem heil. Bonifazius gegenüber übernommen hatten, genügte er noch einer andern Pflicht, er restituirte nämlich viele der Kirche unter seinen Vorfahren, besonders Pipin, entrissene Besitzungen[4]).

Das Parochialsystem begründete Karl noch fester, indem er alle Pfarrkirchen dotirte. Seitdem die Armenpflege dezentralisirt wurde und die Sorge für die armen Parochianen jedem einzelnen Pfarrer anheim fiel, war dieß unbedingt nöthig. Nach seinen Bestimmungen erhielt jede Pfarrei als Dotation wenigstens einen vollen Mansus, an manchen Orten auch mehrere[5]).

---

1) Capit. anno 779, c. 13: de rebus ecclesiarum decima et noua cum ipso censu sit soluta, atque de casatis qninquaginta solidus unus et de casatis triginta dimidius solidus et de casatis viginti tremisis unus. et precariae ubi sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Pertz leg I, 36. Cf. Synod. Aquisgran. 809, capitula de presbyteris, c 18 apud Pertz I, 161.

2) Conc. Francofurt. 794 c. 26; Conc. Arelat. VI, 813, c. 25. Conc. Mogunt. 813, c. 42; Conc. Turon. III, 813, c. 46. Bouquet VI, 493, 510 etc.

3) Roth, p. 362.

4) Bouquet, V, 706, 721, 750; VI, 669; VIII, 379, 384.

5) Capitulare Ludov. Pii ad episcopos 817, c. 10: unicuique

Neben den liegenden Beſitzungen wurde der Kirche auch der Zehnten entrichtet. Karl drang mit einer Strenge und Härte, die nicht im Geiſte der Kirche lag, die vielmehr vollkommen den Charakter eines weltlichen Geſetzgebers bekundet, darauf, daß alle Gläubigen von all ihrer Habe den Zehnten an ihren Pfarrer abliefern[1]). Alkuin ſuchte vergeblich den Kaiſer von der Härte abzubringen, mit der er den Zehnten eintreiben ließ[2]). Seit der Zeit Karls des Großen verbreiteten ſich dieſe ſtrengen Beſtimmungen über alle Länder und wenige Jahrhunderte ſpäter machten ſich die Kanoniſten ein Geſchäft daraus nachzuweiſen, den Zehnten zu geben ſei ein poſitiv göttliches Gebot, dem Keiner ſich entziehen, das keine Gewalt antaſten dürfte[3]).

Auch die Oblationen dauerten in dieſer Zeit noch fort. Einige Gaben wurden auf den Altar gelegt, andere, und das wurde von nun an Regel, brachte man in die Wohnung des Prieſters. Die Namen derer, welche ſolche Oblationen brachten, wurden beim Offertorium verleſen, was einen großen Reiz zu reichlichen Gaben ausüben mochte[4]). Außerdem wurde dem Volke eingeſchärft, daß ſolche Oblationen von hoher Bedeutung ſeien, weil ſie eine Menge von Sünden bedeckten und ein mächtiges Heilmittel der Seelen wären[5]).

Viel reichlicher noch als die Oblationen von Lebensmitteln mochten die Schenkungen der Gläubigen an liegenden Beſitzungen ſein. Es lag ein eigener Zug zu den ausgedehnteſten Vergabungen an Kirchen im Geiſte der Zeit, der von den Biſchöfen manchmal zu Zwecken der Habſucht mißbraucht wurde. Karl der Große klagte die Biſchöfe an, daß ſie die ſchlechteſten Mittel nicht ſcheuten, wenn es galt, ihre Kirchen zu bereichern, er rügte, daß manche Geiſtliche durch Schilderung der Belohnungen der Freigebigkeit, durch Ausmalung der Schönheiten des Himmels und der Schrecken der Hölle gutmüthige Leute verlockten, ihren

---

ecclesiae vel una mansa integra sine ullo servitio attribuatur. Das capitulare Paderbornense 785, c 15 (ap Pertz leg. I, 49) beſtimmte, daß jede Kirche zwei Manſus erhalte.

1) Conc Francof. 794, c. 25; capitul. episcop., c. 6; Conc. Arelat. 813 c. 9 und eine Menge anderer Kapitularien.

2) Cf. Alcuin ep. 105 ad Megenfridum, regalis palatii archarium u. ep. 7 ad Domnum Regem. Vgl. ferner Alex. Monnier, histoire de l'assistance pnplique, p. 212.

3) Cf. Thomassin, l. c. pars III, lib. I, c. 10.

4) Concil. Francof. 794, c. 51; capitulare ecclesiast 789, c. 54: ut nomina publice recitentur ante precem sacerdotalem (Pertz, l. c. I, 62).

5) Concil. Mogunt. 813 c. 44: Oblationem facere admoneatur populus christianus, quia ipsa oblatio sibi et suis magnum est remedium animarum.

Beſitz der Kirche zu ſchenken und ihre eigene Kinder zu enterben, daß ſie ſelbſt zu Meineid und falſchem Zeugniß verleiteten, um ihrer Habſucht zu fröhnen; er tadelt bitter das freche Treiben mit Reliquien, welche nicht ſelten dazu mißbraucht wurden, einfältigen Leuten Geld abzuſchwindeln[1]). Daß dieſe Klagen begründet (wenn auch vielleicht übertrieben) waren, beweiſen einzelne Conzilienbeſchlüſſe, welche ähnliche Mißſtände rügen[2]). Das Conzil von Mainz 813 verbot ausdrücklich, ſolche Legate anzunehmen, durch welche andere enterbt und auf Bettel oder Diebſtahl angewieſen würden[3]).

§. 4. Kirchengut als Armenfonds; Viertheilung.

Das Kirchengut wird auch in der karolingiſchen Geſetzgebung regelmäßig als patrimonium pauperum definirt und den Geiſtlichen wird eingeſchärft, daß ſie ſich keineswegs als Eigenthümer des ihnen zugewieſenen Antheils betrachten, und mit demſelben nach Belieben ſchalten dürften. Vielmehr hält Karl der Große mit allem Nachdrucke an der alten Tradition feſt, daß das Kirchenvermögen für die Armen beſtimmt ſei[4]).

Das Kirchengut wurde aber nicht mehr ausſchließlich für die Armen verwendet, ſondern die karolingiſche Geſetzgebung führte im ganzen Umfange des fränkiſchen Reiches die römiſche Viertheilung ein, wornach der erſte Theil dem Biſchof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte den Armen, der vierte der Kirchenfabrik zufiel[5]). Karl der Große beſchränkte dieſe Pflicht, vom geſammten Kirchenvermögen (Zehnten, Oblationen und Ertrag der liegenden Beſitzungen) ein Viertheil den Armen zu geben, auf die Kathedralkirchen, welche gewöhnlich ſehr reich dotirt waren[6]). Die Landkirchen beſaßen regelmäßig nur geringen Grundbeſitz, deren Ertrag unbedeutend war, weßhalb Karl die Pflicht ein Viertheil den Armen zu geben, bei denſelben auf den Zehnten beſchränkte[7]). Nach einer Beſtimmung von 801 ſollte der Zehnten in

1) Capitulare duplex anno 811, c. 5—7.

2) Vgl. Hefele, Conziliengeſchichte IV, 26; Capit. Aquisgran. 811, c. 10 ap. Pertz, leg. I, 167.

3) Conc. Mogunt. c. 6.

4) Belege bei Launoi, l. c. p. 585, 591 etc.

5) Launoi, l. c. p. 573.

6) Launoi, l. c. p. 573: quod in unaquaque ecclesia cui episcopus praeest quatuor tam de redditibus quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit episcopi, alia clericorum, alia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur.

7) Capitulare de presbyteris c. 4 ap. Pertz, leg. I, 161.

den Landkirchen bloß in 3 Theile zerlegt werden: für den Klerus, die Armen und die Kirchenfabrik[1]). Allein es iſt zweifelhaft, ob dieſe Beſtimmung je ins Leben trat, ſpäter wenigſtens findet ſich nirgends mehr eine Spur davon, indem überall die Viertheilung als herrſchend erſcheint.

Ludwig der Fromme traf in Betreff der Oblationen die Verfügung, daß von denſelben 2 Drittel den Armen und nur ein Drittel dem Klerus zufallen ſollte. Blos an ärmeren Kirchen ſollte es erlaubt ſein, die Hälfte für den Klerus in Anſpruch zu nehmen[2]). Dieſe Beſtimmung wich einerſeits von der altfränkiſchen Gewohnheit, wornach die Oblationen ausſchließlich dem Klerus zugehörten[3]), anderſeits auch von den Capitularien Karls des Großen ab, denen zufolge dieſelben der Viertheilung unterworfen waren[4]).

Es iſt zu bemerken, daß bei dieſer Viertheilung auch der für den Klerus beſtimmte Theil inſoferne den armen niedrigen Klaſſen zu Gute kam, als der Klerus faſt ausſchließlich aus denſelben genommen wurde[5]). Die meiſten Kleriker gingen aus dem Stande der Leibeigenen hervor, was damals noch um ſo leichter möglich war, weil die Bildungsſtufe des Leibeigenen dieſelbe war, wie die ſeines Herrn[6]), eine Bildung außerhalb des Klerus noch ſelten vorhanden war.

---

1) Capitulare Aquisgranense 801 (ap. Pertz, leg I, 87) cap. 7: ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et . . . secundum autoritatem canonicam coram testibus dividant et ad ornamentum ecclesiae primam eligant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem sibimetipsis soli sacerdotes reservent.

2) Capitulare Ludovici Pii anno 817, c. 4 (Pertz leg. I, 206): statutum est quidquid tempore imperii nostri a fidelibus ecclesiae sponte collatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum, nisi a datoribus aliter constitutum fuerit. In dieſer letzteren Beſtimmung lag nach Benſen (ein Hoſpital im Mittelalter p. 19) die Gefahr des Mißbrauchs nahe, denn das Vertrauen des Gebers ließ ſich lenken eben weil es unbedingt war.

3) Conc. Aerul. I. c. 14.

4) Launoi, l. c. 573.

5) Karl der Große ſah ſich genöthigt, den Biſchöfen einzuſchärfen, auch die Söhne freier Leute in den Klerus aufzunehmen. Capit. eccles. 789, c. 71 (Pertz, leg. I, 61): non solum servilis conditionis infantes sed etiam ingenuorum filios aggregant sibique sociant. Vgl. Hefele, Conz.-Geſch. III, 626; IV, 10, 25.

6) Wilh. Arnold, Kultur und Rechtsleben p. 138.

§. 5. Verwaltung des Kirchen-, resp. Armenvermögens.

Als oberſter Inhaber[1]) des geſammten Diözeſanvermögens, mit der Verpflichtung dasſelbe nach den Beſtimmungen der Kanonen verwalten zu laſſen, galt noch immer der Biſchof[2]). Aber die Verwaltung war nicht mehr in ſeiner Hand vereinigt; ſeitdem ſelbſtſtändige Pfründen exiſtirten, waren die Inhaber derſelben zugleich auch die Verwalter des Pfründevermögens, dem Biſchofe blieb nur die Befugniß, die Verwaltung der Pfarrer zu beaufſichtigen, und die Pflicht, dieſelbe bei den jährlichen Viſitationsreiſen ſtrenge zu controliren[3]). Entdeckte der Biſchof irgend eine Veruntreuung in der Verwaltung, ſo mußte er mit unnachſichtlicher Strenge einſchreiten[4]). Um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, mußte der Pfarrer die Viertheilung des Zehntens in Gegenwart einiger Zeugen vornehmen, außerdem ſtand es dem Biſchofe frei, noch eigene Beſtimmungen über die Verwaltung zu geben, an die ſich ſein Klerus zu halten hatte[5]).

Die Geiſtlichen waren verpflichtet, in der Verwaltung mit aller Treue und Umſicht zu verfahren. Sie mußten nicht blos über die Verwendung des Armenantheiles Rechenſchaft ablegen[6]), ſondern auch über den Gebrauch des Theiles, der zu ihrem eigenen Unterhalte diente. Es war nicht erlaubt, die Verwandten damit zu bereichern; waren ſie arm, ſo durfte der Geiſtliche ſie nur wie Arme unterſtützen, ſie vor andern keineswegs bevorzugen[7]). Erübrigte er etwas von ſeinem Antheile, ſo

---

1) Inhaber, aber nicht abſoluter Eigenthümer, weil das Kirchenvermögen auch für die Armen galt. Cf. Launoi, l. c. p. 573.

2) Conc. Mogunt. 813, c. 8: volumus ut episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum autoritatem

3) Capitula de presbyteris (ap. Pertz p. 161), c. 4: ut in episcopi potestate decimae sint, qualiter a presbyteris dispensentur. Conc. Turon. III. 813, c. 16: ut decimae quae singulis dabuntur ecclesiis per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur. cf. Conc. Francof. 794, c. 48.

4) Launoi, l. c p. 594; Poenitentiale Cummeani VIII, 5 apud Wasserschleben, l. c. p. 482.

5) Cf. Capitulare Aquisgran. 801. c. 7 ap. Pertz, leg. I, 87: ut et ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas . . . et secundum autoritatem canonum coram testibus dividant. cf. capit anno IV. imperii datum, c. 2: de decimis ubi antiquitus fuere ecclesiae baptismales . . juxta quod episcopus . . ordinaverit, . . fiant donatae.

6) Conc. Turon. III, 813, c. 16.

7) Conc. Aquisgran. 816, c. 116.

mußte er es den Armen geben, ſonſt verfiel er ſtrengen kirchlichen Strafen [1]).

Aber nicht blos gegen Veruntreuung des Klerus ſelbſt ſuchte die karolingiſche Geſetzgebung das Kirchen- und Armenvermögen zu ſchützen, ſondern auch gegen die Raubſucht der Laien. Karl der Große erklärte ſich ſelbſt als oberſten Beſchützer des Vermögens der Kirchen [2]), und in ſeinen Inſtruktionen für die missi dominici kehren die Ermahnungen, das Kirchenvermögen in ſeiner Integrität zu wahren, immer wieder [3]). Die Strafen gegen die Räuber des Kirchenvermögens waren ſehr ſtrenge; das Geſetz betrachtete diejenigen, welche kirchliche Beſitzungen an ſich riſſen, als Mörder der Armen und behandelte ſie darnach [4]). Das Vermögen der Pfarreien wurde nicht blos gegen die Räubereien der Laien geſchützt, ſondern auch gegen die Habſucht der Biſchöfe, gegen willkürliche Auflagen und gegen Eintreibungen der Archidiakone [5]).

Als Armenfonds war das Kirchenvermögen auch von vielen Staatslaſten frei. Diejenigen Kirchen, welche blos mit einem Manſus dotirt waren, beſaßen völlige Immunität von allen Abgaben und Leiſtungen, die reicheren dagegen mußten den Dienſten ſich unterziehen, welche die fränkiſche Verfaſſung auch von dem übrigen Grundbeſitze forderte [6]). Dieſe

1) Poenitentiale Cummeani VIII, 5: clericus habens superflua, donet pauperibus; sin autem, excommunicetur. Wasserschleben, l. c. p. 482.

2) Capitulare Aquisgran. 802. c. 5.

3) Capitula quae missis anno II. data sunt (ap. Hardnin IV, 953), c. 20: pro justiciis ecclesiarum Dei . . . inquirant et perficiant. cf. Conc. Arelat. VI. 813. c. 5 Schon Karls Vater, Pipin, gab den Befehl, daß alle Richter zuerſt die Angelegenheiten der Kirchen, der Wittwen und Waiſen vornehmen ſollten. Concil. Vernense 755. c. 23.

4) Belege bei Launoi, l. c. p. 591.

5) Concil. Mognnt. 813 c. 41: ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec aliis possessionibus priventur. Cf. Conc. Cabilonense II. 813, c. 15—17.

6) Capitulare Ludovici Pii 817, c. 10: unicuique ecclesiae vel una mansa integra absque ullo servitio attribuatur, et presbyteri in iis constituti non de decimis nec de oblationibus fidelium nec de domibus nec de atriis vel hortis juxta ecclesiam positis nec de prescripta mansa aliquid servitium faciant praeter ecclesiasticum et si aliquod amplius habuerint, inde senioribus suis secundum patriae morem debitum servitium impendant. Nach einer Bemerkung Wittmann's in „Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutſchen Geſchichte" I, 166 gehörten zu einer mansa (huba) integra durchſchnittlich 40 Tagwerke. Doch war dieſe Zahl nicht überall gleich, ſondern wechſelte vielfach — vielleicht nach der Güte des Bodens. Etwas weniger rechnet Du Cange, indem er einen mansus bloß auf 12 Jauchert berechnet: quantitas terrae, quae sufficit duobus bobus in anno ad laborandum et 12 jugeribus consistit. Vgl. noch Sulzbeck, Leben des hl. Gotthard, p. 253.

letztere Bestimmung machte eine gewaltige Neuerung in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens nöthig, welche von den schlimmsten Folgen begleitet war, nämlich die Einführung einer eigenen Institution in den Verwaltungsorganismus, die Kreirung des Instituts der Kirchenvögte (advocati ecclesiae).

Die Bischöfe und Aebte des fränkischen Reiches gehörten regelmäßig zu den größten Grundbesitzern ihres Sprengels, wodurch sie zu politischen Personen wurden, da in den germanischen Reichen die politischen oder Standesrechte wesentlich vom Grundbesitze bedingt waren. Dieser gab aber nicht bloß Rechte, an ihm hafteten auch die schwersten Pflichten, besonders der Kriegsdienst. Der Klerus konnte diese Pflichten nicht selbst erfüllen, weil ihm die kanonischen Bestimmungen verboten, weltliche Geschäfte zu treiben, Waffen zu tragen und in Krieg zu ziehen[1]). Deßhalb wurden alle Bischöfe und Aebte verpflichtet, einen frommen und rechtschaffenen Laien ihrer Grafschaft zu ihrem Schutzherrn zu erwählen, welcher alle weltlichen Angelegenheiten zu führen, an der Stelle des Bischofs oder Abtes in den Krieg zu ziehen und die Rechte der kirchlichen Besitzungen gegen jede Beeinträchtigung zu wahren, gegen jeden Angriff zu schützen hatte (daher advocati, defensores genannt)[2]). Leider wurden diese Vögte nur zu bald aus Schutzherren Bedrücker, weßhalb die Synoden frühzeitig schon einschärften, nur gerechte und fromme Männer als Advokaten zu erwählen[3]).

§. 6. Vertheilung des Armenvermögens.

Hatte sich die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Karolingerzeit gänzlich geändert, hatte man ein ganz neues Element, den sozialpolitischen Verhältnissen des Frankenreiches entsprechend, in den Verwaltungsorganismus eingefügt, so blieb man in der Vertheilung des Armenantheiles an die Bedürftigen bei den alten Prinzipien stehen. Der Bischof an seiner Kathedralkirche wie der Pfarrer mußten persönlich die Armen in ihren Häusern aufsuchen, deren Bedürfnisse erforschen, um dadurch über den Grund der Armuth und die Mittel derselben abzuhelfen sich leichter zu orientiren. Diejenigen, welche kirchliche Unter-

1) Conc. Aquisgran. 789, c 23; Synod. Forojul. 796, c. 5 et 6.

2) Capit. Francicum (ap. Pertz, leg I, 46), c. 3: de advocatis sacerdotum volumus pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant. — Capit. Aquisgran 813, c. 14 (apud Pertz, leg. I, 188): ut episcopi et abbates advocatos habeant et ipsi habeant in illo comitatu propriam heredidatem, et ut ipsi recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et juste causas perficere

3) Conc. Mogunt. 813, c. 50; Conc. Aquisgran. 802. c. 1.

stützung erhielten, wurden in ein Verzeichniß, matricula aufgenommen und hießen matricularii[1]). An reicheren Kirchen gab es eigene Häuser (matriculae), in denen obdachlose Arme Aufnahme und Verpflegung fanden; sie wurden auch noch zu einzelnen leichten Geschäften und Dienstleistungen verwendet, besonders um die Kirchen stets in gehöriger Reinlichkeit zu erhalten[2]). Daraus entwickelte sich allmählig die Institution der Küster oder Meßner, auf welche der Name matricularii überging[3]).

Der Bischof und die Pfarrer wurden auch verpflichtet, mit den Armen ihren Tisch zu theilen, wie dieß im patristischen Zeitalter Gebot war; während des Essens soll erbauliches Gespräch und geistliche Lesung den Geist beschäftigen, nicht Scherz und Possen[4]).

§. 7. Ausdehnung der kirchlichen Armenpflege.

Wie in der Verwaltung des Kirchenvermögens, so machten auch in der Ausdehnung der Fürsorge für die Armen die sozialen Zustände des fränkischen Reiches eine wesentliche Aenderung der kirchlichen Armenpflege nothwendig. Im karolingischen Reiche vollzog sich allmählig der Uebergang von freien Unterthanenverhältnissen in den Feudalismus und Karl der Große sah sich genöthigt, dieser Thatsache Rechnung zu tragen, so sehr er sich dagegen auch anstrengte.

Festhaltend an dem alten evangelischen und kirchlichen Grundsatze daß jeder Hausvater für seine Familie sorgen müsse, entzog man der kirchlichen Armenpflege fast den Boden, indem man dem Begriffe „Familie" (familia) eine seltene Ausdehnung gab. Zur Familie wurde gerechnet, wer nur immer auf dem Allode eines andern angesessen war, angefangen vom Gemeinfreien (ingenuus) bis herab zum Leibeigenen (mancipium), der an der Scholle lebte; für alle diese mußte der Senior (Herr) sorgen[5]).

---

1) Regula Chrodegangi c. 34; Annales Benedictin. ed. Mabillon, ad annm 777; Muratori, antiquit. ital. medic aevi III, 564. Vita Chrodegangi ap. Pertz, script. X, 563: matriculae suae pagina nomina hujusmodi sua caritate commorantium retinebat

2) Vgl. Hefele, Conz. Gesch. IV, 22.

3) Du Cange, s. v. matricularii.

4) Conc. Turon. III. c. 1; Conc. Rem. II. 813, c. 17.

5) Capitulare de villis imperialibus 812 (ap. Pertz leg. I, 181 ff.): c. 2: ut familia nostra bene conservata sit et a nemine in paupertatem missa; c. 3: ut non praesumant judices nostram familiam in eorum servitium ponere etc. Zu dieser familia zählten auch die Handwerker aller Art. Ibid. c. 45. Schon Pipin hatte verordnet, daß Senioren für alle Gutsunterthanen sorgen mußten: faciat unusquisque homo eleemosynas suas et pauperes pascat (ap. Clouet:

Damit war also die kirchliche Armenpflege auf die allmählig verschwindenden unabhängigen armen Freien [1]) und auf diejenigen beschränkt, welche auf den kirchlichen Gütern seßhaft waren. Und doch war die karolingische Gesetzgebung ein dringendes Bedürfniß. Was würde aus den niederen Klassen des Frankenreiches geworden sein, wäre es in Zeiten außerordentlicher Theuerung, in Fällen von Hungersnoth, welche bei vorherrschender Naturalwirthschaft so oft wieder kehren, jedem Herrn freigestanden, sein zahlreiches Gesinde dem Zufalle Preis zu geben oder der kirchlichen Armenpflege aufzubürden? Karl der Große gebot ausdrücklich, daß zur Zeit der Hungersnoth jeder Herr für seine Gutsunterthanen Lebensunterhalt zu beschaffen habe [2]). Erst wenn er Alle nicht zu erhalten vermochte, griff die kirchliche Armenpflege ein [3]).

Für alle Armen, welche weder von ihren Verwandten erhalten werden, noch sich selbst das Nöthige erwerben konnten, mußte die kirchliche Armenpflege sorgen. Auch die Erziehung der verlassenen Waisen

---

histoire ecclesiastique de la province de Trèves II, 263). — Capit. duplex ad Niumagum 806, c. 9 (Pertz leg I, 144) volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperem suum de beneficio aut de propria familia nutriat. Capitula Caroli, c. 8 (ap Pertz legg. I, 145): unusquisque de suo beneficio suam familiam nutricare faciat et de sua proprietate propriam familiam nutriat. cf. noch Capitulare duplex de disciplina Palatii Aquisgranensis, c. 7. (ap Pertz l. c. p. 159.)

1) Zur Zeit der Hungersnoth blieben auch die unabhängigen Freien nicht einzig auf die kirchliche Armenpflege angewiesen. Vielmehr mußten die großen Grundbesitzer, je nach der Größe ihres Vermögens, einzelnen armen Freien Nahrung geben und zugleich Geldbeiträge liefern. cf capitulare episcoporum 779 Pertz leg I, 39; Harduin III, 2026.

2) Capit. duplex 805: ut suos quisque prout potest adjuvet. Pertz, leg. I, 132.

3) Alle, welche über die Armenpflege unter Karl dem Großen schrieben, zitiren ein Capitulare von 806, des Inhalts: suos pauperes quaeque civitas alito. Ich habe dieß capitulare in der Sammlung bei Pertz nirgends finden können, glaube auch nicht, daß ein solches existire, denn es stünde in direktem Widerspruche mit der ganzen übrigen Armengesetzgebung der Karolingerzeit. Die Gemeinde ging allmählig im Feudalherrn auf und aus diesem Grunde schon ist die Existenz einer solchen Bestimmung unwahrscheinlich. Gewöhnlich wird das Capitulare nur als Wiederholung des Kanons 5 des ersten Conzils von Tours angesehen und in demselben die Verpflichtung gefunden, daß jede Gemeinde die unter ihr wohnenden Armen zu unterstützen habe — nach dem Maaße ihrer Mittel. Ich habe bereits nachgewiesen, daß der Kanon diesen Sinn nicht habe, und führe als einen weiteren Beleg für meine Ansicht und zugleich als schlagendes Beispiel, daß man in der Karolingerzeit zu Tours selbst von einer Pflicht der Gemeinde nichts wußte, einen Kanon des 3. Conzils zu Tours 813 an, can. 36: omnibus communiter intimetur, ut unusquisque omni tempore suam familiam et ad se pertinentes inopes alere ac vegetare studeat.

und Findlinge fiel ihr zu[1]). Aber nicht blos die leibliche Unterſtützung war Aufgabe der Biſchöfe und Pfarrer, ſie mußten die Armen, Wittwen und Waiſen auch gegen die Anmaßungen, Unterdrückungen und Erpreſſungen der Mächtigen, ſelbſt der Beamten ſchützen, ihr Recht bei Gericht vertreten und nöthigenfalls an den Kaiſer, als deren oberſten Beſchützer[2]), ſich wenden[3]).

In Folge der Kriege in der karolingiſchen Zeit war es unvermeidlich, daß viele Chriſten in Gefangenſchaft der Heiden geriethen. Diejenigen, welche nicht hinreichendes Vermögen beſaßen, ſich ſelbſt loskaufen zu können, mußten von der kirchlichen Armenpflege befreit werden. Waren die Mittel der Kirche bereits erſchöpft, ſo ſtand es frei, ſelbſt die hl. Gefäße zu verkaufen, um Chriſten aus heidniſcher Knechtſchaft loszukaufen[4]).

Auch für die Fremden mußte die Kirche ſorgen. Wohl war jeder, Geiſtlicher wie Laie, Arm wie Reich, verpflichtet, dem bittenden Wanderer Herberge zu geſtatten[5]), beſonders aber waren der Pfarrer und der Biſchof, als die Träger der kirchlichen Armenpflege, hiezu berufen. Sie ſollten mit den Fremden den Tiſch theilen, und der Biſchof wenigſtens war gehalten, neben ſeiner Wohnung eine eigene Fremdenherberge zu errichten[6]).

Ausgeſchloſſen waren von der kirchlichen Unterſtützung die arbeitsſcheuen, unwürdigen Bettler und Landſtreicher[7]). Karl der Große verbot mit aller Strenge den Bettel, indem er befahl, daß die arbeitsunfähigen Armen von den dazu Verpflichteten oder von der Kirche unterſtützt werden ſollten; die arbeitsfähigen Landſtreicher aber durfte Niemand unterſtützen, ſie mußten vielmehr zur Arbeit angehalten werden[8]).

---

1) Conc. Francofort. 794, c. 40.

2) Capit. Aquisgran. 802 c. 5 (Pertz leg. I, 91).

3) Conc. Arelat III, 813 c. 17; Conc. Mogunt. 813, c. 8.

4) Capit. Ludovici Pii 817 ad episcopos c. 13 (Pertz leg. I, 207); Edmond Le Blant: Note sur le rachat des captifs in der Revue archéologique, Nouvelle série, V. année, X vol p. 445 ff.; Möhler, geſammelte Schriften, II. 118.

5) Capit. Aquisgran. 802, c. 27 (Pertz leg. I, 94): neque dives neque panper peregrino nemini hospicia denegare audeat, id est sive peregrinis propter Deum ambulantibus terram, sive cuilibet iteranti propter amorem Dei et propter salutem animae tectum et focum et aquam nemo illi deneget. cf. auch Pertz p. 121.

6) Conc. Aquisgran. 816, can. 141.

7) Capitulare duplex 806, c. 9.

8) De mendicis qui per patrias discurrunt volumus ut unusquisque fidelium nostrorum pauperem suum . . . nutriat et non permittat alibi ire mendicando at ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus illis quidquam retribuere praesumat. Capit. duplex ad Niumag. 806 c. 9 (Pertz p. 144). Vgl. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 210.

Der hohe Gesichtspunkt, daß die Sorge für die armen Brüder sich nicht auf die einzelne Gemeinde beschränken dürfe, sondern die Gesammtheit der Kirche zu umfassen habe, verschwindet in der Karolingerzeit fast gänzlich. Nur für die Gemeinde in Jerusalem wurden Kollekten veranstaltet, eine Gewohnheit, welche seit der Apostel Zeiten in allen Kirchen sich erhalten zu haben scheint[1]). Einzig die englische und irische Kirche zeichneten sich in diesem Zeitraum nicht blos dadurch aus, daß sie nach allen Weltgegenden Glaubensboten aussandten, sondern auch die Gläubigen aller Länder mit Unterstützungen bedachten[2]).

§. 8. Das Institut des gemeinsamen Lebens der Kanoniker und die kirchliche Armenpflege.

Nichts hatte dem Ruin der fränkischen Kirche so sehr vorgearbeitet als die Thatsache, daß die Bischöfe politische Personen, Parteihäupter geworden waren, welche nicht blos dem Volke fremd gegenüberstanden, sondern auch in ihrem Hilfsklerus nur mehr Sklaven und Werkzeuge, nicht Mitarbeiter am Werke der Erlösung sahen. Alle Disziplin hatte aufgehört, der Klerus war einer gänzlichen Verwilderung Preis gegeben. Es mußte der Bischof sich seinem Klerus wieder nähern, Alle mußte wieder ein gemeinsames Band und eine feste Ordnung vereinen, wenn eine Erneuerung des kirchlichen Lebens möglich sein sollte. Diesen Zweck strebte beim ersten Aufschwunge der fränkischen Kirche in Folge der Einwirkung des heil. Bonifazius der fromme und gelehrte Bischof von Metz, Chrodegang[3]) an. Chrodegang entwarf eine Regel, nach welcher die Geistlichen mit dem Bischofe zusammen wohnen, gemeinsam essen und schlafen, gemeinsam beten, die geistlichen Uebungen und Handarbeit verrichten sollten[4]). Auch die Pflichten für die Armen schärfte der fromme Bischof neuerdings ein und gebot, daß die Armen der Stadt und der Umgegend in eine Matrikel aufgenommen würden; er bestimmte die Portionen, welche diesen Armen zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Anlässen gegeben werden mußten, auch stellte er Bedingungen auf, denen sich die Unterstützten zu unterziehen hatten. Sie mußten alle 14 Tage (am Samstage) in der Kathedrale sich versammeln, religiöse Vorträge anhören und des Jahres zweimal beichten[5]).

---

1) Capitulare Aquisgran. 810, c. 17; Pertz, p. 163; Harduin IV, 954.

2) Zell, Lioba, p. 283.

3) Vergl. Hefele, Conziliengesch. IV, 16; Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, II, 2, p. 13 ff.

4) Vgl. die regula Chrodegangi apud Harduin IV, 1181 ff.

5) Cap. 34.

Die Regel Chrodegangs, in der Mitte des 8. Jahrhunderts entworfen, verbreitete ſich ſchnell faſt im ganzen ehemaligen Gallien[1]). Sie erſchien aber bald als ungenügend und Amalarius, ein gelehrter Diakon der Kirche zu Metz, entwarf auf Grund der Schriften der Väter und der alten Kanonen eine neue umfaſſendere Regel, welche auf dem Conzil zu Aachen beſtätigt und an allen Kirchen des fränkiſchen Reiches eingeführt wurde[2]). In dieſer Regel des Amalarius ſpricht ſich ein Geiſt der Hingebung und Liebe, der Sorge für das ewige und zeitliche Wohl der Gemeinde, ein Geiſt der Abtödtung und Buße aus, wie er ſich nur in den ſchönſten Zeiten des kirchlichen Lebens findet. In dieſen Beſtimmungen ſpiegeln ſich die Ideen der früheren kirchlichen Armenpflege ſo rein und unverfälſcht wie ſpäter nie mehr[3]).

Wie Chrodegang ſo hielt auch Amalarius daran feſt, daß der Biſchof mit dem Klerus ſeiner Reſidenz zuſammenwohnte, daß alle gemeinſam in einem Refektorium mit einander aßen, in einem Saale (dormitorium) ſchliefen, gemeinſam beteten und die religiöſen Uebungen verrichteten[4]). Sie mußten in ihre Mitte auch junge Leute aufnehmen, ſie wohl behüten, gut unterrichten und zu tüchtigen Geiſtlichen heranbilden. Dieſe jungen Leute lebten in einem eigenen Raume unter der Aufſicht eines Kanonikers abgeſchloſſen von den übrigen Kanonikern[5]).

An der Spitze ſtand natürlich der Biſchof, welcher über die Einhaltung der Regel wachte und Uebertretungen ahndete[6]). Er war verpflichtet für die Armen der Stadt zu ſorgen und neben dem Claustrum (ſo hieß die Wohnung der Kanoniker) ein Hoſpital[7]) für die Armen und Fremden zu errichten. Die Leitung dieſes Hoſpitals wurde einem durch Tugenden hervorragenden Kanoniker übergeben, welcher für den Unterhalt der Armen zu ſorgen[8]), die Fremden zu empfangen und

1) Vgl. Hefele, l. c. IV, p. 17.

2) Harduin, IV, 1178.

3) Vgl. liber de institutione canonicorum ap. Harduin IV, 1056 ff., beſ. c. 116 u. 141.

4) Cap. 126—128, 136.

5) C. 135.

6) C. 134.

7) Zur Karolingerzeit alſo gab es wenigſtens in jeder Biſchofsſtadt ein Hoſpital für Arme und Fremde. Dazu kamen noch die mit Frauen- und Männerklöſtern verbundenen Hoſpitäler. Daraus mag man auf ihre große Anzahl ſchließen Damit dürften auch jene abgewieſen ſein, welche die Entſtehung der Hoſpitäler in den germaniſchen Reichen erſt ins 12. Jahrhundert verlegen. Vgl. Hüllmann, Geſchichte der Städte, IV, 58.

8) In der Faſtenzeit waren die Kanoniker verpflichtet, den Armen die Füße zu waſchen. C. 141.

zu verpflegen hatte. Ihn zu überwachen, war Aufgabe des Bischofs; war er nicht mitleidig gegen die Armen, gütig gegen die Fremden, mißbrauchte er seine Stellung und behielt etwas für sich, so war der Bischof verpflichtet mit aller Strenge gegen ihn einzuschreiten[1]). Der Pförtner hatte die Pflicht, an der Pforte den Armen Almosen zu geben[2]). Für die alten und kranken Kanoniker existirten eigene Säle (nosocomium und gerontocomium), in denen sie brüderlich gepflegt wurden[3]).

§. 9. Die Kanonissinen und die Armenpflege.

Ganz ähnliche Bestimmungen wie für die Kanoniker entwarf Amalarius auch für die Frauenklöster[4]); auch diese Regel erhielt die Sanktion des Conzil von Aachen und mußte in allen Frauenklöstern des fränkischen Reiches beobachtet werden[5]). Die Pflege der Fremden, die Sorge für die Armen tritt in der Regel für die Nonnen noch mehr hervor als in der für die Kanoniker. Das weibliche Geschlecht fühlt sich zu den Werken der Barmherzigkeit immer mehr hingezogen, als das männliche und diesem Zuge scheint der Gesetzgeber Rechnung getragen zu haben. An der Pforte mußte ein abgeschlossener Raum zur Beherbergung der Fremden angebracht werden. Außer dem Kloster befand sich in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Hospital, in dem die Armen der Umgegend Nahrung erhielten, die Arbeitsunfähigen und Altersschwachen lebenslänglich versorgt wurden. Dieses Hospital wurde auf Kosten des Klosters unterhalten und stand unter der Leitung eines bewährten Mannes, „welcher die Habsucht haßte, die Freigebigkeit liebte." Im Umfange des Klosters selbst befand sich ein eigenes Gebäude, in welchem Wittwen und arme Frauen Aufnahme und Verpflegung erhielten[6]). Ich zweifle nicht, daß in den

---

1) C. 141.

2) C. 144.

3) C. 142.

4) Hefele, l. c. IV, 13 glaubt, die Regel sei eher für Kanonissinen als Nonnen bestimmt. Ich bin der Ansicht, daß man damals diesen Unterschied nicht machte, daß die Regel in allen Frauenklöstern Annahme fand. — Cf. epist. Ludovici ap. Hard. IV, 1176.

5) Liber de institutione sanctimonialium, ap. Harduin, IV, 1129 ff.

6) C. 28: ad portam monasterii locus talis sit habendus, in quo adventantes quique excipiantur ... sed etiam intra monasterium receptaculum ubi viduae et pauperculae recipiantur et alantur ... extra monasterium juxta ecclesiam, in qua presbyteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum, cui etiam praesit talis, qui et avaritiam oderit et hospitalitatem diligit ... unde pauperes ibidem recreentur et foveantur. Vgl. noch c. 23.

Frauenklöstern auch Kranke verpflegt wurden, obwohl ich Belege hiefür nicht anführen kann.

§. 10. Die Klöster (Mönchsklöster).

Die Klöster waren in den Verfall des kirchlichen Lebens unter den ersten Karolingern mit hineingezogen worden. Die Bischöfe ruinirten regelmäßig diejenigen Klöster, welche unter ihrer Jurisdiktion standen [1]), die eximirten aber waren schutzlos den Angriffen habgieriger Laien ausgesetzt und fielen ihnen regelmäßig zum Opfer, oder sie ahmten selbst das Beispiel des Sekularklerus nach, verfielen in Prunksucht und Weichlichkeit, wurden Stätten der Zügellosigkeit und Ausgelassenheit. Karl Martell und Pipin schalteten mit den Klöstern nach Belieben und vergaben sie zur Belohnung an Laien, welche nur nach den reichen Besitzungen lüstern waren, Disciplin und Ordnung verfallen ließen, die Zahl der Mönche auf ein Minimum reduzirten, um möglichst wenig für deren Unterhalt verausgaben zu müssen [2]). Es kam im Laufe des 8. Jahrhunderts so weit, daß fast in allen bedeutenderen Klöstern eine förmliche Gütertheilung stattfand in der Art, daß der Abt den Mönchen bestimmte Güter anwies, deren Ertrag ausschließlich zu deren Unterhalt verwendet werden mußte, während über alles Uebrige dem Abte freies Verfügungsrecht zustand [3]). Soweit hatte man sich vom Geiste, ja selbst vom Buchstaben des großen Gesetzgebers entfernt!

Durch Bonifazius und Pirmin nahm auch das Klosterleben einen neuen Aufschwung und entwickelte sich unter der mild pflegenden Hand Karls des Großen zur schönsten Blüthe. Schon auf der ersten Synode, welche Bonifazius hielt, 742, wurde bestimmt, daß alle Klöster strenge sich an die Regel des heil. Benedikt zu halten hätten; zugleich wurde ihnen die Pflege der Wohlthätigkeit ans Herz gelegt und befohlen, daß neben jedem Kloster ein Xenodochium sich befinden müsse [4]). Karl der Große wandte den Klöstern besondere Aufmerksamkeit zu. In einem Kapitulare von 789 befahl er, daß alle Klöster bei Ausübung der Pflichten der Wohlthätigkeit sich an die Vorschriften des heil. Benedikt halten. Der Kellermeister (cellerarius), welcher die Fremden zu empfangen, die Armen

1) Belege bei Roth, Geschichte des Benefizialwesens, p. 263.

2) Roth, l. c. p. 347.

3) Roth, l c. p. 264.

4) Concil. German. (Pertz, leg. I, 16) c. 7; — vgl. Zell, Liba, p. 326. Abt Othmar von St. Gallen hatte c. 720 mansiones für pauperes und ein hospitiolum für leprosi erbaut. Vita S. Othmari ap. Pertz, II, 43. Beides zusammen hieß eleemosyna, l. c.

zu speisen, für die Pflege der Kranken zu sorgen hatte, sollte alle die Eigenschaften besitzen, welche Benedikt verlangte; er sollte nicht geizig, sondern mitleidig und freigebig sein. Die Fremden sollten mit Liebe aufgenommen, in ihnen Christus verehrt werden [1]). Diese Verordnungen wurden auf dem Conzil zu Frankfurt erneuert [2]) und zugleich bestimmt, daß die Bischöfe über die Disziplin zu wachen hätten; denselben wurde auch ein großer Einfluß auf die Abtwahl eingeräumt [3]).

Die Bestimmung, daß jeder für *seine* Armen sorgen solle wurde auch auf die Klöster ausgedehnt und ihnen befohlen, in erster Linie für ihre armen Unterthanen, Kolonen und Hörigen Nahrung und Unterhalt zu beschaffen [4]). Aber sie durften sich darauf nicht beschränken, sie waren verpflichtet, auch andere Arme zu unterstützen, weßhalb dem Pförtner (portarius) stets Lebensmittel zu Gebote gestellt wurden, damit er den Bittenden gebe, den erschöpften Reisenden Labung verschaffe [5]). In den Stiftungsurkunden von Klöstern aus dieser Zeit findet sich neben der Bestimmung, daß für das Seelenheil des Stifters gebetet werden müsse, stets auch jene, daß das Kloster den Fremden Herberge, den Armen und Nothleidenden Trost, Hilfe und Unterstützung zu gewähren habe [6]).

Gemäß der Verordnung des Conzils von Aachen, 817, mußte jedes Kloster nicht bloß einen Theil des jährlichen Einkommens, sondern auch den 10. Theil aller Schenkungen, die sie erhielten, für die Armen verwenden [7]), eine Bestimmung, welche Jahrhunderte hindurch von den Benediktinern gewissenhaft beobachtet wurde.

---

1) Capitulare monasticum 789, c. 6 et 9 ap. Pertz, leg. I, 68.

2) Conc Francof. 794 c. 14.

3) Ibid. c. 17.

4) Capitulare Aquisgran. 805, c. 6 (Pertz, p. 130): ut per civitates monasteria virorum et puellarum commonere faciant, ut omnes pie et caste Dei servitio certent vivere, et eorum pauperes et familias juxta possibilitatem nutrire faciant. Dieß geschah regelmäßig dadurch, daß man den Armen Grundstücke entweder ganz frei oder gegen geringen Zins überließ: Bolland ad 25. Febr. III, 566.

5) Auch dieß war durch c. 66 der Regel Benedikts geboten.

6) Vergl. Stiftungsurkunden aus der Karolinger Zeit bei Muratori, l. c. p. 555—75

7) Capit. monachorum 817 c. 49 ap. Pertz, p. 203: ut de omnibus in eleemosynam datis, tam ecclesiae quam fratribus decimae pauperibus dentur. Das 80 Kapitel zählende Statut für die Mönche, welches von verschiedenen Aebten und Mönchen zur Zeit der Synode zu Aachen berathen und als bindend für alle Klöster angenommen wurde, soll hauptsächlich Werk des berühmten Abtes Benedikt von Aniane sein. Dieser hatte 779 in Aniane ein Kloster gegründet,

Es erübrigte noch die Wohlthaten zu zeichnen, welche die Klöſter durch Unterricht und durch Handarbeit der Menſchheit erwieſen[1]), allein da dieß nicht ausdrücklich zu meiner Aufgabe gehört, will ich der Kürze wegen ſie übergehen und nur noch über die Armenanſtalten eines einzelnen Kloſters, von welchen aus der Karolingerzeit noch ausführliche Nachrichten vorhanden ſind, kurze Notizen geben[2]).

Den Statuten gemäß, welche Abt Adalhard, 822, für das Kloſter Korvie an der Somme entwarf, gab es verſchiedene, für die Armen berechnete Einrichtungen. Nicht blos wurden arbeitsunfähige, altersſchwache Arme im Kloſter aufgenommen und verpflegt[3]), ſondern die Mönche gaben auch an die Armen der Umgegend Holz, Kleider, Leinwand, Geſchirr und verſchiedene andere Utenſilien[4]). Außerdem mußte der Pförtner an der Hauptpforte (portarius senior genannt) beſtimmten Armen wenigſtens einen Laib Brod (quartarius) geben, ſo oft ſie an der Pforte darum baten; es ſtand ihm frei auch mehr zu geben, falls die ihm zu Gebote geſtellten Mittel hinreichten[5]). Ferner unterhielt das Kloſter ein Fremdenhoſpiz, in welchem täglich 12 Perſonen beherbergt werden konnten. Meldeten ſich aber mehr, ſo wurde auch für ſie ein Nacht-

welches die Regel Benedikts in ihrer Reinheit beobachtete und dadurch im ganzen Frankenreiche einen bedeutenden Ruf ſich erwarb. Selbſt aus Deutſchland zogen Mönche nach Aniane, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen. Vergl. Heſele, l. c. IV, 23. In cap. 27 des Statuts wird die Pflicht der Wohlthätigkeit beſonders betont. Aniane zeichnete ſich auch durch beſondere Wohlthaten gegen die Armen aus. Cf. Vita S. Bened. abb. Anian. ap Bolland, ad 12. Febr. II, 613.

1) Ein ſehr anerkennendes Zeugniß, was die Klöſter in England zur Verbeſſerung des Bodens, zur Milderung des Looſes der niedern Bevölkerung gethan haben ſiehe bei Eden: the state of the poor, I, 50. Ich wünſchte die ſchöne Stelle anführen zu können, geſtattete es der Raum.

2) Ich beziehe mich dabei auf die Anordnungen, welche Adalhard, Abt von Alt-Korbie, gegeben hat. Sie ſind dem polyptichon Irminonis, welches Guérard 1844 veröffentlicht hat, als appendix beigeben: Statuta antiqua Abbatiae S Petri Corbiensis. Brevis quem Adalhardus senex anno incarnationis Domini DCCCXXII fieri jussit. Ueber die Perſönlichkeit Adalhard's vergl. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen, p. 136 (1. Auflage).

3) Sie hießen matricularii und erhielten außer Wohnung, Kleidung und Nahrung (l c. II, 307, 313) auch noch jährlich 5 Schillinge Geld (l. c. II, 336). Im polyptichon Sithiense (S. Omer), welches Guérard gleichfalls im Anhang zum 2. Bande mitgetheilt hat, heißen dieſe Armen lunarii, weil ſie jeden Monat eine beſtimmte Unterſtützung erhielten. L. c. II, 397 u. 401.

4) Polyptichon Irminonis II, 311.

5) L. c. II, 309.

lager und Nahrung beſchafft [1]). Ein Mönch (hospitalarius) und zwei Laienbrüder hatten den Dienſt im Hoſpize zu verſehen [2]). Das Kloſter unterhielt auch eine eigene Schule, in der junge Knaben Unterricht erhielten [3]). Es waren dieß Kinder (infantes), welche von ihren Eltern dem Kloſter zur Erziehung anvertraut waren und denen es, wenn ſie ins verſtändige Alter getreten waren, freiſtand, ob ſie im Kloſter verbleiben oder austreten wollten [4]).

Eine große Wohlthat für die Umgegend mußte das Krankenhaus ſein (hospitium infirmorum), welches vom Kloſter erhalten wurde. Drei Kleriker und ein Laienmönch hatten den Krankenwärterdienſt zu verſehen [5]). Die dem Kloſter gehörigen Mühlen, welche von einem gewiſſen Lupus verwaltet wurden, mußten jährlich 51 fette Friſchlinge für das Krankenhaus ans Kloſter abliefern [6]).

Außer der Erhaltung dieſer ſtändigen Armenanſtalten geſchah von Seite der Klöſter noch viel zur Linderung der Noth der Armen bei verſchiedenen Anläſſen. Viele Reiche ſtifteten ſich Anniverſarien und beſtimmten, daß an ihrem Todestage Arme ausgeſpeiſt würden. So ſchenkte eine gewiſſe Trutlinde 18 Bunnarien [7]) an das Kloſter Saint Omer mit der Bedingung, daß dasſelbe jährlich an ihrem Anniverſarium 100 Arme ausſpeiſe [8]). Dasſelbe Kloſter gab allmonatlich (gewöhnlich an den Idus) den Armen der Umgegend Getreide, Fleiſch, Fiſche, Bier, Brod, Oel und andere Lebensmittel [9]). Bewundernswerth iſt der Geiſt, von dem dieſe Wohlthätigkeit getragen war. Im Armen gab man Gott ſelbſt und darum ermahnt der fromme Abt Adalhard, bei der Vertheilung nicht karg zu ſein, ſondern im Hinblicke auf Gott allen Ueberfluß den Armen hinzugeben. Es geſchehe ja nicht der Menſchen, ſondern um Gottes willen [10]).

---

1) Ibid. und II, 332.

2) L. c. II, 309.

3) L. c. II, 313.

4) L. c. II, 305. Vgl. Hefele, l. c. IV, 24.

5) L. c. II, 306. Zwei Aerzte waren für das Krankenhaus aufgeſtellt, II, 307.

6) L. c. II, 332: De molendinis, quae habet Lupus in suo ministerio, possunt omnibus annis venire impinguati porci LI freskingias ad domum infirmorum.

7) Nach Guérard, polyptique de l'abbé Irminon I, 171 beſtehe 1 bunnarium aus 5 Jauchert (jugera).

8) L. c. II, 404. Aehnlicher Beſtimmungen bei Anniverſarien ließen ſich eine Menge anführen. Ich verweiſe nur auf Lacomblet's Urkundenbuch und auf Quellen und Erörterungen. I. Bd. (Schenkungsbuch des Kloſters St. Emmeram.)

9) L. c. II, 405.

10) Obsecramus igitur omnes quibus ordinandi fuerit officium in hoc monasterio, ut in iargitate ac distributione Dei potius attendant voluntatem quam

§. 11. Die Hospitäler.

Zur Zeit des Verfalls aller kirchlichen Institutionen unter Karl Martell waren auch die Hospitäler[1]) in Verfall gerathen, ihren Zwecken entfremdet und an Kriegsleute verliehen worden[2]). Obwohl die Gesetzgebung Karls durchwegs auf den Prinzipien der Hausarmenpflege beruhte, so stellte er sich doch den Hospitälern gegenüber keineswegs feindlich, wie Moreau-Christophe[3]) behauptet. Vielmehr drang Karl der Große darauf, daß diejenigen Hospitäler, welche ihrem Zwecke noch treu geblieben waren, in gutem Stande erhalten wurden, diejenigen aber, die ihrer Bestimmung entfremdet worden und in den Händen von Laien waren, sollten ihrem ursprünglichen Zwecke wieder zurückgegeben werden. Unfähige, untreue oder verschwenderische Vorsteher und Administratoren mußten entfernt und an ihre Stelle Männer gesetzt werden, welche mitleidig gegen die Armen, väterlich gegen die Nothleidenden gesinnt waren[4]). Karl suchte aber nicht bloß die bestehenden Hospitäler zu erhalten, sondern forderte auch auf, neue zu gründen. Er machte es den Bischöfen und Aebten zur Pflicht, neben ihren Kathedralen und Klöstern Hospitäler zu errichten[5]). Daß auch außer den mit den Klöstern und Kathedralen verbundenen Hospitälern noch andere bestanden, ist gewiß[6]), obwohl Anhaltspunkte für die Berechnung der Zahl derselben fehlen. Bischof Viktor von Chur redet in seinem Klageschreiben an Kaiser Ludwig den Frommen

---

nostrae parcitatis exemplum: quouiam unusquisque est pro se redditurus rationem L. c II, 311. Gottesfurcht sollte also der tiefste Grund der Wohlthätigkeit sein. Adalhard wollte auch nicht, daß das Kloster irgend einen Vorrath aufbewahre, vielmehr sollte alles, was zur Deckung augenblicklicher Bedürfnisse nicht unbedingt nöthig war, an die Armen vergabt werden. L. c. II, 333: precamur autem ut nemo haec aut superflua aut non necessaria ad conservaudum judicet, quia in hoc nihil superfluum quaeritur, ubi non tantum hominis quantum Dei causa exigitur.

1) Ich bemerke hier nochmals, daß unter Hospital eine Anstalt allgemeinsten Charakters zu verstehen sei. Vergl. Muratori, l. c. III, 592.

2) Capitulare Francicum 783, c. 6. Pertz p. 46.

3) Du problème de la misère etc. II, 445.

4) Capitulare duplex 803, c. 3 (Pertz, p. 110): de siuodochiis vero quae bene ordinata sunt in ipso permaneant, quae vero destructa, secundum qualitatem temporum ad priorem cultum perducere cupimus, ut ibi pauperes Domini reficiantur et per tales personas fiant ordinata, qui ea juxta Deum regant et de alimoniis pauperum nihil subtrahant — Cf. capit Francicum, c. 1 (Pertz, p. 46).

5) Capit. eccles. 74 ap. Pertz, p 65.

6) Muratori, l. c. III, 576, 581, 585.

von unbestimmt vielen Armenhäusern, welche in seiner Diözese zu Grunde gerichtet worden seien[1]). Wenn schon das Bisthum Chur mehrere solche Anstalten zählte, so darf man dieß wohl auch von andern Sprengeln in mehr bevölkerteren Gegenden voraussetzen. Auch einzelne Hospitäler für bestimmte, eng abgegrenzte Zwecke entstanden bereits in der Karolingerzeit; so gründete der Archipresbyter Datheus in Mailand ein Findelhaus[2]); in unwegsamen Gegenden, auf hohen Bergen, an schwer passirbaren Flüssen wurden Fremdenhospize errichtet, zur Erleichterung der Reisenden[3]).

Die Hospitäler einer Diözese standen unmittelbar unter der Aufsicht des Bischofs[4]); ein bedeutendes Präjudiz für die Zukunft erwuchs aber daraus, daß die Karolinger sich herausnahmen, in jenen Hospitälern, welche durch Karl Martell sekularisirt worden waren, selbstständig Administratoren aufzustellen, welche nur vom Könige abhängig waren[5]).

§. 12. Die kirchliche Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit. Einfluß der Bußdisziplin.

Auch die karolingische Regelung der Armenpflege schloß die Privatwohlthätigkeit nicht aus, suchte sie vielmehr zu wecken und durch Einschärfung der Mahnungen der heil. Schrift zum Almosengeben fruchtbar zu machen. Karl der Große befahl den Geistlichen das Volk oft zu

1) Epist. I. Victoris ep. ad Lndov. Pium (ap. Eichhorn, codex probationum, p. 13): destructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones etc. Auch Alkuin ermahnt seinen Schüler, den Erzbischof Eanbald, in seinem Sprengel Xenodochien zu errichten: ep. 50: consideret tua diligentissima in eleemosynis pietas, ubi xenodochia id est hospitalia fieri jubeas, in quibus qnotidiana pauperum et peregrinorum susceptio fiat et ex uostris substantiis habeant solatia. Für Trier vgl. Belege bei Marx, l. c. I, 2, p. 267.

2) Muratori, l. c. III, 585.

3) Ibid. III, 576, 581. Auf dem Settimer an der alten Römerstraße hatte ein Bischof von Chur ein Hospiz (hospitium, Xenodochium S. Petri) erbaut, welches das ganze Mittelalter hindurch von den Bischöfen von Chur beschützt und erhalten wurde. Mayer, die römische Alpenstraße in der Schweiz in „Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich" Bd 13, Abth. 2. Heft 4, p. 131. Vergl. Mohr, cod. diplomat. n. 19 u. 28 (anno 849). Auch Abt Othmar von St. Gallen gründete mehrere Hospize; andere zählt Greith, Geschichte der altirischen Kirche p. 155, auf.

4) Dem Bischofe stand es zu ungetreue Rektoren zu bestrafen und abzusetzen. Corrector Burchardi ap. Wasserschleben, l. c. p. 719; Conc. Aquisgran. 816, c. 141.

5) Capit. Francicum 783, c. 6 (Pertz, p. 46).

ermahnen, daß es Werke der Barmherzigkeit ausübe [1]). Er ſelbſt fordert öfters ſeine Unterthanen auf, ſie ſollten die Armen in ihren Häuſern aufſuchen, ihnen leibliche Unterſtützung bringen, ſie tröſten; ſie ſollten die Kranken beſuchen, die Fremden aufnehmen, die Unterdrückten vertheidigen, der Wittwen und Waiſen ſich annehmen, die Gefangenen aufſuchen und barmherzig gegen dieſelben ſein [2]). Jeder ſolle nach dem Maße ſeines Vermögens Almoſen geben [3]). Man glaubt einen Biſchof ſprechen zu hören, wenn man ſolche Ermahnungen und Aufforderungen lieſt.

Mächtig wurde die Privatwohlthätigkeit gefördert durch die Umgeſtaltung des Bußweſens in den germaniſchen Reichen, welches durchwegs der altdeutſchen Inſtitution der compositio ſich anbequemte. Der Germane widerſtrebte mit aller Kraft einer Bußdisziplin, welche Jahre lang ihn zwang, ſein Schwert zur Seite zu legen und auf die Vorrechte eines freien Mannes zu verzichten. Die Kirche gab dieſem Widerſtreben nach, kürzte die Bußzeit einigermaßen ab, verlangte aber dafür Almoſen an die Armen [4]).

Die Bußdisziplin wirkte noch in anderer Weiſe höchſt wohlthätig. Sie war in der Zeit der Schwäche der königlichen Macht gegenüber dem Feudalismus das einzige Mittel, gegen die Gewaltthat des Mächtigen das Eigenthum des Schwachen und Armen zu vertheidigen. Wer die Armen unterdrückte, ihnen ihr Eigenthum nahm, mußte es bei Strafe der Verſagung der Abſolution ihnen zurückgeben und 30 Tage Buße thun [5]). Wer eine Kirche zerſtörte, mußte ſie aus ſeinem Vermögen wiederherſtellen, 10 Jahre Buße leiſten und zugleich den Armen bedeutendes Almoſen geben [6]). Beſonders ſtreng war die Strafe gegen die

---

1) Capit. Aquisgr. 810, c. 4: ut sacerdotes admoneant populum, ut eleemosynam dent. (Pertz, p. 162.)

2) Admonitio generalis 802 ap. Pertz, leg. I, 102: diligite proximos vestros sicut vos ipsos et eleemosynas facite pauperibus secundum vires vestras, peregrinos suscipite in domos vestras, infirmos visitate, in eis qui in carceribus sunt misericordiam praebete ... redimite captivos, adjuvate injuste oppressos, defendite orphanos et vidnas, commessationes superfluas fugite

3) Encyclica de jejuniis generalibus 810 (ap. Pertz, p. 164): similiter monemus unumquemque ut eleemosynam faciant secundum quod commodum substantiae suae permiserit.

4) Vgl. Waſſerſchleben, l. c. Einleitung; ferner poenitentiale Cummeani p. 464. Eine gänzliche Nachlaſſung ſämmtlicher Kirchenſtrafen kam übrigens in dieſer Zeit noch nicht vor. Werke der Barmherzigkeit konnten die Zeit der Buße wohl abkürzen, aber nicht erſetzen.

5) Poenitent. Mediolan l. c. p. 719; Corrector Burchardi, c. 130, p. 656.

6) Poenit. Civitat. c. 70, p. 695; Correct. Burch. c. 124, p. 655.

Verräther einer Stadt oder eines festen Platzes. Ein solcher konnte die kirchliche Absolution nicht erhalten, wenn er nicht sein ganzes Vermögen den Armen hingab [1]).

Die Bußdisziplin vermochte endlich auch die Hartherzigkeit habsüchtiger Reicher zu erweichen. Wenn einer von seinem Ueberfluße den Armen nicht mittheilte, wurde ihm die Absolution versagt [2]). Wer die sogenannten Werke der Barmherzigkeit nicht ausübte, wer den Fremdling von der Thüre wies, dem Reisenden nicht gastliche Aufnahme und Pflege gewährte [3]); wer die Kranken nicht besuchte, die in den Gefängnissen Schmachtenden nicht labte, der mußte 10 Tage lang Buße leisten und bei Wasser und Brod fasten [4]).

Die ganze Bußdisziplin dieser Zeit war demnach ein mächtiger Sporn zur Ausübung der Werke der Barmherzigkeit. Sie verdient die Vorwürfe nicht, welche ihr oftmals gemacht worden sind, denn sie war tief im Wesen des Christenthums begründet, indem sie die Schuld vor Gott durch Werke der Liebe an dem Nächsten zu sühnen suchte. Sie war nur die praktische Anwendung des göttlichen Wortes: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan." Leider zeigten sich bald Mißbräuche, indem die individuelle Buße, die Verhängung kanonischer Strafen ganz aufhörte, die Werke der Barmherzigkeit aber in Freigebigkeit gegen den Klerus sich verwandelten. Das Bußwesen artete später manchmal in einen Geldhandel aus, wovon freilich in dieser Zeit schon Anfänge und Spuren sich zeigten [5]).

§. 13. Wirken der Kirche zur Verbesserung der Lage der niedern Klassen der Bevölkerung.

Als die kirchliche Armenpflege in den germanischen Reichen eingeführt wurde, fand sie noch nicht ausgebildete sozialpolitische Verhältnisse vor, sie wurde vielmehr mitten in den Fluß des Werdens hineingestellt. Die Kirche wurde berufen, gestaltend, organisirend einzugreifen, sie war nicht mehr darauf beschränkt (wie im Römerreiche) bloß die äußeren Erscheinungen der Armuth zu mildern, das vorhandene Elend zu lindern, sie konnte auch die Quellen der Armuth theilweise wenigstens verstopfen,

---

1) Poenit. Vallicell. III. c. 22, l. c. p. 688: non aliud ei judicandum est, nisi ut omnes substantias suas distribuat pauperibus.

2) Poenitentiale Cummeani, VIII, 3 l. c. p. 482.

3) L. c. p. 482.

4) L. c. p. 518; ferner Corrector Burch. c. 174, p. 663.

5) Poenit. Cummeani l. c. p. 464. Correct. Burchardi, c. 200, p. 673.

indem es ihr gegönnt war, die Lage der niedern Klaſſen überhaupt zu beſſern. Ich verhehle mir nicht, daß ich hiemit ein Thema berühre, welches unendlich wichtig, zugleich aber auch unendlich ſchwierig iſt, einmal weil der Gegenſtand von ungeheurer Ausdehnung, dann aber auch, weil Vorarbeiten faſt gänzlich fehlen und mir derſelbe bisher ferne lag. Dennoch will ich mich der Aufgabe nicht gänzlich überheben, beſchränke mich aber auf das Nöthigſte. Vor allem bemerke ich, daß die Kirche nicht mit klarer Erkenntniß, nicht mit einem Syſtem wirthſchaftlicher Theorien an die Löſung der Probleme der ſozialpolitiſchen Fragen jener Zeit ging. Daß die Kirche auch in dieſer Hinſicht Pflichten zu erfüllen habe, deſſen waren ſich wohl die Wenigſten bewußt. Aber es lagen in den großen und erhabenen Ideen des Chriſtenthums Keime von mächtiger ſozialer Bedeutung, deren allmählige Entwicklung, deren Einfluß auf die Geſtaltung des ſozialpolitiſchen Lebens in den germaniſchen Reichen anzudeuten ich verſuchen will.

I. Die Stellung des Fürſten in dieſen Reichen iſt durch das Chriſtenthum eine ganz eigenthümliche geworden. Der Fürſt ſollte in ſeinen Unterthanen Ebenbilder Gottes erblicken, Menſchen mit denſelben Rechten wie er ſelbſt, Brüder in Jeſus Chriſtus, durch den die ganze Menſchheit erlöſt wurde [1]). Er durfte über ſeine Untergebenen nicht mehr nach Willkür verfügen, war überhaupt in ſeinem Handeln gebunden durch die Gebote der Kirche, wie jeder andere Chriſt. Freilich iſt nicht zu vergeſſen, daß dieß nur die ideale Seite iſt, denn in der Wirklichkeit waren gar manche dieſer Fürſten gewaltthätig, rückſichtslos, und die Kirche mußte es an ihr ſelbſt oft erfahren, daß ſie die Heiligkeit des Beſitzes nicht achteten. Allein die Ermahnungen, welche die Biſchöfe bei Synoden an die Fürſten richteten, erweichten nicht ſelten deren harten Sinn, die Ideen, welche ſie als Norm des Handelns hinſtellten, ſie verſchwanden nicht mehr, ſie bildeten die Grundlage, die Vorausſetzung einer freiheitlichen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte. Man ſollte nie vergeſſen, daß die Civiliſation, deren wir uns jetzt erfreuen, in dieſen gewaltthätigen Zeiten unter unſäglichen Anſtrengungen gepflanzt werden mußte.

Eine exkluſiv chriſtliche Errungenſchaft iſt der Schutz, den die chriſtlich-germaniſchen Könige nicht bloß der Kirche und deren Dienern, ſondern auch allen Schwachen und Wehrloſen, den Armen, Wittwen und Waiſen, den Reiſenden und Fremden [2]) angedeihen ließen. In allen Inſtruktionen

1) Vgl. Belege bei Clouet, histoire eccles. de la prov. de Trèves. II, 553.

2) In Betreff dieſer vgl. Wilkins, Concil. Britann. Magn. et Hibern. IV, 759.

an die königlichen Sendboten (missi dominici) ſtehen oben an die Gebote ſich der Wittwen und Waiſen, der Armen und Wehrloſen anzunehmen. Ihre Klagen vor denen aller Uebrigen anzuhören, ihnen ſtets geneigtes Gehör zu ſchenken, mächtigen Schutz zu gewähren, wurde allen Beamten und Richtern zur Pflicht gemacht [1]). Sich ſelbſt erklärte der König als den oberſten Beſchützer der Armen, Wittwen und Waiſen [2]). So blieb es im ganzen Mittelalter.

II. Die Kirche und die Sklaverei. Im Zeitalter der Karolinger hört die Sklaverei auf zu exiſtiren, ſoweit eine ſolche in den germaniſchen Reichen überhaupt beſtanden hatte. Spurlos verſchwanden die Hausſklaven, womit erſt die Möglichkeit gegeben war, ein auf ſittlicher Grundlage beruhendes geſundes Familien- und Volksleben zu beginnen. Allen Anſtrengungen der großen Kirchenväter war es nicht gelungen, die römiſche Welt ſozial umzugeſtalten; die Sklaverei verhinderte jede durchdringende Reform und verpeſtete ſtets die Sitten. Das Verſchwinden derſelben in der erſten chriſtlichen germaniſchen Weltmonarchie iſt eine Errungenſchaft, die nicht hoch genug geſchätzt werden kann [3]). Allerdings iſt dieſes Verſchwinden der Hausſklaven nicht ausſchließliches Verdienſt der Kirche, vielmehr hatte der Charakter des Germanen dazu viel beigetragen. Der Germane lebte einfach, bedurfte daher nicht eines Schwarmes von Sklavenſeelen wie der luxuriöſe, weichliche Grieche und Römer. „Der Sklaven zur perſönlichen Bedienung und zu häuslichen Geſchäften überhaupt war man wegen der Einfachheit des Lebens und des Mangels alles Luxus nur wenig bedürftig“ [4]). Ein anderer Grund lag im germaniſchen Stolze. Der perſönliche Dienſt bei einem adeligen Deutſchen ſollte nicht entwürdigen, erniedrigen, ſondern vielmehr ehren. Der Mann, dem er ſein Vertrauen ſchenkte, durfte kein Sklave ſein [5]).

Die härteſte Art des germaniſchen Knechtſchaftsverhältniſſes [6]), die Schollenkleberei wurde im karolingiſchen Zeitalter gleichfalls gemildert und ging in ein Dienſtverhältniß über. Das Recht, den Leibeigenen zu tödten [7]), war ſchon vor Karl dem Großen durch den Einfluß der

---

1) Pertz, leg. I, 34, 40, 75, 122, 132, 153 u. oftmals.

2) Ibid., leg. I, 91.

3) Moreau-Christophe, l. c. II, 404.

4) Möhler, geſammelte Schriften II, 109.

5) Vgl. Moreau-Christophe, II, 405.

6) Ich ſage Knechtsverhältniſſe, denn von einer Sklaverei im Sinne derjenigen, wie ſie bei den Römern beſtand, kann bei den Germanen keine Rede ſein. Cf. Guérard, l. c. 389.

7) Möhler, l. c. p. 109.

Kirche bei den chriſtlichen Germanen verſchwunden [1]). Seit dem 8. Jahrhundert beſſerte ſich das Loos der Leibeigenen immer mehr, ſie erhalten eigene Rechte, ihre Leiſtungen gegen den Herrn werden fixirt und ſie ſelbſt ſo der Willkür der Herren entrückt. Damit war bereits ein rechtliches Verhältniß geſchaffen, die Sklaverei überwunden [2]). Alle Klaſſen der Unfreien gewannen hiedurch einen gemeinſchaftlichen Boden, eine Rechtshandhabe gegen den Herrn. Vieles war freilich durch die Perſönlichkeit des letzteren bedingt, da die Regelung des gegenſeitigen Verhältniſſes gewöhnlich einer Privatübereinkunft überlaſſen blieb. Nur wo eine ſolche nicht zu Stande kam, ſchritten die Könige ein, wie denn Karl der Große für den Gau von Mans ein Maß für die Leiſtungen der verſchiedenen Klaſſen von Unfreien feſtſetzte, welches die Herren nicht überſchreiten durften [3]). Auf dieſe Weiſe entſtand im Laufe des 9. Jahrhunderts das dingliche Knechtsverhältniß, wornach der Hörige für ſich und ſeine Familie ein Recht erhielt gegen beſtimmte Leiſtungen auf dem Grunde, den er bisher bebaut, erblich ſitzen bleiben zu dürfen [4]). Dieſes Verhältniß war gegen Ende des 9. Jahrhunderts in den karolingiſchen Landen ſchon ſo allgemein geworden, daß die Hörigen nur zu den herkömmlichen Leiſtungen ſich herbeiließen, gegen neu aufgebrachte ſich weigerten [5]).

Wohl wurden noch immer Hörige verkauft, aber es war nicht mehr die Perſon Kaufsobjekt, ſondern nur die (beſchränkten) Rechte, die man auf ſeine Arbeit hatte [6]). Uebrigens durften Leibeigene nur innerhalb des Gaues verkauft werden, nicht nach auswärts. Weil die Juden gerne Sklavenhandel trieben, ſo war es ihnen verboten, einen chriſtlichen Leibeigenen zu beſitzen [7]). Karl der Große beſtätigte dieſe alten fränkiſchen Synodalbeſtimmungen und fügte noch die erſchwerende Bedingung hinzu, daß jeder Kauf und Verkauf ungiltig ſein ſollte, wenn er nicht in Gegenwart des Grafen abgeſchloſſen worden ſei [8]). Daß dieſe

---

1) „Schon aus früheſter Zeit wiſſen wir von einem Hofrecht der Hörigen, von einem Sklavenrecht dagegen iſt aus dem Alterthum nichts überliefert.“ Arnold, Kultur und Rechtsleben, p. 138.

2) Guérard, polyptique de l'abbé Irminon I, 389.

3) Capitulum pro pago Cenomanico ap. Pertz, p. 82.

4) Guérard, l. c. p. 391.

5) Karoli II. edictum Pistense 864, c. 29, ap. Pertz, p. 495. Vgl. Roth, l. c. p. 377.

6) Guérard, l. c. p. 389.

7) Belege bei Möhler, l. c. p. 117 ff.

8) Möhler, l. c. p. 120.

erhebenden Reſultate der Kirche zu danken ſeien, hat Möhler nachgewieſen[1]), ich begnüge mich einiges Weſentliche nachzutragen, was ihm entgangen iſt.

Die Kirche ſtrafte denjenigen, welcher einen Leibeigenen tödtete, wie jeden andern Mörder; wollte er Losſprechung, ſo mußte er 7 Jahre lang — und zwar die erſten 40 Tage bei Waſſer und Brod — Buße thun[2]). Wer einen Leibeigenen außer Landes verkaufte, mußte 3 Jahre Buße leiſten[3]). Die Kirche war es auch, welche in der milden Behandlung der Leibeigenen den weltlichen Herren vorleuchtete. Der kirchliche Leibeigene durfte blos 3 Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, die übrigen 3 blieben zu ſeinem eigenen Verdienſte ihm ſelbſt überlaſſen[4]). Die Kirche verlangte von den Herren milde Behandlung ihrer Untergebenen, verbot, daß man ihnen ihre erſparte Habe nehme und ſie lieblos mißhandle[5]). Bei ſchweren Vergehen verlangte ſie außer der kirchlichen Buße regelmäßig noch Freilaſſung von Leibeigenen[6]).

Die Menſchheit war raſch vorangeſchritten unter dem wohlthätigen Einfluſſe der kirchlichen Lehren. Leider fand Karl der Große keinen würdigen Nachfolger mehr, das große Frankenreich ging in Trümmer, das 9. Jahrhundert, deſſen Anfang eine ſeltene Blüthe bezeichnete, endete mit einem vollſtändigen Verfall. Anſtatt fortzuſchreiten, gerieth man in noch größere Verwilderung, die Emanzipation der niederen Klaſſen, die Einführung derſelben in einen dem chriſtlichen Ideale ſich annähernden Zuſtand mußte neuerdings faſt volle zwei Jahrhunderte vertagt werden.

---

1) L. c.

2) Waſſerſchleben, l. c. p. 633.

3) Ibid. p 678.

4) Servus ecclesiae opera tres dies in hebdomada operetur in dominico, tres vero sibi faciat. — Bei Clouet, histoire de la province de Trèves, II, 552.

5) Quia constat in ecclesia diversarum conditionum homines esse, nobiles et ignobiles, servi, coloni, inquilini, oportet ut quicumque iis praelati sunt, sen clerici seu laici, clementer erga eos agant et misericorditer eos tractent sive in exigendis operibus sive in accipiendis tributis et debitis. Sciant eos fratres suos esse et unum secum habere patrem Deum, cui clamant: pater noster, qui es in coelis, et unam matrem, sanctam ecclesiam ... admonendi sunt domini subditorum, ut circa eos pie et misericorditer agant, nec eos qualibet injusta occasione condemnent nec vi opprimant, nec illorum substantiolas injuste tollant nec ipsa debita quae a subditis reddenda sunt, impie et crudeliter exigant. Clouet, l. c. II, 553. — Abt Adalhard verlangte nur von denjenigen Kolonen, welche wenigſtens 4 Manſus vom Kloſter beſaßen, den Zehnten. Polypt. Irminonis, II, 335.

6) Poenitent. Cummeani, ap. Wasserschleben, p. 464.

Dieſe Emanzipation ging alsdann nicht mehr von einem mächtigen Herrſcher aus, ſondern von dieſen Klaſſen ſelbſt, welche ſich organiſirten und allmählig ſich Anerkennung und Rechte verſchafften. Anfänge bildeten ſich ſchon jetzt und ich muß ſie deßhalb kurz beſprechen.

III. Die Arbeit und das Handwerk. Wie der Grieche und Römer, ſo haßte auch der freie Deutſche die Handarbeit. Dieſer Abneigung gegenüber betonte aber die Kirche immer und immer wieder die ſittliche Bedeutung der Arbeit und die Mönche leuchteten durch ihr eigenes Beiſpiel vor[1]). So wurde die Arbeit allmählig angeſehen, geachtet und geehrt, ihre ſittliche Bedeutung wurde anerkannt und man arbeitete, nicht weil es Gewinn brachte, ſondern weil Gott es ſo wollte. Hätten die mittelalterlichen Arbeiter nur auf den Erwerb geſehen, nicht auf den Werth der Arbeit an und für ſich, ſo wäre die Welt wohl um manches koſtbare Kunſtwerk ärmer. Dieſe Anſicht aber von dem Werthe der Arbeit hätte nicht durchdringen können, wäre die Arbeit ſtets nur Aufgabe der Sklaven, unfrei geblieben. Darum iſt die Emanzipirung der Arbeit ein ſo wichtiger Faktor in der ſozialen Entwicklung. Es iſt merkwürdig, daß das Handwerk Jahrhunderte früher frei wurde als der Ackerbau. Im karolingiſchen Zeitalter waren beide noch gebunden. „Die Handwerker waren in den Perioden der Karolinger Dienſthörige, im Gegenſatz zu den Hofhörigen, die das Feld beſtellen mußten, ſo daß erſtere eine Art von eigenem Stand bildeten, der vom Vater auf den Sohn überging, alſo Geburtsſtand war. Je zahlreicher ſolche Dienſthörige auf einem Gute beiſammen ſaßen, deſto genauer wurden die Dienſte und Verrichtungen unterſchieden, ſo daß ſelbſt eine Art von Arbeitstheilung entſtehen konnte[2]). Auf den großen Gütern des Königs, der Fürſten, Biſchöfe, Aebte,

1) In neuerer Zeit iſt es unter den Nationalökonomen faſt einzig Schäffle, welcher die hohe Bedeutung der Wirthſchaftlichkeit und Arbeit für das ſittlich-geiſtige Leben erfaßt hat. „Nicht bloß ſinnliche Exiſtenz, die Wirthſchaftlichkeit ſchafft auch Bildung, ſittliche und geiſtige. Wo Wirthſchaftlichkeit fehlt, fehlt auch ſittlich-religiöſe und geiſtige Bildung, überhaupt Fortſchritt. Die Wirthſchaftlichkeit erfaßt den ganzen Menſchen. Immer und überall geht die wirkliche Wirthſchaftlichkeit aus dem inneren Leben hervor und führt als Mittel menſchlicher Entwicklung auf dasſelbe zurück. Aufgabe der Wirthſchaftlichkeit iſt es, nicht Güter um ihrer ſelbſt willen anzuhäufen, Mammon zu ſammeln für Roſt und Motten, ſondern dem Menſchen die Mittel ſeiner Entfaltung zu bringen.“ Das geſellſchaftliche Syſtem menſchlicher Wirthſchaftlichkeit p 20.

2) Cf capitulare de disciplina palatii Aquisgran. ap Pertz, p. 159.

gab es ſogar ganze Klaſſen verſchiedener Handwerker, die, um ſie leichter zu beaufſichtigen, in Aemter und Innungen vereinigt waren und je einen vom Herrn ernannten Meiſter zum Vorſteher hatten. Das ſind die Vorläufer der ſpäteren Zünfte, da dieſe entweder unmittelbar aus ihnen hervorgingen oder doch nach ihrem Bilde eingerichtet wurden“ [1]).

Dieß ſind die unſcheinbaren Anfänge der Bildung eines freien Handwerkerſtandes, dieß die Geburtsſtätte der freien Arbeit, welche einſt das Palladium der perſönlichen Unabhängigkeit, die Grundlage der allgemeinen Freiheit werden ſollte. In der freien Arbeit lag der Keim des wirthſchaftlichen und geiſtigen Fortſchritts, welcher in allmähliger Entwicklung die Kulturverhältniſſe ſchuf, auf welche die Gegenwart ſtolz iſt. Mit Freuden können wir zurückblicken in dieſe Periode des Anfangs, wenn gleich noch viele Verhältniſſe in derſelben uns zurückſchrecken. Es iſt das Verdienſt der Kirche durch ihre Lehre und ihr Beiſpiel den Grund gelegt zu haben. Wären die Mönche nicht die Lehrer der germaniſchen Völker in der Handarbeit geworden, hätte die Kirche das Prinzip der Arbeit nicht ſo hoch gehalten, hätte ſie nicht die Emanzipirung der niederen Klaſſen von Sklavenbanden mit allen Mitteln angeſtrebt, die Bildung des Arbeiterſtandes, das Aufblühen der mittelalterlichen Städte wäre unmöglich geweſen [2]).

§. 14. Mängel der karolingiſchen Geſetzgebung. Alkuin und ſeine Grundſätze.

Vergleicht man die Organiſation der kirchlichen Armenpflege nach der Geſetzgebung Karls des Großen mit der früher beſtehenden, ſo ergeben ſich einige wichtige Unterſchiede, die aber nicht zum Vortheil der erſteren ausfallen. Die karolingiſche Geſetzgebung hielt wohl der Theorie nach noch feſt an dem Grundſatze, daß das Kirchengut Armenvermögen ſei, allein in der Praxis wurde dieſer Grundſatz nicht mehr gewahrt. Der Pfarrer war nur mehr verpflichtet, den vierten Theil des Zehnten für die Armen zu verwenden, alles Uebrige, die geſammte Dotation (dos) der Pfarrei ſtand zu ſeiner freien Verfügung. Damit war der Anfang gemacht, dem Kirchengute ſeinen Charakter als Armenfonds allmählig ganz zu benehmen. Die Ueberwachung der Verwaltung des Pfarrers

1) W. Arnold, Aufkommen des Handwerkerſtandes, p. 9.

2) Schäffle, Vierteljahresſchrift 1864, p. 358 ſagt: Daß das Chriſtenthum geſchichtlich die Arbeiterverhältniſſe gefördert habe, das helleniſche und römiſche Heidenthum aber in die harte Geldariſtokratie verlaufen ſei, ſind Winke und Wahrheiten, welche der Oekonomiſt bei Löſung der Arbeiterfrage nie außer Acht laſſen darf

war ferner sehr erschwert, während früher, da der gesammte Klerus mit seinem Bischofe zusammenlebte und nur ein Oekonomus die Verwaltung des gesammten Diözesanvermögens führte, dieselbe wesentlich erleichtert, eine gerechte Vertheilung bei einigem guten Willen ermöglicht war. Ein weiterer Mangel ist das Hereinziehen von Laien in die Verwaltung des Kirchenvermögens, ein Umstand, der bei der allgemeinen Habsucht, Fehde- und Raubluft des Feudaladels der damaligen Zeit für die Kirche die nachtheiligsten Folgen hatte. Früher war der Oekonomus stets ein Kleriker [1]).

Noch ein anderer Vergleich fällt sehr zu Ungunsten der karolingischen Armenpflege aus. Bis zu Gregor dem Großen hatte man die Freiheit im Geben stets in Schutz genommen, jeden Zwang verabscheut. Man predigte mit allem Nachdruck die moralische Verpflichtung Almosen zu geben, einige Väter sprachen sogar demjenigen, der nicht Almosen gab, die Seligkeit ab, allein man mied jeden äußern Zwang, selbst die Exkommunikation.

Die Freiheit wurde stets gewahrt als das Kleinod der Liebe, als die erste Grundbedingung und nothwendige Voraussetzung jeden Verdienstes. Karl der Große — als Monarch und weltlicher Gesetzgeber — stempelte die sittliche Verpflichtung zu einer äußern Rechtspflicht und ließ den Zehnten mit roher Gewalt eintreiben. Im Armen wurde nicht mehr Christus verehrt, das Almosen war kein Opfer mehr, weil es nicht mehr ein freies war, man gab dem Geistlichen für den Armen eine Abschlagszahlung, weil es das Gesetz so wollte und damit begnügte man sich. Die hohe sittliche Bedeutung des Almosens im Organismus des kirchlichen Lebens ging dadurch für immer verloren. Die kirchliche Gemeinde verlor das Verständniß für die Wichtigkeit der Ausgleichung der Armuth und des Reichthums durch eine geordnete kirchliche Armenpflege. Die hohen Prinzipien, auf denen die frühere kirchliche Armenpflege beruhte, sie gingen unter und die Kirche hat bis zur Stunde sie nicht mehr in das Bewußtsein der Gläubigen einzuführen vermocht. Ein Mann war es, der diese Mängel wohl erkannte und mit allem Nachdruck auf die Freiheit drang, ich meine Alkuin. Die Anschauungen Alkuins stehen ganz auf dem Boden der Patristik. Ihm war das Almosen ein Opfer und Alles was man dem Armen gibt, empfängt nicht der Arme, sondern Jesus Christus selbst, der es hundertfältig zurückerstattet. „Die große Zahl Deiner Verwandten mache Dich nicht

1) Dieser war dem Bischofe Rechenschaft schuldig; aber einen ungetreuen weltlichen Verwalter konnte der Bischof nicht zur Rechenschaft ziehen.

geizig," ſchrieb er an ſeinen Schüler den Erzbiſchof Eanbald[1]), „denn für ſie darfſt Du nicht Schätze ſammeln. Kein Erbe iſt beſſer, keiner ein zuverläſſigerer Behüter Deines Schatzes als Jeſus Chriſtus. Was Du aber Chriſto geben willſt, das reiche ihm durch die Hand des Armen, denn ſeine Hand iſt Chriſti Schatzkammer." An eine ſeiner Schülerinen ſchreibt er[2]): „Laſſe Dich nicht, nachdem Du die Fleiſchesluſt beſiegt, von der Habſucht überwinden! Häufe nicht Schätze an, ſondern theile ſie freigebig an die Glieder Deines Bräutigams aus." Keiner darf nach ſeiner Lehre ſeinen Reichthum nur für ſich beſitzen, denn er hat ihn nicht empfangen für ſich, ſondern daß er ihn den Armen austheile[3]). „Wer von ſeinem Ueberfluſſe den Armen nicht mittheilt, deſſen Gebet wird Gott nie erhören . . . Darum ſoll an deinem Tiſche in der Perſon des Armen ſtets Jeſus Chriſtus ſitzen[4])."

Alkuin beſaß großen Einfluß auf Karl und ſuchte ihn auch geltend zu machen, indem er ihn ermahnte, den Zehnten nicht mit unnachſichtlicher Strenge eintreiben zu laſſen, allein es war umſonſt, Karl ließ ſich nicht zu milderen Maaßregeln bewegen.

Einen Vorzug ſcheint aber die karolingiſche Organiſation der Armenpflege vor der früheren zu haben, ſie iſt nämlich ſehr einfach. Die weit ausgedehnte und darum complizirte Armenpflege, welche eine Menge von Diakonen und Subdiakonen nöthig macht, iſt verſchwunden; der Biſchof hat nicht mehr für die Armen ſeines ganzen Sprengels, ſondern bloß für die ſeiner Kathedralkirche zu ſorgen, ſo daß der eigentliche Kreis für die Armenpflege nicht mehr die Diözeſe, ſondern die Pfarrei iſt. Nur die Aufſicht über die Hoſpitäler iſt noch ausſchließlich Sache des Biſchofs. Die Sorge des Pfarrers wird wieder dadurch begränzt, daß der Feudalherr aller ſeiner Gutsunterthanen ſich anzunehmen hat, ſo daß die geſammte Armenpflege des Pfarrers auf die wenigen Freien beſchränkt iſt.

Gerade aber in dieſer Einfachheit liegt ein Grund, warum die karolingiſche Armenpflege ſobald aufhörte zu exiſtiren. Mit dem Siege des Feudalſyſtems mußten die unabhängigen Freien verſchwinden und

1) Ep. 50: Non te numerus propinquorum avarum faciat, quasi illis in hereditatem congregare debeas. Nullus heres melior est Christo, nemo thesauri melior custos. Nam manus pauperis gazophylacium est Christi.

2) Ep. 148 ad filiam spiritualem Eugeniam: larga mente caducas divitiarum gazas in membra sui distribuat sponsi.

3) Expositio in psalm. graduales; Cf. auch epp 76 u. 87.

4) Lib. de virtutibus et vitiis, c. 17: in conviviis tuis pauperes vescantur et Christus in illis.

dann auch mußte nothwendig auf Grund der Grundsätze, auf denen sie aufgebaut war, die karolingische Armenpflege untergehen oder eine neue Gestaltung anstreben. Da nämlich die Freien allmählig verschwanden, blieb der kirchlichen Armenpflege kein Objekt übrig, an dem sie ihre Aufgabe hätte erfüllen können.

Karl selbst erkannte dieß und seinem Scharfsinne entging es nicht, daß der Feudalismus sich anschickte, alles zu überwuchern. Vergeblich bestrebte er sich, dem Siege desselben Hindernisse entgegenzusetzen und den Stand der unabhängigen Freien zu erhalten. Zahlreich sind die Gesetze, durch welche er sie in ihren Rechten zu schützen suchte. Er untersagte streng seinen Beamten, die Freien zu unterdrücken und zu Leistungen anzuhalten, zu denen nur die Unfreien verpflichtet waren. Sie sollten nur zum Heerbanne herangezogen werden[1]). Den missis dominicis befahl er, die Freien in ihren Rechten zu schützen und gegen die Vergewaltigungen ungerechter Richter zu vertheidigen[2]). Aber nicht bloß gegen die eigenen Beamten suchte er die Freien sicher zu stellen, sondern auch gegen die Uebergriffe mächtiger Herren, welche ihren Einfluß nicht selten benutzten, arme Freien in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen oder sie zu zwingen, ihr Hab und Gut zu verkaufen[3]). Soweit ging Karls des Großen Sorge für die Erhaltung des Standes der unabhängig Freien, daß er ihnen verbot, ohne spezielle königliche Erlaubniß in ein Kloster zu gehen[4]). Die armen Freien begünstigte Karl der Große auch durch theilweise Befreiung vom Kriegsdienste, der so schwer auf den Völkern seines Reiches lastete. Diejenigen Freien, welche nicht wenigstens vier Mansus Grundbesitz besaßen, wurden vom persönlichen Kriegsdienste befreit und nur zu einem Geldbeitrage (adjutorium) verpflichtet. Es mußten nämlich immer soviele Grundbesitzer zusammentreten, bis die Gesammtheit ihrer Besitzungen 4 Mansus

---

1) Capitulare Francicum 783, c. 13 (Pertz, p. 47): placuit nobis ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant; et quicumque hoc fecerint, sicut judicatum habemus, emendent. Cf. auch Pertz, p. 121: ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis ... excepto servitio quod ad regem pertinet et ad heribannitores.

2) Capitula missis dominicis data 802, c. 11 (Pertz p. 97): de oppressionibus liberorum hominum pauperum, qui in exercitu ire debent et a judicibus sunt oppressi.

3) Capitulare dublex ap. Theodonis Villam, c. 16 (Pertz 134) de oppressione pauperum liberorum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res suas vendant aut tradant.

4) Capitulare duplex ap. Theodonis Villam c. 15. (Pertz, p. 134.)

betrug und dann denjenigen unter ſich ausrüſten, der zum perſönlichen Kriegsdienſt am geeignetſten war[1]).

Aber alle dieſe Anſtrengungen waren vergeblich, unter Karls Enkeln ſiegte der Feudalismus vollſtändig. „Auf dem Lande ging die Freiheit zu Grunde, in den Städten lebte ſie neu auf, und theilte ſich von dort dem Lande wieder mit. Nachdem der Mittelſtand der kleinen Grundbeſitzer oder Gemeinfreien ſich aufgelöſt hatte, entſtand in den Städten ein anderer, der auf dem Gewerbe beruhte, allmählig die Handwerker in ſich aufnahm und ſo als Bürgerſtand noch in unſern Tagen fortdauert“[2]).

Mit der Hervorhebung der Mängel der karolingiſchen Armenpflege ſoll gegen den großen Geſetzgeber kein Tadel ausgeſprochen ſein. Die Regierungsperiode Karls fiel in eine Uebergangszeit, in der Dauerndes zu ſchaffen nicht in der Macht eines Menſchen lag. Karl hatte in ſeiner Geſetzgebung veränderten Verhältniſſen Rechnung getragen (und ich glaube, dieß bei den einzelnen Inſtitutionen immer deutlich hervorgehoben zu haben) und mochte es der Zeit überlaſſen, eine Umgeſtaltung und beſſere Form zu finden. Er konnte dieß mit um ſo vollerem Rechte, als er durch die Erneuerung des Inſtituts der Synoden[3]) und durch Gründung von Schulen[4]) für ein kräftiges kirchliches Leben geſorgt hatte.

---

1) Capitulare de exercitu promovendo ap. Pertz, p. 119. — Roth, l. c. p. 400 glaubt aus dem Wortlaut ſchließen zu dürfen, daß diejenigen, deren Grundbeſitz unter 1 Manſus betrug, auch von dieſem Beitrag befreit waren.

2) Arnold, Aufkommen des Handwerkerſtandes, p. 17.

3) Das Inſtitut der Synoden war ſehr wohlthätig für die kirchliche Disziplin und ſtand mit dem geſammten kirchlichen Leben in einem innern Zuſammenhange. Die Blüthe des kirchlichen Lebens wurde mächtig gefördert durch die Synoden — und als letztere aufhörten regelmäßig gehalten zu werden, verfiel auch die Disziplin. Bonifazius erkannte die Wichtigkeit der Synoden und hielt alljährlich dieſelben. Er ſah einen Hauptgrund des Verfalls der geiſtlichen Zucht unter den letzten Merovingern in dem Umſtande, daß 80 Jahre lang keine Synode mehr gehalten worden war. Bouquet, l. c. IV, 95. Giles Nro. 49. Nach den Beſtimmungen Karls mußte jeder Biſchof jährlich zwei Synoden veranſtalten. Pertz, leg. I, 56, 147 ff. u. öfter.

4) Was Karl für die Schulen gethan iſt bekannt. Ich bemerke nur, daß er ſich nicht zufrieden gab, daß mit der Kathedrale und mit dem Kloſter eine Schule verbunden wurde, er befahl auch die Errichtung von Pfarrſchulen auf dem Lande. Cap. eccles. 789, c. 61 u. 62, ap. Pertz, leg. I, 63 ff. Alle Eltern wurden ermahnt, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, nicht bloß damit ſie gemeinnützige Kenntniſſe erwerben, ſondern hauptſächlich damit ſie im katholiſchen Glauben unterrichtet und befeſtigt werden. Conc. Mogunt. 813, c. 20. Damit alle Kinder der Pfarrei dieſe Wohlthat genießen können und keines wegen Armuth ausbleibe, mußte dieſer Unterricht unentgeldlich ertheilt werden. Capitulare Theodulfi ep. Aurel., c. 20. ap. Harduin IV, 912. Ein herrliches Monument

Leider fand Karl keinen Nachfolger mehr, der seiner Aufgabe gewachsen gewesen wäre, mit Karl sank sein Reich und fast alles, was er geschaffen, mit ins Grab.

Zweiter Abschnitt.

Von den Karolingern bis zu den Hohenstaufen.

§. 1. Uebersicht.

Seit Karl der Große ins Grab hinabgestiegen, seit sein ihm gleich gesinnter, aber kraftloser Sohn Ludwig der Fromme das fränkische Reich getheilt (817), seitdem hat die Kirche keine allgemein bindenden Bestimmungen mehr über Armenpflege erlassen. Die Armenpflege hörte auf, ein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung zu sein. Die karolingische Organisation ging aus verschiedenen Gründen, bald früher bald später je nach den Ländern zu Grunde. Am frühesten hörte sie in Italien und Frankreich, später in Deutschland auf; England erhielt seine kirchliche Armenpflege bis ins 14. Jahrhundert. Es ist deßhalb nöthig diesen Verfall in Länder geschieden zu betrachten. Die Aufgabe ist eine verfängliche, weil es schwierig ist, bei Schilderungen eines tiefen Verfalles nicht ungerecht zu werden; sie ist ferner keineswegs lohnend, denn des Tröstlichen läßt sich nicht viel erzählen.

Kaum hatte sich das Frankenreich durch Theilungen geschwächt als der Feudalismus in seiner abschreckendsten Gestalt kühn sein Haupt erhob, Königthum und Kirche verhöhnte, einem aus Rohheit, Gewaltthätigkeit, Unsittlichkeit bestehenden wüsten Treiben sich hingab. Der Klerus, anfangs im Streit mit diesen wilden Naturen, verwilderte selbst im ungleichen Kampfe. Die Feudalherren wußten ihre Söhne und Verwandten oder sonstige Kreaturen in die kirchlichen Aemter einzudrängen, wodurch der Klerus in jene schauerliche Tiefe hinabsank, in der wir ihn im 10. und 11. Jahrhundert erblicken. Dadurch kam in die Kirche jene Lasterhaftigkeit, jene Rohheit und Verwilderung, deren Bild so abstoßend ist. Die Sorge für die Armen war bald vergessen, es kam die Zeit, da Klerus und Adel miteinander wetteiferten ihre Kolonen auszusaugen.

---

der trefflichen Gesinnung, der tiefen Weisheit Karls des Großen ist die schöne Encyklika, die er 787 nach seiner Rückkehr von Rom an alle Bischöfe und Aebte seines Reiches richtete. Encyclica de litteris colendis, Pertz, leg. I, 52.

Dennoch gingen die großen Ideen des Christenthums nicht unter. Jener Geist, welchen Christus der Kirche versprochen, wachte über ihr und erweckte stets einige heilige Männer, welche der Wahrheit Zeugniß gaben, den Großen und Mächtigen Fluch drohten, den Armen und Unterdrückten Trost spendeten und eine Ewigkeit ihnen verhießen. Neben dem stolzen, wilden Kriegsmann, welcher unbarmherzig die Fluren des unglücklichen Kolonen verheert, welcher herzlos von seinen Hintersassen den letzten Pfennig erpreßt, steht ein Mönch, steht ein Priester, welcher zürnt und mit ewigem Fluche droht, wenn seine Bitten das harte Herz nicht erweichen. Neben jenen zahlreichen Bischöfen, welche das große Kirchenvermögen nur dazu benützen, ihren Lüsten zu fröhnen, stehen noch immer einzelne Männer, welche der Armen sich erbarmen, ihrer sich annehmen, alles an sie verschenken. Diese erheben unverdrossen und unverzagt ihre mahnende, warnende Stimme und bereiten eine bessere Zukunft vor. Daß aber die Kirche diesem inneren Verfalle nicht unterlag, daß sie trotz der thatsächlichen Verleugnung des Christenthums von Seiten derjenigen, welche dessen hauptsächliche Träger sein sollten, dennoch zuletzt siegreich dasteht, dieß ist wohl der beste Beweis für die göttliche Leitung der Kirche, für das Walten desjenigen in ihr, welcher die Kirche gegründet und sie für eine Ewigkeit bestimmt hat.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts macht sich ein besserer Geist geltend, welcher im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Sieg erringt. Außer den Reformbestrebungen der Klugniazenser trugen hiezu am meisten die Kreuzzüge bei, jene uns räthselhafte Begeisterung für die Befreiung des heil. Grabes, für „die liebe Reise," welche so wohlthätig auf die gesammte Entwicklung im Abendlande wirkte. Sie boten der unbändigen Kraft ein hohes Ziel, wirkten auf die Tiefen des vorherrschenden Gemüthslebens, indem sie es für einen religiösen Zweck begeisterten. Die Früchte dieser edlen Begeisterung zeigten sich aber erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, also ungefähr um die Zeit da die Staufen die Weltherrschaft, die deutsche Kaiserkrone erlangten. Und so glaube ich, daß meine Eintheilung nicht unbegründet sein möge.

§. 2. Frankreich.

Ludwig der Fromme trat in die Fußstapfen seines Vaters und erließ eine Reihe heilsamer Verordnungen im Geiste seines großen Vorfahren. Allein Ludwig besaß nicht die Thatkraft seinen Gesetzen Vollzug und seinen Anordnungen Gehorsam zu verschaffen. Seine Söhne erlaubten sich frühzeitig Eingriffe in das Kirchenvermögen[1]). Von Be-

1) Astronomi Vita Ludovici ap. Pertz, script. II, 639. 641.

deutung wurde übrigens die Verſchleuderung desſelben erſt, als der unnatürliche Kampf der Söhne gegen den Vater und dann der Brüder untereinander entbrannte. Da die Biſchöfe ſelbſt größtentheils mit in die Wirren verflochten waren, ſo bot deren Parteinahme willkommenen Anlaß zu ausgedehnten Confiskationen. Die reichen Beſitzungen des Bisthums Rheims wurden neuerdings verſchleudert und nicht beſſer erging es Orleans[1]).

Die Söhne Ludwigs ſchalteten mit dem Kirchenvermögen wieder ſo rückſichtslos wie einſt Karl Martell und Pipin, vertheilten dasſelbe an ihre Kampfgenoſſen oder behielten es für ſich ſelbſt zur freien Verfügung[2]). Wo ſie das Kirchengut nicht einzogen, wurde es hoch beſteuert und mit Auflagen erſchöpft[3]), die Bisthümer wurden an Günſtlinge vergeben oder an den Meiſtbietenden verkauft[4]). Die großen und kleinen Herren ahmten ihren Fürſten nach und raubten ſoviel ſie erjagen konnten[5]). Nicht bloß liegende Beſitzungen, ſelbſt Zehnten und Oblationen eigneten ſich raubſüchtige Laien zu[6]). Auch die Abgaben von den kirchlichen Prekarien zahlten die weltlichen Inhaber ſelten mehr[7]). Vergeblich war die kirchliche Exkommunikation, ſie wurde nicht beachtet. Eine ſchreckliche Schilderung von der Raubſucht der Großen, welche faſt alle in Plünderung des kirchlichen Vermögens wetteiferten, giebt das Conzil von Toul 860. Die Beraubung der Kirchen war etwas ſo alltägliches und allgemeines, daß die Laien es gar nicht mehr als Sünde anſahen[8]).

Die natürliche Folge ſolcher Zuſtände mußte ſein, daß in der fränkiſchen Kirche wieder große Verwirrung einriß, die Disziplin verfiel, allenthalben Zuchtloſigkeit überhand nahm[9]). Allein der Geiſt, den Karl der Große gepflanzt und gepflegt, verſchwand doch nicht ganz und inſoferne hat ſelbſt dieſe Periode des Verfalls noch einen hohen Vorzug vor der Verſumpfung des kirchlichen Lebens unter Karl

1) Pertz, leg. I, 385.
2) Roth, l. c. p. 343.
3) Conc. Meldense 845, c. 63.
4) Ibid. c. 43.
5) Conc. Vernens II. 844, c. 12; Conc. Beluac. 845, c. 3 et 5.
6) Pertz, leg. I, 389 ff; Tull. Conc. II, 859 c. 1 et 4.
7) Conc. Snesson. II. 853, c. 9.
8) Conc. Tullense 860, c. 4: Rapinae et depraedationes quae jam ex consuetudine sic ab omnibus paene teneutur quasi peccata non sint aut quasi levia peccata sint . . . ne principes terrae vel quilibet christiani dicent: episcopis, presbyteris et monachis strictiora praecepta dedit Deus, nos qui homines laici et saeculares sumus, haec omnia attendere non valemus.
9) Conc. Meldense. 845, c. 43.

Martell und ſeinen Vorgängern[1]). Es gab noch immer Männer, welche aus der Schule Alkuins hervorgehend, die kirchlichen Grundſätze hochhielten, mit Muth und Unerſchrockenheit die Rechte der Armen vertheidigten und es wagten, die Ungerechtigkeit der Großen offen zu rügen. Sie veranſtalteten Synoden, ſuchten durch Belehrungen, Bitten, Ermahnungen ihre eigenen Mitbrüder im geiſtlichen Amte ihrer hohen Stellung und ihrer ſchweren Verantwortung bewußt zu machen, ſie hielten den Laſterhaften die Strenge des göttlichen Gebotes entgegen, drohten den Unbußfertigen, ſchloſſen die Verſtockten aus der Kirchengemeinſchaft aus. Unter den Männern welche dieſen kirchlichen Standpunkt wahrten und an den kirchlichen Geſetzen ſtrenge feſthielten, iſt vor Allen Hinkmar von Rheims zu nennen. Aus ſeinen Verordnungen an den Klerus ſeiner Erzdiözeſe[2]) läßt ſich abnehmen, wie ſehr die kirchliche Armenpflege bereits verfallen war, welche Mißbräuche ſich eingeſchlichen hatten. Die Pfarrer mißachteten die kanoniſche Vorſchrift der Viertheilung, vergeudeten alles, was ſie für die Armen und Fremden hätten verwenden ſollen, in einem luxuriöſen Leben oder bereicherten damit ihre Verwandten[3]). In die Armenmatrikel wurden oft nicht die wirklich Armen aufgenommen, ſondern Leute, welche zu allerlei Gegenleiſtungen für den Pfarrer ſich verpflichteten und ihm gerade genehm waren[4]). Hinkmar tadelte ſolche Pflichtvergeſſenheit und hielt ſtrenge feſt an der karolingiſchen Geſetzgebung, über deren Einhaltung der Archidiakon durch Viſitationen zu wachen hatte. Er ſorgte dafür, daß die Dotation jeder Pfarrei erhalten wurde[5]). Den Zehnten mußte der Pfarrer in 4 Theile zerlegen[6]) und einen davon ungeſchmälert für die Armen, Wittwen und Waiſen und alle Nothleidenden verwenden. Mit dieſen ſowie mit den Fremden ſollte er täglich ſeinen Tiſch theilen und letzteren auch Obdach gewähren[7]). Er hatte ein Regiſter der Armen ſeiner Pfarrei zu halten und nur wirklich Arme in dasſelbe aufzunehmen, Verwandte durfte er

1) Roth, l. c. 345.

2) Hincmari capitula ap. Harduin, V, 394 ff.

3) Ibid. c. 4, 17 et 19; Synod Remensis 874, c. 4.

4) Ibid. c. 2 et 17; Synod. Remensis 874, c. 2.

5) Ibid. c. 2 et 3.

6) Ibid. c. 16.

7) Capitula ad presbyteros, 852 ap. Harduin V, 392: ut curam hospitum maxime pauperum atque debilium, orphanorum atque peregrinorum habeat hosque ad prandium suum quotidie juxta possibilitatem convocet atque hospitium competenter tribuat. Auch darin hielt Hinkmar an der alten Tradition feſt, daß er verbot, von Büßern und öffentlichen Sündern etwas anzunehmen. Ibid. c. 13.

nur unterſtützen, wenn ſie arm waren[1]). Der Pfarrer hatte auch für die Pfarrſchule zu ſorgen, den Unterricht aber (auffallender Weiſe) nicht ſelbſt, auch nicht der Diakon oder Subdiakon, ſondern ein niederer Kleriker zu ertheilen[2]).

Ueber die Einhaltung dieſer Vorſchriften hatte der Archidiakon bei ſeinen Viſitationen ſich Gewißheit zu verſchaffen, auch mußten die Ruraldekane alljährlich am 1. Juli einen Bericht an den Biſchof einſenden[3]).

Aehnlichen Eifer wie Hinkmar bewies ſein Zeitgenoſſe Biſchof Hermann von Nevers. Er gründete zwei Armenhäuſer und Fremdenhospize außerhalb der Stadt, reformirte die Disziplin der Kanoniker, errichtete neue Klöſter[4]). Auch Rikulf von Soiſſons arbeitete an der Herſtellung der Disziplin in ſeinem Sprengel[5]), und ſchärfte ſeinem Klerus ein, ſeiner Pflichten gegen die Armen zu gedenken und den 4. Theil des Zehntens für ſie zu verwenden.

Leider waren dieſe Biſchöfe, welche mit Ernſt und Nachdruck der kirchlichen Ordnung ſich annahmen, nur wenige, ihre Stimme drang ſelten durch, ſo daß die Disziplin immer mehr verfiel. König Karl der Kahle hatte nicht immer die Luſt, auch nicht immer die Macht übermüthige Kirchenräuber zu beſtrafen, gegen nachläſſige Biſchöfe einzuſchreiten. Auf dieſe Weiſe kam der Klerus ſchon frühzeitig um alles Anſehen und Synoden ſahen ſich genöthigt, dem Volke einzuſchärfen, die Biſchöfe nicht zu verachten, da deren Würde eine erhabene ſei[6]). Wenn gleich die Geiſtlichen in Folge der politiſchen Stürme in ihrem Amte auffallend nachläſſig ſeien, ſo dürften ſie doch von den Laien nicht geringſchätzig behandelt werden[7]).

Die Xenodochien verfielen oder wurden an Weltliche als Benefizium

---

1) Capit. ap. Hard. V, 396, c. 17: ut matricularios habeat juxta qualitatem loci, non bubulcos aut porcarios, sed debiles et pauperes et de suo dominio: nisi forte ipse presbyter habeat patrem aut aliquem propinquum debilem aut pauperrimum, qui de eadem decima sustentetur. Reliquos autem propinquos si juxta se habere voluerit de sua portione vestiat atque pascat.

2) Hard. V, 396: Clericus, qui possit tenere scholam aut legere epistolam, aut canere prout necessarium sibi videtur. (c 11).

3) Harduin V, 395

4) Harduin V, 22.

5) Ibid. VI, pars I, p. 420.

6) So ſchon auf dem Conzil zu Paris 829 c. 9 et 10.

7) Conc. Aquisgran. II. c. 7: licet sacerdotes moderno tempore propter imminentes perturbationes in multis sint negligentes, non tamen despiciendi.

verliehen, die Fremden und Armen wurden daraus vertrieben, bald war von der Armenpflege in Frankreich keine Spur mehr zu entdecken[1]).

Am meisten litten die Klöster unter dem Drucke der politischen Verhältnisse. Es war Regel, daß jedes Kloster einen Laienabt hatte, der mit seinem ganzen Gefolge im Kloster sich aufhielt, ein lüderliches Leben führte und jede Disziplin unmöglich machte[2]). Schon auf dem 6. Conzil zu Paris klagten die Bischöfe, daß auf diese Weise manche Frauenklöster zu Bordellen geworden waren[3]). Wie wenig man an der Vergabung von Klöstern an Weltliche Anstoß nahm, geht aus der Thatsache hervor, daß die Bischöfe selbst „wegen der traurigen Lage des Reiches" (propter necessitatem reipublicae) sie billigten[4]) und daß Papst Hadrian II. Lothar II. ermahnte, seiner Gemahlin Theutberga Abteien zur Bestreitung ihres Aufwandes zu überlassen[5]). Viele Klöster wurden förmlich als Allod verliehen und ihrem Zwecke gründlich entfremdet[6]). Die besseren Bischöfe strengten sich vergeblich an, die Ursache alles Ruins, die Laienäbte zu entfernen, sie nahmen das Recht in Anspruch, die Disziplin der Klöster zu überwachen und Mißbräuche abzustellen[7]), ihre Anstrengungen waren jedoch vergeblich.

Mit dem Tode Karls des Kahlen trat in Frankreich die größte Unordnung ein, die Verwirrung in allen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen erreichte ihren höchsten Grad. Erzbischof Heriväus von Rheims schilderte in einer Ansprache an die zu Trosley bei Soissons 909 versammelten Bischöfe diese traurigen Zustände Frankreichs in folgenden düstern Farben: „Alle Scheu vor göttlichen und menschlichen Gesetzen ist geschwunden, die bischöflichen Verordnungen werden verachtet, jeder thut, was ihm beliebt. Der Mächtige unterdrückt den Schwachen, die Menschen sind wie die Fische des Meeres geworden, die sich gegenseitig auffressen . . . die Ungerechtigkeit überwuchert alles und gewinnt an Bestand. Wir sehen überall Unterdrückung der Armen, Beraubung der

---

1) Conc. Meldense 845, c. 40; Tullense 859, c 14.

2) Roth, l. c p. 349.

3) Conc. Paris. VII c. 12: monasteria puellarum . . . lupanaria facta sunt

4) Conc. Aquisgran. II. c. 19.

5) Abbatias . . . quarum sumptibus atque redditibus necessaria possit habere stipendia dignaque subsidia. ap. Harduin, V, 702.

6) Conc Meld. 845, c. 41: monasteria in allodia sunt data, exinde religio funditus est eversa. — Manche Grafen und Senioren machten ihre Treue abhängig von der Verleihung reicher Abteien, Hospitäler und anderer Kirchengüter. Vgl Roth, l. c. p 348.

7) Conc. Tull. 859, c. 9; Synod. generalis Rodom. 878, c. 10.

Kirchen. Daher kommen die täglichen Thränen der Wittwen, daher das Schluchzen der Waiſen, ſo daß ihr Jammer auf bis zum Himmel dringt[1]). Alle Ordnung iſt dahin, der Zuſtand der Kirche verwirrt, ihre Macht geſchwächt . . . Damit es aber nicht ſcheine, als wollte ich uns allein, die wir Biſchöfe heißen, ſchonen, auch wir erfüllen unſere Pflicht als Biſchöfe nicht. So kommt es, daß die Heerde Chriſti zu Grunde geht durch unſere Nachläßigkeit und in alle Laſter verſinkt, ſchutzlos Preis gegeben allen Angriffen der Wölfe."

Die Königsmacht war zu ſchwach, irgend eine Ordnung aufrecht zu erhalten, durfte ſich doch der König ſelbſt nicht getrauen, ohne bedeutendes Gefolge von Paris nach Orleans zu reiten[2]). Daß unter ſolchen Zuſtänden von einer geordneten Armenpflege nicht die Rede ſein kann, brauche ich kaum zu bemerken[3]); es war dieß deßhalb ſchon unmöglich, abgeſehen von allen übrigen Verhältniſſen, weil der Feudaladel das Kirchenvermögen, beſonders den Zehnten an ſich geriſſen hatte, hiemit dem Klerus die Mittel fehlen mußten, die Armenpflege feſtzuhalten. Vergeblich wurde auf der Synode zu Trosley feſtgeſetzt, daß dem Pfarrer Niemand das Pfarrwiddum und den Zehnten entreißen dürfe, daß das Kirchenvermögen nach den kanoniſchen Beſtimmungen unter Aufſicht des Biſchofs verwaltet und verwendet werden müſſe, vergeblich wurde der König angerufen, die Kirche, die Wittwen und Waiſen zu beſchützen[4]). Die Synode von Trosley beklagte auch den Verfall des Kloſterlebens, ſah aber ein, daß ohne Entfernung der Laienäbte eine Reform unmöglich ſei[5]). Da es ihr unmöglich war, dieſen Mißſtand zu beſeitigen, ſo hatte es bei den Klagen ſein Bewenden.

Der Adel kümmerte ſich nicht um kirchliche Gebote und um Drohungen der Biſchöfe. Da ermannten ſich einige der letzteren zur Aus-

1) Solche Schilderungen überſehen jene, welche die Lage der niederen Klaſſen des Mittelalters ſo gerne glänzend ſchildern. Man muß der Wahrheit das Zeugniß geben, daß es auch im Mittelalter eines langen Kampfes bedurfte, bevor ein menſchenwürdiges Daſein erſtritten wurde. Vgl. Schäffle, Vierteljahrſchrift 1864 p. 272.

2) Moreau-Christophe l. c. II, 363.

3) Der niedere Klerus war ſo arm, daß er von dem Feudaladel, der den Zehnten und das Kirchengut an ſich geriſſen hatte, abhängig werden mußte. In die höheren Stellen wußte derſelbe Adel ſeine eigenen Söhne, Verwandten oder ſonſtige Kreaturen einzudrängen. So nöthigte der Graf Heribert von Vermandois ſeinen 5jährigen Sohn dem Stuhle von Rheims als Erzbiſchof auf, und verwaltete ſelbſt die Güter des Erzſtiftes. Vgl. Hefele, Beiträge ꝛc. I, 246.

4) Conc Trosleian. 909, c. 2 et 6.

5) Conc. Trosleian, c. 3: monastica vita sine regularis abbatis providentia ad pristinum atque optimum vivendi nequit reformari ordinem.

führung ihrer Drohungen und schlossen jeden aus der Kirchengemeinschaft aus, welcher irgendwie einen Geistlichen angriff, das Kirchenvermögen plünderte und den Armen (agricolae ceterique pauperes) etwas entwendete und sollte es nur eine Ziege sein[1]). Allein die Feudalherren kümmerten sich wenig um kirchliche Exkommunikation, sie raubten nach wie vor, hielten sich irgend einen Geistlichen auf ihren Raubschlössern und trotzten allen Kirchenstrafen. Das Elend des Volkes war so groß, daß man um das Jahr 1000 allgemein das Ende der Welt erwartete[2]). Daneben hatte die Unsittlichkeit in Adel, Klerus und Volk einen Höhepunkt erreicht, wie selten mehr früher noch später. Das Laster feierte sogar kirchliche Feste[3]). Die Folgen dieser sozialen Zustände waren häufige Hungersjahre und schreckliche Krankheiten, welche nicht selten die Hälfte der Bevölkerung einem fürchterlichen Tode überlieferten[4]).

So allgemein auch das Verderben sein mochte, es fanden sich doch wieder einzelne Männer, welche, vom Geiste des Christenthums gereinigt, aus der allgemeinen Corruption heraustraten, durch Wort und That der Gegenwart Buße predigten und eine bessere Zukunft anbahnten. Mitten in der größten Verwirrung entstand, von der Hand Gottes gepflegt, im Anfange des 10. Jahrhunderts das Kloster Klugny, welches der Welt die Schönheit und Erhabenheit der christlichen Ideen in ihrer Verwirklichung zeigen, welches das hl. Feuer kirchlicher Grundsätze bewahren, welches endlich der Herd und Mittelpunkt aller bessern Bestrebungen werden sollte. Vom Kloster Klugny ging jener Geist aus, der die Kirche vor der Verweltlichung und Verwilderung reinigte, aus Klugny gingen die Männer hervor, welche durch die Macht der Wahrheit die Gewalt des Lasters besiegten und einen wenigstens erträglichen Zustand anbahnten, wenn es ihnen auch nicht gegeben war, vor Mißgriffen und Fehlern sich zu wahren.

Schon der erste Abt von Klugny, der heil. Odo, entfaltete eine großartige Wirksamkeit, restaurirte und reformirte zahlreiche Klöster in Frankreich und Italien, und gründete mehrere neue[5]). Ueberall, wo der Einfluß von Klugny sich geltend machte, wurden die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams genau beobachtet, das Gebot der

---

1) Concil. Carrofense 989, c. 1—3. Die ganze Landbevölkerung wurde zu den Armen gerechnet, war es auch.

2) Morean-Christophe II, 394.

3) Ibid. II, 364 ff.

4) Ibid. II, 394; Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chrétienne, IV, 34. Solche Zustände wiegen das Elend der jetzigen Arbeiterbevölkerung wohl auf.

5) Höfler, die deutschen Päpste, I, 25.

Handarbeit, welches im Mittelalter ein mächtiger Hebel zur Erhaltung der Kloſterzucht war, ſtrenge gehalten. Klugny erinnerte ſich endlich auch wieder der Armen, zu einer Zeit, da die franzöſiſche Kirche ihrer gänzlich vergeſſen hatte. Schon der Stifter hatte verlangt, daß das Kloſter täglich die Werke der Barmherzigkeit an den Armen und Bedürftigen ausüben, die Fremden und Reiſenden mit Bereitwilligkeit aufnehmen und verpflegen ſollte[1]). Dieſer Beſtimmung kam das Kloſter ſtets pünktlich nach, indem es außer den täglichen Spenden an 18 Arme, bei beſtimmten Anläſſen, beſonders an hohen Feſten, eine Menge von Bedürftigen unterſtützte, deren Zahl an einem Tage oft 17000 betrug[2]). Dieſe Sorgfalt für die Armen verbreitete ſich in alle Klöſter Frankreichs, Italiens und Deutſchlands, in denen die ſtrengere Klugniazenſer Obſervanz Aufnahme fand. So entwickelte ſich bald in der ganzen abendländiſchen Kirche durch die Klöſter wieder eine, wenn gleich höchſt mangelhafte, Art von Armenpflege, die ſich ſelbſt dann noch erhielt, als auch die Spuren einer Armenpflege im Sekularklerus ſich verloren hatten. Man gab ſelbſt wieder die hl. Gefäße hin für die Armen[3]).

Zur gleichen Zeit mit dem hl. Odo hatte der hl. Gerhard in Belgien eine Kloſterreform angeſtrebt und durch Ausdauer und bewundernswerthen Eifer wirklich achtzehn Klöſter reformirt, in ihnen ſtrenge Zucht und Ordnung hergeſtellt.

Auch das berühmte Kloſter Bec, das einen Lanfrank und An-

---

1) Harduin, VI, pars I, 547: volumus . . . nt opera misericordiae pauperibus, indigentibus, advenis, peregrinantibus summa intentione exhibeantur. Vita S. Odilonis abb. ap. Bolland. ad 1. Jän. I, 67: in pauperes ita munificus erat ut aliquando non dispensatorem sed et profusum videas largitorem . . . caecorum baculus, esurientium cibus, spes miserorum, solamen languentium fuit. p. 68: in suscipiendis hospitibus festivus erat et jocundus. Daraus ſieht man, daß in Clugny die Wünſche des Stifters auch erfüllt wurden.

2) Martin-Doisy, l. c. III, 1643, Morean-Christ. II, 450. Freilich waren es bei ſolchen Gelegenheiten nicht blos Arme, die geſpeiſt wurden.

3) Vita Odilonis abb. ap. Boll. ad I. Jän. I, 67. Odilo beſchränkte ſeine Sorge für die Armen nicht auf ſein Kloſter, er ermahnte auch die Fürſten, alle Reichen, die Armen zu unterſtützen. Vita Odil. ap. Boll. ad 1. Jän. I, 68: famis temporibus vidimus eum vicos et ecclesias circuire ad eleemosynas faciendas, principes, divites, mediocres suadere, dulcibus sermonibus ad misericordiam provocare, iisque inde plenissimam peccatorum remissionem libera voce de coelis repromittere . . . tali consultu multa certe millia pauperum cognovimus famis et mortis evasisse periculum . . . in usus pauperum confregit plurima vasa ecclesiastica et ornamenta insignia, inter quae etiam imperialem Henrici imperatoris coronam, indignam judicans talia denegare panperibus Christi, pro quibus est effusus sanguis Christi.

selm geborgen, zeichnete sich durch eine seltene Sorgfalt für die Armen und durch Gastfreundschaft aus[1]). Nach Lanfrank's Verordnungen war der Almosenier des Klosters verpflichtet, nicht blos denjenigen zu geben, welche selbst um Almosen baten, er mußte auch durch verläßige Leute erforschen lassen, wo es in der Umgegend Arme, Hilflose und Kranke gab, um sie unterstützen zu können. Er selbst mußte die Hütten aufsuchen und mit großer Sorgfalt den verlassenen Kranken und Altersschwachen nachforschen. Um aber allen Mißbräuchen vorzubeugen, hatte er sich in der Vertheilung an die Bestimmungen des Abtes oder Priors zu halten[2]). Auf diese Weise ersetzte manches Kloster der Umgegend den Bestand einer Armenpflege. Am nachhaltigsten aber auf das kirchliche Leben wirkte ohne Zweifel Klugny, dem rasch eine Menge Klöster in und außer Frankreich sich unterordneten, so daß in Kürze ein ganzer Gürtel von Klöstern mit zahlreichen gleich gesinnten Männern (die Klugniazenser Congregation) ganz Europa umspannte. „Zwei Jahrhunderte hindurch wurde das Kloster von Klugny einer der Grundpfeiler des kirchlichen Lebens. Die politische Wiedergeburt des Abendlandes im 10. und 11. Jahrhunderte durch Aszese und Wissenschaft ging aus ihm hervor, fast jede bedeutende kirchliche Erscheinung bis zu den Zeiten des hl. Bernhard steht in unmittelbarer Verbindung mit ihm"[3]).

Der Einfluß des Klosterlebens beschränkte sich nicht lange auf die vier Klosterwände, er machte sich auch nach Außen geltend und bewirkte bei manchen Gliedern des Weltklerus und des Adels eine heilsame Umkehr. Gegen Anfang des 11. Jahrhunderts erhob sich endlich auch der französische Episkopat und suchte mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, äußere Ruhe und Ordnung herzustellen. Das ganze 11. Jahrhundert hindurch mühten einzelne französische Bischöfe sich ab, den Raubadel (damals war jeder Ritter ein Raubritter) zur Anerkennung der sogen. Treuga Dei zu bringen, und sie erreichten auch einiges. Wie schwierig es war, nur das Allernöthigste vor der Raubsucht der Feudalherren sicher zu stellen, dafür zeigt eine Verordnung aus dem Ende des 11. Jahrhunderts. Die Synode zu Rouen sah sich genöthigt, zu verbieten, daß die Kirchen und die dazu gehörigen Gebäude beraubt, die Kleriker, Mönche, Nonnen, die Reisenden, Kaufleute und ihre Knechte angefallen und gefangen, die Ochsen und Pferde während des Pflügens fortgeschleppt werden[4]).

---

1) Vgl. Möhler, gesammelte Schriften, I, 57 ff.

2) Launoi, l. c. p. 646.

3) Höfler, l. c. I, 27. Möhler-Gams, Kirchengeschichte, II, 607 ff.

4) Conc. Rotomag. 1096, c. 2: ut omnes ecclesiae et atria earum et monachi et clerici et sanctimoniales et feminae et peregrini, mercatores et fa-

Solcher Geſetze bedurfte es noch im Jahre 1096 nach faſt hundertjährigen Anſtrengungen!

Noch andere Verſuche machte der franzöſiſche Epiſkopat, Ordnung herzuſtellen und das Kirchenvermögen zu reſtauriren, leider waren dieſelben fruchtlos. Karl der Große hatte nämlich verordnet, daß jeder Gläubige derjenigen Pfarrkirche, in der er ſein Domizil hätte, jährlich den Zehnten gebe. Dieſer Zehnten erſchien dem Adel als die ergiebigſte Einnahmsquelle, und er entriß ihn deßhalb den Pfarrkirchen. Damit waren der Armenpflege die Mittel vollſtändig entzogen, weil dieſelbe vom 4. Theile des Zehnten beſtritten werden ſollte. Die Inhaber des Zehntens maßten ſich dann das Patronat über die Pfarrkirche an, ernannten nach Belieben den Pfarrer und jagten ihn auch wieder fort, wenn er ihnen nicht mehr zu Gefallen war. Auch einzelne Klöſter hatten ſich den Zehnten von Pfarrkirchen angeeignet.

Auf der Synode zu Saint-Denys 997 wagte es der franzöſiſche Epiſkopat, für die Pfarrkirchen den Zehnten wieder zurückzufordern, allein er ſtieß auf ſo heftigen Widerſtand, daß das Conzil in wilder Flucht ſich auflöſte. Der Abt Abbo von Fleury organiſirte nämlich gegen die Biſchöfe einen ſolchen Sturm, daß ſie ſich genöthigt ſahen, eiligſt ſich davon zu machen, um nur das Leben zu retten. Der alte ehrwürdige Erzbiſchof von Sens hätte bald unter den Mißhandlungen ſein Leben ausgehaucht [1]). Von da an verging dem franzöſiſchen Epiſkopate die Luſt, ähnliche Forderungen zu ſtellen. Wohl wurde auf Conzilien noch öfter mit dem göttlichen Fluche gedroht allen denen, welche kirchlichen Zehnten beſitzen, allein man wendete keine ſtrengeren Maßregeln mehr an [2]). Man begnügte ſich zu fordern, daß bei Beſetzungen von Pfarreien, deren Zehnten Laien beſaßen, der Biſchof nicht umgangen und ihm die Ernennung überlaſſen werde [3]); und die Synode von Toulouſe gab ſich zufrieden, wenn dem Geiſtlichen wenigſtens ein Drittheil des Zehntens zurückgegeben wurde [4]).

Auch Gregor VII. wagte es nicht, die Laien zur Herausgabe des

muli eorum et boves et equi arantes et homines carrucas ducentes et herceatores et equi de quibus herceant et homines ad carrucas fugientes et omnes terrae sanctorum et pecuniae clericorum perpetua sint in pace, ut in nulla die aliquis audeat eos assalire vel capere vel praedari vel aliquo modo impedire.

1) Harduin, VI, pars I, 722; Van Espen, jus. eccles. univ., pars II, sectio IV, tit. II, Nr. 18 (edit. Venet. 1781, tom III, 176).

2) Vgl. Thomassin, l. c. pars III, lib. I, c. 11. Uebrigens iſt die Darſtellung Thomassin's nicht frei von Mißverſtändniſſen und Irrthümern.

3) Synod. Bitur. 1031 c. 21 et 22.

4) Synod. Tolos. c. 11.

Zehntens zu zwingen. Als ſein Legat einige Adelige, welche Zehnten von Pfarrkirchen beſaßen, exkommunizirte, verwies er ihm dieß und befahl ihm, den Gegenſtand nicht mehr zu berühren[1]). Einzelne adelige Räuber wollten aus freien Stücken den Zehnten zurückgeben, aber nicht an die Kirchen, denen ſie entriſſen worden waren, ſondern an irgend ein Kloſter, dem ſie gerade gewogen waren. Urban II. unterſagte dieß und mit Recht, da auf dieſe Weiſe die Pfarreien zu ſehr beſchädigt worden wären[2]).

Erſt ein Jahrhundert ſpäter auf dem III. Lateran Conzil wurde die Zehent-Frage definitiv erledigt und zwar zu Ungunſten der Pfarrkirchen. Den Laien wurde der Beſitz des kirchlichen Zehntens beſtätigt und daran nur die Bedingung geknüpft, daß er nicht an andere Laien verſchenkt werden dürfe[3]).

Daß mit der Veräußerung des Zehntens auch das patrimonium pauperum verſchleudert werde, darum kümmerte ſich Niemand, daran dachte Niemand mehr, ſeitdem durch Pſeudoiſidor die kirchliche Tradition gefälſcht, das Bewußtſein, daß auch die Armen am Kirchenvermögen Theil haben, verdunkelt, und die Theorie, daß das Kirchengut Armengut ſei, völlig aufgegeben worden war, wie ich nachweiſen werde.

Der Weltklerus hatte die Armenpflege aufgegeben mit wenigen Ausnahmen[4]); ſelbſt an Orten, wo eigene Armenhäuſer (matriculae) beſtanden hatten und reichlich dotirt geweſen waren, verfiel die Armenpflege; die Einkünfte wurden gewöhnlich Geiſtlichen als eine Pfründe angewieſen und ein kleiner Theil für einige niedrige Kleriker, welche die Küſterdienſte zu verrichten hatten, beſtimmt[5]). Auch die Hoſpitäler, deren Zahl unter den Karolingern jedenfalls ſehr bedeutend war, ver-

1) Thomassin, l. c. Van Espen, l. c. p. 177.

2) Harduin, VI, pars II, 1688.

3) Van Espen, l. c. p. 177.

4) Ich will damit nicht ſagen, daß es nicht auch in dieſer Periode noch manche edle Prälaten gegeben habe, die ſich der Armen annahmen, für ſie wie liebreiche Väter ſorgten, oft alles für ſie hingaben. Vgl. z. B. die glänzenden Muſter eines Biſchofs von Nevers bei Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, VI, 496; des Biſchofs Hugo von Grenoble bei Neander, der hl. Bernhard, p. 18, beſonders aber Launoi, l. c. p. 644 und 647. Allein eine organiſirte Armenpflege beſtand nicht mehr, und was ein Einzelner that, das gehört zur Privatwohlthätigkeit und hat keinen Anſpruch auf Erwähnung bei Darſtellung der kirchlichen Armenpflege. Eine ſeltene Ausnahme machte der treffliche Biſchof Fulkran von Loudun † 1006, welcher an ſeinem Biſchofsſitze eine ausgezeichnete Armenpflege conſtituirte, die freilich mit ihm auch wieder unterging. Bolland. ad 13. Febr. II, 713.

5) Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

fielen in den Wirren des 10. und 11. Jahrhunderts, indem ſie theils vom Adel an ſich geriſſen theils von ungetreuen Adminiſtratoren als fette Pfründen verpraßt wurden. Ausnahmen gab es allerdings auch in dieſer Zeit noch. So wurde das Hoſpital von Arbois (gegründet 1056) muſterhaft verwaltet und erſetzte für die ganze Umgegend den Beſtand einer Armenpflege, indem dasſelbe nicht blos Arme und Kranke aufnahm, ſondern auch den Hausarmen tägliche Unterſtützung bot[1]).

Die Kreuzzüge brachten endlich in die franzöſiſche Nation jenes Ferment, welches die herrlichſten Blüthen zu treiben beſtimmt war. War der franzöſiſche Ritter bisher ein Raubritter, ſetzte er ſeinen höchſten Ruhm in tollkühne, verbrecheriſche Angriffe auf des Nächſten Hab und Gut, ſo wurde jetzt ſeinem kriegeriſchen Sinne, ſeiner Thatkraft und ſeinem Thatendurſte ein Objekt geboten, das aller Anſtrengungen werth war, welches Kampf und Streit mit einer religiöſen Idee verknüpfte. Es gibt ſich etwas Göttliches kund in dieſen Kreuzzügen, über welche jetzt ſo leichtſinnig geurtheilt wird[2]). Raub- und Mordſucht, Laſterhaftigkeit und Verkommenheit ſchienen alles zu überwuchern, alle beſſern Elemente zu erdrücken, alle Anſtrengungen der Beſſergeſinnten zu paralyſiren — da erweckte endlich Gott jene nachhaltige Begeiſterung für die Befreiung des hl. Grabes uud Landes, welche ſo viele Seelen zur inneren Bekehrung ſtimmte, welche ſo viele Raubritter bewog, ihr Vermögen den Armen zu ſchenken, zu mildthätigen Stiftungen zu verwenden und durch einen beſchwerlichen Kreuzzug frühere Verirrungen zu ſühnen. Wer hierin blos Pfaffentrug, blos bodenloſen Fanatismus erblickt, der kennt das menſchliche Herz nicht und noch weniger das Leben eines Volkes! Wann in der Geſchichte hat der Fanatismus vieler Völker Jahrhunderte lang gedauert, wann gerade die beſonnenſten, weiſeſten, heldenmüthigſten Männer der Zeit hingeriſſen? Nein! in den Kreuzzügen offenbart ſich das unmittelbare Walten Gottes in der Weltgeſchichte, jenes Eingreifen einer höheren Macht, durch welches die Menſchheit aus der Verſumpfung herausgeriſſen und für die Zwecke des Reiches Gottes fähig gemacht wird.

Von da an beginnt jener religiöſe Aufſchwung, der den Adel in der 2. Hälfte des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts ſo vortheilhaft auszeichnet. Zu geiſtlichen Ritterorden ſich zuſammenſchließend nahmen ſich Sprößlinge der edelſten Familien der Kranken und Leidenden an und zeigen ſich in Geſinnung und That, nicht blos dem Namen

1) Martin-Doisy, l c. I, 64.

2) Sehr gut hat Otto von Freiſing die Wirkungen der Kreuzzüge angedeutet in der Schilderung des Deus Peregrinus (Gesta Friderici ed. Wilmans p. 9 ff.)

nach, als edle Chriſten. Auch der Bürgerſtand tritt aus ſeiner reſervirten Stellung hervor und wetteifert in den Werken der Liebe und der chriſtlichen Barmherzigkeit mit den kühnſten Leiſtungen des Adels. Der Sekularklerus allein nimmt ſich der Armen nicht mehr an, überläßt es vielmehr den Klöſtern, den verſchiedenen Orden und Vereinen, für die Armen zu ſorgen, wodurch eine neue Periode angezeigt iſt.

§. 3. Deutſchland.

Die Geſchichte der kirchlichen Armenpflege in Deutſchland läßt ſich erſt ſeit den Karolingern verfolgen. Wohl beſtand eine ſolche in den rheiniſchen Bisthümern ſchon längſt, allein dieſe zählten kirchlich zu Gallien, während in Bayern das kirchliche Leben kaum ſo tiefe Wurzeln gefaßt hatte, daß eine kirchliche Armenpflege organiſirt worden wäre. Wohl befahl Gregor II. dem Biſchofe Martinian, den er 716 nach Bayern ſandte, die kirchlichen Einkünfte in vier Theile zu theilen und einen davon für die Armen zu verwenden [1]). Allein von der Wirkſamkeit dieſes Biſchofs iſt zu wenig bekannt, als daß ſich erkennen ließe, ob dieſer Befehl des Papſtes jemals durchgeführt wurde [2]).

Mit Karl dem Großen wurde in ganz Deutſchland das fränkiſche Syſtem der kirchlichen Armenpflege eingeführt [3]), deren Organiſation ich bereits dargelegt habe.

Bald nach dem Tode des kräftigen Kaiſers Karls des Großen trat auch in Deutſchland eine ähnliche Verwirrung ein, wie in den übrigen Theilen des großen Frankenreiches. Einige Mächtige und Große raubten nach Herzensluſt, riſſen Kirchengut an ſich, zerſtörten die Pfarreien, Xenodochien und Klöſter und eigneten deren Vermögen ſich an [4]).

---

1) Epist. Gregorii II. data Martiniano episcop. etc., ap. Harduin, III, 1783, c. 5: de reditu ecclesiae vel oblationibus fidelium quatuor faciat portiones, quarum unam sibi retineat, alteram clericis pro suorum officiorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis noverit reservandam, de quibus divino erit redditurus rationem.

2) Vgl. Rettberg, II, 722.

3) Vergl. Statuta Rhispacensia 799, c. 13 ap. Pertz, leg. I, 77; capitulare Paderburnense 785 ap. Pertz, 49. — Dalham, Concilia Salisburgensia p. 32, 43 u. bes. 49.

4) Victor episcopus Curiensis Ludovico Pio (circa 822) ap Eichhorn, codex probationum, p. 13: distructae domus atque depraedata est ecclesia sancta Curiensis et ab omnibus legibus sola sub sacro vestro regimine habetur aliena. Nullus quidem ibi est, ut decet ordo canonicus, distructa est paene omnis religionis antiqua institutio: distructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones, extincta est eleemosyna praedecessorum regum, parentum scilicet vestrorum,

Die weltlichen Inhaber kirchlicher Prekarien weigerten ſich, die Abgaben an die Kirche zu bezahlen, das Kirchenvermögen ging großentheils verloren, die Simonie riß ein, die kirchliche Disziplin verfiel, es traten Verhältniſſe ein, welche eine geordnete Armenpflege unmöglich zu machen ſchienen. Die königlichen Brüder zeichneten dieſe Zuſtände am beſten dadurch, daß ſie bei einer Zuſammenkunft 847 conſtatirten, „Raub und Plünderung ſeien derart regelmäßig geworden, als ob hiezu eine Berechtigung beſtünde“[1]).

Es war ein hohes Glück für Deutſchland, daß in ſeinem Epiſkopate der Geiſt eines Bonifazius, eines Alkuin noch lange fortwirkte. Aus den Schulen von Fulda und Hersfeld, von Korvei und Utrecht gingen ausgezeichnete Männer hervor, welche, zu den höchſten kirchlichen Stellen gelangt, nicht blos durch Wiſſenſchaft, ſondern auch durch Tugend und Frömmigkeit dem niederen Klerus vorleuchteten[2]). Von Schülern Alkuins und des hl. Bonifazius gebildet, hielten ſie an den ſtrengen kirchlichen Grundſätzen ihrer großen Meiſter feſt, wirkten überall zum Beſten des Volkes und hielten namentlich die Inſtitution der kirchlichen Armenpflege aufrecht[3]). Dieſe Männer (ich erinnere nur an die

---

vel vestra seu et religiosorum homiuum, qui sanctas ecclesias propriis facultatibus fundaverunt. Er erwähnt dann, daß von den 230 Kirchen, welche unter Karl dem Großen beſtanden hatten und dotirt worden, alle bis auf 31 zerſtört und ihrer Dotation beraubt worden ſeien. Von den 5 Klöſtern waren die 3 Mannsklöſter gleichfalls vernichtet worden, nur der zwei Frauenklöſter hatte man geſchont.

1) Rapinae et depraedationes quasi jure legitimo hactenus factae sunt, ap. Pertz, leg. I, 393; vergl. capit. Wormat., c. 4, 5 et 8.

2) Vergl. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen, p. 120 ff. Vita Anscharii ap. Bolland. ad 3. febr. I, 420 ff.

3) Vgl. Vita S. Ausgarii ap. Bolland ad 3. Febr. I, 424: ubicumque aliquem in necessitate positum sciebat, satagebat, et non solum in propria parochia, sed etiam in longiuquis regionibus positis subsidium sui adjutorii miuistrabat, specialius tamen in Brema hospitale pauperum coustitutum habebat ad quod decimas de uonnullis villis disposuit, ut ibi cum quotidiana susceptione pauperum aegroti recreareutur Per omuem episcopatum suum decimas animalium et omnium redditunm, decimasque decimarum quae ad eum pertinebant, in pauperum expensionem distribuebat... de argeuta etiam quod ad ecclesias in monasteriis veniebat quartam partem ad hoc ipsum destinabat. Curam ergo pupillorum et viduarum maximam babebat ... Cum parocbias circuiret more episcopali autequam ipse ad couvivium accederet, pauperes praecifiebat introduci, ... sic demum ad convivium suum accedebat. Dasſelbe that auch Anſgar's Schüler und Nachfolger der heil. Rembert, Bolland. ad 4. Febr. I, 563: quidquid ad usus et susteutationes pauperum ejus decessor institutum babebat, in nullo boc ipse disjecit, sed omnem curam et diligentiam adhibebat, ut omnia

Namen Rabanus Maurus, Samuel von Worms, Haimo von Halberstadt, Altfried von Münster, die Erzbischöfe Ansgar von Bremen-Hamburg und seinen Schüler und Nachfolger Rembert) erhoben sich mit Ernst und Nachdruck gegen die einreißenden Mißbräuche. Auf dem Reform-Conzil zu Mainz 847 erließ der deutsche Episkopat unter dem Vorsitze des Rabanus Maurus eine Reihe heilsamer Beschlüsse und schärfte die alten Bestimmungen über Armenpflege neuerdings ein.

Es wurde verordnet, daß der Zehnten, welchen jeder Gläubige seiner Pfarrkirche geben mußte, in 4 Theile getheilt und einer davon zur Erhaltung der kirchlichen Armenpflege verwendet werden müsse [1]). Dem Bischofe wurde das Recht der obersten Aufsicht der Verwaltung der Armenpflege in den Pfarreien seines Sprengels bestätigt und ihm die Verpflichtung einer strengen Kontrole auferlegt [2]). Die Laien, welche sich Kirchengut anmaßten, wurden exkommunizirt [3]), und die Geistlichen, welche durch Simonie sich befleckten, abgesetzt [4]). Endlich wurde der König gebeten, gegen die unerhörten Bedrückungen der armen Freien einzuschreiten [5]), die Kirchen und ihre Besitzungen wie sein Eigenthum zu vertheidigen [6]). König Ludwig der Deutsche gelobte denn auch 847, nicht blos die Kirchen und Klöster in ihrem gegenwärtigen Bestande zu schützen, sondern auch das abhanden Gekommene ihnen restituiren zu lassen [7]). Auf dem Reichstage zu Mainz 851 wurden die wichtigeren Bestimmungen der Synode erneuert und als Reichsgesetze proklamirt [8]).

Schlimmer wurde es, als mit Ludwigs des Deutschen Tode das Reich in Theile zerfiel und in so schwache Hände gerieth, daß das Königthum seinem Untergange nahe kam. Da erneuerte sich die Raublust des Feudaladels, das Kirchengut wurde neuerdings gepfändet und besonders der Zehnten den Kirchen entfremdet [9]). Allein der deutsche Episkopat zählte noch immer ausgezeichnete Mitglieder, welche sich stets wieder

---

ad id statuta nullum detrimentum caperent, sed potius suo studio aliquid quotidie adderetur. So erhielt sich in Deutschland die Armenpflege. Auch Hospitäler blühten und überdauerten, wenigstens einzelne, die Stürme der Zeiten. Cf. Bolland. Octob. tom. IX, 215 u. 385.

1) Conc. Mogunt. 847, c. 10.
2) Ibid. c. 7.
3) Ibid. c. 6.
4) Ibid. c. 12.
5) Ibid. c. 17.
6) Ibid. c. 6.
7) Pertz, leg. I, 394.
8) Pertz, leg I, 411 ff.
9) Synod. Metens. 888, c. 2; Conc. Mog. 888, c. 6.

ermannten und bewirkten, daß Deutschland nie so tief sank, wie die übrigen Theile des karolingischen Reiches. Die kraftvolle Regierung König Arnulf's wurde zur Reformation benützt und zur Abschaffung von Mißbräuchen. Der Zehnten mußte den Anordnungen Karls des Großen gemäß verwendet werden[1]), die Xenodochien und Hospitäler, welche ihrem Zwecke entfremdet worden waren, mußten restaurirt werden[2]), die Disziplin in den Klöstern wurde hergestellt und die Bischöfe verpflichtet, über deren Einhaltung zu wachen[3]). Leider war die Regierung Arnulfs nur kurz; nach seinem Tode verwüsteten die wilden Horden der Magyaren und Normannen die Fluren Deutschlands, zerstörten Kirchen, Klöster und Hospitäler, und ließen die Kirche nicht mehr frei athmen, bis endlich die sächsischen Könige in Deutschland Ruhe und Ordnung herstellten. Merkwürdig sind die Synoden von Erfurt und Dingolfing 932 unter der Regierung König Heinrichs I., weil ich aus den noch vorhandenen Akten schließen zu dürfen glaube, daß die Kirchen vielfach ihres Zehntens verlustig gegangen und die kirchliche Haus-Armenpflege aufgehört hatte. Diese zwei Synoden wissen nämlich nichts mehr von einer Viertheilung des Zehntens, sondern treffen eine Anordnung, welche voraussetzt, daß eine solche gar nicht mehr bestand. Es mußte nämlich jeder Gläubige[4]) jährlich einmal (die Synode zu Erfurt bestimmte den Montag vor Mariä Himmelfahrt, die bayerische Synode zu Dingolfing aber den Palmsonntag) einen Denar geben, welchen der Pfarrer dem Bischofe aushändigte (am Gründonnerstage), wofür dieser für die Restauration sämmtlicher Kirchen seiner Diözesen, sowie für die Erhaltung des ewigen Lichtes in den Kirchen zu sorgen hatte[5]). Hätte die alte Viertheilung des Zehntens, wornach ein Viertheil der

1) Synod. Met. c. 2. Synod. Colon. 887, c 2—4.

2) Conc. Mogunt. 888, c. 6.

3) Ibid. c. 25.

4) Für den Hörigen mußte sein Herr geben: et si servus tam pauper est, ut denarium non habeat, dominus ejus pro eo reddat: Wittmann, l. c. p 411.

5) Vgl. die von Wittmann neu edirten Bruchstücke der Synode zu Dingolfing 932 in „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" I. Band p. 413: insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens in die palmarum denarium unum aut pretium unius denarii in eleemosynam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo praesentare illeque in cena domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructae ecclesiae innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non estinguetur. Das Conzil zu Erfurt hat über die Verwendung bloß die vage Bestimmung: episcopus cogitet quomodo optime in illorum, qui hoc obtulerunt, dispenset eleemosynam (ibid. p. 411). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diese Phrase durch die nähere Bestimmung des Conzils zu Dingolfing erklärt werden müsse.

fabrica ecclesiae zufiel und wovon bis dahin die oben genannten Ausgaben bestritten wurden, noch bestanden, so hätte es einer solchen Bestimmung nicht bedurft.

Damit stimmt auch Kanon 18 des Conzils von Hohenaltheim 916 überein, welcher eine Viertheilung des Zehntens nicht mehr kennt, vielmehr ausdrücklich festsetzt, daß derselbe nur für den Bischof und die Kleriker verwendet werden müsse[1]). Seit der Synode zu Tribur 895, welche zuerst unter den deutschen Conzilien Pseudoisidor in ausgedehntester Weise benützte[2]), geht den deutschen Synoden überhaupt das Bewußtsein, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, verloren, und ich habe von da an in den deutschen Synoden keine einzige Verordnung mehr gefunden, welche mit Regelung der kirchlichen Armenpflege sich beschäftigte[3]). Es ist dieß auffallend genug, da feststeht, daß der deutsche Episkopat unter den sächsischen Kaisern in der Praxis der karolingischen Gesetzgebung folgte, überall die kirchliche Armenflege aufrecht erhielt oder neu organisirte und einen Theil des Kirchenvermögens hiefür verwandte. Ich kann mir diese Thatsache nur dadurch erklären, daß die deutschen Synoden, welche Gegenstände der kirchlichen Disziplin überhaupt sehr wenig mehr behandelten, keine Veranlassung fanden, in Sachen der kirchlichen Armenpflege Verordnungen zu erlassen, einerseits weil man kein neues System aufstellte, sondern an der karolingischen Organisation der kirchlichen Armenpflege festhielt, andrerseits weil in der folgenden Blüthezeit des kirchlichen Lebens in Deutschland Mißbräuche kaum vorkamen. Unter den sächsischen Kaisern nahm nämlich die deutsche Kirche einen ungeahnten Aufschwung und an ihrer Spitze erscheinen Männer, welche wenigstens in Bezug ihrer Liebe zu den Armen und der Heiligkeit des Lebens würdig an die Bischöfe des patristischen Zeitalters sich anschließen. Nie mehr später hat die deutsche (und auch keine andere) Kirche einen Episkopat aufzuweisen, der so viele fromme und eifrige Mitglieder zählte[4]). An der Hand der Biographen, welche

1) Vgl. Hefele, Conziliengesch. IV, 558.

2) Ibid. IV, 533 ff.

3) Die Synode zu Tribur hielt trotz Adoptirung pseudoisidorischer Grundsätze an der bekannten Viertheilung fest (can. 13). Die volle Consequenz aus Pseudoisidors Grundsätzen zog man erst, als man in der Praxis sich von der kirchlichen Tradition entfernt und die Armen von der Partizipation am Kirchenvermögen thatsächlich ausgeschlossen hatte. — Meines Wissens ist die Synode zu Tribur die letzte deutsche, welche die Viertheilung anordnete.

4) Dieß läßt sich am besten an der Hand der Bischofskataloge der einzelnen Bischofssitze nachweisen (Cf. z. B. gesta episcop. Virdunensium ap. Pertz script, IV, 45—51).

ſoviele ſchöne und rührende Züge aus ihrem Leben aufgezeichnet, welche deren Barmherzigkeit und deren liebevolle Fürſorge für die Armen uns übermittelt haben, will ich es verſuchen darzuthun, welches die Organiſation der kirchlichen Armenpflege unter dieſen edlen Biſchöfen in dieſem Zeitraume war. Ich bedaure nur aus Mangel an Zeit und Raum auf die nöthigſten Notizen mich beſchränken zu müſſen, indem es nicht ſchwer wäre aus dem bei Pertz angehäuften Material ein ausführlicheres reicheres Bild zu entwerfen[1]).

Die Biſchöfe dieſes Zeitalters zeigten durch die That, daß es nicht unmöglich ſei, den Fürſten und Biſchof in einer Perſon zu vereinigen. Obwohl von den ſächſiſchen Kaiſern mit ausgedehnten Beſitzungen begabt und in die Reihe der Reichsfürſten eingefügt blieben ſie doch Männer, Väter des Volkes, welche mit Aufopferung der Armen ſich annahmen, überall Troſt ſpendeten, die Bedrängten überall aufſuchten, durch That und Wort ihr Elend linderten. Sie ſorgten für alle Armen ihrer Reſidenz und der Umgegend, luden die Aermſten zu Tiſche und theilten mit ihnen ihr Brod[2]), den Uebrigen aber gaben ſie in

1) Die deutſchen Gelehrten haben die edlen Männer, welche in dieſem Zeitraume den deutſchen Espiskopat zierten, viel zu wenig gewürdigt, während das katholiſche Volk jetzt noch nach Jahrhunderten mit inniger Verehrung und Liebe an dieſen Männern hängt, welche im Leben ſchon als heilig verehrt, auch nach dem Tode ohne lange Prozeßakten unmittelbar als Fürſprecher und Schutzpatrone angerufen wurden. In meiner Heimath z B. hängt das Volk jetzt noch nach 900 Jahren mit inniger Liebe und Verehrung an dem heil. Godehard, der in dieſer Gegend geboren und dort als Abt (von Niederalteich) wirkend ein geſegnetes Andenken hinterlaſſen hat, obwohl er weit entfernt als Biſchof von Hildesheim geſtorben iſt. Viele Leute prieſen ſich glücklich, daß ſie die Geburtsfeier dieſes Volksheiligen nach 900 Jahren noch erleben konnten.

2) Otbloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, script. IV, 536: mendici et pauperes quos ipse vocabat dominos et fratres coram se rosidebant in subseliis ut caute prospiceret, qnomodo ministraretur illis. In bis utique se eredens Christum susoipere, omnimodo eos solebat venerari et reficere. Si forte plures adessent pauperrimi introducebantur. Nullus tamen eorum qui foris remanebant absque eleemosynae donis vacuus discedebat, qnia omnium escarum quae ad mensam ejus deferebantur, portio tanta reservabatur, ut non solum pauperes deforis remanentes, sed etiam circumquaque in babitaculis commorantes recrearentur. — Wolfherii Vita S. Godebardi (prior) ap. Pertz, script. XI, 195: in eleemosynarum autem largitate vehementissime satagebat, quia diatim immunerabilem pauperum multidudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat. Ex iisdem vero imbecilliores quosque conviviis in domum inducebat, quos ibi lautioris cibi satietate recreabat, quoscunque tamen in urbe vel suburbio infirmos rescivit, hos non solum ciborum refectione sed et alia qualibet provisione benigne revisit. Cf. Vita S. Bernardi, ap. Pertz, IV, 760; Vita S. Gerardi, ibid. IV, 497.

einem mit der biſchöflichen Wohnung verbundenen Gebäude (matricula) täglich Nahrung[1]). Die verſchämten Armen, die Kranken ſowie Alle, welche nicht im Stande waren, die Nahrung ſich ſelbſt zu holen, wurden in ihrem Hauſe unterſtützt[2]). Dieſe Biſchöfe, welche durch Gelehrſamkeit ſich auszeichneten, im Rathe der Könige ſaßen und als Reichsfürſten eine hervorragende weltliche Stellung einnahmen, ſie hielten es nicht unter ihrer Würde, mit den Aermſten zu eſſen, ſie zu bedienen, ja ihnen ſelbſt die Füße zu waſchen[3]) eingedenk des göttlichen Wortes: „wenn ich euer Herr und Meiſter euch die Füße gewaſchen habe, ſo müßt auch ihr einander desgleichen thun; ich habe euch nämlich ein Beiſpiel gegeben, damit wie ich euch gethan, ſo auch ihr einander thuet“[4]). Dieſe Männer fanden immer noch Zeit neben ihren kirchlichen und ſtaatlichen Geſchäften auch um die Armen ſich zu kümmern, ſie in ihren Wohnungen aufzuſuchen, ihre Bedürfniſſe zu erforſchen, ihnen ſelbſt Unterſtützung, Hilfe und Troſt zu bringen[5]).

Da die Biſchöfe nicht alles allein thun konnten, ſo wählten ſie ſich gewöhnlich einen mitleidigen und klugen Mann als Almoſenier, der ihnen helfend zur Seite ſtand[6]). Daß dieſe Männer dabei vorſichtig zu Werke gingen, die Urſachen der Armuth erforſchten, Regiſter[7]) ſich

---

1) Vita Heriberti ap. Pertz IV, 750; descendebat clam ad egenorum matriculam etc.; cf. Vita Udalrici ibid. IV, 391; Vita S. Wolfgangi, ibid. IV, 536. Vita S. Godehardi ibid. XI, 195, 216. Vgl. auch Ducange, s. v. matricularii.

2) Vita S. Godehardi (prior) ap. Pertz, script. XI, 195; Vita Bernwardi (episc. Hildesheim. 992—1022) ibid. IV, 760: centenos videlicet vel eo amplius diatim abundantissime victu refecit, plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat. — Vita S Wolfgangi ap. Pertz IV, 536.

3) Vita S. Gerardi (episc Tullensis 963—94) ap. Pertz IV, 497; Vita S. Udalrici, ibid. IV, 391; Vita S. Heriberti, ap. Pertz, IV, 745, cap. 7. Vgl. über dieſe Biſchöfe Wattenbach, l. c. p. 175 ff. 227 ff.

4) Joh. XIII, 14.

5) De miraculis Godehardi episc. ap. Pertz, XI, 219; Servus Dei Godehardus quia erat ex corde misericors et super afflictos gestabat pia viscera, infirmorum vel decumbentium vel per se vel per alios semper visitavit domicilia. — Cf. Vita Heriberti archiepisc. Colon. (999—1021) ap. Pertz IV, 745.

6) Vita Bernwardi, Pertz, IV, 76, o, cap. 5: operiebatur clericum dispensatorem qui eleemosynae et pauperibus praeerat. Cf. Vita S. Heriberti, c. 7. ibid. IV, 745. Auch in dieſer Periode, wie im Zeitalter der Karolinger, verſchwinden die Diakonen in der Armenpflege gänzlich. Die beliebte Annahme, daß das Diakonat das eigentliche Almoſenamt geweſen ſei, ſolange es eine kirchliche Armenpflege gegeben habe, fällt damit gänzlich zuſammen.

7) Die in dieſem Regiſter (matricula) Aufgenommenen hießen matriculae, matricularii (Vita S. Udalrici ap. Pertz IV, 393).

anlegten, damit Niemand vergeſſen wurde, bedarf kaum einer Erwähnung[1]). Dieſe Biſchöfe gaben aber den Armen nicht bloß leibliche Nahrung ſondern waren auch für ihre Seelen beſorgt. Während die Armen aßen wurde ihnen vorgeleſen, woran ſich dann gewöhnlich eine Belehrung und Ermahnung ſchloß[2]).

Kein wirklich Armer war von dieſer Liebe und Sorgfalt ausgeſchloſſen. Arbeitsunfähige Arme, Krüppel, Lahme, Blinde, Taube, verlaſſene, ausgeſetzte Kinder, vor Allen Wittwen und Waiſen, endlich die armen Kranken waren Gegenſtand der liebevollen Fürſorge, der Armenpflege[3]) in dieſem Zeitalter der Blütheperiode der deutſchen Kirche. Wie

---

1) Vita S. Heriberti, c. 7, ibid. IV, 745: ut singulis competebat, sollicitudinem adhibuit. — Vita S. Bardonis (archiep. Mogunt. 1031—51) apud Böhmer fontes rer. Germ. III, 247: pater erat pauperum et causam quam nesciebat diligentissime investigabat . . . pag 250 erogavit tam discrete quatenus supervenientes etiam caritatis januam patentem reperirent Vita S. Gerardi c. 10, ap. Pertz, IV, 497: quotidie certum pauperum numerum congregavit etc. Vita S. Udalrici, ap. Pertz, IV, 393: tres omni decore praeparatas mensas invenit, unam cui ille cum quibus volebat adsedere solebat, aliam matriculis (= matricularibus, cf. Ducange, s. v.), tertiam congregationi S Afrae.

2) Vita Bernwardi, c. 5, ap Portz, IV, 760. Vita S. Udalrici, ibid. IV, 391.

3) Vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c. III, 239: omnibus egenis panis sui buccellam communicavit ... coecorum, claudorum, aridorum semper eum sequebantur centenarii ita ut paene non esset claudus aut caecus quem ex nomine non sciret episcopus. Erzbiſchof Heribert von Köln taufte einen Heidenknaben und nahm ihn in die Zahl der von der Armenpflege Unterſtützten auf: delegat stipendium. Vita Heriberti, cap. 11 ap. Pertz, IV, 750. — Vgl. Gundecari inscriptio in tabula Eystettensis Leonrodia. So kurz die Aufzeichnungen Gundekars über die Thätigkeit der eichſtättiſchen Biſchöfe auch ſind, ſie bezeugen doch den Beſtand der Armenpflege. Vom 12. Biſchof Megengoz 993—1014 lautet die knappe Biographie: Hinc malus ipse malis Megengoz largus egenis. Und von dem 15. Heribreht: Hinc Heribreht flentem qui sprevit nullum egentem. — Ein Arbeiter Namens Liudger wurde bei einer Reparatur der Kirche durch einen herabfallenden Balken ſo verletzt, daß er arbeitsunfähig wurde. Der heil Gotthard nahm ihn gleichfalls in die Zahl der täglich Unterſtützten auf, welche in der matricula oder eleemosyna Nahrung erhielten: Vita S. Godehardi posterior ap. Pertz, XI, 216: quem beatus pater quia prius eum fidelem et utilem cognovit ante mensam suam cottidie cum pauperibus ad eleemosynam sedere praecepit. Bei Pertz, IV, 423 (miracula S. Udalrici, cap. 24) iſt auch von einer eleemosynaria die Rede, welche vom Biſchof Abraham von Freiſing erhalten wurde: eleemosynaria quaedam Abrahami, episcopi Frisigensis civitatis. In Betreff der ausgeſetzten Kinder nahm Biſchof Burchard in ſeine Kanonenſammlung die Beſtimmungen der alten franzöſiſchen Conzilien auf (lib. III, c. 200—202). Nach der Biographie des heil. Gotthard gab es an Biſchofsſitzen für verlaſſene Kinder eigene Erziehungsanſtalten (wohl im

zu jeder andern Zeit nahmen die Fremden und Reiſenden die Aufmerkſamkeit der Biſchöfe in Anſpruch. Sie aßen mit ihnen, verpflegten ſie, gewährten ihnen Obdach, verehrten in ihnen Jeſus Chriſtus, weßhalb ihre Wohnung ihnen ſtets offen ſtand[1]). Auch der in Gefangenſchaft Gerathenen nahmen die deutſchen Biſchöfe ſich an und trugen kein Bedenken zu dieſem Zwecke ſelbſt die heil. Gefäße zu verkaufen. So erzählt Adam von Bremen vom heil. Erzbiſchofe Rembert vom Hamburg-Bremen: „Er verwandte ſein ganzes Vermögen um Gefangene loszukaufen. Weil er noch viele Chriſten in der kläglichſten Lage zurückgehalten ſah, ſo nahm er keinen Anſtand, zu dem Ende die Altarsgefäße zu verkaufen, indem er mit dem heil. Ambroſius ſagte: „„Beſſer iſt es dem Herrn die Seelen als das Gold zu bewahren.““ Dieſe Gefäße, wodurch die Seelen vom Tode gerettet werden, ſind demnach von hohem Werthe[2]). Als derſelbe heil. Biſchof keine andern Schätze mehr zu ſpenden hatte, gab er einſt ſelbſt ſein Pferd hinweg, deſſen er wegen ſeiner weiten Miſſionsreiſen ſo bedürftig war[3]).

Die Zahl der täglich Unterſtützten war jedenfalls beträchtlich, darin ſtimmen alle Biographen überein. Wolfherr erzählt vom heil. Gotthard, daß er außer denjenigen, welchen er Unterſtützung in ihr Haus bringen ließ, täglich eine Unzahl von Armen in der biſchöflichen eleemosina geſpeiſt habe. Dasſelbe erzählt Othlon vom heil. Wolfgang und Gerhard vom heil. Ulrich[4]). Vom heil. Bernward, Biſchof von Hildesheim, dem Vorgänger des heil. Gotthard, erwähnt ſein Biograph, daß er täglich 100 Arme habe ſpeiſen, vielen Andern aber Unterſtützung

---

biſchöflichen Hoſpitale). Pertz, XI, 209. Daß die Wittwen und Waiſen den vorzüglichſten Gegenſtand der Fürſorge bildeten, bedarf kaum einer Erwähnung. Vita Udalrici, cap. 6, Pertz, IV, 394.

1) Vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c. III, 239: ostium ejus viatori patuit. — Vita S. Godehardi (posterior) ap. Pertz, XI, 207: ut non solum illuc commorantibus sed etiam omnibus forte adventantibus victus et vestitus necessaria provideret. — Cf. Othloni vita S. Wolfkangi, ibid. IV, 533. — Vita S. Heriberti, cap. 6 ap. Pertz, IV, 744.

2) Bei Möhler, geſammelte Schriften, II, 136.

3) Ibidem.

4) Vita S. Godehardi ap. Pertz, 195: diatim innumerabilem pauperum multitudinem ante suam refectionem publica stipe sufficienter reficiebat etc. Vgl. oben p 198 Anmerkung 2. Ferner Othloni Vita S. Wolfkangi (Pertz IV, p. 536). — Vita S. Udalrici, cap. 4 Pertz IV, 391): ad mensam pransurus consedit: ibi lectio non defuit nec praedictorum pauperum multitudo copiosa.

in Geld und Lebensmitteln zukommen lassen[1]). Besonders in Zeiten allgemeiner Noth und Theuerung bewährte sich der Opfersinn der Bischöfe, und bei solchen Gelegenheiten beschränkten sie ihre Mildthätigkeit nicht auf ihre Bischofsstadt, sondern sorgten für ihren ganzen Sprengel, indem sie von entfernteren Gegenden Lebensmittel holen und um geringen Preis vertheilen ließen[2]). Erzbischof Heribert von Köln sandte in einer Zeit der Theuerung bewährte Priester mit Geldmitteln versehen in die verschiedenen Gegenden seiner Diöcese, um an Ort und Stelle den dringendsten Bedürfnissen begegnen zu können[3]).

Was der Bischof für die Armen seiner Kathedralkirche und seiner Stadt that, das mußte der Pfarrer für die Armen seiner Gemeinde thun. Er war verpflichtet die Armen seines Sprengels in ihren Wohnungen aufzusuchen, genau um deren Bedürfnisse sich zu kümmern, ihre Sache zu vertreten[4]). Der Pfarrer mußte von seinem Einkommen, vom Zehnten und den Oblationen die Armen und Arbeitsunfähigen unterstützen, der Noth der Wittwen und Waisen abhelfen und zugleich den Reisenden und Fremden Pflege und Obdach gewähren. Ob derselbe diesen Pflichten auch nachkam, darum hatte der Bischof oder Archidiakon bei den Visitationen sich zu kümmern und nöthigenfalls gegen Vernachlässigungen einzuschreiten[5]).

Wie viel vom Kirchenvermögen zur Armenpflege verwendet wurde, darüber geben die Biographen keinen Aufschluß und alle andern Anhaltspunkte fehlen. Aus den Angaben des Biographen des heil. Ulrich glaube ich aber schließen zu dürfen, daß die Pfarrer bloß zur Hingabe eines Theils des Zehnten und der Oblationen für die Zwecke der Armenpflege gehalten waren[6]), wie dieß in der karolingischen Gesetzgebung bestimmt war.

---

1) Vita Bernwardi, cap. 5 (Pertz, IV, 760): pauperum multitudinem, centenos videlicet vel eo amplius diatim abundantissime victu refecit plerosque etiam vel argento vel ceteris subsidiis sublevabat.

2) Vita S. Gerardi, c. 8 ap Pertz IV, 497. Vita S. Wolfgangi, ibid. IV, 537.

3) Vita Heriberti, c. 7 ap. Pertz IV, 745.

4) Vita S. Udalrici, c. 6 (Pertz IV, 394): Es wird sein Verfahren bei Pfarrvisitationen geschildert und fortgefahren: Debilibus autem cum eo venientibus in sua praesentia collocatis abundantem refectionem apponi praecepit, quorum etiam mansinnculas et universas procurationes ministris suis caute providere praecepit.

5) Ibid. Qualiter de decimis et oblationibus fidelium pauperes et debiles recrearentur, viduis et orphanis in nniversis necessitatibns subvenirent, quantoque stndio in hospitibus et advenis Christo ministrarent.

6) Es ist nämlich bloß von decimae et oblationes die Rede. Pertz, IV, 394.

Indeß dürfte die Annahme nicht haltlos sein, daß der Geistliche alles, was er nicht für sich bedurfte, für die Armen verwenden mußte [1]).

Von den Bischöfen wenigstens berichten uns die Biographen, daß sie sich nicht an irgend eine Theilung des Kirchenvermögens banden, sondern alles, was zu ihrem einfachen Leben nicht unumgänglich nöthig war, für die Armen verwandten [2]).

Bei Vermächtnissen und Schenkungen an Klöster, Kanonikate und Kirchen wurde regelmäßig bestimmt, daß die Armen davon unterstützt werden sollten [3]). Manche gaben zu diesem Behufe ihr halbes Vermögen hin [4]). Schenkungen zur Unterhaltung der Armen kamen nicht blos an größere Kirchen vor, sondern auch an Pfarrkirchen auf dem Lande. So schenkte Kaiser Otto I. 947 zweien Kirchen am Rhein (Landkirchen) einige Güter zur ständigen Verpflegung von 24 Armen (matriculariі) [5]). Besonders beim Tode gedachte man der Armen. Bischof Bruno von Metz (953—65) vermachte sein ganzes Vermögen den Armen [6]). Bischof Heinrich von Augsburg, der Nachfolger des heil. Ulrich, schenkte den Kanonikern zu Füßen große Besitzungen, unter der Bedingung, daß an seinem Gedächtnißtage (die anniversario) jährlich 100 Arme gespeist und 12 gekleidet würden [7]). Jeder, der sich eine kirchliche Gedächtnißfeier für seinen Todestag stiftete, bedachte dabei regelmäßig auch die Armen [8]). An den Begräbnißtagen selbst wurden gleichfalls viele Arme gespeist [9]).

Hielten die deutschen Bischöfe in diesem Zeitraum an der Hausarmenpflege, welche ein Jahrtausend hindurch geherrscht hatte und jeder-

1) Burchardi lib. XIX, c. 116: clericus habens superflua donet pauperibus, sin autem, post poeniteat tempore quo vivat in contritione, in poenitentia remotus vivat Daneben hat Burchard in seine Sammlung auch die Viertheilung aufgenommen Beide Bestimmungen schließen sich aber nicht aus, wie ich schon unter Gregor dem Großen nachgewiesen habe. — Ich weiß allerdings, daß auf solche Bestimmungen in Pönitentialbüchern nicht viel zu vertrauen ist. Allein bei der liebevollen Hingabe des damaligen Klerus an die Armen, wie die Biographen sie uns schildern, ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß man, wenn gleich blos die Verwendung des 4. Theiles für die Armen gefordert wurde, dennoch allen Ueberfluß für sie hingab, wie dieß ja auch noch von Karl dem Großen gefordert wurde.

2) Vita Heriberti, c. 11 (Pertz IV, 750); vita S. Bardonis, ap. Boehmer, l. c III, 239, 249.

3) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, I, 27, 41, 176.

4) Ibid. p. 27.

5) Lacomblet, l. c. I, 56.

6) Siegeberti vita Deodorici ap. Pertz IV, 468.

7) Vita S. Udalrici, c. 28 ap. Pertz, IV, 417.

8) Lacomblet, I, 159, 165, 168 u. oft Bolland. ad 5. Febr. I, 722.

9) Lacomblet I, 122.

zeit die Grundlage einer geordneten Armenpflege ſein muß, welche Karl der Große noch mit allen Mitteln zu befördern geſucht hatte, feſt, ſo verſchloſſen ſie ſich doch auch nicht gegen den Nutzen eigener Armenhäuſer oder Xenodochien.

Der Beſtand von Xenodochien (in dieſem Zeitalter) in den Biſchofsſtädten iſt urkundlich bezeugt[1]) und die Biographen der Biſchöfe ſprechen faſt immer, wenn ſie der Sorge derſelben für die Armen erwähnen, auch von Errichtung von Xenodochien oder Hoſpitälern. Schon beſtehende Hoſpitäler werden erwähnt in den Biographien des heil. Ulrich[2]) und des heil. Heribert[3]).

In Würzburg wird aus der Karolingerzeit ein Hoſpital als beſtehend erwähnt, das zum Theil zur Aufnahme von Fremden, zum Theil zur Verpflegung von Armen und Kranken diente[4]). Biſchof Einhard erbaute daſelbſt 1097 ein neues Spital[5]). Der heil. Gotthard, Biſchof von Hildesheim, gründete gleichfalls ein Xenodochium mit vollſtändig genereller Beſtimmung; es ſollte nicht bloß Arme aufnehmen, ſondern auch Fremde und Reiſende[6]). Ich zweifle überhaupt nicht, daß nicht blos in allen Biſchofsſtädten damals Hoſpitäler exiſtirten, wie dieß die karolingiſche Geſetzgebung verlangte, ſondern auch mit jeder Pfarrkirche verbunden waren. Dafür ſpricht das Zeugniß des Gerhoh von Reichersberg. Dieſer bezeugt, daß zur Zeit, da in Deutſchland eine kirchliche Armenpflege beſtand, mit jedem Biſchofsſitze, ja mit jeder Pfarrkirche ein Armenhaus, ptochium, matricula verbunden war. Dasſelbe diente zur Ausſpeiſung, ferner zur Beherbergung der Fremden, zur Aufnahme obdachloſer Armen. Da die kirchliche Armenpflege in Deutſchland erſt in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts verfiel, ſo iſt Gerhoh's Zeugniß, der 1093 geboren wurde, wohl von Gewicht, wenigſtens iſt kein Grund vorhanden ſein Zeugniß

---

1) Lacomblet, l. c. I, 57, 115.

2) Vita S. Udalrici c. 4 (Pertz, IV, 391): missarum celebrationibus expletis decantatis ad hospitiolum pauperum pervenit et duodecim pauperum pedes lavit et unicuique eorum aceolo pretium unius denarii donavit.

3) Cap. 11 ap. Pertz, IV, 750.

4) Scharold, Geſchichte des geſammten Medizinalweſens im ehemaligen Bisthum Würzburg, p. 11.

5) Ibid. p. 16.

6) Vita S. Godehardi ap. Pertz, XI, 207: xenodochium Christi in receptionem pauperum aedificavit quod omni humanae indigentiae commoditatae abundans .... ut non solum illic commorantibus sed et cunctis forte adventantibus victus et vestitus necessaria ita convenienter provideret, sicut pro hac ipsa sua dispensatione Deo rationem reddere deberet.

zu bezweifeln [1]). Die Hoſpitäler waren noch gänzlich vom Biſchofe abhängig, der den Adminiſtrator ernannte und über die Verwaltung wachte [2]).

Die deutſchen Klöſter ſtanden ſeit der Karolingerzeit in vollſter Blüthe [3]), ſie hielten ſich an die Beſtimmungen des Conzils von Aachen, gaben den Zehnten ihres Einkommens den Armen [4]) und hielten Hoſpitäler für die Armen, Kranken und Fremden [5]). Vom heil. Wolfgang wird

1) Ich laſſe hier die bezüglichen Stellen wörtlich folgen: Liber de aedificio Dei ap. Pez, thes. anecd. tom. II, pars II. cap. 46, pag. 402: Nusquam porta fontis invenitur, ubi esuriens et sitiens Lazarus reficiatur, quia pauperum ptochia, in quibus quarta ecclesiasticorum redditnum portio per singulas ecclesias debet inferri, nec in ipsa episcopali sede inveniuntur. Noch deutlicher ibid. p. 403: parvus adhuc est nnmerus cum Ipetro nibil babere volentium et magnus est unmerus cum Lazaro ante januas divitum jacentium et indigentinm ... antiquitus enim ptochia dicebantur illae domus per singulas ecclesias constitutae, quibus portio pauperum inferebatur ... in illis enim domibus, quas nos in aedificio ecclesiae portae fontium assignavimus, fuit unicuique baptismali ecclesiae fons patens. — Vgl. auch Marx, Geſchichte der Stadt Trier. I, 2. p. 267. — Brentano, das Bürgerhoſpital zu Koblenz als Anhang zu ſeinen barmherzigen Schweſtern, p. 124 ff.

2) Pertz XI, 207. Xenodochium fideli cnidam suo presbytero Bernwardo, cujus bic nomen pro fidei merito jnre interponitur, commendavit. — Burchardi lib. XIX, c. 139: si quis xenodochia pauperum administrat... etsi quis exinde aliquid subtraxerit, reus damnum restituat et sub canonico judicio reformetur et agat poenitentiam tribus annis.

3) Vgl. Wattenbach, l. c. p. 170 ff.

4) Vergl. hierüber den Bericht des Kloſters Tegernſee an Biſchof Gottſchalk von Freiſing: in decimatione, quam Cbristi pauperibus pro Dei ecclesia beatorumque animabus elcemosynaria mann dispensare debemus — ap. Meichelbeck, histor. Frising. tom. I, pars II, p. 473 ad annum 1005. In der Hungersnoth vom Jahre 1005 gab das Kloſter alles den Armen der Umgegend, ſo daß es ſelbſt in Noth gerieth und ſich genöthigt ſah, den Biſchof Gottſchalk um Unterſtützung zu bitten. Meicbelbeck, l. c. p. 472. — Bolland. Vita S. Popponis autore Everbelmo ad 25. Jan. II, 650: et revera cum b. Job oculus coeco et pes claudo extiterat, causssmque pupilli et pauperis ut suam imo magis curaverat atque excepto quod quotidianis eos alebat sumptibus, trecentos singulis calendis Cbristi pauperes plene reficiebat... Ueber die Perſönlichkeit dieſes Poppo Abt von Stablo, † 1048, vgl. Wattenbach, l. c. p. 280.

5) Bulla aurea Gregorii V. papae Fabariensibus sub Leopoldo abbate data 998 apud Eichhorn, codex probationum, p 35: hospitali autem vestro, quod S. Christophori dicitur, decimas seu proventiones in Melis a catholicis ipsius loci abbatibus et reliquis Deo servientibus personis concessas autoritate apostolica confirmamus. — Cf. Vita Bardonis ap. Boehmer, l. c. III, 249; cbronicon Montis serenl ad annum 1170 edidit Edſtein p. 34. — Cf. Pertz, X, 600 (cella hospitum in Hersfeld). — Vgl. auch Rudolfi gesta abb. Trudon. ap Pertz, X, 232.

ausdrücklich erwähnt, daß er dafür ſorgte, daß es den Mönchen nicht gebrach an Mitteln, für die Armen und Reiſenden zu ſorgen[1]). Zur Erhaltung der Kloſterhoſpitäler wurden von Laien oft bedeutende Schenkungen gemacht[2]). Ob auch die Kanoniker jene Pflichten gegen die Armen, welche das Conzil von Aachen 816 ihnen auferlegt hatte, noch erfüllten oder nicht, dafür fehlen mir Anhaltspunkte. Ich konnte nur finden, daß die frommen Biſchöfe jener Zeit[3]) beſtrebt waren, das kanoniſche Leben der Geiſtlichen der Reſidenzſtadt zu erhalten; wie aber dasſelbe geſtaltet war, weiß ich nicht[4]).

So erſcheint die kirchliche Armenpflege in Deutſchland in dieſer Periode als vielgeſtaltig, reich in ihrer Entfaltung und zeugt von einer Lebenskraft der deutſchen Kirche, wie ſie ſich ſpäter nie mehr manifeſtirt hat. Der deutſche Epiſkopat war durchdrungen von ſeiner Aufgabe, den Armen Vaterſtelle zu vertreten, ſie gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen[5]); er ehrte in den Armen Jeſus Chriſtus, gab für ſie die Schätze der Kirche hin[6]), ſorgte für ſie mit einer liebevollen Sorgfalt, welche unwillkürlich an die erſten Zeiten der Chriſtenheit erinnert[7]).

Am wohlthätigſten waren dieſe Biſchöfe gegen ihre eigenen Gutsunterthanen, und „damals galt wohl mehr als jemals der Spruch, daß unter dem Krummſtabe gut wohnen ſei“[8]). Unter der ſchützenden Aegide

---

1) Othloni Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, IV, 533: talia tantaqne praedia monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubio non solum iidem monachi, sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent.

2) Ortlicbi Zwifalt. Chronicon ap. Pertz, X, 83: Graf Liutold ſchenkte 1098 bedeutende Beſitzungen an das Kloſter: ut anniversario pauperes duodecim reficiantur in hospitali non solnm pane et vino sed etiam carne ... quod eleemosynarius providebit.

3) Vgl. z. B. Vita Wolfgangi, Pertz, IV, 533; vita Bernwardi ibid. IV, 760.

4) Gerhoh: de aedificio Dei, cap. 46 ſcheint allerdings dafür zu ſprechen, daß die Canoniker den 4. Theil alles Einkommens für die Armen verwendeten und ein Hoſpital unterhielten.

5) Vita Bernwardi, c. 5 apud Pertz, IV, 760: cottidie ... in publicum progressus forenses causas et oppressorum negotia breviter examinabat.

6) Vita S. Bardonis ap Böhmer III, 250: dicebat saepe: Sancti Martini (Patron der Kathedrale in Mainz damals) divitiis merito subveniri pauperibus debere suis.

7) Vita S. Wolfkangi ap. Pertz, IV, 536: in his (pauperibus) utique se credens Christum suscipere, omnimodo solebat eos venerari et reficere. Vita S. Gerardi ap. Pertz, IV, 497: qnotidie iis (panperibus) pedes manusque osculo figens ac capillis tergens ablueret atque ipsorum factus minister sufficiens edulinm iis devote ministravit.

8) Wattenbach, l. c. p. 219. W. v. Gieſebrecht, Kaiſergeſchichte I, 329 ff.

dieſer Biſchöfe hob ſich der Landbau, entwickelte ſich das Handwerk und Gewerbe, entſtand der Handel. An Biſchofsſitzen und um die Abteien herum entſtanden die erſten Städte Deutſchlands und traten am Schluſſe dieſer Periode als ſelbſtſtändige politiſche Faktoren auf [1]).

Manche Freie begeben ſich ihrer freien Stellung, treten unter die milde Herrſchaft der Kirche und erhalten gegen einen mäßigen Zins deren Schutz [2]). Das milde Regiment der Kirchenfürſten hatte noch eine andere, für die armen niedrigen Klaſſen höchſt wohlthätige Folge, nämlich die Verbeſſerung der Lage der Leibeigenen. Faſt jeder Herr der damaligen Zeit ließ aus religiöſen Motiven entweder während des Lebens oder teſtamentariſch beim Tode eine Anzahl von Leibeigenen frei. Um ſie nun nicht dem Zufalle überlaſſen zu müſſen, ſchenkte er ſie an ein Kloſter oder an eine Kirche, unter der Bedingung, daß ſie gegen Leiſtung einiger Dienſte oder Entrichtung eines geringen Zinſes den Schutz der Kirche genießen und frei leben ſollten. „Eine ſolche Uebergabe gewährte demnach dieſelben Rechte wie die Freilaſſung, ja ſie iſt als eine beſondere Art derſelben und zwar als die üblichſte in dieſer Zeit anzuſehen“ [3]).

In der Geſchichte der kirchlichen Armenpflege Deutſchlands in dieſer Periode darf der Name eines Mannes nicht unerwähnt bleiben, welcher zwar Deutſchland nicht vorzugsweiſe angehört, der aber um die deutſchen Reiſenden das größte Verdienſt ſich erworben hat. Ich meine den ſeligen Bernhard von Menthon, welcher an der Grenzſcheide zwiſchen Deutſchland, Italien und Frankreich wirkend, auf die Armenpflege aller drei Länder einen heilſamen Einfluß ausübte. Geboren auf dem Schloſſe Menthon 923, wurde er 966 Archidiakon der Diözeſe Aoſta, in welcher er die verfallene Armenpflege neu ordnete und dem Klerus ſeine Pflichten

---

1) Arnold, Aufkommen des Handwerkerſtandes, p. 9. Gieſebrecht, l. c.

2) In Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutſch. Geſch. I. Band hat Wittmann im Schenkungsbuche des Kloſters St. Emmeram viele Urkunden angeführt.

3) Wittmann, Quellen und Erörterungen ꝛc. I, 8. Im Schankungsbuche des Kloſters St Emmeram kommen zahlreiche ſolche Uebergaben von Unfreien vor. Ueber Zweck und Wirkung derſelben iſt folgende Stelle aus einer Urkunde in den Mon Boic, XXVIII, pars II, 77 bezeichnend: ... tres proprios famulos pro suae parentumque suorum animae remedio et pro eorundem sat longo servitio ecclesiae suae tradit, ut si procurentur sustentatione ecclesiae, more ministerialium vel villicorum deserviant, sin autem V nummos annuatim persolvant, sub patrocinio ejusdem ecclesiae advocati libere vitam ducant. Wenn es alſo ein ſolcher Freigelaſſener vorzog, anſtatt in ein Zins- in ein Dienſtverhältniß der Kirche zu treten, ſo mußte dieſe gegen entſprechende Dienſte für ſein Fortkommen ſorgen.

gegen die Armen wieder zum Bewußtſein brachte. Doch er beſchränkte ſeine Sorge nicht auf die Diözeſe Aoſta, er dehnte vielmehr ſein Wirken auch über die benachbarten Sprengel: Sitten, Genf, Tarentaiſe, Mailand, Novara aus, griff überall reformirend und neugeſtaltend ein, erneuerte überall den Eifer für die Sorge der Armen, organiſirte überall wenigſtens vorübergehend wieder eine Armenpflege. Er war für dieſe Gegenden ein Vincenz von Paul[1]).

Am ſegensreichſten wirkte er durch die Gründung der zwei berühmten Hoſpize auf dem großen und kleinen Bernhard, in denen Tauſende von Reiſenden Jahrhunderte hindurch Erquickung und Herberge fanden. Er vertraute dieſe zwei Hoſpize je 8 Kanonikern an, welche nach der Regel des heil. Auguſtin leben und für Unterhalt und Verpflegung der Reiſenden ſorgen mußten[2]). Bernhard ſtarb am 28. Mai 1008 zu Novara nach einem thätigen, ſegensreichen Leben, 85 Jahre alt. Er hatte wohl kaum gedacht, daß eine Zeit kommen werde, welche frevelhaft die Hand an ſein menſchenfreundliches Werk legen würde. Den ſchweizeriſchen Radikalen war es vorbehalten, 1848 die beiden Hoſpize durch hohe Beſteuerung an den Rand des Verderbens zu bringen, nachdem ihrer in heiliger Pietät ſelbſt die franzöſiſche Revolution und Invaſion im Jahre 1798 geſchont hatte.

Mit dem Jahre 1056 endet des deutſchen Reiches nicht blos, auch der deutſchen Kirche Blüthezeit; mit ihm wendet ſich ein ſchönes Blatt der deutſchen Kirche, ja das ſchönſte und es wird deshalb erlaubt ſein, noch einmal einen wehmüthigen Blick zurückzuwerfen in jene Glanzperiode, da die deutſchen Biſchöfe nicht blos Reichsfürſten, ſondern noch viel mehr: Väter und Hirten des Volkes waren, aus dem ſie hervorgegangen[3]). Das Volk hat ihrer auch nie vergeſſen und mag Haß und Vorurtheil ſie hie und da mit Schmutz beworfen haben — das Volk hängt heute noch, nach Jahrhunderten, mit Liebe an den Namen dieſer heil. Biſchöfe, und macht ſo das Wort des Biographen eines derſelben wahr: „ſein Andenken wird nie erlöſchen und ſein Name wird gefeiert werden von Geſchlecht zu Geſchlecht“[4]).

---

1) Cf. über die Thätigkeit Bernhards im Gebiete der Armenpflege: Martin-Doisy, dictionnaire de l'économie chrétienne, II, 1410 ff.

2) Martin-Doisy, l. c.

3) Der heil. Gotthard, der heil. Wolfgang waren von niedrigſter Herkunft. Andere, wie der heil. Bruno, der heil. Bernward ſtanden dem niedrigen Volke ſehr nahe, obwohl den erſten Geſchlechtern entſproſſen.

4) Non recedet memoria ejus et nomen ejus requiretur a generatione in generationem: Boehmer, fontes etc. III, 247.

Wohl haben auch in dieser Periode einzelne Symptome des Verfalls sich gezeigt, Prunkliebe und Baulust hatten manches Stift verarmt, die Disziplin schien manchmal zu weichen. Aber die Kirche besaß soviel Kraft in sich selbst, daß sie solch vorübergehende Störungen in ihrem Organismus mit Leichtigkeit überwand[1]) und in ihnen nur eine Aufforderung sah zu erneutem Streben nach noch höherer Vollkommenheit. Zudem waren solch einzelne Zeichen des Verfalls Ausnahmen, seltene Ausnahmen, so daß man mit Befriedigung, mit ungetrübter Freude in diese Periode zurückblicken kann, als in eine Zeit, da Tugend und Wissenschaft den Klerus adelte, strenge Disziplin ihn auszeichnete[2]) und dieß in jener Epoche, wo Italien und Frankreich, die übrige abendländische Kirche in roher Verwilderung unterzugehen drohte. Unter Kaiser Heinrich III. zeigte sich ein neuer mächtiger Aufschwung des kirchlichen Lebens in Deutschland[3]), so daß der deutsche Episkopat der ihm zufallenden Aufgabe, an der Regeneration der übrigen Kirchen zu arbeiten, völlig gewachsen war. Deutsche Bischöfe zierten nun mit ihren Tugenden den lange entweihten und entwürdigten Stuhl des heil. Petrus[4]).

Leider starb Heinrich III. in der Blüthe des Mannesalters, viel zu früh für die Kirche. Unter den Wirren der vormundschaftlichen Regierung und unter der eigenen Regierung Heinrichs IV. drängten sich unreine Elemente in den Klerus ein, welche einen raschen Verfall aller Disciplin veranlaßten, so daß jenes seltsame Schauspiel sich bietet, daß auf den Höhepunkt kirchlichen Lebens in Deutschland in raschem Laufe der vollständigste Verfall folgte. Es ist nöthig die Gründe dieses Verfalls etwas näher zu betrachten, weil in demselben die kirchliche Armenpflege in ihrer einstigen Gestalt unterging, um seitdem nie mehr zu erstehen.

Die hauptsächlichste Schuld an diesem raschen Verfalle tragen die unwürdigen Männer, welche in den Episkopat sich eindrängten. Bardo's, des Armenfreundes, zweiter Nachfolger in Mainz, war Siegfried I., der die Armenpflege verfallen ließ, einem weltlichen Leben sich hingab. Gaukler und Schauspieler traten an die Stelle der Armen[5]). Der niedere Klerus konnte unter den damaligen Verhältnissen nur einen geringen Grad von Bildung besitzen, war darum der steten Gefahr

1) Ich erinnere nur an die schnelle Reformation des Benediktinerordens durch den heil. Gotthard.

2) Vgl. Wattenbach, l. c. p. 177 ff.; Giesebrecht, l. c. I, 330.

3) Wattenbach, p. 219.

4) Vgl. Höfler, die deutschen Päpste.

5) Wattenbach, l. c. p. 271.

raſcher Verwilderung ausgeſetzt, wenn er nicht von Oben ſtreng beaufſichtigt und richtig geleitet wurde. Es iſt darum nicht zu verwundern, daß der niedere Klerus die Ausſchweifungen des höheren alsbald nachahmte und ſo ein plötzlicher allgemeiner Verfall eintrat. In Deutſchland waren aber noch immer Elemente vorhanden, welche die Grundlage zu einer Reform hätten bilden bilden können — als jener unſelige Kampf zwiſchen imperium und sacerdotium eintrat, der jede Hoffnung auf Regeneration des Klerus unmöglich machte, indem er den Schlechten eine äußere Stütze bot und die Mißbräuche legaliſirte.

Bei Beſetzung der kirchlichen Würden wurde nicht mehr auf Tugend und Wiſſenſchaft, auf die Befähigung und Würdigkeit geſehen, vielmehr gaben Parteirückſichten, viel öfter noch Geld und Gewalt den Ausſchlag. Dieß wirkte wieder nach unten. Wie der Biſchof ſelbſt gewöhnlich ſein Amt durch Geld erkaufte, ſo verkaufte er wieder die ihm untergeordneten Stellen. Aber nicht bloß dieſes, ſogar für die Ordinationen ließen ſie ſich bezahlen und weihten jeden, der zu zahlen im Stande war ohne Rückſicht auf ſeine Eigenſchaften. Nicht ſelten war auch der Wille eines mächtigen Herrn entſcheidend, den die Luſt anwandelte, einen ſeiner Diener in den Klerus aufnehmen zu laſſen. Auf dieſe Weiſe entſtand eine Menge von pfründeloſen Geiſtlichen, welche in aller Herren Länder herumſchweiften,[1]) ſich mit Vorliebe an weltliche Herren vermietheten und um geringen Lohn verdingten. Die Patronatspfarreien wurden regelmäßig verkauft oder an Nepoten und Günſtlinge verliehen. Dadurch nahm Zucht und Ordnung im ganzen klerikaliſchen Körper ab, es drohte ihm völliger Zuſammenſturz. Die Verſchlechterung der Volksgeſittung ging auf ihn über, ſo daß er unfähig wurde, ſie zu bekämpfen[2]).

Die ſchlimmſte Folge für Kirche und Reich im unheilſchwangern Kampfe zwiſchen sacerdotium und imperium war die Schwächung der Königsmacht, eine Schwächung, welche in Deutſchland genau jene Zuſtände herbeiführte, wie in Frankreich und Italien das Unterliegen des karolingiſchen Geſchlechtes. Sie führte zur Anarchie, in welcher der Feudaladel, zum Raubadel geworden, ſein goldenes Zeitalter feierte. Raub und Plünderung entſtand im ganzem Reiche, Kirche und Volk litt unſäglich. Die Königsmacht war zu ſehr geſchwächt um allgemeine Ordnung aufrecht erhalten zu können, ſah ſich nur zu oft genöthigt, mit den Ruheſtörern paktiren zu müſſen. Mühesam bebaute Felder

1) Faſt alle Conzilien dieſer Zeit beſchäftigen ſich mit dieſen clerici acephali. Vgl. Hefele, Conzilien-Geſchichte V, 175, 180, 195, 199, 220, 500 ꝛc.

2) Benſen, ein Hoſpital im Mittelalter, p. 20.

wurden verwüstet, blühende Ernten zerstört, das Vieh weggetrieben, Sicherheit der Person und des Eigenthums gab es nicht mehr, selbst das Leben war gefährdet. Manches Schloß barg in seinem Burgverließ eine Menge unglücklicher Gefangener, welche gepeinigt wurden, ihnen Geld abzupressen[1]).

Am meisten litt unter solchen Verhältnissen das Kirchenvermögen, welches zugleich, theilweise wenigstens, Armengut war. Die Kirchenvögte (advocati), welche seit Karl dem Großen die Besitzungen der Stifte und Klöster geschirmt, werden jetzt die Bedränger ihrer Schützlinge. Sie eignen sich vom Kirchengut, soviel als geht, an; soweit dieß nicht möglich, lassen sie es durch Untervögte aussaugen. Manches Kloster, manches Stift wurde auf diese Weise in die größte Armuth versetzt und der Auflösung nahe gebracht[2]). Es ist bemerkenswerth, daß Heinrich IV. zuerst sich veranlaßt sah, gegen das übermüthige Treiben der Vögte einzuschreiten und deren Erpressungen durch Festsetzung eines Maximums ihrer Forderungen zu begegnen[3]). Leider fehlte ihm die Macht seinem Willen Nachdruck und Vollzug zu verschaffen. Erst unter Friedrich II. wurden die Kirchen gegen die Vögte gesetzlich geschützt und ihnen die Möglichkeit gewährt, gegen die Uebergriffe der letzteren gesetzlich und wirksam sich wehren und vertheidigen zu können[4]).

Von noch größerem Nachtheile für die kirchliche Disziplin und besonders für die Armenpflege war der Umstand, daß die Feudalherren den Zehnten der Pfarreien an sich rissen und den niedern Klerus von sich abhängig zu machen wußten. Diejenigen Geistlichen, welche den Anmaßungen des Adels sich zu widersetzen Miene machten, mußten aus ihren Stellen weichen; andere zogen es vor, mit den adeligen Gutsherren sich zu verständigen, ihnen einen Theil des kirchlichen Vermögens gutwillig zu überlassen oder ihnen auf ihre Burgen zu folgen, um dort ein sorgenfreies, lustiges, wenn gleich abhängiges Leben zu führen.

Derselbe Adel, der auf diese Weise den niederen Klerus knechtete und von sich abhängig machte, wußte in die höheren kirchlichen Aemter

---

1) Wattenbach, l. c. p. 348. — Daraus kann man abnehmen, welchen historischen Werth jene Deklamationen haben, welche das Schicksal der niedern Klassen des Mittelalters den jetzigen Arbeiterverhältnißen gegenüber so glänzend schildern, wie Lassalle und seine Nachbeter es gethan haben.

2) Monum. Germ. hist. script. XV, 372.

3) Pertz, script. XV, 373: advocati plus non exigant nisi duos modos tritici et duos porcos, tres cados vini vel medonis, decem cados cerivisiae, quinque modios avenae in pabulum triginta equorum. Vgl. Mon. Boica, XII, 26.

4) Berchtold, Geschichte der Landeshoheit, p. 134.

Mitglieder aus ſeiner Verwandtſchaft zu bringen, welche nichts weniger als einen geiſtlichen Beruf in ſich fühlten, welche nur darauf ausgingen, das Kirchenvermögen in einem luxuriöſen Leben zu vergeuden. Das gemeinſame Leben der Kanoniker, das in Deutſchland unter den ſächſiſchen Kaiſern neu aufgeblüht, verfiel jetzt überall, jeder ſuchte ſeinen Antheil für ſich auszunützen[1]). Daß unter ſolchen Umſtänden die Armen leer ausgingen, daß die kirchliche Armenpflege verfiel, iſt nicht zu verwundern. Daß ſie aber nicht mehr hergeſtellt wurde, hatte ſeinen Grund in der durch Pſeudoiſidor vorgenommenen Aenderung der Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens, wie ich nachweiſen werde.

Gott fügte es, daß zahlreiche Orden entſtanden, welche der Armen- und Krankenpflege ſich annahmen und ſo einigermaſſen den Beſtand einer kirchlichen Armenpflege erſetzten, daß die Städte einen wohlgeordneten Haushalt gründeten[2]) und die Bürger ſich ſelbſt zu helfen wußten, wie ich im folgenden Abſchnitte darlegen werde.

§. 4. Die kirchliche Armenpflege in England.

Die engliſche Armenpflege im Zeitalter von Karl dem Großen bis zu den Kreuzzügen hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der karolingiſchen, ſo daß ich zur Annahme verſucht bin, die engliſche Kirche habe ihre Beſtimmungen über Armenpflege der fränkiſchen Geſetzgebung entlehnt. Die ſog. excerptiones[3]), welche den Namen des Erzbiſchofs Egbert von York tragen, ſind nachweisbar nichts als eine Compilation der fränkiſchen Conzilien- und Capitulariengeſetzgebung. Ich möchte nun nicht behaupten, daß ſie im fränkiſchen Reiche entſtanden ſeien[4]), ſondern bin der Anſicht, daß die karolingiſche Geſetzgebung allerdings ſchon unter Egbert oder bald nach ihm durch Alkuin oder andere Briten im Frankenreiche in England Eingang gefunden habe und beobachtet wurde. Wenigſtens findet ſich im 9. und 10. Jahrhundert das karolingiſche Syſtem der Armenpflege auch in England durchgeführt und muß demnach dort ſchon frühzeitig bekannt worden ſein.

Die Fonds für die Armenpflege bildete in England wie im Frankenreich der Zehnten, von dem ein Drittheil ausſchließlich für die Armen beſtimmt wurde[5]). Doch durfte ſich der Klerus in England darauf nicht

1) Van Espen, l. c. pars I, tit. VII, c. 2 et 3.

2) Benſen, l. c. p 40.

3) Ap. Harduin, III, 1962 ff.

4) Waſſerſchleben, die Bußordnungen der abendländiſchen Kirche, p. 45.

5) Canones Aelfrici 960, c. 24 (apud Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, I, 253): sancti patres constituerunt ut homines tradant decimas

beſchränken, vielmehr mußte er alles, was ihm erübrigte, den Armen geben und war verpflichtet, in ſeinen Mußeſtunden Handarbeit zu verrichten, um vom Ertrage arbeitsunfähige Gemeindemitglieder unterſtützen zu können[1]). Zugleich ſollte die Arbeit dem Geiſtlichen ein Schutzmittel gegen Ausſchweifungen ſein.

Wie die Armenpflege in England beſchaffen war, ob die Pfarrer ſich Regiſter hielten, dafür fehlen mir die Anhaltspunkte; doch möchte ich annehmen, daß ſie auch hierin den fränkiſchen Vorſchriften gefolgt ſeien.

Der Pfarrer mußte nicht blos für die Armen ſeiner Gemeinde ſorgen, ſondern auch den Reiſenden und Fremden Herberge und Verpflegung gewähren, weßhalb er einen eigenen Raum ſeines Hauſes ſtets zur Aufnahme bereit halten mußte[2]). Außerdem exiſtirten in England bereits Hoſpitäler, wenn gleich die Zahl derſelben noch kaum bedeutend war. Erzbiſchof Lanfrank von Kanterbury gründete 1070 ein großartiges Hoſpital, wobei ihm vielleicht Muſter ſeiner Heimath vorgeſchwebt haben mochten[3]). Etwas ſpäter entſtand eines der berühmteſten Armenhäuſer Englands, das Bartholomäusſpital in London 1102[4]). Auch mit den Klöſtern waren regelmäßig Xenodochien verbunden. Das große und ausgedehnte, ſpäterhin ſo berühmt gewordene Xenodochium des Kloſters St. Albans wurde bereits 794 gegründet[5]).

Auch darin iſt die engliſche Armenpflege der karolingiſchen ähnlich, daß ſie die Sorge für die Armen dem Klerus nicht allein überließ,

---

suas ecclesiae Dei et sacerdos veniat et distribnat eas in tres partes: unam ad reparationem ecclesiae, secundam egenis, tertiam autem Dei ministris, qui ecclesiae illius curam gerunt. Dieſelbe Beſtimmung faſt in denſelben Worten findet ſich in den excerptiones Egberti, c. 5 (ap. Harduin, III, 1963), welche wörtlich dem Kapitulare Karls des Großen von 801 (bei Pertz, leg. I, 87) entnommen iſt. Im Frankenreich ſelbſt mußte dieſe Dreitheilung überall der Viertheilung weichen, während ſie in England, wo ſchon Erzbiſchof Theodor die Armenpflege decentraliſirt und den Pfarrern zugewieſen hatte, in Beſtand blieb.

1) Liber legum ecclesiasticarum 994, c. 3 (Wilkins, I, 264) illis temporibus quibus a lectione sacrorum librorum et orationum cessatis, debetis aliquod utile opus mundannm auspicari, quoniam otium inimicum est animae ... ut etiam operari possitis per illud opus ut bonis vestris pauperes auxiliari queatis, qui nibil babent et vires non babcnt, ut operari queant.

2) Lib. leg. eccles. c. 25 ap. Wilkins I, 273. Vgl. excerptiones Egberti, c. 26. — Die Pfarrer waren auch verpflichtet Schule zu halten und zwar der Armen wegen umſonſt. Lib. leg. eccles. c. 20 (Wilkins, I, 270). Cf. ibid. c. 32 (Wilk. I, 276).

3) Muratori, antiquit. ital medii aevi III, 593.

4) Häſer, Geſchichte chriſtlicher Krankenpflege, ꝛc. p. 22.

5) Hardnin, IV, 864.

ſondern die königlichen Großen verpflichtete, für ihre Gutsunterthanen zu ſorgen und außerdem ſtets einen Armen zu unterhalten, alle Monate ein vom König feſtgeſetztes Almoſen zu geben und jährlich einen mit Verluſt der Freiheit Beſtraften aus der Sklaverei loszukaufen. Wer dieſer Beſtimmung nicht nachkam, wurde um 30 Schillinge beſtraft, welche jenen Armen gegeben wurden, die in der Gegend lebten[1]). An Faſttagen mußten die engliſchen Großen ſo viel Arme als möglich ſpeiſen, ſie in ihr Haus aufnehmen, ihnen die Füße waſchen, Geld und Lebensmittel ihnen geben[2]).

Unvertilgbar ſchien in England ſelbſt in dieſer Periode noch der Sklavenhandel. Das Conzil von London 1102 verbot denſelben aufs ſtrengſte, aber vergeblich[3]). Gewiſſenloſe, verarmte Eltern verkauften immer noch ihre Kinder nach Irland, bis endlich auch die iriſche Kirche ſich ermannte, auf der Synode zu Armagh 1171 jeden Menſchenhandel, jeden Kauf und Verkauf engliſcher Kinder verbot und alle engliſchen Sklaven in Irland für frei erklärte[4]).

Den Bewohnern des britiſchen Inſelreiches iſt das Wandern zur zweiten Natur geworden. Die engliſchen Könige trugen dieſer Leidenſchaft Rechnung, und König Offa erwirkte von Karl dem Großen den beſonderen königlichen Schutz für alle im weiten Frankenreiche reiſenden Engländer. Sie ſollten frei ſein von allen Exaktionen und Zöllen, ihr

---

1) Constitutio regis Aethelstani, 928 (Wilkins I, 205): Ego Aethelstanus rex omnibus meis praefectis in regno meo notum facio ... quod velim ut nutriatis omnibus modis unum pauperem Anglum si quem habeatis vel alicubi inveneritis. De duabus meis villis detur ei quovis mense una amphora farinae et una perna porci, vel unus aries, qui valeat IV denarios et vestitus pro duodecim mensibus quolibet anno et ut redimatis unum libertate mulctatum servum et hoc omne factum sit ex Dei misericordia et amore mei sub episcopi testimonio in cujus dominio sit illud, et si praefectus hoc praetermittat, compenset XXX solidis et pecunia dividatur egenis, qui in ea urbe sunt, ubi haec omissio sit, sub testimonio episcopi.

2) Canones sub Edgaro Rege, 960 editi (Wilkins I, 238): De magnatibus, c. 3: cum quis jejunat, distribuat fercula, quibus ipse uti deberet, omnibus Dei panperibus et tribus diebus quibus jejunat pascat pauperes quotquot maxime potest et quarto die ablnat omnes et hospitio excipiat et pecuniam donet.

3) Conc. Londin. 1102, c. 27: Ne quis illud nefarium negotium, quo hactenus in Anglia solebant homines sicut bruta animalia venumdari, deinceps ullatenus facere praesumat.

4) Conc. Armach. anno 1171 ap. Wilkins I, 471: Angli ... priusquam inopiam ullam aut inediam sustinerent, filios proprios et cognatos in Hiberniam vendere consueverant... decretum est itaque, ut Angli ubique per insulam servitutis vinculo mancipati in pristinam revocentur libertatem.

Eigenthum und Leben ſtand unter dem beſonderen Schutze des Königs [1]). In Rom beſtand ſchon ſeit Anfang des 8. Jahrhunderts ein Hoſpiz, Schule (schola) genannt, für diejenigen Engländer, welche zu den Gräbern der Apoſtel wallfahrteten. König Ina dotirte dieß Hoſpiz reichlich und beſtimmte, daß jeder ſeiner Unterthanen jährlich einen Denar zum Unterhalt desſelben zahle 715. Dieſer Denar hieß Romescot oder denarius S. Petri, Peterspfenning [2]). Bald verlor der Peterspfenning ſeine urſprüngliche Bedeutung und veränderte ſich in eine Abgabe an den hl. Stuhl, welche in der Folge ſchwer auf dem Inſellande laſtete.

Dieſer Peterspfenning, ſowie der Zehnten wurde mit großer Härte von der Staatsgewalt eingetrieben [3]), ſo daß auch hierin die engliſche Armenpflege der fränkiſchen ähnlich war.

Ob und wie weit der engliſche Klerus ſeinen Pflichten gegen die Armen nachkam, vermag ich bei den ſpärlich fließenden Quellen, die mir zu Gebote ſtehen, nicht zu entſcheiden. Die engliſche Kirche erlebte ihre Blüthezeit in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter der Regierung eines wahrhaft großen Königs, Alfreds des Großen (871 bis 901). Dieſer Fürſt war unermüdlich thätig für Bildung des Klerus und für das Beſte ſeines Volkes. In der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts verfiel aber die Disziplin im Klerus, indem der große Reichthum Ausſchweifungen und Schwelgereien, Zuchtloſigkeit und Auflöſung bewirkte. Schrecklich iſt die Schilderung, welche König Edgar von der Verwilderung des Klerus entwirft. Die Geiſtlichen entweihten die Kirchen durch unanſtändiges Betragen, ſchienen Poſſen zu treiben und ſich zu tändeln, ſie ergaben ſich der Schwelgerei, Trunkſucht, allen Laſtern. „Haben meine Vorfahren", ruft König Edgar in vollem Schmerze aus, „deßhalb den Geiſtlichen das halbe Königreich geſchenkt, damit ſie ſich allen Ausſchweifungen hingeben mit liederlichen Dirnen, damit ſie prächtige Mahlzeiten veranſtalten, Jagdhunde ſich halten, alle möglichen Genüße ſich verſchaffen können?" [4]).

---

1) Wilkins, IV, 759: patrocinium habeant in regno nostro legitime et si aliquo in loco injusta affligantur oppressione reclamant se ad nos et nostros judices et plenam jubebimus inde justitiam fieri. Wohl das erſte Privilegium dieſer Art!

2) Wilkins, I, 155 ff; IV, 750.

3) Conc. Aenham. 1009 ap. Wilkins I, 288. — Leges eccles. Canuti Regis ibid. I, 302.

4) Hardnin, VI, pars I, 672: ad sacra missarum solemnia ad ludendum magis et subridendum quam ad psallendum congregantur. Dicam dolens quo-

Dieser Verfall dauerte nicht lange, indem Erzbischof Dunstan von Canterbury eine durchgreifende Reform des englischen Klerus anstrebte und auch erreichte. Nach zwanzigjährigen Anstrengungen (circa 960—80) waren die Klöster reformirt, die Bischofsstühle mit tüchtigen Männern besetzt[1]), der Cölibat wieder eingeführt[2]). Das alles hat die Thatkraft eines Mannes bewirkt, dem die englische Kirche und das englische Volk zu großem Danke verpflichtet ist[3]). Erhielt sich auch der englische Klerus von da nicht immer auf der Höhe, auf welche Dunstan ihn emporgehoben, so fiel er doch auch nie mehr so tief, wie anderswo, und er allein hielt die Armenpflege aufrecht, die sonst überall in der abendländischen Kirche unterging, er allein hielt an der Tradition fest, daß das Kirchenvermögen Armengut sei — bis hinein ins 15. Jahrhundert, die pseudoisidorischen Theorien fanden in England nie Anklang. Vielleicht hatte dieß auch seinen Grund darin, daß in England weniger als anderswo das Kirchenvermögen der Raubsucht der Laien ausgesetzt war.

§. 5. Die kirchliche Armenpflege in Irland.

Weltberühmt waren die Irländer durch ihren Wanderungstrieb, durch ihren Bekehrungseifer. Im ganzen karolingischen Reiche, in Frankreich und Deutschland hatten sie Hospize gegründet für ihre reisenden Brüder[4]). Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß sie auch im eigenen Lande für die Armen und Nothleidenden sorgten, Hospitäler und Armenhäuser errichteten. Leider fehlen mir Quellen hiefür. Im Laufe der Zeit muß aber in Irland ein großer Verfall eingetreten sein, wenn man den Nachrichten trauen darf, welche der Freund und Vertraute des Reformators der irischen Kirche, des Erzbischofs Malachias, der heil. Bernhard nämlich gibt. Bernhard erzählt[5]), daß die Irländer vor der Reformation des hl. Malachias „dem Namen nach allerdings Christen waren, der Sache nach aber vollständige Heiden. Sie gaben keinen

---

modo diffinant in commessationibus, in ebrietatibus, in cubilibus et impudicitis. Est jam, domus clericorum putentur prostibula meretricum, consiliabulum histrionum ... ad hoc ergo exhauserunt patres nostri thesauros suos, ... ut deliciis clericorum meretrices ornentur, luxuriosa convivia praeparentur, canes atque aves et talia ludicra comparentur?

1) Vita S. Oswaldi ap. Bolland. ad 29. Febr. III, 755.

2) Vgl. Hefele, Conz.-Gesch. IV, 600 ff.

3) Vgl. Lappenberg, Geschichte von England, I, 397.

4) Conc. Meldense, 845, c. 40. — Hund, Metropolis Salisb. I, 256.

5) Bernardi opp. omnia I, 657 ff. (de vita S. Malachiae).

Zehnten, keine Erstlinge, es wurden keine gesetzmäßigen Ehen geschlossen, keine Beichten gehalten, es fand sich Keiner, der Buße zu thun verlangte, und Keiner, der sie ertheilte. Es gab nur wenige Diener des Altars. Aber wo bedurfte es mehr, da selbst die Wenigen unter den Laien müßig waren? Sie konnten durch ihren Beruf keine Frucht schaffen bei dem schlechten Volke, denn in den Kirchen wurde keine Stimme des Predigers, kein Gesang gehört." Mag auch in dieser Schilderung manches Uebertreibung sein, so viel ist klar, daß unter solchen Verhältnissen an eine geordnete Armenpflege nicht zu denken sei. Malachias trat als Reformator auf, durchzog das Land predigend, belehrend, tröstend und warnend, nahm bei diesen Wanderungen von den Bewohnern nur das Nöthigste für seinen Lebensunterhalt, ernährte sich größtentheils mit Handarbeit. Er brachte in die Verhältnisse des Erzbisthums Armagh einige Ordnung, theilte sein eigenes Bisthum in zwei, griff überall ordnend und erneuernd ein. In Clairvaux ließ er Mönche heranbilden, welche die Aufgabe hatten, in Irland das Mönchsleben wieder auf die alte Stufe emporzuheben. Noch zu Bernhards Zeiten bildeten sich dort fünf Klöster nach dem Muster von Clairvaux[1]). Auf diese Weise bahnte Malachias eine bessere Zukunft seines Landes an; daß derselbe aber irgend etwas für Gestaltung einer Armenpflege gethan habe, wird nirgends gemeldet, ist auch unwahrscheinlich. Das schöne Erin war damals schon ein unglückliches Land!

§. 6. Die kirchliche Armenpflege in Italien.

Seit Gregor's des Großen Zeit war in Italien Erschlaffung, Verfall eingetreten, wozu die fortwährenden politischen Umwälzungen, die Verwüstungszüge der Lombarden das meiste beitragen mochten. Seitdem aber Italien der großen fränkischen Monarchie einverleibt wurde, erwachte es zu neuem Leben.

Anfänglich schien es, als ob Italien seine eigenen Wege gehen wollte. Der Bischof vereinigte noch immer das gesammte Kirchenvermögen seiner Diözese in seiner Hand, und die Pfarrer erhielten vom Bischofe nur Stipendien. Als auch in Italien die Restauration des Kirchenvermögens, welches unter Pipin sekularisirt worden war, vollzogen wurde, wurde der Bischof als oberster Inhaber des kirchlichen Vermögens proklamirt, und ihm mußten die Besitzer kirchlichen Eigenthums den doppelten Zehnten und den Zins zahlen[2]). Bald aber er-

1) Vgl. Neander, der heil. Bernhard und sein Zeitalter p. 477 ff.

2) Capitulare Longob. 779, c. 14 ap. Pertz 38: vos episcopi qui omnium vos nonas et decimas accipitis, in vestra providentia sit, qualiter ecclesiae et

hielten größere Kirchen eigene Dotation mit Zehntenrecht und die karolingiſche Geſetzgebung entſchied für Dezentraliſation [1]).

Eine Armenpflege wurde aber erſt im Anfang des 9. Jahrhunderts neu organiſirt, und zwar ganz nach dem Muſter in Frankreich, durch Kaiſer Lothar. Darnach fiel die Armenpflege dem Pfarrer zu, der dafür von ſeinen Gläubigen den Zehnten erhielt. Der 3. Theil davon mußte für die Armen verwendet werden [2]). Jeder mußte, ſoweit er konnte, ſeine Angehörigen ſelbſt erhalten, die Herren ihre Untergebenen ernähren, damit der Kirche nicht zu viel Arme aufgebürdet würden und damit keine Veranlaſſung zur Landſtreicherei gegeben wäre [3]). Für die Verwaltung mußte der Klerus Vögte ſich wählen, welche in allen weltlichen Angelegenheiten denſelben zu vertreten hatten [4]).

Auch die Hoſpitäler waren durch Pipin ſekulariſirt worden. Es war eine der erſten Handlungen Karls des Großen, dieſelben ihrem urſprünglichen Zwecke wieder zurückzugeben [5]).

Die Biſchöfe wurden beauftragt, die Hoſpitäler in ihren Diözeſen zu überwachen, daß ſie ihrem Zwecke nicht entfremdet würden [6]). Da aber früher die Adminiſtratoren der Hoſpitäler vom König ernannt worden waren, ſträubten ſich manche derſelben, den biſchöflichen Forderungen nachzukommen, weßhalb Karl der Große den Biſchöfen die Vollmacht verlieh, jene Verwalter, welche ihre Stellung zur Veruntreuung und Bereicherung mißbrauchten, zu entſetzen; diejenigen aber, welche die Intereſſen der Armen wahrnahmen, ſollten in ihrer Stellung verbleiben [7]).

---

capellae quae in vestra parochia sunt, emendentur et luminaria iis praebeatis et ut presbyteri in iis vivere possint. — Vgl. noch capit. Longob. 802, c. 7, Pertz 194.

1) Capitul. Longobard. duplex 803, c. 11, Pertz, 110: de decimis vero quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars majori ecclesiae vel episcopo inferatur.

2) Constit. Papienses 832, c. 32; Capitulare Longobardic. ap. Pertz 371, c. 3. — Vgl. Capit. Longob. 803, c. 11 ap. Pertz 110. In Italien kam alſo auch die Dreitheilung des Zehntens in Ausführung.

3) Constitutiones Papienses 832, c. 25 ap. Pertz, leg. I, 360.

4) Capitul. Longobard. 783, c. 3 ap. Pertz, leg. I, 46.

5) Capitul. Mantuanum 781, c. 12: de sinodochiis volumus ac praecipimus. ut restaurata fiant.

6) Capit. Longob. 782 c. 3, Pertz, 42.

7) Capit. Longob. 783, c. 1 (Pertz 46): jussit ut quicunque sinodochia habent, si ita pauperes pascere voluerint et consilio facerent, quomodo ab antea fuit, habent ipsa sinodochia et regant ordinaliter. Si hoc facere noluerint, ipsos dimittant et per tales homines in antea sunt gubernata, qualiter Deo et nobis exinde placent.

Aber nicht bloß die alten, verfallenen Hospitäler wurden restaurirt und ihrem Zwecke wieder zurückgegeben, sondern auch viele neu gegründet[1]). In Lucca allein entstanden zwischen 718—890 nicht weniger als 4 Hospitäler[2]).

Eine der merkwürdigsten Stiftungen ist das Findelhaus, welches der Erzpriester Datheus 787 in Mailand gründete aus Betrübniß darüber daß so manche Mütter ihre Kinder tödteten[3]). Eine besondere Berühmtheit erlangte späterhin das Hospital Maria della scala, welches ein schlichter Bürger, Namens Soror, in Siena gründete. Soror[4]) hatte anfänglich nur Fremde in seinem Hause aufgenommen und Arme unterstützt. Die Mitbürger, bei denen seine Wohlthätigkeit Anklang fand, unterstützten ihn und setzten ihn durch milde Beiträge in den Stand, ein Hospital zu gründen. Dieses hatte wie jedes andere Hospital jener Zeit generellen Charakter, indem es nicht bloß Arme und Fremde aufnahm, sondern auch Kranke, ausgesetzte und verwahrloste Kinder[5]). Nach dem Muster dieses Hospitals wurden in mehreren Städten Italiens ähnliche gegründet, welche ersterem sich unterordneten[6]).

Was die Klöster und Kanonikate anbelangt, so mußten sie sich nach den Bestimmungen des Conzils von Aachen 816 richten, welche für den ganzen Umfang des karolingischen Reiches bindend waren.

In Italien hatte die karolingische Gesetzgebung noch weniger Bestand als in Frankreich. Schon Kaiser Lothar klagte über Mißbräuche die sich besonders auffallend in der Verwaltung der Hospitäler zeigten. Er sah sich bereits 830 veranlaßt zu verordnen, daß wenigstens ein Fünftel des Einkommens der Xenodochien für die Armen verwendet werden müsse[7]). Viel ärger wurde es nach seinem Tode, da seine Nachfolger schwach und ohnmächtig bald nur ein Spielball in den

---

1) Beispiele bei Muratori, l. c. III, 564 ff.

2) Martin-Doisy, l. c. IV, 789.

3) Bezeichnend für die sittlichen Zustände der Zeit ist die Motivirung des Datheus: (feminae) quia concipientes ex adulterio, ne prodantur in publico, fetos teneros necant et absque baptismatis lavacro parvulos ad tartara mittunt, quia nullum reperiunt locum, in quo servare vivos valeant et celare possint adulterii stuprum, sed per cloacas et sterquilinas fluminaque projiciunt atque per hoc toties exercentur homicidia quoties ex fornicatione concipitur infans. Muratori, l. c. p. 587.

4) Soror starb 898.

5) Martin-Doisy, l. c. II, 953 ff.

6) Häberl, Abhandlungen über Armen- und Krankenpflege, p. 48.

7) Constitut. eccles. c. 3. (Pertz 356).

Händen allmächtiger Feudalherren wurden; es folgte ein raſcher Ruin. Die mächtigen Feudalherren plünderten Kirchen und Klöſter, beraubten die Hoſpitäler, vertrieben die Armen daraus und eigneten ſich die Einkünfte an. Bereits drängten ſich auch Männer in den Episkopat ein, welche ein luxurioſes Leben führten, ſich Paläſte erbauten, dagegen Xenodochien und Klöſter verfallen ließen[1]). Manche fromme Gläubige, welche aus Erbarmen für die leidende Menſchheit in Mitten dieſer Wirren Hoſpitäler gründeten, ſtellten ihre Stiftungen unter den unmittelbaren Schutz des Kaiſers, um ſie beſſer vor Raubgier zu ſichern. Allein die Verwalter, welche die Kaiſer aufſtellten, mißbrauchten nicht ſelten ihre Stellung, um auf Koſten der Armen ſich zu bereichern[2]). Bann und Exkommunikation wurden nicht mehr geachtet, es blieb nichts übrig, als ſolche Räuber dem Kaiſer namhaft zu machen[3]).

Leider war im Klerus ſelbſt bereits große Zuchtloſigkeit eingeriſſen. Beſonders hatte das Hauptlaſter jener Zeit, welches die Kirche in ihrem tiefſten Grunde erſchütterte und aller Disziplin Hohn ſprach, die Simonie, bereits weit um ſich gegriffen. Bei Beſetzung kirchlicher Aemter entſchied ſelten mehr Würdigkeit, ſondern Geld, Empfehlungen, Verwandtſchaftsrückſichten[4]). Beſonders machten die ſogenannten Burgpfaffen jede Disziplin unmöglich, indem ſie einem mächtigen Herrn ſich verdingten und ihm um geringen Preis dienten. Viele Adelige hielten ſich ſolche Geiſtliche und ließen ſich in ihren Schloßkapellen Meſſe leſen, um die Pfarrkirche nicht beſuchen zu dürfen. Dem Pfarrer entriſſen ſie den Zehnten, theils um ſich ſelbſt davon zu bereichern, theils um den Schloßkaplan davon zu erhalten. Predigten hörten ſie nicht, um nicht an ihre Ungerechtigkeit, an die Unterdrückung der Armen gemahnt zu werden[5]). Pfarreien, Klöſter und Xenodochien wurden nach Herzensluſt geplündert und ihrer Beſitzungen beraubt[6]).

Die Archipresbyter und Archidiakonen erlaubten ſich gleichfalls große Eingriffe in die Rechte der ihnen untergeordneten Geiſtlichkeit und riſſen nicht ſelten einen Theil der Einkünfte der Pfarreien an ſich[7]). Selbſt

1) Synodus in urbe Ticino, 850, C 3, 13, 14 et 15.

2) Ibid. c. 16. Die Biſchöfe entſchuldigten ſich förmlich, daß ſie dieß dem Kaiſer klagten: nos vero qui debitores sumus ut fideliter annuntiemus, idcirco humiliter suggerimus, quod silere non audemus.

3) Ibid. c. 22.

4) Ludovici II. conventus Ticinensis II, 855 ap. Pertz, 432, cap. 4.

5) Ibid. c. 3.

6) Ludovici II. capitula excerpta c. 9 et 18, Pertz, 442.

7) Ludovici II. conventus Ticin. II. 855 c. 5 (Pertz, 432).

Bischöfe eigneten sich manchmal kirchliches Vermögen widerrechtlich zu, schmälerten die Einkünfte der Pfarrer, um schnöder Habsucht zu fröhnen, sich selbst oder Verwandte zu bereichern[1]). Unter solchen Verhältnissen mochten es die Pfarrer für klug erachten, mit dem Mächtigsten sich abzufinden und einem Feudalherrn gegen Zusicherung des Schutzes freiwillig die Hälfte des Zehnten zu überlassen[2]). Die Wittwen und Waisen, die Armen und Unglücklichen blieben ihrem Schicksal überlassen; Geistliche und weltliche Große wetteiferten, sie zu unterdrücken, Druck und Verfolgung war an die Stelle der Armenpflege getreten. Es half nichts, daß der Kaiser sich selbst als deren Beschützer erklärte, seine Gebote galten nichts mehr, seine Autorität wurde mißachtet[3]).

Noch schlimmer wurde es in Italien nach dem Erlöschen des karolingischen Kaisergeschlechtes, dem die größte Verwirrung auf dem Fuße folgte. Das Treiben der Faktionen und Parteien beherrschte ganz Italien, ließ das Land nicht mehr frei athmen — ein volles Jahrhundert. Baronius hat diese traurigen Zustände der Halbinsel in den letzten Jahrzehnten des 9. und im ganzen 10. Jahrhundert so trostlos geschildert, daß er selbst nicht anstand, diese Zeiten als die traurigsten der ganzen Kirche zu bezeichnen[4]).

Der Episkopat war nur ein willenloses Werkzeug in den Händen italienischer Häuptlinge; die Bischöfe selbst verschleuderten das Kirchenvermögen an ihre Verwandten oder Günstlinge, duldeten, daß Klöster und Hospitäler, die sich noch unabhängig erhalten hatten, in Laienhände kamen und thaten alles, um die Möglichkeit einer Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin problematisch zu machen. Die Kirche wurde von den Fürsten mißachtet und tyrannisirt und „dazu gesellte sich bei den Unterthanen alsbald die Verhöhnung der göttlichen Gebote des Gehorsams, der Treue, des Eides, es schwand vor Allem die Heiligkeit der Ehe, das Band der Familien löste sich und eine solche Verwirrung trat ein, daß Greuelscenen aller Art, Verrath, Mord zur Tagesordnung wurden“[5]). Simonie und Unkeuschheit mit allem, was daran sich hängt, befleckten den italienischen Klerus und es gab selten einen Bischof, der diesen

1) Ludovici capitula diversa 875, c. 12 et 17.

2) Ibid. c. 9 et 10.

3) Vgl. Pertz, leg. I, 406, 524, 527.

4) Hätte Baronius nur einigermaßen den blühenden Stand der deutschen Kirche gekannt, so hätte er wohl sein Urtheil auf Italien beschränkt. Vergl. Hefele, Beiträge ꝛc. I, 227 ff.

5) Höfler, die deutschen Päpste I, 16 ff.

Uebeln zu ſteuern ſuchte[1]). Italien ſchien in ſittlicher Verſumpfung unterzugehen, als endlich durch die deutſchen Kaiſer, die Ottonen, einiger ſittlicher Ernſt in Italien wieder eindrang und der päpſtliche Stuhl wenigſtens einige tüchtige Männer erhielt. Aber ſelbſt den vereinten Anſtrengungen der ſächſiſchen Kaiſer und einzelner von ihnen erhobener Päpſte gelang es nicht, in Italien die kirchlichen Verhältniſſe bleibend umzugeſtalten: alles was erreicht werden konnte war, daß wenigſtens die Keime einer beſſern Zukunft gelegt wurden; damit mußte man ſich begnügen. Mit tiefem Bedauern hat der fromme Kaiſer Otto III. ſelbſt das Vergebliche ſeiner Bemühungen geſchildert. „Wir erfahren, daß Erzbiſchöfe und Aebte mit den Gütern ihrer Kirche Mißbrauch treiben und dieſelben urkundlich anderen Perſonen ertheilen, nicht nach dem Nutzen der Kirche, ſondern für Geld an Verwandte und Freunde. Wenn dann ihre Nachfolger aufgefordert werden, Gotteshäuſer ausbeſſern zu laſſen oder ihren Pflichten gemäß für das allgemeine Beſte beizuſteuern, ſo bringen ſie als Entſchuldigung vor, es ſeien die Güter der Kirche in Anderer Händen nnd beweiſen wirklich, daß ſie, was ihnen auferlegt wird, nicht zu erfüllen vermögen. Dadurch wird der Zuſtand der Kirchen auf nichts gebracht“[2]). Man war alſo nicht einmal im Stande aus dem Kirchenvermögen die Erhaltung der Kirchen zu beſtreiten, von einer Armenpflege hatte ſich keine Spur mehr erhalten, es war von ihr gar nicht mehr die Rede.

Nach Otto's III. Tod ſank der italieniſche Klerus, der Furcht vor dem Einſchreiten desſelben ledig, wenn möglich noch tiefer. „Von allen Seiten häufen ſich nun die Klagen über Simonie, über die wilden Ehen der Geiſtlichen, welche beide Laſter ſo gewaltig um ſich griffen, daß bald kein Anſehen der Kanonen, kein kirchliches Herkommen vor der zügelloſen Frechheit galt, mit welcher Männer voll fleiſchlicher Lüſte ſich zu kirchlichen Weihen und Ehren drängten und im Genuße derſelben wollüſtig ſchwelgten“[3]).

Kaiſer Heinrich III. endlich bahnte im Verein mit den von ihm geſetzten deutſchen Päpſten eine Reform des italieniſchen Klerus an, er beſaß alle Eigenſchaften, um ein neuer Karl der Große zu werden, aber er ſank zu früh in's Grab. Soviel erreichte er aber ſelbſt in ſeiner kurzen Regierungszeit, daß in Rom der beſſere Geiſt die Oberhand gewann und den Kampf mit den Hauptlaſtern der Zeit, der Simonie

1) Höfler, l. c. I, 19. Vgl. Möhler-Gams, l. c. II, 208 ff.
2) Höfler, l. c. I, 167.
3) Höfler, l. c. I, 223. Vgl. Möhler-Gams, l. c.

und der Unkeuschheit des Klerus, den Vernichtungskampf beginnen konnte. Es ist merkwürdig, daß gerade der Sohn jenes trefflichen Kaisers, der den Stuhl des heil. Petrus von den Lastern reinigte und ihm eine Reihe ausgezeichneter Männer gab, daß gerade der Herrscher jenes Volkes, welches bis dahin am reinsten sich erhalten und inmitten allgemeinen Verfalles ein blühendes kirchliches Leben sich bewahrt hatte, welches den Hauptanstoß zur Reformation der Kirche gegeben, daß Heinrich IV. durch eine Complikation verschiedener Umstände das größte Hinderniß in den nun folgenden Reformationsstreitigkeiten werden sollte.

Die Armenpflege wurde bei der neuen Reformation nicht mehr restaurirt, sie lag nicht im Plane derer, welche an der Spitze der Bewegung standen. Auch die Hospitäler wurden nicht wieder hergestellt, so daß Italien am Schluße dieser Periode nur wenige Hospitäler zählen mochte. Eines der wenigen, die sich in den Stürmen der Zeit erhalten, war das berühmte von Soror gegründete Hospital Santa Maria della Scala in Siena, welches unter dem Schutze der Bürger der Stadt stand[1]). Besser wurde es auch in Italien erst seit den Kreuzzügen mit dem Aufblühen der Städte und der Entstehung der Ritterorden.

Einiges geschah in diesem Zeitraum für die Armen von Seiten der Klöster. Anfänglich in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts waren auch sie in den allgemeinen Verfall hineingezogen worden. Aber der Verfall dauerte nicht so lange und war nicht so tief gewurzelt wie im Weltklerus. Schon der erste Abt von Klugny hauchte dem Mönchthum in Italien neues Leben ein, indem er seinen strengen Geist dahin verpflanzte und viele Klöster in seinem Sinne reformirte, so daß schon in der Mitte des zehnten Jahrhunderts von Pavia bis Salerno hin in zahlreichen Klöstern die strenge Observanz von Klugny Anhänger hatte. Die Wohlthätigkeit knüpfte sich größtentheils an diese Klöster an, welche nach der Regel und dem Muster ihres Mutterklosters in Liebe gegen die Armen sich erschöpften[2]). Der Orden der Camaldulenser, der aus dem italienischen Volke selber hervorging, übte durch seine Strenge gleichfalls einen sehr nachhaltigen Einfluß aus[3]). Noch mächtiger wirkte der heil. Aser, der im Süden von Rom in abgeschiedener Wildniß mit 12 Jüngern beginnend nicht weniger als 120 Klöster gründete, in

1) Martin-Doisy, l. c. II, 953. — Von neuen Stiftungen erwähne ich die Gründung des Hospitals in Bologna durch den seligen Guarini, der für die Armen sich sehr verdient machte. Er starb als Bischof von Präneste. Bolland. ad 6. Februar I, 915.

2) Höfler, l. c. I, 25 ff.

3) Ibid. I, 200.

denselben Zucht und Ordnung aufrecht hielt und zeigte, wie viel im Volke ein einziger Mann leisten könnte, der von den christlichen Ideen tief durchdrungen und selbst durch das Christenthum von allen Schlacken gereinigt wäre. Zu gleicher Zeit wirkte im Norden von Italien der fromme Johannes Gualbertus als Restaurator der Klosterzucht. Diese Männer nahmen sich der Armen wieder an, aber wie viel von Seite ihrer Klöster für die Armenpflege geschah, vermag ich nicht zu bestimmen[1]). Für den Aufschwung des kirchlichen Lebens in Italien waren diese Klöster von größter Bedeutung. Aus ihnen gingen jene Männer hervor, welche im Kampfe der Zeit als unbeugsame Naturen sich erwiesen, sie waren fast die einzigen Stützen der deutschen Päpste bei ihren Reformversuchen in Italien[2]). Der einflußreiche und viel geschäftige spätere Kardinal Peter Damianus war vor seiner Erhebung Abt in Fonte Avellano gewesen, wo er zum Kampfe sich gestählt und jene rücksichtslose Strenge sich zu eigen gemacht hatte, deren es damals inmitten allgemeiner Verdorbenheit des Weltklerus bedurfte, um etwas wirken zu können.

§. 7. Rom.

Die römische Kirche, von jeher durch ihre Wohlthätigkeit ausgezeichnet bekannt, bewahrte auch in der Periode der Karolinger eine wohlorganisirte Armenpflege, wich aber in vielen Punkten von der karolingischen Gesetzgebung ab, so daß es nöthig ist, dieselbe gesondert zu betrachten.

Nach Gregor dem Großen († 604) trat auch in Rom ein Verfall der Armenpflege ein; die Diakonien und Xenodochien gingen größtentheils unter und es ist mehr als wahrscheinlich, daß auch die Hausarmenpflege vernachlässigt wurde. Wie anderwärts vergaß man, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, und verwendete das Kirchengut fast ausschließlich für die Kleriker. Schon unter dem 4. Nachfolger Gregor's des Großen, unter dem Papst Adeodat I. (615 – 19), vollzog sich diese Veränderung, welche anfänglich bloß vorübergehender Natur zu sein schien, allmählig sich aber befestigte und zur Regel wurde.[3]) Die Stipendien der Kleriker vermehrt zu haben, wird von jetzt stets unter den Tugenden der guten Päpste aufgezählt.[4]) Gregor II. ver-

1) Bolland. ad 23. Febr. (Vita Petri Damian.) III, 424.

2) Höfler, II, 75.

3) Hic dimisit per obsequia sua et ad omnem clerum rogam unam integram. Anastas. vitae pontif. l. c. p. 118.

4) Bonifac. V. ibid. p. 119; Severin, p. 122; Eugen I., p. 131; Adeodat II, p. 133 etc.

wandelte ein Xenodochium in ein Kloster, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung[1]). Seitdem das Kirchenvermögen praktisch aufgehört hatte Armenvermögen zu sein, griffen die Laien ungescheut dasselbe an und rissen an sich, was sie vermochten. Die griechischen Exarchen plünderten die Besitzungen der römischen Kirchen und eigneten sich davon nach Möglichkeit zu[2]).

In der Karolingerzeit erfolgte in Rom ein heilsamer Umschwung, die Armenpflege wurde wieder Gegenstand der Aufmerksamkeit der Päpste. Papst Gregor III. (731—41) stellte einige verfallene Diakonien her[3]) und sein Nachfolger Zacharias befahl, daß den Armen und Kranken an bestimmten Tagen Almosen gegeben werde[4]). Stephan III. restaurirte vier seit langem schon verfallene Xenodochien und vereinigte sie mit den bestehenden Diakonien, wodurch seitdem diese früher getrennten Anstalten allmählig in einander verschmolzen. Derselbe Papst suchte wieder persönlich die Armen, Wittwen und Waisen in ihren Hütten auf und brachte ihnen nicht blos leibliche Unterstützung, sondern auch Trost und Worte der Aufmunterung[5]). Noch segensreicher wirkte Papst Paulus I., welcher in seiner Liebe zu den Armen einem Gregor dem Großen würdig zur Seite steht. Er suchte die Armen überall auf, brachte ihnen Unterstützung, tröstete sie, besuchte die in den Kerkern Schmachtenden und war bemüht, den Folgen des Wuchers zu steuern, indem er sich der Wittwen und Waisen gegen hartherzige Gläubiger annahm[6]).

Die eigentliche Restauration der Armenpflege erfolgte aber erst unter dem Schüler und beständigen Begleiter des Papstes Paulus, unter Hadrian I. 772—95, zur selben Zeit, da auch Karl der Große die Armenpflege in seinem Reiche neu regelte[7]). Die Armenpflege wurde auch in Rom dezentralisirt und in jeder Pfarrei, in jedem Stadtviertel eine Diakonie errichtet, in welcher die Armen gespeist wurden. Diese Diakonien erhielten liegende Besitzungen, von deren Ertrag die Armen

1) L. c. p. 164.

2) L. c. p. 122 (unter Papst Severin 640).

3) L. c. p. 179.

4) L. c. p. 193.

5) L. c. p. 195: quatuor xenodochia quae a longinquis et diuturnis temporibus destituta fuerant restauravit . . . viduas, pupillos multo melius visitans etc.

6) L. c. p. 216.

7) L. c. p 272: hic beatissimus pontifex omnia utiliter et noviter fecit in eleemosynis pauperum.

des betreffenden Stadtviertels erhalten werden mußten. Ein Diakon ſtand an der Spitze eines ſolchen Hauſes, verfügte ſelbſtſtändig über das Vermögen desſelben, war aber dem Papſte Rechenſchaft ſchuldig. Dieſe Diakonien dienten nicht blos als Speiſeſäle für die Armen, ſondern zugleich auch zur Aufnahme obdachloſer Kranker, verlaſſener Greiſe, Kinder, ſelbſt Fremder und Reiſender. Um die Controle leichter führen und Mißbräuchen ſteuern zu können, mußten diejenigen, welche Unterſtützung erhielten, durch ein eigenes Zeichen am Kleide ſich ausweiſen[1]). Der Papſt ſelbſt entſchlug ſich der Armenpflege nicht, ſondern die Armen jenes Stadtviertels, in welchem er reſidirte, erhielten tägliche Unterſtützung in der Vorhalle des lateraniſchen Palaſtes und täglich aßen 100 Arme an ſeinem Tiſche[2]).

Der Diakonien, welche er reichlich dotirte und um vier vermehrte (davon 3 außer der Peterspforte), gab es zur Zeit Hadrians nach den Angaben des Bibliothekars Anaſtaſius wenigſtens zwanzig[3]). Zählt man dazu noch die vielen Xenodochien, Hospize oder Schulen, welche verſchiedene Nationen in Rom unterhielten[4]), ſo wird man geſtehen müſſen, daß das Centrum der Kirche, das damalige Rom, an Wohlthätigkeitsanſtalten Ueberfluß hatte. Die Zergliederung in Stadtviertel und die Centraliſirung in Diakonien erleichterte die Armenpflege.

Denſelben Eifer für die Armen wie Hadrian bethätigte ſein Nachfolger Leo III., der beſonders die mit den Diakonien verbundenen Kapellen und Oratorien reichlich bedachte, außerdem ein großes Hospital (zum hl. Petrus) gründete und dasſelbe fürſtlich ausſtattete[5]). Er wie ſein 2. Nachfolger Paſchalis I. (817—24) beſuchten auch die Armen regelmäßig noch in ihren Wohnungen, gaben ihnen reichlich, tröſteten ſie[6]). Selbſt auf auswärtige Gemeinden erſtreckte ſich die Sorge dieſer edlen Päpſte. Nicht bloß, daß für die armen Fremden,

1) L. c. p. 256.

2) Ibidem.

3) Zuſammengeſtellt bei Du Cange, s. v. diaconia.

4) Es gab in Rom eine schola graeca, quae appellatur Cosmedin (Anast. l. c. p. 263); ferner exiſtirten scholae Francorum, Frisonum, Saxonum (Angelſachſen) et Longobardorum (l. c. p. 281). Auch der ungariſche König Stephan gründete in Rom eine schola, hospitium zur Beherbergung der nach Rom wallenden Ungarn und vertraute dasſelbe 12 Kanonikern an: duodecim canonicorum congregationem . . . . cum domibus et hospiciis Ungarorum. Vita major S. Stephani ap. Pertz, script. XI., 235.

5) Anastas. l. c. p. 273.

6) L. c. p. 317.

welche zu den Gräbern der Apoſtel wallfahrteten, väterlich geſorgt wurde[1]), Paſchalis ſchickte ſelbſt bis nach Spanien hin den armen Gemeinden Gelder, damit ſie ihre Gefangenen loskaufen konnten[2]).

Seit Paſchalis trat in Rom ein auffallend raſcher Verfall der kirchlichen Armenpflege ein. Der Grund hievon dürfte vielleicht in dem Umſtande zu ſuchen ſein, daß die Päpſte allmählich großartigen Plänen ſich hingaben und aus Biſchöfen immer mehr weltliche Fürſten wurden. Während der Biſchof als Vater der Armen nur für dieſe ſorgt, für ſie allein das Kirchenvermögen verwendet, theilt der Fürſt ſeine Gnaden nur aus fürſtlicher Munifizenz aus, beſchenkt den Reichen ſo gut wie den Armen, wenn er ſeine fürſtliche Gunſt und Gnade beſitzt. Dieß zeigte ſich denn auch bei dieſen Päpſten. Schon der unmittelbare Nachfolger des Paſchalis, Eugen II. (824—27), beſchenkte nicht blos die Armen, Wittwen und Waiſen, ſondern auch die Reichen aus dem Kirchenvermögen[3]). Dasſelbe erwähnt Anaſtaſius auch von Benedikt III. (855—58)[4]). Die Aufſicht über die Hoſpitäler und Diakonien wurde unterlaſſen, die Controle über die Verwendung des Kirchenvermögens unterblieb, ſo daß alsbald große Mißbräuche ſich zeigten. Die Adminiſtratoren der Diakonien eigneten die großen Einkünfte ſich ſelbſt an, betrachteten dieſelben als fette Pfründen und ließen die Armen darben. Als Beleg hiefür, wie ſchnell dieſe Veränderung ſich geltend machte, mag die Thatſache dienen, daß das große Xenodochium, welches Leo III. gegründet und ſo reich dotirt hatte, unter ſeinem 2. Nachfolger bereits ſeinem Untergang nahe war in Folge der ſchlechten Verwaltung der Adminiſtratoren[5]). Wenige Jahrzehnte nachher unter Hadrian II. (867—72) reichten die Stiftungen kaum mehr hin, ein Drittel der Armen Roms zu ernähren[6]). Die unerſchöpfliche Freigebigkeit Hadrians konnte nur für die augenblicklichen Bedürfniſſe Abhilfe ſchaffen, für eine Reorganiſation der Armenpflege war ſein Pontifikat zu kurz. Unter Papſt Stephan VI. (885—91) ſtieg die Noth in Rom aufs höchſte. Als er zur Regierung kam, war alles verſchleudert, die Diakonien ihrer Beſitzungen beraubt, die Hoſpitäler verfallen. Das vor-

1) L. c. p. 193.

2) L. c. p 318.

3) L c. p. 331: non solum pupillis et viduis, sed etiam divitibus incessanter omnibus distribuebat.

4) L. c. p. 403: qui optimatibus aurum, populo vero argentum tribuit.

5) Hospitale, ... quod ob neglectum et destitutionem praepositorum paupertatis inopia consumi videbatur, l. c. p. 323.

6) L. c. p. 424.

handene Kirchenvermögen reichte nicht einmal hin, den Unterhalt des Klerus zu beſtreiten. Stephan wandte ſein ganzes beträchtliches Privatvermögen auf, um der Noth einigermaßen zu ſteuern, brachte auch in die Verwaltung des Kirchenvermögens wieder Ordnung und war ſelbſt ein Muſter in der Hingebung an die Armen. Dieſe aßen täglich an ſeinem Tiſche und für die Wittwen und Waiſen ſorgte er wie ein zärtlicher Vater[1]). Stephan fand ein Jahrhundert lang keinen ihm ähnlichen und ſeiner würdigen Nachfolger mehr. Die nun folgenden Ereigniſſe ſind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, ſie noch ſchildern zu müſſen. Die ariſtokratiſchen Faktionen ſtritten ſich mit wechſelndem Glücke um den päpſtlichen Stuhl und um die Herrſchaft in Rom[2]). Es folgte die Profanirung des Kirchenvermögens, welches eben die am Ruder ſtehenden Parteien für ihre Zwecke ausbeuteten. Die Armenpflege hörte auf, die Diakonien verfielen oder verwandelten ſich in Pfründen. Bald bequemte ſich der Praxis auch die Theorie an. Nie mehr hat ſpäter ein Papſt[3]) das Kirchenvermögen als Armenvermögen definirt, ſo daß die frühere kirchliche Tradition unterging, ja ganz unverſtändlich wurde. Man hat ſpäter nie mehr den Geiſt zu erfaſſen vermocht, der die ältere Kirche beſeelte und leitete, ja man hat nicht einmal mehr die Grundſätze auszuſprechen ſich getraut, welche noch Karl der Große in ſeinen Capitularien verewigt hatte.

Es erſcheint mir auffallend, daß Gregor VII. nicht einmal den Verſuch machte, die Armenpflege wieder herzuſtellen und einen Theil des Kirchenvermögens für die Armen zu verwenden. Es ſcheint, daß ihm die kirchliche Vergangenheit in dieſem Punkte unbekannt war, da es ſonſt unerklärlich wäre, daß ein Geiſt wie Gregor VII. nicht auch auf dieſen Punkt ſeine reformatoriſche Thätigkeit gerichtet hätte. Auch von Gründung neuer Wohlthätigkeitsanſtalten wird nichts berichtet. Das einzige, was in dieſer Beziehung geſchah, iſt, ſoviel mir bekannt, die Gründung des Hospitals S. Maria delle Grazie durch Gregor VI. im Jahre 1045. Dasſelbe wurde bei der Einnahme Roms durch Robert Guiskard 1084 zerſtört, unter Urban I. erſt 1088 wieder hergeſtellt[4]). Dieß iſt die einzige wohlthätige Stiftung in Rom, die mir aus dieſer Zeit bekannt iſt.

---

1) Liber Damasi im Anhang zum Anastasius, l c. p. 440.

2) Vgl. Hefele: die Päpſte und Kaiſer in den trübſten Zeiten der Kirche in ſeinen Beiträgen, I., 227—78.

3) Den deutſchen Papſt Leo IX. allein ausgenommen. Vgl. Launoi, l. c p. 645.

4) Morichini, degli istituti di publica carità in Roma I, 84.

Es ist bemerkenswerth, daß, obwohl Gregor VII. mit allen Mitteln die Herstellung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker wieder erstrebte, er dennoch deren Pflichten gegen die Armen, welche vom Conzil zu Aachen 817 so stark betont worden waren, gänzlich außer Acht ließ. Weil nach der Regel Chrodegang's wie des Amalarius die Kanoniker Privatvermögen, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen durften, wurden auf sein Betreiben von der Synode zu Rom unter Nikolaus II. die Beschlüsse des Conzils von Aachen förmlich widerrufen[1]). Es ist möglich, daß ihm diese Beschlüsse auch in gefälschter Form vorlagen. Auch Propst Gerhoh von Reichersberg ereifert sich heftig gegen die Anordnungen des Conzils von Aachen und aus seinen Aeußerungen scheint gleichfalls hervorzugehen, daß er sie nur in einer Fälschung kannte[2]).

§. 8. Fälschung des kirchlichen Bewußtseins durch Pseudoisidor in Betreff des Charakters des Kirchenguts.

In der Geschichte der kirchlichen Armenpflege ist das Verhältniß des Kirchenvermögens zur Armenpflege von allergrößter Wichtigkeit. In den ersten 6 Jahrhunderten kannte man kein Kirchenvermögen, die stereotype Bezeichnung für dasselbe war patrimonium pauperum[3]). Diese Definition ging aus den Vätern und Conzilien in die karolingische Gesetzgebung über, wenn gleich nur mehr der 4. Theil des Zehntens, also ein unbedeutender Theil des Kirchenvermögens, gesetzlich für die Armenver-

---

1) Höfler, l. c. II, 308 ff.

2) Gerhohi lib. de aedificio Dei, cap. 3 apud Pez, thesaur. anecdot tom II. pars II., p. 246: Ludovicus autem rex in quodam suo libello clericos absolvens a domo unius moris permittit illis domos, proprietates et diversi moris. Wie gewöhnlich damals Fälschungen kirchlicher Aktenstücke waren, dafür giebt Gerhoh von Reichersberg selbst einen Beleg. Er erzählt nämlich in seinem dialogus de differentia clerici secularis et regularis, l. c p. 448, daß diejenigen Kanoniker, welche das gemeinsame Leben aufgegeben und ihr gesondertes Vermögen besaßen, zur Rechtfertigung auf einen gefälschten Kanon eines Conzils von Karthago sich beriefen. Er weist dann die Fälschung nach und führt den richtigen Text an.

3) Ich will mich dabei auf die Streitfrage, welche in neuerer Zeit über den Eigenthümer des Kirchengutes sich entsponnen hat, nicht einlassen. Soviel glaube ich aber bemerken zu dürfen, daß bei der Definition des Kirchengutes als patrimonium pauperum nicht an ein formelles Eigenthum der Armen gedacht wurde. Die Bezeichnung „Armengut" wurde nur von dem vorzüglicheren Zwecke des Kirchenvermögens hergenommen. Daß im 1. Jahrtausend der Bischof als der oberste Inhaber des gesammten Kirchenvermögens seiner Diözese galt, bedarf für den Kenner des christlichen Alterthums gar keines Beweises. Die Conzilienbekrete, die Praxis sprechen zu laut hiefür.

wendet werden mußte. Die Ansicht, daß die Armen am Kirchenvermögen zu partizipiren Anspruch hätten, erhielt sich bis über das erste Jahrtausend hinaus im allgemeinen Bewußtsein der Kirche. Plötzlich verschwindet dasselbe und nur einige wenige gebildete Männer hielten an den alten Grundsätzen fest und predigten sie — aber ohne Erfolg. Dieses Verschwinden des alten kirchlichen Bewußtseins ist der tiefste Grund, warum die Restauration der kirchlichen Armenpflege nicht mehr versucht wurde. Der Verfall in der ganzen abendländischen Kirche im 7. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war gewiß ebenso tief wie im 10. und 11. Jahrhundert, die kirchliche Armenpflege war gänzlich verschwunden, aber sie wurde wieder restaurirt, als Karl der Große die Reformation der Kirche in Angriff nahm. Er wies auf die Väter und alten Conzilien hin und forderte von dem Klerus, daß er einfach lebe und allen Ueberfluß für die Armen verwende. Ich habe bereits die Gründe dargelegt, warum die kirchliche Armenpflege in den verschiedenen Ländern im 10. und 11. Jahrhundert verfallen sei; es obliegt mir nun noch die Aufgabe, zu erklären und aufzuhellen, warum sie nicht wieder hergestellt wurde. Einen der vorzüglichsten Gründe finde ich in der Verdunkelung und allmähligen Verdrängung des Bewußtseins, daß das Kirchenvermögen Armenvermögen sei, wozu hauptsächlich die pseudoisidorischen Fälschungen beigetragen haben[1]).

Nach Pseudoisidor sind es nicht mehr die armen Laien, welche am Kirchenvermögen partizipiren, sondern nur die Kanoniker, Mönche und Nonnen, welche auf ihr Vermögen verzichtet haben, freiwillig arm geworden sind und in klösterlicher Gemeinschaft leben.

In der Dekretale Urbans I. de communi vita et oblationibus fidelium[2]) wagt er es, die hl. Schrift zu verfälschen und läßt ihr durch Urban einen Sinn unterlegen, den nur bewußte Fälschungssucht erdichten kann. In der Erklärung der Stellen der Apostelgeschichte, welche sich auf das gemeinsame Leben der ersten Christen beziehen (act. apost. II. 44; IV. 32–37) beschränkt Urban die Gemeinsamkeit des Besitzes auf die Mönche und Nonnen, deren Existenz im apostolischen Zeitalter er voraussetzt, und folgert daraus, daß die Bischöfe nur verpflichtet

1) Die beliebte Theorie, daß Pseudoisidor nur das bereits Bestehende als schon lange bestehend hingestellt, aber keineswegs Neuerungen beabsichtigt habe, beruht auf einer nur oberflächlichen Kenntniß der pseudoisidorischen Dekretalen. Man hat sich bei der Vergleichung fast immer auf seine Theorien über das Papal- und Episkopalsystem beschränkt.

2) Hinschius, decretales pseudoisidorianae p. 143 ff.

ſeien, die Mönche und Nonnen, welche ein gemeinſames klöſterliches Leben führen wollen, aus dem Kirchenvermögen zu unterſtützen: ut nullus sit in iis, communem vitam degens, indigens[1]). Dasſelbe nur in etwas anderer Weiſe ſagt ein anderer pſeudoiſidorianiſcher Papſt, Melchiades nämlich, in der Dekretale de primitiva ecclesia[2]). Melchiades führt aus, daß die großen Schenkungen ſeit Conſtantin blos zu dem Behufe geſchehen ſeien, damit die Diener der Kirche, allen weltlichen Sorgen enthoben, einem Leben des Gebetes und der Betrachtung ſich hingeben könnten; Klöſter ſeien gegründet und reich dotirt worden, damit das gemeinſchaftliche Leben in ihnen fortgebildet und damit diejenigen, welche allen irdiſchen Beſitzes ſich entſchlagen hätten, davon unterhalten würden. Von einer Pflicht, die armen Laien vom Kirchenvermögen zu unterſtützen, wiſſen die Päpſte des Pſeudoiſidor nichts; ſie kennen auch die Definition des Kirchenguts als Armengut (patrimonium, res pauperum) nicht. Das echte Dekret des Papſtes Simplizius, in welchem das Kirchenvermögen als Armengut definirt wird, und welches die Einhaltung der Viertheilung einſchärft, iſt aus der Sammlung des Pſeudoiſidor ausgeſchloſſen worden und blos das gelaſianiſche Dekret, welches gleichfalls die Viertheilung, aber in etwas geſchwächter Form, gebietet, fand Aufnahme. Uebrigens findet ſich nach einer Bemerkung des Hinſchius[3]) auch dieſes Dekret in einer der älteſten Handſchriften, im cod. Paris., nicht; auch in der aus Pſeudoiſidor angefertigten Kanonenſammlung, welche den Namen des Remedius von Chur trägt, iſt es ausgelaſſen.

Eine der auffallendſten Fälſchungen in dieſer Hinſicht erlaubte ſich Pſeudoiſidor mit einem Dekrete des Papſtes Symmachus an die gal-

1) Die betreffende Stelle bei Hinſchius, p. 144, lautet: videntes . . plus utilitatis posse offerre si haereditates et agros quos ante vendebant ecclesiis quibus episcopi praesidebant traderent, eo quod ex sumptibus eorum tam praesentibus quam futuris temporibus plurima et elegantiora possent ministrare fidelibus communem vitam ducentibus quam ex pretio eorum, coeperunt, praedia et agros quos vendere solebant, matricibus ecclesiis tradere et ex sumptibus eorum vivere. ipsae vero res in ditione singularum parochiarum episcoporum, qui locum tenent apostolorum, erant et sunt usque adhunc et futuris semper debent esse temporibus, e quibus episcopi et fideles dispensatores eorum omnibus vitam communem degere volentibus ministrare cuncta necessaria debent, prout melius potuerint, ut nemo in eis egens inveniatur. Noch klarer iſt dieß ausgeſprochen im Dekret des Melchiades bei Hinſchius, l. c. p. 248.

2) Hinſchius l. c p. 248.

3) Einleitung, p. CV.

liſchen Biſchöfe, in welchem die Veräußerung und Verſchleuderung des Kirchenvermögens verboten wurde, weil dasſelbe Armenvermögen ſei. Die Verordnung wurde vom Conzil zu Aachen[1]) 836 noch in ihrem wahren Wortlaute nach angeführt und lautet (an der entſcheidenden Stelle) alſo: iniquum est et sacrilegii instar, quae vel pro salute vel requie animarum suarum unusquisque ecclesiae pauperum causa contulerit aut certe reliquerit, ab his a quibus maxime convenerit servari, auferri et in aliud transferri. Dieſe Stelle hat der Fälſcher in folgender Entſtellung, die einen ganz andern Sinn giebt und den Zweck der Verleihung der Güter an die Kirche: pauperum causa wegläßt, in die pſeudoiſidoriſche Sammlung aufgenommen: valde iniquum ergo et ingens sacrilegium est, ut quaecumque vel pro remedio animarum suarum unusquisque ecclesiae contulerit aut certe reliquerit, ab his quibus maxime servari convenit, id est: christianis et Deum timentibus hominibus et super omnia a principibus et primis regionum in aliud transferri vel converti[2]).

Der Fälſcher wollte zweierlei erreichen, einmal das Bewußtſein, daß die armen Laien am Kirchenvermögen partizipiren, verdunkeln; zweitens das Kirchengut gegen raubgierige Laien ſicherſtellen[3]). Die Art und Weiſe wie dieſes Dekret des Papſtes Symmachus verändert wurde, ſchien beiden Zwecken dienen zu können.

Jetzt hatte derjenige Theil des Klerus, welchem die Beſtimmungen der Conzilien und Capitularien über die Verwendung des Kirchenvermögens zu Gunſten der Armen unbequem waren, an den angeblichen Beſtimmungen alter Päpſte eine Handhabe, die Habſucht zu beſchönigen. Es iſt darum begreiflich, daß die Fälſchungen ſchnelle Verbreitung und Zuſtimmung fanden. Bald wurden mehrere Kanonenſammlungen angelegt, welche in kürzerer Form die Hauptgrundſätze Pſeudoiſidor's verbreiten und ihnen überall Geltung und Eingang verſchaffen ſollten.[4])

---

1) Lib. III., c. 26.

2) Hinſchius, l. c. p. 681.

3) Vgl. Kunſtmann, Kanonenſammlung des Remedius von Chur p. 13.

4) Dahin gehört auch die ſogenannte Kanonenſammlung des Remedius von Chur. Kunſtmann glaubt, daß dieſelbe in der Bretagne entſtanden ſei.

Auch Burkard von Worms nahm die zwei falſchen Dekrete des Urban und Melchiades aus Pſeudoiſidor in ſeine Sammlung auf und ſtellte ſie obenan im 3. Buche, wo er vom kirchlichen Vermögen handelt: Burchardi de ecclesiis decretorum liber III, c. 2—5. An einen abſichtlichen Betrug iſt bei ihm wie bei Pſeudo-Iſidor und dem Verfaſſer der ſogen Kanonenſammlung des Remedius von Chur nicht zu denken, da er auch die alten Beſtimmungen der Conzilien und Capitularien

Die pseudoisidorianischen Grundsätze fanden schnelle Verbreitung und überall Anklang, was sich nur dadurch erklären läßt, daß sie herrschenden Zeitmeinungen sich anschlossen. Schon früher hatten manche mit Vorliebe arme Mönche unterstützt, worunter andere Arme litten, weßhalb Chrysostomus schon sich veranlaßt sah, dagegen sich zu erklären[1]). Auch in diesen späteren Jahrhunderten gaben Viele mit Vorliebe an Klöster[2]), und indem Pseudoisidor an diese Neigung anknüpfte, war es ihm möglich, die alte kirchliche Tradition rasch zu ändern. Daß diese Umwandlung nur verschieden, je nach den Ländern bald früher, bald später sich dokumentirte, brauche ich kaum zu bemerken.

Am deutlichsten läßt sich diese Umänderung, diese Wandlung an der Hand der Urkunden verfolgen. Da in allen regelmäßig dieselben Anschauungen wiederkehren, möge es genügen, nur einige hier anzuführen. Erzbischof Friedrich I. von Köln nennt die Kanoniker des Kollegiatstift St. Kunibert in Köln, weil sie ein gemeinsames Leben führen, pauperes Christi und hält es für seine Pflicht gegen sie barmherzig zu sein[3]). Derselbe Erzbischof gründet auf die Aufforderung der ewigen Wahrheit hin: „Was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, habt ihr mir gethan," eine Propstei der Abtei Siegburg[4]). Der nämliche errichtet „eingedenk des Erbverderbens von unserem Stammvater Adam her, zugleich aber auch der hohen Belohnungen, welche Gott den Barmherzigen versprochen," die Abtei Komp bei Rheinberg 1122.[5]) Arnold I. von Köln schenkt in Erwägung, „daß uns Gott gebiete, jene hauptsächlich zu unterstützen, welche alles verlassen haben, um Christi willen arm geworden sind und ihr Kreuz auf sich genommen haben," einer Abtei den Rottzehnten der Waldungen des Brauweiler

---

über Verwendung des Kirchenvermögens in den späteren Kapiteln beibringt. Er ließ sich eben wie soviele Andere täuschen und bemerkte den Betrug nicht, obwohl die Bestimmungen der zwei Päpste mit denjenigen, welche Burkard den Conzilien entnahm, in direktem Widerspruche stehen.

1) Chrysost. homil. in Matth. 79, c. 1. (opp. VII, 759): *οὐχὶ τοὺς μοναχοὺς λέγων τούτους μόνον καὶ τοὺς τὰ ὄρη κατειληφότας, ἀλλ' ἕκαστον πιστὸν, κἂν βιωτικὸς* (= saecularis) *ᾖ, πενῶν ἐὰν ᾖ καὶ γυμνὸς καὶ ξένος, πάσης αὐτὸν ταύτης τῆς ἐπιμελείας ἀπολαύειν βούλεται.* Daß auch König Pipin nur die nothdürftige Erhaltung der Mönche und Nonnen als einzige Aufgabe des Kirchenvermögens betrachtet wissen wollte, habe ich bereits erwähnt.

2) Vgl. die Urkunden in Gallia Christiana, tom XIV., aus der Karolingerzeit.

3) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, I, 173.

4) Ibid. I., 195.

5) Ibid. I., 194

Bannbezirkes[1]). Im Eingange zur Urkunde, kraft welcher derſelbe Erzbiſchof dem Severinſtifte die Dekanie im Mühlgau verlieh, finden ſich folgende bezeichnende Stellen: „Da die hl. Schriften mit mahnender Stimme uns fortwährend auffordern: Kaufe mit Almoſen deine Sünden los und tilge deine Miſſethaten mit Mitleid mit den Armen u. ſ. w.," ſo habe er es für gut und heilſam erachtet, in Demuth Almoſen zu geben. Dieſes Almoſen beſtand aber in der Verleihung der Dekanie an die Kanoniker des Severinsſtiftes. Dieſe Urkunden ſprechen für ſich ſelbſt und es ließe ſich noch eine ganze Reihe ähnlicher Aeußerungen anführen.[2]) Es iſt bekannt, daß im ſpäteren Mittelalter unter pauperes Christi immer nur die Mönche zu verſtehen ſeien[3]). So ſehr hatte dieſe Anſchauung ſich geltend gemacht. Beſonders bezeichnend iſt die Umwandlung einer Stiftung, welche Kaiſer Otto I. ins Leben gerufen. Derſelbe hatte nämlich der (Land-) Kirche zu Rütten bedeutende Beſitzungen geſchenkt zu dem Behufe, daß davon 24 Arme (matricularii) erhalten würden. Im Jahre 1282 waren dieſe 24 Armen bereits 12 Präbendirten unter einem Abte und einem Küſter gewichen. Letzterer allein hieß noch matricularius[4]). Es war dieſe Veränderung nur die natürliche Folge der Theorien, welche durch Pſeudoiſidor in die Kirche eingeführt waren, wornach das Kirchenvermögen nicht mehr für die Armen, ſondern ausſchließlich für den Klerus und die Mönche ge-

1) Ibid. I., 219.

2) Mehrere ſolche Beiſpiele liefert auch De Ram: analectes pour servir à l'histoire ecclesiastique de la Belgique, tom I., livr. III, 357, Urkunde von 1156 u. ſ. w. — Ich führe hier noch die Urkunde an, kraft welcher Biſchof Matthäus von Freiſing 1138 den Antheil des Biſchofs und der Armen am Zehnten der Kirche zu Homeldorf dem Frauenkloſter zu Chiemſee verlieh: noverint omnes Christi fideles tam futuri quam praesentes qualiter nos decimas cujusdam ecclesiae Homeldorf nomine, videlicet duas partes episcopi et pauperum mediante Hiltperto regionis illius archipresbytero devotis sororibus Chiemensis coenobii ob devotas earum orationes communicato fratrum consilio tradidimus. Monum. Boic II., 446.

3) Cf. Du Cange, s. v. pauperes Christi; vgl. auch chronicon Lippoldesbergense ap Boehmer, fontes etc. III., 261; ferner eine Urkunde des Erzbiſchofes Eskilus von Lund, kraft welcher er ein Ciſterzienſerkloſter dotirte: Eskilus Lundensis de abundantia divitiarum suarum pauperum Christi inopiam largissime supplevit. Manrique annales Cistercienses ad ann. 1150, II., 153. Dieſe pauperes Christi ſind aber die Ciſterzienſer.

4) Custos qui matricularius censetur. Lacomblet I. 56. Das Hospital, welches der hl. Ansgar in Bremen für die Armen geſtiftet, wandelte ſich in ein Collegiatſtift für 12 Kanoniker um. Bolland. ad 3. Febr. I., 403.

hörte. Damit hängt auch zuſammen, daß die matriculae, wo ſie unter der Ungunſt der Zeiten und Verhältniſſe noch nicht untergegangen waren, überall in Pfründen ſich verwandelten[1]). Die matricularii, welche vom Kirchenvermögen Unterſtützung erhielten, ſchrumpften zu einigen wenigen Perſonen zuſammen, welche Meßnerdienſte zu verrichten hatten[2]). Die Armenpflege hörte gänzlich auf, ſeitdem die pſeudoiſidorianiſchen Theorien allgemeine Geltung erlangt hatten.

Die Theorie wurde auch ſchon frühzeitig vom päpſtlichen Stuhle rezipirt und fand auf dieſe Weiſe bald allgemeines Anſehen[3]). Konnte ſich dieſe Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens auch nicht lange behaupten, mußte ſie bald einer andern noch viel extremeren weichen, ſo erreichte ſie ihren Zweck doch vollſtändig. Die kirchliche Tradition, daß der Pfarrer für ſeine Armen ſorgen müſſe, ging unter; das kirchliche Bewußtſein, daß das Kirchenvermögen Armenvermögen ſei, verlor ſich gänzlich: eine kirchliche Armenpflege erſtand nie wieder.

---

1) Hist eccles Meldens. ad annum 1208: statuimus ut nulli beneficium ecclesiasticum habenti matricularia deinceps conferatur .... juret quod aliud beneficium ecclesiasticum irresignata matricula non recipiat. Viele andere Belege bei Du Cange, s. v. matricula.

2) Vgl. Hartzheim, Conc. German. IV. 18, 133, 170, 252, 362, 459 u. ſ. f. vgl. auch Pertz, Mon. Germ. IX. 395 ff.

3) In der Bulle, in welcher Alexander II. die Regel der Kamaldulenſer beſtätigte, erſcheint die Theorie Pſeudoiſidor's bereits völlig ausgeprägt. Die pauperes Christi, welche vom Kirchenvermögen erhalten werden müſſen, ſind die Mönche: novimus monasteria plurima et cetera ecclesiastica bona, quae a religiosis viris ad patrocinium et defensionem apostolicae sedis sunt delata, cum summa caritate ab illis suscepta et privilegio apostolicae defensionis, quasi muro munita firmissimo: in qua re, quam sancte fecerint, et illorum nobis ostendit gloria et ipsius rei tam fructuosa gratia. Nam cum oratoria in pace et tranquillitate consistunt, ecclesiastica beneficia pauperes Christi nutriant, laus Deo digna depromitur et remedia peccatorum tam vivis quam defunctis pie impenduntur. Bei Launoi, l. c. p. 645. Daß Launoi den richtigen Sinn nicht erfaßte, darf bei einem ſolch oberflächlichen Compilator nicht Wunder nehmen. — Ich erwähne nur noch, daß im ſpäteren Mittelalter Hoſpitalſtiftungen ausſchließlich für Prieſter erſcheinen, was früher nie vorgekommen. Vgl. Bolland. acta Sanct. Octbr. tom IX 289. — Andererſeits wurde auch die Pflicht, der Armen ſich anzunehmen, ausſchließlich den Klöſtern überlaſſen, den in Gemeinſchaft lebenden Klerikern. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht eine Bulle Innozenz II., durch welche er die Ciſterzienſer von der Pflicht, den Zehnten zu geben, eximirte. Verum quoniam etc. Manrique l. c. ad annum 1132, l. 234.

§. 9. Die Reformation Gregor's VII. und die kirchliche Armenpflege; Folgen des Verfalls derſelben.

Die Reformation, welche von Gregor VII. ausging und von ſeinem Nachfolger durchgeführt wurde, ſie erreichte wohl, daß die zwei Hauptlaſter der offenen Simonie und der wilden Prieſterehen aus der Kirche verſchwanden, daß der äußere Anſtand gewahrt werden mußte — aber auch nicht mehr. Den Weltklerus wieder auf jene Stufe zu heben, auf welcher ihn die früheren kirchlichen Glanzperioden zeigen, wurde nicht erreicht.

War früher jede kirchliche Reform damit begonnen worden, daß dem Klerus die Pflichten gegen die Armen, Leidenden und Unglücklichen ans Herz gelegt wurden, daß ihm befohlen wurde, nur das Nöthigſte für ſich zu gebrauchen, alles Uebrige den Armen zu geben, daß ihm die Habſucht als die Wurzel aller Sünden geſchildert und er beſonders vor dieſem Laſter gewarnt wurde, — ſo konnte Gregor VII. dieß nicht erreichen. Vielmehr wurde der Klerus durch die Theorien von der alles überragenden Gewalt des Prieſterthums, von der Unterordnung alles Weltlichen in einen Gegenſatz zum ganzen Laienſtande gebracht, der völlig auflöſend in jeder Beziehung wirkte. Durch das Ankämpfen gegen die weltliche Macht wurde der Klerus aus der Sphäre ſtillen Wirkens auf die Arena zerſtörender Kämpfe durch die Zeitereigniſſe gedrängt und ſo eine neue Verweltlichung angebahnt, welche der gregorianiſchen Reform auf dem Fuße folgte[1]). Es war die natürliche Folge, daß von nun an die Thätigkeit des Klerus im Haſchen nach Macht und Beſitz aufging, daß derſelbe in weltliche Geſchäfte gezogen und zu einer politiſchen Macht wurde, zu deren Behauptung er ſeine beſten Kräfte verwenden mußte. Jenes ſtille Wirken durch die Kraft erhabener Ideen, durch die Macht der Tugenden und Beiſpiele hörte auf. Nicht durch Dulden und Leiden, nicht durch Arbeit und Abtödtung, ſondern durch das gebieteriſche Quos ego ſollte die Welt erobert, die Bekehrung der Menſchheit erreicht werden. Es gelang nicht.

Von nun an herrſchte wieder jenes unwürdige Haſchen und Jagen nach irdiſchem Beſitz, jene Habſucht und Herrſchſucht, welche nicht ſelten unter dem Deckmantel der Frömmigkeit und Aszeſe alles überwucherte, welche den Klerus mit den Laien entzweite und ihn conſequent zu jener Entartung führte, in welcher ihn die letzten Jahrhunderte des Mittel-

1) Daß der Weltklerus nach der gregorianiſchen Reform nicht viel beſſer war, als vor derſelben, dafür verweiſe ich auf die Schilderungen eines Gerhoh von Reichersberg, eines hl. Bernhard, eines Johann von Salisbury, eines Salimbene.

alters zeigen. Jener Gegensatz zwischen Klerus und Laien, der sich wie ein rother Faden durch das ganze kirchliche und soziale Leben der letzten Jahrhunderte des Mittelalters hindurchzieht, wäre in den früheren Zeiten der Kirche unmöglich gewesen. So lange die Kirche ihre soziale Aufgabe nicht aus den Augen ließ, so lange sie ihren letzten Pfennig, sogar die heil. Gefäße hingab, einen christlichen Mitbruder aus der Gefangenschaft zu erlösen, so lange konnte ein solcher Gegensatz sich nicht bilden. Derselbe wurde erst möglich als das Kirchenvermögen seinen ursprünglichen Charakter gänzlich verloren, als der Klerus im Reichthum schwelgte, während der arme Laie oft nicht hatte, wovon er leben sollte [1]). Der ganze Gang der Geschichte würde wohl ein anderer geworden sein, wäre es geglückt, den Klerus aus seiner Versumpfung herauszuziehen — in einer Zeit, da der Laienstand in Folge jener Begeisterung welche die Kreuzzüge überall verbreiteten, zu einer so ausgezeichneten kirchlichen Stellung sich erhob wie nie früher oder später. Es kam die Zeit, da die Armen von Lyon eine Genossenschaft bildeten, deren Existenz allein schon ein schlimmes Zeichen für die damalige Zeit ist [2]).

Wie viel ein seiner Aufgabe gewachsener Seelsorgsklerus hätte leisten können, bewiesen die anfänglichen Leistungen der Bettelorden, welche auf das Prinzip der Armuth gegründet, im Sturmeslaufe die ganze Welt eroberten, Triumphe feierten, das Volk mit sich fortrissen [3]). Wenn der Bruder Berthold in Deutschland predigte, eilten die Leute 60, ja 100 Meilen weit ihm nach, weinten Thränen der Freude, endlich wieder einen Prediger zu hören, einen Mann voll des heil. Geistes, durchdrungen von den Grundsätzen der Kirche. „Es lag unstreitig ein Bedürfniß im Laienstand die Lehre des Heiles in volleren Zügen zu schlürfen, als die Geistlichen dieselbe zu bieten im Stande waren.“ [4])

Ich glaubte die Folgen des Verfalles der kirchlichen Armenpflege, welcher seinen tiefsten Grund in der Entfremdung des Kirchenvermögens von seinem ursprünglichen Zwecke hatte, andeuten zu müssen, um einen kleinen Beitrag zur gerechten Beurtheilung der letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu liefern, in welchen der Klerus dem Volke nicht mehr das war, was er ihm im ersten Säkulum gewesen. Es ist unendlich zu bedauern, daß in dem Plane der Reformation Gregors VII. die kirchliche Armenpflege keinen Platz mehr fand, daß diese Reformation

1) Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 315. Vgl. Möhler-Gams l. c.

2) Höfler, Kaiser Friedrich II., p. 286.

3) Vgl. Böhmer, Kaiser-Regesten 1108 — 1254, Einleitung, p. XLI. — W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 166 ff.

4) Höfler, l. c. p. 286.

überhaupt nur halb durchgeführt wurde, indem sie den Klerus wohl aus den entnervenden Banden, aus der tödtlichen Umstrickung der weltlichen Gewalt befreite, aber nicht mehr Kraft genug besaß, den Klerus selbst zu reformiren, daß sie vielmehr zu einer neuen Verweltlichung führte, indem sie alles Weltliche beherrschen wollte. Prophetisch war das Wort des heil. Bernhard, welches er seinem päpstlichen Freunde Eugen III. zurief: „Entweder die weltliche Herrschaft oder die Apostelschaft. Das Eine oder andere ist euch untersagt. Wenn ihr beides zugleich haben wollt, werdet ihr beides verlieren“ [1]).

Daß diese Prophezeiung nur halb eintraf, ist wahrlich nicht dem Klerus, nicht den Päpsten zu danken, sondern einzig dem unsichtbaren Walten jenes Geistes, den Christus der Kirche verheißen. Es war die Folge, daß das eindringliche Wort des großen Mahners, des heil. Bernhard übersehen wurde, der so oft aber stets vergeblich den kirchlichen Machthabern das Mene Mene Tekel zugerufen.

Schwerlich werden jene, welche zuerst praktisch das Kirchenvermögen der Armenpflege entfremdeten, für ihre Habsucht oder Ausschweifung mißbrauchten, schwerlich jene, welche in den pseudoisidorischen Dekretalen zuerst den Charakter des Kirchengutes verdunkelten, an die furchtbaren Folgen ihrer Handlungsweise gedacht haben. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

§. 10. Das Bußwesen.

In Folge der Verläugnung der Grundsätze über das Kirchenvermögen, in Folge der Vernachlässigung der Armen wurden auch noch andere wichtige Prinzipien über Bord geworfen, welche bisher einen heilsamen Damm gegen Ungerechtigkeit gebildet und gegen Unterdrückung der Armen. Hatte bisher allgemein in der Kirche der Grundsatz gegolten, daß an fremdem Gute der Fluch hafte, daß das Almosen des Räubers, des Unterdrückers der Armen, Wittwen und Waisen ein Greuel in den Augen Gottes sei, war bisher jede Gabe eines solchen Menschen mit Indignation zurückgewiesen worden, so änderte sich jetzt auch dieses Verhältniß [2]).

---

1) Bernard: de considerat. II. 6. 11. Vgl. Neander, der heil. Bernhard und sein Zeitalter. p. 501.

2) Wie beide Theorien oft noch nebeneinander bestanden, dafür führt Launoi, l. c. p. 616 ein Beispiel an. Bischof Moritz von Paris (unter Philipp August) beredete einen Wucherer, seine Sünden durch Beitrag zur Erbauung einer Kirche zu sühnen. Der Kantor Petrus dagegen befahl ihm, zuerst das durch Wucher Erworbene zurückzustellen.

Abälard schildert in ergreifenden Worten diesen traurigen Umschwung. Zahllose Laien trieben Wucher, erlaubten sich Räubereien, Unterdrückung der Armen, Wittwen und Waisen, lebten aber in falscher Sicherheit fort, wähnend in der Todesstunde sich mit Gott noch abfinden zu können. Und der Klerus, er forderte nicht mehr Rückgabe des fremden Gutes, nicht mehr Zurückerstattung des Geraubten, vielmehr verhießen Manche falsche Sicherheit, wenn der Sterbende der Kirche einiges vermachte und Messen kaufte, welche nicht umsonst gehalten würden [1]); der Arme, der Beraubte wurde vergessen, das Almosen wurde an den Priester gegeben und erschien als eine Abschlagszahlung, man war bei jenen Zuständen angekommen, welche man mit dem Namen des Unwesens des Ablaßkrames bezeichnet hat.

Der fromme Abt Stephan von Obaize, Zeitgenosse des hl. Bernhard, erzählt, daß manche Geistliche dem Volke Aergerniß gaben durch förmlichen Verkauf von Ablaßbriefen, Amuletten und ähnlichen Unfug, wodurch das kirchliche Bewußtsein gefälscht, die sittlichen Anschauungen verwirrt, Aberglauben, Leichtgläubigkeit, Unsittlichkeit gefördert wurde [2]). Es war noch das Bessere, wenn solche Büßer ein Hospital gründeten, Kirchen und Klöster durch einen Theil ihres geraubten Gutes bereicherten, um ihre Laster und Ungerechtigkeiten zu sühnen, was auch nicht selten geschah [3]).

§. 11. Restaurationsversuche.

Man hatte sich praktisch über die kirchlichen Bestimmungen, die Armenpflege betreffend, hinweggesetzt, und bald fand sich eine Theorie, welche diese Praxis rechtfertigte. Das Papstthum, welches von jetzt an die einzige maaßgebende gesetzgebende Gewalt in der Kirche wurde, machte nie mehr den Versuch, die Gesetzgebung der Conzilien und Capitularien zu wiederholen und die Armenpflege in ihrer ehemaligen Gestalt als einen Klerus und Volk, die gesammte Kirche umfassenden Organismus, zu restauriren. Die Anstrengungen, die kirchlichen Bestimmungen über den Charakter des Kirchenvermögens, über die Organisation einer Armenpflege durchzuführen, gingen nicht mehr von der gesetzgebenden Gewalt, sondern von einigen Männern aus, welche an die kirchliche Vergangenheit anknüpfen und die herrschende Habsucht im Klerus durch die bereits bewährten Mittel bekämpfen wollten. An erster Stelle unter

1) Abaelard: scito te ipsum, opp. omnia II, 664—67. — Neander, der heil. Bernhard, p. 238 ff.

2) Neander, l. c. p. 242.

3) Martin-Doisy, l. c. II, 576 ff.

dieſen erleuchteten Männern iſt der hl. Bernhard zu nennen, die bedeutendſte kirchliche Erſcheinung im 12. Jahrhundert.

Voll Abſcheu vor der den Klerus befleckenden Habſucht, voll Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Kirche, ſtrebte der hl. Bernhard mit allen Mitteln die Regeneration des Klerus an. Den Anfang machte er mit ſich ſelbſt und mit ſeinem Kloſter, welches ſtrenge an die alten kirchlichen Beſtimmungen ſich halten mußte. Alles was nicht unbedingt nöthig war für den Unterhalt der Mönche, wurde an die Armen gegeben, in welchen Jeſus Chriſtus ſelbſt verehrt wurde. Während einer Hungersnoth wählte Bernhard 2000 von den um Almoſen Bittenden aus, machte ſie durch ein angeheftetes Zeichen kenntlich, und verpflichtete ſich, dieſen gleichmäßigen Unterhalt zu gewähren, während die Uebrigen geringeres Almoſen erhielten. Dabei iſt zu bedenken, daß das Kloſter Clairvaux ſehr arm war, nichts beſaß, als was die Mönche durch Handarbeit verdienten[1]). Dem Grafen Theobald von Champagne gab er den Rath, zur Wohlthätigkeit beſtimmtes Geld zu verzinſen, und ſo dauernd fromme Stiftungen zu machen[2]).

Um recht viel für die Armen erübrigen zu können, war in Clairvaux alles höchſt einfach und ärmlich, die Kloſterkirche nicht ausgenommen. Als Papſt Innozenz II. nach Clairvaux kam, „da empfingen ihn nicht in Purpur Gekleidete mit einem vergoldeten Evangelienbuche, ſondern eine Schaar mit Lumpen Bedeckter, die ein ungeheures Kreuz trugen; nicht mit Trompetenklang, nicht mit laut jubelndem Geſange, ſondern mit Liedern von gedämpfter Stimme geſungen, wurde er liebevoll aufgenommen. . . . Die Römer ſahen nichts, was ſie zu haben gelüſtete, nichts von koſtbarem Geräthe reizte ihre Blicke, ſie ſahen in der Kirche nichts, als nackte Wände. Nur die Sitten konnten Nacheiferung erregen“ [3]).

---

1) Manrique ad annum 1126, I, 170. — Neander, l. c. p. 18.

2) Eleemosynas ex sagacitate disponere, ut semper fructificantes redivivis et renascentibus accessionibus novas semper eleemosynas parturirent. Neander, l. c. p. 18. An die Herzogin von Burgund ſchrieb er, ſie ſolle den Armen Lebensmittel beſchaffen, damit ſie in der Ewigkeit dafür ihren Lohn erhalte: erogate vestrum frumentum pauperibus Christi, ut in aeternum cum usura recipiatis. Manrique, ad annum 1125, I, 162. — Es war dieß zu ſelben Zeit, da die Moraliſten und Canoniſten ſich abmühten, aus Schrift und Tradition zu beweiſen, daß das Zinſennehmen durch göttliche und kirchliche Beſtimmung verboten ſei. Thomas hat bekanntlich auch aus Ariſtoteles ſpekulative Gründe dagegen beigebracht. Vgl Endemann, die nationalökonomiſchen Grundſätze der kanoniſtiſchen Lehre in Hildebrands Jahrbücher der Nationalökonomie, I, 37 ff.

3) Vita Bernardi ap. Neander, l. c. p. 100.

Was er selbst that, das konnte er auch andern predigen. Er ergeht sich in zahllosen Klagen über Vernachlässigung der Armen, er tadelt die Pracht der Gebäude, den übermäßigen Schmuck der Kirchen, und verlangt ganz im Geiste der Väter, daß zuvor die Bedürfnisse der Armen befriedigt und dann erst die Kirchen geschmückt werden sollen[1]). Mit bitterem Tadel straft er den Luxus der Geistlichen, besonders in der Kleidung, indem sie mit kostbarem auswärtigem Pelzwerke Staat machten, und in dem Pferdegeschirr, das mit den ausgesuchtesten Zierathen, selbst mit Gold und Edelsteinen geschmückt wurde[2]). „Es klagen und schreien", ruft er ihnen wehmüthig zürnend zu, „die Nackten und Hungrigen: unser ist, was ihr maaßlos verschwendet, uns wird grausam entzogen, was ihr eitel vergeudet; auch wir sind Geschöpfe Gottes, auch wir durch Christi Blut erkauft[3])."

Der hl. Bernhard sah aber ein, daß eine Restauration der Armenpflege ohne Wiederherstellung der kirchlichen Disziplin, ohne durchgreifende Reformation des Weltklerus unmöglich sei. Einer solchen Reformation stellten sich aber zwei fast unübersteigliche Hindernisse entgegen, wovon das erste das Eindringen des Adels in die kirchlichen Aemter war[4]).

---

1) Thiers, l'avocat des pauvres, p. 274; Launoi, l. c. p 606: o vanitas vanitatum, sed non vanior quam insanior; fulget ecclesia in parietibus et in pauperibus eget.

2) Belege bei Neander, l. c. p. 32.

3) Bernardi ep. 142 ad Henricum, Senonensem archiep.: Nostrum est quod effunditis, nobis crudeliter subtrahitur, quod inaniter expenditis, et nos enim Dei plasmatio, et nos Christi sanguine redempti sumus. Nos ergo fratres vestri, videte quale sit de fraterna portione pascere oculos vestros: vita nostra cedit vobis in superfluas copias. Nostris necessitatibus detrahitur, quidquid conceditur vanitatibus vestris etc., apud Launoi, l. c. p. 615. Noch schärfer spricht sich Bernard an einer andern Stelle aus: res pauperum non pauperibus dare, sacrilegii crimen esse dignoscitur. Sane patrimonia pauperum facultates ecclesiarum, et sacrilega iis subripitur crudelitate, quidquid sibi ministri et dispensatores, non utique domini vel possessores, ultra victum accipiunt et vestitum. Launoi, l. c. p. 585.

4) Es liegt hierin ein großer Abstand gegen die karolingische Periode, wo der Klerus fast ausschließlich aus den ärmeren Klassen sich ergänzte, während jetzt die vornehmen Familien alle einträglichen kirchlichen Stellen mit ihren Sprößlingen besetzten. Die niedern Kirchendienste wurden von rohen, unwissenden Leuten versehen, so daß der höhere Klerus regelmäßig aus ehrgeizigen und habsüchtigen Söhnen adeliger Geschlechter, der niedere Klerus aus einem für höhere Interessen unzugänglichen Agglomerate verschiedener Persönlichkeiten bestand. Darin lag die Schwierigkeit einer Reform, aber auch die Nothwendigkeit derselben.

Bei Vergebung der wichtigſten kirchlichen Stellen wurde nicht mehr auf Tugend und Frömmigkeit, nicht mehr auf Bildung und Verdienſt geſehen, ſondern einzig und allein auf die Abſtammung aus einem vornehmen Geſchlechte, wodurch eine Menge Unwürdiger und Unberufener in den Klerus ſich eindrängte. Dagegen wandte ſich Bernhard mit dem ganzen Unwillen, der einem Manne von ſo reinem, heiligem Charakter ziemte. „Knaben aus den Schulen", ruft er entrüſtet aus, „unbärtige Jünglinge werden wegen des Anſehens ihres Geſchlechtes zu geiſtlichen Würden befördert, Knaben, die ſich noch mehr freuen darüber, daß ſie der Ruthe entlaufen, als daß ſie die höchſten kirchlichen Würden erlangt." Solche Individuen kannten denn keine andere Triebfeder des Handelns als Habſucht und Ehrgeiz. „Iſt einer Biſchof, ſo ſucht er Erzbiſchof zu werden, und iſt er auch das geworden, ſo träumt er ſich noch etwas höheres, ſucht ſich durch mühſelige Reiſen und koſtbare Freundſchaften am päpſtlichen Hofe einträgliche Gönner zu machen"[1]). Ueber die Habſucht ſolch eingedrungener Adeliger klagen faſt alle zeitgenöſſiſchen Schriftſteller[2]); beſonders bemächtigten ſie ſich gerne der Archidiakonate und benützten dann ihre Stellung zu den ärgſten Erpreſſungen[3]).

Wagte es Jemand, dem Eindringen ſolch unwürdiger Adeliger in kirchliche Stellen ſich zu widerſetzen oder das laſterhafte Leben derſelben zu tadeln, ſo wurde er dem Tode geweiht. Ich erinnere nur an den Magiſter Thomas von St. Viktor in Paris und den Subdekan Archembald in Orleans, welche beide von den Verwandten ſolcher Adeliger ermordet wurden[4]). Ein anderes Beiſpiel der Art lieferte etwas ſpäter die Ermordung des Erzbiſchofs Arnold von Mainz 1160. Dieſer war einer der wenigen Prälaten, welche im 12. Jahrhundert noch der Armen ſich annahmen, die Wittwen und Waiſen vor Unterdrückung, die Hoſpitäler vor Vernichtung beſchützten. Regelmäßig ſpeiſte er mit den Armen und Fremden, und während einer Hungersnoth unterhielt er täglich bei 300 Arme[5]). Der habſüchtige Adel konnte es nicht ertragen, daß ein ſolch glänzendes Muſter der Mildthätigkeit dem Klerus vorleuchte, Arnold mußte

1) Belege bei Neander, l. c. p. 32.

2) Vergl. z. B. die Klagen des Abtes Peter von Clugny bei Neander, l. c. p. 82.

3) Neander, l. c. p. 132.

4) Ibid p. 131. Vergl auch die merkwürdige Relatio episcopi Olomuc. in Alemania ad Papam (Gregorium X) super deliberandis in Concilio veröffentlicht von Höfler in den Abhandlungen der bayr. Akadem., hiſtor. Klaſſe, 1846, 4. Bd. 3. Abtheil p. 27.

5) Martyrium Arnoldi ap. Boehmer, fontes etc. III, 271 ff.

demselben zum Opfer fallen. Der Kirchenschatz wurde entwendet, ein Theil davon zur Besänftigung des Kaisers verwendet, ein anderer fiel den Juden zu, das Uebrige behielten die Mörder für sich [1]). Es war ein Kampf adeliger Räuber gegen die Armen, Wittwen und Waisen — der Erzbischof unterlag und mit ihm auch die Sache, die er vertrat, der letzte Nachklang einer kirchlichen Armenpflege im Erzstift Mainz [2]). Die natürliche Folge solcher Verhältnisse mußte Zerrüttung aller kirchlichen Ordnung sein, worüber der hl. Bernhard seinen tiefsten Unwillen ausdrückte. „Eins von beiden", schrieb er an Eugen III., „muß geschehen, entweder daß keiner der Adeligen und Mächtigen fernerhin zugelassen, oder daß den Geistlichen das Privilegium gegeben wird, das hl. Amt zu allem Unerlaubten zu mißbrauchen, damit nicht jeder, der etwa, vom hl. Eifer entflammt, es zu verhindern sucht, durch die Hand irgend eines Ritters ermordet werde. Was wird dann noch übrig bleiben vom christlichen Gesetze, christlicher Ordnung und Gottesfurcht, wenn aus Furcht vor dem weltlichen Arme Keiner mehr seine Stimme zu erheben wagt gegen den Uebermuth der Kleriker?" [3])

Das zweite große Hinderniß einer durchgreifenden Reformation des Klerus war die Mangelhaftigkeit der kirchlichen Disziplinar- und Strafgewalt. Die Synoden, welche früher die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt und dadurch so heilsam auf die kirchliche Disziplin gewirkt hatten, hatten aufgehört und an deren Stelle war das Institut der Appellationen nach Rom getreten. Dieses sonst wohlthätige Institut der Appellationen artete gerade in dieser Zeit in bedenklicher Weise aus. Der heil. Bernhard hat die traurigen Folgen des Mißbrauchs dieser Appellationen mit einem Freimuth geschildert, der einem Manne von solch eminenter Heiligkeit ziemen mochte; ich lasse deßhalb ihn selbst reden: „Es ist die Stimme aller, welche mit treuer Sorgfalt den Gemeinden in unserer Gegend vorstehen, daß alles Recht in der Kirche vernichtet, das bischöfliche Ansehen ganz verächtlich wird, da kein Bischof es in seiner Gewalt hat, die Beleidigung Gottes zu rächen, Keiner alles Unerlaubte in seiner eigenen Diözese strafen kann. Auf euch (Papst Eugen III) und die römische Kurie schiebt man die Schuld. Was sie Gutes verordnen, verbietet ihr; was sie mit Recht verbieten, gebietet ihr. Alle Lasterhaften und Streitsüchtigen aus den Gemeinden, die aus den Klöstern Ausgestoßenen, laufen zu euch, und wenn sie von euch

1) Ibid. p. 309 u. 325.

2) Certatum est contra praedones pro pauperum pupillorumque tutamine. Ap. Boehmer, III, 276.

3) Neander, l. c. p. 132.

zurückkehren, freuen und rühmen ſie ſich, Beſchützer gefunden zu haben an denen, bei welchen ſie vielmehr ihre Strafe finden ſollten“ [1]). Ueber die Beſtechlichkeit des römiſchen Hofes äußert er ſich folgendermaßen: „An den Schwellen der Apoſtel finden ſich ſtets Menſchen, welche die ſchlechte Geſinnung ehrgeiziger Biſchöfe unterſtützen, nicht als ob die Römer großen Antheil daran nehmen, wie eine Sache entſchieden wird, ſondern weil ſie Geſchenke ſehr lieb haben“ [2]). Weiterhin ſagt er: „Aus der ganzen Welt ſtrömen die Ehrgeizigen, die Habſüchtigen, die feilen Geiſtlichen, die Schänder des Heiligthums, die Hurer u. dgl. Ungeheuer von Menſchen zum Papſte, um durch ſein apoſtoliſches Anſehen geiſtliche Ehrenſtellen ſich zu verſchaffen oder zu erhalten“ [3]).

Bernhard's Beſtrebungen waren vergeblich, ſeine Worte verhallten, der Weltklerus ſank immer tiefer, eine Reformation desſelben wurde im Ernſte gar nicht mehr verſucht; noch weniger wurde die Reſtauration der kirchlichen Armenpflege angeſtrebt.

Während der hl. Bernhard die Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege nach den Grundſätzen der Väter und mit den Worten derſelben predigte, ſuchte faſt gleichzeitig ein Deutſcher, Gerhoh von Reichersberg die Capitulariengeſetzgebung wieder zur Geltung zu bringen.

Gerhoh ſchildert mit ergreifenden Worten den Verfall der einſt ſo blühenden kirchlichen Armenpflege in Deutſchland. Während früher nicht bloß bei jeder Kathedrale, ſondern ſogar bei jeder Pfarrkirche Armenhäuſer beſtanden hätten, ſeien dieſe jetzt ſelbſt an Biſchofsſitzen nicht mehr zu finden [4]). Er ruft dann wehmüthig aus: Selig jene, welche ſolche Inſtitutionen in's Leben gerufen, aber Fluch denen, welche ſie zerſtört [5]). Die Haupturſache des Verfalls der kirchlichen Armenpflege findet Gerhoh in der Entfremdung des Zehnten von den Pfarrkirchen, wodurch die Mittel benommen worden ſeien, dieſelbe zu unterhalten. Der Zehnten war häufig an Laien, noch öfter an die Klöſter gekommen. Er thut dar, daß die Aneignung des kirchlichen Zehntens von Seite der Laien oder des Regularklerus ein Sakrileg ſei [6]); derſelbe ſei durch

1) Neander, l. c. p. 133.

2) Ibid. p. 33 u. beſonders p 324.

3) Ibid. p. 494. — Vgl. Scheffer-Boichorſt: Kaiſer Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, p. 27, 42.

4) Lib. de aedif Dei cap. 46.

5) Ibid. l. c. p. 403: o beati qui tales fontium portas (= ptochia) aedificaverunt et o miseri, qui eas detruxerunt!

6) Ibid c. 52, pag. 423: qua praesumptione monachis liceat ut decimas, secundum canones quartandas, aut dimidias aut totas colligant et aut epis-

die Gesetzgebung der Conzilien den Pfarreien zugesprochen, damit von einem Viertheile desselben die Armen unterhalten würden; was die Conzilien befohlen hätten, das bleibe für immer in Kraft, Niemand könne eine andere Bestimmung über Verwendung des Zehnten geben, als die Kanonen. Unter keiner Bedingung dürfe der Zehnten den Pfarrkirchen entzogen werden [1]). Er verlangt dann, daß allen Kirchen der ihnen gebührende Zehnten wieder zugestellt und vom Ertrage des 4. Theiles desselben die Armenpflege neu organisirt werde.

Die Mönche beriefen sich für Beibehaltung des Zehntens auf eine Constitution Gregors VII., welche den Klöstern erlaubte, den kirchlichen Zehnten behalten zu dürfen, falls sie vom Diözesan-Bischof oder vom Papste denselben sich bestätigen ließen [2]). Eine solche Bestätigung war unter den damaligen Verhältnissen immer zu erlangen, so daß gar keine Aussicht vorhanden war, daß der den Pfarrkirchen abhanden gekommene Zehnten je wieder restituirt werde. Deßhalb wandte sich Gerhoh mit aller Entschiedenheit gegen die moderne Gesetzgebung Gregor's VII., und sprach ihr alle Autorität ab. Er behauptete, ein Bischof dürfe nie einen Zehnten verschenken, könne also auch den bereits abhanden gekommenen den Klöstern nicht bestätigen, weil ihm durch alle Conzilien verboten sei, etwas zu veräußern [3]). Es könne nicht in der Absicht Gregor's VII. gelegen sein, durch seine Constitution den Mönchen die Beibehaltung des Zehnten zu erlauben, da er hiedurch eine Neuerung aufgestellt und mit der ganzen kirchlichen Vergangenheit, mit der Gesetzgebung der Conzilien und den Bestimmungen der Väter sich in Widerspruch gesetzt hätte.

---

copum aut clerum aut ecclesiam aut viduam sive panperem spoliando terribile anathema contra canonum sponte ac scienter violatores frequenter dictatum incurrere non timeant? Vgl auch ibid. c. 5, p. 258.

1) Ibid c. 8, p. 273: (decimarum) debetur pars una clericis, altera ecclesiarum aedificationibus et reparationibus, tertia viduis ac ceteris in hoc mundo consolationem non habentibus, quarta episcopo ... (ibid. c. 51, p. 421) illi tres quadrantes: clericorum, pauperum et ecclesiae nunquam debent a parochia in parochiam transportari, spoliata illi baptismali sede, ad quam in initio fuere consignati ... (ibid. c. 47, p. 406) testamentum aliud de decimis nemo potest ponere praeter id quod positum est. Quod usque adeo seris et vectibus munitum et confirmatum est, ut hoc neque per monachorum nova privilegia neque per milites de decimis et ecclesiasticis praediis non bene beneficiatos injustae modernorum justitiae possint expugnare.

2) Die Constitution lautet: ut nullus abbas decimas et primitias et reliqua quae secundum statuta canonum ad episcopos pertinent, sine autoritate Romani pontificis sive episcopi consensu in cujus dioecesi habitat, detineat, apostolica sanctione firmamus. Ibid. l c. cap. 52, p. 423.

3) L. c. cap. 49 et 50, p. 409—15. er erörtert diesen Punkt ausführlich.

Er ſtellt der Conſtitution Gregor's VII. die Beſtimmungen der Conzilien und die Ausſprüche der Väter entgegen (beſonders Gregors des Großen), und kommt zu dem Schluſſe, dieſelbe müſſe anders interpretirt werden, als es von den Mönchen geſchehe, da es doch unmöglich ſei, daß Gregor VII. erlaube, was Gregor der Große mit dem Anathem belegt habe [1]).

Die Conſtitution Gregors VII. blieb zu Recht beſtehend, weil ſie den damaligen Verhältniſſen zu gut entſprach. Gerhoh ſelbſt fühlte ſich mit ſeinen Anſichten ſo vereinſamt, daß er in der ganzen Kirche nur mehr zwei Männer kannte, von welchen er ſich eine Reformation des Klerus und die Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege, welche ohne die erſtere nicht möglich war, verſprach. Dieſe zwei Männer waren der hl. Bernhard und der Biſchof von Tarragona, dieſe zwei empfahl er dem Papſte Innozenz II als Rathgeber [2]). Er wandte ſich mit Unwillen ab von den Theologen und Canoniſten Frankreichs, welche nur den Zeitmeinungen nachgaben und um die frühere kirchliche Geſetzgebung ſich nicht kümmerten [3]), er ſprach auch nur mit Verachtung von der römiſchen Kurie, wo alles das Geld entſchied [4]), und wo das Kanzler- und Schreiberperſonal die Abſichten der beſten Päpſte vereitelte [5]).

Die Bemühungen Gerhoh's um Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege gemäß der Organiſation Karls des Großen waren vergeblich, wie die Bernhard's; ihre Stimmen wurden überhört. Man befand ſich einmal auf einer abſchüſſigen Bahn und ſcheute ſich, den mühſamen Rückweg anzutreten. Das Kirchenvermögen wurde in Luxus durchgebracht, an Miniſterialen verliehen, der niedere Klerus erhielt nur wenig, der Arme nichts mehr [6]). So war es bereits zur Zeit Gerhoh's, ſo

---

1) Ibid p. 426: Gregorius septimus, in quo fallaciter confidunt, nec vult nec potest tales rebelliones a beato Gregorio (Magno) anathemati addictos liberare. Gerhoh hat dabei eben nur unbeachtet gelaſſen, daß Gregor VII. die frühere kirchliche Geſetzgebung (vor Pſeudoiſidor) kaum gehörig bekannt war, ſonſt hätte er gewiß ſich an dieſelbe gehalten und auch die kirchliche Armenpflege wieder reſtaurirt. Auf dieſe Weiſe erklärt ſich ganz einfach der Widerſpruch zwiſchen Gregor I. und Gregor VII.

2) Dialogus de differentia clerici secularis et regularis, ap. Pez, l. c. tom II, pars II, p. 498: audio tecum esse domnum Tarraconensem et abbatem clarevallensem, viros illustres, his ad consilium adhibitis surge etc.

3) Dialogus de diff. etc l. c. p. 496.

4) De investig. cap. 141 et 142; dialogus etc. l. c. p. 498.

5) Dialogus etc. l. c p. 497: evenit ut etiam sub devotis Apostolicis esset querela de cancellariis et notariis nimium parcis etc.

6) De aedificio Dei, l. c p. 402: paucos enim videmus, qui de redditibus ecclesiarum communem vitam in baptismalibus ecclesiis foveant, aut exinde quat-

blieb es; daß darunter nicht blos die Armen, Wittwen und Waiſen litten, daß vielmehr die ganze Kirche die traurigen Folgen davon an ſich erfuhr, hat gleichfalls Gerhoh bereits in ergreifenden Worten geſchildert [1]).

Dritter Abſchnitt.

Von den Stanſen bis zur Reformation.

§. 1. Veränderungen; Art derſelben — die Armenpflege durch die Vereine repräſentirt.

Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts hatte die kirchliche Armenpflege, wie ſie durch die karolingiſche Geſetzgebung geregelt worden war, faſt überall aufgehört, die kirchliche Gemeinde kümmerte ſich um ihre Armen nicht mehr, der Weltklerus war nicht mehr geſonnen, um die Armenpflege ſich anzunehmen. Die kirchliche Geſetzgebung, welche jetzt ausſchließlich von den Päpſten ausgeübt wurde, zog die Armenpflege nicht mehr in das Gebiet ihrer Thätigkeit [2]), das Kirchenvermögen hatte den Charakter eines Armenfonds völlig eingebüßt. Nur der Regularklerus vergaß nie ſeine Pflichten gegen die Armen und ſolange es Klöſter gab, übten ſie die Werke der Wohlthätigkeit. Zu den Klöſtern

---

tuor partes in singulis annis faciant, atque illas juxta statuta canonum distribuant Quasdam villas episcopus possidet, quasdam miles, parum habet clericus, nihil accipit vidua et pauper.

1) Ibid cap 5, p. 258: usque hodie facultas ecclesiastica per milites distribuitur et ecclesia non solum corporali egestate in viduis, pupillis, peregrinis ceterisque pauperibus per hoc affligitur, sed et in perfectorum membris zelum Dei habentibus miro cruciatu crucifigitur.

2) In dem decretum Gratiani, welches ſeit der Mitte des 12. Jahrhunderts das normgebende kirchliche Rechtsbuch wurde, findet ſich keine Spur mehr von einer geordneten kirchlichen Armenpflege. Die Fälſchungen Pſeudoiſidors gingen in dasſelbe über und fanden dadurch allgemeine kirchliche Anerkennung. Gratian ſelbſt hatte keinen Begriff von der ehemaligen kirchlichen Armenpflege, das Verhältniß des Kirchenvermögens zur Armenpflege war ihm völlig unbekannt, wie aus ſeiner Caussa XII. hervorgeht, wo er die verſchiedenartigſten, ſich widerſprechendſten Stellen aneinanderreiht. Neben den pſeudoiſidorianiſchen Dekreten Urbans und Melchiades finden ſich Stellen aus den Kirchenvätern und den alten Konzilien. Caussa XII, quaestio I. c. 15 et 16.

gesellt sich ein ganz neuer Faktor, die Vereine und Orden, welche aus dem Laienstande sich rekrutirend an die Stelle einer geordneten kirchlichen Armenpflege treten, um den Untergang derselben nicht gar zu empfindlich werden zu lassen. Fast zu gleicher Zeit bildete sich das Corporationsleben in den Städten aus, die Zünfte bildeten sich, zu deren Aufgaben es auch gehörte, für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen.

Dieß sind die Elemente, welche seit den Kreuzzügen allmählig hervortreten, in die leer gelassene Stelle der kirchlichen Hausarmenpflege einrücken, ohne letztere ersetzen zu können[1]). Den Klöstern war es unmöglich jene strenge Kontrole zu üben, welche bei der Armenpflege nöthig ist, wenn sie nicht mehr schaden als nützen soll, und die Vereine und Orden beschränken ihre Thätigkeit fast ausschließlich auf das Hospital. Was die kirchliche Gemeinde, den Seelsorger an der Spitze, durch das Mittel der Hausarmenpflege geleistet, das wurde von jetzt an ein unerreichbares Ideal. Von da an allerdings hat der Vorwurf eine Berechtigung, die Armenpflege der Kirche sei nur ein Almosengeben, keine Armenpflege gewesen.

Bemerkenswerth bleibt aber auch diese Umwandlung der kirchlichen Armenpflege, da sie das herrlichste Zeugniß ablegt für den in der Kirche fortwährend thätigen Liebestrieb. Als der Klerus sich nicht mehr fähig erwies, denselben zu organisiren und zur Restauration der gemeindlichen Armenpflege zu benützen, wie sie in dem ersten Jahrtausend geblüht, da trieb die christliche Liebe zur Bildung von Vereinen und Orden, welche ohne rechtes Maaß und ohne bewußte Ordnung anfänglich im ersten Eifer sich erschöpften und nach einer kurzen Blüthe-periode gewöhnlich einer argen Ausartung anheimfielen. Daher die regelmäßige Erscheinung, daß die meisten Orden nur für eine bestimmte Zeit Lebenskraft besaßen, dann verwelkten und jungen, lebensfrischen Gebilden Platz machten.

---

1) De Gérando in der Bearbeitung bei Buß, System der gesammten Armenpflege, III, 206 sagt: „die Unterstützung der Armen in ihrer Wohnung nimmt die erste Stelle unter den öffentlichen Unterstützungen ein, gleichwohl trat sie geschichtlich zuletzt hervor und ward am spätesten geordnet; ihre Geschichte ist am wenigsten bekannt, ihre Prinzipien am wenigsten bestimmt, ihre Anwendung ist am unvollkommensten." Solche Behauptungen konnte Gérando nur aufstellen, weil ihm die ganze Armenpflege im ersten Jahrtausend, welche durchgängig auf den Prinzipien der Hausarmenpflege beruhte, völlig unbekannt war. Und doch glaubte er, „die Geschichte der europäischen Armengesetzgesetzgebung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart gezeichnet, ihren Geist und ihre Ergebnisse gewürdigt und auf Grund der durch die Geschichte gebotenen Erfahrungen die Bedingungen einer guten Armengesetzgebung und erfolgreichen Armenverwaltung behandelt zu haben."

Ich betrete hiemit ein Gebiet bei welchem ich mich kürzer faſſen zu dürfen glaube, weil daſſelbe uns ſchon viel näher liegt und viel bekannter iſt, als die frühere Geſtaltung der Armenpflege, dann aber auch, weil all dieſe Vereine doch nur ein Surrogat einer geordneten Armenpflege bilden und als ſolches wohl Anſpruch auf Darſtellung in der Geſchichte der kirchlichen Armenpflege haben, aber doch jene Beachtung nicht verdienen, wie die früheren Erſcheinungen auf dieſem Gebiete.

§. 2. Die Klöſter.

Einen wichtigen Faktor in der Geſchichte der kirchlichen Armenpflege in den ausgehenden Jahrhunderten des Mittelalters bilden die Klöſter, ſowohl die der Benediktiner, als die neu aufgekommenen der Ciſterzienſer und Prämonſtratenſer.

Die Benediktiner hielten noch immer an der Beſtimmung des Conzils von Aachen 816 feſt, den zehnten Theil ihres geſammten Einkommens an die Armen zu geben[1]). Ueberhaupt galt die Wohlthätigkeit als eine beſondere Pflicht des Regularklerus, wozu ſie durch bedingungsweiſe empfangene Schenkungen außerdem noch verbunden waren. Von Anfang an gab es mehrere Arten der Wohlthätigkeit, welche in den Klöſtern ausgeübt wurden.

In jedem Benediktinerkloſter gab es einen Pfortenmeiſter, portarius, welcher täglich Almoſen an die Armen vertheilen mußte[2]). Die Zahl der Armen, welche ſolche tägliche Unterſtützung erhielten, war verſchieden je nach den Bedürfniſſen der Bevölkerung und dem Einkommen der Klöſter. An beſtimmten Tagen, beſonders an Vorabenden hoher Feſte wurden die Gaben in reichlicherem Maaße gereicht; dieſelben beſtanden zum Theil in Geld, zum Theil in Nahrungsmitteln, hie und da auch in Kleidungsſtücken[3]).

---

1) Während die Päpſte den Weltklerus nie mehr zur Armenpflege verpflichteten, hielten ſie doch bei den Klöſtern an den Beſtimmungen des Conzils von Aachen feſt. So heißt es in einem Dekrete Urbans II: possessionum vestrarum decimae vel nonae in pauperum usus omnino proficiant. Harduin, VI, pars II, 1643. — Cf. Manrique, Annales Cistercienses I, 234 (Bulle Innocenz II.).

2) Lacomblet, l. c. I, 40, 74, 99, 105.

3) Es finden ſich überall noch dieſelben Verhältniſſe, wie ich ſie früher an der Hand des polyptichon Irminonis dargeſtellt habe. Vergl. Statuta de monachis Domini Conradi archiep. Colon. 1260, c. 14; Hurter, Innocenz III., III, 593; beſ. Gesta abbat. Trudon. ad annum 1316 ap. Pertz, script. X, 415. — In manchen Klöſtern waren eigene Beſitzungen für den Zweck der Armenpflege beſtimmt. Bolland. ad 5. Febr. I, 718.

Von jeher glänzten die Klöster durch Gastfreundschaft, deren Unterlassung als grobe Pflichtverletzung gegolten hätte. Seit dem Bestande der Klöster war darum mit jedem derselben ein Fremdenhospiz verbunden (hospitale hospitum), welches je nach Bedarf bald größer, bald kleiner war, und dem ein vom Abte bestimmter Ordensbruder (hospitalarius) vorstand[1]). Diese Fremdenhospize waren manchmal sehr geräumige Gebäude; jenes in Lauterberg[2]) z. B. war so groß, daß als das Kloster 1199 von einem Brande verwüstet wurde die Mönche fast zwei Jahre bis zur Vollendung des Neubaues in demselben wohnen konnten[3]). Mit manchem Hospital war sogar ein Marstall verbunden, über welchen ein Marschall gesetzt war[4]).

Neben den Fremdenhospizen unterhielten die Klöster regelmäßig noch Hospitäler zur Aufnahme armer erwerbsloser Männer (hospitale pauperum). Das Conzil von Mainz 1261 erwähnt ausdrücklich, daß fast mit jedem Kloster solche Armenhospize verbunden waren. Sie werden auch sehr häufig in Urkunden erwähnt[5]).

Außer den Armen- und Fremdenhospizen bestanden neben den Klöstern nicht selten auch Krankenhäuser[6]) (infirmaria). Häufiger

---

1) Domini Conradi arcbiep. Colon. statuta de monachis c. 13: statuimus qnod nullns monachorum bospites per se recipiat nisi bospitalarius monasterii vel alter cui abbas eos commiserit recipiendos. Vgl. Gesta abbat Trudon. ap. Pertz, X, 313 u 314. Hurter, l. c. III, 593 ff.

2) Jetzt Petersberg, nördlich von Halle. Vergl. Böhmer, Kaiserregesten 1198—1254, Einleitung, p LXXI.

3) Chronicon montis Sereni, ed. Eckstein, p. 63.

4) Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, script. X, 314. — Vergl. Hurter, l. c. III, 594.

5) Conc. Mogunt. 1261, c. 52: statuimus nt in monasteriis singulis discretae eligantur et matnrae personae, qui redditns officii hospitalarii recolligant nniversos. In ipsis vero hospitalibus (cum in plerisque coenobiis sit hospitale antiquitns constructum) recipiantur amodo et passim senes infirmi et decrepiti sacerdotes, qui pro debilitate corporis non valent sacerdotale officium exercere. — Gesta abbatnm Trudon. ad annum 1316 ap. Pertz, X, 415: sacerdotes oppidani... accedentes ad hospitale S. Trudonis, cujus ordinatio et gubernatio tam in temporalibus quam in spiritualibus ad nostrum monasterium ab olim dinoscitur pertinere. Ein bospitale pauperum wird erwähnt bei Lacomblet, l. c. I, 150 (beim Kloster St. Pantaleon in Köln); ibid. I, 183 u. 355 beim Kloster Siegburg; ferner im Chronicon montis Sereni ad annum 1205, ed. Eckstein p. 76; beim Kloster St. Nikola in Passau im Jahr 1111 bei Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 279. Mehrere zählt noch Hurter III, 393 auf.

6) Chronicon mont Sereni ad annum 1170 u. 1219, l. c. p. 34, 116. — Gesta abbat. Trudon ap. Pertz, X, 314.

als die Männerklöſter unterhielten Frauenklöſter ſolche Krankenhäuſer und ließen den Leidenden eine liebevolle Pflege angedeihen [1]). In manchen Klöſtern waren alle 3 Zwecke (Fremdenaufnahme, Armen- und Krankenpflege) in einem Gebäude vereinigt, welches Hoſpital hieß [2]).

So wurden damals die Klöſter mehr denn je die Herde und Mittelpunkte der Armenpflege. So waren z. B. in der öſtlichen Schweiz für die Grafſchaft Toggenburg die Klöſter St. Johann und Magdenau, für die St. Galliſche Landſchaft das Stift St. Gallen, für die Grafſchaft Sargans das Stift des heil. Pirminius in Pfäffers, für Uznach das Kloſter zu Wurmsbach und das Antoniushoſpital zu Uznach, für die Landſchaft Gaſter das Frauenkloſter zu Widen und das Stift Schänis die Mittelpunkte, von denen aus die Armen unterſtützt wurden [3]).

Beſonders wohlthätig wirkten die Klöſter in Zeiten allgemeiner Noth, bei Mißwachs, Hagel, Ueberſchwemmungen. In ſolchen Fällen beſchränkten ſich die Mönche auf das Nöthigſte, um alles den Armen geben zu können; die herrlichſten Kunſtſchätze, die größten Koſtbarkeiten, die mit Gold und Perlen geſtickten und geſchmückten Gewänder der heil. Leiber, ſelbſt die koſtbaren Kelche wurden nicht geſchont, wenn es galt den Hunger der Bevölkerung zu ſtillen, ein Menſchenleben zu retten [4]).

---

1) Solche Krankenhäuſer urkundlich erwähnt bei den Frauenklöſtern Meer (Lacomblet l. c. I, 385) und Burtſcheid (ibid. I, 209). — Vgl. auch Hurter, l. c. III, 526.

2) Gesta abb. Trudon. apud Pertz, X, 415. Auch bei den Collegiatſtiften waren regelmäßig noch Hoſpitäler. Lacomblet, l c. I, 372. — Gerhoh de aedificio Dei cap. 45 ap. Pez, thes. anecdot, tom. II, pars II. p. 402.

3) Vgl Hungerbühler, Geſchichtliches über das St. galliſche Armenweſen, p. 8 ff. — Für Trier vergl die ausführlichen Nachrichten von Marx, l. c. I, 2, cap. 41 die Hoſpitäler, u II, 1, wo er die Klöſter behandelt.

4) Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, X, 415: in anno hujus caristiae larga eleemosyna pauperibus distribuebatur ad portam. Fuit enim in domo eleemosynarii fornax constructus cum caldaria grandi, in qua statutis diebus pottagium ex pisis et condimentis coquebatur, quod mendicantibns et panperibus distribuebatur. — Eodem tempore (1197) tanta fames pauperes premebat nt mulieres praegnantes ante portam in nemore pariendi tempora implerent. Christus vero non immemor promissi: date et dabitur vobis, quia largi erant in dando, largam illis misit eleemosynam. Gerardus enim prepositus S. Simeonis in Treviri moriens circa ducentas libras auri illis legavit. Ex quibus centum ad portam in usus pauperum sequestravit. Portarius centum libras suas recipiens non ex iis vineas vel agros, sed totidem maldra siliginis apud Confluentiam comparavit, quibus satis sufficienter usqne ad messem pauperes sustentavit. Apud Launoi l. c. p. 646. Vgl. auch ibid. p. 606. — Hurter, l. c. III, 594.

Es ſoll nicht geleugnet werden, daß in manchen Klöſtern auch große Mißbräuche vorkamen, daß Luxus und Habſucht einriß, die Liebe zu den Armen erkaltete[1]). Doch waren dieß in den beſſeren Jahrhunderten des Mittelalters nur Ausnahmen und erſt im 15. (theilweiſe ſchon im 14.) Jahrhundert kommen jene Mißbräuche vor, welche die Romanſchreiber zu den ſchauerlichſten Gemälden benützt haben[2]). Wenn man gerecht ſein will, darf man nicht verſchweigen, daß das 14. und 15. Jahrhundert Zeiten des allgemeinen Verfalles waren und daß man nicht einer einzigen Inſtitution das zum unverzeihlichen Verbrechen anrechnen darf, was Fehler der ganzen Zeit war.

Ein neuer Aufſchwung in das Kloſterleben war im 12. Jahrhundert durch die neuen Orden der Ciſterzienſer und Prämonſtratenſer gekommen[3]). Beſonders in der Wohlthätigkeit leuchteten ſie den übrigen Klöſtern vor. Das Kloſter Premontré, obwohl ſehr arm konnte doch während einer Hungersnoth 500 Arme täglich ſpeiſen[4]). Der heil. Bernhard ſchärfte ſeinen Jüngern ſtets ein, allen Ueberfluß den Armen zu geben, ſelbſt arm und einfach zu leben, auch die Kirchen nicht übermäßig zu ſchmücken, damit die Armen nicht Hunger leiden dürften[5]). Daß die Ciſterzienſer Jahrhunderte hindurch dieſen Forderungen ihres Meiſters fleißig nachkamen, in ihren Werken der Liebe gar kein Maaß kannten, wird ausdrücklich bezeugt[6]).

---

1) Launoi, l. c. p. 630.

2) Hurter, l. c. III, 604.

3) Ueber die Wohlthätigkeit der Ciſterzienſer vgl. Marx, Geſchichte des Erzſtiftes Trier, II, 1, p. 535 ff.

4) Neander, der heil. Bernhard, p. 18.

5) Launoi, l. c. p. 606.

6) Chronicon Autissiod. ad annum 1176 ap. Launoi, l. c. p. 606: maxima fames invaluit, in qua multarum abbatiarum, sed praecipue Cisterciensis ordinis magna apparuit munificentia in panperibus sustentandis; in plerisque etiam ecclesiis multa ob sustentationem pauperum invadiata sunt ornamenta, multa sanctorum feretra decrustata. Dasſelbe erzählt Cäſarius von Heiſterbach, ap. Launoi, l. c. p. 606: ante messem ad necessitatem panperum pecora nostra occidimus, calices et libros nostros oppignoravimus. Derſelbe Cäſarius erzählt daß ſein Kloſter während der Hungersnoth 1197 an manchen Tagen an 1500 Arme Almoſen gegeben habe: sicut dixerunt hi, qui numerum inopum ante portam consideraverunt, aliquando una die mille quingentis eleemosynae datae sunt. Ap Launoi, l. c. p. 646. In der Hungersnoth des Jahres 1146 wurden im Kloſter Clairvaux an einem Tage oft über 10,000 Arme geſpeist. Manrique ad ann. 1146, II, 288. Aehnlich in andern Ciſterzienſerklöſtern 1151. Manr. II, 191: Valcellensis ecclesiae primus abbas Radulphus ... ut quotidie plusquam quinque millia praeter praegnantes, nutrientes et infirmos pane et pulmento ad

Die Einrichtungen waren bei den Ciſterzienſern dieſelben wie bei den Benediktinern. Der Pförtner hatte das Geſchäft des Almoſengebens und Speiſevertheilens an die Armen; außerdem beſtanden Fremden- und Armenhoſpize, ſowie Infirmarien (Krankenhäuſer)[1]).

Die Klöſter wirkten für die Menſchheit nicht bloß durch das Almoſen, das ſie gaben, wohlthätig, ſondern noch mehr durch die Verbeſſerung der ſozialen und wirthſchaftlichen Verhältniſſe. Die den Klöſtern unterſtehenden Zinsbauern und Leibeigenen genoſſen eine viel beſſere Behandlung als diejenigen, welche weltlichen Herren unterthan waren[2]). Die Mönche forderten nur die nöthigen und geſetzmäßigen Dienſte erhoben nicht willkürliche Abgaben, gaben vielmehr ihren Leuten, wenn ſie in Armuth geriethen, Unterſtützung, behandelten die Leibeigenen wie Brüder und Schweſtern[3]). Bereiteten ſie ſo jener Bevölkerung welche auf ihrem Grunde ſeßhaft war, ein menſchlich erträgliches Daſein, ſo wirkten ſie auch weiterhin und dauernd ſegensreich für die ganze Menſchheit durch Vervollkommnung des Handwerks, durch Kultivirung des Bodens durch Pflege des Weinbaues, Landbaues und der Viehzucht, durch rationelle Betreibung der Forſtwirthſchaft, der Obſtbaumzucht u. ſ. w. Daſſelbe gilt von der Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft in den Klöſtern[4]).

Ich habe mich in der bisherigen Darſtellung faſt ausſchließlich auf deutſche Quellen beſchränkt. Die Einrichtungen aber, die ich erwähnt habe, beſtanden in Frankreich[5]) ebenſo wie in Deutſchland. Ob auch in Italien überall Fremden- und Armenhoſpize, ſowie Krankenhäuſer mit den Klöſtern verbunden waren, ob der Pförtner zu-

---

ostium monasterii sustentarentur. Alſo neben den Gaben ad ostium, ſpeiste das Kloſter auch hier die Hausarmen.

1) D'Arbois de Jubainville, études sur l'état interieur des abbayes Cisterciennes et principalement de Clairvaux au XII. et XIII. siècle, Paris 1858. Vergl Launoi, l. c. p. 646.

2) Vgl. Wittmann, Quellen und Erörter. I, 8, 13.

3) Neander, l. c p. 83.

4) Ich verweiſe hierüber auf Hurter, l. c. III, 533 ff.

5) Ich verweiſe hiefür auf das bereits zitirte, eingehende Werk von d'Arbois Jubainville, ferner auf die Belege bei Lannoi, l. c. p. 606; auf die Beſchlüſſe des Conzils von Paris 1212, can. 4 et 5, auf das Zeugniß der Synode zu Bourges (Conc. Biterr.) 1233, c. 20 ap. Harduin VII, 212. Den Einfluß der iſidoriſchen Dekretalen merkt man in der ſtets wiederholten Beſtimmung, daß beſonders die Mönche, die Religioſen, in den Klöſtern beherbergt werden ſollen: Conc. Turon 1236, can. 14: injungimus abbatibus, et prioribus ut hospitalitatem exhibeant sicut decet: et maxime religiosis, qui nudi nudum secuti propter Christum propria dimiserunt. Harduin, VII, 266.

gleich Almoſenmeiſter war, dafür konnte ich die nöthigen Belege nirgends finden. Im Kloſter Monte Caſſino[1]) beſtanden dieſelben Einrichtungen wie in Deutſchland und Frankreich und es dürfte die Annahme nicht unſtatthaft ſein, daß ſie nicht blos in Monte Caſſino, ſondern auch in den übrigen Klöſtern die nämlichen waren[2]).

Alles was außer den Klöſtern geſchah, kann faſt mit einem einzigen Worte ausgedrückt werden, es iſt das Hoſpital. In der ganzen Periode von den Staufen bis zur Reformation iſt das Hoſpital der einzige Faktor in der Armenpflege neben dem Kloſter, weßhalb es nöthig iſt, die Geſchichte der nun entſtehenden Hoſpitalverbrüderungen näher zu betrachten. Dabei liegt mir aber der Gedanke, eine vollſtändige erſchöpfende Geſchichte liefern zu wollen, ferne. Ich werde mich auf die bedeutenderen Erſcheinungen beſchränken.

§. 8. Die bürgerlichen Hoſpitaliterorden.

Die erſte Hoſpitalverbrüderung, welche die Geſchichte kennt, entſtand in Italien gegen Ende des 9. Jahrhunderts. Ein ſchlichter, einfacher Bürger von Siena, Namens Soror war deren Begründer, derjenige Soror, welchen ich bereits als Stifter des Hoſpitals S. Maria della Scala erwähnt habe. In dieſes Hoſpital nahm er nicht bloß Fremde und Arme auf, ſondern auch Kranke, verwaiste, verwahrloſte und ausgeſetzte Kinder. Zur Erziehung dieſer ſowie zur Pflege der Kranken bedurfte er eines größeren Wartperſonals, dem er eine Regel gab, welche anfänglich vom Biſchofe, ſpäter von mehreren Päpſten beſtätigt wurde. Das Perſonal wie die Verpflegten waren ſtrenge nach Geſchlechtern geſchieden.

Für die äußere Verwaltung zog er zwei Bürger der Stadt bei, welche den Adminiſtrator des Hoſpitals überwachen, die Verwaltung kontroliren und zu allen Ausgaben ihre Zuſtimmung geben mußten. Die oberſte Controle ſtand aber immer noch dem Biſchofe zu, von deſſen Jurisdiktion die Verbrüderung erſt ſpäter durch Cöleſtin III. 1194 emanzipirt wurde.

Das Hoſpital gelangte unter der Regel Soror's zu großer Blüthe, ſo daß deſſen Einrichtungen auch in vielen andern italieniſchen Städten Eingang fanden. Die Verbrüderung erhielt ſich bis ins 16. Jahrhundert, die Regel Soror's wurde faſt unverändert beibehalten[3]).

---

1) Tosti, storia della badia di Monte Cassino, II, 193 ff, 292.

2) Auch mit Frauenklöſtern waren Hoſpitäler verbunden, ſo mit dem Nonnenkloſter zum heil. Alexander in Parma. Bolland. acta Sanct. Octobr. IX, 413.

3) Martin-Doisy, l. c. II, 953 ff. — Häberl, l. c. p. 48.

Wie in Siena so geschah es bald in jedem Hospital. Entweder gab der Gründer eines Hospitals selbst der Pflegerschaft eine Regel oder es geschah dieß von Seite des Bischofs. Vor dem Ende des 12. Jahrhunderts gab es fast ebensoviele Hospitalverbrüderungen, als Hospitäler existirten. Das gemeinsame aller derselben bestand darin, daß fast alle die Regel des heil. Augustin befolgten, sich nämlich verpflichteten arm und keusch leben, die Armen, Kranken und Fremden freiwillig verpflegen zu wollen; auch trugen sie eine geistliche Kleidung ohne auf die Rechte eines Ordens Anspruch machen zu wollen[1]). Diese Hospitaliter standen aber noch immer unter bischöflicher Aufsicht und Kontrole. So blieb es bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts, da aus den Hospitalitern eigene Orden wurden, welche sich früh von der bischöflichen Jurisdiktion zu emanzipiren wußten. Auch über die äußere Verwaltung, über die Administration der Güter eines Hospitals wurde dem Bischofe allmählig die Kontrole entzogen. Bis zu Gregor's VII. Zeiten hatte man an dem Grundsatze festgehalten, daß die Besitzungen sämmtlicher Kirchen und kirchlicher Institute unter der Aufsicht und zugleich unter dem Schutze des Bischofes stehen sollten; ihm mußte über die Verwaltung Rechenschaft abgelegt werden. Die Klöster wußten sich dieser unbequemen bischöflichen Kontrole zu entziehen[2]) und im Laufe des 12. Jahrhunderts gelang dieß auch den meisten anderen Hospitälern. Der Grund davon lag zum Theil schon darin, daß die Adeligen, welche zahlreiche Hospitäler gründeten, die Ernennung des Administrators sowie ein oberstes Aufsichtsrecht sich vorbehielten; die äußere Verwaltung der von Städten gegründeten Hospitäler wurde immer dem Magistrate vorbehalten.

So kam es, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts nur wenige Hospitäler mehr unter bischöflicher Aufsicht standen. Eines der wenigen war das Hospital am Pyrn in Oberösterreich, dessen lehrreiche Geschichte Pritz[3]) geliefert hat. Gegründet 1190 von Bischof Otto II. von Bamberg diente es in den ersten 2 Jahrhunderten mit Eifer seinem Zwecke als Armen- und Fremdenhospiz, artete allmählig aus und wurde 1418 endlich in ein Collegiatstift mit einem Dechant und 10 Chorherrn umgewandelt. Dieß war der gewöhnliche Gang; das Hospital für die

---

1) Thomassin, l. c. pars III, lib. II, p. 520 ff. — Häser, Geschichte christl. Krankenpflege und Pflegerschaften, p. 37.

2) Und sie hatten nicht selten guten Grund dazu. Vgl. Gesta abbat. Trudon. ap. Pertz, X, 415.

3) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, 243—428.

Armen beſtimmt, wurde bald von den geiſtlichen Adminiſtratoren als Pfründe behandelt und ſank zuletzt zu einer Pfründe herab[1]).

Die Biſchöfe ſelbſt gaben nicht ſelten (im 13. Jahrhundert) die Hoſpitäler aus ihrer Hand und überließen ſie an eifrige Hoſpitalorden[2]) oder an Klöſter[3]), in der Meinung dadurch beſſer für ſie zu ſorgen. Von den Päpſten wurde die Exemption der Hoſpitäler von der biſchöflichen Gewalt gleichfalls begünſtigt und von Innozenz III, dem großen Ordner der Dinge dadurch gefördert, daß er aus den vielen Hoſpitalverbrüderungen jene des Hoſpitals zu Montpellier in Rom einführte und in der ganzen Kirche zu verbreiten beſtrebt war. Daraus enſtand

§. 4. Der Orden der Brüder des heil. Geiſtes.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts hatte ein gewiſſer Gui in ſeiner Vaterſtadt Montpellier ein Hoſpital gegründet, ſich ſelbſt an die Spitze der Adminiſtration geſtellt und zur Verpflegung der Armen und Kranken einige Laien ſich beigeſellt, mit denen er einen Verein, eine der vielen Hoſpitalverbrüderungen bildete[4]). Dieſer Verein zeichnete ſich durch Eifer und Hingabe, durch Treue und ſtrenges Leben aus, ſein Ruf verbreitete ſich ſchnell, ſo daß die Regel dieſer Hoſpitalverbrüderungen auch in andern, ſelbſt römiſchen Hoſpitälern Annahme fand. Als Innozenz III. 1204[5]) aus den Einkünften der verfallenen scola saxonum (der alten reich dotirten Herberge für die Angelſachſen) ein neues großes Hoſpital gründete (es ſollte zur Aufnahme 1000 Fremder und 300 römiſcher Armer dienen), übergab er deſſen Leitung den Mitgliedern der Bruderſchaft von Montpellier. Das Hoſpital hieß San Spirito in Sassia, wodurch auf die Bruderſchaft ſelbſt der Name „der

---

1) Häberl, l. c. p. 34 ff.

2) Vgl. Belege bei Voigt, Geſchichte des Deutſchordens, p. 11, 16 ff.

3) Biſchof Adalgot von Chur 1150—60, Schüler des heil. Bernhard, übergab das Armenhaus zu Chur dem daſelbſt beſtehenden Prämonſtratenſer-Kloſter. Eichhorn: Germania Sacra in provincias distributa; episcopatus Curiensis, p. 78: quanta sit animae redemptio, eleemosynarum in pauperes largitio, divina scriptura insinuat nobis dicens: sicut aqua extingit ignem ita eleemosyna peccatum. Quapropter ego Algotus Curiensis episcopus pro utilitate monasteriorum et cura pauperum episcopale onus suscipiens, accepto fratrum et ministerialium majoris ecclesiae consilio atque consensu, hospitale apud S. Martinum in civitate Curia, providentiae fratrum S. Lucii ad sustentationem pauperum committere curavi.

4) Monnier, l. c. p. 275; nach ihm wurde das Hoſpital 1145 gegründet.

5) So nach Morichini, l. c. I, 35; nach Dubit: iter Romanum 1855, I, 83 war es im Jahre 1198.

Brüder vom heil. Geiſte" überging. Sie lebten nach der Regel des heil. Auguſtin, wurden von Innozenz III. unmittelbar dem päpſtlichen Stuhle untergeordnet und zu einem Orden umgeſtaltet. Derſelbe verbreitete ſich, von Innozenz III. begünſtigt, raſch über ganz Europa und erhielt in allen Ländern die meiſten Hoſpitäler zur Verpflegung der Armen und Kranken. Dieſe Hoſpitäler mußten als Zeichen der Abhängigkeit jährlich eine beſtimmte Abgabe an das Mutterhaus in Rom entrichten[1]).

Die Rektoren aller dieſer Hoſpitäler waren nur dem Generalat in Rom Rechenſchaft ſchuldig, von dem ſie auch nach Belieben ernannt wurden. Dieß veranlaßte einen raſchen Verfall des Ordens und der Hoſpitäler, die ihm anvertraut waren. Jene Hoſpitäler, in welchen ihm auch die äußere Adminiſtration (der Beſitzungen) zufiel, wurden von den Rektoren nur als fette Pfründen verpraßt; ſo kam es, daß deutſche Hoſpitäler (z. B. das unermeßlich reiche in Memmingen) regelmäßig an römiſche Prälaten als Commenden vom Generalat in Rom verliehen wurden. Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Cardinäle, ſelbſt Päpſte bezogen die Einkünfte ſolcher Hoſpitäler, während die Armen für welche ſie gegründet worden waren, darben mußten. Dieſer Unfug überdauerte ſelbſt die Reformation und erhielt ſich bis zur franzöſiſchen Revolution[2]).

Da wo die Rektoren den Magiſtraten der Städte Rechenſchaft über die Adminiſtration ſchuldig waren, lagen ſie mit denſelben im ewigem Zwiſte, wobei ſie vom Generalat unterſtützt wurden. Es war ſchon viel, wenn ſie ſich (wie in Siebenbürgen) mit 2 Dritteln des geſammten Einkommens begnügten, ſo daß ein Dritttheil für die Erhaltung der Hoſpitalgebäude einſchließlich der Hoſpitalkirche und zum Unterhalte der Armen diente[3]). Das Generalat in Rom glaubte mit dieſer letzteren Conzeſſion an die Städte zu Gunſten der Armen mehr als genug gethan zu haben[4])!

§. 5. Die Eliſabethinerinnen.

Von den zahlreichen weiblichen Hoſpitalitergenoſſenſchaften brachte es keine zu einem ſolch allgemeinen Anſehen und zu ſolch ausgedehnter Verbreitung wie der männliche Orden vom heil. Geiſte. Am verdienteſten für die Armen- und Krankenpflege, ſowie um den Unterricht

1) Benſen, ein Hoſpital im Mittelalter, p. 30 ff.
2) Häberl, l. c. p 58, 68 ff. — Häſer, l. c. p. 77 ff.
3) Müller, die ſiebenbürg. Hoſpitäler, p. 33.
4) Vgl. die höchſt intereſſante Urkunde bei Müller, l. c.

haben sich die Elisabethinerinnen gemacht, welche bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben und noch immer eine höchst segensreiche Wirksamkeit entfalten. Sie nannten sich nach der heiligen Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen, jener Heiligen, mit deren Namen eine grenzenlose Liebe zu den Armen unzertrennlich ist. Ihre Werke der Liebe, ihre Hingebung für die Armen und Leidenden, wodurch sie für alle Zeiten ein leuchtendes Muster und Vorbild geworden ist, sind zu bekannt, als daß ich derselben lange Erwähnung thun müßte, zudem nachdem sie von einer Meisterhand (Montalembert) geschildert worden sind. Während einer ganz Thüringen verheerenden Hungersnoth wußte sie durch ihre grenzenlose Großmuth gepaart mit weiser Vorsicht täglich 900 Arme zu speisen[1]). Aber damit begnügte sie sich nicht, sie wollte durch dauernde Werke den Armen nützen und gründete drei Hospitäler: eines am Abhange des Berges, auf dem die Wartburg lag für 28 Kranke, zwei in Eisenach für arme Frauen, für arme, verlassene und verwaiste Kinder und für die Kranken. Jeden Tag zweimal, Morgens und Abends, besuchte die edle Frau diese Hospitäler, um den Leidenden das Nöthige zu bringen, sie zu trösten und zu verpflegen[2]). Auch die Hausarmen entgingen ihrer liebevollen Fürsorge nicht; sie suchte sie in ihren Hütten auf, erforschte mit Zartgefühl ihr Elend und beschenkte sie reichlich. Nach dem frühen Tode ihres Gemahls zog sie sich nach Marburg zurück, vertheilte all ihr Vermögen an die Armen und ließ sich in den 3. Orden des hl. Franziskus aufnehmen. Obwohl damals zur Aufnahme in den Tertiarierorden die Ablegung der Gelübde nicht nöthig war, so that sie dieß doch freiwillig und wurde so die erste Nonne nach der Tertiarier-Regel des hl. Franziskus. Als sich die Tertiarinnen später in einen Frauenorden umgestalteten, erkoren sie sich die heil. Elisabeth als Patronin und nahmen auch in Deutschland und Italien ihren Namen an, während sie in Frankreich von ihrer Kleidung gewöhnlich „graue Schwestern" (soeurs grises) heißen[3]). Sie hielten sich im Laufe der Jahrhunderte von größeren Ausartungen stets frei, entfalteten fortwährend eine großartige Thätigkeit, aber ohne Geräusch und Gepränge, und wirken jetzt noch höchst segensreich in Oesterreich, wo sie aus den 1848ger Jahren her noch im gesegneten Andenken stehen. Sie beschränken ihre stille Thätigkeit regelmäßig aber nicht ausschließlich auf das weibliche Geschlecht[4]).

1) Montalembert, Leben der hl. Elisabeth, übers. von Ph. Städtler, 141 ff.
2) Ibid. p. 144.
3) Ibid. p. 261.
4) Häser, l. c. p. 80.

§. 6. Die Beguinen und Begharden.

Bemerkenswerth ist die Genossenschaft der Beguinen, deren Wirken für die Armen und Kranken ihnen beim Volke zu großem Ansehen verhalf. Nach Hallmann, der durch seine Untersuchungen [1]) erst einiges Licht über ihre bis dahin höchst dunkle Geschichte verbreitete, verdanken sie ihren Ursprung dem Geistlichen Lambert le Begues, welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus seinem eigenen Vermögen in einem geräumigen Garten an der Maas vor der Stadt Lüttich eine Menge einzelner Häuser erbaute und sie mit einer gemeinsamen Mauer umschloß [2]). Diese Häuschen wies er Personen weiblichen Geschlechtes an, daß sie — fern von Männern — frommen Uebungen und nützlicher Thätigkeit leben sollten. Eine Regel gab er ihnen nicht. Trotz der vielen Verfolgungen, denen Lambert ausgesetzt war, reüssirte sein Unternehmen doch, so daß einige Jahrzehnte nach seinem Tode (er starb 1187) die Beguinen im Hofe zu Lüttich bereits die Zahl von 1500 erreichten. Von da aus verbreiteten sie sich rasch nach den Niederlanden, Frankreich und Norddeutschland. Ueberall schlossen sie sich in einem Hofe, d. h. in einer mehr oder minder größeren Zahl von Häuschen, welche rings von einer Mauer umgeben waren, zusammen, gelobten Keuschheit und Gehorsam, aber nicht auf immer, so daß es ihnen freistand, auch auszutreten und zu heirathen. Die Leitung des Ganzen hatte eine oder mehrere der Schwestern.

Die Aermeren lebten von dem Ertrage ihrer Handarbeit, die Vermöglichen konnten ihren Besitz behalten und damit nach Belieben verfügen. In der Mitte des Beguinen-Hofes war ein Hospital, das für die Mitglieder der Schwesterschaft bestimmt war, in dem alle Beghinen Dienste thun mußten. Hie und da widmeten sie sich auch der Krankenpflege in andern Hospitälern oder auch in Privathäusern. Letzteres scheint sehr häufig vorgekommen und dabei mit Mißbräuchen und Unordnungen verbunden gewesen zu sein, wenigstens in späterer Zeit. So klagt Joh. Kaisersberg: „es ist ein mißbrauch das die jungen Beguinen zu den siechen gond; ja der siech tut inen nüt: es ist war. Ist die Frau siech, der man ist aber nut siech. Ist der man siech, der knecht

1) Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, 1843. Die neueste Publikation ist von Dr. Haaß: Die Convente in Köln und die Beghinen 1860.

2) Nach Kriegk l. c. p. 102 kommt der Name Beghinen schon 1065 vor. In der Schweiz hießen die Beghinen Waldschwestern, die Begharden Waldbrüder, wohl deßwegen, weil sie sich in einsamen Waldgegenden niederließen. Vgl. „Schweizerischer Geschichtsfreund" 16. Bd. p. 293.

in dem Hus, iſt nut ſiech oder der Vetter, der zu ſiechen got und kumpt lugen, wie er lebe“ [1]). Die Beghinen beſchäftigten ſich nicht blos mit Krankenpflege, ſie nahmen auch Findlinge auf und unterrichteten arme Mädchen [2]). In ſpäterer Zeit war der Hauptzweck der Beguinenhöfe hauptſächlich dieſer, armen Jungfrauen und Wittwen durch das Zuſammenleben in ſchützenden Anſtalten und durch gegenſeitige Hilfeleiſtung das Daſein zu erleichtern.

Ihre Blüthezeit fällt ins 13. Jahrhundert; ſo ſollen um das Jahr 1250 in der Gegend von Köln allein gegen 2000 Beguinen gelebt haben. Später kamen ſie nicht ſelten in Conflikt mit der kirchlichen Autorität, ſtanden aber beim Volke noch immer in hohem Anſehen, bis ſie im 16. Jahrhundert in Deutſchland von ſelbſt verſchwanden; ihre Häuſer verfielen oder wandelten ſich in Armenhäuſer und Hoſpitäler um. In Frankreich fielen die wenigen Höfe, welche die Stürme der Reformation überlebt hatten, der Revolution zum Opfer, während in Belgien jetzt noch einzelne Höfe (in Gent und Löwen) ſich befinden ſollen. Hallmann wenigſtens fand 1843 noch gegen 60 Beguinen im großen Hofe zu Löwen.

Neben der weiblichen Genoſſenſchaft der Beguinen bildete ſich eine ähnliche männliche, Begharden genannt, deren Wirkſamkeit von derjenigen der Beghinen in vielem ſich unterſchied. Ihre Aufgabe war eine dreifache: „Sie mußten nämlich erſtens bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger ſein, und zwar unentgeltlich, es ſei denn, daß jemand von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht beſtand darin, daß die Begharden, und zwar gleichfalls unentgeltlich, auf Verlangen Geſtorbene zu Grabe tragen mußten. Eine fernere dritte Pflicht der Begharden war dieſe, die Hinzurichtenden geiſtlich vorbereiten zu helfen, und diejenigen von ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhofe zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen, wofür ſie bezahlt wurden [3]). Die Begharden waren größtentheils ungebildete Leute, und ſollen hauptſächlich aus Webern ſich rekrutirt haben, ein Gewerbe, welches zu vielen Zeiten als ein Sitz eigenthümlicher myſtiſcher Richtungen erſcheint [4]). Anfänglich wegen Arbeitſamkeit, Krankenpflege und Beſtattung der Armen in hoher Achtung beim Volke, gaben ſie ſich bald einem gefährlichen myſtiſchen

1) Die Stelle iſt zugleich bezeichnend für den Stand der Sittlichkeit in jenen Zeiten.

2) Kriegk, l. c. p. 103.

3) Kriegk, l. c. p. 128.

4) Vgl. Neander, l. c. p. 421.

Pantheismus hin, der sie mit der kirchlichen Autorität in Conflikt brachte, wodurch sie einem raschen Verfalle entgegen gingen [1]).

§. 7. Der Adel und die Armen- und Krankenpflege.

Als der Ruf aus dem Morgenlande mit der Bitte um Befreiung des hl. Grabes und Landes nach Europa drang, da schien die europäische Menschheit aus einem tiefen Schlafe zu erwachen; sie schämte sich der Versumpfung, in der sie bis jetzt gelegen und ergriff mit einer wunderbaren geistigen Kraft und Intensität das dargebotene ideale Ziel. Die besseren Keime, welche bisher von der Rohheit des germanischen Naturells niedergehalten worden waren, obsiegten, Begeisterung, Reue und Demuth, eine hl. Wehmuth ergriff alle Schichten der Bevölkerung, besonders aber jene Klasse, welche durchgängig vom Raube gelebt hatte, den Feudaladel. Ein seltsames Schauspiel bietet sich dem Beobachter dar. Jene Ritter, welche ein blutbeflecktes Räuberleben geführt, sie kennen kein höheres Ziel, als mit Aufopferung von Leben und Gesundheit den heimathlichen Boden zu verlassen und hinzuziehen, jenen Boden aus der Ungläubigen Hände zu entreißen, welchen die Gottheit selbst geheiligt, welchem Jesus Christus durch sein Leben, sein Leiden, seinen Tod eine höhere Weihe gegeben. Noch mehr! Jener Adel, der die Gutsunterthanen mit unzähligen Frohndiensten gedrückt, ihnen unerschwingliche Lasten auferlegt, Personen und Güter widerrechtlich sich angeeignet hatte — derselbe Adel zeigt jetzt eine bewundernswerthe Hingebung an die Lehren Jesu, eine unbeschreibliche Begeisterung für die hohen Ideen des Christenthums, eine seltene Freiwilligkeit, alles hinzugeben, Vermögen, Gesundheit und Leben für die Zwecke und Interessen der Menschheit zu opfern. Wohl starben die Raubritter auch jetzt nicht aus, und das ganze Mittelalter hindurch gab es deren nur zu viele [2]); allein die Mehrzahl gab sich doch der Begeisterung hin, folgte einem religiösen Zuge, verkaufte oder verschenkte ihre Besitzungen für wohlthätige Zwecke, gründete Hospitäler für Reisende vorzüglich, dann auch für Arme und Kranke; die vom Feudaladel seit den Kreuzzügen gestifteten Hospitäler

1) Vgl. Benſen, ein Hospital im Mittelalter, p. 29 n. 109. Das Provinzialkonzil zu Trier 1310 verbot, die Begharden aufzunehmen oder ihnen Unterstützung zu reichen. Dasselbe klagte, daß die Begharden eine eigene Kleidung trugen, geheime Zusammenkünfte hielten, mit Erklärung der Schrift sich abgaben, dagegen die Arbeit vernachlässigten und lieber vom Almosen lebten; es gebot, sie zur Arbeit anzuhalten. (Conc Trev. prov. 1310, can. 50 u. 51). Vgl. auch Kriegk, l. c. p. 129.

2) Vgl. Neander, l. c. p. 83.

sind wirklich zahllos[1]). Von größerem Nutzen aber für die Armen und Kranken als diese gewöhnlich schlecht geleiteten und kurzlebigen Hospitäler waren die Orden, welche in Folge dieses religiösen Aufschwungs des Adels entstanden.

1. Der Johanniter-Orden.

Der Zeit nach erste ritterliche Orden, welcher die Beherbergung der Fremden, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken sich zur Aufgabe setzte, ist der Johanniterorden, dessen Ursprung so klein, unscheinbar und unbedeutend, wie seine spätere Geschichte großartig und glänzend ist. Kaufleute aus Amalfi erlangten durch reiche Geschenke an den Kalifen Mostassan Billach die Erlaubniß, in der Nähe des hl. Grabes eine Kapelle erbauen zu dürfen, wozu sie noch zwei Herbergen fügten zur Aufnahme und Verpflegung gesunder und kranker christlicher Pilgrime beiderlei Geschlechtes. Jeder christliche Pilger wurde hier aufgenommen, beherbergt, gespeist, verpflegt, während die Pfleger selbst nur von Kleienbrod und Bohnenmehl lebten[2]). „In dem Hospital zu St. Johannes (so hieß die Kapelle und das damit verbundene Hospital) in Jerusalem fand der verlassene Pilger einen Freund, der Verfolgte eine Zufluchtsstätte, der Unglückliche Theilnahme an seinem Elende, der Kranke Pflege und Trost — oder ein friedliches Ende und ein ruhiges Grab in der Nähe des Grabes seines Erlösers“[3]).

Anfänglich wurde das Hospital von dem Almosen unterhalten, welches die italienischen Kaufleute in ihrem Vaterlande dafür einsammelten[4]). Zu höhererer Bedeutung erschwang sich dasselbe, als ihm Gottfried von Bouillon nach der Eroberung Jerusalems aus Freude über die liebevolle Pflege seiner verwundeten Waffengenossen die Grafschaft Monteboire in Flandern schenkte. Bald erhielt es im hl. Lande selbst durch Gottfried zahlreiche Schenkungen. Mehr noch als durch diese Gütererwerbungen gewann das Hospital durch den Entschluß vieler Waffengenossen des gefeierten Königs, sich selbst der Pflege der Armen und Kranken widmen zu wollen. Der damalige Rektor des Hospitals, Gerhard Tom, sah sich bald genöthigt, dasselbe zu erweitern. Er erbaute eine herrliche, dem Johannes dem Täufer geweihte Kirche, und

1) Martin-Doisy, l. c. I, 30.

2) Bolland Januar. II, 535: parci sibi et austeri, pauperibus vero et infirmis, quos Dominos suos appellabant, largi et misericordes existebant. Panes de pura simila largiebantur infirmis, residuum vero cum furfure ad usus proprios reservabant

3) Wedekind, Geschichte des ritterl. St. Johanniter-Ordens, Berlin 1853, p. 3.

4) Vgl. Bolland. Jan. II, 534.

rings um ſie her geräumige Spitäler und Gebäude zur Aufnahme von Pilgern [1]). Gerhard entwarf auch für das täglich ſich mehrende Pflegeperſonal eine Regel, wornach alle Mitglieder die 3 Gelübde der Armuth, Keuſchheit und des Gehorſams ablegen und verſprechen mußten, fortan zur Ehre Gottes ſich dem Dienſte der Schwachen und Kranken zu weihen. Dieſe Regel wurde 1113 von Papſt Paſchalis II. beſtätigt [2]). Unter ihm hatten bereits im Occident ſich Filialhoſpitäler gebildet zunächſt in den Hafenſtädten zur Aufnahme der Wallfahrer, ſo in St. Gilles, Otranto, Tarent, Meſſina, Aſti, Piſa, Sevilla, welche ſämmtlich dem Rektor des Hoſpitals in Jeruſalem untergeordnet waren [3]).

Sollte der Johanniterorden nach der Abſicht Gerhard Tom's nur eine der vielen Hoſpitalitergenoſſenſchaften bleiben — ein mönchsartiger Verein zur Verpflegung der Fremden, Armen und Kranken, ſo erhielt er durch Gerhard's Nachfolger, Raymund du Puy eine ganz andere Geſtalt und zum Theil auch eine ganz veränderte Aufgabe und Beſtimmung [4]). Raymund entwarf eine neue Regel und theilte den Verein in 3 Klaſſen, deren vornehmſte und erſte die Ritter bildeten, welche zu ewigem Kampfe gegen die Ungläubigen ſich verpflichteten; die zweite Klaſſe bildeten die Prieſter, welche die religiöſen Bedürfniſſe des Ordens zu verſehen und zugleich die Geſchäfte der Almoſenvertheilung an die Armen zu üben hatten. Der frühere ausſchließliche Dienſt der Verpflegung der Armen und Kranken wurde der 3. Klaſſe den „dienenden Brüdern", serventi zugewieſen und trat ſo in den Hintergrund, ohne daß derſelbe vernachläſſigt wurde. Vielmehr geht aus der Beſchreibung, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Deutſcher, Johann von Wizburg (Weiſſenburg im Nordgau) vom Johanniter-Hoſpital gibt, hervor, daß daſſelbe wohl eingerichtet, trefflich geleitet und bedient war, und nicht weniger als 2000 Perſonen beiderlei Geſchlechtes Aufnahme geſtattete [5]).

Die Statuten des 8. Hoſpitalmeiſtees Roger de Moulins von 1181 [6]) bezeugen, daß das Hoſpital bereits eine ganz generelle Beſtimmung hatte. Es diente nicht blos zur Verpflegung der Kranken [7]), es war auch bereits ein Mittelpunkt der Armenpflege. Die Geiſtlichen mußten Sorge

1) Paul Gauger, der Ritterorden des hl. Johannes von Jeruſalem 1844, p. 12 ff.
2) Wedekind, l. c. p. 5.
3) Gauger, l. c. p. 12.
4) Wedekind, l. c. p. 7; Gauger, l. c. p. 15.
5) Häſer, l. c. p. 119.
6) Gedruckt bei Häſer, l. c. p 116 ff.
7) Zur Pflege der Kranken waren 4 Aerzte und 4 Chirurgen angeſtellt; von den 5 Prieſtern wachte je einer auch die Nacht hindurch und das Pflegeperſonal mußte abwechſelnd Tag und Nacht den Kranken dienen.

tragen, daß täglich 30 Arme geſpeiſt wurden, und an 3 Tagen der Woche mußten ſie an alle Armen der Gegend Wein, Brod und andere Lebensmittel verabreichen. An den Sonnabenden in der Faſten hatte ein Prieſter an 13 Armen die Fußwaſchung zu verrichten und ſie mit Geld und Kleidern zu beſchenken. Außerdem wurden verlaſſene, verwaiſte Kinder aufgenommen und erzogen, die der Gefangenſchaft Entronnenen erhielten ein Almoſen, ſelbſt arme Brautpaare wurden beſchenkt und ausgeſtattet.

Der Orden fand überall Anklang und erhielt in allen Ländern der Chriſtenheit zahlreiche Beſitzungen, am ſpäteſten in Deutſchland. Die erſte bedeutende Beſitzung in deutſchen Landen erhielt der Orden durch die Freigebigkeit des Markgrafen Albrecht des Bären, der demſelben eine Kirche im Städtchen Werben an der Elbe nebſt einigen Beſitzungen ſchenkte. Dazu erbaute er noch ein Hoſpital und übergab es der Leitung des Ordens. Bald erhielten die Johanniter auch im übrigen Deutſchland große Beſitzungen, ohne daß die Geſchichte viel von ihren Verdienſten um die Armen- und Krankenpflege zu erzählen wüßte.

Wenn Häſer[1]) an den Mitgliedern des Heermeiſterthums Brandenburg zu loben findet, daß ſie ihrer ritterlichen und chriſtlichen Pflichten nie uneingedenk geweſen ſeien und insbeſondere die Stiftung von Krankenhäuſern als Hauptaufgabe ſich geſtellt hätten, ſo iſt der Beweis für dieß unverdiente Lob noch zu erbringen. Wedekind, auf den er ſich bezog, weiß nur von der Gründung zwei neuer Hoſpitäler im einen Städtchen Werben, nämlich des St. Gertraudſpitals durch den Heermeiſter von Alvensleben 1424 und des St. Georgenſpitals durch Richard von Schulenburg 1483. Das iſt aber auch alles[2]).

Im Johanniterorden trat frühzeitig ſchon Ausartung und Verfall der inneren Disziplin ein. Die Ritter wurden ſtolz und übermüthig[3]), fröhnten der Schwelgerei und Wolluſt. Papſt Gregor IX. ſah ſich veranlaßt, dem Großmeiſter Bertrand von Comps Vorwürfe zu machen, daß in den Ordenshäuſern Huren ſich aufhielten und die Unkeuſchheit der Ritter eine bekannte Thatſache wäre[4]). König Heinrich III. von

1) L. c. p 55.

2) Wedekind, l. c. p. 83.

3) Aus Stolz wollten die Ritter auch in der äußern Erſcheinung von den dienenden Brüdern ſich unterſcheiden und wußten von Papſt Alexander IV. zu dieſem Zwecke eine Bulle zu erlangen, daß ſie im Frieden ſchwarze Mäntel, im Kriege rothe Waffenröcke tragen dürften Die Bulle iſt gedruckt bei Gauger, l. c. Anh, p 9.

4) Raynald ad annum 1238: dolemus et turbati sumus, quod sicut intelleximus, vos meretrices in vestris casalibus sub certis apactionibus retinentes incontinenter vivetis, bei Häſer, l. c.

England beklagte sich, daß der große Reichthum sie stolz und hochmüthig gemacht habe [1]).

Tapfer waren die Ritter stets, immer kämpften sie wie Löwen, aber von den friedlichen Thaten der Armen- und Krankenpflege ist uns alle Kunde verloren gegangen, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß auch hierin die christliche Begeisterung, unter den besseren Großmeistern wenigstens, noch Rühmenswerthes geleistet habe [2]).

Schon in Palästina hatten dem Orden der Johanniter Frauen sich angeschlossen, welche ein eigenes Hospital für Reisende, Arme und Kranke ihres Geschlechtes gründeten. Von dort aus verbreiteten sie sich schon frühzeitig nach England, wo sie mehrere Häuser gründeten, welche 1182 sämmtlich in ein einziges (zu Buckland) verschmolzen wurden. Nach der Eroberung Jerusalems 1187 verließen die in Palästina zurückgebliebenen Johanniterinnen für immer den Orient und ließen sich größtentheils in Spanien nieder. Dort gründeten sie, vom Königshause unterstützt, das reichste und glänzendste Kloster, welches je die Welt gesehen, Sixena nämlich. Von einer Armen- und Krankenpflege wußten aber diese vornehmen Klosterfrauen nichts mehr, welche alle nichtadeligen Jungfrauen ausschlossen. Sixena sank zu einer Versorgungsanstalt für adelige Damen herab, in welcher es sich sehr vergnügt und sorgenfrei leben ließ [3]).

Auch in Frankreich hatten Johanniterinnen sich niedergelassen und 1259 zu Beaulieu in der Diözese Cahors und 1298 zu Fieux Hospitäler gegründet. Diese verfielen aber bald, und die Einkünfte wurden zum Unterhalte adeliger Damen benützt. Die Reformversuche der edlen Galiotte de Gordon im 17. Jahrhundert waren ohne dauernden Erfolg [4]).

2. Der Deutschorden.

Von größerem Nutzen für die Armen und Kranken, besonders in Deutschland, war der deutsche Ritterorden. Unansehnlich ist auch sein Ursprung. Ein frommer und schlichter deutscher Mann erbarmte sich der deutschen Pilger, welche verlassen in Jerusalem herumirrten, und errichtete für sie aus eigenen Mitteln ein Xenodochium im Jahre 1128, dem er in frommer Andacht eine Kapelle zu Ehren der seligsten Jungfrau bei-

---

1) Matth. Parisius ad annum 1252: quod superfluae possessiones vos faciunt superbire et superbientes insanire. Ibid.

2) Wedekind, l. c. p. 28.

3) Häfer, l. c. p. 56 ff.

4) Ibid. p. 58.

fügte [1]). Seine gleich ihm menſchenfreundliche Frau gründete ebenfalls ein Hoſpital für die Pilgerinnen deutſcher Zunge und verpflegte ſie liebevoll. Milde Gaben ſicherten den Beſtand beider Häuſer. Bald entſchloſſen ſich manch edle deutſche Herzen, in dieſen Häuſern, fern von der Heimath, aber in der Nähe der Leidensſtätte des Erlöſers, in ſtiller Andacht und freudiger Hingebung ihrer Nation zu dienen, und je mehr die Zahl dieſer Pfleger zunahm, um ſo mehr machte ſich das Bedürfniß geltend, der Pflegerſchaft eine Regel zu geben. Man entſchied ſich für die Annahme der Regel des hl. Auguſtin und ſo entſtand eine Hoſpitalitergeſellſchaft, welche ſich „Brüder von dem Hoſpitale der hl. Maria in Jeruſalem“ nannte. Schon in dieſer Zeit hatten ſich auch deutſche Ritter ihr angeſchloſſen, welche neben dem Hoſpitaldienſte im Kampfe gegen die Ungläubigen ſich erprobten. Papſt Cöleſtin II. beſtätigte 1142 dieſe Hoſpitalitergenoſſenſchaft, ordnete ſie aber den Johannitern unter und geſtattete ihr, nur deutſche Pilger aufzunehmen [2]). Mehrere Jahrzehnte erhielt ſich ſo die deutſche Genoſſenſchaft in Unterordnung unter den Johannitern, ausgezeichnet durch jene Tugenden der Frömmigkeit, Demuth und Hinopferung für die Leidenden, welche die Bewunderung eines franzöſiſchen Ritters und den Wunſch desſelben hervorriefen, es möchte die deutſche Geſellſchaft ſtets ſo bleiben, es möchte Gott von ihr abwenden Reichthum und die mit ihm ſtets verbundenen Laſter des Hochmuths und der Habſucht [3]).

Doch die deutſche Genoſſenſchaft war zu Höherem beſtimmt, aus ihr ſollte ein mächtiger Orden hervorgehen, deſſen Hauptthätigkeit nicht im Orient, ſondern im Occident und hauptſächlich in Deutſchland ſich entfalten ſollte. Es war im Jahre 1190, als unter den Trümmern jenes Heeres, welches der alte Barbaroſſa in Demuth und Andachtsgluth gegen den gefürchteten Saladin geſammelt und zu Kampf und Sieg nach Aſien geführt, dabei aber zu früh das theure Leben eingebüßt hatte, im Lager vor Akkon Seuchen ausbrachen, welche manch tapferen Ritter dahinrafften. Auf die Kunde hievon waren viele Brüder aus dem deutſchen Hoſpitale der hl. Maria zu Jeruſalem ihren Landsleuten entgegengeeilt und pflegten in todesmuthiger Hingebung im Vereine mit

1) Voigt, Geſchichte Preußens bis zum Untergange der Herrſchaft des Deutſchordens, II, 10 ff.

2) Voigt, l. c. II, 13.

3) Jacob de Vitriaco: quoniam usque ad tempora praesentia in humilitate et fervore religionis permanserunt, avertat Deus ab iis superbas, avaras, litigiosas et sollicitudine anxias et religioni inimicas divitias. Apud Häſer, l. c. p. 121, und Voigt, l. c. II, 17.

dem Grafen Adolph von Holstein und Bürgern von Bremen und Lübeck die kranken Krieger. Voll Bewunderung über dieses opferfreudige Wirken gründete nun der Sohn des viel beklagten Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben, nach dem Muster der Johanniter den deutschen Ritterorden, der von Papst Klemens III. bestätigt wurde. Im Lager von Akkon noch wählten sich die deutschen Ritter ihren ersten Meister, den frommen Waldbott von Bassenheim [1]). Nach Erstürmung der Stadt Akkon erbaute der Orden in derselben ein großes Hospital und eine Kirche, und umgaben beide mit einer festen Ringmauer 1191. Doch war von jetzt an nicht mehr der Orient das Gebiet seiner Thätigkeit, als vielmehr Deutschland, wo der Orden rasch sich verbreitete und für die leidende Menschheit die größten Verdienste sich erwarb.

In Deutschland entfaltete der Deutschorden seit dem 13. Jahrhundert eine großartige Thätigkeit und gelangte zu hoher Macht und großem Einfluße, besonders seitdem der ausgezeichnete Herrmann von Salza 1214—39 an der Spitze stand. Es obliegt mir nicht, die glänzende äußere Geschichte dieses Ordens zu zeichnen, ich begnüge mich, in allgemeinen Umrissen anzudeuten, was er für die arme, leidende Menschheit leistete. Es ist nur zu bedauern, daß gerade diese Seite von den Geschichtsschreibern nur hie und da nebenbei berührt wurde, so daß ich außer Stande bin, etwas mehr als Bruchstücke zu liefern. Ich halte mich dabei größtentheils an die ausführliche „Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland" von Johannes Voigt.

Neben den 3 gewöhnlichen Gelübden, welche jedes Mitglied bei seiner Aufnahme ablegen mußte, war die erste und vornehmste Verpflichtung: die Uebung der Barmherzigkeit, die Krankenpflege. Dieses Gebot konnte ohne Gründung von Hospitälern nicht ausgeübt werden, weßhalb eine weitere Bestimmung der Regel lautete, daß überall, wo der Orden Besitzungen erwerbe, auch ein Hospital errichtet werden müsse. Diese Hospitäler hatten wie alle andern im Mittelalter generelle Bestimmung [2]), d. h. sie beschränkten sich nicht auf die Krankenpflege, sondern nahmen auch obdachlose, erwerbsunfähige Arme auf, vertheilten Almosen an die Armen der Umgegend und beherbergten auch Fremde und Reisende. Kaiser Ludwig der Bayer kannte diese Dienste der deutschen Ritter lobend an und

1) Nach Voigt, II, 28 im Jahre 1190. Vgl. noch die ausführliche Abhandlung über die Zeit der Entstehung des Ordens und sein Hervorgehen aus dem deutschen Hospital zu Jerusalem in der Beilage I. zu Voigt, l. c. II, 637—52.

2) Sie nahmen sogar auch ausgesetzte und verlassene Kinder auf und erzogen sie. Vgl. die Bulle Honorius III. bei Voigt, Geschichte Preußens, II, 117.

rühmte beſonders ihre Freundlichkeit in der Aufnahme der Fremden, ihre Hoſpitalität[1]).

Die erſte Beſitzung, welche der Orden auf deutſchem Boden erwarb, war das Areal zur Erbauung eines Hoſpitals in Halle an der Saale 1200[2]). Wenige Jahre ſpäter 1203 übergab ihm einer der beſten Prälaten im damaligen Deutſchland, Eberhard II. von Salzburg, das Hoſpital in Frieſach zur Leitung, voll Freude darüber, endlich eine Genoſſenſchaft gefunden zu haben, deren bekannte ſtrenge Disziplin, deren muſterhafte Verwaltung, deren Opfermuth und Hingebung zu den ſchönſten Hoffnungen berechtigte. In Thüringen wie in Bayern und Oeſterreich blieben dieſe Schenkungen nicht vereinzelt, ſondern mehrten ſich raſch[3]). Herzog Ludwig der Kehlheimer ertheilte den deutſchen Ordensrittern Beſitzungen in Bayern, während die öſterreichiſchen Herzoge Ordenscomthurien in Wien, Neuſtadt, Gratz, Laibach, Sonntag und Möttling gründeten, wo überall Hoſpitäler errichtet wurden. In Tyrol unterhielten die deutſchen Ritter Hoſpitäler in Botzen, im Thale von Sterzing und auf dem Ritten. Der Patriarch Berthold von Aquileja wies ihnen Tſchernembel an, wo ſie ſich um die völlige Chriſtianiſirung des dortigen wendiſchen Volksſtammes und um die Pflege des germaniſchen Elementes in jenen Grenzgegenden große Verdienſte erwarben[4]).

Kaiſer Friedrich II. begünſtigte ſelbſt den Orden und übergab ihm das Hoſpital in Altenburg 1214, Biſchof Wittich von Meißen räumte ihm das Kloſter Schillen ein, nachdem er vergeblich ſich bemüht hatte, eine Reform der dortigen Auguſtiner durchzuführen. Am Rheine erhielt der Orden vom Erzbiſchof Dietrich von Trier das Hoſpital in Koblenz, ferner weiter nördlich die Hoſpitäler von Münſter, Aachen und Saarburg. Auch in Pitzenburg und in Einſiedeln (bei Kaiſerslautern) ſowie in Sunniswald (im Elſaß) beſaß der Orden Hoſpitäler. Die hl. Eliſabeth überwies den deutſchen Rittern das Hoſpital, welches ſie in Marburg gegründet hatte. In Preußen waren die berühmteſten Ordenshoſpitäler jenes in Elbing und das in Marienburg. In Franken hatte der Orden in Nürnberg, Frankfurt, Speyer, Ellingen und Donauwörth Hoſpitäler[5]). Außerdem beſaß der Orden noch viele kleinere

1) Voigt, Geſch. des Deutſchordens I, 62.

2) Area ad hospitale pauperum quod initiatum est. Voigt, l. c. p. 2.

3) Voigt, Geſchichte des deutſchen Ritterordens in ſeinen zwölf Balleien, I, 14.

4) Ibid. p. 16.

5) Der deutſche Orden zählte außer Preußen 12 Balleien: 1) Oeſterreich mit den Comthureien Frieſach, Wien, Neuſtadt, Sonntag, Grätz, Laibach, Möttling,

Ordenshäuser und viele Pfarreien, welche mit Ordenspriestern besetzt wurden.

An der Spitze jedes Hospitals stand ein Spitalmeister (auch Siechmeister[1]), welcher mit der Aufsicht über die sorgsame Pflege und ärztliche Behandlung der darin aufgenommenen Kranken, sowie auch mit der dem Orden obliegenden Armenpflege betraut war. Er hatte sich dabei an die sehr genauen Vorschriften der Ordensregel zu halten und zu wachen, daß das ihm untergebene Pflegepersonal seinen Pflichten genau nachkomme.[2]) In der Krankenpflege standen ihm gewöhnlich die dem Orden affilirten Halbschwestern zur Seite[3]). Den ersten Rang unter den Spitalmeistern in Deutschland nahm der von Nürnberg ein, wie für Preußen der von Elbing.[4])

Der Spitalmeister (oder der Firmarienmeister und der Spittler) war seinem nächsten Vorgesetzten, dem Comthur, Rechenschaft schuldig. Dieser mußte wieder alljährlich dem Landcomthur (commendator provincialis) über seine ganze Verwaltung und Amtsführung genaue Rechenschaft geben, was beim Provinzialkapitel geschah. Außerdem erschien der Landcomthur öfters in einem Ordenshause, wobei der Comthur über den ganzen Hausbestand und seine Amtsverwaltung ordnungsgemäß und nach detaillirten Vorschriften sich ausweisen mußte. Ueber dem Land-

---

Tschernembel. 2) Tyrol mit den Comthureien Schlanders, Lengmoos, Botzen, Sterzing, Trient. 3) Thüringen: Halle. Altenburg, Nägelstadt, Liebstadt, Zwetzen (bei Jene), Mühlhausen. 4) Hessen: Reichenbach, Marburg, Griffstädt. 5) Franken: Regensburg, Nürnberg, Ellingen, Mergentheim, Würzburg, Donauwörth, Ulm, Speyer, Frankfurt-Sachsenhausen, Aichach, Blumenthal, Schweinfurt, Weissenburg, Oettingen, Münnerstadt, Argshofen, Eschenbach, Horneck, Ganghofen, Wimmenden, Heilbronn, Kapfenburg, Rothenburg, Messingen, Birnsberg. 6) Koblenz: Wiesbaden, Koblenz, Köln, Mainz, Pitzenburg. 7) Elsaß und Burgund: Straßburg, Sunniswald, Mühlhausen, Buckein, Freiburg, Altshausen, Mainau, Rohr, Kaiserberg, Basel. 8) Utrecht: Utrecht, Middelburg, Schalunen, Rhenen, Thiel, Otmarsen. 9) Alten-Biesen: Biesen, Aachen, Mastricht, Bernsheim, Beekevort. 10) Lothringen: Saarburg, Saarbrück, Trier, Einsiedeln, Beckingen, Luxemburg, Kaufmannsbrück. 11) Sachsen: Bergen (bei Magdeburg), Weddingen, Lukinm. 12) Westphalen: Münster, Osnabrück, Duisburg, Mühlheim und Wellheim. Jeder Ballei stand ein Landcomthur vor.

1) In größern Hospitälern waren die Geschäfte eines Spitalmeisters zweien Personen anvertraut: einem Firmarienmeister, der für die leibliche Verpflegung und Beköstigung nicht bloß der Kranken, sondern auch der Armen und Fremden zu sorgen hatte, und einem Spittler, dem die Sorge für die ärztliche Pflege oblag.

2) Voigt, l. c. I, 259.

3) Ibid. I, 342.

4) Ibid. I, 260.

comthur ſtand der Deutſchmeiſter und über dieſem der Hochmeiſter, deſſen Gewalt allerdings in ſpäterer Zeit dem Deutſchmeiſter gegenüber auf Null herabſank. Die Deutſch- und Hochmeiſter ſandten von Zeit zu Zeit gewiſſenhafte Männer als Viſitirer herum, mit der Verpflichtung, über die religiös-ſittlichen und materiellen Zuſtände in den einzelnen Balleien, Comthuren und Ordenshäuſern ſich Kenntniß zu verſchaffen und darüber Bericht zu erſtatten. Erſchienen ſolche Viſitirer, ſo mußte der Landcomthur eine Verſammlung aller Ordensbrüder ſeiner Ballei berufen, welcher die erſteren ihr Beglaubigungsſchreiben vorlegten. Dann folgte die Rechnungsablage über die Amtsführung, angefangen vom Landcomthur bis herab zum letzten Hausbeamten. Die Prüfung wurde mit der größten Strenge vorgenommen und dauerte oft eine ganze Woche lang. Die Aufnahme und Verpflegung der Kranken, die Armenpflege bildete einen Hauptpunkt der Unterſuchung.[1]) Dieſe ſtrenge Controle, welcher jeder Beamte vom erſten bis zum letzten ſich unterziehen mußte, ließ den Orden ein Ziel erreichen, welches (außer den Städten) im ganzen Mittelalter gar nie angeſtrebt wurde, nämlich eine genaue, gewiſſenhafte, mit einem Worte ausgezeichnete Administration. Auf dieſe Weiſe wurde Jahrhunderte lang Ordnung und Disziplin erhalten, die Beſitzungen befanden ſich in blühendem Zuſtande, die Hoſpitäler wurden vortrefflich geleitet und vor jenem Verfall bewahrt, durch welchen die milden Stiftungen des Mittelalters ſo oft ihrem Zwecke entfremdet wurden. Dadurch zeichneten ſich die deutſchen Ritter vor allen anderen Orden und Genoſſenſchaften aus, weßhalb ihnen nicht ſelten verfallene Hoſpitäler anvertraut wurden, damit ſie wieder ihrem urſprünglichen Zwecke zugeführt würden. Biſchöfe, Fürſten, kannten dieſen Vorzug auch an und prieſen die deutſchen „Ritter als treue Verwalter“[2]). Selbſt die Städte, in denen doch ſelbſt eine muſterhafte Verwaltung herkömmlich war, ſtimmten in dieſes Lob ein. „Sie widmen ſich,“ ſagt ein Bericht der Bürgerſchaft von Koblenz 1318, „mit frommem Eifer der Pflege und dem Bedürfniſſe der Armen und Kranken, ſie ſpeiſen die Hungernden, ſie tränken die Dürſtenden, ſie nehmen die Reiſenden gaſtfreundlich auf, ſie kleiden die Nackten, ſie beſuchen die Siechen, beweiſen ihnen Theilnahme und Mitleid mit ihren Leiden und reichen ihnen ſelbſt auch noch Liebesgaben zu ihren Begräbniſſen“[3]).

---

1) Ibid. I, 213.

2) Ibid. I, 11 ff.

3) Ibid. I, 72. Solche Stellen beweiſen denn doch ſonnenklar, daß bei den mittelalterlichen Orden Krankenpflege und Armenpflege nicht getrennt waren, daß

Auch die Ordenspfarrer zeichneten sich durch strenge Disziplin, durch treue Administration des Kirchengutes, besonders aber dadurch aus, daß sie für die Armen ihrer Pfarrei sorgen mußten. In ihren Pfarreien wiederholte sich noch einmal die kirchliche Hausarmenpflege, welche sonst überall ausgestorben war. Auch der Pfarrer mußte alljährlich Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen, und er war einer strengen Kontrole des Landcomthurs unterworfen, was wesentlich zur Erhaltung der Disziplin im Ordensklerus beitragen mußte[1]). Wären die Bischöfe im Stande gewesen, eine ähnliche Kontrole im Weltklerus zu üben, der Verfall desselben wäre wohl nie so groß geworden. Die Resultate, welche der deutsche Orden im Mittelalter erzielte, drängen überhaupt den Gedanken auf: „Was hätte der Weltklerus erzielen können, wäre er seiner Aufgabe gewachsen gewesen?“ Mächtig war der Laienstand ergriffen von den Ideen des Christenthums und um für sich selbst oder für einen theuren Verblichenen das Gebet der Kirche zu erflehen, gab man gerne den schönsten irdischen Besitz hin, gab manche Familie einem Stifte, einer Kirche, einem Kloster sich selbst zu eigen. Was hätte da ein Klerus erzielen können, der von jenen Grundsätzen geleitet, von jenem Geist beseelt gewesen wäre, wie der Klerus der ersten 6 Jahrhunderte? Wie viele Thränen hätte er trocknen, wie viel Elend verhüten können, hätte er eine kirchliche Hausarmenpflege organisirt? hätte er den Mächtigen und Reichen das Wort entgegen gehalten: was ihr einem dieser Geringsten gethan habt, das habt ihr mir gethan? Er that es nicht, obwohl sich der Gedanke fast aufdrängen mußte, da der Laie sein Eigenthum so gerne für wohlthätige Zwecke hingab, wie nie früher und später. Voigt bemerkt hierüber: „Noch nie war der Mensch mit so viel Angst und Sorge, mit solch glühendem Eifer für sein und der Seinigen Seelenheil im dunkeln Jenseits bemüht und bekümmert gewesen, als in diesen Zeiten, wo der Glaube noch in frischer, mächtiger Kraft in den Gemüthern lebte: in dem Maaße man hienieden reichlich mit gutem Saamen säe, werde man einst im Jenseits reichlich ernten“[2]). Der deutsche Orden, der sich das Vertrauen zu erwerben gewußt hatte, wurde von Bischöfen und Fürsten, von Adeligen, wie von Mitgliedern des Bürgerstandes nach dem Ausdrucke Voigt's mit Gütern förmlich überschüttet.

Im 15. Jahrhunderte trat auch im Deutschorden ein rascher Verfall ein. Voraus ging der finanzielle Ruin, dem bald auch Auflösung

---

demnach eine getrennte Behandlung beider gerade im Interesse des objektiven Sachverhaltes unzulässig erscheint; es dürfte auch kaum möglich sein.

1) Voigt, l. c. I, 124.

2) Ibid. I, 63.

der Zucht und Disziplin folgte. Die Vorgeſetzten gaben ſich einem gemächlichen Leben, der Habſucht und weltlicher Luſt hin, vernachläſſigten die Controle, duldeten Mißbräuche, ſo daß auch die Untergebenen ihrem ſchlechten Beiſpiele folgten. Viele Hoſpitäler gingen ganz ein, in andern wurde die Zahl der Aufzunehmenden auf ein Minimum reduzirt. Seit der Reformation war der Orden fortwährend in politiſche Wirren verwickelt, in denen ſeine ganze Kraft aufging. Für die Armen und Kranken geſchah in den meiſten Ordenshäuſern nur wenig mehr, obwohl die Armenpflege nie ganz vernachläſſigt wurde. Einige Hoſpitäler leiſteten ſogar noch wirklich Bewundernswerthes. Nach den Angaben Landau's[1]) ſchlug man in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Armen, welche täglich im Hauſe des deutſchen Ordens zu Marburg Almoſen empfingen, auf 7—800 an, und im Sommer des Jahres 1573 ſtieg deren Zahl nicht ſelten über 1000.

Zur Pflege der Kranken wurden auch Frauen in den Orden aufgenommen, und nach Voigt[2]) iſt wohl anzunehmen, daß es kein irgend bedeutendes Ordenshaus gegeben habe, bei dem nicht eine oder mehrere Ordensſchweſtern ſich dem Dienſte im Ordensſpital oder in der weiblichen Hauswirthſchaft gewidmet. „Und was ward ihnen für dieſe Mühen? Ein entſagungsvolles Leben, Pflege in Krankheit und Alter, ein Begräbniß in den Kirchhöfen des Ordens und Erinnerung ihres Namens bei der jährlichen Todtenfeier der Brüder und Schweſtern des Ordens“[3]). In des Ordens volle Geſellſchaft durfte keine Frau aufgenommen werden, weil es oft geſchehe, „daß männlicher Muth von weiblicher Heimlichkeit erweicht werde“, dann auch aus Gründen der Keuſchheit und des guten Rufes, „denn wenn die Keuſchheit des Mannes, der mit Weibsperſonen wohnet, leicht auch behalten wird, ſo iſt ſie doch nicht ſicher, und mag auch wohl auf die Länge nicht ohne Aergerung bleiben“[4]). Sie wurden deßhalb nur als Halbſchweſtern aufgenommen und mußten beſtändig außerhalb der Ordensburg ihre Wohnung haben[5]). Außerdem gab es noch vier förmliche Ordenskonvente, in denen nur Schweſtern wohnten: in Bun oder Bonne (Landſchaft Drenthe), in Schoten (in Friesland), in Bern und in Frankfurt am Main. Von ihrem Wirken in der Armen- und Krankenpflege iſt aber Näheres nicht bekannt[6]).

1) Die materiellen Zuſtände der untern Klaſſen ſonſt und jetzt in Arndt's Germania, II, 347.

2) L. c. I, 342.

3) Ibid. p. 343.

4) Ordensſtatuten, Regel 33 u. 34.

5) Voigt, l. c. I, 340.

6) Ibid. I, 343.

§. 8. Der Aussatz, Aussatzhäuser, der Lazaristen-Orden.

Mit den Kreuzzügen wurde in das Abendland eine bis dahin seltene Krankheit verschleppt, die arabische[1]) Art der Lepra, der Aussatz, welcher furchtbare Verheerungen Jahrhunderte hindurch anrichtete und als unheilbar erachtet wurde. Er bedeckte nicht blos die weicheren Hauttheile, besonders das Gesicht, mit krebsartigen Geschwüren, er erfüllte sehr häufig auch das Gemüth mit tiefer Schwermuth, erzeugte nicht selten sogar vollständigen Wahnsinn[2]).

Man betrachtete im Mittelalter die Aussätzigen mit einer gewissen Ehrfurcht, mit heiliger Scheu. Man erinnerte sich der Schilderung des Leidens Christi durch Isaias[3]): „Fürwahr, er trug unsere Krankheiten und lud auf sich unsere Schmerzen, und wir hielten ihn für einen Aussätzigen, für einen, der von Gott geschlagen und gedemüthigt worden war", und verehrte in ihnen Jesus Christus selbst, der gleich ihnen von der Welt verstoßen, als Auswürfling, als Mann der Schmerzen erachtet worden war. Dazu trug auch die feierliche Behandlung der Aussätzigen durch die Kirche bei, welche wohl deren Absonderung von der Mitwelt forderte[4]), sie aber wie Gott Geweihte ehrte und mit zärtlicher Liebe und Hingabe für sie sorgte. Nach kirchlicher Vorschrift wurden die Leprosen als Abgeschiedene der Welt, als von Gott selbst dem Tode Geweihte angesehen[5]), weßhalb sie in stiller Einsamkeit in einer Zelle leben, die Welt gänzlich meiden und in freier Ergebung auf die Er-

1) Andere Arten des Aussatzes waren in allen Jahrhunderten im Abendland verbreitet. Vergl. die treffliche Abhandlung Essay sur la Condition sociale des lépreux au moyen-age in Messager des sciences hist. de Belgique 1862, p. 15—34 u. 206—46. — Lütolf, die Leprosen in „Schweizerischer Geschichtsfreund" 16. Bd. p. 187—248.

2) Bensen, ein Hospital im Mittelalter, p. 25 ff.

3) 53, 4.

4) Vgl. Conc. Vaurense 1368, c 21. — Obwohl die Aussätzigen wegen der großen Gefahr der Ansteckung sich gänzlich von der Welt absondern mußten, sollte doch der Aussatz kein Grund sein, die Ehe zu trennen. So entschied im Jahre 1180 Papst Alexander III., in einem Reskripte an den Erzbischof von Canterbury und an den Bischof von Bayonne. Vielmehr sollte der gesunde Gatte mit dem Kranken auch fernerhin die Lebensgemeinschaft opferwillig theilen und gerade in der größten Noth und Verlassenheit mit hingebungsvoller Liebe und Treue dem andern zur Seite stehen. Ja selbst eine neue Ehe konnten die Aussätzigen eingehen, wenn Jemand in solche Verbindung treten mochte. Lütolf, l. c. p. 199.

5) Ueber die gesellschaftliche Stellung der Leprosen vergl. die Abhandlung im Messager, l. c. u. Lütolf, l. c. p. 199—203.

lösung von ihren Leiden, auf die Aufnahme in ein besseres Jenseits harren mußten. Bei seinem Eintritte in ein Leprosenhaus oder eine Feldzelle [1]) wurde der Aussätzige von seinem Ortspfarrer eingesegnet und über ihn gebetet, worauf dann der Unglückliche folgendes Gebet sprechen mußte: „O Jesus, mein Erlöser, du hast mich aus Erde gemacht, du hast mich mit einem Leibe bekleidet, laß mich zum Leben erwachen am letzten Tage." Wenn er seine Zelle zum ersten Male betrat, sagte er: „Hier ist meine Ruhestätte für immer, ich werde sie bewohnen, sie ist das Ziel meiner Wünsche" [2]). Traurig, erschütternd ist ein solches Loos, und doch konnte die Kirche nicht mehr für sie thun, da menschliches Wissen kein Heilmittel gegen diese fürchterliche Krankheit kannte; sie that alles, was sie konnte, indem sie den Aussätzigen ein Asyl bot, sie liebevoll verpflegte und durch den Hinweis auf ein besseres Jenseits ihnen die Gegenwart erträglich machte.

Die Nothwendigkeit, diese Unglücklichen von der menschlichen Gesellschaft aus Gründen der Ansteckung abzusondern, noch mehr die Liebe und Theilnahme für sie rief die Gründung und Errichtung zahlloser Leproserien oder Aussatzhäuser hervor. Frankreich zählte im Anfange des 13. Jahrhunderts (1226) nicht weniger als 2000 [3]). Auch in Italien, Deutschland, Spanien, England gab es eine Unzahl von Leproserien, welche (in Deutschland wenigstens) [4]) regelmäßig unter dem Schutze des hl. Georg standen. Jeder Flecken, fast jede Gemeinde hatte ein Aussatzhaus, in Städten bestanden mehrere [5]). Matthäus Paris schlägt die Zahl der

---

1) Vgl. unten Anmerkung 5.

2) Benſen, l. c. p. 27. Die übrigen Ceremonien bei Aussonderung der Leprosen hat Martene de antiquis ecclesiae ritibus lib. III. cap. 10 zusammengestellt. Vgl. Lütolf l. c. p. 200.

3) Vgl das Testament Ludwigs VIII. 1226: donamus et legamus duobus millibus domorum leprosorum decem millia librarum, videlicet cuilibet earum centum solidos. Apud Martin-Doisy, l. c. II, 415.

4) Häſer, l. c. p. 31.

5) Häſer, l. c. p. 31 zählt selbst in ganz unbedeutenden Flecken Deutschlands wie Salzwedel, Pritzwalk, Pasewalk, Prenzlau Leproserien auf. Aehnlich war es in Italien, wo nach dem Zeugnisse Muratori's jedes Städtchen ein oder mehrere Leproserien unterhielt. Vgl Häſer, l. c. p. 30 u. 110. In Rom gründete Gregor VIII. 1187 das Hospital San Lazaro für die Aussätzigen (Morichini, l. c. I, 75), wozu 1339 noch das archiospedale di San Giacomo in Augusto kam. (Ibid. I, 91). Für Spanien vergl. d'Aguirre, l. c. III, 596; für England das Zeugniß des Matth. Parisius ap. Martin-Doisy, IV, 126. Da wo es keine eigenen Leprosenhäuser gab, wurde dem Siechen bei seiner Aussonderung aus der Gesellschaft auf einsamem Felde (daher Feldsiechen) auf vier Pfählen eine Hütte errichtet, die bei seinem

um die Mitte des 13. Jahrhunderts bestehenden Leproserien auf 19000 an (in ganz Europa)[1]). Die Siechenhäuser durften nicht besteuert werden[2]). Mit diesen Leproserien war regelmäßig ein Oratorium und ein Kirchhof verbunden; ein eigener Kaplan war angestellt, um die religiösen Bedürfnisse dieser Unglücklichen zu befriedigen[3]).

Der Pflege der Aussätzigen widmete sich ein eigener Orden (die Lazaristen), dessen Entstehung einigen frommen Rittern verdankt wird, welche in Palästina zur Zeit der Kreuzzüge aus Mitleid mit den Leprosen zu einer Congregation sich zusammenschlossen. Sie verpflichteten sich, die Aussätzigen zu pflegen und zugleich gegen die Ungläubigen zu kämpfen, und nahmen die Regel des hl. Augustin an. Sie verbreiteten sich rasch fast in allen Ländern Europa's, erhielten viele Hospitäler zur Leitung und große liegende Besitzungen. Ihr Hauptsitz war seit 1154 zu Boigny bei Orleans, welches König Ludwig VII. von Frankreich ihnen geschenkt hatte. Bis zum Jahre 1253 war stets ein Aussätziger an der Spitze der Genossenschaft gestanden, von da an aber Keiner mehr[4]); seitdem ging dieselbe überhaupt allmählig der Ausartung entgegen. 1257 wurde sie durch päpstliches Indult in die Zahl der Ritterorden aufgenommen und die Einhaltung der Regel des hl. Augustin befohlen. Papst Klemens IV. gebot unter Androhung der Exkommunikation allen Aussätzigen, in ein Hospital der Lazaristen zu gehen, und ihnen ihr Vermögen zu vermachen; für die Ausführung dieses Befehles wurden die Bischöfe verantwortlich gemacht[5]).

Mit dem allmähligen Verschwinden des Aussatzes im 15. und 16. Jahrhunderte[6]) verfielen auch die Aussatzhäuser, deren Besitzungen vielfach den Lazaristen zufielen und als Commenden verliehen wurden; nur wenige wurden in Armen- oder Pesthäuser umgewandelt[7]). Der Lazaristenorden, seiner zweifachen Aufgabe durch die veränderten Zeitverhältnisse entledigt, entartete fürchterlich, weßhalb Innozenz VIII. 1490

Tode sammt seinen Utensilien den Flammen übergeben wurde. Er selbst wurde neben seiner Hütte begraben. Lütolf, l. c. p. 202.

1) Martin-Doisy, l. c. IV, 126.

2) Conc. Nugarol. 1303 c. 17 ap. Harduin, VII, 1264.

3) Conc. Lateran. III. 1179, can. 23.

4) Vgl. die Abhandlung im Messager, l. c. p. 30.

5) Benſen, l. c. p. 26. — Häſer, l. c. p. 66 ff.

6) Gänzlich verschwand der Aussatz nie, sporadisch kommt er selbst in der Gegenwart noch vor. Vgl. Lütolf, l. c. p. 231.

7) Häſer, l. c. p. 32. — Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 236. Einige erhielten sich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Vgl. Lütolf, l. c. p. 231.

ihn aufhob. Allein die Lazarusritter ſträubten ſich dagegen mit allen Mitteln, und bewirkten, daß Pius IV. 1565 ſie nochmals herſtellte, aber nur für kurze Zeit, indem ſie kaum ein Jahrzehnt ſpäter in ganz Italien verſchwanden[1]). In Frankreich friſteten ſie am längſten ihr Daſein (bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts), wußten aber von ihrer früheren Beſtimmung nichts mehr, führten vielmehr ein höchſt gemächliches Leben und waren ſogar verheirathet. Erſt Ludwig XIV. machte ihrem zweckloſen Daſein ein Ende, und benützte deren zahlreiche Beſitzungen zur Errichtung von Armen- und Krankenhäuſern[2]).

§. 9. Der Orden vom hl. Antonius zu Vienne.

Die Folge der materiellen Noth und der ſittlichen Verkommenheit, welche im 10. und 11. Jahrhunderte Frankreich beherrſchte, waren häufig wiederkehrende Hungersjahre und ſchreckliche Krankheiten, deren gefürchtetſte das ſog. hl. Feuer oder das Feuer des hl. Antonius war[3]). Dieſer fürchterlichen Krankheit abzuhelfen, hatte ſich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein eigener Orden gebildet. Gegründet wurde derſelbe von einem franzöſiſchen Edelmanne, Namens Gaſton, deſſen Sohn Guérin von dieſer Krankheit befallen, auf die Fürbitte des hl. Antonius aber befreit worden war. Zum Danke hiefür gründeten Beide, Vater und Sohn, ein Spital für die von dieſer Krankheit Befallenen, und pflegten und bedienten ſie. Bald geſellten ſich ihnen Gleichgeſinnte bei, und nun gründete Gaſton eine Laiengeſellſchaft von Hoſpitalbrüdern, welche von Urban II. 1095 zu einem Orden mit dem Namen des heil. Antonius zu Vienne erhoben wurde. Derſelbe verbreitete ſich ſehr raſch, wirkte Anfangs als Genoſſenſchaft zur Pflege der Kranken und Leidenden in den Hoſpitälern ſehr wohlthätig, wandelte ſich aber im 13. Jahrhundert in ein Kanonikat um, verfiel der Weichlichkeit und wurde ſeinem Zwecke untreu[4]). Die Kanoniker betrachteten die Einkünfte als Pfründen, mit denen ſie nach Belieben ſchalteten. Der Orden erhielt ſich bis zur franzöſiſchen Revolution[5]).

---

1) In Savoyen wurde 1572 der Lazarusorden mit dem Mauritiusorden verbunden; er ſank zu einer einfachen Auszeichnung und Dekoration herab. Häſer, l. c. p. 67.

2) Häberl, l. c. p. 133.

3) Moreau-Christophe, II, 394.

4) Hefele, Beiträge I, 196. — Martin-Doisy, IV, 34.

5) Häberl, l. c. p. 53.

§. 10. Der Orden der Alexianer.

Dem späteren Mittelalter gehört die Gründung eines Ordens an, der hauptsächlich nur einem Zweige der früheren kirchlichen Armenpflege seine Thätigkeit widmete, nämlich der Orden der Alexianer, welche die Todtenbestattung als ihre Hauptaufgabe betrachteten, ohne sich auf diesen einen Zweck zu beschränken. „Die Alexianer waren anfänglich Weltliche, welche ohne Gelübde, Regel und Klosterverband sich der Pflege der Kranken widmeten, Almosen für sie sammelten, verurtheilte Verbrecher auf ihrem letzten Gange begleiteten, labten und trösteten, und besonders Todte beerdigten. Auf Vermittlung Karls des Kühnen hat ihnen 1458 Sixtus IV. gestattet, die Regel des hl. Augustin anzunehmen und die feierlichen Gelübde abzulegen. Sie waren hauptsächlich in Norddeutschland und Belgien verbreitet, und hatten Klöster in Antwerpen, Gent, Mastricht, Lüttich, Köln, Neuß, Trier u. s. w. Ihre Beschäftigung war, Kranke zu verpflegen, zu denen sie gerufen wurden, zur Zeit ansteckender Krankheiten die Pestkranken zu bedienen, die Todten zu Grabe zu tragen, Wahnsinnige zu bewachen und zu bedienen. Auch wurden ungerathene Kinder, über welche die Eltern nicht mehr Meister werden konnten, ihren Klöstern zur Zucht übergeben[1])."

In der französischen Revolution gingen obengenannte Klöster sämmtlich zu Grunde[2]).

§. 11. Der Orden der Trinitarier. Die Nolasker.

Ein wichtiger Zweig der kirchlichen Armenpflege im ersten Jahrtausend war die Loskaufung der Gefangenen gewesen. Auch dieses Zweiges nahmen sich die Vereine an, nachdem der Weltklerus seine Aufgabe vergessen hatte. Johann von Matha und Felix von Valois gründeten 1198 einen eigenen Orden zur Loskaufung armer Christensklaven aus den Händen der Muhamedaner. Von seinem Stammkloster Cerfroy aus (im Bisthume Meaux) verbreitete sich derselbe unter dem Namen des Ordens der Trinitarier über ganz Frankreich, Spanien, Italien, Irland, später auch nach Amerika. Zu demselben Zwecke gründete zwei Jahrzehnte später (1223) Petrus Nolaskus in Verbindung mit Raymund von Pennaforte in Spanien einen neuen Orden, dessen Mitglieder nach ihrem Sifter „Nolasker" genannt wurden. Bis in die neueste Zeit erwiesen diese zwei Orden der Menschheit die herrlichsten

1) Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier II, 2, p. 291 ff.

2) Ueber den jetzigen Bestand siehe das statist. Jahrbuch der Kirche vom P. Karl vom heil. Aloys.

Dienste; Niemand kann die Tausende zählen, welche fünf Jahrhunderte hindurch durch ihr Bemühen einer Knechtschaft entrissen wurden, die schmählicher und elender war als der Tod! Wie vielen Familien haben diese Orden einen Vater, einen Sohn zurückgegeben? wie viele Thränen getrocknet? — Die französische Revolution und die spanischen Umwälzungen in diesem Jahrhunderte haben ihnen ein für sie ehrenvolles Ende bereitet. Sie mußten angeblich im Namen der Freiheit sterben, sie die so Vielen die Freiheit wieder gegeben![1])

§. 12. Die Genossenschaft der Brückenbauer (fratres pontifices).

Schon frühzeitig hatte die kirchliche Armenpflege der Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt. Alexander Monnier führt eine große Zahl von Bischöfen an (angefangen vom 4. Jahrhundert bis herab in's 12.), welche aus dem Kirchenvermögen Brücken bauten, Straßen anlegten, Hospize errichteten[2]). Im Mittelalter, da die meisten Ritterburgen Raubschlösser waren, da die Flüsse besonders benützt wurden, dem harmlosen Reisenden sowohl wie dem Kaufmann Geld abzutrotzen, erschien es als ein Bedürfniß, daß der Wanderer Schutz und Abhilfe gegen die Plackereien habgieriger Ritter finde. Diesem Bedürfniß suchte eine eigene Genossenschaft abzuhelfen, welche von einer ihrer Beschäftigungen, dem Brückenbau, fratres pontifices, d. h. Brücken bauende Brüder genannt wurde. Diese Genossenschaft entstand im 12. Jahrhundert und die Mitglieder derselben verpflichteten sich durch ein Gelübde, die Kaufleute und Reisenden vor Plünderung zu schützen, sie unentgeldlich über die Flüsse zu setzen, an Ufern derselben und in abgelegenen Gegenden Hospize zu errichten für die armen und erkrankten Reisenden, Brücken zu bauen, Straßen anzulegen. Gründer dieser Genossenschaft ist ein armer Hirtenknabe, der kleine Benedikt, Bénézet, genannt, welcher durch die Brücke, die er über die Rhone bei Avignon baute, allgemeines Aufsehen erregte und einen unsterblichen Namen sich erwarb. Bestätigt wurde diese Genossenschaft von Papst Klemens III. 1189. Dieselbe verbreitete sich sehr rasch über ganz Frankreich, Italien, Spanien, Schottland u. s. w., erhielt große Besitzungen und Privilegien und wirkte lange Zeit höchst segensreich[3]).

Die Existenz einer solchen religiösen Genossenschaft bleibt immer denkwürdig, nicht bloß deßwegen, weil dieselbe seltene Verdienste um die

1) Vgl. Hefele, Beiträge, I, 206.

2) Al. Monnier, histoire de l'Assistance publique, p. 274 ff.

3) Ibid. p. 275—80.

Sicherheit des Verkehrs, um die Hebung des Handels und der Industrie sich erwarb, sondern noch mehr deßhalb, weil deren Bestand Zeuge ist für die Thatsache, daß die Kirche und die damalige Gesellschaft die Kräfte in sich trugen, allen Uebeln ein Heilmittel entgegenzusetzen. Was später in Deutschland die Städte durch Bündnisse und Hansa's zu erreichen suchten, das hatten diese schlichten „Brückenbauer" viel früher schon durch eine religiöse Verbindung angestrebt. Die Genossenschaft blieb nur so lange angesehen und wirkte nur so lange wohlthätig, als die Verhältnisse dauerten, welche sie geschaffen; später wußte sie nur mehr von ihrer Vergangenheit zu zehren und sank zu einem Zerrbilde von dem herab, was sie einst gewesen. Fast überall ging sie in den Stürmen des 16. Jahrhunderts unter, an einigen Orten Frankreichs aber fristete sie ein thatenloses Dasein bis zum Jahre 1672 [1]). — Auch die Dominikaner erwarben sich große Verdienste durch Anlegung von Straßen, Bau von Brücken; bekannt ist die Brücke, welche der Dominikaner Gonsalez Amaranth über den Tajo baute [2]).

§. 13. Die Städte und die kirchliche Armenpflege.

Die Kreuzzüge legten den Grund zu der großen Bedeutung, welche allenthalben die Städte im 12. Jahrhundert erlangten, indem sie den Impuls zu großen wirthschaftlichen Veränderungen gaben. „Der Verkehr mit dem Morgenlande gab dem Handel einen mächtigen Aufschwung und das war es, was die eigentliche Triebkraft der städtischen Entwicklung bildete. Es war kein Passivhandel mehr wie in der ältesten Zeit, sondern ein innerer und aktiver, das Volk stieg selbst mit steigender Kultur vom Ackerbau zur Industrie, der Handel war darum unmittelbar von erhöhter Gewerbthätigkeit begleitet und diese wirkte auf jenen zurück, indem sie ihm Leben und Nahrung zuführte. Die Städte waren die örtlichen Anknüpfungspunkte, wo sich der Handel konzentrirte, hier fand er seinen Boden bereitet, ebenso wie er umgekehrt das Lebenselement der Städte wurde. Das Emporkommen beider hängt auf das Engste zusammen und es ist schwer zu sagen, welches das Bedingende, welches das Bedingte war" [3]). Von unberechenbaren sozialen und politischen Folgen war es, daß in den Städten die Genossen eines Handwerks sich verbrüderten und zu freien Zünften sich vereinigten, da letztere das Mittel wurden, welches den Handwerkerstand zur Freiheit führte und ihm einen Schutz gewährte, den er für die erste Entwicklung nothwendig brauchte [4]).

1) Ibid. p 280.
2) Cf. Bolland. ad 10. Jannar. I, 646.
3) Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes, p. 17.
4) Ibid. p. 33.

Nicht blos für das soziale Leben, für die politische Entwicklung waren die Städte von großer Wichtigkeit, sondern auch für das kirchliche Leben. In den Städten war fast allein noch Gemeinsinn zu finden, der in aller Noth ausdauerte und zusammenhielt, in den Städten allein fand sich ein wohlgeordneter Haushalt der Familie, des Stadtsäckels, strenge Rechtlichkeit und Beobachtung des Gesetzes[1]). Diesen Bürgertugenden ist es zuzuschreiben, „daß in keinem Abschnitte des Mittelalters der Laienstand eine so hochachtbare kirchliche Stellung einnahm als im 13. Jahrhundert“[2]), der Zeit der Blüthe des Städtelebens. Die Städte waren es, in denen die reformirenden Orden der Franziskaner und Dominikaner am ersten Eingang und gastliche Aufnahme fanden trotz der Schwierigkeiten, welche Bischöfe und Kapitel der Ausbreitung dieser Orden in manchen Städten entgegensetzten, weil die Tugenden der Bettelmönche eine stete Anklage gegen ihre Laster waren[3]).

In zweifacher Hinsicht wurden die Städte auch für die Geschichte der kirchlichen Armenpflege von großer Wichtigkeit. Der städtische Unternehmungsgeist bewährte sich nämlich nicht blos in allem, was Handel, Gewerbe und Wohlstand fördern konnte, im Brechen feindlicher Burgen, in der Erbauung fester Mauern, sondern auch in der Errichtung großer kirchlicher Bauwerke und in der Gründung wohlthätiger Stiftungen und Hospitäler. Durch diese städtischen Hospitäler gesellte sich ein neues höchst segensreich wirkendes Element zu den bisherigen, ausschließlich von Geistlichen geleiteten Armenanstalten. Die Bürgergemeinden behielten sich nämlich regelmäßig die Administration der Temporalien eines Hospitals vor und fügten zur frommen Gesinnung, welche solche Stiftungen in's Leben rief, noch die Kunst einer umsichtigen Verwaltung und die Sorgfalt eines guten Haushalts hinzu[4]). Mit geringen Mitteln wurde durch Sparsamkeit, durch eine treue und verständige Administration in den deutschen Städten Namhaftes erreicht, wie dieß Bensen[5]) an dem Hospitale einer kleinen unbedeutenden Stadt, Rothenburg an der Tauber, nachgewiesen hat. Mit kleinen Mitteln wurde begonnen, aber in Schnelligkeit erreichte die Dotation des Hospitals eine beträchtliche Höhe.

Die Entstehung der Hospitäler ging mit der Entwicklung des Städtelebens Hand in Hand. Die italienischen Städte, welche am frühesten sich entwickelten, haben schon im 9. Jahrhundert Hospitäler

1) Bensen, l. c. p. 41.
2) Höfler, Kaiser Friedrich II. p. 286.
3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, II, 166—77.
4) Bensen, l. c. p. 41.
5) Ibid.

gegründet, sie aber gewöhnlich noch der bischöflichen Administration untergeordnet. Anders wurde es seit den Kreuzzügen, indem einerseits sehr viele Hospitäler entstanden, andererseits aber dieselben nicht mehr dem Bischofe untergeordnet wurden, sondern den Magistraten der einzelnen Städte. Diese hatten den Administrator zu ernennen, seine Verwaltung zu controliren, für die Erhaltung der Besitzungen sowohl wie für Aufrechthaltung der inneren Zucht und Ordnung zu sorgen[1]). Im 12. Jahrhundert waren die Gründungen städtischer Hospitäler äußerst zahlreich; so stiftete sich das kleine Monza im Laufe dieses Jahrhunderts nicht weniger als drei Hospitäler[2]). Mailand besaß damals bereits eilf, Florenz im 14. Jahrhundert mindestens dreißig Armenhäuser. Mehrere zählt Hüllmann[3]) noch auf in Siena, Pisa, Bologna, Modena, Reggio, Parma, Piacenza, Tortona, Alessandria, Como, Mantua, Padua, Trevigi, Vicenza, Verona, ohne daß seine Aufzählung irgend auf Vollständigkeit Anspruch hätte. Die meisten dieser Hospitäler wurden von Zünften und Innungen gestiftet, einzelne auch von Privatpersonen. Das berühmte Hospital La casa Santa di Santa Maria Annunciata in Neapel verdankte seine Entstehung den zwei Brüdern Nicolo und Giacomo Scondito 1304[4]).

Aehnlich wie in Italien war es in Deutschland. Seit den Kreuzzügen mehrten sich die städtischen Stiftungen von Hospitälern, welche unter Aufsicht der Magistrate standen. Jedes Städtchen hatte mindestens ein Hospital, jede bedeutendere Stadt aber mehrere, in denen nicht blos Arme, Presthafte und Kranke, sondern Unglückliche aller Art Aufnahme fanden. In Köln, welches am schnellsten sich entwickelte, wird schon 1145 ein Hospital (hospitale pauperum) erwähnt, das unter der Leitung eines Bürgers stand[5]). Im 13. Jahrhundert hatte bereits jede der sieben Pfarreien in Köln (St. Kolumban, St. Peter, St. Alban, St. Laurentius, St. Martin, St. Brigitta, zu den heil. Aposteln) ihre eigene Hospitalstiftung[6]). Ulm hatte neben seinen drei Leproserien schon frühzeitig ein unter Aufsicht des Magistrats stehendes, städtisches Hospital[7]). In Passau gründete die Bürgerschaft in Verbindung mit dem Domkapitel

1) Vgl. Erſch und Gruber, Realencyklopädie XI, 169; Martin-Doisy, II, 952 ff.

2) Hüllmann, Geſchichte der Städte, IV, 62.

3) Ibid. IV, 61 ff.

4) Häſer, l. c. p. 28.

5) Lacomblet, l. c. I, 247.

6) Hüllmann, l. c. IV, 65; W. Arnold, Verfaſſungsgeſchichte, II, 228.

7) Benſen, l. c. p. 31, 37. Für das an Stiftungen reiche Trier, vgl. Marx, l. c. I, 2, cap. 41.

im Anfange des 13. Jahrhunderts das St. Johannes-Spital, welches zur Aufnahme erwerbsunfähiger Personen beiderlei Geschlechtes dienen sollte; 1301 errichtete der Ministeriale Heinrich von Radekk das St. Gertraud-Spital und etwas später, 1345, der Münzmeister Urban Gundacker das Stift zum heil. Geiste. Außerdem bestand seit langem schon das Aussatzhaus zum heil. Aegidius[1]). Ein Verzeichniß von Hospitalstiftungen in deutschen Städten gibt Hüllmann (l. c. IV, 62—66), das aber nicht annähernd erschöpfend ist.

Was die Pflege in diesen städtischen Hospitälern anbelangt sowie deren äußere Administration, so will ich statt vieler nur der Einrichtung eines Hospitals näherer Erwähnnng thun, über welches Bensen[2]) ausführliche Nachrichten gegeben hat.

An der Spitze des Hospitals und der ganzen weltlichen Verwaltung stand ein Spitalmeister, der stets ein Laie war und dem sowohl die Administration der Temporalien, als auch die Aufsicht über das Pflegepersonal übertragen war. Ihm waren alle Besitzungen des Hospitals anvertraut, sein Name stand bei allen Käufen und Verkäufen obenan. Durch den geschwornen Schreiber mußte er alle Ausgaben und Einnahmen in ein Buch eintragen lassen und darnach jährlich in Gegenwart der vom Rathe der Stadt ernannten Pfleger Rechnung ablegen. Die Einkünfte des Hospitals an Getreide, Holz u. dgl. hatte er zu verkaufen, aber nur mit Wissen der Pfleger, ohne deren Zustimmung er auch keine Bauten veranstalten, ja nicht einmal Zimmerholz verabreichen, überhaupt nichts Bedeutendes ausgeben durfte. Der Spitalmeister hatte aber nicht blos die Aufsicht über die Güter des Hospitals und die Repräsentation nach Außen, sondern ihm unterstand auch das Pflegpersonal beiderlei Geschlechtes, die „Brüder" und „Schwestern", welche nach irgend einer Regel lebten (gewöhnlich nach der Regel des heil. Augustin oder der Tertiarierregel des heil. Franziskus).

Die „Brüder" theilten sich in Priester und Laien; ersteren oblag die Seelsorge, letzteren die Führung der verschiedenen Geschäftszweige unter Leitung und Oberaufsicht des Spitalmeisters. Solche Geschäftszweige waren: der Dienst eines Spitalschreibers, dem das Rechnungswesen übergeben war, der eines Koches, Bäckers, Kornmeisters ꝛc. Der Kellner hatte den Verschluß der Naturalien zum Gebrauch des Hospitals, die Aufsicht über Küche und Keller, die Austheilung von Brod und Wein zu besorgen und zwar nach den Zeichen, die ihm der Spitalmeister

1) Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 234 ff.

2) L. c. p. 65 ff Ausführliche Nachrichten über Administration und Pflege in den städtischen Hospitälern gibt auch Kriegk, l. c. p. 75—96.

gab. Dem Bereiter oblag die Aufsicht über Knechte und Arbeiter, die Sorge für Pferde, Wägen, Pflüge und andere Geräthe. Die Pflege der Kranken, die Wartung der Armen und Pilgrime war Aufgabe der „Schwestern", an deren Spitze eine Meisterin stand, die aber gleichfalls dem Spitalmeister untergeordnet war. Beide Geschlechter lebten in getrennten Lokalitäten, um die Zier der Keuschheit nicht zu gefährden. Wohl zu beachten ist ferner der ächt humane und christliche Geist, der die Siechenordnungen der städtischen Hospitäler des Mittelalters auszeichnete. Der Kranke und Arme, der „Sieche" galt als Herr des Hospitals, da man in ihm Jesus Christus selbst nährte und pflegte. Dieser Geist, so heilsam, ja so nothwendig er für die Hospitalleitung ist, er läßt sich nicht anbefehlen, er ist vielmehr das Produkt einer innig vom Christenthum durchdrungenen und verklärten Zeit, für deren Geist Viele jetzt das Verständniß verloren haben. So sehr man aber die „Siechen" achtete und ehrte, so liebevoll man ihrer Pflege sich annahm, die verständigen Bürger wußten doch, daß auch sie einer Autorität sich unterordnen mußten. Gegen Ausschreitungen derselben diente das Amt des Spitalmeisters und des Kapellans, denen ein Strafrecht zustand, das sie nach bestimmten, genau abgegränzten Normen auszuüben hatten. Nicht bloß das Pflegepersonal sollte sich vervollkommnen im Dienste der leidenden Menschheit, den Siechen selbst sollte Gelegenheit zu einem seligen Ende geboten werden und das Hospital sollte überhaupt nach der Intention der frommen Bürger „do sin ein vollkumen wandelung und ein clösterlich zucht"[1]).

Wie die übrigen Hospitäler jener Zeit so beschränkten auch die städtischen ihre Thätigkeit keineswegs auf die im Hospitale Aufgenommenen. Vielmehr wurden auch Hausarme der Stadt, soweit es die Einkünfte erlaubten, unterstützt und selbst den Landgemeinden bei allgemeinen Unglücksfällen als Brand, Hagel, Mißwachs Hilfe geboten. Die Reisenden erhielten an der Pforte des Hospitals Labung und Geldunterstützung[2]).

Die ausgezeichnete Administration der städtischen Hospitäler fand auch damals schon allgemeine Anerkennung, weßhalb die meisten Hospitäler, welche nicht in den Händen von Orden und Klöstern waren, im Laufe

1) Benfen (Hospitalordnung), l. c. p. 80 ff.

2) Benfen, l. c. p. 75. Auch von anderen Hospitälern haben sich die Statuten noch erhalten, die aber alle einander sehr ähnlich sind. Viele hat Martin-Doisy seinem Werke: dictionnaire de l'économie chretienne einverleibt. Phil. Guignard hat in der Abhandlung: Les anciens statuts de l'Hotel-Dieu-le-Comte de Troyes 1853 einige oft vorkommende Bestimmungen trefflich kommentirt.

der letzten Jahrhunderte des Mittelalters den Stadtgemeinden zur Verwaltung überlassen wurden, wie ich dieß bei den französischen Hospitälern nachweisen werde.

Die Sorge der Städte für die Armen beschränkte sich nicht auf das Hospital, man sorgte auch für die Hausarmen und zu diesem Zwecke existirte selbst eine Art von Armensteuer, wie aus einem Beschlusse des rheinischen Städtetages in seiner am 15. August 1256 zu Würzburg gehaltenen Sitzung hervorgeht. Dieser Beschluß, welcher zugleich der religiösen Grundlage der bürgerlichen Armenpflege trefflichen Ausdruck gibt, lautet nach Kriegk[1]) also: „Wir verordnen und geloben strenge zu beobachten, daß wir in Westphalen und den niederdeutschen Städten, so auch im Oberlande zu Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und allein allen Dingen Kraft und Gedeihen verleiht, jeder Einwohner einer Bundesstadt, welcher wenigstens 5 Mark besitzt, alljährlich an einem bestimmten Sonntag Einen Pfennig dieser Münze entrichten soll, welches Almosen von den vier Geschwornen bis zum Gründonnerstag einzusammeln ist; diese Vier sollen hierauf am Charfreitag, nach dem Rath guter und tüchtiger Männer einer jeden Stadt jenes Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen, weil wir billig nach Maßgabe unsers Vermögens Gott ehren müssen, welcher der Beschützer aller derer ist, die auf ihn hoffen und von welchem alle Güter kommen: damit durch seine sich vervielfältigende Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk gut und fest bestehe und sich erhalte und damit wir vermittelst seiner Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren."

Noch in anderer Hinsicht sind die Städte von großer Bedeutung für die Armenpflege geworden, durch die Ausbildung des Zunftwesens. Bei der Bildung der Zünfte schwebte nicht blos der Schutz des Einzelnen gegen fremde Angriffe, nicht blos Abwehr der Concurrenz als Zweck vor, sondern auch gegenseitige Unterstützung, Hilfe und Beistand. Die Zünfte erachteten es als Ehrenpflicht für ihre unverschuldet verarmten Mitglieder zu sorgen, sie in Zeiten der Krankheit zu unterstützen, ihnen ein anständiges Begräbniß zu verschaffen, so daß die Stadtbevölkerung größtentheils vor gänzlicher Verarmung gesichert war, wenigstens ein Proletariat sich nicht bilden konnte. Sie nahmen sich der hinterlassenen Wittwen und Kinder an, ließen letztere erziehen und gaben ihnen selbst noch eine Aussteuer. Für die kranken Mitglieder errichteten die meisten

1) Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 162.

Zünfte eigene Betten in den Hospitälern[1]). Auf diese Weise wirkten die Zünfte höchst wohlthätig, hoben wesentlich den Gemeinsinn, verhinderten, daß der Handwerks- und Brodneid, der heutzutage sprichwörtlich geworden ist, aufkommen konnte. Das Bewußtsein in Fällen unverschuldeten Unglücks nicht im Stiche gelassen zu werden, die Sicherheit, daß bei frühem Tode Weib und Kinder nicht dem Elend preisgegeben würden, mußte jene Anhänglichkeit an die Zunft hervorrufen, die wir an den mittelalterlichen Handwerkern und Bürgern bewundern. Dazu kam, daß der Lehrling, der Geselle unter Aufsicht der Zunft stand, daß ihm der Eintritt in dieselbe als Meister nur möglich oder doch erleichtert wurde, wenn er durch Fleiß, Geschicklichkeit und tugendhaftes Leben sich auszeichnete. So lag in der Organisation der Zünfte ein Sporn, daß das Jugendalter nicht zu Ausschweifungen mißbraucht wurde, daß vielmehr alle edlen Regungen des Jünglings angespannt und gereizt wurden, durch Geschicklichkeit, Tugend und Charakter sich auszuzeichnen. Daß das Bürgerthum, besonders das deutsche Bürgerthum bis in die Neuzeit herein so hoch dastand, sich so sehr durch Gemeinsinn, Charaktertüchtigkeit und Männertugend ausgezeichnet hat, so daß der Name Bürger ein Ehrenname geworden ist, ist zum guten Theil dem heilsamen Einflusse des Corporations- und Zunftwesens zuzuschreiben. Das Zunftwesen ermöglichte endlich das sogenannte Wandern, welches so wohlthätig auf die Ausbildung, Entwicklung und Vervollkommnung des Handwerks eingewirkt hat, welches dem angehenden Meister Gelegenheit bot, anderer Gegenden und Länder Sitten und Künste kennen zu lernen, um dann mit vielen Erfahrungen und Kenntnissen bereichert am heimathlichen Heerde zu wirken[2]).

Aber nicht blos des Zunftgenossen, des Bürgers nahmen die Städte sich an, es bildeten sich auch für die Fremden eigene Corporationen, die sogenannten Elendsgilden, welche für Unterkunft und Verpflegung der Reisenden und Pilgrime sorgten, sie in Erkrankungsfällen verpflegten und, falls sie starben, ehrenvoll bestatteten. In größeren Städten wurden eigene Elendshäuser erbaut, welche denselben Zwecken dienten, wie ursprünglich die Diversorien oder Xenodochien. In Köln gab es sogar zwei Kirchhöfe für die Elenden (=Pilger). Im Zeitalter der Reformation verschwinden mit den Elendsgilden auch die Elendshäuser[3]).

1) Alex. Monnier, histoire de l'assistance publique, p. 270.

2) Monnier, l. c. p. 254 ff.; Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, p. 40, 148 ff.

3) Wilda, l. c. p. 350 ff. Ueber die innere Einrichtung dieser Elendsherbergen siehe Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter, p. 153 ff.

Eine eigenthümliche Blüthe des Städteweſens ſind die Brüderſchaften, in Norddeutſchland Kalande, in Oeſterreich Zechen genannt. Dieſe Brüderſchaften waren religiöſe Vereine zur gegenſeitigen Erbauung und Unterſtützung, ſowie zur geſelligen Unterhaltung (hierin den modernen Caſino's nicht ganz unähnlich). Sie nahmen Männer und Frauen, Reiche und Arme[1]), Bürgerliche wie Adeliche, Laien und Geiſtliche in ihre Mitte auf, an der Spitze ſtand regelmäßig ein Geiſtlicher, doch war dieß nach den einzelnen Orten verſchieden[2]). Sie ſtanden ſich gegenſeitig bei in der Noth, pflegten die kranken Mitglieder, verſchafften ihnen alles Nöthige, gaben ihnen die letzte Ehre durch das Geleite bei der Beſtattung. Allmonatlich wurde am 1. Tage (calendis, daher der Name Kaland) eine Verſammlung aller Mitglieder gehalten, die mit einer Seelenmeſſe für die verſtorbenen Mitglieder begonnen wurde und mit einem heiteren Bundesmahle ſchloß. Sie beſchränkten aber ihre Wohlthätigkeit nicht auf die Vereinsmitglieder, ſondern vertheilten auch Almoſen an Arme, beſonders Hausarme und gaben denen, die ſich ſchämten zu betteln. Beſonders reichlich waren die Vertheilungen an die Armen an den Tagen der Zuſammenkunft und an den Anniverſarien verſtorbener Mitglieder. Selbſt die Errichtung größerer Wohlthätigkeitsanſtalten, Hoſpitäler, veranlaßten die Kalande. Sehr häufig machten ſich dieſelben die Unterſtützung armer Studirender zur Aufgabe, da viele Mitglieder ſelbſt den gebildeten Ständen angehörten. Wegen ihrer Wohlthätigkeit erhielten die Kalande zahlreiche Vermächtniſſe und Schenkungen, die zuletzt ihren Ruin herbeiführten. Ihre Gaſtmähler arteten aus und waren zuletzt die Hauptſache, ſo daß die Unmäßigkeit der Kalande ſprichwörtlich wurde. Auch Luther redet vom „loſen Kaland" in Wittenberg. Sie exiſtirten hauptſächlich in den Städten Deutſchlands und Englands und hatten ihre Blüthezeit im 13. und 14. Jahrhundert. In der Reformation gingen ſie unter[3]).

In den Städten entſtanden auch die ſogenannten Seelbäder, d. h. unentgeltliche, den Armen bereitete Bäder, welche am Todestage jener Perſonen benutzt werden konnten, die beſtimmte Legate hiefür ausgeworfen hatten. Die armen Leidenden wurden von frommen Frauen unterſtützt, welche Seelſchweſtern hießen. Später arteten dieſe Bäder

---

1) Urſprünglich wenigſtens, ſpäter arteten ſie aus.

2) Vgl. Kriegk, l. c. p. 180.

3) Wilda, l. c. p. 349, 368; Hüllmann, l. c. IV, 58; Häſer, l. c. p. 74. Eine ſchöne Schilderung dieſer Brüderſchaften mit Hervorhebung ihrer Vorzüge vor den modernen Vereinen gibt Kriegk, l. c. p. 178—86.

aus und wurden zu Schlupfwinkeln der gemeinsten Wollust, weßhalb sie überall aufgehoben wurden[1]).

Aus den italienischen Zünften hatte sich eine eigenthümliche Genossenschaft herausgebildet, die Humiliaten. Unter Barbarossa[2]) hatten nämlich viele Italiener nach Deutschland ins Exil wandern müssen und waren dort großen Bedrängnissen ausgesetzt. Das gemeinsame Unglück machte sie einig, sie schlossen sich zusammen und verpflichteten sich gegenseitig, von dem Ertrage ihrer Arbeit zu leben. Die Genossenschaft nahm das Lamm zu ihrem Symbol und ihre Mitglieder nannten sich die Humiliaten. Was sie in der Fremde gelernt, setzten sie, als ihr Exil abgelaufen war, in ihrer Heimath fort; sie blieben ihren Grundsätzen treu, brachten es zu hoher Ausbildung in ihrem Handwerk und zu großem Ansehen in ganz Italien. Anfangs wohnten sie abgesondert und versammelten sich nur von Zeit zu Zeit, ihre gemeinsamen Interessen zu besprechen. Da sie aber sehr sparsam lebten und den ganzen Ertrag ihrer Arbeit in die Communkasse legten, gelangten sie bald zu großem Reichthum, so daß sie eigene größere Wohnungen ankaufen konnten, in denen sie gemeinsam arbeiteten. Bald nahm die Genossenschaft auch Mitglieder auf, welche nicht Handwerker waren und entfernte sich allmälig von ihrem ursprünglichen Zwecke. Sie erhielt sich aber das ganze Mittelalter hindurch und wirkte sehr heilsam und anregend. Im 16. Jahrhundert verfiel sie in Unordnung, nahm eine extravagante Stellung gegen den hl. Karl Borromäus als Erzbischof von Mailand ein und strebte ihm sogar nach dem Leben, so daß Pius V. sich veranlaßt sah, dieselbe aufzulösen im Jahre 1571[3]).

Einem italienischen Bürger verdankt auch Italien die einzige nationale Hospitalitergesellschaft in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters, nämlich die Genossenschaft der Jesuaten. Johann Columbino, ein reicher Patrizier der Stadt Siena, war des Jagens nach Reichthum und Ehren überdrüßig geworden, hatte sein ganzes Vermögen verkauft und unter die Armen vertheilt, seinen Unterhalt erbettelt und die Kranken in den Hospitälern verpflegt. Bald sammelte sich um ihn eine größere Zahl von Männern, die nach der Regel des hl. Benedikt lebten, ohne ein Gelübde abzulegen. Sie widmeten sich der Krankenpflege und nahmen den Namen Jesuaten an. Da sie sich auch mit Bereitung von Arzneien und Liqueur beschäftigten, nannte sie

1) Hüllmann, l. c. IV, 69 ff.; Häser, l. c. p. 25.

2) Herbst, Glockentöne, I. Heft p. 66 ff., verlegt die Entstehung nicht unter Barbarossa, sondern in das Jahr 1017 in die Regierungszeit Heinrich II.

3) Monnier, l. c. p. 271 ff.

das Volk auch Branntweinväter. Papſt Urban V. beſtätigte die Genoſſenſchaft 1367. Ihr Wirken blieb ausſchließlich auf Italien und Südfrankreich beſchränkt, wo ſie als Krankenpfleger beliebt waren und große Verdienſte ſich erwarben. Im 17. Jahrhundert arteten ſie aus, Unordnung und Verfall trat ein, weßhalb Klemens IX. 1668 ſie unterdrückte. Stiller aber ſegensreicher war das Wirken der Jeſuatinnen, welche eine Baſe Columbino's, Katharina, gegründet hatte[1]).

§. 184. Wucher; Pfand- und Leihhäuſer (montes pietatis).

Ich habe bereits erwähnt, daß die Kirchenväter den Wucher mit der größten Energie bekämpften und zugleich auch gegen das Zinſennehmen ſich ausſprachen, weil damals die Zinſen ſo hoch waren, daß ſie als wucheriſch erſcheinen mochten. Sie erklärten ſich aber keineswegs gegen alles und jedes Zinſennehmen, kannten vielmehr die beſtehenden Staatsgeſetze über das Zinſennehmen an und zahlten ſelber die Zinſen. Ihre Klagen gegen den Wucher waren auch ganz am Platze; denn ſie ſtanden inmitten einer Welt, welche in Folge einer excluſiven Geldwirthſchaft ihrem Ruine und gänzlichen Untergange entgegenging.

Ganz anders waren die Verhältniſſe im Mittelalter in den germaniſchen Reichen. Die Germanen ſtanden bei der Bekehrung und bei ihrer Aufnahme in die Kirche noch auf der niederſten wirthſchaftlichen Kulturſtufe; überall herrſchte noch die Naturalwirthſchaft, Handel und Gewerbe waren faſt unbekannt[2]). So lange die Naturalwirthſchaft dauerte, wurde die Frage um die Erlaubtheit des Zinſennehmens keine brennende, da der Verkehr ſich auf Tauſch beſchränkte. Anders wurde es, als in Folge der Kreuzzüge Handel und Induſtrie ſich hoben, das Städteleben ſich entwickelte, der Tauſchhandel dem Geldhandel weichen mußte. Während dem hatte ſich aber eine große Thatſache vollzogen. Durch die Capitulariengeſetzgebung war nicht blos der Wucher, ſondern alles und jedes Zinſennehmen verboten worden[3]) und zwar durch ſtaatliche Geſetze, wie denn Karl der Große das ſtaatliche Gebiet von dem kirchlichen überhaupt nicht unterſchied[4]). Von da an war Zinſennehmen

1) Hefele, Beiträge, I, 197—200.

2) Vgl. Arnold, Aufkommen des Handwerkerſtandes

3) Capitula Caroli Magni ap. Pertz leg. I, 144: usura est ubi amplius requiretur quam detur; verbi gratia si dederis solidos decem et amplius requisieris; vel si dederis modium vini, frumenti et iterum super aliud exigeris. Ein ſolches Verbot iſt in der Zeit einer Naturalwirthſchaft auch ganz gerechtfertigt, weil in ſolchen Perioden Zinſennehmen wirklich Wucher ſein muß. Vgl. Carey, Sozialökonomie cap. 20.

4) So wagte es Karl der Große, in rein geiſtlichen Dingen den Biſchöfen

Wucher, so daß jeder Unterschied zwischen beiden verschwand; sogar der Wortunterschied hörte auf[1]). Die nothwendige Folge dieser Verbote, wären sie ausführbar gewesen, wäre gewesen, daß Industrie und Handel auf der niedersten Stufe stehen bleiben mußten. Die Macht der Verhältnisse kümmerte sich nicht um die verfehlten Theorien und seit den Kreuzzügen entwickelte sich besonders in den Hafenstädten ein großartiger Handel, der das Kreditgeben voraussetzte. Der Wucher zeigte sich in seiner abschreckendsten Gestalt und nöthigte die kirchliche Gesetzgebung, gegen denselben einzuschreiten. Man wußte aber nichts besseres zu thun, als auf die karolingische Gesetzgebung zurückzugreifen und mit dem Wucher auch das Zinsennehmen auf das schärfste zu verbieten[2]). Die Wissenschaft sekundirte diesen verfehlten Verboten und bewies aus Schrift und Tradition, daß das Zinsennehmen durch göttliche und kirchliche Verbote untersagt sei, und der hl. Thomas zeigte, auf Aristoteles sich stützend, daß schon aus natürlichen Gründen das Zinsennehmen unerlaubt sein müsse, weil das Geld unproduktiv sei[3]).

Dabei blieb es, das Verbot wurde von den Kanonisten und Moralisten

---

als ein Höherer zu befehlen; er ermahnt selbst den Papst zu einem reinen, tugendhaften Leben ꝛc. Cf. Pertz, leg. I, 63.

1) In den Capitularien wird foenus ebenso definirt wie usura: foenus est, qui aliquid praestat; justum foenus est, qui amplius non requirit nisi quam praestat. Capitula Caroli, cap. 6 apud Pertz, leg. I, 144.

2) Funk hat im 1. Heft der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrgang 1867 gegen Neumann (Geschichte des Wuchers in Deutschland) den Beweis versucht, die kanonistische Gesetzgebung sei berechtigt gewesen in einer Epoche der Naturalwirthschaft. Funk's neueste Publikation über Zins und Wucher konnte ich leider nicht mehr benützen.

3) Vgl. Endemann, die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbücher der Nationalökonomie I, 33. Funk l. c. hat behauptet, dem Zinsverbote sei einzig die Annahme von der Unproduktivität des Geldes zu Grunde gelegen und diese sei zur Zeit der Naturalwirthschaft nothwendig und darum berechtigt gewesen. Das ist unwahr. Ein Blick auf die Begründung der kanonistischen Verbote zeigt, daß blos Mißverständniß einiger Stellen der hl. Schrift und der Aeußerungen der Väter zu jenen scharfen Verboten führte. Nur die Wissenschaft, die kanonistische Theorie deutete die angebliche Unproduktivität des Geldes aus. Cf. Thomas Aquin. Secunda secundae quaestio 78. Ed. Migne III, 587, wo er hauptsächlich auf die Stelle Exod. 22, 25 sich stützt. Thomas ging sogar soweit zu behaupten, daß derjenige, welcher Zins genommen, restituiren müsse: secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura: et sicut alia injuste acquisita tenetur homo restituere, ita restituere tenetur pecuniam quam per usuram accepit. Summa (secunda secundae) quaest. 78 ed. Migne III, 588.

zu einem kirchlichen Dogma geſtempelt, da ſie die klarſten Beweiſe aus Schrift und Tradition und zugleich einen ſogenannten ſpeculativen Beweis, dem Ariſtoteles entlehnt, von der angeblichen Unproduktivität des Geldes hergenommen, dafür beizubringen wußten[1]). Von dieſer Unproduktivität konnten ſich aber die italieniſchen Handelsleute nicht ſo gut überzeugen, wie die gelehrten Theoretiker und nahmen nach wie vor Zinſen. Die Praxis ſpottete der Theorie, die beim Buchſtaben ſtehen blieb und vor der Wirklichkeit ſcheu die Augen ſchloß[2]); es kam bald die Zeit, da Könige und Fürſten, Biſchöfe und Päpſte borgen mußten und ſich gerne herbeiließen, Zinſen zu zahlen, wenn ſie nur Geld erhielten. Da ſchien es auch den Kanoniſten geboten, ihre Theorie den neuen Verhältniſſen anzubequemen, ſoweit ſich dieß durch dialektiſche Spitzfindigkeiten machen ließ. Man wagte es nicht mehr, die thatſächlichen Umgehungen des Zinsverbotes als geradezu unſtatthaft zu bezeichnen, man wollte aber noch weniger das Zinsdogma aufgeben; es drängte zu einem Auskunftsmittel und das bot ſich. Die Kanoniſten und Kaſuiſten verlegten ſich auf ſcholaſtiſche Diſtinktionen und bewieſen, wie weit man damals in der abgeſchmackteſten Spitzfindigkeit gehen zu dürfen glaubte. Ratione mutui war nun das Zinſennehmen nach wie vor verboten, aber propter lucrum cessans und damnum emergens ſollte es erlaubt ſein. War aber das Geld wirklich unproduktiv, wie man noch immer behauptete, ſo konnte es kein lucrum cessans und kein damnum emergens geben. Wer einmal lucrum cessans ſagt, gibt damit zu, daß der Glaube an die Unproduktivität des Geldes ein falſcher Glaube ſei und ſollte damit zugleich das Zinsdogma über Bord werfen[3]). Aber Conſequenz war nicht die Tugend und nicht die Stärke der mittelalterlichen Kanoniſten.

Die kanoniſtiſche Geſetzgebung verhinderte nicht nur nicht den Wucher, ſie arbeitete ihm ſogar noch in die Hände und nach allen Flüchen und Verdammungsformeln legitimirte ſie ihn ſogar durch ihr Hinterpförtchen von dem lucrum cessans[4]), ſo daß gerade unter ihrer Herrſchaft der Wucher eine Ausdehnung annahm wie nie früher noch ſpäter[5]). Die kanoniſtiſche Geſetzgebung brachte endlich auch den Geldverkehr größten-

1) Denzinger, enchiridion p. 173. Concil. Viennense 1311, can. 15; Hefele, Conzil.-Geſch. VI, 483.

2) Sehr intereſſant für dieſe Verhältniſſe iſt das Leben der ſeligen Jnetta † 1228. Bolland. ad 13. Jaen. I, 868.

3) Dieſe Behauptung werde ich vielleicht in einer größeren Abhandlung beweiſen, bis dahin mögen ſtrenge Kritiker mit ihrem Urtheile zurückhalten.

4) Vgl. Martin-Doisy, l. c. IV, 1680.

5) Ich beziehe mich hiefür auf die bereits citirte Relatio, welche Höfler herausgab. Vgl. ferner Roſcher, l. c. p. 237 ff.

theils in die Hände der Juden, eine Thatsache, unter deren Drucke die Welt noch jetzt leidet, indem sie dieselben von dem kirchlich-staatlichen Zinsverbote eximirte[1]). „Den Juden wurde das Ausleihen auf Zins und folglich auch jedes entgeltliche Kreditgeben in anderer Form nachgesehen und damit eine höchst einflußreiche Stellung in der Handelswelt gesichert. Das Zinsverbot war seiner Entstehung nach etwas spezifisch Christliches. Da nun die Juden doch einmal nach den Begriffen der kanonischen Rechtgläubigkeit verworfen waren, brauchte sich der Kanon um deren Seelenheil keine Sorge mehr zu machen. Sie waren an die als Mahnung vor der Verdammniß gegebene Regel nicht gebunden. Sie mochten wuchern so viel sie wollten, zumal ihnen Gott nach der Annahme der Gelehrten die rechtliche Befugniß gewährt hatte, gegen Andersgläubige ohne Schonung zu verfahren“[2]).

Das Volk litt fürchterlich von den Folgen des Wuchers, besonders in Italien, wo einzelne Banquiers denselben in ausgedehntester Weise schwunghaft betrieben[3]). Diesem Treiben zu begegnen und den Armen und Leidenden zu helfen, bildeten sich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien die sogenannten montes pietatis, monti di pietà, d. h. Leih- und Pfandhäuser mit dem Zwecke, den Nothleidenden, besonders jenen, welche auf kurze Zeit Geld brauchten, gegen faustpfandliche Sicherheit mit einem unentgeltlichen Darlehen zu helfen. Das erste Leihhaus entstand 1463 zu Orvieto, dem bald eine Reihe anderer italienischer, französischer und deutscher Städte folgte[4]). Die Absicht den Armen unentgeltlich Geld vorzustrecken, hielt nicht lange an, indem schon frühzeitig zur Vergütung für die Unkosten neben der Rückerstattung ein kleiner Zins ausbedungen wurde. Nach wenigen Jahrzehnten trieben viele Leihhäuser selbst wieder den ärgerlichsten Wucher[5]). Gegenwärtig entsprechen die Leih- und Pfandhäuser ihrer ursprünglichen Aufgabe nur mehr höchst unvollkommen.

Von einem Mönche[6]) gegründet waren sie ursprünglich eine religiöse Anstalt, standen unter der Aufsicht und Oberleitung der Bischöfe, weß-

1) Vgl. Höfler, Relatio, p. 28: de Judaeis dicimus, quod usuras patentes exercent et eas indigentibus aggravant ultra modum, in tantum, ut infra annum excedant etiam ipsam sortem.

2) Endemann, l. c. p. 167.

3) Martin-Doisy, l. c. IV, 1681.

4) Endemann, l. c. p. 324 ff. Nach Moreau-Christophe, l. c. II, 447 entstand das erste Leihhaus 1450 zu Perugia.

5) Moreau-Christophe, l. c. II, 448.

6) Die eifrigsten Verbreiter der Anstalt der monti di pietà waren gleichfalls Mönche, besonders die Franziskaner.

halb das Conzil von Trient die Biſchöfe verpflichtete, deren Verwaltung zu überwachen[1]). Dieſen Charakter haben die Leihhäuſer jetzt gründlich abgeſtreift.

§. 15. Die franzöſiſchen Hoſpitäler, ihr Uebergang in die Hände der Bürger; Eingreifen der Könige.

Frankreich unterſcheidet ſich von Deutſchland und Italien dadurch, daß die Hoſpitäler weniger von den Städten gegründet wurden, als vielmehr vom Feudaladel. Jeder Feudalherr wollte in ſeinem Gebiete ein Hoſpital haben, weßhalb ſeit den Kreuzzügen die Stiftungen derſelben ſehr zunehmen[2]). Zur Zeit Ludwigs VIII. gab es neben 2000 Leproſerien 200 Armenhäuſer[3]). Dieſelben vermehrten ſich bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungeheuer, ſo daß es in jeder Stadt, in jedem Flecken deren mehrere gab[4]). Allein dieſe Hoſpitäler waren ſehr ſchlecht verwaltet, indem die Adminiſtratoren oder die Pflegerſchaften mit dem Hoſpitalgute nach Belieben ſchalteten, dasſelbe als Eigenthum betrachteten und ausſchließlich für ſich verwendeten. Arme und Kranke wurden nur ſehr wenige, oft gar keine aufgenommen. Der Grund dieſer Mißbräuche in den Hoſpitälern lag in dem Umſtande, daß die Adminiſtration von Niemanden controlirt wurde, indem die biſchöfliche Gewalt unvermögend war, einen heilſamen Einfluß geltend zu machen. Die größeren Hoſpitalitergenoſſenſchaften, die drei Orden der Johanniter, der Brüder vom heil. Geiſte und der Orden des heil. Antonius von Vienne[5]) waren durch päpſtliche Privilegien von der biſchöflichen Jurisdiktion emanzipirt, die übrigen konnten es wagen auf die Hilfe eines mächtigen Baron oder auf erſchlichene päpſtliche Bullen geſtützt, der biſchöflichen Autorität zu trotzen. Die ganze Geſchichte der franzöſiſchen Hoſpitäler im 13. und 14. Jahrhundert iſt eine Kette fortwährender Mißbräuche. Bald ſind es Anmaßungen der Vorſtände, welche das Hoſpitalgut verſchleudern oder zur Bereicherung benutzen, die Pflegerſchaften darben laſſen, Armen und Kranken die Aufnahme verſagen; bald iſt es das Pflegeperſonal ſelbſt, welches die Einkünfte in Trägheit, Luxus und Ausſchweifungen verpraßt, uneingedenk ſeiner Aufgabe und ſeines Berufes. Es iſt unter dieſen traurigen Verhältniſſen nur die

1) Sessio XXII., decret. de reform. cap. 9.

2) Martin-Doisy, l. c. I, 30; II, 414.

3) Ibid. II, 415.

4) Concil. Arelat. 1260 can. 13 (Harduin VII, 514): quia in civitatibus et oppidis provinciae nostrae hospitalia pauperum multa sunt.

5) Vgl. über dieſen Orden oben §. 9 p. 276.

eine Thatsache tröstlich, daß den Mißbräuchen immer wieder die Bestrebungen der Bessergesinnten zur Seite gingen, denselben zu steuern.

Die Bischöfe wandten sich, um ihrer Autorität Nachdruck zu verschaffen an die Königsmacht und erwirkten auch, daß König Philipp August verordnete, 1200, daß sämmtliche Hospitäler den Bischöfen oder andern geistlichen Personen untergeordnet sein sollten [1]). Auf dem Conzil zu Paris, 1212, bestimmten die Bischöfe, daß die Zahl des Pflegepersonals nicht die der Verpflegten übersteigen dürfe, da die Hospitäler nicht für die Gesunden, sondern für die Kranken gegründet worden seien; eine geringe Anzahl von Pflegern reiche hin, viele Kranke und Gebrechliche zu versehen [2]). Noch manch' andere Mißbräuche rügte das Conzil von Arles 1260. Dasselbe beklagt, daß viele Hospitäler von Laien und Weltgeistlichen gekauft würden; manche wußten sich um Geld päpstliche oder königliche Anweisungen auf deren Besitz zu verschaffen [3]). Solche Inhaber suchten natürlich ihren Nutzen, betrachteten das Hospitalgut als fette Pfründe und beuteten es aus. Die Synode verordnete, daß die Bischöfe solch' ungetreue Verwalter absetzen und die Hospitäler einer kirchlichen Genossenschaft übergeben sollten. Die Administratoren wurden verpflichtet, alljährlich dem Bischofe Rechenschaft abzulegen [4]).

Leider waren alle Bestrebungen der Bischöfe vergeblich, ihre Befehle und Anordnungen wurden entweder nicht beachtet oder man trotzte ihnen offen, indem man sich auf den mächtigen Arm eines Feudalherrn verließ oder nach Rom appellirte und so die Sache in die Länge zu ziehen wußte. So kam es daß das allgemeine Conzil von Vienne 1311 die oft gerügten Mißbräuche wieder vorfand und die Art und Weise, wie das Conzil derselben Erwähnung thut, gewährt einen Einblick in den entsetzlichen Verfall derselben. Die Besitzungen der Hospitäler waren

---

1) De hospitalariis domibus et de iis quae in eleemosynam dantur, dispositio ad episcopum vel ecclesiasticam personam pertinet. Ordonnanz vom August 1200 apud Martin-Doisy, l. c. I, 64.

2) Conc. Paris. 1212, pars III, can. 9.

3) Conc. Arelat. 1260, can. 13 (Hardnin VII, 514): (hospitalium) regimina ut frequentius laici et clerici saeculares multiplice prece et pretio, aliquando etiam per litteras papales et mandata principum et potentum consueverant occupare; nec ibi pauperibus aliquid ministratur, sed omnia per hujusmodi rectores asportantur et devocantur, ordinamus ut de caetero per praelatos locorum et alios ad quos id pertinere noscitur, qui habitu et signo aliquo religionis assumpto, ibidem domino famulantes vitam agant communem et annis singulis de omnibus rationem reddant, nihil sibi aut suis praeter victum et vestitum retinentes.

4) Ibid.

größtentheils in fremden Händen, die Gebäude verfallen, die Einkünfte von den Rektoren, die nicht einmal Residenzpflicht hielten, verpraßt. Das Conzil erkannte richtig, daß die Haupturſache des Verfalls in dem Mangel einer Controle, in den Exemptionen, in der Schwächung der biſchöflichen Autorität liege, und befahl darum, daß die Biſchöfe fortan alle Hoſpitäler wieder beaufſichtigen, in den eximirten, wie nicht eximirten Viſitationen halten und ſich von Rektoren Rechenſchaft ablegen laſſen ſollten[1]). Manche Hoſpitäler waren ihres urſprünglichen Zweckes ganz entkleidet und förmlich als Benefizien verliehen worden. Dieß verbot das Conzil für alle Zukunft und befahl, daß als Rektoren nur verſtändige, taugliche und gut beleumundete Männer ernannt würden, welche Verſtand, Kraft und Willen beſäßen, die Hoſpitäler ordentlich zu verwalten, ſie gegen fremde Angriffe zu ſchützen und die Einkünfte nur für die Armen zu verwenden[2]).

Auch dieſe Vorſchriften waren vergeblich. Die Orden und Hoſpitaliter-Genoſſenſchaften waren bereits auf einem Punkte der Ausartung angelangt, wo keine Palliativmittelchen mehr nützen, wo vielmehr eine vollſtändige Reform nöthig geweſen wäre. So konnte es kommen, daß nach wie vor einzelne Pflegerſchaften ihre Rechte auf ein Hoſpital um hohe Summen an andere Hoſpitalverbrüderungen, ſelbſt an Laien verkauften[3])! Weltliche Potentaten riſſen von den Beſitzungen der Hoſpitäler ſo viel an ſich als ihnen möglich war, legten ihnen Steuern und unerſchwingliche Abgaben auf, erlaubten ſich Erpreſſungen aller Art. Umſonſt proteſtirten die Biſchöfe, umſonſt klagten die Synoden, ihre Worte verhallten[4]).

Zum Glücke der leidenden Menſchheit und zum Beſten der Hoſpitäler vollzog ſich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ein Umſchwung in der Verwaltung der Beſitzungen derſelben: ſie kam nämlich faſt überall in die Hände von Bürgern, gewöhnlich an ein Mitglied der Gemeindeverwaltung. Die Verordnungen des Conzils von Vienne waren dieſer Umänderung günſtig, da damals faſt ausſchließlich im Bürgerſtand Geſchäftstüchtigkeit, Sparſamkeit, Redlichkeit zu finden waren, jene Tugenden, welche das Conzil von den Rektoren verlangte. Die Städteverwaltung führte neben der Adminiſtration der Temporalien auch die Aufſicht über das Pflegeperſonal, wies letzterem die nöthige Nahrung

1) Van Espen, l. c. pars II, sectio IV, tit. VI, cap. 2, 20—21.

2) Ibid. cap. 3, 28; Clement. lib. III, tit. XI, apud Boehmer, corpus juris canon. II, 1076.

3) Martin-Doisy, l. c. I, 65.

4) Conc. Nugarol. 1303 c. 17; Conc. Avenion. 1336 c. 33 und 1337 c. 39; Conc. Vauriense 1368 c. 100 (ap. Harduin, VII, 1264, 1506, 1629, 1842).

und Kleidung zu und verlangte ſtrenge Rechenſchaft über Ausgaben und Einnahmen. Name, Stand, Krankheit, Zeit des Aufenthalts der Verpflegten mußte genau angegeben werden[1]). Daneben mußte auch den Biſchöfen noch alljährlich ein Rechenſchaftsbericht abgeliefert werden[2]). Die Seelſorge oblag in kleineren Spitälern dem Ortspfarrer oder ſie war einem Kloſter anvertraut[3]). In größeren Hoſpitälern gab es eigene Spitalgeiſtliche, deren Präſentation im ſpäteren Mittelalter den Gemeinden zuſtand, ein Recht, welches deutlich zeigt, wie ſehr die Hoſpitäler ihren ehemals kirchlichen Charakter eingebüßt, wie ſie ſo ganz in die Hände der Gemeinde gekommen waren. Durch Ordonnanz König Ludwigs XI. von 1463 wurde dieſe Aenderung auch von Seite der Königsgewalt ſanktionirt: dieſelbe legte die geſammte Verwaltung der Hoſpitäler in die Hände der politiſchen Gemeinde, nur die nominelle Oberaufſicht der Biſchöfe blieb beſtehen[4]).

Neben den vielen ſchlecht geleiteten Hoſpitälern in Frankreich gab es in dieſem Zeitraume auch einige, in denen eine muſterhafte Verwaltung beſtand. Zu dieſem gehört das Hotel-Dieu in Paris, für welches um 1217 der Domdekan Stephan eine treffliche Regel entwarf, die ſich bis in's 16. Jahrhundert unverändert erhielt. Darnach führten die oberſte Aufſicht über das Hoſpital zwei vom Domkapitel aus ſeiner Mitte gewählte Kanoniker, welche aus dem Pflegeperſonal einen Direktor wählten, der Prieſter ſein mußte. Das Pflegeperſonal beſtand fortwährend aus 4 Prieſtern, 4 niedern Klerikern, 30 Laienbrüdern und 24 Laienſchweſtern. Letztere waren abgeſondert in einem eigenen Theile des Hoſpitals und ausſchließlich für die Pflege weiblicher Armer und Kranker, ſowie zur Verrichtung der weiblichen Hausarbeiten beſtimmt. Die Mitglieder der Pflegerſchaft mußten nach einer gemeinſamen Regel leben, hatten gemeinſamen Tiſch, gemeinſame Schlafſäle, natürlich getrennt nach den beiden Geſchlechtern. Dieſelben durften von den Einkünften nicht das mindeſte ſich aneignen und erhielten nur was ſie für Kleidung und Nahrung nöthig hatten. Dem Direktor zur Seite ſtand ein Laienbruder, der die Verwaltung ſämmtlicher zum Hoſpitale gehöriger Güter und Beſitzungen

1) Martin-Doisy, l. c. I, 77.

2) Ibid. I, 66.

3) Van Espen, l. c. c. 3, 37; Martin-Doisy, I, 79.

4) Martin-Doisy, l. c. I, 77. Hefele, Beiträge, I, 193, hat die Behauptung aufgeſtellt, dieſer Uebergang der Verwaltung in Laienhände habe den Hoſpitälern großen Schaden gebracht. Den Beweis iſt er ſchuldig geblieben; derſelbe dürfte auch ſchwer zu liefern ſein. Hörten auch nicht alle Mißbräuche auf, ſo wurde doch der Beſitzſtand der Hoſpitäler von den Bürgern gerettet.

führte; ein anderer hatte über Ausgaben und Einnahmen Buch zu halten, ein dritter alle Einnahmen in Empfang zu nehmen, alles unter Aufſicht des Direktors, welcher jährlich über die geſammte Verwaltung den zwei Kanonikern (und ſeit 1350 auch dem Magiſtrate der Stadt Paris) Rechenſchaft ablegen mußte. Der Pflegling mußte beim Eintritt beichten und kommuniziren und dann wurde in ihm Jeſus Chriſtus genährt und gepflegt; er hieß maître de la maison, Herr des Hauſes. Wie die übrigen Hoſpitäler ſo nahm auch das Hotel-Dieu nicht blos Arme und Kranke auf, ſondern beherbergte auch Reiſende, aber nur wenn ſie keine Hunde oder Vögel mit ſich führten [1]).

Dieſe Regel erhielt ſich bis zum Jahre 1505, wo die beiden Kanoniker ihr oberſtes Aufſichtsrecht über das Hoſpital und das Pflegeperſonal in die Hände von acht Bürgern der Stadt Paris niederlegten, welche zugleich die geſammte Verwaltung der Temporalien des Spitals übernahmen [2]). Auch unter ihrer Verwaltung herrſchte unter dem Pflegeperſonal ein ſeltener Eifer in der Ausübung ſeiner Pflichten, ſtrenge Disziplin und Sittenreinheit [3]).

Nicht blos die Geſchichte der Hoſpitäler Frankreichs trägt das Gepräge des Eigenthümlichen, auch das Eingreifen der Könige, die Verſuche derſelben, eine Armenpflege zu begründen, bedarf der Berückſichtigung.

Der franzöſiſche Bauer war allen Bedrückungen eines rohen Feudaladels ausgeſetzt [4]), auf dem Ackerbau laſtete der Zehnten, die doppelte Laſt der Zins- und der Dienſtpflicht [5]). Dazu kam noch der Wucher, der dem Ackerbau alle Kräfte unterband. Gegen ihn konnten ſich wohl einzelne Zünfte durch engen Zuſammenſchluß ſchützen, nicht aber der Landmann, welcher allein daſtand und unter dem Drucke von Abgaben und Laſten faſt zu erſticken drohte. Niemand nahm ſich ſeiner an, der Klerus hatte vergeſſen, daß er der Vater der Armen, der Beſchützer der Unterdrückten ſein ſollte.

Endlich ſuchte das Königthum mildernd und lindernd einzugreifen. Dasſelbe machte einzelne ſehr lobenswerthe Anläufe, welche nicht blos von gutem Willen zeugen, ſondern auch von Verſtändniß und dennoch leiſtete es wenig, war es nicht im Stande, Haltbares und Dauerndes zu ſchaffen. Es fehlten ihm hiezu ſchon die Organe; es gab wenig

1) Martin-Doisy, l. c. I, 191 ff.
2) Ibid. I, 198.
3) Martin-Doisy, I, 203.
4) Neander, der hl. Bernhard, p. 83.
5) Endemann, l. c. p. 576.

Beamte und die waren nicht verläßig; sie unterdrückten lieber das Volk, saugten es aus, anstatt ihm aufzuhelfen. Eine Kontrolirung war nicht möglich und damit fehlte das Mittel, eine geordnete Administration durchzuführen. Gerade das Beispiel des edelsten der französischen Könige beweist, wie ohnmächtig der Staat war, den sozialen Schäden abzuhelfen. Ludwig der Heilige, ein für seine Zeit so ausgezeichneter Fürst, suchte die Hausarmenpflege wieder herzustellen, gebot, daß in jeder Pfarrei ein Register der Armen und Erwerbsunfähigen angelegt werde, um sie aus Staatsmitteln unterstützen zu lassen. Um seinem Gebote Vollzug zu verschaffen, sandte er Commissäre im Lande herum, welche seine Befehle ausführen sollten[1]). Um dem Geldschwindel zu begegnen, brachte er Ordnung in die Münze, indem er ein einheitliches Münzsystem festsetzte[2]). Auch viele Hospitäler stiftete er und er ist der erste Gründer eines Blindeninstitutes[3]). Seine Privatwohlthätigkeit kannte keine Grenzen, täglich gab er den Armen und besonders reichlich zu kirchlichen Festzeiten. In der Fastenzeit ließ er an sämmtliche Hospitäler Unterstützungen verabreichen und verordnete 1260, daß alle seine Nachkommen hierin ihm folgen sollten[4]).

Die Einrichtungen des hl. Ludwig bestanden nur so lange, als er lebte und wirkte; mit seinem Tode gingen auch seine wohlthätigen Institutionen wieder zu Grunde. Sie lagen so wenig im Geiste der Zeit, sie entsprachen so wenig den Zeitverhältnissen, sie waren viemehr so sehr das Produkt einer Persönlichkeit, daß sie mit dieser wieder in's Grab sanken. Unter seinen Nachfolgern steigerte sich die Noth der Landbevölkerung in's Unermeßliche, die Lasten drückten immer härter, neue Abgaben entstanden, der Wucher erreichte seine Blüthezeit. Frankreich strotzte von Bettlern, Vagabunden und Strolchen; die barbarischen Gesetze gegen den Bettel halfen nichts[5]). An die Organisation einer Armenpflege dachte Niemand mehr. Es folgten die Bauernaufstände, welche das soziale Elend auf die Spitze trieben. Dennoch geschah nichts mehr, bis die Stürme des 16. Jahrhunderts gebieterisch die Nothwendigkeit nahe legten, daß es an der Zeit sei, der armen Klassen sich anzunehmen, eine Armenpflege neu zu organisiren. Die Aufgabe fiel dann nicht mehr der Kirche, den Bischöfen, sondern der Staatsgewalt, dem Königthum zu.

1) Monnier, l. c. p. 292.
2) Ibid. p. 289.
3) Ibid. p. 291.
4) Martin-Doisy, II, 416 ff.
5) Monnier, l. c. p. 302.

§. 16 Der Weltklerus und die Armenpflege. Neue Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens.

Die kirchliche Hausarmenpflege war in den Stürmen des 11. Jahrhunderts untergegangen, das Kirchenvermögen wurde nicht mehr für die Zwecke derselben verwendet, dennoch vergaß der Klerus seine Pflichten nicht gänzlich[1]).

A. Der Weltklerus in Deutschland.

Die Herrschaft der Bischöfe war im ganzen eine milde und gütige, sie nahmen sich öfter der Armen an, erließen Verordnungen zu ihren Gunsten, freilich nicht als Bischöfe, sondern als Territorialherren. So errichtete Bischof Mangold von Passau 1207 eine öffentliche Almosenbüchse, etwas später wird daselbst eines Gumpoldsamtes erwähnt, welches regelmäßige Spenden an die Armen vertheilte. Bischof Georg 1388—1423 führte monatliche Almosensammlungen ein[2]); selbst Armenkollekten waren längere Zeit üblich[3]). Solche Verordnungen waren nur in Städten von Erfolg, in den Landgemeinden gab es ohnehin nur wenige Freie, für die Eigenleute und Hörigen aber sollte der Oberherr sorgen; alles ging im Feudalismus auf. Das einzige Ueberbleibsel der alten Armenpflege war, daß der Pfarrer verpflichtet war, von seinem Einkommen die Fremden und Reisenden zu beherbergen, wenn keine öffentliche Herberge vorhanden war. Auf einzelnen Synoden wurde diese Pflicht dringend eingeschärft und gewöhnlich mit der Residenzpflicht in Verbindung gebracht[4]).

Noch ein anderes Ueberbleibsel hatte sich erhalten, nämlich die Spende an den Anniversarien. Im ganzen Mittelalter hindurch wurden nämlich viele Stiftungen für die Armen mit den Todtenmessen ver-

---

1) Ich habe schon oben gezeigt, daß die pseudoisidorischen Fälschungen Hauptursache waren, warum die kirchliche Gemeindearmenpflege nicht wieder hergestellt wurde. Dem niedern Weltklerus fehlten auch die Mittel dazu, er war zu arm. Den 4. Theil des Zehnten sollte der Klerus für die Armenpflege verwenden. Nun war aber der Zehnten den Kirchen größtentheils entrissen worden, an manchen Orten besaß der Klerus nur $^1/_{16}$ des Zehntens. Hardnin VII, 43 u. 636. — Hefele, Conzil.-Gesch. VI, 64. — Tübinger Th. Quart. Schrift 1868, I, 94 ff.

2) Erhard, l. c. II, 246.

3) Ibid. II, 240.

4) Conc. Treverense provinc. 1310, can. 70: praecipimus omnibus rectoribus et capellanis cunctis ut residentiam faciant personalem et hospitalitates teneant, quomodo facultates ecclesiarum suarum commode poterunt supportare. Cf. noch ibid. can. 65.

bunden, welche sehr zahlreich waren[1]). Am Todestage wurde die gestiftete Spende an die Armen ausgetheilt. Manche verordneten, daß nicht bloß am Todestage, sondern außerdem noch in den 4 Quatemberzeiten die „Jahrzeitsspende" ausgetheilt werde; andere gestiftete Spenden erstreckten sich über das ganze Jahr und erfolgten wochenweise meistens an den Sonntagen. Für die Wochenspenden wurde ein bestimmtes Fruchtmaaß gestiftet, woraus 52 Brode gebacken wurden. Die Spende (larga) bestand regelmäßig in Naturalverpflegung, entweder in Korn, Gersten oder noch häufiger in Brod, Käse, Butter ꝛc. je nach der Bestimmung des Stifters. Hie und da kamen auch Geldspenden vor, welche Almosen (eleemosyna) im engeren Sinne hießen. Die Austheilung der Spenden geschah öffentlich entweder in der Kirche selbst oder auf dem Kirchhofe am Grabe des Stifters (in cimiterio super sepulchro). Die Armen wurden bei Verkündung der Todtenmesse von der Kanzel aus berufen und mußten beim Gottesdienste erscheinen, für das Heil des Wohlthäters zu beten; die Ausbleibenden erhielten nichts[2]).

Auch Gründungen einzelner Hospitäler durch Geistliche oder Bischöfe kommen in diesem Zeitraume noch vor[3]), eine Armenpflege existirte aber nicht mehr.

B. In Frankreich.

Auch in Frankreich finden sich in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters noch einige Nachklänge an die einstige kirchliche Armenpflege. Von dem Conzil zu Paris 1212 wurde den Bischöfen befohlen, sich einen eigenen Almosenier (eleemosynarius) zu halten der an die Armen, Almosen vertheile; auch soll der Bischof gastfrei sein[4]). Die Hospitalität galt wie in Deutschland als eine Pflicht der Pfarrer und ein Provinzialconzil des Sprengels der Erzdiözese Tours, des Sitzes des heil. Martin, wagte sogar (ähnlich der Trierer Synode von 1310) zu erinnern, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, und damit die Pflicht der Hospitalität zu begründen. Daselbe gebot den Bischöfen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer hinreichendes Einkommen erhielten, dieser Pflicht genügen zu können[5]). Nach einer Bestimmung des Conzils zu Bourges

1) Vgl. Kriegk, l. c. p. 167 ff. Eine besondere Art von Armenspenden waren die sogenannten Mandate, d. h. Schenkungen für arme Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerstag die Füsse wusch, gehorsam dem Gebote des Herrn: mandatum do vobis (Johannes 13, 34.) woher auch der Name. Ibid. p. 169.

2) Hungerbühler, Geschichtliches über das St. Gallische Armenwesen, p 4 ff.

3) Scharold, l. c. p. 18.

4) Concil. Paris. 1212 pars IV, can. 6.

5) Conc Redonense 1272 (für die Kirchenprovinz Tours) can. 2, (ap. Harduin VII, 663): Verum quia quidquid habent clerici pauperum est et domus

1233 ſollte jeder Geiſtliche wöchentlich wenigſtens einmal Almoſen geben [1]). Daß man aber damit dem Weltklerus nicht zu wehe thun wollte, dafür bürgt ein merkwürdiger Beſchluß des Conzils von Narbonne 1235. Darnach ſollten für die Armen, welche von der Häreſie der Albigenſer zur Kirche zurückkehrten, eigene Gefängniſſe erbaut werden, damit die Prälaten von ihnen nicht beläſtigt würden [2]). Das war wohl der tiefſte Abfall von jenen hohen Prinzipien, welche der kirchlichen Armenpflege zu Grunde lagen.

C. In Italien.

In Rom vergaßen die Päpſte nie ganz der Liebe zu den Armen; wie in früheren Zeiten, ſo zeichnete ſich auch in dieſen Jahrhunderten die römiſche Kirche durch ihre Werke der Barmherzigkeit aus. Cöleſtin III. gründete 1196 das Hoſpital S. Maria in portico, welches zugleich mit dem ältern ospedale S. Maria delle Grazie unter Sixtus IV. mit dem Erzſpital S. Maria delle consolationi vereinigt wurde [3]). Der Gründung des Erzſpitals zum heil. Geiſte durch Innozenz III. habe ich bereits Erwähung gethan. Als derſelbe große Papſt einſt ſah, wie Fiſcher neugeborne Kinder aus der Tiber herauszogen, erbarmte er ſich dieſer verlaſſenen Kleinen, welche durch die Verbrechen ihrer Mütter ſo ſchmählich um's Leben kamen, und gründete ein Findelhaus, in welchem die Knaben von Ordensgeiſtlichen, die Mädchen von Nonnen erzogen wurden [4]). Im letzten Lebensjahr Innozenz's III. gründete der Cardinal

---

eorum omnibus debent esse communes: per quam indecens esse videretur, si de bonis ecclesiasticis Christi pauperibus hospotalitas negaretur: idcirco statuimus, quod nulla parochialis ecclesia concedatur ad firmam, nisi juxta dioecesani loci arbitrium firmario tanta portio relinqnatur, quod Christi pauperibus valeat condecens hospitalitas exhiberi. Et ad id rectores ecclesiarum per episcopos proprios compellantur. Daß unter dieſen pauperes Christi nach den Grundſätzen Pſeudoiſidor's hauptſächlich die Mönche verſtanden waren, dafür zeugt. Conc. Turon. 1236, can. 14 (Harduin VII, 266).

1) Conc. Biterrense 1233, c. 20 (Hard. VII, 212): consulimus ut mandatum pauperibus saltem in bebdomada semel fiat sicut in monasteriis ordinatis quotidie consuetum est.

2) Conc. Narbonense 1235, c. 4 (Hard. VII, 252): conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur; et in necessariis provideant competenter, ne per tales nimium graventur praelati, vel eorum multitudini fortasse nequeant providere. Die Synode von Alby 1254 can. 24 beſtimmte, daß für arme Ketzer der Grundherr oder die betreffende Ortsgemeinde ſorge, wozu letztere der Biſchof im Nothfalle durch Exkommunikation zwingen ſollte. Hefele, Conziliengeſchichte VI, 42.

3) Morichini, l. c. I, 83—85.

4) Ibid. I, 274 ff.

Johann Colonna das Erzhoſpital di Sanctissimo Salvatore, welches wie die eben genannten bis auf den heutigen Tag ſich erhalten hat[1]). Außerdem wurden viele Spitäler für Auswärtige errichtet: für die Spanier, Portugieſen, Lombarden ꝛc. Die älteren Fremdenhoſpitäler waren größtentheils eingegangen[2]). Auch andere italieniſche Biſchöfe gründeten Hoſpitäler und nahmen ſich mit Liebe der Armen an[3]).

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat aber in Italien ein gänzlicher Verfall ein. Der Minorit Hugo von Variola durfte es wagen den Cardinälen offen in Gegenwart des Papſtes in's Geſicht zu ſchleudern, daß ſie ſich um die Werke der Barmherzigkeit nicht mehr kümmerten, ſondern, wenn ſie aus dem Conſiſtorium kämen, aßen und tranken, wie wenn ſie Könige der Welt wären. Zu höheren kirchlichen Pfründen und Würden würden nur Neffen und Blutsverwandte genommen, welche wieder nur auf Bereicherung ihrer Familien ſähen[4]). Die Hoſpitäler verfielen faſt ſämmtlich oder wurden ihrem Zwecke entfremdet[5]). Auf dem zweiten Conzil zu Ravenna 1311 klagen die Biſchöfe daß das Hoſpitalgut nicht mehr für die Armen verwendet werde, ſondern daß Andere ſich deſſelben bemächtigten und damit bereicherten. Die geiſtlichen Rektoren benützten die Einkünfte der Hoſpitäler für ſich, ſelbſt Laien riſſen nicht ſelten dieſelben an ſich. Auch unter den Pflegerſchaften waren große Mißbräuche eingeſchlichen. Die Mitglieder derſelben beobachteten keine Regel mehr, heiratheten nach Belieben und eigneten ſich von den Einkünften möglichſt viel an. Manche wohnten nicht einmal im Hoſpital, ſondern verzehrten ihren Antheil in einer üppigen Stadt. Das Conzil verbot, daß fernerhin Hoſpitäler als Pfründen verliehen würden, daß irgend Jemand zur Pflege zugelaſſen werde, der nicht eine kirchlich approbirte Regel befolgen, ehelos leben und das Gelübde den Armen dienen und gegen die Fremden gaſtfrei ſein zu wollen, ablegen würde[6]).

Um den Weltklerus zur Wohlthätigkeit anzuſpornen, wurde jedem

1) Ibid. I, 60.

2) Ibid. I, 111 ff.

3) Bolland. acta S. Octob. IX, 419.

4) Bei Höfler, Kaiſer Friedrich II., p. 244.

5) Bolland. ibid.

6) Concil. Ravennat. II. 1311, can. 25 (Harduin VII, 1370): cum hospitalium bona consumantur, devastentur et occupentur etiam per laicos et saepe sine titulo destineantur et eorum redditus in pauperes non convertantur, ad quod deputata sunt: statuimus quod hospitalia alicui non concedantur: nec aliqui instituantur in iis nec ea qui habent valeant detinere, nisi sint religiosi et sine uxore et tales quod profiteantur perpetuo ibidem pauperibus deservire et tonsuram et hospitalitatem teneant et residentiam faciant in iisdem.

Digitized by Google

Biſchofe ein Ablaß von 100 Tagen verliehen, wenn er in einer Woche vier Arme ſpeiſen oder Einem eine neue Kleidung ſchaffen würde; ebenſo jedem Abte, wenn er in der Woche zwei, jedem Archidiakon, Archipresbyter und Propſte, wenn er wöchentlich einen Armen ſpeiſen würde. Wer einem Armen ein altes Kleid ſchenkte, wurde mit einem Ablaß von 40 Tagen bedacht[1]). Solcher Mittel bedurfte es damals! Das zweite Conzil von Ravenna 1311 ging etwas weiter und verordnete, daß jeder Biſchof täglich mehrere Arme ſpeiſe und verlangte dasſelbe auch von den Domkapiteln, Aebten und Conventen, „weil das Kirchengut den Armen" gehöre. Auch die verſchämten Armen vergaß das Conzil nicht und beſtimmte, daß der Biſchof Sorge trage, daß in jedem Stadtviertel ſeiner Reſidenz jährlich vier oder ſechs rechtgläubige, fromme und ehrenwerthe Männer gewählt werden, welche eine Sammlung zu veranſtalten und das Ergebniß derſelben nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung an die verſchämten Armen zu vertheilen hatten. Jeder der ſich hiebei betheiligte oder der Almoſen zu dieſem Zwecke ſpendete, erhielt einen Ablaß von 40 Tagen[2]). Das Conzil ſelbſt legte ſo einen Theil der Armenpflege und zwar den wichtigſten in die Hände von Laien und wahrte dem Biſchofe nicht einmal die Controle über die Ausführung derſelben. Es iſt gewiß ein ſprechendes Zeichen für die Stellung des damaligen Klerus, daß das Conzil demſelben dieſe Aufgabe nicht zutheilte.

Die beſſeren Biſchöfe ſorgten auch ohne ſolche Befehle und Anordnungen für die Armen. Papſt Gregor X. hielt ſich einen eigenen Almoſenier, welcher beſtimmte Arme aus dem päpſtlichen Einkommen zu feſtgeſetzten Zeiten zu unterſtützen hatte[3]). Der heil. Antonin gründete den Beſchlüſſen des Conzils von Ravenna gemäß eine eigene Congregation von 12 Männern (congregatione di San Martino), welche die Aufgabe hatte, die verſchämten Armen aufzuſuchen, ihre Lage genau zu erforſchen und nach den jedesmaligen Bedürfniſſen Hilfe zu bringen. Die Zahl der von dieſer Congregation Unterſtützten erreichte bald die Höhe von 600 Familien[4]). Doch damit begnügte ſich Antonin nicht,

---

1) Conc. Ravennat. I, 1286, can. 2. (Harduin VII, 944).

2) Conc. Ravennat. II. 1311, can. 30 (Hard. VII, 1377): Cum .. bona ecclesiastica sint pauperum statuimus quod fiant juxta possibilitatem eleemosynae generales per episcopos et capitula cathedralium ecclesiarum et abbates et conventus ... quolibet anno eligantur quatuor vel sex viri catholici et devoti et honorabiles, qui quaestam requirant pro eleemosyna hujus modi pauperibus facienda et dividant prout discretioni eorum videbitur expedire.

3) Morichini, l. c. I, 179.

4) Thiers, l'avocat de pauvres, p. 315.

er ging vielmehr selbst in der Stadt herum, drang in die elendesten Hütten ein, um persönlich sich von dem Stande der Armuth zu unterrichten, überall Hilfe und Trost spendend[1]). Der heil. Laurentius Justinianus, Patriarch von Venedig, bediente sich zur Aufsuchung und Unterstützung der verschämten Armen mehrerer Wittwen von erprobter Frömmigkeit und Verschwiegenheit. Nach den von den Wittwen erstatteten Berichten bestimmte er die Größe der Unterstützung; um sich aber von der Wahrheit ihrer Berichte stets zu überzeugen, drang er öfters in die Stätten der Armuth ein, erforschte er persönlich das Elend an seiner Geburtsstätte, brachte er selbst die Unterstützung und sprach Muth und Trost zu[2]).

Allein diese Männer waren Ausnahmen und zwar seltene Ausnahmen, deren rühmliche Thaten dem übrigen Klerus gegenüber als leuchtende Tugenden gepriesen wurden. Simonie und Nepotismus mit allen ihren Folgen beherrschten den italienischen Klerus, dem auf diese Weise keine Mittel zur Armenpflege übrig blieben[3]). Vor der Reformation durch das Conzil von Trient geschah vom italienischen Weltklerus für die Armen nichts mehr, was der Erwähnung würdig wäre[4]). Derselbe war sich nicht mehr bewußt, daß er gegen die Armen Pflichten habe, daß namentlich ein Theil des Kirchenvermögens für die Armenpflege verwendet werden müsse. Hatte schon Pseudoisidor das kirchliche Bewußtsein in diesem Punkte gefälscht und eine neue Theorie aufgestellt, so bildete sich seit dem 12. Jahrhundert eine noch viel extremere. Nach den Grundsätzen des Feudalismus, von dem damals alle Köpfe beherrscht waren, gab es nur einen obersten Eigenthümer: Gott selbst. Von Christus unmittelbar war dieses oberste Eigenthumsrecht dem Papste übertragen worden, dem darum die ganze Welt und besonders die Kirchengüter gehörten[5]). Die Bischöfe besäßen dieselben nur als Lehen (beneficium) vom Papste, welchem als obersten Lehensherrn freies Verfügungsrecht zustehe[6]). Auch diese Theorie wußte sich Eingang zu ver-

1) Ibid. p. 372.

2) Ibid p. 371.

3) Vgl. Möhler-Gams, l. c. II, 502 ff.

4) Thiers, l. c. p. 140.

5) Vgl. Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts p. 22 ff

6) Schulte: De rerum ecclesiasticarum domino. Berlin 1853. Ich kann nicht umhin, die Ansichten einiger Canonisten des Mittelalters als Beleg für meine obige Behauptung anzuführen, um vor Mißverständnissen gesichert zu sein: Paulus de Castro schreibt: Dominium rerum ecclesiasticarum proprie loquendo non est apud aliquam ecclesiam particularem sed apud Christum, cujus Papa est vicarius cum omnimodo potestate in terris, eo quia ecclesia cattolica,

ſchaffen und ging bald in Praxis über. Die äußerſten und letzten Conſequenzen derſelben zog der kräftige Papſt Innozenz IV. in ſeinem ſchweren Kampfe gegen Kaiſer Friedrich II. Der deutſche Episkopat und gerade der beſſere Theil desſelben litt darunter fürchterlich. Einer der beſten Biſchöfe jener Zeit, Eberhard II. von Salzburg, welcher faſt 50 Jahre, lang unter den ſchwierigſten Verhältniſſen dem Erzſtifte vorgeſtanden, den die dankbare Volksſtimme noch lange mit dem Ehrentitel eines „Vaters der Armen", des „Friedensfürſten" zierte, entging der Abſetzung nur dadurch, daß der Tod ihn hinraffte ehe das Abſetzungsurtheil verkündet wurde — und dieß deßhalb weil er die verlangten Summen in ſeinem Lande nicht aufzutreiben wußte. Zweiundvierzig Jahre lang mußte er in ungeweihter Erde ruhen! Sein zweiter Nachfolger Erzbiſchof Ulrich wurde 1262 genöthigt zu reſigniren, weil er die geforderte Summe von 4000 Mark nicht bezahlen konnte[1]). Der ausgezeichnete Erzbiſchof Chriſtian von Mainz mußte 1251 aus ſeiner Stellung weichen, weil er nicht wie ſein Vorgänger durch Verheerungs- und Verwüſtungs-

---

cujus principatus est apud ecclesiam Romanam, quae fuit a Deo immediate instituta, ceterae vero ecclesiae tamquam rivuli fuerunt institutae ab ipsa Romana ecclesia ... et ideo quidquid juris est apud particulares ecclesias, est etiam apud Papam. — Baldus de Ubaldis drückt ſich alſo aus: Omnes res ecclesiarum Papae sunt quod ad plenam et liberam dispositionem et nullus praelatus mundi potest aliquid facere sine autoritate saltem tacita Papae, qui tamquam pater patrum cum omni praelato in potestate jurisdictionis concurrit. Hieronymus Gonzalez meint gleichfalls: naturaliter Papa solus est dominus beneficiorum. Am beſten ſpricht ſich Flaminius Parisius aus: Papae potestas nullis legibus aut regulis coarctatur. Et facit unum consistorium cum Deo ... ut possit de potestate ordinaria beneficium ecclesiasticum uni auferre et dare alteri ... sic dicitur Papam posse adaequare quadrata rotundis ... et ea quae sunt jurisdictionis et sic jurisdictionalia princeps ad sui libitum revocat et tollit quando vult ... et papa sit omnia et super omnia. Im 17. Jahrhundert wurden dieſe mittelalterlichen Anſichten von der plenitudo potestatis in ein Syſtem gebracht und mit wiſſenſchaftlichen Gründen zu begründen verſucht. Der ſpaniſche Moraliſt Vinzentius Fillucius (de statu Clericorum, tract. 44) iſt der Hauptvertreter dieſer Richtung. Er ſtellte die Behauptung auf: Sacri canones Summo pontifici concedunt liberam, plenam, absolutam facultatem disponendi de istis bonis, sed haec est definitio dominii aut illi aequalens; ergo concedunt illi dominium. Wo dieſe sacri canones zu finden ſeien, ſagt Fillincius nicht. Die bis jetzt bekannt gewordenen wiſſen nichts von dieſer libera, plena, absoluta potestas. In der Neuzeit haben übrigens dieſe Beſtrebungen keine praktiſche Bedeutung mehr, ſie ſind nur erwähnenswerth als wiſſenſchaftliches Curioſum. Weiteres iſt zu finden in der bereits zitirten Abhandlung von Hübler, p. 23 ff, dem ich die Citate entnommen.

1) Dalham, Concilia Salisburgens, p. 104.

züge Wittwen und Waiſen machen, ſondern ſie durch Mildthätigkeit aus ihrer traurigen Lage emporheben wollte[1]). Durch die fortwährenden päpſtlichen Forderungen, durch die koſtſpieligen Romreiſen, durch die ewigen Kriege waren die meiſten deutſchen Stifte tief in Schulden gerathen und mußten den italieniſchen Banquiers die enormſten Wucherzinſen zahlen[2]). Dieſe Banquiers in Siena, Rom, Florenz benützten die päpſtliche Autorität um die deutſche Kirche auszuſaugen. Wollte ein Biſchof nicht pünktlich zahlen, ſo wußten ſie päpſtliche Befehle auszuwirken, durch welche die Biſchöfe durch Androhung von Exkommunikation und Abſetzung zur Zahlung der Wucherzinſen gezwungen wurden[3]). So war die Kirche in Mitte alles Reichthums doch arm und mußte den Intereſſen weniger Wucherer dienen. Seltene Ironie des Schickſals oder gerechte Strafe Gottes, wie ich es lieber nennen möchte![4]) Wir werden dieſer (päpſtlichen) Theorie über den Charakter des Kirchenvermögens, welche in Deutſchland ſoviel Unheil anrichtete, in der Geſchichte der engliſchen Armenpflege noch einmal begegnen.

§. 17. Mängel und Mißbräuche.

Der Klerus als ſolcher hatte die Armenpflege fallen laſſen, das Feld geräumt und den Klöſtern, den Orden, den bürgerlichen Gemeinden, den verſchiedenen Corporationen Platz gemacht. Ueberſchaut man dieß Gewoge von Orden, Genoſſenſchaften und Vereinen, welche an die Stelle der ehemaligen kirchlichen Hausarmenpflege traten, ſo wird man allerdings einem gefeierten Hiſtoriker der Neuzeit[5]) Recht geben, daß in keinem Zeitalter die Sorge für die Armen und Kranken, Wittwen und Waiſen ſo groß war, wie gerade in dieſen Jahrhunderten. Dennoch ſtehe ich keinen Augenblick an zu behaupten, daß alle dieſe Orden und Vereine mit ihrer Selbſthinopferung die einſtige kirchliche Hausarmenpflege nicht halbwegs erſetzen konnten, daß ein Rückſchritt und kein Fortſchritt gegen früher eingetreten war. Ja ich ſpreche dem, was in dieſen Jahrhunderten für die Armen geſchah, ſogar den Charakter einer Armenpflege im ſtrengen Sinne des Wortes ab; dieſe Klöſter, Hoſpitäler, Orden und Vereine mit ihrem verſchiedenartigen Wirken können wohl als

1) Boehmer, font. II, 253—71. — Wattenbach, l. c p. 401.

2) Ich führe hier nur einige Stifte an, die ganz verſchuldet waren: 1) Salzburg, 2) Paſſau, 3) Regensburg, 4) Chur, 5) Eichſtädt, 6) Mainz, 7) Brixen u. ſ. w.

3) Literar. Verein, 16. Bd. II, 3. Böhmer, Kaiſerregeſt. 1198—1254, p. 330.

4) Auch in dieſer Zeit alſo exiſtirte die Macht des Capitals und ſogar die Kirche war ihr unterthan.

5) Raumer, Geſchichte der Hohenſtaufen, VI, 494.

Surrogat einer Armenpflege angesehen werden, aber nicht als solche selbst. Dazu mangelte ihnen schon das erste Erforderniß einer geordneten Armenpflege, die diesen Namen wirklich verdient, nämlich die Einheit, die Centralisation, die Organisation. Jedes Hospital, jedes Kloster gab und unterstützte jeden der sich meldete, keine einheitliche Hand regelte die Unterstützungen. Dadurch aber, daß jede einheitliche Leitung, jede Centralisation fehlte, war auch jede Controle unmöglich gemacht und die natürliche Folge davon war, daß eine Unzahl von Landstreichern, Vagabunden und Strolchen im Lande herumlungerten, daß der Bettel trotz der strengsten Gesetze eine Ausdehnung annahm wie nie zuvor[1]). Der fleißige Arbeiter war von Abgaben gedrückt, allen Erpressungen der habgierigen Großen schutzlos ausgesetzt; Niemand nahm sich seiner an, Niemand tröstete ihn, Niemand schützte ihn, Niemand half ihm. Da hatte der Vagabund ein viel schöneres, bequemeres, sorgenfreieres Leben. Er ging von Kloster zu Kloster, von Hospital zu Hospital, sicher überall Nahrung und Obdach zu finden[2]).

Unter diesen Mängeln litt besonders die Landbevölkerung, um welche sich Niemand kümmerte, welche einzig auf die Unterstützung der Klöster angewiesen war. Daher denn auch die Erscheinung, daß in den ausgehenden Jahrhunderten des Mittelalters immer die Bauernaufstände in allen Ländern sich zeigen. In den Städten war die Privatexistenz durch das Corporations- und Zunftwesen gesichert, auf dem Lande aber stand jeder vereinzelt und mußte dem Drucke der Abgaben und Lasten erliegen. Jene Jahrhunderte kannten darum wohl ein ländliches, aber kein städtisches Proletariat. Die kirchliche Gemeinde, jener Organismus, der jedem Individuum das Nächste ist, mit welchem seine theuersten Interessen verknüpft sind, sie war in diesen Jahrhunderten zurückgetreten, der Pfarrer war nicht mehr der Vater der Armen, der Beschützer der Unterdrückten, er sorgte nicht mehr für das leibliche Wohl der ihm Anvertrauten: und die Folge davon war, daß beide sich entfremdeten! — Diese Mängel sind gewiß so bedeutend, daß kein Mensch eine solche Gestaltung fürderhin mehr als einen Fortschritt, als etwas Nachahmungswerthes wird preisen wollen, wie dieß bisher regelmäßig geschehen ist, freilich nur aus Unkenntniß der früheren Gestalt der kirchlichen Armenpflege. „Nicht einzelnen Vereinen, sondern nur der Gesammtgemeinde ist die Ueberwindung der Welt verheißen.“ Eine

1) Vgl. hierüber eine gute Abhandlung in „Schweizerischer Geschichtsfreund“ 16. Bd. p. 209, wo zahllose Namen dieses herumziehenden Gesindels aufgezählt werden.

2) Monnier, l. c. p. 306.

die ganze Kirche umfassende Armenpflege muß aber nothwendig auf den einzelnen Gemeinden ruhen, nicht auf einzelnen Orden, Vereinen oder Genossenschaften.

Noch andere Mißbräuche knüpften sich an die Wohlthätigkeit einzelner Vereine an. Jedes der vielen tausend Hospitäler und Klöster schickte nämlich zu bestimmten Zeiten eigene Almosensammler aus, welche durch Ablässe das Volk zu ködern suchten. Alle Straßen wimmelten von solchen Almosenbettlern, deren jeder eine oder mehrere Indulgenzen bei sich führte und das Volk auszubeuten suchte. Sie zogen von Stadt zu Stadt, von Pfarrei zu Pfarrei, ließen sich zuvor anmelden, bestiegen dann die Kanzeln und priesen ihre Ablässe an nach Art der Marktschreier. Manche dieser Almosensammler kamen zu Pferde mit Wägen, nahmen nicht blos Geld, sondern auch Naturalien an, veranlaßten Festlichkeiten, trieben mit ihren Ablässen förmlichen Handel [1]). Fast jedes Conzil erließ Verbote gegen diese Profanirung des Heiligen, gegen diese Maulhelden, welche das Volk irre führten, Sitte und Zucht lockerten, das Bußwesen heillos verwirrten [2]). Selbst von Seite der kirchlichen Autorität griff man zu diesem zweifelhaften Mittel, dessen Anwendung so viel Unheil im Gefolge hatte. Innozenz III. bestimmte den Almosensammlern des reich dotirten hl. Geistspitales in Rom Italien, England, Ungarn, für die des Hospitals in Montpellier alle übrigen Länder und gab ihnen Ablässe mit auf den Weg [3]). Wie ausgedehnt dieses Ablaßgeben war, geht daraus hervor, daß die Almosensammler für das Spital von Rothenburg an der Tauber vom Papste Johann XXII., von 18 deutschen, 11 italienischen und 10 französischen Bischöfen Indulgenzen verschiedenen Werthes mit sich führten, welche sämmtlich durch eine milde Gabe und durch Rezitirung eines Pater Noster und Ave Maria zu gewinnen waren [4]). Selbst reich dotirte Hospitäler, wie die des Deutsch-Ordens, sandten jährlich solche Almosensammler aus und ließen sich eigene päpstliche Privilegien dafür ausstellen [5]). Schwindler und Gaukler ahmten sie nach, suchten sich eine täuschend ähnliche Kleidung zu verschaffen und durch falsche Ablaßbullen das Volk zu täuschen, was ihnen auch gewöhnlich gelang. Es war dieß eines der einträglichsten Geschäfte für die damaligen Industrieritter [6]).

1) Vgl. über dieß unwürdige Treiben Martin-Doisy, II, 410 ff.

2) Vgl. Hefele, Conziliengesch. VI, 62, 151, 173 u. s. w.

3) Martin-Doisy, II, 411.

4) Benfen, l. c. p. 49 ff. u. p. 100, wo der Wortlaut der päpstlichen Bulle mitgetheilt ist.

5) Voigt, Geschichte Preußens ꝛc. II, 97.

6) Ibid. II, 110.

Es erübrigt noch die Geschichte der kirchlichen Armenpflege in den verschiedenen Ländern Europa's in diesem Zeitraume näher zu betrachten, nachdem ich mich bisher nur auf die Hauptländer: Italien, Frankreich und Deutschland beschränkt habe. Ich beginne mit dem entlegensten Lande Europa's, mit

§. 18. Skandinavien.

In Skandinavien gelang es lange dem Klerus nicht, alle menschlichen Verhältnisse so zu beherrschen und zu durchdringen, wie in Süd- und Mitteleuropa; es war ihm nicht möglich, sich diejenige Organisation und das Maaß jener Selbstständigkeit zu erringen, dessen er sich anderwärts erfreute [1]) Die Hierarchie hat in den skandinavischen Reichen das Rechtssystem nicht in der Weise umzugestalten vermocht, wie im übrigen Europa, und auch das Armenwesen ist nie ein kirchliches Institut geworden. Der Grund hievon lag zum Theil darin, daß die Stellung der Hierarchie, des gesammten Klerus, vom Bischofe bis zum Landpfarrer herab, materiell eine sehr prekäre war, daß sie viel zu sehr von Mächtigen des Landes abhängig war, als daß sie selbst organisirend und schaffend hätte auftreten können [2]); zum Theil aber auch in dem Umstande, daß der Klerus zur Zeit der Bekehrung der nordischen Stämme unter denselben bereits ein geordnetes Rechtsleben und ein wohlorganisirtes Armenwesen antraf. Er hatte nicht verwirrte Verhältnisse neu zu ordnen, wie im übrigen Europa nach den Verheerungen der Völkerwanderung. Schon vor Einführung des Christenthums bestand nämlich in diesen Ländern bereits ein wohleingerichtetes Armenwesen, welches durch die Natur und Beschaffenheit eben dieser Länder nothwendig gemacht wurde. Strenges Klima, die Lage des Landes, Unfruchtbarkeit des Bodens, wodurch die Bevölkerung auf Fischfang und Schiffahrt, deren Ertrag so zweifelhaft und mit so vielen Unglücksfällen verbunden ist, als Haupterwerbszweige angewiesen war, mußten in den ältesten Zeiten schon eine geordnete Armenpflege als dringendes Bedürfniß erscheinen lassen.

Die ältesten uns erhaltenen Rechtsbücher Islands, die Graugans (Grágás) aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, und das Jonsbuch vom Jahre 1280 beschäftigten sich ausführlich (besonders die Graugans) mit der Regelung der Armenverhältnisse.

Als leitendes Prinzip liegt der gesammten skandinavischen Armenpflege die Alimentationspflicht der Familienglieder unter einander, zunächst derjenigen, die zur Erbnahme nach einander berechtigt sind, zu

1) C. Maurer: Bekehrung des norwegischen Stammes. II. Bd. p. 443.
2) Maurer, l. c. II, 458 ff.

Grunde. So heißt es in der Graugans: „Es iſt geordnet, daß jeder Mann hier zu Lande ſeine Bedürftigen zu verſorgen hat. Seine Mutter hat jeder zuerſt zu verſorgen; vermag er mehr, ſo ſoll er auch ſeinen Vater nähren; kann er noch mehr, auch ſeine Kinder; vermag er noch mehr, auch ſeine Geſchwiſter. Vermag er noch mehr, ſo ſoll er ernähren diejenigen, welche er zur Freiheit führte und alle, nach denen er Erbe zu nehmen hat, ſowie diejenigen, welche er durch Erbvertrag aufnahm.. Hat er nicht Vermögen, ſeine Eltern zu ernähren, ſo ſoll er dorthin gehen, wo ihr nächſter Verwandter iſt, welcher Gut hat, ſie zu unterhalten, und ſoll demſelben anbieten, für ſie bei ihm in Schuld zu treten. Keine größere Schuld ſoll er übernehmen, als er Gut, ohne Fruchtzuwachs, für ſie anlegen würde, wenn auch Jener mehr für ihn anlegt; und keine größere Schuld ſoll er übernehmen, als was er werth ſein würde, wenn er ein Unfreier wäre“ [1]). Weiter heißt es: „Sind in einem ferneren Grade Verwandte da, als die, nach welchen er Erbe zu nehmen hat: ſo ſoll er ſie dennoch unterhalten mit ſeinem Gute, wenn er ſolches dazu hat. Er hat aber Gut dazu, wenn er auf vier Halbjahre Unterhalt hat für ſich und ſeine Bedürftigen, und diejenigen, welche er aufnimmt. Und Jedem ſoll voller Unterhalt zugeſagt werden, den ein Gebrechen hindert, ſich ſelber ſeine Nahrung zu erwerben.“ In einem anderen Capitel der Graugans iſt dieß näher entwickelt: „Der nächſte Verwandte hat den Hilfsbedürftigen, der ihm im weiteren Grade befreundet iſt, zu ernähren, wenn er Gut dazu hat. Dann hat er aber Gut und Vermögen dazu, wenn er mehr als zweijährige Verſorgung für ſich und ſeine Gattin und alle ſeine Bedürftigen hat, für welche er in jedem Halbjahre 6 Ellen Wadmal [2]) anzulegen hat... Allen denen, welche ſo ſeinem Gute anheimgeſtellt ſind, ſoll er zweijährigen Unterhalt gewähren in dem Maaße, wie ſeine fünf Anwohner ſchätzen; ſo daß er auch allein ſie ernähren muß, wenn ſie alle arbeitsunfähig werden.

1) Cf. Michelſen, über altnordiſches Armenrecht in Falk's Eranien. II. Lief. p. 140 ff.

2) Wadmal iſt ein grobes Wollenzeug, die gewöhnliche, eigengemachte Kleidung des Nordbewohners. Es iſt bis in die neueſten Zeiten der letzte Maaßſtab alles Vermögens in Island geblieben. Vad, vod = Gewand, mal = Maaß. Vergl. Michelſen, l. c. p. 145. Das geforderte niedrige Maaß gibt einen Begriff von der Armuth und Genügſamkeit des Volkes. Noch jetzt wird dieſe Genügſamkeit der Isländer gerühmt. Michelſen (ibid.) erzählt von dem genialen Dichter und frommen Pfarrer Jon Thorlackſon, der in den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts ſtarb, daß derſelbe bis in ſein höchſtes Greiſenalter von 30 Reichsthalern jährlich heiter und zufrieden lebte; und von dieſer Summe noch mußte er faſt die Hälfte an einen Hilfskleriker abgeben.

Und wenn er nur für einen Theil dem Hilfsbedürftigen verpflichtet iſt, ſo ſoll ihm dieſer Theil zuerkannt werden. Auch zu einem Theile, wozu er verbunden iſt, ſoll ihm zuerkannt werden, wofern er nicht für alle zu Ernährenden Vermögen hat. Kommen ihm nun ſpäter Hilfsbedürftige zu, für welche er in Schuld zu gehen hat, ſo hat er nicht die Befugniß, mehr von ſeinem Gute zu zehren, als bis zu einer Verſorgung in zwei Jahren zurückbleibt; und jene, die ihm in fernerem Grade verwandt ſind, müſſen ihm abgenommen werden, obgleich ſie früher ſeinem Gute anheimgeſtellt wurden“ [1]).

Ein anderes Prinzip, auf dem die nordiſche Armenpflege ruhte, war das ſtrenge Gebot der Arbeit für alle arbeitsfähigen Leute; Landſtreicherei und Bettel war ſtrenge unterſagt. Jeder mußte bis zu einer beſtimmten Friſt ſich zu einer Gemeinde und zu einem Gerichte bindend bekennen. Wer einen halben Monat unſtätt herumzog, wurde mit einer Buße beſtraft, und wer einen halben Monat oder länger Almoſen bettelte, obwohl geſund, rüſtig und arbeitsfähig, der wurde friedelos und landesflüchtig. Gewährte Jemand einem ſolchen Friedeloſen Speiſe und Obdach, ſo wurde er ſelber friedelos [2]). Der herumziehende Bettler war rechtslos, jeder durfte ihm nehmen, was er bei ſich führte; er war unfähig zu erben, und nicht blos er, ſondern auch ſeine Kinder [3]).

Dem Prinzipe der Alimentationspflicht der Familienglieder und der erbberechtigten Verwandten, welches in Island ſtrenger durchgeführt war, als in irgend einem Lande, ſtand dasjenige der ergänzenden Unterſtützung der Gemeinde zur Seite. In jedem Repp (= Gemeinde) wurden nämlich fünf der verſtändigſten Männer ausgewählt, welchen die Sorge für die Armen und die Handhabung der Armenpolizei oblag. „Sie hatten die Müſſiggänger zur Arbeit anzuhalten, die den Nothleidenden zufließenden Zehnten der Gemeindeglieder, die Almoſen und die an Faſttagen gereichten Gaben zu vertheilen. Sie hielten theils regelmäßige Verſammlungen des ganzen Repp, theils außerordentliche.“ Bei dieſen Gemeindeverſammlungen mußten alle Gemeindemitglieder erſcheinen, da auf dieſen Jedem die für die Armen zu entrichtenden Zehntentheile und Abgaben feſtgeſetzt, zugleich aber auch die eingelaufenen Beiträge an die Armen vertheilt wurden [4]). Zugleich wurde die Veränderung des Wohnortes eines Gemeindegliedes, der Tod armer Leute, das Daſein hilfsbedürftiger Kinder, und viele andere in's Armenweſen einſchlagende

1) Michelſen, l. c. p. 144 ff.
2) Ibid p. 134.
3) Ibid. p. 136.
4) Ibid. p. 148 ff.

Gegenstände auf diesen Gemeindethings besprochen. Durch ein Urtheil der ganzen Gemeinde wurde ein arbeitsunfähiger Armer seinen Verwandten zur Unterstützung zugewiesen; hatte aber der Nothleidende keine Verwandte, so mußte er in der Gemeinde rundgeführt werden, und jeder Hauseigner war verpflichtet, ihm nach einer von den fünf Reppmännern festgestellten Reihenfolge für eine bestimmte Zeit Wohnung und Pflege zu geben [1]).

Die Geistlichkeit bestrebte sich vergeblich, ihr Ansehen und ihren Einfluß in der Armenpflege geltend zu machen. Wohl wurde auch in den skandinavischen Reichen seit der Einführung des Zehnten der Ertrag desselben in vier Theile getheilt: deren einer dem Bischofe, der andere dem Pfarrklerus zufiel, während der dritte zur Erhaltung der Kirchen und der vierte für die Armenpflege verwendet werden mußte [2]).

Allein der Klerus hatte bei Vertheilung des den Armen zufallenden Viertels des Zehnten nicht den geringsten Antheil. Vielmehr wurde das Armenviertel von den fünf Reppmännern erhoben und in öffentlicher Versammlung des Gemeindethings an die Armen ausgetheilt [3]). Nur mittelbar konnte die Kirche ihren Einfluß geltend machen durch die Lehre, daß das Almosen, den Nothleidenden aus christlicher Gesinnung ertheilt, ein Gott selbst dargebrachtes und ihm wohlgefälliges Opfer sei: wodurch sie der Armenpflege ein christliches Gepräge gab. Auf diese indirekte Weise suchte der skandinavische Klerus die bereits bestehende Armenpflege in christlichem Geiste fortzubilden und umzugestalten, wie das schöne Kapitel vom Almosen im sogenannten neuen Christenrechte, welches der gelehrte Bischof Arnas nach dem schon 1122 vom Bischofe Gisur entworfenen alten Christenrechte im Jahre 1274 verfaßte, beweist. Ich führe deshalb dasselbe hier wörtlich an: „Almosen geben ist der Barmherzigkeit größtes Werk. Jeder, welcher es thut gerecht und aus gutem Willen, — für den Geber bitten und flehen die Bedürftigen bei Gott um Barmherzigkeit, und löschen so seine Sünde: wie das Wasser das Feuer löscht. Liegen aber auch die meisten Almosen in eigener Willkühr, so sind doch Alle, nach früherem Geheiß und der Ordnung der Landes-

1) Ibid. p. 150.

2) Vergl. hierüber die interessante Abhandlung von Petur Petrusson: commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem, Havniae 1844. Nach ihm wurde der Zehnten in Island 1096 eingeführt (p. 34) und die Viertheilung von Anfang an bestimmt; dieselbe hat sich bis zur Stunde erhalten: in Islandia decimae in quatuor partes adhuc dividuntur. p. 36. Vgl. hierüber auch Maurer, l. c. II, 464; Michelsen, l. c. p. 170.

3) Michelsen, l. c. p. 170.

geſetze, verbunden, die Almoſen zu geben, welche nun folgen: Zehnten von all ſeinem Gute, wie Unten geſagt wird, Abgaben in Lichtern, Roms-Steuer und Seelengaben. Jeder Mann, der ſich und ſeine Hausleute von ſeinem Gute unterhält, und nicht Lebensmittel von Andern als Almoſen zu erflehen nöthig hat, iſt ſchuldig, Lebensmittel zu vier Mahlzeiten für ſich und ſeine Hausleute in allen zwölf Monaten zu geben, an den Tagen, an welchen er bei Waſſer zu faſten ſchuldig iſt, welche ſind: Charfreitag, der Abend der Woche Olaft, der Abend vor Maria's Meſſe, alle Abende der Meſſen der Heiligen. Denn Niemand ſoll ſich und den Seinigen das aufheben zu künftiger Sättigung in andern Tagen, was er und ſeine Hausgenoſſen in den Tagen, die eben aufgezählt wurden, um Gotteswillen ſich entziehen. Der Theil des Charfreitags ſoll den armen Leuten nach dem Rechte des Kirchſpielspfarrers gereicht werden; ſo daß man an demſelben Tage Einen oder Mehrere in's Haus nehmen und bei ſich behalten muß, ſo lange jene Gabe an Lebensmitteln ausreicht. Die Theile der andern genannten Feſtabende aber ſollen von den Bonden in einer Verſammlung mit dem Zehnten zuſammen den Almoſenleuten in die Hand vertheilt werden. Und wenn man, der Sonntage wegen, nicht für dieſe Feſttage faſten muß, iſt man dennoch nach dem Geſetze verpflichtet, in drei Faſtnächten bei Waſſer zu faſten für dieſe Almoſengaben, und zwar in denen, welche der Biſchof gebieten und in einer Verſammlung von dem Pfarrer verkünden läßt, und ſoll ihr Schluß ſpäteſtens zu Weihnachten ſein. Und für ſo viel iſt Jedermann zu geben ſchuldig, wie die Geſetze zu faſten beſtimmen und er zu unterhalten verbunden iſt, während bei Waſſer gefaſtet wird. Und wer dieſe Almoſen nicht geben will, entgelte dem Biſchofe drei Oeren für jeden ſeiner Hausleute und einen zweifachen Beitrag an Lebensmitteln“ [1]).

Im weſentlichen dieſelben Einrichtungen im Armenweſen beſtanden vor der Reformation auch in Norwegen [2]), in Schweden [3]) und Dänemark [4]). Dieſes nordiſche Armenweſen iſt merkwürdig als das einzige Ueberbleibſel altgermaniſcher Inſtitutionen in dieſer Hinſicht, als die einzige Inſtitution im Gebiete der Armenpflege, welche unabhängig von der Kirche entſtanden war und ſich ausgebildet hatte. Ich glaubte daher dieſen erſten Verſuch einer geordneten wohlorganiſirten Armenpflege ohne Kirche und auch ohne Staat nicht übergehen zu dürfen.

1) Michelſen, l. c. p. 171 ff.
2) Michelſen, l. c. p. 173 ff.
3) Ibid. p. 176.
4) Ibid. p. 177 ff.

Für alle Zeiten merkwürdig bleibt dieser Versuch auch dadurch, daß er das Prinzip der Alimentationspflicht der Familie so sehr betonte, wie dieß in ähnlicher Weise auch von dem Apostel Paulus geschehen war, I Tim. V. 8 und 16. Gewiß ist, daß in den neueren Bestimmungen über Armenwesen der Begriff Familie viel zu wenig beachtet wird. Schon Justus Möser [1]) klagt: „Die christliche Religion verpflichtet keinen mehr, sich armer Verwandter anzunehmen. Man schickt sie lieber auf die Landeskasse. Das ist die Einrichtung unserer erleuchteten Zeiten." Allen jenen, welchen die künftige Gestaltung der Armenpflege am Herzen liegt, dürften diese Notizen und Andeutungen zu weiterer Anregung von Interesse sein.

Auffallend ist die Bewunderung, welche diese Armenpflege bei den andern Völkern erregte. Adam von Bremen [2]) hebt es als besonderen Vorzug der isländischen Bevölkerung hervor, daß dort kein Armer darben dürfe, sondern von der Gemeinde unterstützt werde. Er deutet auch an, daß diese Armenpflege nicht erst mit dem Christenthume eingeführt worden sei, sondern dort schon früher bestanden habe; er findet überhaupt eine auffallende Aehnlichkeit der Sitten der Isländer mit den Vorschriften der christlichen Religion, und schildert mit Wohlgefallen die Einfachheit, Genügsamkeit des armen Völkleins, welches in Wahrheit von sich sagen konnte: „Wir haben Kleidung und Nahrung und sind damit zufrieden." Launoi hat diese Stelle des alten Chronisten gänzlich mißverstanden und auf eine Gütergemeinschaft bei den Einwohnern Islands geschlossen. Er hielt diese Nachricht Adams für höchst wichtig, weil sie beweise, daß die Apostel Islands dasselbe gethan hätten, wie die ersten Prediger des Evangeliums in Jerusalem [3]). Nur Schade, daß dieser Communismus in Island nur eine schöne Phantasie Launoi's ist; die Geschichte weiß nichts davon.

§. 19. Ungarn und Siebenbürgen.

In den Ländern des ungarischen Reiches scheint nie eine geordnete kirchliche Armenpflege eingeführt worden zu sein. König Stephan war persönlich sehr freigebig, wies täglich eine bestimmte Summe zur Vertheilung an die Armen an [4]), aber den Klerus hat er nicht verpflichtet, vom Kirchenvermögen einen Theil zur Armenpflege zu verwenden. Es wird ausdrücklich erwähnt, daß er den Zehnten eingeführt habe, aber

1) Patriot. Phantasien. Theil I. p. 79.
2) Adami Brem. gesta pontif. Hammaburg., Lib. IV, c. 104.
3) Launoi, l. c. p. 646.
4) Vita S. Stephani major ap. Pertz script. XI, 236.

von einer Viertheilung desſelben verlautet nichts[1]). Nur in Dalmatien ſcheint die Viertheilung bekannt geweſen zu ſein, indem auf der dalmatiniſchen Synode 1199 beſtimmt wurde, daß der vierte Theil des biſchöflichen Einkommens für die Armen verwendet werden müſſe[2]). Bemerkenswerth erſcheint, daß die Viertheilung auf das Einkommen des Biſchofs beſchränkt wurde, daß alſo höchſtens in Städten eine Armenpflege exiſtirte, wenn die Anordnung der Synode überhaupt von praktiſcher Bedeutung war.

Selbſt über Gründung von Hoſpitälern verlautet vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nichts, obwohl ich nicht daran zweifle, daß ſolche ſchon unter König Stephan gegründet wurden. Da nämlich derſelbe ſogar in Konſtantinopel und Rom für die armen reiſenden Ungarn Hoſpize errichten ließ[3]), ſo iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß er im eigenen Lande für die Armen und Reiſenden geſorgt und Hoſpitäler gegründet habe[4]).

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts fanden die Johanniter in Ungarn Eingang, verbreiteten ſich ſehr raſch und gelangten zu hohem Reichthum. Ihr bedeutendſtes Hoſpital hatten ſie in Gran, dem alle übrigen Johanniter-Hoſpitäler untergeordnet waren[5]). Leider fehlen alle weiteren Nachrichten über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege. Auch unabhängig von den Johannitern entſtanden im Laufe des 12. Jahrhunderts Hoſpitäler in Ungarn, welche entweder unmittelbar unter der Aufſicht des Biſchofs ſtanden, der den Adminiſtrator ernannte, oder in den Händen von Orden, beſonders der Auguſtiner, waren[6]). Dieſe Hoſpitäler hatten ganz generelle Beſtimmung und vereinigten die verſchiedenſten Zwecke, indem ſie nicht blos zur Aufnahme und Verpflegung armer, altersſchwacher und gebrechlicher Perſonen dienten, ſondern auch als Krankenhäuſer und als Herbergen für die Fremden[7]).

Seit dem 13. Jahrhundert kamen faſt alle ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Hoſpitäler in die Hände des Ordens vom hl. Geiſte, der hier unter dem Namen von Kreuzherren oder Kreuzrittern auftritt[8]). Es

1) Pertz, IX, 233.

2) Conc. in Dalmatiae et Diocliae regnis 1199, can. 3. Es iſt dieß die letzte mir bekannte kirchliche Beſtimmung über Viertheilung.

3) Pertz, XI, 235.

4) Vgl. Müller, Geſchichte der ſiebenbürgiſchen Hoſpitäler, p. 7.

5) Müller, l. c. p. 7.

6) Ibid. p. 8. Auch der Lazariſten-Orden hatte in Ungarn ein Generalvikariat. Häſer, l. c. p. 67. Von ſeiner Wirkſamkeit daſelbſt verlautet aber nichts.

7) Müller, l. c. p. 15.

8) Ibid. p. 12. Dieſer Name kommt übrigens ſchon früher hie und da in Italien vor. Vgl. Harduin, VI, pars II, 1187 (Hoſpitalgenoſſenſchaft in Bologna).

wurde für dieſe Länder ein eigener Generalpräzeptor aufgeſtellt, dem alle Hoſpitäler als Zeichen der Abhängigkeit eine nicht unbedeutende Summe alljährlich entrichten mußten, wie er ſelbſt wieder dem Ordensgeneral in Rom [1]).

In Siebenbürgen hatte der Orden blos die innere Verpflegung und den Gottesdienſt zu verſehen [2]), die äußere ökonomiſche Verwaltung hatten ſich die Städte vorbehalten; ſie errangen ſich ſogar das Recht, dem Generalpräzeptor den Spitalgeiſtlichen präſentiren zu dürfen, welcher in den Orden aufgenommen werden mußte [3]). Nur ſehr wenige Hoſpitäler erhielten ſich unabhängig von dem heil. Geiſtorden, ſo das ſtädtiſche Spital in Biſtriz und einige Auguſtinerhoſpitäler [4]). Auffallend erſcheint, daß in dieſen öſtlichen Gegenden die Ausſatzhäuſer erſt im 15. Jahrhundert entſtanden und nach kaum hundertjährigem Beſtande ſich ſchon in Peſthäuſer umwandelten. Der Ausſatz hat demnach dieſe Länder wenig berührt, um ſo mehr hatten ſie von der Peſt zu leiden, welche durch die Streifzüge der Osmanen in ihnen eingeſchleppt wurde [5]).

Die Zahl der Hoſpitäler in Siebenbürgen muß ſehr groß geweſen ſein, da nach den Angaben Müller's [6]) nicht blos in allen bedeutenderen Städten, ſondern ſelbſt in Märkten und Dörfern deren Beſtand im 15. Jahrhundert ſich nachweiſen läßt. Da die Pflegerſchaften des hl. Geiſtordens große Anſprüche machten und der Spitalrektor für dieſelben nicht weniger als zwei Drittel des geſammten Einkommens forderte, ſo daß vom andern Drittel der Unterhalt der Armen und Kranken, die Reparaturen der Kirche und des Spitalhauſes beſtritten werden mußten, ſo iſt es ganz erklärlich, daß jedes Dorf ſein eigenes Hoſpital brauchte [7]).

---

1) Müller, l. c. p 32. Vgl. auch die Urkunde p. 55 ff.

2) Fratribus dilectis cruciferis de ordine S. Spiritus concessimus .. ut in dicta domo hospitalis divinum exerceant officium et missarum celebrent solemnia et ipsi pauperibus debilibus advenis et claudis de eleemosynis sibi a Christi fidelibus largitis seu largiendis pro posse suo subveniant, ipsos in necessitatibus suis colligendo. Müller, l. c. p. 15 hat letztere Beſtimmung ipsos ... colligendo dahin interpretirt, daß die Hoſpitalbrüder verpflichtet geweſen ſeien zum Einſammeln des Almoſens. Grammatiſch kann es nur heißen, daß ſie die Armen, Gebrechlichen und Kranken ſelbſt aufſuchen und ins Hoſpital bringen mußten, eine Beſtimmung, die in früherer Zeit oft vorkommt.

3) Urkunde bei Müller, l. c. p. 55.

4) Ibid. p. 17.

5) Ibid. p. 19 ff.

6) Ibid. p. 18.

7) Et quod equalis tertia pars omnium eleemosynarum et proventuum ipsius ecclesiae hospitalis pauperibus in eodem constitutis perveniat et ad-

§. 20. Spanien.

Spanien erfreute ſich jener geordneten Armenpflege, welche auf Anregung Leander's und Iſidor's von Sevilla von den ſpaniſchen Nationalconzilien nach den Vorſchriften der ökumeniſchen Conzilien und nach dem Vorbilde in der orientaliſchen Kirche eingeführt worden war, nur kurze Zeit, wenig über ein Jahrhundert. Im Jahre 711 erfolgte jene entſcheidende Niederlage von Xeres de la Frontera, welche Spanien zu einer muſelmanniſchen Provinz machte. Von da an war der Natur der Sache nach das großartige Syſtem kirchlicher Armenpflege, wie es bis dahin beſtanden, nicht mehr zu halten. Dieſelbe verſchwand faſt ſpurlos und nur dieſe eine magere Erinnerung erhielt ſich, daß der Pfarrer verpflichtet war, arme Reiſende, beſonders Ordensbrüder aufzunehmen und zu beherbergen [1]).

Die nördlichen Gebirgsländer, welche ſich frei von arabiſcher Knechtſchaft zu erhalten wußten, waren fortwährenden Angriffen ausgeſetzt, ſo daß alles aufgeboten werden mußte, das eine, höchſte Gut, das der nationalen Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren. Bezeichnend iſt deßhalb die Strenge der ſpaniſchen Bußdisziplin gegen jene, welche einen Chriſten, gleichviel ob Freien oder Leibeigenen, gefangen fortführten oder in Sklaverei verkauften. Sie mußten auch 8 Jahre lang harte Buße leiſten [2]). In der ſogenannten ſpaniſchen Mark, d. h. in jenem Theil von Spanien, welchen Karl der Große der fränkiſchen Monarchie einverleibte, wurde neben vielen andern fränkiſchen Inſtitutionen auch das karolingiſche Syſtem der kirchlichen Armenpflege eingeführt [3]), erhielt ſich aber nicht lange.

Neben vielen andern Leiden brachten die Muſelmänner der unglücklichen Halbinſel auch die Landplage des Orients, die arabiſche Lepra, den Ausſatz. Viel früher als alle übrigen europäiſchen Länder hatte

---

ministretur: de qua quidem tertia parte si quid superabundaverit (!) id per eundem rectorem ipsius ecclesiae ad necessitatem et facta ejusdem ecclesiae ac domus exponatur et detur. Ubi vero cum ipsa tertia parte ipsi pauperes sustentari non possent, extunc de illis duabus partibus quae ipsi rectori hospitalis cum suis capellanis deputatae sunt, necessitas et sustentationes ipsorum pauperum compleantur. Müller, l. c. p. 58.

1) Concil. Vallis-Oletanum 1322 apud d'Aguirre, III, 562: ut ecclesiarum parochi et curati secundum facultatem bonorum suorum religiosos pauperes et peregrinos transeuntes charitative recipiant et pertractent.

2) Poenitentiale Vigilanum cap. 25 apud Wasserschleben, l. c. p. 529.

3) d'Aguirre, collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et Novi Orbis, III, 140.

Spanien von dieſer Geißel furchtbar zu leiden, weßhalb auch ſchon frühzeitig Ausſatzhäuſer nöthig wurden, deren Beſtand — ſchon lange vor den Kreuzzügen — ausdrücklich bezeugt iſt[1]). Dieſe Hoſpitäler ſcheinen auch von den Mauren in den Kriegen verſchont worden zu ſein, wie ſie ſelbſt viele Hoſpitäler für Kranke, Ausſätzige, Blinde und Gebrechliche unterhielten[2]).

Die geiſtlichen Ritterorden, welche im 11. und 12. Jahrhundert entſtanden, fanden auch in Spanien fruchtbaren Boden. Die Johanniter und Lazariſten verbreiteten ſich auch in die pyrenäiſche Halbinſel, mußten ſich aber dort der Nationalität und ihren Eigenthümlichkeiten akkomodiren. Der Lazarusorden wandelte ſich in den Ritterorden des hl. Antonius um[3]), die Johanniter aber gelangten unter dem Namen San Jago Calatrava y Alcantara zu großem Einfluß. Sie erlangten aber größere Bedeutung durch ihre Heldenthaten im Kampfe gegen die Mauren als durch die Werke der chriſtlichen Liebe, durch Armen- und Krankenpflege[4]).

Seit der Befreiung Spaniens vom Joche der Muſelmänner, ſeit dem 13. Jahrhundert zeichnete es ſich durch zahlreiche, trefflich eingerichtete und muſterhaft verwaltete Hoſpitäler aus[5]). Faſt jeder Flecken, jede kirchliche Gemeinde hatte ihr Hoſpital, ſei es für Ausſätzige allein oder für alle möglichen Zwecke[6]). Die Adminiſtration der Hoſpitäler lag regelmäßig in den Händen eines von der Gemeinde präſentirten, vom Biſchofe aber beſtätigten Rektors[7]). Spanien war das einzige Land, in dem die Exemptionen der Hoſpitäler nicht Regel wurden. Eigene Hoſpitaliterorden entſtanden in Spanien nicht, wohl aber gelangten einzelne Pflegerſchaften zu großem Anſehen und verpflanzten ſich in andere Häuſer. So die regulirten Chorherren von Ronceval, welche gegen Ende des 12. Jahrhunderts im Hoſpitale Ronceval de l'Ortie in einer Wüſtenei des Gebirges Occa eine muſterhafte Verwaltung eingeführt hatten; in kurzer Zeit wurden ihnen viele Häuſer anvertraut. In dem berühmten

1) Häſer, l. c. p. 30.

2) Belege bei Häſer, l. c. p 33 ff.

3) Ibid. p. 69.

4) Ibid. p 53.

5) Ibid. p. 29.

6) d'Aguirre, l. c. III, 596: In quibusdam communitatibus et villis nostrae dioeceseos reperimus, in quibus nedum domos leprosis non aedificant, immo constructas et possessiones illis priorum misericordium pietate largitas immisericordes abstulerunt et sibi appropriarunt. Constitutiones Synodales Guidonis episcopi Helenensis 1337, cap. 5.

7) d'Aguirre, l. c. III, 596.

Hoſpital de las Huelgas in Burgos (gegründet 1212), welches mit einem Nonnenkloſter gleichen Namens verbunden war, hatten 12 Ciſterzienſer die Armen- und Krankenpflege zu verſehen. Zur Pflege der Geiſteskranken gründete ein frommer Prieſter, Namens Gilaberto, eine eigene Bruderſchaft: de los Innocentes[1]).

Im ewigen Kampfe gegen die Muhamedaner, tagtäglich ob ihres Glaubens angefeindet, hatten die Spanier das Gut ihres Glaubens beſſer ſchätzen gelernt als die übrigen Völker und Jahrhunderte hindurch vor größerer Ausartung[2]) ſich frei erhalten. Erſt im 15. Jahrhundert tritt auch auf der iberiſchen Halbinſel ein allgemeiner Verfall ein. Habſucht, Simonie, Ausſchweifung befleckte den ſpaniſchen Klerus; Bildung, Tugend und Frömmigkeit waren kaum mehr zu finden[3]). In dieſe Zeit fällt auch der Untergang der meiſten ſpaniſchen Hoſpitäler, welche nicht ſelten ihrem Zwecke gänzlich entfremdet wurden. Das berühmte, reich dotirte Denconesa war aus einem Armenhaus in eine dem Domkapitel zu Valentia zugehörige Pfründe umgeſtaltet worden[4]).

Eine Hausarmenpflege exiſtirte im ganzen Mittelalter in Spanien nicht. Es war darum nur eine natürliche Folge, daß, als im 14. und 15. Jahrhundert die Hoſpitäler verfielen und ihrem Zwecke entfremdet wurden, der Bettel überhand nahm. Die ſchärfſten Geſetze wurden erlaſſen, um ihn wieder auszurotten, aber vergeblich[5]). Der Bettel iſt überall die Folge des Mangels einer geordneten Armenpflege und es iſt ſtets nur ein Wüthen gegen die äußeren Symptome eines Uebels, deſſen Wurzel und Grund man nicht beſeitigen will, wenn der Bettel verboten wird, ohne daß eine gute Armenpflege an die Stelle geſetzt wird.

§. 21. England.

Ich komme endlich zum Schluſſe meiner Erörterungen über die kirchliche Armenpflege im Zeitalter von den Stauſen bis zur Reformation

---

1) Häſer, l. c. p. 79.

2) Wohl bedurfte es im 11. Jahrhundert auch der Einſchärfung des Cölibats.

3) d'Aguirre, l. c. III, 671: in Hispania sacerdotes invaserat pudenda literarum inscitia, usque eo ut pauci latine scirent, ventri gulaeque servientes: avaritia rapaces in ecclesia Dei manus injecerat et quod olim emere sacerdotia simonia erat, tunc industria censebatur. — Es kam ſo weit, daß das Conc. Arandense 1473 ſich genöthigt ſah, zu verordnen, daß künftighin Keiner mehr eine Pfarrei erhalten dürfe, der nicht wenigſtens der lateiniſchen Sprache mächtig ſei. d'Aguirre, l. c. III, 676.

4) d'Aguirre, l. c. IV, 165.

5) Moreau-Christophe, l. c. III, 109.

zu jenem Lande, in welchem die pſeudoiſidoriſchen Grundſätze über den Charakter des Kirchenvermögens nie Eingang fanden, wo das Kirchengut ſtets als Armengut betrachtet wurde, wo die kirchliche Armenpflege nie unterging, ſolange dasſelbe dem Glauben ſeiner Väter nicht entfremdet wurde, ich meine England.

Jeder Pfarrer war verpflichtet, für die Armen ſeiner Pfarrei zu ſorgen und dafür einen Theil ſeines Einkommens zu verwenden. Wie groß dieſer Theil war, ob man noch an der Viertheilung feſthielt, darüber fehlen mir die Anhaltspunkte. Es ſcheint, daß der Armenantheil in den verſchiedenen Pfarreien verſchieden groß war und nach der Zahl der Armen und den Einkünften des Pfarrers ſich richtete[1]). In jenen Pfarreien, welche mit Klöſtern verbunden waren, mußte dem vom Kloſter geſetzten Vikar ſoviel von den pfarrlichen Einkünften belaſſen werden, als hinlänglich war, die Armenpflege zu unterhalten und alle Armen zu unterſtützen. Die Größe dieſes Theiles beſtimmte nicht das Kloſter, ſondern der Biſchof[2]). Waren die Angehörigen einer Pfarrei ſehr arm, ſo mußte der Pfarrer Alles, was er erübrigen konnte, für die Armen verwenden; Niemanden durfte er in großer Noth ohne Unterſtützung

1) Constit. provinc. Joannis Stratford archiep. Cantuar. 1342, c. 4 (Wilkins, l. c II, 697): in decimis et caeteris ecclesiarum rebus dispensandis, cum viris ecclesiasticis permissa sit facultas, hujusmodi rerum dispendio, panperes ne defraudentur. — Conc. Prov. Cashellense 1453, can. 38 (Wilk., III, 567): statuit concilium Heriotam paupernm laicorum in ecclesia degentium persolvi debere ordinariis locorum et aequalem divisionem emolumentorum, cunagii et hujusmodi faciendum inter rectorem et vicarinm ad dominum temporalem ratione pasturae animalium pauperum inibi degentium. — Joann. Morton, archiep. Cantnar. epist. ad clericos 1486 (Wilk., III, 620): ... ut clerici indigentibus parochianis temporali subsidio valeant snbvenire. — Concil. Londin. 1246 (ex Matthaeo Parisio ad annum 1246 apud Wilk, I, 687): cum in regno Angliae hactenus sit obtentum et de consuetndine observatum, ut rectores ecclesiarum parochialinm hncnsque valde hospitales extiterint et parochianis ad inopiam vergentibus alimenta praebere consueverint etc.

2) Constitut. provinc. Joannis Stratford arch. Cantuar. 1342 (Wilkins, II, 697), cap. 4: statuimus ut religiosi praedicti beneficia ecclesiastica appropriata obtinentes secundum beneficiornm hujusmodi facultates, annis singulis pauperibus parochianis beneficiorum certam eleemosynae qnantitatem, episcoporum moderandam arbitrio distribnere compellantur snb poena sequestrationis frnctnnm et proventnum beneficiornm. — Vergl. Cobbet, Geſchichte der proteſtantiſchen Reform in England nnd Irland, deutſch von Pfeilſchifter, p. 627, wo eine einſchlägige Acte des Parlaments aus dem 15. Jahre der Regierung König Richards II. nnd eine andere aus dem 4. Regierungsjahre Heinrichs IV. angeführt iſt.

laſſen. That er es dennoch, ſo wurde mit kirchlichen Strafen gegen ihn eingeſchritten. Auch diejenigen wurden mit kirchlichen Strafen belegt, welche ein prachtliebendes Leben führten und den Armenantheil ſchmälerten[1]). Auſſer der Sorge für die Armen ihres Sprengels oblag den Pfarrern noch die Pflicht, die Fremden zu beherbergen und zu verpflegen, Alles nach den Grundſätzen der alten kirchlichen Armenpflege[2]).

Die Pfarrer ſorgten beſonders auch für Unterbringung armer, verlaſſener und verwahrloſter Kinder, ſteckten ſie aber nicht in Armen- oder Findelhäuſer, ſondern ſuchten ſie bei Kaufleuten u. dgl. unterzubringen, um ſie erziehen und für ein Geſchäft ausbilden zu laſſen[3]).

Für die Armen der Kathedralkirche mußte der Biſchof ſorgen, der deßhalb gehalten war, einen Almoſenier aus der Mitte der Geiſtlichkeit der Kathedralkirche ſich zu wählen, welcher die Sorge für die Armen übernehmen mußte[4]). Dieſer Almoſenier war aber nur Gehilfe des Biſchofs in der Ausübung der Armenpflege, letzterer entſchlug ſich der Sorge für die Armen keineswegs; vielmehr gaben die Biſchöfe perſönlich den Nothleidenden und bedienten ſich ihres Almoſeniers hauptſächlich nur zur Aufſuchung und Unterſtützung verſchämter Armer[5]). Die Unterſtützung beſtand gewöhnlich in Brod und andern Viktualien, weniger in Geld[6]). Die engliſchen Biſchöfe waren auch verpflichtet, die Armen, Wittwen und Waiſen vor Unterdrückung und Vergewaltigung zu ſchützen

---

1) Synod. Dunelmiensis 1224 apud Wilkins, I, 574: qui vero patrimonio Crucifixi abutuntur vel luxuriose vivendo, vel hospitalitatis bonum non sectando, eos canonice puniemus. Cf. Synod. Wigorn. 1240 (Wilk., I, 672); Concil. Lambethense 1281 (Wilk., II, 57).

2) Synod. Dunelm., l. c. I, 574; Synod. Wigorniensis, ibid I, 672; constitut. archiep. Cantuar. anno 1377, ibid. III, 120 and anno 1391, ibid. III, 216.

3) Vergl. Döllinger, Kirche und Kirchen, p. 198.

4) Conc. Oxoniense 1222 (sub Stephano Langton), can. 1 (Wilk. I, 585): statuimus ut praelati singuli eleemosynarios singulos habeant honestos et ut ipsi praelati juxta apostolum sint hospitales.

5) Vita Roberti Winchelsey, archiep. Cantuar. apud Wilkins, II, 489: in eleemosynis ita largissimus extiterat, quod omnibus ad portam ter in septimana concurrentibus sufficienter distribuit; et si eleemosyna in pane non sufficiebat, in pecunia supplebat, quolibet die dominico ultra dictam eleemosynam assignavit aliquem de suis qui circuiret circa loca ubi morabatur per duas vel per tres leugas, qui inquireret de debilibus et infirmis, de viduis et orphanis et aliis miserabilibus personis qui ad suam eleemosynam recipiendam certis ex causis occurrere non poterant nec valebant, qui necessitatem secundum indigentiam eorum iis succurreret ... in festivitatibus solemnibus eleemosynam suam duplicavit et aliquando triplicavit.

6) Ibid.

und ſie vor Gericht vertreten zu laſſen. Kleinere Streitigkeiten hatten ſie ſelbſt zu ſchlichten und den Klagen der Armen mußten ſie ſtets geneigtes Ohr ſchenken[1]).

Die Sorge für die Armen, eine geordnete Armenpflege war aber nur möglich bei jenen Pfarrern und Prälaten, welche Reſidenzpflicht hielten, weßhalb in den engliſchen Conzilien dieſelbe jederzeit ſehr ernſtlich eingeſchärft wird. Dadurch kamen die engliſchen Biſchöfe in Conflikt mit der am päpſtlichen Hofe herrſchenden Praxis, wo man an einzelne italieniſche Geiſtliche eine Menge engliſcher Pfründen verlieh. Dieſe italieniſchen Präbendare wollten den geſammten Ertrag ihrer Pfründen in Italien gemächlich verzehren und kümmerten ſich wenig um ihre Pflichten gegen die Armen, kamen gar nie nach England[2]). Gegen dieſen Unfug erhoben die engliſchen Conzilien ihre Stimmen und verlangten, daß jeder Präbendar, der nicht reſidirte, die Armenpflege durch einen Stellvertreter (oeconomus) ausüben laſſe[3]).

Auch gegen die Pluralität der Pfründen erließen ſie Beſchlüſſe. Gegen die höheren Prälaten konnten ſie allerdings nichts ausrichten, da dieſe von Rom ſtets Dispens erhielten und auf die päpſtliche Autorität ſich ſtützen konnten; allein den niedern Klerikern war es verboten, mehrere kirchliche Pfründen zu beſitzen. Wurde dennoch ein Vikar für mehrere Kirchen aufgeſtellt, ſo erhielt er nur die Einkünfte derjenigen, bei welcher er reſidirte; die der übrigen wurden in zwei Hälften getheilt, wovon die eine der Kirche zufiel, die andere Hälfte aber zum Theil für die Zwecke der Armenpflege verwendet, zum Theil dem Archidiakon zugeſprochen wurde[4]).

---

1) Conc. Oxoniense 1222 (Wilk., I, 585) c. 1: ut praelati horis competentibus ad querelas audiendas et justitiam exhibendam suam in publico praesentiam exhibere procurent.

2) Dieſe italieniſchen Prälaten, meiſtens Beamte der Kurie, bezogen nicht weniger als 8000 Mark von ihren engliſchen Pfründen — alljährlich. Wilkins, I, 700. Dieß geſtand Innozenz IV. in ſeiner Bulle an die engliſchen Biſchöfe 1252 ſelbſt zu, hielt aber die Thatſache noch nicht für hinreichend zu Klagen!

3) Concil. Lambethense 1281, Wilkins, II, 57: statuimus ut ecclesiarum rectores qui in ecclesiis suis residentiam non faciunt corporalem nec habent vicarios, per oeconomos suos hospitalitatis gratiam exhibeant juxta quod sufficiunt ecclesiae facultates, adeo ut parochianorum pauperum saltem necessitati subveniatur extremae et ut, qui ibidem transeuntes praedicant verbum Dei, recipiant necessaria corporis alimenta ne ecclesiae eorum inopiae violentia a praedicantibus merito deseratur.

4) Conc. generale Londinum 1268, can. 9 ap. Wilkins, II, 6; Synod. Exoniensis 1287, c. 19 ap. Wilk., II, 143.

Noch wegen eines andern Punktes gerieth der engliſche Klerus in Conflikt mit der Praxis und zugleich mit der Theorie des römiſchen Stuhles. „England hatte nämlich beſonders ſeit Innozenz III. dazu gedient, den römiſchen Stuhl in Finanzangelegenheiten zu ſtützen; dasſelbe wurde gleich einer nie verſiegenden Quelle betrachtet[1].“ Seit Langem ſchon hatte ſich der denarius S. Petri oder Romescot, der Anfangs zur Erhaltung des Hoſpizes für die nach Rom reiſenden Angelſachſen gegeben wurde, in eine Abgabe an den hl. Stuhl verwandelt. Dieß Zugeſtändniß wurde namentlich im 13. Jahrhundert zu den ausgedehnteſten Exaktionen und Erpreſſungen von einzelnen päpſtlichen Legaten benützt[2]. Die ganze engliſche Kirche wurde in einer Weiſe ausgeſaugt, daß der Klerus der Kirchenprovinz Canterbury in einer Bittſchrift vom Jahre 1269 offen zu erklären ſich genöthigt ſah, daß viele Pfarrer nicht mehr wußten, wovon ſie leben ſollten; alles habe man ihnen genommen[3]. Die engliſche Armenpflege war dadurch dem Ruine nahe gebracht; denn woher ſollte man die Mittel nehmen, wenn das Kirchenvermögen kaum mehr hinreichte, den Klerus zu erhalten? Im engliſchen Klerus machte ſich darum ein allgemeiner Widerſtand geltend und der Epiſkopat erklärte auf dem Conzil zu London 1246, daß ſeine Geduld erſchöpft ſei, daß den Erpreſſungen päpſtlicher Legaten ein Ziel geſetzt werden müſſe, da ſonſt die engliſche Kirche ihrer Pflicht gegen die Armen nicht mehr genügen könnte, ſo daß letztere entweder Hungers ſterben müßten oder auf Raub und Diebſtahl angewieſen würden[4]. Vergeblich! Ein päpſtlicher Agent

1) Höfler, Kaiſer Friedrich II, p 238.

2) Nach einer Angabe des Matthäus Paris wanderten jährlich ungeheuere Summen nach Italien, deren jährlicher Betrag das Einkommen des Königs überſtieg und über 60,000 Mark betrug. Italici percipientes in Anglia LX mill marcarum et eo amplius annuatim (aliis perceptionibus et exactionibus exceptis) plus emolumenti meri redditus de regno reportant quam ipse rex. Apud Höfler, l. c. p. 240. Vgl. noch Wilkins, II, 469. Auf dem allgemeinen Conzil zu Lyon 1245 verlas der engliſche Geſandte eine an den Papſt gerichtete Denkſchrift der Nation, wornach die intrudirten italieniſchen Kleriker allein jährlich nicht weniger als 60,000 Mark Silbers aus England bezogen. Hefele, Conzil-Geſch. V, 902 n. 999. An manchen engliſchen Kirchen befanden ſich nicht weniger als fünf Italiener, welche meiſt die fetteſten Pfründen beſaßen, die nicht einmal die Sprache des Landes verſtanden. So Hefele: Die Lage des Clerus im Mittelalter, in der Tübinger theol. Quartal-Schrift, 1868, p. 99. Vergl. Möhler-Gams, l. c. II, 502 ff.

3) Wilkins, II, 19.

4) Wilkins, I, 687: cum de bonis ecclesiasticarum personarum pauperes quorum numerus est infinitus per annum sustententur . . . cessabunt eleemosynae, fame pauperes peribunt, alii necesse habebunt furtis, rapinis et depraedationibus intendere etc.

löste den andern ab, die Härte in der Eintreibung des Geldes wuchs. Da machte sich neuerdings ein großer Widerstand geltend, besonders gegen den päpstlichen Einsammler, den Subdiakon Rustandus. Bei dieser Gelegenheit platzten die zwei verschiedenen Theorien über das Eigenthumsrecht am Kirchengute auf einander los: die altkirchliche, welche vom englischen Klerus vertreten und die neue, welche von den römischen Legaten geltend gemacht wurde, die ich schon unter Deutschland erwähnt habe. Während nämlich Rustandus den Satz aufstellte, das ganze Kirchenvermögen gehöre dem Papste [1]), machten die englischen Prälaten geltend, daß das Kirchenvermögen Armengut sei, über welches weder sie selbst, noch der Papst gegen die Bestimmung der Kanonen verfügen dürfe [2]). Die für die Kirche und die kirchliche Armenpflege schlimmste Lehre zogen aus diesem Streite die Laien, die englischen Großen. Sie meinten, daß sie die Besitzungen der Kirchen und Klöster gerade so gut brauchen könnten wie die italienischen Geistlichen, wenn deren Bestimmung für die Armen und Fremden von der höchsten Autorität selbst nicht mehr respektirt werde [3]).

Die päpstlichen Legaten fanden mit ihrer in England bis dahin unerhörten Theorie keinen Anklang. Die kirchliche Hausarmenpflege erhielt sich vielmehr bis ins 16. Jahrhundert und bewirkte, daß, während in den übrigen Ländern überall ein ländliches Proletariat sich bildete, auf dem Inselreiche Wohlstand herrschte [4]).

---

1) Omnes ecclesiae sunt domini Papae, Wilkins, I, 709. Vgl. oben p. 304.

2) In England hatte sich die altkirchliche Theorie immer erhalten, weder Pseudo-Isidor, noch die neuere päpstliche Theorie drang durch. Vgl. Launoi, l. c p. 585; decretum Gulielmi Courteney, archiep. Cantuar. 1393 apud Wilkins, III, 219; W. Cobbet, l. c 45, 134, 626 u öft. Obwohl Cobbet die Gesetzgebung der englischen Konzilien unbekannt war, hat er an der Hand der Parlamentsakten doch überall das Richtige getroffen. — Noch in anderer Hinsicht erhielten sich in England die altkirchlichen Grundsätze. Von jenen, welche Wucher trieben, welche fremdes Gut besaßen, wurde kein Almosen angenommen. Constitut. Coventr. apud Harduin, VII, 281.

3) Asserunt — proceres et magnates quod si ecclesiae collatae monasteriis ab iisdem clericis Italicis conferantur, ipsas ecclesias et alia beneficia in proprietatem suam juste potuerunt revocare, quia ex iis fructus proveoientes ad usus pauperum et peregrinorum debent de jure deportari. Matth. Parisius apud Höfler, l. c p 240.

4) Vergl. das Zeugniß des englischen Kanzlers Fortescue bei Cobbet, l. c. 568 ff Auch Eden: the state of the poor, I, 53 schildert diesen Wohlstand Englands: Upon the whole. it may be safely affirmed, that before the end of the fourteenth century civilisation and the comforts attendant on order and industry had made a considerable progress in England: there can be little

Erſt gegen Ende des 14. Jahrhundert riß in Folge der Thronſtreitigkeiten und der Bürgerkriege auch in der engliſchen Kirche Unordnung ein. Die Disziplin wich, der Klerus vergaß oft die Pflichten gegen die Armen. Jetzt verzehrten nicht blos mehr die italieniſchen Prälaten die Einkünfte aus den engliſchen Pfründen gemächlich in Rom, auch engliſche Kleriker ahmten ſie nach, verließen ihre Heerden und gingen nach London, wo ſie einem ausſchweifenden, luxuriöſen Leben ſich hingaben. Düſter iſt das Bild, welches der edle Erzbiſchof Wilhelm Courteney von Canterbury von dem Leben dieſer Geiſtlichen entwirft. „So manche verlaſſen ihre Heerde, vernachläßigen ihre Pflichten gegen Arme und Fremde, führen — um von allem andern zu ſchweigen — in London ein laſterhaftes Leben, ſie verzehren das Patrimonium Jeſu Chriſti, das Eigenthum der Armen, das Brod der Hungernden, das Kleid der Nackten, das Löſegeld für die Gefangenen ... ſie vergeuden es zu verabſcheuungswürdigen Zwecken“ [1]). Doch war dieſe Ausartung nicht allgemein, vielmehr gedachte die Mehrzahl des Klerus der Pflichten gegen die Armen. Solange es in England eine Hierarchie gab, ſolange blühte dort auch die kirchliche Hausarmenpflege. Erſt Heinrich VIII. vernichtete die kirchliche Armenpflege durch Verſchenkung von kirchlichem Eigenthum an weltliche Große und Günſtlinge [2]). Als Kardinal Polus die Reſtauration der katholiſchen Kirche unter der Königin Maria wieder verſuchte, war es eine ſeiner angelegentlichſten Sorgen, die kirchliche Hausarmenpflege wieder herzuſtellen, die alten kirchlichen Grundſätze wieder zu erneuern und einzuſchärfen, daß das Kirchenvermögen den Armen gehöre [3]). Sein Verſuch war ver-

---

doubt but that in 1400 the great mass of the people were rich, thriving and independent, and although historians are silent on many points which are intimately connected with an investigation of this nature, their general information will still afford us competent evidence, that the sphere of domestic happiness, the ultimate object of every good government was greatly extended... the humanizing principles of Christianity are causes which must have powerfully and beneficially operated towards the melioration of the condition of mankind.

1) Gulielm. Courteney archiep. Cantnar. littera 1391 apud Wilkins, III, 216: nonnulli ... cura sua et debita hospitalitate neglectis, ut de aliis eorum insolentiis taceamus ... impudenter Londini commorantur patrimonium Jesu Christi devorantes ac bona pauperum, esurientium panem, nudorum vestimenta, redemptionem miserorum ... miserabilibus usibus consumentes. Cf. noch articuli de reformatione ecclesiae editi per universitatem Oxon. 1414 ap. Wilk. III 363. Ferner Wilkins, III, 135, 120, 149.

2) Cobbet, l. c. p. 596 ff.

3) Decreta Reginaldi Poli Cardin. 1556, decret. V. ap. Wilkins, IV, 800 quidquid de fructibus ecclesiarum deductis iis quae oneribus sustentandis

geblich, er ſcheiterte wie alle ſeine übrigen Unternehmungen, indem die Königin Maria zu früh ſtarb für England, für Europa, für die Kirche. Seit der Regierung der Königin Eliſabeth ſeufzt England unter der drückenden Laſt des Pauperismus, jener Geißel, welche das ſchöne Inſelland vor Heinrich VIII. nicht gekannt[1]) — und bis zur Stunde iſt noch kein Heilmittel gegen denſelben gefunden worden, obwohl er von Jahr zu Jahr gefährlicher zu werden droht. Dem Anglikanismus hat ſtets die Macht der Liebe gefehlt, der anglikaniſche Klerus hatte kein Verſtändniß für die Werke der chriſtlichen Charitas[2]).

Wie der Weltklerus ſo haben auch die engliſchen Klöſter ihrer Pflichten gegen die Armen ſtets gedacht und für die arme Bevölkerung liebevoll geſorgt[3]). Der Regularklerus hielt ſich noch ſtrenger verpflichtet, für die Armen und Fremden zu ſorgen als der Weltklerus, weil jener viele Beſitzungen und Legate nur behufs der Armenpflege erhalten hatte[4]). Die Einrichtungen waren dieſelben wie bei den Klöſtern des Feſtlandes. Der Pförtner gab zu beſtimmten Zeiten den Armen der Umgegend Brod, Fleiſch, alle möglichen Viktualien, Kleidungsſtücke, Holz; die Fremden fanden gaſtliche Aufnahme und Verpflegung. Bei jedem Kloſter war ein Hoſpital vorhanden für Arme und Kranke, ſowie zur Beherbergung der Fremden[5]).

---

necessaria sunt, supererit, id omne ad pauperes Christi suscipiendos et alendos, ad pueros et adolescentes in scholis et studiis educandos ... distribuant. Sint patres pauperum, sint orphanorum, viduarum et oppressorum refugium et tutela.

1) Cobbet, l. c. p. 311 u. 389.

2) Ibid p. 387; Döllinger, Kirche und Kirchen, p. 198 ff.

3) Ich verweiſe über die Verdienſte der engliſchen Klöſter um die Armen auf Cobbet, l. c. p. 140 ff, welcher ausführlich und quellengetreu darüber berichtet.

4) Synodus Dunelm. 1224 ap. Wilkins, I, 574: praecipimus quod sacerdotes et clerici beneficiati secundum redditus et facultates suas sint hospitales et erga pauperes non avari, monachis autem et regularibus tanto districtius id injungimus, quanto ad hoc ipsum constat ipsos arctius aliis multiplici ratione obligari.

5) Littera abbatum ord. Bened. in capitulo provinciali Angliae apud Northampton 1343, c. 10 (Wilkins, II, 722): districte praecipimus ut eleemosyna juxta statuta patrum praecedentium largiatur; nec de caetero liceat eleemosynario sicut nec aliis suos operarios vel ministros extrinsecus de fratrum sustentare fragmentis vel eos pascere de iisdem. — C. 17 (ibid. II, 724): statuimus ut in singulis monasteriis nostri ordinis juxta locorum facultates hospitalitas observetur; quodque ad hospites suscipiendos deputetur monachus diligens et modestus qui eos hilariter et benigne recipiat religiosisque hospitibus in edendo et bibendo et aliis honestis solatiis comitivam exhibeat personalem. ... cum

Hoſpitäler beſtanden auch noch auſſer den Klöſtern und unabhängig von ihnen[1]); dieſelben ſtanden unter der unmittelbaren Aufſicht der Biſchöfe, wodurch ſie von jenem Verfalle bewahrt blieben[2]), welchem ſo viele Hoſpitäler anderer Länder in Folge der Exemptionen anheimfielen. Niemand durfte ein Hoſpital gründen, ohne zuvor den Biſchof davon in Kenntniß geſetzt zu haben, der dasſelbe alsdann unter ſeinen Schutz nahm, eine Regel für das Pflegeperſonal entwarf und über deren Beobachtung wachte[3]). Die Biſchöfe handhabten ihr Aufſichtsrecht ſo ſtrenge, daß ohne ihre Erlaubniß Niemand in ein Hoſpital aufgenommen werden durfte[4]).

Von den Pflegerſchaften erlangten beſondere Berühmtheit und größeres Anſehen die des hl. Leonard zu York und die des hl. Julian zu St. Alban (ſeit 1140), welche hauptſächlich die Ausſätzigen pflegten und nach ſehr ſtrengen Regeln lebten[5]). Von den Johannitern hatte der weibliche Zweig ſeine Hauptniederlaſſung in Buckland, der männliche in Coventri; beider bemächtigte ſich ſchon frühzeitig Ueppigkeit, Habſucht, Ausſchweifung[6]). Als im 15. Jahrhundert in Folge der Thronſtreitigkeiten und des päpſtlichen Schisma's die kirchliche Disziplin ſich lockerte, gingen auch die Hoſpitäler einem raſchen Verfalle entgegen. Schon 1399 klagte der Erzbiſchof Thomas Arundel über deren Untergang, indem Laien derſelben ſich bemächtigten, die biſchöflichen Rektoren und die Armen daraus vertrieben und deren Beſitzungen für Privatintereſſen verwendeten[7]).

---

in hospitalitate distinctio non sit facienda . . . quibuscumque ad monasteria venientibus juxta eorum exigentiam victualia ministrentur Vgl. noch das Zeugniß Tanner's bei Cobbet l. c. p. 608. Cobbet irrt aber, wenn er meint, daß die Kloſter-Hoſpitäler blos zur Aufnahme für Fremde gedient hätten. Nach dem Zeugniß des Matthäus Paris (ad annum 1252) waren ſie, wie in allen übrigen Ländern, zugleich auch Armen- und Krankenhäuſer. Die Spenden an die Armen der Umgegend waren nach der Angabe Tanner's höchſt bedeutend Cobbet, l. c p 609. Die Zahl der Klöſter belief ſich im Anfange des 16 Jahrhunderts auf 645 Cobbet, l. c. p. 121.

1) Nach Cobbet, l c. p. 121 gab es vor Heinrich VIII 110 Hoſpitäler in England

2) Concil. Generale Londin. 1268, ap. Wilkins, II, 17

3) Synodus Dunelm. 1224 (Wilkins, I, 583): praecipimus quod qui volunt domum hospitalem vel xenodochium fundare de novo, regulam et institutionem a nobis accipiant, secundum quam regulam regulariter vivant et honeste Cf Constitut prov Edmundi archiep Cantuar 1236 (Wilk., I, 639).

4) Constit. Alex. episc Coventr. 123 apud Harduin, VII, 279.

5) Benſen, i c p. 28

6) Matth. Paris. ad annum 1252 ap. Häſer, l c. p. 120.

7) Convocatio praelatorum et cleri prov Cantuar. 1399 sub archiep Thomas Arundel, art. 26: quod bona hospitalium non in usus pauperum et

Die Univerſität Oxford klagt in ihren Reformvorſchlägen 1414, daß ſeit Beginn des unheilvollen Schisma's die Rektoren der Hoſpitäler das Vermögen derſelben als Pfründen betrachten und verzehren, die Armen und Kranken daraus vertreiben und ihnen die Aufnahme verſagen. Sie forderte die Biſchöfe auf, die Sache der Armen zu vertheidigen und gegen dieſe Mißbräuche mit Entſchiedenheit einzuſchreiten[1]). Dieſer Verfall der Hoſpitäler dauerte fort im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie das Conzil von York 1466 klagend konſtatirte. Dasſelbe erhob ſich mit aller Strenge gegen ſolche Ausartungen und bedrohte die ungetreuen Rektoren mit Abſetzung, jeden räuberiſchen Eingriff in die Rechte der Hoſpitäler, jede Aneignung von Hoſpitalgut mit Exkommunikation[2]). Bald folgte die Plünderung des Armengutes durch König Heinrich VIII., welche allen Hoſpitälern den Untergang brachte oder ſie doch mehr oder minder ihrem Zwecke entfremdete[3]).

Obwohl in England der Klerus die Bedürfniſſe der Armen zu decken ſtets redlich bemüht war, obwohl ſich die kirchliche Hausarmenpflege mit allen ihren wohlthätigen Wirkungen erhalten hatte, bildeten ſich doch auch wie in den übrigen Ländern ſchon einige Laienvereine, welche den Klerus in der Sorge für die Armen unterſtützten. Die Kalandsgilden waren in England entſtanden[4]). Auch Papſt Nikolaus IV. erwähnt ähnliche Vereine zum Zwecke der Unterſtützung der Armen und Beſtattung der Todten[5]).

---

lepra infectorum, ad quorum et etiam capellanorum ibidem missas et alia divina celebraturorum sustentationes ac aedificiorum hospitalium reparationes erant antiquitus pie fundata, sed in aliis voluptatibus et comessationibus, ut vulgo prob dolor! scitur, indebite expendantur, adeoque nedum hujusmodi capellanis et pauperibus nimia infligatur miseria, sed ipsorum numerus ex dictorum hospitalium fundationibus sustentandis multipliciter minoratur.

1) Articuli de reformatione eccles. (Wilkins, III, 365): quia ad pauperum et debilium sustentationem fundantur hospitalia et dotantur, quibus ejectis magistri hospitalium et custodes eorum bona convertunt in usus proprios et consumunt et idem malum accidit in non paucis abbatiis, prioratibus et ecclesiis collegiatis, quibus multae possessiones et praedia conferuntur, ut ex iis omni anno certa portio distribuatur pauperibus et egenis; placeat igitur praelatis in hoc casu causam defendere ut teneantur

2) Concil. prov. Eboracense 1466 (Wilk., III, 605): abbates, rectores hospitalarii ... redditus, possessiones et alia jura sua vendunt et alienant ac pensiones, corrodia ac liberationes ad vitam vel longi temporis spatium vendunt et concedunt ... pecunias in usus proprios exponunt et convertunt etc.

3) Cobbet, l c p. 130.

4) Hüllmann, l. c. IV, 59.

5) Bulle Papſt Nikolaus IV. 1292, Wilkins, II, 180: oblationes quae col-

Die Geſchichte der engliſchen Armenpflege in dieſem Zeitraume iſt von höchſter Bedeutung und beſonders lehrreich, weil ſie die Vorzüglichkeit der kirchlichen Hausarmenpflege, den großen Vorzug derſelben vor der Wirkſamkeit der Vereine in helles Licht ſetzt. Während in allen Ländern, wo die kirchliche Hausarmenpflege untergegangen war, trotz der großen Wohlthätigkeit, welche alle Völker des Mittelalters auszeichnete, ein loſes Bettlergeſinde ſich bildete, ein ländliches Proletariat entſtand, blieb England allein davon verſchont. Das engliſche Volk lebte vielmehr in Wohlſtand: „Sie ſind in großem Ueberfluß mit allen Gattungen Fleiſch und Fiſch genährt, wovon ſie überall vollauf haben; ſie ſind durchgehends in gute Wollzeuge gekleidet, ihre Betten und Ausſtaffirungen in ihren Häuſern ſind von Wollenzeug und das in großer Menge. Auch mit allem andern Hausrath und den zur Wirthſchaft nöthigen Werkzeugen ſind ſie wohl verſehen. Jeder beſitzt nach Maßgabe ſeines Standes alle Dinge, die das Leben bequem und glücklich machen“ [1]). Daß dieſer Unterſchied dem Wirken des engliſchen Klerus, der Vorzüglichkeit der engliſchen Armenpflege zuzuſchreiben ſei, hat Cobbet[2]) ausdrücklich anerkannt. Die Geſchichte der engliſchen Armenpflege iſt der beſte Beweis für die Wahrheit, daß es *nicht einzelnen Vereinen, ſondern nur den kirchlichen Gemeinden* gelingen wird, die Geißel des Pauperismus auszurotten, der ſich erſt Platz machen konnte, als die kirchliche Armenpflege verſchwunden war.

---

liguntur interdum per laicos, ut ex illis subveniatur pauperibus et corpora pauperum defunctorum sepeliantur.

1) Fortescue bei Cobbet, l. c. 572.

2) Ibid. p. 575. Ebenſo Eden, l. c. I, 53.

Dritter Theil.

Neuzeit.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

Erſter Abſchnitt.

Die Kirche und die Armenpflege.

§. 1. Rückſchau. Reformbeſtrebungen.

Seit dem 14. Jahrhundert nahm der Verfall alles kirchlichen Lebens, der Untergang aller Disziplin ungeheure Dimenſionen an: alles ſchien zu verſumpfen. Es iſt merkwürdig, daß die beſſeren Geiſter, welche inmitten der allgemeinen Ausartung ſich rein zu erhalten wußten, als Urſache des Verfalls der kirchlichen Disziplin hauptſächlich die Habſucht des Klerus, deſſen Haſchen und Jagen nach Reichthümern mit all ſeinen Folgen der Simonie und dem Eindringen Unwürdiger in kirchliche Stellen finden. Als einziges Rettungsmittel ſchlagen alle tiefer blickende Geiſter Rückkehr zur alten kirchlichen Disziplin vor, wonach der Klerus einfach leben und vom Ueberfluſſe die Armen unterſtützen ſollte. In dieſer Weiſe ſprach ſich der fromme und gelehrte Clemange aus in ſeiner berühmten Denkſchrift de corrupto ecclesiae statu, in welcher er darauf hinzuweiſen wagt, daß, ſolange die Päpſte auf ihre verfänglichen Mittel Geld ſich zu beſchaffen nicht verzichten, eine dauernde Reform unmöglich ſei, da gerade dadurch der Simonie, dem Eindringen unberufener Elemente in den Klerus und Epiſkopat Thür und Thor geöffnet werde. Er macht dann auf die alte kirchliche Praxis aufmerkſam, fordert nach den Grundſätzen der Kirche des 1. Jahrtauſends deſſen Armenpflege er im Ganzen getreu ſchildert, daß der Klerus das Kirchenvermögen nicht als Eigenthum, ſondern nur als anvertrautes Gut betrachte, über deſſen Verwendung für die Armen er ſtrenge Rechenſchaft ablegen müſſe; daß er einfach lebe und allen Ueberfluß den Armen gebe. Quae supersunt, non nostra sed pauperum sunt,[1]) ſagt er ganz im Geiſte und mit den Worten der Väter. In ähnlicher Weiſe äußert ſich auch Gerſon. In noch ſchärferen Worten als Clemange tadelt er die damalige Geldwirthſchaft, welche alle beſſeren Lebenskräfte niederhielt oder in Banden ſchlug Er hebt hervor, daß jeder Reformver-

1) Launoi, l. c. p. 648. — Vgl. Scharpff, im Freib Kirchen-Lexikon.

ſuch ſcheitern müſſe, ſolange Nepotismus und Reichthum die biſchöflichen Stühle vergebe, ſolange nicht Verdienſt, ſondern Empfehlung, nicht Tugend ſondern adelige Geburt, nicht Frömmigkeit ſondern Gunſt zu den höchſten kirchlichen Stellen befördern. Die Folgen dieſes Syſtems ſchildert er in den ſchwärzeſten Farben, indem alle Glieder der Hierarchie, angefangen vom Biſchofe bis herab zum letzten Kleriker, nur beſtrebt ſeien, Reichthümer aufzuhäufen oder in Luxus zu ſchwelgen, in Ausgelaſſenheit zu leben. Als Rettungsmittel empfiehlt auch er wie Clemange Rückkehr zur alten Einfachheit, Verzicht auf den Genuß des kirchlichen Reichthums, Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege [1]).

Wie dieſe Franzoſen ſo dachten auch die beſſergeſinnten Italiener. Es iſt bekannt, wie Dante die Habſucht des italieniſchen Klerus geißelte, wie tief er die Verweltlichung der Kirche bedauerte, mit welcher Begeiſterung er für das Leben der Armuth erfüllt war, wie unnachahmlich er die Vermählung des heil. Franziskus mit der ſo lang verlaſſenen und verſchmähten Armuth ſchilderte [2]). Weniger bekannt dürfte aber ſein, daß auch Petrarca die Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege, die Einprägung der alten kirchlichen Grundſätze über den Charakter des Kirchenvermögens ſich angelegen ſein ließ, daß er die Theorie der Väter nicht bloß kannte, ſondern auch lehrte. In einem Briefe an einen italieniſchen Prälaten zeigt er wie die Habſucht die Wurzel des Verfalls der Disciplin, der Uebel der Zeit ſei und belehrt ihn, daß er alles was er nicht für den Unterhalt, für Nahrung und Kleidung nothwendig bedürfe, den Armen geben müſſe, weil es ihnen nach der Lehre der Väter und der Beſtimmung der Conzilien gehöre, wornach es ein Raub an den Dürftigen ſei, wenn das Kirchenvermögen zum Luxus und zu einem ausſchweifenden Leben oder gar zur Befriedigung der Habſucht und des Geizes mißbraucht werde. Gott werde ſolchen Mißbrauch einſt fürchterlich ſtrafen. „Für wen", ruft er ihm zu, „für wen ſchaart ihr ſoviel Vermögen zuſammen, häuft ihr Reichthum auf Reichthum als nur für den Satan und ſeine Engel, welche euch einſt den Raub entgelten werden, den ihr an den Armen begeht" [3]).

Aber dieſe Männer erreichten mit ihren Ermahnungen und Reformvorſchlägen nichts, ihre Stimmen verhallten klanglos, die Zeit ging unaufhaltſam ihrem Verhängniſſe entgegen. Die reformatoriſchen Conzilien des 15. Jahrhunderts beſchränkten ſich darauf den Verfall der

1) Vgl. Düx, im Freib. Kirchenlexikon.
2) Dante, div. com. Paradiso XI, 60 ff.
3) Thiers, l. c. p. 103 ff.

Hospitäler zu verhüten, indem sie dieselben ihrem ursprünglichen Zwecke zu erhalten suchten. In den Wirren des päpstlichen Schisma's waren die Hospitäler ausersehen worden zur Belohnung für die Anhänglichkeit und wurden gewöhnlich an hervorragende Parteihäupter von den Päpsten als Pfründen verliehen. Das Conzil von Constanz widerrief alle diese Verleihungen, erklärte sie für ungiltig und verbot, daß künftighin ähnlicher Mißbrauch getrieben werde[1]). Wie bekannt drangen die Conzilien nicht durch, die Reformationsversuche wurden unterdrückt oder niedergehalten von der vis inertiae jener Elemente, die sich in allgemeiner Ausartung und Verkommenheit behaglich fühlten. Auch die Beispiele einzelner edler Bischöfe, eines heil. Antonin, eines heil. Laurentius Justinianus, eines Ximenes vermochten nicht erweckend und belebend zu wirken; sie gingen an der Mehrzahl des Klerus spurlos vorüber.

Erst die Stürme der Reformation nöthigten, die unreinen Elemente allmählig auszuscheiden, das Geldsystem mit all seinen Anhängseln aus der Kirche zu verbannen. Von da an geschah doch wieder einiges, wenn auch nicht viel, für die Armen, das Conzil von Trient schärfte dem Klerus die Pflicht ein, aller charitativen Institutionen sich anzunehmen, für die leidende Menschheit zu sorgen. Da die Dekrete des Conzils von Trient für die ganze spätere Entwicklung maßgebend wurden, so ist es nöthig, dieselben näher zu betrachten.

§ 2. Das Conzil von Trient.

Das Conzil von Trient erließ keine wesentlich neuen Verordnungen. In der 7. Sitzung wurden die Bestimmungen des Conzils von Vienne über die Verwaltung der Hospitäler einfach bestätigt[2]). In der 25. Sitzung wurde diese Bestätigung wiederholt und einige weitere Bestimmungen hinzugefügt. Die Rektoren oder Administratoren jener Hospitäler, welche nicht den Ritterorden oder andern vom heil. Stuhle ausdrücklich approbirten und eximirten Hospitalitercongregationen angehörten, wurden der bischöflichen Jurisdiktion untergeordnet. Waren sie in Ausübung ihrer Pflichten nachlässig, so konnte der Bischof mit Censuren gegen sie einschreiten und sie, falls letztere nicht fruchteten auch entfernen. Der Administrator war für jede Verschleuderung des Hospitalguts verantwortlich und zur Restitution verpflichtet und durfte nicht länger als drei Jahre in seinem Amte bleiben. Derselbe war auch verpflichtet Fremde zu beherbergen, es sei denn, daß das Hospital ausschließ-

1) Harduin, VIII, 931 ff.

2) Sessio VII, de reform. c. 15.

lich für Arme und Kranke eines beſtimmten Bezirkes gegründet worden ſei. In Gegenden, wo ſich Arme zur Aufnahme nicht vorfanden, ſollten die Einkünfte des Hoſpitals zu andern nützlichen und dem Stiftungszweck am meiſten entſprechenden Zwecken nach dem Gutachten der Biſchöfe verwendet werden[1]). Der Adminiſtrator mußte alljährlich dem Biſchofe Rechenſchaft über ſeine Verwaltung ablegen, ſelbſt dann noch, wenn er ſchon an Andere durch einen Rechenſchaftsbericht ſich ausgewieſen hatte; dem Biſchofe ſtand auch das Recht zu, die Hoſpitäler beliebig oft zu viſitiren[2]). Auch die montes pietatis — Pfand- und Leihhäuſer ſtanden unter ſeiner Aufſicht[3]). Alle, welche das Eigenthum der Kirche, der Hoſpitäler und der montes pietatis antaſteten oder dasſelbe verſchleuderten, wurden mit dem Anathem beſtraft und zur Reſtitution verpflichtet[4]).

Das Conzil von Trient beſchränkte ſich alſo in ſeinen Reformdekreten weſentlich auf die Regelung der Leitung der Hoſpitäler und auch in dieſer Beziehung wurden hauptſächlich nur die Verordnungen des Conzils von Vienne erneuert, obwohl deren Mangelhaftigkeit ſich bereits praktiſch erwieſen hatte. Eine Neugeſtaltung, eine Reſtauration der kirchlichen Armenpflege wurde nicht angeſtrebt; die Hausarmenpflege, das einzige fruchtbare Prinzip, blieb ausgeſchloſſen; alles beſchränkte ſich auf die Hoſpitäler, deren Adminiſtration nur von den Auswüchſen befreit wurde, welche ſich zur Zeit des allgemeinen Verfalls angeſetzt hatten.

Nur *eine* Beſtimmung traf das Conzil, welche von großer praktiſcher Wichtigkeit hätte werden können. Dieſelbe verpflichtete nämlich die Biſchöfe von allem, was für die Armen geſchah, Einſicht zu nehmen und deſſen Ausführung zu überwachen. Damit ſtellte ſich die Synode auf den alten kirchlichen Standpunkt, denn der *Grundſatz, daß der Biſchof die Armenpflege regeln und leiten ſolle iſt ſo alt wie die Kirche ſelbſt.* Es iſt bemerkenswerth, daß das Conzil von Trient ſelbſt auf die alte kirchliche Armenpflege hinwies und den Biſchöfen die *Wiederherſtellung* derſelben gemäß der kirchlichen Satzungen *anbefahl*[5]). Die Synode conſtatirte ferner, daß die

1) Sessio 25, de reform c 8.

2) Sess 22, decret. de reform. c. 9.

3) Ibid. c. 8.

4) Ibid c 11.

5) Sessio XXII de reformat. cap. 9: omnia quae ad cultum Dei aut salutem animarum sen pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi (episcopi) ex officio suo juxta canonum sacrorum statuta cognoscant et exequantur non obstantibus quacumque consuetudine etiam immemorabili, privilegio aut statuto.

Armenpflege jedem Bischofe kraft seines Amtes zustehe und obliege (ex officio suo). Leider begnügte sich das Conzil mit dieser allgemeinen Bestimmung und überließ die nähere Ausführung den Provinzial- und Diöcesansynoden, welche sich fast ausschließlich mit der Regelung der Administration der Hospitäler nach den tridentinischen Verordnungen beschäftigten, jene Bestimmung aber gänzlich ignorirten oder umgingen, so daß die Restauration der kirchlichen Armenpflege bis zur Stunde gar nie mehr angestrebt wurde.. Nur ein großer Bischof kam dem gemessenen Befehle des Conzils nach und organisirte in seinem Sprengel eine kirchliche Armenpflege nach den Grundsätzen der Väter und der Conzilien des 1. Jahrtausends. Es ist dieß der heil. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, dessen Persönlichlichkeit so ausgezeichnet, dessen Wirksamkeit und Thätigkeit auf dem Gebiete der kirchlichen Armenpflege so einzig ist, daß seine Gesetzgebung eine eingehendere Behandlung erheischt.

§. 3. Der heil. Karl Borromäus und die kirchliche Armenpflege.

Der heil. Karl Borromäus war bemüht, durch seine Gesetzgebung welche er auf einer Reihe von Provinzial- und Diözesansynoden gab, das altkirchliche Leben zu erneuern und die kirchliche Disziplin nach den Vorschriften der Conzilien und der Väter zu regeln. Auch eine kirchliche Armenpflege suchte er in seinem Sprengel einzuführen ganz nach dem Muster jener, welche im 1. Jahrtausend bestanden. Wer die letztere nicht kannte, dem mußte auch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege, welche so einzig in neuerer Zeit dasteht, zum Theil unverständlich bleiben, wie dieß selbst bei seinen Biographen hervortritt.

Nach den Vorschriften des Conzils von Trient schenkte er seine Aufmerksamkeit zuerst den Hospitälern, für welche er die tridentinische Gesetzgebung proklamirte. Darnach durften an die Spitze der Hospitäler nur unbescholtene, treue und redliche Männer gestellt werden, welche dem Diözesanbischofe untergeordnet sein, ihm jährlich wenigstens einmal über Ausgaben und Einnahmen, über die gesammte Verwaltung Rechenschaft ablegen mußten. Außerdem hatte jeder Administrator seinem Diözesanbischofe ein genaues Verzeichniß der Besitzungen seines Hospitals, aller darin vorhandenen Utensilien sowie der demselben von Sterbenden zugewandten Legate zu übergeben. Dagegen war der Bischof verpflichtet, alle Jahre sämmtliche Hospitäler seines Sprengels zu visitiren, wobei er das Inventar zu Grunde legte. Die Seelsorge übernahm in der Regel der Ortspfarrer, der auch die Aufsicht über die Verwaltung zu führen und dem Bischofe alle Unregelmäßigkeiten anzuzeigen hatte.

Fand der Biſchof, daß der Adminiſtrator manches vom Hoſpitalgute ſich angeeignet hatte, ſo ſollte er ihm einen Verweis geben und zur Reſtitution verpflichten; fügte er ſich auch jetzt nicht, ſo ſollte er ihn mit Abſetzung beſtrafen.

Aufnahme in die Hoſpitäler fanden Unglückliche aller Art: erwerbsunfähige Arme, Preſthafte, Krüppel, Kranke, ausgeſetzte Kinder. Erwerbsfähige Arme, Bettler, Landſtreicher, Hiſtrionen und alle, welche ein laſterhaftes Leben geführt hatten, wurden ausgeſchloſſen[1]).

Karl ſelbſt gründete ein Hoſpital in Mailand und vermachte ſeinen ganzen Nachlaß dem großem Hoſpitale daſelbſt[2]). Auch für die montes pietatis proklamirte er die Geſetzgebung des Conzils von Trient. Er befahl allen ſeinen Suffraganbiſchöfen in ihren Sprengeln ſolche Leih- und Pfandhäuſer zu errichten, deren Verwaltung zu beaufſichtigen und zu kontroliren. Den Armen mußte ohne Zinſen geborgt werden, gegen das Zinſennehmen überhaupt erklärte er ſich mit aller Entſchiedenheit[3]).

Doch damit begnügte ſich der große Biſchof nicht. Er ſtellte auch die kirchliche Hausarmenpflege im ganzen Umfang ſeiner Kirchenprovinz wieder her ganz nach dem Muſter, wie ſie im patriſtiſchen und karolingiſchen Zeitalter beſtanden hatte. Demnach mußte jeder Pfarrer Namen, Stand, die ſittlich-religiöſen, wie wirthſchaftlichen Verhältniſſe aller ſeiner Parochianen kennen, er mußte die Bedürfniſſe der Armen genau erforſchen, um darnach ſeine Unterſtützung einrichten zu können. Er war weiter verpflichtet, ein Verzeichniß aller Armen zu halten mit Angabe des Alters, des Geſchlechtes und Standes der Unterſtützungsbedürftigen, mit der ferneren Angabe des Grundes der Verarmung, des Grades derſelben. Dem Pfarrer oblag die Verwaltung des Armenvermögens, wenn ein ſolches vorhanden war, doch mußte er hiezu einige erprobte und redliche Männer beiziehen, ohne deren Wiſſen er nichts ausgeben durfte. Den Hauptfonds für die Armenpflege ſollten Collekten bilden, welche der Pfarrer zu veranſtalten hatte. Er ſelbſt mußte mit gutem Beiſpiele vorangehen und alles was er für Kleidung und Nahrung nicht nothwendig bedurfte, für die Armenpflege verwenden. Wer dieß nicht thue, der mache ſich einer ſchweren Sünde ſchuldig[4]).

---

1) Concil. Mediolan. I. pars III. c. 1. ap. Harduin X, 704 ff.

2) Giussano, Leben des heil. Karl Borr. lib. 7, cap. 8 und lib. 8, c. 21.

3) Concil. Mediol. I, pars III, c. 1, ap. Hard. X, 706; Conc. Med. II, c. 21, Hard. X, 755.

4) Concil. Mediolan. I, pars II. c. 62 (Hard. II, 699 ff): ex eo vero quod supererit si necessaria panperibus alimenta denegarint, intelligant se, quos non paverint, occidisse atque ob violatam sanctissimae caritatis legem mortale pec-

Der Bischof hatte die Armenpflege der Pfarrer zu controliren und sich jährlich wenigstens einmal von ihnen Rechenschaft geben zu lassen. Außerdem mußte der Bischof für die Armen seiner Residenz sorgen, für sie sein ganzes Vermögen verwenden; er selbst sollte einfach leben, seine Haushaltung sollte bescheiden, seine Mahlzeit frugal sein[1]). Doch darauf beschränkte sich die Pflicht des Bischofs nicht. Karl Borromäus wies ihm einen noch viel größeren Wirkungskreis zu, ganz nach Analogie der Verhältnisse und Einrichtungen im patristischen Zeitalter. Der Bischof war verpflichtet die Armen, Wittwen und Waisen zu schirmen, sie gegen die Anmassungen der Beamten sowohl als gegen die Unterdrückungen Mächtiger und Reicher zu vertreten und zu sorgen, daß ihnen vor Gericht ein Vertheidiger nicht fehle, er sollte überhaupt den Verfolgten Schutz, den Unterdrückten Recht verschaffen[2]). Er mußte auch für die Gefangenen besorgt sein, sie im Kerker öfter besuchen, auf wohlwollende Behandlung derselben dringen, ihr körperliches Wohlsein und das Heil ihrer Seelen sich angelegen sein lassen[3]). Noch eine andere Sorge oblag nach der Gesetzgebung Karls den Bischöfen, sie mußten nämlich gastfreundlich sein; sie sollten jedem, dem Armen wie dem Reichen, Obdach und Herberge gewähren, ihre Wohnung sollte Allen offen stehen. Für die Armen und Fremden hatte der Bischof Alles zu verwenden was er erübrigen konnte; Reichthümer aufzuhäufen, Verwandte zu bereichern oder luxurios zu leben, galt in den Augen des heil. Karl Borromäus als ein Diebstahl, als ein Mord an den Armen[4]).

Auf diese Weise hatte der große Erzbischof eine Armenpflege geschaffen, welche ganz dem Geiste der Kirche des 1. Jahrtausends entsprach, die aber in der Neuzeit einzig dasteht. Er war auch bestrebt, derselben Dauer zu geben, da er selbst ahnte, daß seine strengen Verordnungen manchen Klerikern als eine gar zu schwere Last erscheinen möchten. Solange er lebte, wachte er selbst eifersüchtig über der Ausführung seiner Bestimmungen[5]). Doch dieselbe sollte mit ihm nicht untergehen; deßhalb suchte er seinem Klerus die Ueberzeugung

---

catum commisisse. Vgl. noch Conc. Med. IV. pars III. c. 7 u. c. 13 (Hard. X, 921, 944). In dieser letzteren Beziehung ging also Karl B. weit über die Forderungen der Kapitularien hinaus und griff auf die Grundsätze der Patristik zurück.

1) Conc. Mediolan. IV c. 1 u. 12 ap. Harduin X, 894 u. 942.

2) Conc. Mediol. III. 1573, c. 18 (Hard. X, 796).

3) Ibid.

4) Conc. Mediol. I pars II, c. 17—20 u. c. 62 (Hard. X, 662—64 u. 698); Conc. Mediol. IV, pars III, c. 1 (Hard. X, 894 ff.)

5) Conc. Mediol. I, pars II, c. 27. (Hard. X, 669).

von der Nothwendigkeit derſelben beizubringen und ihm im Geiſte und mit den Worten der Väter auf den Provinzialkonzilien die Lehre tief einzuprägen, daß das Kirchenvermögen Armengut ſei[1]). Auch durch äußere Garantien wollte er ſeiner Organiſation Beſtand verſchaffen und führte zu dieſem Behufe eine geordnete Controlirung ein. Kam der Pfarrer ſeinen Pflichten gegen die Armen nicht nach, ſo ſollte der Biſchof ihn zur Rechenſchaft ziehen und durch kanoniſche Strafen ihn dazu zwingen. Wurde der Biſchof ſelber ſeinem Amte untreu und vernachläſſigte die Armen, ſo war der Metropolitan berufen, ihn an ſeine Pflicht zu mahnen und nöthigenfalls ein Correktionsrecht gegen ihn auszuüben. War aber der Metropolitan ſelbſt nachläſſig, ſo ſtand dem älteſten Suffragan das Recht zu, auf der Provinzialſynode klagend gegen ihn aufzutreten[2]).

Wie lange ſich die Armenpflege nach der Organiſation Karls erhielt, weiß ich nicht; da ſie den Beſtand der Provinzial- und Diöceſanſynoden vorausſetzte, ſo iſt klar, daß ſie untergehen mußte, als in Folge der Erſtarrung des kirchlichen Lebens das Inſtitut der Synoden wieder verfiel.

Auch durch Reformation des Klerus ſuchte der heil. Karl B. die Armenpflege zu heben und ihren Beſtand zu ſichern. Namentlich ſuchte er nach den Vorſchriften des Conzils von Aachen 816 das gemeinſame Leben der Kanoniker wieder herzuſtellen und als ſein Wille nicht durchdrang, gründete er die Congregation der Oblaten vom heil. Ambroſius, welche ſich verpflichteten ein gemeinſames Leben zu führen und auf alles Privateigenthum zu verzichten[3]). Diejenigen, welche nicht in Mailand ſelbſt zur Seelſorge oder andern Geſchäften verwendet wurden, ſondern auf dem Lande zerſtreut leben mußten, theilte er in 6 Gemeinden und ſetzte jeder einen Obern vor, der jeden Monat ſämmtliche Mitglieder zu einer Verſammlung berief. In dieſen Conferenzen wurden zuvörderſt die Regeln der Congregation verleſen und wurde zur treuen und gewiſſenhaften Beobachtung derſelben aufgefordert, dann aber beſprach man ſich darüber wie jeder ſich ſelbſt und ſeiner Gemeinde am Beſten zum Fortſchritte in der Frömmigkeit verhelfen könne[4]). Um eine geordnete Seelſorge zu ermöglichen, duldete er damals den allgemein herrſchenden Mißbrauch der Pfründenhäufung nicht, entzog vielmehr allen jenen Geiſtlichen, welche nicht Reſidenz hielten, ihr Einkommen und gab es an das Hoſpital jener Gegend, in der die betreffende Pfründe war[5]).

1) Conc. Mediolan. I, pars II, c. 62 (Hard. X, 699).
2) Conc. Med. I, pars II., c. 62 (Hard X, 698).
3) Giussano, l. c. lib. V, c. 2 u. 4.
4) Ibid.
5) Conc. Med. I, pars II, c. 27. Hard. X, 669.

Was er lehrte und befahl, das that er auch selbst; seine Wohlthätigkeit und Freigebigkeit war grenzenlos. Oftmals geschah es, daß alles verausgabt war und er nichts mehr für sich hatte; doch das machte ihm wenig Sorgen, da sein Beispiel stets viele Laien bewog, ungeheuere Summen ihm zu Gebote zu stellen, daß er sie für die Zwecke der Armenpflege verwende[1]). Das ist ein Erfahrungssatz, daß derjenige, der selbst sich für die Armen opfert, nie in Verlegenheit sein darf, indem sein Beispiel jederzeit zu ähnlicher Freigebigkeit anspornt. Wenn je, so gilt hier das Wort: exempla trahunt[2]). Besonders glänzte der Eifer und die Hingebung des Heiligen in Zeiten allgemeiner Noth und Calamität. Auf dem 5. Conzil zu Mailand gab er ausführliche Verordnungen über das Verhalten des Klerus und der Laien zur Zeit der Pest, welche seinem Verstande und seinem Herzen große Ehre machen, welche zugleich ein herrliches Denkmal seiner Weisheit und seiner Liebe, seiner Vorsicht und zugleich seiner Selbstaufopferung sind[3]).

Die Synodaldekrete dieses großen und heiligen Bischofs sind noch viel zu wenig bekannt und gewürdigt und doch sind sie das Beste, was die neuerere Kirchenreformation geschaffen hat. Auch für unsere Zeiten könnten sie noch die Grundlage einer Reform des kirchlichen Lebens bilden.

§. 4. Deutschland.

In Deutschland machten die durch die Reformation hervorgerufenen sozialen Bewegungen schon vor dem Conzil von Trient eine Regelung

---

1) Giussano, l. c. lib. 8. c. 21.

2) Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus Périn, de la richesse dans les sociétés chrétiennes anzuführen als Antwort auf die so oft wiederholte Frage: woher sollte die Kirche die Mittel nehmen zur Organisirung der Armenpflege: c'est une constante expérience que, pour aimer les pauvres et les servir, il faut être pauvre, sinon en realité, du moins de coeur. Ce sont les pauvres qui donnent aux pauvres. Ces prêtres et ces religieux, qui se font pauvres pour l'amour du Christ, aiment les pauvres et sont aimés d'eux, les comprennent et en sont compris, comme jamais ne pourront l'être les hommes du monde si détachés qu'ils soient en esprit des biens de la fortune. De leur pauvreté ils savent tirer des trésors d'aumône inépuisables. L. c. II, 513. Derselbe Autor sagt noch einige andere Wahrheiten, die ich für die Anhänger einer staatlichen Armenpflege hieher setze: La charité doit toujour être libre; la mettre sous la main des pouvoirs civils, c'est la tuer. Mais il faut que, tout en restant libre, elle puisse se fortifier par l'association, s'organiser et donner à ses oeuvres le caractère de la perpétuité. Or, l'église seule pourra organiser la charité sans l'asservir. Ibid. II, 515.

3) Harduln, X, 983—1038. — Giussano, l. c. lib. IV, c. 1—12.

des Armenweſens nothwendig. Der Anſtoß hiezu ging von der weltlichen Gewalt aus, von Kaiſer Karl V., der ſo manche Eigenſchaften mit Karl dem Großen gemeinſam hatte. Die berühmte Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531 war geeignet, die Grundlage zu einer Reorganiſirung der Armenpflege zu werden. Der läſtige Bettel ſollte dadurch beſeitigt werden, daß den Armen jeder Wechſel ihres Aufenthaltsortes verboten wurde, daß jede kirchliche Gemeinde verpflichtet wurde, ihre Armen zu ernähren, wenn die Einkünfte der vorhandenen Hoſpitäler nicht hinreichten, alle Armen zu erhalten. Diejenigen, welche ſolche öffentliche Unterſtützung erhielten, ſollten auf ihren Kleidern ein Kennzeichen tragen[1]). Auf dieſen Grundlagen bauten die deutſchen Conzilien fort. Auf dem Conzil zu Köln 1536 wurde die geſammte Armenpflege neu geſtaltet, nachdem ſie bis dorthin in ſchrecklichem Verfalle darnieder gelegen war. Die Synode anerkannte, daß es Aufgabe der Kirche, Pflicht der Biſchöfe ſei, für die Armen zu ſorgen (pauperum enim curam nobis (episcopis) praecipuam esse voluerit et horum toties meminerit divinissimus Paulus apostolus)[2])! Die Zeit war günſtig, die Gemüther religiös bewegt und empfänglich für eine Reſtauration des kirchlichen Lebens. Was hätte in Deutſchland geleiſtet werden können, wäre an der Spitze der deutſchen Kirche ein Karl Borromäus geſtanden! So aber beſchränkte ſich die ganze Reform der Armenpflege auf die Reform der Hoſpitäler; ſie waren und blieben der einzige Ausdruck der Armenpflege. Die Biſchöfe verpflichteten ſich, dieſelben zu reſtauriren, ihrem urſprünglichen Zwecke zurückzugeben, und wo es nöthig ſchien, neue zu errichten. Aufnahme in dieſe Hoſpitäler ſollten die Unglücklichen aller Art finden: erwerbsunfähige Arme, Greiſe, Waiſen, arme, verwahrloſte und ausgeſetzte Kinder, Irren, Leproſen, ſolche, die an anſteckenden oder unheilbaren Krankheiten litten[3]). Jeder bedeutende

1) Hungerbühler, l. c. p. 19.

2) Pars XII. c. 1.

3) Synod. Colon. 1536. Pars XII, c. 1.: Non solum canonicis constitutionibus, sed et imperialibus atque regiis institutis antiquitus pientissime sancitum est, ut habeantur quoad fieri potest frequentia in republica xenodochia, ptochotrophia, orphanotrophia, gerontocomia et brephotrophia et id genus alia loca pietati conservata, in quae recipiantur peregrini, pauperes, invalidi, senes, parentibus orbati atque inopes liberi, infantes, expositi, furiosi, leprosi, contagiis atque perpetuis morbis obsiti atque aliae miserabiles personae. Idcirco curae nostrae imminebit, ut ejusdem loca, ubi constituta sunt, sorta tecta teneantur; ubi vero dissipata sunt, instaurentur et reformentur. Denique ubi necdum constituta sunt, episcopali nostra providentia aedificentur et construantur.

Flecken, jede Pfarrei ſollte ein Hoſpital erhalten und nur verpflichtet ſein, die Ortsarmen anfzunehmen[1]). Sollten die Einkünfte eines Hoſpitals nicht hinreichen, um damit ſämmtliche Ortsarme zu verpflegen, ſo ſollte der Pfarrer einige rechtliche Männer der Gemeinde beauftragen, während des Gottesdienſtes (in conventu ecclesiae) Sammlungen zu veranſtalten; auch wurde befohlen, in jeder Kirche einen Almoſenſtock zu Gunſten der Hoſpitäler aufzuſtellen[2]). Auf dieſe Weiſe, glaubten die Biſchöfe, würden alle Armen und Kranken in den Hoſpitälern Zuflucht, Aufnahme und Verpflegung finden können[3]). Solch ein Glaube konnte ſich nur im 16. Jahrhundert feſtſetzen Angeſichts der fürchterlichen Ausartungen der Hoſpitäler. Man mochte annehmen, eine Reform derſelben werde alle Uebel beſeitigen und den Bettel vertilgen. Dazu kam, daß man eine beſſere Armenpflege, eine Hausarmenpflege gar nicht mehr kannte. Jede Erinnerung daran war erloſchen. Es erſcheint jetzt faſt unbegreiflich, wie eine ganze Synode die Armenpflege auf ein Hoſpital reduziren konnte! Die ganze Kategorie der Hausarmen blieb dadurch ihrem unglücklichen Schickſale überlaſſen, die Familien, welche auf die Arbeit, auf den Erwerb eines Vaters, einer Mutter angewieſen waren, konnten nicht berückſichtiget werden, wenn Krankheit oder ein anderer Unglücksfall dieſelben heimſuchte. Die verſuchte Reform war alſo eine verfehlte.

Für die Verwaltung der Hoſpitäler erließ die Synode weiſe Dekrete. Die Vorſteher derſelben wurden gemahnt, nicht auf ihren Vortheil zu ſehen, ſondern auf die Sorge für die Armen; dieſelben ſollten bedenken, daß derjenige ein Mörder der Armen ſei, welcher ihr Wohl vernachläſſige[4]). Bei der Aufnahme durfte nur die Armuth des Petenten maßgebend ſein, nicht Gunſt oder Empfehlung. Alle Jahre mußten ſie einmal oder öfter dem Gemeindecollegium und dem Pfarrer Rechenſchaft über ihre Verwaltung ablegen. Für die Kranken wurden eigene Aerzte aufgeſtellt. Aller und jeder Bettel wurde ſtrenge verboten[5]).

Auch die Klöſter ſollten wieder ihre charitative Aufgabe an den

---

1) Pars XII, can. 4.

2) Ibid. can. 4.

3) Pars XII, can. 4.

4) Can. 7, noverint hospitalium praesides, non ut sui, sed ut pauperum curam gerant: quos neglexisse occidisse est, quibus quid subtraxisse sacrilegii instar est. Et quo vigilantiores in officio sint, annis singulis aut saepius magistratui ejus loci praesente parocho rationem de omnibus reddant.

5) Can. 5. Sint autem mendicantibus validis non solum hospitalia clausa, sed et publice ac ostiatim mendicare penitus interdictum.

Armen erfüllen, welche gänzlich in Vergeſſenheit gerathen war. Die Mannsklöſter, ſagt die Synode, ſind zu Räuberhöhlen, die Frauenklöſter zu Bordellen geworden. Die Biſchöfe verpflichteten ſich, dieſelben zu reformiren und ihnen die Pflicht aufzuerlegen, Fremde zu beherbergen, den Armen Almoſen zu geben [1]).

Im Jahre 1548 (9. Juli) erließ Karl V. zu Augsburg eine neue Conſtitution über das Armenweſen. Er gedachte mit Wehmuth der einſtigen Einrichtung, daß der vierte Theil des kirchlichen Einkommens für die Armen verwendet worden ſei, daß mit allen Biſchofsſitzen, Klöſtern, Kanonikaten und Collegiatſtiften einſt Hoſpitäler und Armenhäuſer verbunden geweſen ſeien, und befahl die Wiederherſtellung der letzteren in allen Orten, wo ſie früher beſtanden: ein Befehl, der freilich nie ausgeführt wurde. Ueber die Verwaltung und Adminiſtration der Hoſpitäler erließ er verſtändige Verordnungen. Darnach ſollten Aufnahme in die Hoſpitäler nur Wittwen und Waiſen, wahrhaft Arme und ſolche Ortsarme erhalten, die ſich nicht die nöthige Nahrung und Kleidung bei redlichem Streben verſchaffen konnten. Die Adminiſtratoren mußten jährlich viermal der Gemeinde Rechenſchaft über die Verwaltung ablegen; die oberſte Aufſicht und das Viſitationsrecht aller Armenhäuſer und Hoſpitäler blieb aber dem Biſchofe [2]).

---

1) Pars X, c. 9. Monasteria olim virtutum scholae ac panperum hospitalia erant, nunc proh dolor videmus ea, quae virorum sunt in diversoria militum et raptorum, quae vero muliernm sunt, in plerisque locis in suspectus de incontinentia (ne quid gravius dicamus) esse commntata. Qnamobrem dispiciendnm nobis est, ne tam passim a quibusvis militibus hospitii jns a monasteriis vi exigatur et eleemosynae panperibus deputatae improborum luxu devorentur, neve ad monasteria virginum accessus pateat.

2) Formnla reformationis Caroli V, 1548. Titulus VII. Sanctorum Patrum constitntionibus olim sancitum fuit, ut bonorum ecclesiasticorum pars quarta cederet panperibus. Hinc apnd collegia et monasteria antiqua hospitalia exstructa, qnae nunc passim ant in nsns alios sunt conversa, aut jacent neglecta non sine gravi impietatis piaculo. Verisimile est, cum ecclesiastici patres panperum haberentur et essent, fideliterque bona comissa dispensarent, imperatores, reges, principes et locupletes homines permotos, nt tam amplis praediis episcopos, collegia et monasteria ditarint. Debent igitur episcopi, collegia et monasteria rursns aedes illas, sicubi collapsae sunt, restaurare: nbi vero exstant, conservare. Redditus ad eas destinatos ac olim separatos, de quibns constat, in nullum usum alium convertere. Qui si forsan cum ceteris redditibus et bonis alicubi confusi sint et hodie ignorentur, debet nihilominus aedibus illis, de omnibus ad infirmorum curam pertinentibns, ex aerario communi monasterii vel collegii sufficienter provideri idque pro dis-

Dieſe Conſtitution Karls V., ſowie die Beſtimmungen des Conzils von Trient wurden die Grundlage der Geſtaltung der Armenpflege im katholiſchen Deutſchland. Alles beſchränkte ſich auf die Hoſpitäler, wie aus den vielen Provinzial- und Diözeſanſynoden hervorgeht, die mit wenigen und unbedeutenden Erweiterungen die Beſtimmungen der Conſtitution vom 9. Juli 1548 und des Conzils von Trient ſtets wiederholten [1]).

Die näheren Beſtimmungen betreffen gewöhnlich blos die innere Einrichtung der Hoſpitäler, die Abſonderung der beiden Geſchlechter, das Gebot, beim Eintritte zu beichten, kurz die religiös-ſittliche Seite, ſowie die Beſtimmung, daß bei jeder Aufnahme in's Hoſpital zuerſt die Zuſtimmung des Pfarrers erholt werden müſſe.

Eine geordnete Armenpflege außer und neben den Hoſpitälern zu organiſiren, daran dachte in Deutſchland Niemand. Das Conzil von Salzburg 1569 verpflichtete wohl die Pfarrer, den Armen ihrer Gemeinde Unterſtützung zu gewähren, aber die Einführung einer Armenpflege ihm zu gebieten, ſo weit ging man nicht, ſo nahe der Gedanke auch lag. Es wurde nicht beſtimmt, wie viel er geben ſollte, es wurde in ſein Belieben geſtellt, wem und was er geben wollte. Diejenigen

positione episcopi aut ordinarii ecclesiastici loci illius. Sic etiam reliqui ordines, qui hospitalia habent, eadem studeant conservare.

In hujuscemodi hospitalia recipiendi sunt viduae et orfani et qui vere sunt pauperes et ad victum quaerendum sibi non sufficiunt et potissimum ejus loci, ubi hospitalia illa sunt constituta. Peregrinis vero pro refectione, non inhabitatione ad pauperum illorum fraudem patere debent.

Ceterum sicubi respublicae civitatum, municipiorum, aut parochiarum suis civibus aut etiam peregrinis hospitalia construxerunt, quorum sibi retinuerunt provisionem ac dispensationem, curandum est, ut administratores dent provisoribus a communitate delectis quater in anno rationem, ne et ista casu simili quo illa pereant et pauperum res per fraudem distrahantur. Superiorum vero omnium inspectio ad visitationem pertinet episcopalem aut praelatorum, quibus de consuetudine ejus loci cura haec incumbit.

1) Vgl. Conc Prov. Colon 1549. Hartzheim VI, 547. — Synod. Augustan. 1548, 1567 und 1610 (Hartzholm VII, 198 etc.). — Synod. Argentina 1549. Synod. Trajectan. 1565. — Synod. Camerac. 1586. — Conc. Constant. 1567 u. 1609. — Synod. prov. Bisunt. 1571. — Synod. Brixin. 1603. — Synod. Wormat. 1610. — Concil. Salisb. 1569. Constitutio 61 (Dalham, Conc. Salisb. 530 ff.) — Statuta Generalia Salzburg. 1616 c. 6 (ibid. 609). Ich beſchränke mich auf dieſe kurzen Citate, da es überflüſſig wäre, den Wortlaut der Dekrete derſelben anzuführen, indem alle faſt mit denſelben Worten immer wieder dasſelbe wiederholen, nämlich die Verordnungen Karls V. und die Dekrete des Conzils von Trient in Betreff der Adminiſtration der Spitäler in ihren Sprengeln proklamiren. Damit begnügte ſich der deutſche Epiſkopat, einen Karl Borromäus hat er nie hervorgebracht.

Pfarrer, welche weniger einträgliche Pfründen beſaßen, wurden dieſer allgemeinen Pflicht ſogar enthoben [1]).

Bald zeigte ſich aber, daß die Beſchränkung auf die Hoſpitäler eine geordnete Hausarmenpflege nicht erſetzen könne, daß ſie den Bettel nicht tilge, ſondern erſt recht erziehe, daß eine Menge Armer ohne Unterſtützung bleiben müſſe. Als der dreißigjährige Krieg viele Hoſpitäler vernichtet und eine große Zahl Verarmter geſchaffen hatte, machte ſich die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung dringend fühlbar. So wurde denn auf den Provinzial- und Diözeſan-Synoden, welche im 17. Jahrhundert noch gehalten wurden, der Bettel wieder, aber nur innerhalb der Gemeinde, erlaubt, und eigene Armenunterſtützungs-Kaſſen geſchaffen, die ſogenannten mensae pauperum. Ein Mitglied der Gemeinde-Verwaltung ſammelte nämlich zu beſtimmten Zeiten Almoſen ein, gewöhnlich während des Gottesdienſtes, verwaltete dasſelbe unter der Aufſicht des Pfarrers und der Oberaufſicht des Archidiakons oder Dekan's und theilte den Ertrag unter die Armen aus. Die provisores mensae pauperum werden von nun an regelmäßig in Verbindung mit den administratores hospitalium genannt, und die alten Beſtimmungen für die letzteren auch auf die erſteren ausgedehnt [2]).

Der Ertrag dieſer Collekten war in der Regel gering und reichte kaum hin, nur einige wenige zu ernähren. So waren die meiſten auf den Ertrag des Hausbettels angewieſen. Nach den ſtatiſtiſchen Angaben Hungerbühler's [3]) über das Verhältniß der Hausarmen zu den Bettlern in der Schweiz betrug die Zahl der Bettler faſt zwei Drittel aller Armen. Und doch geſchah in der Schweiz von Seiten der Gemeinden viel mehr für die Armen, als in Deutſchland, ſo daß hier das Verhältniß ſich noch ungünſtiger geſtalten dürfte. Mit dem Ertrage dieſer Collekten wurden noch die Jahrſtiftungen verbunden, welche an den meiſten Orten vorhanden waren. Faſt jeder nämlich, der ſich einen Jahrtag ſtiftete, verband damit ein frommes Legat für Arme, denen an beſtimmten Tagen Suppe, Brod, auch Geld verabreicht werden mußte. Im 17. Jahrhunderte überließen die Pfarrer auch dieſe Austheilung den weltlichen Armenpflegern, ſo daß in Deutſchland die Armenpflege gänzlich aufhörte, zu den Pflichten eines Pfarrers zu zählen.

Auf dieſe Weiſe war durch kirchliche Beſtimmungen und die Praxis des Klerus ſelbſt die Armenpflege in die Hände weltlicher Mitglieder

1) Conc. Salisb. prov. 1569, constitut. 26 cap. 4 (Dalham, l. c. p. 433).

2) Synod. prov. Mechlin. 1607. — Conc. Camerac. prov. (1631 u. 1661). Synod. Gandav. (1650). — Syn. Colon. (1612 u. 1662). — Syn. Namur. 1639.

3) L. c. p. 63.

der Gemeinde, der Laien gekommen. Bemerkenswerth erſcheint, daß ſelbſt zur Beaufſichtigung der Verwaltung in den Hoſpitälern, nicht bloß die Geiſtlichen, ſondern auch die weltlichen Beamten verpflichtet wurden[1]).

Die Kirche leiſtete alſo in dieſer Periode faſt nichts mehr, die Gemeinden ſtrengten ſich gleichfalls nicht an, ſo daß die Zahl der Bettler immer mehr zunahm. Der deutſche Klerus hatte in der ganzen Zeit von der Reformation bis zur Revolution nicht einen Mann in ſeiner Mitte, der auf das kirchliche Leben einen bedeutenden Einfluß gewonnen hätte, er war ganz erſchlafft, geiſtlos, ſchwächlich. Nicht eine einzige große That ging von Deutſchland aus, ja man war nicht einmal fähig, dasjenige, was die franzöſiſche Kirche hervorgebracht, nachzuahmen, ſo daß es dem 19. Jahrhunderte vorbehalten blieb, die barmherzigen Schweſtern auf deutſchen Boden zu verpflanzen. Etwas mehr geſchah von Seite des Regular-Klerus. Die Klöſter kamen bis zu ihrer Aufhebung den Pflichten gegen die Armen nach. Sie beherbergten die Reiſenden und gaben den Armen der Umgegend an beſtimmten Wochentagen Lebensmittel und Utenſilien[2]). Die Zahl der Armen, welche ſolche Spenden von den Klöſtern erhielten, war ſehr bedeutend. So unterſtützte das Deutſch-Ordenshaus in Marburg im 17. Jahrhundert täglich 700—800 Arme, an manchen Tagen des Jahrs ſogar tauſend[3]). In Kremsmünſter wurden, von den gewöhnlichen täglichen Spenden abgeſehen, am Vortage vor dem Stiftertage (10. Dez.) gewöhnlich 20—30000 Leute ausgeſpeiſt oder mit Geldſpenden bedacht[4]). In Metten wurde beſonders

1) Würzburger Kirchenordnung von 1669, verbeſſert 1693 bei Himmelſtein, Synodicon Herbipol., 1855, p 439.

2) Bolland. ad 7. Jän. I, 450. Vita Lud. Blosii, abb. Laetiensis c. 25: Semper ab eleemosyna pauperibus impensa hilarior redire solitus, alios etiam ad misericordiae opera hortabatur. Extat ab eo aureum monitum, successoribus relictum his verbis: Non regnet in vicis Deo dicatis plura conquirendi cupiditas perniciosa, quae in multis congregationibus disciplinam religionis saepius evertisse cognoscitur. Non etiam regnet turpis illiberalisque tenacitas, sed eleemosynae juxta monasterii facultates cum caritate fiant. Nam quae supersunt monasteriis, non tam ipsorum monasteriorum quam pauperum bona sunt. Quod verbis scripsit, rebus fecit; pauperum omnium quidem, maxime vero eorum qui in vicinia prope domestici essent primam gessit curam. Illos oeconomis ut abundantius iis prospicerent enixius commendabat. Hoc in statutis passim inculcabat, hoc in mores induxit.

3) Landau, die materielle Lage der untern Klaſſen, ſonſt und jetzt, in Arndts Germania, Bd. II, p. 347.

4) Der um die Sternwarte und die hiſtor. Schätze Kremsmünſters hoch verdiente P. Bonifaz Schwarzenbrunner, geb. 1790, geſt. 1830 hat in ſeinen hiſtor. Manuſcripten auch die Armenpflege ſeines Stiftes behandelt. Derſelbe bezeugt die

Abt Auguſtin Oſtermaier gerühmt als Vater der Armen und Waiſen, der auf Speiſe, Trank und eigene Gemächlichkeit vergaß, um den Nöthen Anderer zu dienen[1]).

Die Benediktiner ſind ihrer Aufgabe, für die Armen zu ſorgen, nie untreu geworden, und auch in der Gegenwart geſchieht von ihrer Seite noch viel für die Zwecke der Armenpflege. Wer einmal ſehen will, wie viel ein ſo armes Kloſter wie St. Bonifaz in München leiſten kann, der beſuche einmal von 12—2 Uhr dieſe Abtei, und er wird dort täglich Hunderte von Armen finden, die ein wohlbereitetes Mittagsmahl finden. Und doch dürften die Unterſtützungen, welche den Hausarmen geſpendet werden, noch bedeutender ſein. Das kann ein ſo armes Kloſter wie St. Bonifaz leiſten; ein ſchlagender Beweis, daß bei Conſtituirung einer kirchlichen Armenpflege die erſte Frage nicht die Mittel, ſondern die Perſönlichkeiten ſein müſſen. Auch für Reiſende wird von den Benediktinerklöſtern in liberalſter Weiſe geſorgt. Um von dieſen Ausgaben irgend eine Vorſtellung zu gewinnen, braucht man nur ſich zu erinnern, daß laut Zeitungsnachrichten das Kloſter Kremsmünſter im Jahre 1867 nicht weniger als 37000 arme Reiſende ausſpeiſte. Große Verdienſte hat ſich der Orden in der neueſten Zeit in Amerika erworben. Es ſind noch kaum zwei Dezennien verfloſſen, ſeitdem der bekannte P. Bonifaz Wimmer mit wenigen Begleitern (Juli 1846 mit 8 Studenten und 18 Laienbrüdern) nach Amerika ging und in St. Vinzenz in Penſylvanien die erſte Niederlage gründete. Jetzt beſtehen dort bereits zwei Abteien, St. Vinzenz und St. Ludwig am See (letztere in Minneſota) mit mehreren Prioraten und vielen Pfarreien. Mit unermüdlichem Eifer arbeiten dieſe apoſtol. Männer an der Verbeſſerung der geiſtigen und leiblichen Wohlfahrt der dortigen Deutſchen, denen ſie in vielfacher Beziehung das geworden ſind, was die Benediktinerſtifte einſt uns Deutſchen waren: der Mittelpunkt geiſtiger und wirthſchaftlicher Kultur[2]). Die einſt mit den Klöſtern verbundenen

großartigen Spenden am genannten Tage (10. Dez) und beruft ſich für ſeine Angaben auf die im Kloſter noch vorhandenen Jahresrechnungen. So berichtet er z. B. 1607: 14 Gebirgsöchſeln und 5 Waldochſen zur Spende. 1676: elapso anno 18,000 hominum numerata. 1701: concursus erat insolitus, universim hodie et sequentibus diebus portiones numeratae sunt 24,159. 1721: 15,300 portiones. 1765 wurde die Spende an 23,881 Perſonen gegeben. Im Jahre 1773 wurden dieſe Spenden durch kaiſerlichen Befehl für immer abgeſchafft. Dieſe Notizen entnehme ich dem Programm des Gymn. in Kremsmünſter, 1867. Das Manuſcript Schwarzenbrunners war mir leider unzugänglich.

1) P. Rup. Mittermüller, d. Kloſter Metten u. ſ. Aebte, Straub. 1856, p. 215.

2) Vgl. Augsb. Poſtzeitung, 22. Nov. 1867, Beilage 71.

Hospitäler waren im 15. und 16. Jahrhunderte verfallen, und die Wiederherstellung derselben wurde aus Gründen der Disziplin von mehreren Päpsten untersagt[1]).

Von Seite der Staatsgewalt geschah vor dem Ende des 18. Jahrhunderts nur wenig für die Armen. Am meisten nahmen sich noch die Bischöfe der Armen ihrer Residenzstädte an. So erhielt Würzburg von Bischof Konrad III. eine ausgezeichnete Armenordnung, im Jahre 1533. Die Almosenpflege sollte von sechs redlichen Bürgern besorgt werden, welche genaue Register über alle Armen anlegen und über die Verhältnisse eines jeden die genauesten Erkundigungen einziehen sollten. Jeder für würdig erklärte Arme erhielt ein blechernes Zeichen, das er offen tragen mußte[2]). Sie hatten auch nach genauen Vorschriften die Wittwen und Waisen zu unterstützen, letzteren ein Gewerbe erlernen zu lassen, armen Jungfrauen Aussteuer, dürftigen Handwerkern Vorschuß zu bewilligen, die Bettler zu beaufsichtigen, die Kranken zu besuchen und sich über deren Bedürfnisse zu unterrichten[3]).

In Passau errichtete 1552 Bischof Wolfgang eine Almosenordnung, gemäß welcher Niemand auf der Straße betteln durfte, sondern jedes Almosen im Bruderhause abgeholt werden mußte; schon früher 1543 hatte derselbe eine Armencollekte für Hausarme angeordnet und dieselbe unter dem Namen der „Armenbüchse" einem Geistlichen und zwei Rathsherren zur Verwaltung überlassen. Bischof Urban bestimmte 1570 aus seinem Privatvermögen eine jährliche Spende von 800 fl. für Hausarme, Wittwen und Waisen, und gab überdieß 1000 Dukaten zur Aussteuer armer Mädchen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1762, wurde im Niederhaus von Bischof Joseph von Thun ein Arbeitshaus eröffnet und alle Straßenbettler dahin gebracht. Im nämlichen Jahre gründete derselbe die sogenannte Liebesversammlung, einen Verein zum wöchentlichen Beitrage freiwilliger Gaben unter dem Patronate des heil. Chrysostomus, der von den Päpsten Clemens XIII. und Pius VI. mit Ablässen ausgestattet wurde. Kurz vor Auflösung des Fürstbisthums, im Jahre 1787, hatte der Cardinal Auersperg noch eine neue und umfassende Bettelordnung erlassen[4]).

---

1) Ferraris, biblioteka prompta jur. can. III, 307 s. v. hospitium. Das Hospital in Kremsmünster dürfte eines der wenigen sein, welche jetzt noch mit den alten Stiften verbunden sind.

2) Diese Bestimmung, daß die Armen welche Unterstützung erhielten ein Abzeichen tragen mußten, findet sich auch in den Armenordnungen d. Städte. Vgl. Kriegl, l. c. p. 176.

3) Landau, l. c. II, 337.

4) Erhard, Geschichte der Stadt Passau, II, 246. Die Bettelordnungen der Kurfürsten von Trier vgl. bei Marx, l. c. I, 2, c. 40.

Aber ſelbſt dieſe Erlaſſe, welche von Biſchöfen als Landesfürſten ausgingen, hatten kein ausſchließlich kirchliches Gepräge mehr, vielmehr wurde die Armenpflege als reine Polizeiſache betrachtet und in die Hände von Laien gelegt.

Ein großer Mangel war, daß ſolche Armenordnungen nur für die Reſidenzſtädte entworfen wurden; man wollte den Bettel, das Elend nur nicht in nächſter Nähe haben. Auf dem Lande und in den kleineren Städten riß der Bettel, die Landſtreicherei und das Gaunerthum in einer Weiſe um ſich, daß Handel, Ackerbau und Induſtrie fürchterlich darunter litten. Dazu kam, daß bei den Austheilungen in den Klöſtern und Stiftern grundſatzlos verfahren wurde und bei den damaligen Zuſtänden verfahren werden mußte. Die Folge davon war Elend in den niederen Klaſſen, Faulheit und Laſterhaftigkeit. Landau hat ein anſchauliches und abſchreckendes Bild davon entworfen [1]).

Die freien deutſchen Städte ſchufen ſich ſelbſtſtändige, in ihrer Art ausgezeichnete Armenordnungen; voran ging Nürnberg mit der Organiſation einer ſtädtiſchen Armenpflege, welche von 1522 datirt. Die Verwaltung beſtand aus 10 Bürgern, denen vier beſoldete Diener beigegeben waren. Dieſe letzteren hatten eine Liſte aller Bedürftigen anzufertigen, mit der Angabe, was Jeder durch den Bettel erwerbe, auch wie viel Einer Kinder habe, und von welchem Alter, damit man die erwachſenen in Dienſte oder zur Erlernung eines Handwerks unterbringen könne [2]). In Frankfurt legte ſchon vor der Reformation der Bürger Johann Wieſebeder von Itzſtein durch ein reiches Legat den Grund zur Conſtituirung einer bürgerlichen Hausarmenpflege 1437. Das Vermächtniß war ausſchließlich zur Unterſtützung von Hausarmen beſtimmt, welche durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder Ueberladung mit Kindern außer Stande waren, ſich den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Im Jahre 1530 wurde die bürgerliche Armenpflege in Frankfurt neu geregelt und ein ſogenannter Almoſenkaſten eingeführt [3]).

Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts haben alle deutſchen Staaten nach *engliſchem* Muſter eine ſtaatliche Armenpflege gegründet, welche an den Organismus der politiſchen Gemeinden ſich anſchließt und auf ganz neue, von der Erfahrung als unhaltbar bezeichnete Prinzipien gegründet iſt. Die Geſchichte dieſer ſtaatlichen Armenpflege bedarf einer eigenen Unterſuchung, wo ich den Beweis für meine Behauptung erbringen werde.

---

1) Germania II, 329—352 u. 609—633.

2) Landau, l. c. II, p. 337.

3) Näheres bei Kriegk, deutſches Bürgerthum im Mittelalter p. 163—73.

§. 5. Frankreich.

Nirgends war der Verfall der Hospitäler im 15. und 16. Jahrhundert, nirgends das Elend der untern Klassen der Bevölkerung, besonders der ländlichen, so groß, wie in Frankreich. Die Kirche war nicht Willens, und in ihrem damaligen Zustande auch nicht fähig, diesem Elende abzuhelfen. Eine Hausarmenpflege zu organisiren, welche allein diesem Elende hätte steuern mögen, dazu fehlten die Elemente, die Vereinsarmenpflege aber konnte bei bestem Willen beachtenswerthe Resultate nicht mehr erzielen. Da griff die Staatsgewalt ein, im guten Glauben, das Elend lindern zu können, sollte aber bald erfahren, daß sie sich damit eine Aufgabe aufgeladen habe, die allzu schwer auf ihren Schultern lasten und den Pauperismus, ein in seiner jetzigen Gestalt im Mittelalter und im christlichen Alterthum unbekanntes Gewächs, heranziehen sollte.

Die Edikte, welche König Franz I. behufs Organisirung einer staatlichen Armenpflege erließ, entrollen ein schauerliches Gemälde und zeigen den ganzen Umfang des sozialen Elends und die ungeheure Ausdehnung des Verfalls der kirchlichen Armeninstitute. König Franz suchte demselben abzuhelfen, wollte aber nicht mehr anknüpfen an den Organismus der Kirche, er wollte vielmehr eine von ihr unabhängige Armenpflege reguliren und wurde so der erste Begründer der modernen staatlich-regulirten Armenpflege. Man muß diesem ersten Versuche das Zeugniß geben, daß der Plan, auf dem er ruhte, ein verständiger und wohldurchdachter war; aber die Prinzipien und Grundsätze, von denen er ausging, waren neu und trugen in sich schon die Keime der Ausartung. Im Gegensatze zu der Vereinsarmenpflege des späteren Mittelalters griff er auf die Hausarmenpflege zurück, und erließ 1536 zu diesem Behufe ein Edikt, wornach alle arbeits- und erwerbsunfähigen Armen, so eine Kammer, Obdach und Wohnung hatten, von den Kirchspielen ernährt und unterhalten werden mußten; der Pfarrer, Curat oder Kirchenpfleger wurden angewiesen, Verzeichniße der Armen ihres Kirchspiels zu entwerfen, um ihnen billiges Almosen zu spenden. Es sollten, die Kosten aufzubringen, regelmäßige Collekten veranstaltet und in den Kirchen Almosenstöcke errichtet werden. Dem Pfarrklerus wurde befohlen, den Gläubigen in den Predigten die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit des Almosengebens einzuschärfen; um dem Bettel leichter zu steuern und eine Centralisation der Armenpflege zu ermöglichen, wurde den Klöstern und Stiften verboten, den Armen selbstständig zu geben, sie wurden vielmehr angewiesen, das Almosen, welches

sie zu geben gehalten waren, den betreffenden Pfarreien zuzuwenden[1]). Obdachlose Arme sollten in den Hospitälern Aufnahme finden; arbeitsfähige Arme wurden durch Androhung von schweren Strafen zur Arbeit gezwungen, aller Bettel strenge verboten[2]).

Dabei blieb König Franz nicht stehen, sah sich vielmehr bald genöthigt, weiter zu gehen und die Zwangsarmenpflege einzuführen. Als die nöthigen Mittel, alle Armen zu unterhalten, durch freiwillige Beiträge nicht aufgebracht werden konnten, führte er 1544, einstweilen für Paris allein, eine Armensteuer ein, das erste Beispiel dieser Art.

König Franz II. dehnte durch die berühmte Deklaration von Moulins 1561 diese Armensteuer auf ganz Frankreich aus. Grundsätze, welche bis dahin unerhört waren, wurden jetzt proklamirt: die Zwangspflicht der Gemeinden, ihre Armen zu unterhalten, und das Zwangsrecht der letzteren auf Erhaltung. „Die Armen einer jeden Stadt, eines jeden Fleckens und Dorfes sollen von den Einwohnern ernährt und unterhalten werden, wo sie gebürtig und ansässig sind. Es ist ihnen verboten, herumzustreichen oder Almosen anderswo zu erbitten, als an ihrem Geburts- oder Wohnorte. Zu diesem Behufe sollen die Einwohner, nach Maßstab ihres Vermögens, unter Aufsicht der Ortsvorstände, der Schöffen, Rathsglieder und Kirchenpfleger der Gemeinde zur Ernährung der besagten Armen beitragen"[3]). Die Hausarmenpflege war also völlig staatlich organisirt und in die Hände der Laien gelegt.

Dasselbe geschah zu gleicher Zeit mit den Hospitälern, wozu der Staat allerdings genöthigt war durch die grenzenlosen Mißbräuche, denen dieselben verfallen waren. König Franz I. restaurirte durch ein Edikt die Hospitäler, stellte sie unmittelbar unter königlichen Schutz, befahl aber seinen Beamten, die Administratoren derselben zu überwachen und, falls sie den königlichen Anordnungen nicht Folge leisten wollten, sie durch Andere zu ersetzen. Durch königliche Visitatoren wurden die Hospitäler beaufsichtigt, die königlichen Beamten bestimmten, wie viel Arme, Preßhafte und Kranke in ein Hospital aufgenommen werden sollten. Nicht blos die Geistlichkeit, sondern auch die Feudalherren, denen das Ernennungsrecht der Administratoren und das Patronat zustand, widersetzten sich, aber vergeblich. Denn durch den Beschluß des Parlamentes

1) Monnier, histoire de l'assistence publique p. 307. — Buß, l. c. III, 536.

2) Monnier, l. c. p. 308.

3) Monnier, l. c. p. 311 ff. Buß, l. c. III, 536.

vom 4. Februar 1545 wurde das königliche Edikt einregistrirt, und erhielt dadurch Gesetzeskraft für das ganze Reich. Der Widerstand währte aber immer noch fort, und selbst die Nachfolger Franz I. sahen sich fortwährend genöthigt, neue Edikte hierüber zu erlassen, bis sie endlich durchdrangen [1]).

Trotz der vielgerühmten Organisation der französischen Staatsarmenpflege wuchs die Zahl der Armen immer mehr, die Bettler mehrten sich und erreichten eine solche Bedeutung, daß sie acht Aufstände versuchen konnten. In Paris allein gab es in der Mitte des 17. Jahrhunderts bei 40,000 Bettler [2]).

Ludwig XIV. erneuerte die alten Edikte über die Hausarmenpflege, verbot neuerdings allen Bettel und organisirte die Hospitalanstalten neu. Er vereinigte die zahlreichen kleinen Hospitäler zu wenigen großen, und trennte die Krankenhäuser (Hotel-Dieu) von den Armenhäusern (l'hopital géneral). Diese Hospitäler waren ungeheuer groß, manche Armenhäuser faßten 10,000 Arme und Preßhafte [3]). Alle diese Armenanstalten waren in den Händen der Laien. Nachdem das Almosen zur Steuer, die Liebesgabe zur Auflage geworden war, erschien es natürlich, daß nicht mehr der Geistliche, sondern der Staatsbeamte an die Spitze der Armenpflege gestellt wurde und die Controle führte [4]).

Die französischen Bischöfe suchten vergeblich die Grundsätze, welche das Conzil von Trient aufgestellt, auch in Frankreich zur Geltung zu bringen. Sie wollten sich die Oberaufsicht über die Hospitäler wahren, die ungetreuen Verwalter absetzen, verlangten von den Administratoren Ablegung des Amtseides in die Hände der Bischöfe bei Antritt ihrer Stelle, und Einsendung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Ordinariate. Sie nahmen das Recht für sich in Anspruch, zu bestimmen, wer aufgenommen werden dürfe, die Verwaltung und Pflege zu beaufsichtigen, so oft sie wollten zu visitiren [5]).

Doch sie drangen nicht durch, ihr Einschreiten war zu spät, der Staat hatte bereits eingegriffen und war nicht mehr Willens, seine Hand zurückzuziehen.

---

1) Monnier, l. c. p. 325 ff Martin-Doisy, I, 265 ff.

2) Buß, ibidem.

3) Martin-Doisy, l. c. I, 307.

4) Monnier, l. c. p. 340.

5) Conc. Burdigal. 1583, c 28 bei Harduin X, 1370. — Concil. Bituric. tit. 37, c. 27, bei Hard. X, 1499, tit. 44, c. 1—4, bei Hard. X, 1504. — Conc. Tolos. 1590, pars III, c. 6, bei Hard. X, 1813 ff. — Conc. Avenion. (1594) c. 51, bei Hard. X, 1865. — Concil. Narbon. 1609, c. 38 bei Hard. XI, 41.

Wichtiger als dieſer verſpätete Verſuch, die Hoſpitäler zu retten, wurde die Organiſation einer kirchlichen Hausarmenpflege neben der ſtaatlichen, und unabhängig von derſelben, unter Leitung der Pfarrer. Das Concil von Narbonne (1609)[1]) hatte allen Pfarrern befohlen, die erwerbsunfähigen Armen in ihren Häuſern aufzuſuchen und ihnen die nöthige Unterſtützung zu geben. Zu dieſem Behufe ſollten ſie nicht bloß ſelbſt von ihrem Ueberfluſſe reichlich mittheilen, ſondern auch ihre Gemeinden zur Unterſtützung um milde Gaben angehen. Das Concil von Bordeaux (1624)[2]) gebot den Pfarrern, die verſchämten Armen aufzuſuchen und ihnen alles Nöthige zu reichen, die Wittwen und Waiſen zu ſchützen und zu pflegen, armen Mädchen Mitgift zur Heirath zu geben, den Gefangenen Troſt und leibliche Spende zu bringen, die von den Mächtigen Unterdrückten zu ſchirmen und zu vertheidigen, kurz für alle Armen und Unglücklichen zu ſorgen[3]).

In jeder Pfarrei bildeten ſich nach dieſen Vorſchriften Vereine unter Leitung des Pfarrers, welche ſich hauptſächlich auf die verſchämten Hausarmen beſchränkten und ſich zur beſonderen Aufgabe machten, einen heilſamen Einfluß auf die Sittlichkeit der Armen zu üben, welche durch Rüge, Entziehung der Unterſtützung die Unfolgſamen ſtraften, durch Lob und beſondere Belohnungen die Tugendhaften auszeichneten. Es iſt die Behauptung kaum übertrieben, daß dieſe Vereine für die Armenpflege mehr leiſteten, als die öffentliche, ſtaatliche, wenn man bedenkt, daß der Verein der Pfarrei St. Sulpiz in Paris allein im Durchſchnitte jährlich 350,000 livres an 20,000 Arme (die Pfarrei zählte ungefähr 80,000 Seelen) vertheilte[4]). Die Statuten des Vereins der Pfarrei Sulpiz ſind ſo intereſſant, daß ich nicht unterlaſſen will, ſie hier im Auszuge mitzutheilen[5]). Der Verein machte ſich ausſchließlich die Unterſtützung der Hausarmen zur Aufgabe, welche in der Pfarrei angeſeſſen waren. Die Bruderſchaft beſtand aus Männern und Weibern, an deren Spitze der Pfarrer ſtand. Die Mitglieder verſammelten ſich zu be-

1) Conc. Narbon. c. 32, bei Hard. XI, 36.

2) Can. VIII, 5, bei Hard. XI, 83.

3) Pauperes pudore suffusos exquirere, alere, pupillis et vidnis debita solatia impendere et ut afferantur procurare, filias egenorum nubiles matrimonio collocare, incarceratis animae et corporis subsidia ut subministrentur providere: oppressos a potentum superbia, injuria et insolenti supercilio vindicare et quarumcunque personarum miserabilium curam continuam habere.

4) Buß, l. c. III, 271.

5) Sie ſind gedruckt bei Martin-Doisy, l. c. III, 32 ff. Der Verein erhielt ſich bis zum Jahre 1789 (gegründet 1651).

stimmten Zeiten unter dem Vorsitze des Pfarrers, um über die Unterstützung der Armen und die Vertheilung der Einnahmen zu berathen. Alle Unterstützungen wurden den Armen von Mitgliedern im Hause gereicht. Die Armen wurden aufgesucht und unterstützt, die Kranken gepflegt, die Kinder in eigener Schule unterrichtet. Die Armen, welche Unterstützung wollten, mußten ihr Gesuch einer solchen Versammlung vorlegen, welche entschied, ob sie zugelassen werden sollten oder nicht. Monatliche oder gar jährliche Pensionen gab es nicht. Vielmehr mußten die Armen sich jederzeit wieder besonders melden. Jedes halbe Jahr wurde ein und demselben Armen nur Eine Unterstützung zu Theil. Die meisten Unterstützungen bestanden in Lebensmitteln, Kleidern, Betten, Holz und anderen Utensilien, selten in Geld. Zur Aufbewahrung hatten sie eigene Magazine, in welchen jeder den Ueberfluß in seinem Haushalte zur Vertheilung unter die Armen niederlegen sollte. Alle Geldcollekten waren verboten. Jedes Mitglied legte bei der Zusammenkunft in einen Opferkasten, was ihm beliebte, so daß Niemand sehen und wissen konnte, was der Einzelne gab. Die Versammlung wurde mit dem Veni Sancte Spiritus eröffnet, und geschlossen mit dem ps. 116 Laudate Dominum omnes gentes und mit dem Gebete sub tuum praesidium.

Der Cassier mußte alljährlich genauen Rechenschaftsbericht ablegen und wurde alle Jahre neu gewählt, ebenso der Sekretär, welcher alle Armen, welche Unterstützung erhielten und die Unterstützungen, welche sie erhalten hatten, mit Angabe des Datums zu verzeichnen hatte. Außerdem mußte er die Verhandlungen in den Versammlungen zu Papier bringen. Ein engerer Ausschuß bestand aus 16 Mitgliedern, je 2 aus einem Viertel, welche die ganze Verwaltung zu überwachen hatten, welche die Unterstützung in die Häuser ihrer Viertel trugen, die kranken Armen persönlich besuchten, über den Grad der Armuth, über die religiösen Kenntnisse und moralische Aufführung, über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu wachen hatten. In großer Noth, wo augenblickliche Hilfe Noth that, hatten die Ausschußmitglieder dem Pfarrer Nachricht zu geben, welcher für Hilfe zu sorgen hatte; regelmäßig durften aber sonst keine Unterstützungen gegeben werden, welche die Versammlung nicht gutgeheißen hatte. In außerordentlichen Fällen war es auch erlaubt daß der Priester Almosen gab, nicht durch die Hand des Ausschusses, sondern selbstständig aus Rücksicht der Diskretion.

Auch die französischen Klöster vergaßen der Armen nicht, und wenn sie auch nicht mehr Hospitäler unterhielten, so spendeten sie doch den Armen der Umgegend große Wohlthaten, wozu sie von den Bischöfen

angehalten wurden[1]). Beſonders im 17. Jahrhundert zeichnete ſich der franzöſiſche Regularklerus durch ſeine zärtliche Fürſorge für die Armen aus. Im Ciſterzienſer Kloſter zu Latrappe erhielten nicht weniger als 3000 Arme der Umgegend regelmäßige Unterſtützung, ferner wurde jedem gegeben, der an der Pforte um Unterſtützung bat (on donne à tous ceux qui demandent à la porte)[2]). Außerdem gab es Säle zur Beherbergung der Fremden[3]).

Am wenigſten darf hier ein Kloſter vergeſſen werden, welches in ſeinen Grundſätzen und Regeln ſich ganz conform der Lehre der Kirchenväter und des heil. Bernhard zu bilden beſtrebt war, nämlich das Kloſter Portroyal welches 1609 von der berühmten Aebtiſſin Arnauld reformirt wurde.

Nach den Conſtitutionen dieſes Kloſters ſollte dasſelbe ſo weit als möglich von den freiwilligen Gaben unterhalten werden, welche fromme Gläubige gaben. Mit Vorliebe ſollten Arme Aufnahme finden, wollten auch Reiche eintreten, ſo mußten ſie zuerſt ihr Vermögen den Armen geben. Das Kloſter forderte von den Eltern der Aufzunehmenden nichts; was ſie freiwillig gaben wurde als Geſchenk und Almoſen angenommen; bedeutende Geſchenke mußten abgewieſen werden. Von Allem, was das Kloſter an milden Gaben empfing, wurde der Zehnte den Armen gegeben. Von ungerecht Beſitzenden durfte kein Almoſen acceptirt werden. Nichts Ueberflüßiges durfte beſeſſen werden, da der Ueberfluß den Armen gehörte. Das superfluum galt als Koth, womit eine ganze Genoſſenſchaft verunreinigt würde. Dieſe Grundſätze ſind ſichtlich den Schriften der heil. Väter und Bernhards entlehnt, welche auch die Tiſchlektüre bildeten[4]).

Degérando hat das Auffallende hervorgehoben, daß, obwohl die franzöſiſche ältere ſtaatliche Armengeſetzgebung der engliſchen auf ein Haar ähnlich iſt, in Frankreich ſich doch die nachtheiligen Folgen des Syſtems nicht in dem Maaße zeigten, wie im großen Brittenreiche; und er findet den Grund dieſer Erſcheinung in der Annahme, daß man in Frankreich milde zu Werke gegangen und daß das Genie Ludwigs XIV. eine regelmäßige Verwaltung angebahnt habe. Dieſe Bemerkung macht dem Scharfſinne Gérando's wenig Ehre. Er ſcheint den Einfluß des franzöſiſchen

1) Concil. Rotomag. 1581 (ap. Harduin X, 1250).

2) Helyot, ordres monastiques, deutſch, Leipzig 1753 VI, 16 ff.

3) Ibid.

4) Cf. Helyot V. 530 ff.

Sekular- und Regularklerus, die höchſt bedeutenden Leiſtungen desſelben im 17. Jahrhundert ganz überſehen zu haben. Ich brauche nur einen Namen zu nennen, um den unendlichen Abſtand des franzöſiſchen und engliſchen Klerus auf's ſchlagendſte darzuthun, den Namen jenes Mannes, „den kein Menſchenkind ohne Rührung ausſprechen kann, das noch Herz und Sinn beſitzt für das Große und Göttliche in der Menſchheit" — ich meine den heil. Vinzenz von Paul. „Alle Strahlen der göttlichen Liebe, welche den neueren Katholicimus verklären und deren das ſpätere Geſchlecht fähig, wenn auch nicht würdig war, ſammeln ſich wie in einem Brennpunkte in dem wunderbaren Bilde dieſes Mannes aus dem Volke, der einſt Sklave in Tunis alle geiſtige und leibliche Noth der Menſchheit auf ſich trug[1])." Wer möchte ſie zählen die Thaten der Liebe, die er für die Menſchheit verrichtet, die Anregungen zu den Werken, die von ihm ausgegangen? Es war die Macht ſeiner Perſönlichkeit, die ſo viel leiſtete, welche in alle Kreiſe des Lebens, in alle Volksſchichten ſo tief anregend eingriff, überall erneuernd, überall den Geiſt chriſtlicher Liebe weckend. Ausgehend von dem Grundſatz, daß ohne geiſtige Erneuerung der Verſuch, der leiblichen Noth abzuhelfen ein vergeblicher ſei, gründete er die Anſtalt der Lazariſten, welche auf allen irdiſchen Beſitz verzichtend ganz dem Dienſte des Volkes ſich weihten, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf zogen, das Volk belehrten, aus der ſittlichen Verſunkenheit herauszogen, geiſtlichen Troſt ſpendeten, materielle Hilfe brachten. Sie konnten mit Wahrheit von ſich ſagen, daß ſie ähnlich wie Paulus Allen Alles geworden. Daneben gründete er einen „Verein wohlthätiger Frauen", welche leibliche Wohlthaten ſpenden ſollten. Ueberall, wo die Lazariſten Anklang und Aufnahme fanden, da folgten ihnen dieſe Schweſterſchaften auf dem Fuße und ſuchten die Wirkungen der Miſſion der Lazariſten durch moraliſche Einwirkung, durch ſittliche Aufrichtung der von ihnen Unterſtützten bleibend zu machen[2]).

Für die Krankenpflege im Hôtel Dieu gründete er die „Geſellſchaft der Matronen" von der verwittweten Präſidentin von Gouſſault dazu angeregt. Als der heil. Franz von Sales 1610 den Orden von der Heimſuchung unſerer lieben Frau gründete, glaubte er für das Gedeihen desſelben nicht beſſer ſorgen zu können, als wenn er ſie unter den Schutz des heil. Vinzenz ſtellte. Dieſen Schweſtern übergab Vinzenz 1629 das von einer Edelfrau gegründete Magdaleneum, ein Zufluchtshaus für ge-

1) Merz, Armuth u. Chriſtenthum, p. 25.

2) Merz, p. 26.

fallene Mädchen. Zum Schutze der Unſchuld hatte eine fromme Frau Pollallion eine eigene Genoſſenſchaft „Töchter der Vorſehung“ gegründet, bei denen bedrängte Mädchen eine Zufluchtsſtätte fanden. Auch dieſe vertrauten ſich der Leitung des Heiligen an. Außerdem errichtete er ein Waiſenhaus für Mädchen und gründete zur Erziehung junger Mädchen eine eigene Erziehungsanſtalt der „Töchter des Glaubens“. Verwahrloſten Knaben gewährte er Aufnahme im Hauſe der Lazariſten, wo ſie leibliche und geiſtige Pflege fanden und zu tauglichen Mitgliedern der Geſellſchaft erzogen wurden. Dieß Alles leiſtete ein Mann. Und das war noch nicht Alles. Vinzenz von Paul vergaß auch jene Menſchen nicht, welche zur höchſten Strafe verurtheilt, von der Welt verſtoßen, vom eigenen Gewiſſen zur Verzweiflung gebracht, dem Leben fluchten. Der Galeerenſklaven nahm ſich der heil. Vinzenz mit jener Energie an, deren nur hoch begabte Geiſter fähig ſind. Er war im Stande ſich ſelbſt für einen Unglücklichen anſchmieden zu laſſen, gerührt von dem jammervollen Schickſale desſelben. Von da an war er unabläßig beſtrebt, das Loos der geiſtig und leiblich vernachläßigten, einem unbeſchreiblichen Elend preisgegebenen Ruderſklaven zu verbeſſern. Von der Regierung zum Almoſenier derſelben ernannt, errichtete er zu Marſeille ein eigenes Spital mit 300 Betten für die kranken Galeerenſklaven und ſorgte, daß dieſelben ſittlich gebeſſert wurden und einer regelmäßigen Seelſorge genießen konnten. Noch durch eine andere großartige Stiftung erwarb ſich der unendlich thätige Mann den Dank der Menſchheit, durch Gründung eines Findelhauſes, in welchem nicht weniger als 300 — 400 ausgeſetzte Kinder Aufnahme fanden. Daneben gründete er noch mehrere Hoſpitäler und war in der Privatwohlthätigkeit unermüdlich. Den durch den dreißigjährigen Krieg furchtbar verheerten Oſtprovinzen Frankreichs ſpendete er durch die Lazariſten faſt 2 Millionen Gulden. In Paris ſelbſt ließ er 6 Küchen errichten, um für die Armen Nahrungsmittel zu bereiten. Ueberall, wo es galt eine Noth zu lindern, Unglückliche zu erretten, geiſtige und leibliche Hilfe zu ſpenden, da war der heil. Vinzenz bei der Hand und wo er ſelbſt nicht ſein konnte, da ſandte er ſeine Brüder, die Lazariſten oder die Mitglieder der weiblichen Genoſſenſchaften hin, die er gegründet hatte. Am ſegensreichſten aber wirkte er durch Gründung der Corporation der barmherzigen Schweſtern, welche von allen ſeinen Stiftungen die weiteſte Verbreitung fanden. Was würde Frankreich geleiſtet haben hätte es noch eine kirchliche Armenpflege gegeben? Leider nahm der Epiſkopat ſich der Sorge für die Armen nicht mehr an, überließ es vielmehr der Staatsgewalt, die hiezu weder Beruf noch Geſchick hatte. So kam es, daß den heil. Vinzenz manche ſeiner Werke

nicht lange überlebten, daß als er abtrat von dem Schauplatz des irdischen Lebens auch der Geist erlosch, den er seinen Werken aufgedrückt[1]).

Unter der Herrschaft des 18. Jahrhunderts war die Liebe mit dem Glauben verschwunden, es gab nur noch Trümmer. Ganz anders ist das Frankreich des 19. Jahrhunderts. Dasselbe besitzt nicht bloß eine Menge heiliger Priester, welche den Feuerbrand der Liebe weithin tragen, nicht blos eine große Zahl religiöser Vereine, welche mit einer unermüdlichen Sorgfalt an der Erziehung der Kindheit und der Jugend arbeiten, sondern man begegnet allenthalben auch bis in die entlegensten Provinzen tausend verschiedenen Unternehmen zum körperlichen und geistigen Troste der Armen, zur moralischen und religiösen Erziehung der Armen, der Handwerker, der Soldaten, der Gefangenen. Jede Art von Elend findet in Frankreich Hilfe und man kann in Wahrheit sagen, daß aus allen Ständen der menschlichen Gesellschaft Männer der Barmherzigkeit mit einer nie übertroffenen Fruchtbarkeit auftauchen[2]). Frankreich hat außer seinen 1500 Conferenzen von dem Vinzentiusverein noch den Verein „der Frauen der Armen", die „nicht bloß beten und kommuniziren, sondern auch die Armen lieben, für sie arbeiten, sie besuchen und pflegen"; es gibt keine Stadt, die gegenwärtig nicht einen solchen Verein besitzt, an dessen Spitze nicht selten eine Weltdame aus den höchsten Kreisen steht[3]). Noch viel andere wohlthätige Vereine zählt Frankreich worauf ich zurückkommen werde.

Die Pfarrer als solche haben seit der französischen Revolution eine Armenpflege nicht mehr organisirt, sie haben sich gänzlich zurückgezogen und das große weite Feld den Laienvereinen und dem Staate überlassen. Nur die Pfarrer von Paris sammeln für ihre Armen Almosen und lassen sie durch die barmherzigen Schwestern vertheilen. Ueber den Betrag dieser Unterstützungen läßt sich nichts angeben, da ein Rechenschaftsbericht nie erschienen ist[4]).

Die neuere staatliche Armengesetzgebung Frankreichs ist dem Wirken der kirchlichen Organe günstig, sie ist weit entfernt den Gedanken einer allgemeinen Unterstützungspflicht für die Armen auszusprechen, sie bezweckt vielmehr ein Zusammenwirken aller Elemente der Gesellschaft, so daß die Sorge für die Armen nicht einer bestimmten Behörde sondern dem Interesse und der Mildthätigkeit der französischen

1) Cf. vie de S. Vincent de Paul par Abelly. 5 vol. Paris 1823. Stollberg, Leben des heil. Vinzenz v. Paul.

2) Dupanloup, die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, p. 144 ff.

3) Ibid. p. 160.

4) Buß, l. c. III, 277.

Gesellschaft anvertraut ist. Nur für Findelkinder, Kranke und Irren zu sorgen ist jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet[1]).

§. 6. Italien.

Wie im katholischen Deutschland hielt man sich auch in Italien einfach an die Verordnungen des Conzils von Trient. Die Hauptsorge verwandte man auf die Hospitäler, in deren Pflege sich besonders die Päpste hervorthaten. Große, monumentale Anstalten erhoben sich, deren Verwaltung weniger kostspielig, deren Ueberwachung leichter war als dieß bei den vielen kleinen Hospitälern möglich gewesen. Sixtus V., der kraftvolle und unternehmende Papst, wollte in Rom dem Bettel ein Ende machen und gründete das großartige Armenhaus Ospizio de Ponte Sisto. Arbeitsunfähige Arme beiderlei Geschlechtes sollten Aufnahme finden. Bald hernach nahm das Hospiz auch Waisenkinder auf. Vielfach erweitert erhielt es von Innocenz XII. den Namen Ospizio apostolico und nimmt jetzt noch seinem ursprünglichen Zwecke getreu Arme und Waisen beiderlei Geschlechtes auf[2]). Mit diesem Spital ist auch eine Wollenmanufactur verbunden, welche 800 Arbeiter beschäftigt und jährlich gegen 30,000 Ellen Tuch fabrizirt[3]). Denselben Zwecken dient auch das von Pius VII. 1815 gegründete, von Leo XII. und Gregor XVI. erweiterte Ospizio di Santa Maria degli Angeli. Dasselbe nimmt gleichfalls Waisen und Arbeitsunfähige beiderlei Geschlechtes auf und dient zugleich als Arbeitshaus. Es beschäftigt nicht weniger als 450 Männer und 500 Frauen[4]). Außer diesen zwei großen Hospizen bestehen in Rom noch zwei Waisenhäuser, das eine gegründet 1541, das andere 1784[5]); ferner eine Schule zum Unterrichte armer Kinder in landwirthschaftlichen Arbeiten, gegründet 1841[6]), dann ein Irrenhaus, ein Hospiz und eine Schule für Taubstumme[7]). Das Findelhaus, welches Innocenz III. 1198 gegründet hatte, erhielt sich durch alle Stürme der Zeit, wurde von Benedict XIV. noch erweitert 1750, so daß dasselbe gegenwärtig 3150 Kinder zu unterhalten im Stande ist[8]).

---

1) Vgl. über die neuere franz. Armengesetzgebung die treffliche Abhandlung bei Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung, p. 33 ff.

2) Morichini, l. c. II, 4 ff.

3) Ibid.

4) Ibid. II, 38 ff.

5) Ibid. II, 49 ff.; 54 ff.

6) Ibid. II, 65 ff.

7) Ibid. I, 53; II, 251.

8) Ibid. I, 274 ff.

In Rom erwachte auch zuerst der Gedanke, besondere Anstalten für verwahrloste Kinder und Erwachsene in's Leben zu rufen, welche von ihren Eltern aus Trägheit oder Armuth nicht erzogen werden konnten. Besonders junge Mädchen fanden Aufnahme, um sie vor den Gefahren einer schutzlosen Jugend zu bewahren, weßhalb diese Anstalten gewöhnlich case di rifugio oder auch conservatori genannt wurden. In Rom bestehen nicht weniger als 14 solcher Anstalten, von denen die zwei ältesten 1543, die letzte 1839 entstand. Sie verpflegen zusammen circa 450 verwahrloste Kinder und erwachsene Mädchen[1]).

Von den schon früher entstandenen Krankenhäusern überdauerten den Verfall im 14. und 15. Jahrhundert und erhielten sich bis zur Stunde die vier großen Erzspitäler di Santo Spirito in Sassia, del San Salvatore, di San Giacomo und di Santa Maria della consolazione[2]). Für die kranken Soldaten gründete der Johanniterorden ein eigenes Hospital 1841[3]). Für arme Frauen wurde 1500 ein Gebärhaus, Archiospedale di S. Rocco, gegründet[4]). Auch ein Fremdenhospiz erhob sich noch in neuerer Zeit in Rom, das große von Philipp Neri gegründete Ospizio della Santissima Trinità dei pellegrini e convalescenti. Die Zahl der täglich während eines Jubeljahres in diesem Hospiz verpflegten Pilger beträgt nicht weniger als 800 im Durchschnitt. Diese Anstalt dient zugleich als Reconvalescentenhaus[5]). Auffer diesem großen Fremdenhospize wurden noch mehrere kleinere für einzelne Nationen und Völkerschaften gegründet. So das Ospedale di S. Maria dell' Anima für die Deutschen (gegründet 1500), das Hospiz di S. Stanislao für die Polen, eines für die Lombarden, ein anderes für die Florentiner, ein drittes für die Lucchesen[6]).

Das Rom neuerer Zeit ist also sehr reich an wohlthätigen Instituten, nicht minder reich aber auch an Bruderschaften und Vereinen zur Unterstützung der Hausarmen. Die Eleemosineria apostolica von Innocenz XII. gestiftet theilt am Jahrestag der Krönung des regierenden Papstes, ferner um Ostern und Weihnachten, bedeutende Summen an die Armen aus, auffserdem monatlich 500 Scudi[7]). Weniger bedeutend, aber

---

1) Morichini, l. c. II, 71 ff.
2) Ibid. I, 35 ff.; 60 ff.; 75 ff.; 83 ff.
3) Ibid. I, 126.
4) Ibid. I, 27 ff.
5) Ibid. I, 107 ff.
6) Ibid. I, 114 ff.
7) Ibid. I, 148.

immerhin nennenswerth ſind die Vertheilungen, welche auf Koſten der Kaſſen der Dataria, der Breven und der Lotterie geſchehen[1]).

Auſſerdem beſtehen eine Menge von Erzbruderſchaften zu ſpeziellen Zwecken: ſo zur Unterſtützung verſchämter Armen[2]), zur Ausſteuer armer Mädchen[3]), zur Unterſtützung von Wittwen und Waiſen, zur Vertretung der Armen bei Rechtsſtreitigkeiten, zur Unterſtützung der Verbrecher in den Gefängniſſen[4]), zur Beſtattung armer Verſtorbener[5]). Kurz es gibt keine Noth, kein Elend, zu deſſen Abhilfe oder Linderung in Rom ſich nicht eine Corporation gebildet hätte.

Auch die Klöſter wetteifern in Wohlthätigkeit gegen Arme, in der Gaſtfreundſchaft gegen Fremde[6]).

Dennoch iſt es bis zur Stunde noch nicht gelungen, den Bettel auszurotten trotz der ſtrengen Verbote einiger Päpſte gegen denſelben[7]). Der Grund liegt zum Theil in der Indolenz der Bevölkerung, gegen welche die beſten Einrichtungen, die beſten Geſetze nichts vermögen, zum Theil in dem Mangel einer einheitlichen Leitung des Armenweſens. Denn jede Geſellſchaft will unabhängig von der andern ſein, gibt nach Gutdünken, jedes Hoſpital ſchließt ſich von dem andern ab, jedes Kloſter theilt ſeine Gaben an Alle aus, die darum bitten. So kann es kommen, daß bei der Menge der Wohlthätigkeitsanſtalten in Rom der Faule ein viel beſſeres, bequemeres Leben hat als der Arbeitſame. Eine Ueberwachung iſt nicht leicht möglich, da jede Controle bei dem Mangel einer Centralleitung fehlt.

Leo XII. erkannte dieſen Fehler und ſuchte ihm abzuhelfen durch die Beſtimmungen des motu proprio vom 16. Dezember 1826. Dieſelben ſind höchſt merkwürdig, weil ſie bezeugen, daß dieſer menſchenfreundliche Papſt ein ſeltenes Verſtändniß für die Bedürfniſſe der Armenpflege beſaß; ſie ſind unſtreitig das Beſte, was auf dem Gebiete des Armenweſens in neueſter Zeit geſchehen iſt. Er ſetzte nämlich für die Verwaltung der geſammten Armenpflege eine Armencommiſſion ein, der alle wohlthätigen Vereine untergeordnet werden ſollten und an deren Spitze ein Cardinal geſetzt wurde. Unter dieſer Commiſſion ſtanden Congregationen (je eine für eine Pfarrei), welche die Armenliſten jeder

1) Morichini, l. c. I, 199 ff.; 213 ff.
2) Ibid. I, 194.
3) Ibid. I, 209.
4) Ibid. I, 226.
5) Ibid. I, 149.
6) Ibid. I, 107.
7) Ibid. I, 189.

Pfarrei zu entwerfen und sich nach den Bedürfnissen der Armen zu erkundigen hatten. Letztere sollten fleißig besucht und über die Verwendung der Unterstützungen Controle geführt werden. Ueber die Größe der Unterstützungen hatte nicht die Congregation, sondern die Centralcommission zu entscheiden. Die Unterstützungen waren theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils dringende, für den Augenblick berechnet. Die weisesten Vorschriften wurden für die Ausführung dieses motu proprio gegeben [1]). Wären sie ausgeführt worden, so hätte Rom wieder eine Armenpflege gehabt, wie sie die Kirche des ersten Jahrtausends ausgezeichnet. Die Diakonien wären wieder entstanden, Rom hätte als Muster einer kirchlichen Armenpflege vorleuchten können. Leider traten diese Gesetze nie in's Leben. Die Armencommission besteht wohl noch und erhält vom Staate jährlich die Summe von 112,000 Skudi, aber nicht in der Weise als Centralcommission, wie sie beabsichtigt war, als oberste Armenbehörde, sondern nur als eine Congregation neben vielen anderen. In Rom wären also noch immer die Elemente vorhanden, eine kirchliche Armenpflege im Geiste der Diakonie zu restauriren; geschähe dieses, so dürfte noch eine Zeit kommen, da dieselbe als Muster nachgeahmt wird, wenn die modernen Staaten nach langen Irrwegen wieder zu den Grundsätzen einer gesunden Armenpflege zurückkehren [2]).

Wie in Rom so gibt es auch im übrigen Italien zahlreiche wohlthätige Anstalten und Congregationen. Die Aufsicht über Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser hat auch in Italien der Staat in den Händen, sie sind eine staatliche Institution. Anders ist es mit den Congregationen, welche den kirchlichen Character beibehalten haben, aber ebenso wie in Rom durch Zersplitterung ihrer Kräfte und Gaben das nicht zu leisten vermögen, was sie unter einer einheitlichen Leitung leisten würden. Bis zum Jahre 1789 war die gesammte Hausarmenpflege in den Händen dieser Congregationen gelegen. Zur Zeit der französischen Herrschaft dagegen wurde im ganzen Königreiche Italien eine staatliche Hausarmenpflege organisirt, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche beibehalten wurde mit wenigen Abweichungen [3]). In Toskana galt die

---

1) Morichini, l. c. I, 182.

2) Auch Morean-Christophe, l. c. III, 43 ist dieser Ansicht: en somme, si la papauté semble aujourd'hui attardée dans la vie des progrès sociaux, c'est qu'elle se repose un moment en chemin, pour reprendre plus tard sa ronte, snre qu'elle est de dépasser ceux qui pour la devancer se sont précipités à son encontre dans des aventures de réformes qui se réalisent d'autant moins vite qu'on veut les opérer trop tot.

3) Buß, l. c. III, 595.

Unterstützungspflicht der Gemeinden, der Staat kümmerte sich lange gar nicht um die Armen. In sämmtlichen Staaten war der Bettel strenge verboten, der aber trotz aller Verbote in ganz Italien immer mehr zunahm. Es wurden eine Menge Arbeitshäuser errichtet, fast jede Stadt hatte ein oder mehrere Kranken- und Armenhäuser. An Kleinkinder-Bewahranstalten gibt es in ganz Italien 186 für 19,000 Kinder. In jeder Provinzialstadt gab und gibt es ein Findelhaus, in den größeren Städten auch Irrenhäuser. Es wäre eine überflüßige Arbeit, sie alle hier aufzuzählen, zudem dieser Mühe sich schon andere Autoren unterzogen haben[1])

Von Seite der Hierarchie und des Klerus geschah auch in Italien nichts. Alles blieb den frommen Bruderschaften überlassen, an deren Spitze allerdings gewöhnlich Kleriker standen und die durch zahlreiche Ablässe von Seite der Bischöfe und Päpste zur Wohlthätigkeit angespornt wurden.

Gerade durch die Systemlosigkeit bei der Wohlthätigkeit wurde in den italienischen Staaten das feige Proletariat geschaffen, welches in unsern Tagen so berüchtigt geworden ist. Die italienischen Wohlthätigkeitsanstalten hatten noch einen andern großen Fehler.

Dieser große Mangel der italienischen Institutionen liegt darin, daß sie nur für die Stadtbevölkerung berechnet sind, während die Landbevölkerung allen Quälereien und Plackereien übermüthiger Adeliger ausgesetzt ist. Entsetzlich ist die Schilderung, welche Beda Weber in einem seinen „Characterbildern aus der Paulskirche" eingefügten Aufsatze von diesem Elend der Landbevölkerung entwarf. Bekannt ist ferner die rührende Antwort, welche ein Bauer dem Delegaten von Verona gab, der ihn zur Nachgiebigkeit gegen seinen klagenden Herrn ermahnte: „Lieber deutscher Herr! Euer gutes Herz weiß nicht, was wir leiden müssen. Zwanzig Jahre sitze ich auf dem magern Gut und habe mit aller Sparsamkeit nie so viel erarbeitet, daß ich meine armen Würmer sogleich hätte taufen lassen können. Die gute, kleine Maus Marietta hat noch dieses Jahr vier Tage ungetauft liegen müssen, bis sich eine alte Base erbarmte und mir das Taufgeld schenkte"[2]).

Der feige, revolutionäre Adel hat diese niedere Bevölkerung in ein System der Aussaugung geschlagen und übt über sie eine Gewalt aus,

---

1) Ich verweise auf Buß, II. Bd. I. Abth. und III. Bd. und auf Martin-Doisy, l. c. IV, 440 ff.; 735 ff.; 1295 ff.; 1777 ff.; Gams, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, II, 624 ff.; 644 ff.

2) Merz, Armuth und Christenthum, p. 142.

wie jene der Fabrikbesitzer über ihre Arbeiter noch lange nicht ist. Daß solch feige Revolutionen möglich waren, liegt in verrotteten socialen Zuständen, als deren schlimmste Seite das dortige Pachtsystem erscheint. Dasselbe ist basirt auf den sogenannten Theilbau (mezzeria), bei welcher der Halbpächter die Arbeit, der Besitzer von Grund und Boden die Parzelle hergibt und als Rente die Hälfte, oft sogar ein Drittel des Ertrages bezieht. Solange dieß Pachtsystem existirt, wird es unmöglich sein, daß ein freier, unabhängiger Bauernstand sich entwickle, da der Pächter sich kaum die nöthigsten Lebensmittel zu erübrigen vermag.

So steht auch die italienische Kirche vor einer Aufgabe, die sie lösen muß und deren Lösung ihre ganze Kraft in Anspruch nehmen dürfte.

Einzelne hervorragende Männer haben auch in Italien angefangen, an die Lösung dieser Frage heranzutreten. So der jüngst verstorbene Nicolo Mazza, ein einfacher armer Priester, der seinen ganzen Professorengehalt den Armen schenkte, mehrere Anstalten in's Leben rief und durch freiwillige Beiträge erhielt. Ganz Verona wußte er zu begeistern durch seinen Ruf: „Misericordia per amor di Dio". Er hat bewiesen, was Männer zu leisten im Stande wären, welche von Liebe zu Gott und zu den Armen durchdrungen an die Lösung der großen Aufgabe gingen [1]).

§. 7. Spanien und Amerika.

In Spanien führten die Bischöfe auf den Nationalsynoden die tridentinische Gesetzgebung ein und widmeten deßhalb in der Armenpflege ihre Fürsorge fast ausschließlich den Hospitälern, deren Geschichte in diesem Lande ein glänzendes Zeugniß für den Wohlthätigkeitssinn des ritterlichen Volkes ist und zeigt, was die spanische Nation geleistet haben würde, hätte ein Mann wie Karl Borromä die Armenpflege organisirt und die Hausarmpflege zur Grundlage genommen. Die Bischöfe, denen die Hospitäler bis in die neueste Zeit untergeben blieben, ernannten dafür die Administratoren und beaufsichtigten deren Verwaltung. Jährlich mußte der Administrator seinem Diözesanbischofe, in dessen Hände er beim Antritte seiner Stellung den Diensteid abgelegt, genaue Rechenschaft über seine Verwaltung geben. Manchmal wurde der Administrator vom Klerus, dem Adel und den Bürgern des Ortes gewählt und vom Bischofe dann nur bestätigt [2]).

---

1) Merz, l. c. p. 143.

2) Synod. Oriolana anno 1600, can. 26—28, tom. IV, p. 724 bei d'Aguirre collectio amplissima conciliorum Hispaniae et Novi Orbis.

Die Zahl der Hospitäler war in Spanien sehr groß und diese wurden fast ausschließlich durch Beiträge des Klerus und Almosen der Laien unterhalten. Zu diesem Behufe veranstalteten die Pfarrer regelmäßig wiederkehrende kirchliche Collecten, deren Ertrag sehr bedeutend war [1]). Der Staat aber that für sie bis in die neueste Zeit nicht das Mindeste [2]).

Madrid allein besitzt ein Findelhaus (gegründet 1567), in dem mehr als 2000 Kinder jährlich Aufnahme finden, ein Haus für verwahrloste Knaben (gegründet 1600) und Mädchen (gegründet 1662), ein Waisenhaus, ein Hospital für erwerbsunfähige Greise, für Taubstumme, ein Haus endlich zur Aufnahme reuiger Mädchen, welche hier Zuflucht und Zeit finden, ihr lasterhaftes Leben zu büßen. Sie müssen arbeiten, wie überhaupt in allen spanischen Hospitälern die Arbeit eingeführt ist für diejenigen, welche dazu fähig sind; der Arbeitsertrag wird dann zum Besten der betreffenden Institute verwendet.

Es besteht in Madrid auch ein eigenes Beschäftigungshaus für solche, die anderwärts keine Arbeit finden; fast alle Handwerke werden in diesem Hospital (zum hl. Ferdinand) ausgeübt; die darin arbeitenden Armen werden verpflegt und erhalten dazu den vierten Theil des Ertrages ihrer Arbeit zur beliebigen Verwendung; das Uebrige fällt dem Hospitale zu. — In neuerer Zeit (1832) wurde durch Subscription Privater ein Arbeitshaus (Refugio de San Bernardino) errichtet, welches jährlich circa 3000 Individuen Arbeit bietet, von denen 800 freiwillig sich melden, 2200 aber dazu gezwungen werden [3]).

Selbst im Hause der Taubstummen wird gearbeitet; es besteht darin eine eigene Buchdruckerei [4]).

Aehnlich wird es in den übrigen Hospitälern Spaniens gehalten, deren bedeutende Zahl und Größe gerühmt wird [5]).

Die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege war in Spanien keine segensreiche. Im Jahre 1555 wurde durch einen Beschluß der Cortes die Institution der „Väter der Armen" begründet, welche die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit anhalten, ihnen Arbeit verschaffen, für den Unterhalt der andern Armen sorgen, über-

---

1) Concil. Valent. prov. 1565, tit. IV, can. 6, d'Aguirre, l. c. tom. IV, p. 83.

2) Moreau-Christophe, l. c. tom. III, p. 106.

3) Buß, l. c. III. Bd. p. 49 u. 78.

4) Moreau-Christophe, l. c. tom. III, p. 104 ff.

5) Synod. Oriol. can. 28; d'Aguirre, l. c. IV, 724. — Moreau-Christophe, l. c. III, 104 ff. — Gams, l. c.

haupt die ganze Armenpflege übernehmen sollten. Doch bewährte sich diese Institution nicht und ging bald wieder unter[1]).

Im Jahre 1778 organisirte endlich der Staat eine Armenpflege, die sogenannte „allgemeine Junta der Liebe", welche auf das Princip der Hausarmenpflege gegründet war. In Madrid hatte diese Junta ihren Hauptsitz, in allen Provinzen und Gemeinden aber Zweigvereine, welche die Pflege der Armen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen sollten. Sie hätte unendlich segensreich wirken können, wenn nicht die französische Revolution sie schon in ihrem Keime wieder erstickt hätte[2]). Die darauf folgenden Wirren, welche jetzt noch fortdauern und das arme Spanien zu einem der unglücklichsten Länder machten, zerstörten alle Denkmäler der christlichen Wohlthätigkeit. Die Klöster wurden aufgehoben, das Vermögen der Hospitäler größtentheils confiscirt und dem Ruine geweiht[3]).

Seitdem hat sich die Zahl der Armen und Bettler in Spanien verzehnfacht; das ganze Land strotzt von frechen Bettlern, von Dieben und Räubern, welche die Reisenden berauben und selbst die Postwägen regelmäßig ausplündern. Die Revolution wußte nur zu zerstören, aufzubauen hat sie nicht verstanden, und so hat das Elend der unteren Klassen auch dort einen seltenen Höhepunkt erreicht, bedeutend genug, Furcht und Schrecken zu erregen[4]).

So blieb denn in Spanien die zumeist von der Kirche geleitete Armenpflege fast ausschließlich auf die Fürsorge für die Hospitäler beschränkt. Wohl hatte schon der große Cardinal Ximenes eine zweckmäßigere Einrichtung der kirchlichen Armenpflege zu treffen gesucht und namentlich auf die Hausarmenpflege große Summen verwendet[5]); aber auch in dieser Beziehung wußten seine Nachkommen die Idee, die ihn hiebei leitete, nicht aufzugreifen, und er blieb auch hier vereinzelnt stehen. Nur einzelne Anklänge an eine umfassendere Armenpflege werden auch späterhin noch lautbar. So schärften namentlich einzelne Synoden den Geistlichen die Pflicht ein, von ihrem Vermögen den Armen mitzutheilen. Auch der Unglücklichen, die in den Kerkern schmachteten, vergaß man nicht; die spanischen Bischöfe mußten monatlich wenigstens einmal die Gefängnisse visitiren, die Behandlung der Gefangenen controliren,

1) Moreau-Christophe, III, 110.

2) Moreau-Christophe, III, 106 und Buß, l. c. III, 599.

3) Naville: charité légale, I, 446.

4) Cf. Ramon de la Sagra: des établissements de la bienfaisance à Madrid, Paris 1838, pag. 18 ff.

5) Thiers, l'avocat de pauvres, pag. 375.

dieſe um den Grund ihrer Haft fragen, ſie tröſten und für die Lehren der heiligen Religion empfänglich machen[1]). Auch der Inſtitution der Armenvögte (advocati pauperum) möge erwähnt werden. Nach Moreau-Chriſtophe[2]) hat ſich dieſelbe inſoweit noch erhalten, daß die Armen vor Gericht noch immer unentgeltlich vertheidigt werden müſſen. — Noch eine andere altkirchliche Inſtitution war in Spanien nicht untergegangen, nämlich der ordo der fossores, welche zu dem Klerus gerechnet wurden; die Armen mußten ſie unentgeltlich begraben und durften nur von den Reichen für ihre Arbeit etwas annehmen[3]).

Doch kam es in Spanien nicht zur Organiſirung einer Armenpflege, was eine ungeheure Ausdehnung des Bettels zur Folge hatte; denn die Art und Weiſe, wie die Armen in den Klöſtern und Hoſpitälern unterſtützt wurden, war nicht geeignet, denſelben auszurotten, begünſtigte ihn vielmehr beim Mangel jeglicher Unterſcheidung zwiſchen Würdigkeit und Unwürdigkeit des Bettlers und jeglicher Controle über die Verwendung der Gaben. So kamen denn alltäglich einige Hunderte von Bettlern zu einer beſtimmten Stunde in ein Kloſter[4]) um ſich da ſpeiſen zu laſſen. Hernach lungerten ſie umher und thaten ſich gütlich. Eine anſchauliche Schilderung eines ſolchen Bettlerlebens mit all ſeinen Häßlichkeiten gab Moreau-Chriſtophe[5]). In Madrid hatte ſich zur Unterſtützung der Bettler im 17. Jahrhundert eine Genoſſenſchaft gebildet, die Hermandad de Refugio, welche Tag täglich die Straßen der Stadt durchzog und durch Schlagen auf das Pflaſter die Bettler anlockte. Sie führte dann alle in das Hoſpital S. Antonio, gab ihnen Suppe und Eier, verſchaffte den Obdachloſen eine Lagerſtätte für die Nacht und reichte jedem für den kommenden Morgen ein Stück Brod und Weintrauben. Dieß wiederholte ſich jeden Tag[6]). So wurde in Spanien Müſſiggang und Bettel beſſer bezahlt als Arbeit! Dieſen Bettlern zu geben galt und gilt in Spanien als religiöſe Pflicht, der ſich Niemand entziehen ſoll. — Intereſſant iſt ein lebhafter Streit, der ſich in Spanien im 16. Jahrhundert über die Erlaubtheit des Bettels entwickelte, der

1) Concil. Salmant. prov. 1565. actio III, can. 1; d'Aguirre IV, 112.

2) L. c. III, 104.

3) Synod. Valent. 1584, can. 14; d'Aguirre IV, 299; du Cange, s. v. fossores.

4) Die Klöſter gaben ſehr große Summen aus für die Armen. Das Kloſter Ursaria allein reichte 10,000 Dukaten jährlich für die Armen zur Zeit der Regierung Philipps II. Manrique l. c. I, 402.

5) L. c. III, 107 ff.

6) Moreau-Christophe III, 107 ff.

von den weltlichen spanischen Gesetzen des Mittelalters strenge verpönt war. Der berühmte Theologe Dom. Soto vertheidigte lebhaft dessen Erlaubtheit und berief sich für seine Meinung auf die Lehre der heiligen Schrift und die Vernunft. Sein Gegner, der Benediktinerabt, Johann von Medina, glaubte dagegen, es sei besser, dem Armen Gelegenheit zu verschaffen, sich sein Brod zu verdienen, als ihm einige Groschen aus Mitleid hinzuwerfen. Damit hatte Johann allerdings Recht; allein, wenn der Arme nicht im Stande war, zu arbeiten, oder wenn ihm Niemand Arbeit gab, so mußte er wohl betteln, um nicht zu verhungern; insoferne war unser Abt gegen Soto im Unrecht; denn eine Hausarmenpflege zu organisiren, wie es hier zunächst nöthig gewesen wäre, daran dachte man in Spanien nicht; und deßhalb wurde denn auch Soto's Ansicht bald in ganz Spanien die herrschende[1]). Um jedoch einigermaßen den Mangel der Hausarmenpflege zu ersetzen, haben sich in Spanien Laienvereine gebildet. Dahin glaube ich wenigstens die Stelle des Provinzialconzils von Valentia, 1565, interpretiren zu dürfen, welche von eleemosynarii spricht, qui patenas circumferunt ad alendos parochiae pauperes[2]).

Dieselben Einrichtungen wie im Mutterlande bestanden im Wesentlichen auch in den amerikanischen Colonien Spanien's. Bemerkenswerth erscheint, daß dort jeder Geistliche verpflichtet war, den zwölften Theil des Erträgnisses seiner Pfründe dem Hospital zuzuwenden[3]). Eine ausgedehntere Hausarmenpflege aber kannte man auch in Amerika nicht; doch war der Pfarrer verpflichtet, Collekten für die Hausarmen seiner Pfarrei zu veranstalten[4]).

In Amerika hat sich bis in die Gegenwart herein die Sklaverei in ihrer abstoßendsten Gestalt erhalten. Menschenhandel, Unterdrückung der Persönlichkeit, völlige Verthierung ganzer Menschenklassen mußte die Menschheit bis in's 19. Jahrhundert mitansehen[5]). Was die Kirche in den letzten 3 Jahrhunderten zur Abschaffung, Ausrottung der Sklaverei in Amerika oder doch zur Milderung derselben beigetragen und geleistet habe, das hat Cochin[6]) in anziehender Weise ausführlich dargestellt.

---

1) Gerando: de la bienfaisance publique, p. XIV u. Buß, l. c. I, 4 ff.

2) Tit. IV, can. 6. D'Aguirre, l. c. IV, 83.

3) Concil. Liman. prov. I, 1583. Actio III, c. 13 d'Aguirre IV, 246. — Concil. Mexican. prov. 1585, lib. III, titul. XIV, c. 5; d'Aguirre IV, 355.

4) Synod. dioeces. Liman. 1582, c. 13, d'Aguirre, IV, 276.

5) Vgl. Huber, die Sklaverei in Nordamerika.

6) De l'abolition de l'esclavage. 2 vol. Der Verfasser erhielt hiefür vom Papste Pius IX. einen eigenen Orden.

In Deutſchland hat Margraf denſelben Gegenſtand in einer Monographie behandelt. Ich begnüge mich darauf zu verweiſen.

§. 8. Wirkſamkeit der Orden und Vereine.

Von großer Bedeutung für die Geſchichte der kirchlichen Armenpflege der neueren Zeit iſt die Geſchichte der Congregationen und einiger Orden, welche ſich ausſchließlich den Werken der chriſtlichen Charitas widmeten. Ich kann hier natürlich nicht auf jene Vereine und Congregationen eingehen, welche nur lokale Bedeutung hatten; ich beſchränke mich darauf, die Geſchichte derjenigen in den äußerſten Umriſſen zu geben, welche für die ganze Kirche von Bedeutung wurden[1]).

Unter den männlichen Orden ſind an erſter Stelle die barmherzigen Brüder zu nennen, welche in Spanien von Juan di Dios, Johann von Gott, einem Manne, der ſeltene Lebensſchickſale durchzumachen hatte, um das Jahr 1534 gegründet wurden und ſchnell in ganz Europa und ſelbſt in Amerika ſich ausbreiteten. Johannes, ein Mann von außerordentlicher Geiſteskraft, miethete ſich zuerſt in Granada ein Haus, brachte die Kranken dahin und pflegte ſie mit einer rührenden Liebe. Abends durchzog er mit einem Korbe die Straßen der Stadt, Almoſen für ſeine Kranken zu ſammeln. Anfangs verlacht, bald bewundert, ſammelte ſich um ihn in Kurzem eine große Zahl Hilfeſuchender, denen er allein nicht mehr zu genügen vermochte. Er nahm deßhalb einige Mitarbeiter an, welche nach ſeinem Tode das Werk fortſetzten. Dieß der unſcheinbare Anfang des Ordens. Der Erzbiſchof von Granada Peter Guerrero nahm ſich der jungen Pflanzung an, ebenſo unterſtützte König Philipp II. von Spanien das Unternehmen. Pius V. beſtätigte den Orden, gab ihm die Regel des heil. Auguſtin im Jahre 1572 und ordnete ihn den Diöceſanbiſchöfen unter. Seitdem verbreitete ſich der Orden in ganz Spanien, Italien, Frankreich und Deutſchland. Im Jahre 1592 trennte ſich derſelbe in zwei Generalate, eines für Weſtindien, Spanien und Portugal, deſſen General ſeinen Sitz in Granada hatte, das andere für das übrige Europa mit dem Sitze des Generalats in Rom. Letzteres zählte im 17. Jahrhundert 155 Hoſpitäler mit 7210 Betten und jährlich 150,000 Kranken; erſteres 138 Hoſpitäler mit 4140 Betten und 47000 Kranken. In Oeſterreich beſtehen jetzt noch 27 Hoſpitäler und

1) Wer ſich für ſtatiſtiſche Genauigkeit die kathol. Vereine betreffend intereſſirt, den verweiſe ich auf das große Werk: „über kathol. Vereine und Wohlthätigkeits-Anſtalten," Leipzig 1855, ferner auf das „Statiſtiſche Jahrbuch der Kirche" von P. Karl vom heil. Aloys. Regensburg 1859 u 1862.

2 Reconvalescentenhäuser in denen jährlich 24,000 Kranke Aufnahme und unentgeltliche Pflege finden. Aus Bayern waren sie 1807 vertrieben worden, wurden aber von König Ludwig I. wieder eingeführt und haben zwei Häuser (zu Neuburg a./D. und in Straubing)[1].

In Spanien entstand auch der Hospitalliterorden des Berhardin von Obregon. Die Mitglieder dieser Congregation stifteten keine neuen Hospitäler, sondern übernahmen nur die Pflege in bereits bestehenden; sie lebten nach der dritten Regel des heil. Franziskus, verbreiteten sich besonders in Spanien und den Niederlanden, gingen aber in den Stürmen der französischen Revolution unter[2].

Ein spezifisch italienisches Institut ist die Gesellschaft der regulirten Kleriker des heil. Camill von Lellis oder der Väter des guten Todes, die sich gleichfalls dem Krankendienste widmeten. Noch zu Lebzeiten des Stifters (er starb 1614) fand der Orden fast in allen größeren Städten Italiens Eingang[3]. —

In Amerika hatten sich eigene Hospitaliterorden gebildet, so die Brüder des Ordens vom heil. Hyppolyt, welche einem gewissen Bernardin Alvarez einem schlichten Bürger Mexikos ihre Entstehung verdankten (1585), und der Orden der Bethlehemiten in Guatemala[4].

Der Osten Europas kann sich der „Abbés der Pest" rühmen. In denjenigen Hospitälern Constantinopels nemlich, welche unter französischer Aufsicht und Administration stehen, üben die Krankenpflege Armenier, welche zugleich Aerzte und Priester sind, und bisher Bewundernswerthes geleistet haben. Das Volk nennt sie „Abbés der Pest"[5].

Von den weiblichen Congregationen sind zu nennen die Hospitaliterinnen von Dijon und Langres, die Hospitaliterinnen vom heil. Thomas von Villeneuve und einige andere[6].

Segensreicher, viel umfassender ist die Thätigkeit, welche die barmherzigen Schwestern, die Stiftung des großen Vinzenz von Paul entfaltet haben. Sie haben fast alle weiblichen Pflegeschaften verdrängt. Dieselben beschränkten sich nie auf die Krankenpflege allein; sie umfaßten das ganze Gebiet der christlichen Charitas, sie leiteten Findel-

---

1) Häberl, p. 75 ff. — Häser, p. 82.

2) Häberl, p. 88.

3) Häberl, p. 91. In Italien (Venedig) entstand auch die Genossenschaft der Somasker, die sich nicht blos um die Kranken, sondern auch um die verwaisten und verlassenen Kinder große Verdienste erwarben. — Bolland. ad 8. Febr. II, 230.

4) Häberl, p. 83.

5) Hefele, Beiträge ꝛc. p. 205.

6) Häberl, p. 110.

Waiſen- und Armenhäuſer, ſie adminiſtrirten die Zufluchtshäuſer für junge Mädchen, ſie dirigirten ſelbſt Irrenhäuſer. Sie bedienten die Kranken auch in ihren eigenen Häuſern und unterhielten viele Schulen. Unnachahmlich, unerreicht ſind ſie aber auf dem Gebiete der Krankenpflege. Die Geſchichte ihrer Entſtehung iſt ſo bekannt, daß ich mich wohl der Mühe überheben darf, längſt Bekanntes zu wiederholen. Vor der franzöſiſchen Revolution waren ſie faſt ausſchließlich auf Frankreich beſchränkt, wo ſie 425 Niederlaſſungen hatten. Auch dieſe wehrloſen Frauen, die dem Wohle der Menſchheit ihr ganzes Leben widmeten, wurden eine Beute der Revolution. Sie ſollten vertilgt werden. Eine mächtigere Hand aber ſchützte ſie, daß ſie in den Schreckensjahren nicht gänzlich vernichtet wurden. Trotz aller Härte wußten ſie ſich in manchen Hoſpitälern zu erhalten, der beſte Beweis, wie unentbehrlich ſie waren.

Durch Napoleon reſtituirt, verbreiteten ſie ſich wieder raſch über ganz Frankreich, und ſchon 1827 betrug die Zahl der Kranken, die ſie pflegten 145,000, die der Kinder in ihren Schulen 120,000. Zur Zeit der Reſtauration erſt verbreiteten ſie ſich nach Italien 1826 auf Veranlaſſung der Herzogin Pamfili, und nach Deutſchland. Schon Joſeph II. hatte den Verſuch gemacht, ſie in Wien einzuführen. Allein die kirchliche Luft, die damals über Oeſterreich lag, war ſo eiſig kalt, daß dieſe Pflanze chriſtlicher Liebe nicht gedeihen konnte. Ein Verſuch, ſie in Bayern einzuführen, war gleichfalls mißglückt.

Der Ruhm, die barmherzigen Schweſtern dauernd auf deutſchen Boden verpflanzt zu haben, gebührt dem berühmten Clemens Auguſt von Droſte-Viſchering, der ſie 1808 in Münſter einführte und bis zu ſeiner Erhebung auf den Erzſtuhl von Köln auch leitete. 1832 endlich wurden ſie durch Verwendung König Ludwigs I. nach Bayern verpflanzt, zunächſt nach München, von wo aus ſie ſich über das ganze Land verbreiteten. Zu gleicher Zeit fanden ſie auch in Oeſterreich Eingang, wo deren Leiſtungen hohe Bewunderung ernteten. Ich erinnere nur an das Hoſpital in der Vorſtadt Wiens Gumpendorf. In neueſter Zeit haben ſie auch in Württemberg und Baden, in Mainz, Fulda, ſelbſt in Berlin Eingang gefunden. Ein Zweig der barmherzigen Schweſtern, die Genoſſenſchaft vom heil. Karl (ſogenannt von ihrer erſten Niederlaſſung im Hoſpital St. Charles Borromée in Nancy), hat ſich gleichfalls nach Deutſchland verbreitet. Schon 1811 hatten ſie die Leitung des Hoſpitals in Trier, 1825 in Coblenz übernommen. Die Zahl der barmherzigen Schweſtern in allen ihren Niederlaſſungen dürfte wohl circa 15000 ſein[1]).

1) Eremites-Buß: Der Orden der barmherzigen Schweſtern. Schaff-

Für die Erziehung armer Kinder machte sich besonders die Genossenschaft der Piaristen verdient, gegründet von Josef von Calasanz 1597. Ihre Wirksamkeit war und ist noch jetzt besonders in Oesterreich, Italien, Spanien und Polen von Bedeutung. In Ungarn allein sind gegen 400 Piaristen für den höheren und niederen Unterricht thätig. Außer den Piaristen sind noch die christlichen Schulbrüder, welche der Canonikus de la Salle ins Leben rief, zu nennen. Sie leisteten für Frankreich und Belgien, was die Piaristen in den übrigen Ländern thaten [1]).

Von weiblichen Genossenschaften reihen sich den Piaristen rühmlich an die englischen Fräulein, gegründet von der vielgeprüften Maria Ward. Dieselben haben besonders in neuester Zeit die größte Verbreitung gefunden und wirken überall höchst segensreich [2]).

Die neueste Zeit war besonders fruchtbar an religiösen Assoziationen für die Armenpflege. Namentlich Frankreich war erfinderisch, so daß es als das klassische Land der Liebe des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden muß. Es gibt gar kein Elend, zu dessen Linderung sich dort nicht eigene Vereine gebildet hätten; ich will einige davon anführen.

Schon für das neugeborne Kind existirt ein Asyl in den sogenannten Crêches, Krippen, deren Gründer M. Marbeau in Paris ist. In diesen Säuglingsbewahranstalten werden jene neugeborenen Kinder aufgenommen und verpflegt, deren Eltern ihnen entweder gar keine oder sehr mangelhafte Pflege zuwenden können, ohne ihrer Erwerbsthätigkeit zu schaden, also größtentheils Kinder von Arbeiterfamilien. Als Bedingung zur Aufnahme wird außer Armuth nur die legitime Ehe gefordert; Kinder, deren Mütter einen unmoralischen Wandel führen, werden nicht aufgenommen, damit die Krippe nicht die Sünde befördere, doch steht sie auch dem Kinde der Gefallenen offen, welche reuig naht, denn der zuerst in der Krippe lag ist ja gekommen, um die Sünder zu suchen und selig zu machen. Insofern hat die Krippe einen unermeßlichen Einfluß auf die sittliche Hebung des Volkes, sie ist ein Lohn für züchtigen Wandel, sie ist eine Beschützerin der Familie. Die Krippe erzieht das Kind und mit ihm zugleich die Mutter und Familie, indem sie zunächst und vor allem einen gesitteten Wandel gebietet.

Die erste Krippe wurde am 14. November 1844 eröffnet und ein-

---

hausen 1844. — Clemens Brentano: Die barmh. Schwestern 1831. — Droste zu Bischering: Die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern. Münster 1833.

1) Vergl. Herbst, Glockentöne, I. Bd. 6. Heft p. 393. — Hettinger, l. c. p. 321 ff.

2) Eremites. S. 119.

geſegnet. Seitdem ſind viele ſolche Säuglingsbewahranſtalten gegründet worden. Auch in Deutſchland beſtehen jetzt zahlreiche Krippen [1]).

Dieſe wohlthätige Einrichtung der crêches ſteht in der Mitte zwiſchen Kinderbewahranſtalten und der Geſellſchaft für arme Wöchnerinnen. Letztere, sociétés de charité maternelle genannt, beſteht aus angeſehenen und reichen Damen an deren Spitze vor 1848 die Königin ſtand. Dieſe Geſellſchaft erhielt vom Staate eine jährliche Subvention von 120,000 Franken [2]).

Für Kinder von 2—7 Jahre gründete die Liebe eigene Bewahr-Anſtalten, Salle d'asyle, wodurch zwei gute Werke auf einmal vollbracht wurden, indem einerſeits die Mutter der Laſt der Pflege enthoben wurde, welche ſie bei der Arbeit hinderte und ſo ihre Armuth ſteigerte, anderſeits dem Kinde eine ſichere Stätte geboten ward, um den Glauben und die Tugend von Jugend an dem Herzen einzupflanzen [3]). Für den Unterricht der Kleinen wurden eigene kirchliche Schulen errichtet ſeit 1850, die unter der Leitung von Ordensleuten ſtehen. Religionsunterricht, Leſen, Schreiben, Rechnen, Geſang wechſeln mit Spiel und Unterhaltung, die Mädchen lernen die erſten weiblichen Arbeiten [4]). Um die Kinder zum Eifer anzutreiben, zugleich um für ſie außer der Schule zu ſorgen, hat ſich ein eigenes Patronat der Schüler patronage des écoliers gebildet; die Patrone erkundigen ſich ſorgfältig über die Aufführung und die Fortſchritte im Lernen ihrer kleinen Schützlinge, laſſen ſich jede Woche ihre Noten mitbringen und ermuntern ſie durch Belohnungen [5]).

Nach der Schule kommt die Lehrzeit (apprentissage), die gefährlichſte Lebensperiode für den Menſchen. Um die Kinder in dieſer wichtigen, für die ganze Zukunft entſcheidenden Epoche nicht ohne Leitſtern, ohne Hilfe im Strudel menſchlicher Leidenſchaften zu laſſen, erſann die Liebe das Patronat der Lehrlinge, (patronage des apprentis). „Bei dem Austritt aus der Schule, und nach der erſten heiligen Kommunion werden die Kinder in eine Lehre gebracht; man wählt für ſie ſorgfältig die beſten Werkſtätten aus; man ſtipulirt die für ihre Geſundheit erforderliche Schonung und den nöthigen Vorbehalt bezüglich der Erfüllung ihrer religiöſen Pflichten. Jeder Lehrling hat ein Büchlein, in welches

1) Herbſt, I, 5, p. 223—29. — Hettinger, l. c. 254—70. Ein intereſſanter Bericht über den Verein zu Erhaltung der Krippen in Frankfurt a. M. iſt in A. Allg. Z. 3. Dec. 1866 Außerordentl. Beilage zu finden (von Dr. Stiebel).

2) Herbſt, I, 5, p. 327.

3) Dupanloup, 165. — Hettinger, p. 272 u. f. f.

4) Herbſt, I, 4, p. 278 ff. — Hettinger, p. 273.

5) Dupanloup, 165.

der Meister jede Woche sein Zeugniß einträgt. Die Kinder werden in ihren Werkstätten wenigstens monatlich einmal besucht; man erkundigt sich bei ihren Meistern über ihre Aufführung und bei den Kindern über ihre Behandlung. Am Sonntage und an Festtagen endlich versammelt man sie, um sie den Gefahren der Schenken und schlechten Orte zu entziehen und um ihnen in dem Worte Gottes das Brod der Seele zu reichen, in besonderen Lokalen unter den Flügeln der Liebe und der Religion; hier unterweist man sie in ihren Pflichten, liest die Wochenzeugnisse, ermuntert sie durch Belohnungen und liebreiche Rathschläge zur Tugend und bietet ihnen, um sie zu fesseln, ehrbare Unterhaltungen“ [1]). Um aber nicht blos vor den Gefahren des Sonntags zu schützen, sondern auch vor den Versuchungen der Nacht, wurden Abendschulen für Kinder von 7—16 Jahren errichtet, in denen die Kinder nach dem Austritt aus der Werkstätte sich versammelten, um ihre Schulbildung fortzusetzen, ihre Kenntnisse in der Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen ꝛc. zu erweitern. Man muß den guten Willen dieser Kinder bewundern, welche nach einer beschwerlichen Arbeit dennoch jeden Abend eine oder zwei Stunden der Schule widmen [2]).

Eine der bewunderungswürdigsten Institutionen der Liebe ist das Werk vom heil. Nikolaus, welches für den Handwerkerstand von größter Bedeutung ist. Abbé von Bervanger, ein einfacher, schlichter Priester, war einer jener Kleriker Frankreichs, welche entgegen den sozialistischen Utopien eines Fourier, Cabet und Genossen das Schreckengespenst des Pauperismus auf dem Wege des Christenthums zu verbannen suchten. Er entwarf keinen unausführbaren Plan, er begehrte nicht das Geld der Reichen, verlangte nicht, daß man ihm helfe; sondern er ließ sich in einem Dachstübchen der Vorstadt nieder, versammelte sieben kleine Kinder um sich und begann sogleich sein Werk allein; er war Werkmeister und ihr Schullehrer zugleich und lehrte diese Kinder ein Handwerk, das ihnen ihr irdisches Leben sicherte und die Religion, die ihnen den Weg zum Himmel eröffnete; er machte sie nicht allein zu guten Arbeitern, sondern auch zu guten Christen und gründete damit ihr wahres Glück [3]). Er stellte sein Werk unter den Schutz des heil. Nikolaus, unter dessen Namen es bekannt ist. Bervanger fand mit seiner Idee Anklang und Unterstützung, so daß er seine Anstalt bald erweitern und gegen 100 Zöglinge aufnehmen konnte. Jetzt beträgt die Zahl der Zöglinge gegen 1000. Der eigentliche Zweck ist, den Kindern armer Eltern, Waisen oder sonst

1) Dupanloup, p. 166. — Vgl. Hettinger, p. 279.
2) Dupanloup, p. 167. — Hettinger, p. 277.
3) Herbst, I, 3, p. 152.

verlassenen Kleinen ein Asyl zu bieten, in welchem nicht blos für christliche Erziehung, sondern auch für tüchtige Ausbildung in einem Handwerk gesorgt wird. Außer der Ausbildung für Handwerke und industrielle Künste wird auch für Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, Musik, Zeichnen, Schwimmen, Turnen gesorgt und dies alles für 20—25 Francs monatlich. An der Anstalt sind nicht weniger als 25 Lehrer angestellt. „Diese Kinder," sagte Bervanger einst, „haben alle eine Zukunft vor sich, sie sollen einmal sagen können, daß nichts unterlassen wurde, um ihr zukünftiges Glück soviel als möglich zu sichern." Schon über 20,000 Handwerker sind aus diesem Institute hervorgegangen; sie sind die tüchtigsten und verständigsten Mitglieder des Handwerkerstandes, der nur auf diese Weise durch Bildung und sittliche Erziehung, nicht durch äußere Mittel gehoben werden kann. Gäbe es mehr solche Institute, so bedürfte man nicht so viele Zwangshäuser[1]).

Für Erwachsene vom 16—40 Jahre bestehen Fortbildungsschulen, in welchen außer den gewöhnlichen Gegenständen besonders in Gesang und Zeichnen Unterricht gegeben wird. Diese Schulen sind bereits sehr populär geworden und die Anzahl der Zöglinge wächst von Jahr zu Jahr[2]).

„Diese Abendschulen und Schutzvereine für die Lehrlinge und Arbeiter — für letztere ist noch besonders das Werk vom heil. Franz Xavier thätig — haben seit der kurzen Zeit ihres Bestandes Außerordentliches geleistet, und die erfolgreiche Thätigkeit der Schulbrüder, die selbst aus dem Volke, und mit seinen Leiden und Freuden vertraut, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden wissen, um die Unterhaltungen dieser jungen Leute lehrreich, ihren Unterricht unterhaltend zu machen, findet ihre volle Anerkennung bei Männern aller politischen Farben, denen es überhaupt im Ernste darum zu thun ist, die materielle und geistige Noth des Volkes zu heben. Viele dieser jungen Leute werden wahre Apostel für ihre Kameraden und die Berichte der Gesellschaft theilen hievon überraschende Beispiele mit. Reichten die Mittel hin, eine ausreichende Anzahl dieser Abendschulen und Sonntagsgesellschaften zu errichten — und daß es noch dahin komme, läßt uns die steigende Verbreitung des Werkes und das redliche ausdauernde Streben der Mitglieder mit Zuversicht hoffen — dann dürfte durch die Heranbildung eines ganz neuen, an Zucht, gute Sitten, Gehorsam und Arbeitsamkeit gewöhnten Geschlechtes eine

1) Vergl. die schöne Abhandlung: Hettinger, p. 294—321. — Herbst, I, 3, p. 151 ff.

2) Hettinger, p. 277.

beſſere Zukunft dieſem unglückſeligen, von Parteikämpfen zerriſſenen und gehetzten Volke bereitet werden“ [1]).

Aehnlich wie für die männlichen Lehrlinge hat ſich für die Mädchen ein eigener Verein gebildet, unter dem Schutze der heil. Jungfrau und des heil. Joſeph. Jede dieſer jungen Arbeiterinnen ſteht unter dem Schutze einer Dame des Vereines, welche unter der Woche ihren Schützling bei der Arbeit beſucht, und nöthige Erkundigungen über Fleiß und Sittlichkeit einzieht. Der Sonntag vereinigt alle Schützlinge und Patroninen in den dazu beſtimmten Häuſern zum Unterricht und zu anſtändigen Unterhaltungen. Dieſes Patronat iſt beſonders geeignet, die Kluft zwiſchen Reich und Arm, Hoch und Nieder allmälig zu beſeitigen, gegenſeitiges Wohlwollen, gegenſeitige Achtung anzubahnen. Arbeitsloſe beſchäftigt der Verein mit Anfertigen von Hemden und andern Kleidungsſtücken und beſorgt auch den Verkauf [2]).

Von großer Bedeutung iſt der Verein, welcher die ſittliche Hebung, intellektuelle und techniſche Ausbildung der Soldaten anſtrebt. Derſelbe ertheilt nämlich den Soldaten Unterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen u. ſ. w. und läßt ſich beſonders die Belebung des religiöſen Sinnes derſelben angelegen ſein. Da der Soldat, wenn er in die Heimath zurückkehrt, oft einen bedeutenden Einfluß ausübt, ſo hat dies eine höhere Bedeutung, als man annehmen möchte. Die Reſultate dieſes Vereins ſind bedeutend, wobei freilich nicht außer Acht gelaſſen werden darf, daß die militäriſchen Behörden ihn in ſeinem wohlthätigen Wirken kräftig unterſtützen [3]).

Auch jene Unglücklichen, welche durch Verbrechen ihre Vergangenheit befleckten und im Zuchthauſe büßen, hat die Liebe der Chriſten nicht vergeſſen. Es iſt bekannt, was der Jeſuit P. Lavigne im Bagno zu Toulon geleiſtet hat. In neuerer Zeit hat ſich ein eigener Verein konſtituirt behufs Beſſerung und Ueberwachung entlaſſener junger Sträflinge, damit ſie, von der Geſellſchaft gebrandmarkt, nicht in dumpfer Verzweiflung neuerdings ins Laſter zurückſinken, ſondern allmählig ihren Ruf rehabilitiren. Der Verein gab jedem dieſer jugendlichen Verbrecher einen Patron, der ihn überwachte, für ſein leibliches und geiſtiges Wohl ſorgte. Von den dieſem Verein unterſtellten jungen Sträflingen — gegen 300 jährlich, ſind durchſchnittlich nur 11 auf 100 rückfällig geworden.

1) Ibidem p. 281.

2) Hettinger, p. 283. — Dupanloup, p. 167. — Die Satzungen ſind nach den Annales de la charité bei Herbſt, I, 5, p. 292 angeführt.

3) Hettinger, p. 285.

Digitized by Google

Auch für erwachſene entlaſſene Sträflinge haben ſich eigene Vereine gebildet, aber ohne jene glänzenden Reſultate zu erzielen, wie bei jungen [1]).

Es gibt Unglückliche, welche jeder Liebe ſich unwürdig gemacht zu haben ſcheinen, vor denen das natürliche Gefühl ſich zurückzieht, ich meine die Proſtituirten. Aber die übernatürliche Liebe, die das Herz des wahren Chriſten erhebt und veredelt, dieſe verbannt die natürliche Abneigung und gewährt ſelbſt für ſolch Unwürdige noch Raum für Mitleid und Erbarmen. Um dieſe Unglücklichen aus dem Laſter zu erheben und wieder zu nützlichen Gliedern der menſchlichen Geſellſchaft zu erheben, wurden eigene Rettungshäuſer gegründet, in denen Kloſterfrauen mit unbeſchreiblicher Liebe, Geduld und Hingebung an der Beſſerung ihrer Pflegebefohlenen arbeiten. Auch in Deutſchland beſtehen ſolche Anſtalten unter Leitung der Frauen vom guten Hirten [2]).

Doch dieß iſt noch nicht alles. Es gibt ſogar ein „Sekretariat der Armen.“ Männer von Bildung und Stand geben ſich zu gefälligen Sekretären der Armen her, um ihre Briefe zu ſchreiben und ihre kleinen Rechnungen zu ſtellen. „Advokaten“ bedienen umſonſt die Armen, berathen ſie, ſtehen ihnen bei ihren Geſchäften bei, um ihnen Prozeſſe zu erſparen. — Für alles Mögliche hat die Liebe der Chriſten im Verein mit dem praktiſchen Takte der Franzoſen geſorgt.

Ich habe bisher nur gezeigt, wie die Vereine für das Wohl einzelner Klaſſen und Lebensalter Sorge tragen, es kommt nicht in Betracht ihre Wirkſamkeit gegenüber der Familie. Um armen Familien die Auslagen für eigenen Herd, Holz, Einkauf in kleinen Portionen zu erſparen, hat man eigene Sparherde errichtet, in denen größere Quantitäten zubereitet und dann möglichſt billig an die einzelnen Familien abgegeben werden.

Bei den perſönlichen Beſuchen der Armen, welchen ſich die Mitglieder der Vinzentiusvereine unterzogen, ſahen dieſe edlen Männer, daß Tauſende von Armen in der Winterszeit halb nackt, kümmerlich mit ſchmutzigen und zerriſſenen Kleidern bedeckt, in ihren Hütten um den Ofen kauerten. Es wurde deßhalb das wohlthätige „Werk der Bekleidungsanſtalt“ gegründet, welches Stoffe in großen Quantitäten ankauft und zu geringen Preiſen den Armen daraus Kleider verfertigen läßt. Von vornehmen Familien werden alte Kleidungsſtücke, Wäſche und Schuhe geſammelt, um ſie ausgebeſſert und geflickt an die Armen zu vertheilen.

Um die Zahlung der Hausmiethe zu erleichtern, wurde eine Sparkaſſe für Hausmiethe errichtet und für größere Einlagen Prämien ausgeſetzt.

---

1) Herbſt, I, 3, p. 159, I, 4, p. 243 ff. — Hettinger, p. 291.
2) Dupanloup, p. 172. — Hettinger, p. 218 ff.

Bei dem Besuche der Armen wurde nicht blos auf die leibliche Noth Bedacht genommen, man erforschte auch die sittlichen und religiösen Nothstände und suchte ihnen abzuhelfen. Die hauptsächlichste Quelle sittlichen Verderbens nicht blos, sondern auch materiellen Untergangs, Grund der Auflösung aller Familienbanden, des Verschwindens aller Familientugenden, sind die wilden Ehen unter den niederen Klassen. Diese Schäden zu heilen hat sich ein Verein unter dem Patronat des heil. Franziskus Regis zur Aufgabe gesetzt. Die edlen Männer, welche diesem Verein ihre Thätigkeit widmen, suchen wilde Ehen kirchlich und gesetzlich zu legitimiren und gehen dabei den Armen mit allen Mitteln an die Hand. Seit seinem Bestande (1826) hat dieser Verein wenigstens 100,000 wilde Ehen rehabilitirt, hat ihnen die kirchliche und staatliche Legitimation verschafft und so mehr als 300,000 Kindern einen Vater und eine Mutter, ein geordnetes Familienleben zurückgegeben [1]). Bei diesen niedern Klassen fand sich nicht selten auch ein unglaublicher Grad von Unwissenheit über Gott, die eigene Seele und ihre Bestimmung, kurz über Religion, Pflicht und Sittengesetz. Man belehrte diese Leute so viel es ging mündlich, später auch durch Schriften. Zu diesem Behufe wurden kleine Schriften an diese Armen vertheilt, eigene Volksbibliotheken gegründet. Diesem Zwecke widmet sich besonders der neue Verein des heil. Franz von Sales [2]).

Viele Arme vernachlässigen jeglichen Gottesdienst, leben dahin ohne Gott, ohne Opfer, ohne Sakrament, ohne Predigt. Als Grund führen die Einen den Mangel an ordentlicher Kleidung, Andere Mangel an Zeit an, im Grunde aber ist es nur Unwissenheit und Gleichgiltigkeit. Dem abzuhelfen wurde ein rührendes Werk gegründet, das Werk der heil. Familie (oeuvre de saint famille). Jeden Sonntag versammeln sich nämlich sämmtliche Familien, welche vom Vinzentiusverein unterstützt werden, in einer bestimmten Kirche zu einem besondern Armengottesdienste, wo sie dem heil. Opfer und einer Standespredigt anwohnen, in der ihnen die Pflichten des Lebens in Armuth erklärt werden [3]).

Verschieden davon ist das Werk der Familien (oeuvres des familles), welches den Zweck verfolgt, eine sittlich und materiell heruntergekommene Familie zu retten durch vereinte Anstrengung von zehn Personen. Zehn Menschen bilden eine Einigung (association fraternelle), um ihre ganze Thätigkeit dem Heile einer Familie zuzuwenden. „Die Aufgabe

1) Dupanloup, p. 198. — Herbst, I, 6, p. 400.

2) Dupanloup, p 164, 198.

3) Dupanloup, p. 169. — Ueber die höchst segensreichen Wirkungen auf die Armen vgl. Hettinger, p. 203 ff.

dieſes Vereines beſteht alſo darin, ſtatt der augenblicklichen und darum oft nicht nachhaltigen Hilfe eigentliche Pfleger zu gründen für die armen Familien". Gründer dieſes Werkes iſt der in den Annalen der Liebe rühmlichſt bekannte Armand de Melun [1]).

Bis über das Leben hinaus iſt die Liebe treu und ſo hat ſie denn ein eigenes Werk des „Leichenbegängniſſes der Armen hervorgerufen" [2]).

Ich käme an kein Ende, wollte ich all die Werke aufzählen, welche die Liebe in Frankreich hervorgerufen hat zur Linderung der Noth. So groß und vielgeſtaltig das Elend iſt, ſo erfinderiſch war die Liebe, all dieſen Arten und Geſtaltungen menſchlichen Elends abzuhelfen. Blos mit den Namen all der Werke und Vereine, welche die Unterſtützung der Armen bezwecken, ließe ſich ein Bogen ausfüllen [3]).

Trotz aller Anſtrengungen der franzöſiſchen Geſellſchaft leiſten aber dieſe Vereine doch nicht alles das, was eine geordnete kirchliche Armenpflege zu leiſten vermöchte. Man darf bei gerechter Beurtheilung freilich nicht außer Acht laſſen, daß dieſe Werke der Liebe trotz aller Ausdehnung doch nur erſt Anfänge, vielfach erſt Keime ſind, einer kräftigen Entwicklung nicht blos bedürftig, ſondern auch fähig. Wenn nicht die rauhe Hand der Bureaukratie vorzeitig dieſe ſchönen Blüthen chriſtlicher Liebesthätigkeit knickt, ſo werden — daran zweifle ich nicht — dieſe Liebesvereine Frankreichs zu einer kirchlichen Armenpflege ſich auswachſen und der Welt beweiſen, wie viel beſſeres dieſe mit wenigen Mitteln zu leiſten vermag, als der Staat mit all ſeinen Geldmitteln. Dazu iſt aber nöthig, daß dieſe Vereine 1) einer Centralleitung ſich unterordnen, wozu in der Oberleitung des Vinzentiusvereines bereits ein Anfang gegeben iſt; 2) daß ſie ſich an die einzelnen kirchlichen Gemeinden anſchließen und ſo zu einer gemeindlichen Armenpflege allmählig auswachſen; 3) daß ſie die Grenzen der reinen Wohlthätigkeit, an welche ſie ſich theilweiſe noch anklammern, überſchreiten und zu umfaſſenden volkswirthſchaftlichen Operationen ſich entſchließen. Dazu wäre dann freilich 4) noch erforderlich, daß der Staat nicht immer ſeine eigenen verderblichen Wege gehe, ſondern durch eine vernünftige, auf den Grundſätzen des Chriſtenthums und einer bewährten Sozialökonomie baſirten Sozialgeſetzgebung mitwirkte. So lange z. B. das Geſetz über Erbtheilung in Frankreich beſteht, werden alle Anſtrengungen einer Armenpflege vergeblich ſein. Dasſelbe iſt ein Quell fortwährender Verarmung durch Auflöſung des Familienlebens; es fordert nämlich gleiche Theilung, erzwingt ſie geſetz-

1) Hettinger, p. 196 ff.
2) Dupanloup, p. 171.
3) Vgl. Dupanloup, p. 170 ff.

lich und führt so den Ruin unzähliger Familien herbei. Der Bauernstand geht auf die Weise gänzlich unter, indem gewöhnlich unmittelbar nach dem Tode des Vaters der Hof zum Zweck gleicher Theilung verkauft werden muß. Das Kapital bemächtigt sich bei dieser Gelegenheit der freien Bauerngüter, um nicht blos über die Industrie, sondern auch über Grund und Boden allmächtig zu herrschen. Wo früher angesessene freie Bauern waren, sind jetzt Pächter. Dazu kommt das lästige Taxgesetz, welches gerade in dem verhängnißvollen Momente des Absterbens des Familienhauptes am empfindlichsten drückt. Le Play e erzählt (in seinem berühmten Werke la reforme sociale), daß die Beamten für die Mühewaltung der Vermögenstheilung einer Arbeiterfamilie (das Vermögen betrug 925 Francs) nicht weniger als 909 Francs forderten, so daß den Angehörigen von der gesammten Hinterlassenschaft 16 Francs blieben. Unter solchen Gesetzen kann freilich die bestorganisirte Armenpflege nicht alle Schäden heilen. Sie kann höchstens die Symptome abschwächen, so lange ihr der Einfluß auf die Gesetzgebung nicht gewährt wird, um die Quellen der Verarmung zu verstopfen. Aber — so möchte ich fragen — was würde aus dem französischen Volke werden ohne die Anstrengungen der Vereine der christlichen Liebe?

Viele Vereine und Anstalten der christlichen Liebe haben von Frankreich aus über die ganze Welt sich verbreitet, so die barmherzigen Schwestern und die Vincentiusvereine. Letzterer besitzt aber nirgends so viel Fruchtbarkeit, soviel Elastizität, er leistet nirgends soviel wie in Frankreich.

Das bedeutendste, was die christliche Charitas in Deutschland hervorgebracht hat, eine wahrhaft monumentale Leistung der deutschen Kirche ist das Werk des edlen, nun bereits von uns geschiedenen Kolping, der Gesellenverein. Ich begnüge mich einfach, das Werk namhaft gemacht zu haben. Dasselbe ist so bekannt, es wurde bereits soviel darüber geschrieben, daß es Wasser ins Meer tragen hieße, weiteres hierüber zu referiren. Nur einen Wunsch möchte ich aussprechen, daß das wirthschaftliche Moment neben dem ethisch-religiösen in Zukunft mehr Beachtung finde, als dieß wenigstens an manchen Orten bisher der Fall war.

Der Zweck, welchen in Frankreich die Frauen für Armenpflege verfolgen, strebt in Deutschland der Elisabethverein an. Er hat die Aufgabe den Hausarmen und armen Kranken leibliches und geistliches Almosen zu spenden. Frauen und Jungfrauen aus allen Ständen sind Mitglieder des Vereins[1]). Er leistet aber nicht dasselbe wie ähn-

1) Vgl. Herbst, l. c. I, 3, p. 172, 189.

liche Frauenvereine in Frankreich. Allein trotz aller Mängel des katholiſchen Vereinslebens für Charitas in Deutſchland iſt doch gewiß, daß im Vinzenz- und Eliſabethen-Verein bereits Elemente vorhanden wären, auf denen eine kirchliche Armenpflege ſich erbauen ließe.

Von beſonderer Wichtigkeit für Bayern iſt die Congregation der „armen Schulſchweſtern," von Wittmann und Job ins Leben gerufen. Der Geiſt der chriſtlichen Charitas, welchen dieſe armen Schulſchweſtern ihren Zöglingen einflößen, wirkt lange und nachhaltig fort, ſo daß die unter ihrer Leitung erzogenen Mädchen auch ſpäterhin regelmäßig ein muſterhaftes Leben führen. In Amerika haben die armen Schulſchweſtern größere Verbreitung gefunden und wirken dort mehr und ſegensreicher als in ihrem Heimathslande.

Seit 1848 haben ſich viele Lokalvereine für Armenpflege gebildet. Ich erwähne nur einige, welche größere Verbreitung fanden. So entſtand 1848 in Aachen der Verein der „Schweſtern vom armen Kinde Jeſu," welche armer, verwahrloſter Kinder ſich annehmen. Mädchen vom zarteſten Alter an bis zum 19. Lebensjahre finden bei ihnen Aufnahme, erhalten Unterricht in den Elementargegenſtänden, erlernen die nöthigen Verrichtungen in Haus und Küche und in Handarbeiten. Am Unterrichte können auch Externe Theil nehmen. Der Verein hat ſich in vielen Städten des Rheinlandes verbreitet[1]).

Gleichfalls in Aachen (1849) entſtand ein weiblicher Verein, der ſich ausſchließlich der Armen- und Krankenpflege widmet, nämlich die „Armenſchweſtern vom heil. Franziskus." Dieſe ſuchen die Armen in ihren Häuſern auf, ertheilen ihnen Unterſtützung, ſpenden ihnen Troſt, verpflegen auch die Kranken in Spitälern und im Hauſe.

Dieſelben Zwecke verfolgt ein anderes Organ für weibliche Armenpflege, der Ludmilla-Verein in Prag, der in ſeinen Statuten eng an den Eliſabethenverein ſich anſchließt[2]).

Wollte ich alle Vereine welche mehr lokale Bedeutung haben, aufzählen, ſo käme ich an kein Ende, weßhalb ich hiemit dieſen Paragraph beſchließe. Nur eines Vereines muß ich noch gedenken, weil derſelbe den glücklichen Gedanken verfolgt, das kleine, unmündige Kind, welches ohnehin ſo empfänglich iſt für fremdes Elend, für die Zwecke der Armenpflege heranzuziehen und ſo für größere Aufgaben vorzubereiten, ich meine den Verein der heil. Kindheit Jeſu. In Frankreich von einem ſeeleneifrigen Biſchofe gegründet, verfolgt dieſer Verein den Zweck, die Chriſtenkinder zu bewegen, durch eine monatliche Gabe

1) Herbſt, II, 6, p. 372.
2) Herbſt, II, 5, p. 305, II, 2 p. 128.

von 1 Kreuzer dazu beizutragen, daß arme Heidenkinder in China, welche von ihren unnatürlichen Eltern ausgesetzt oder ermordet würden, losgekauft werden können, um so diesen unschuldigen Kleinen nicht blos das Leben zu retten, sondern auch für das Christenthum zu gewinnen. Dieser Verein hat sich auch nach Deutschland verbreitet und besonders Bischof Ketteler von Mainz hat sich desselben mit Liebe und Eifer angenommen[1]).

§. 9. Vinzentiusvereine.

Das großartigste, was die Liebe des 19. Jahrhunderts geschaffen, ist der Vinzentiusverein, welcher in Tausenden von Lokalinnungen (conferences) in wenigen Jahrzehnten über die ganze Welt ein Netz der Barmherzigkeit ausgebreitet hat. Ich will über die unscheinbare Entstehung dieses Vereins einen seiner Gründer reden lassen, der nun bereits hinübergegangen ist, den Lohn seiner edlen Thaten zu empfangen. „Ihr sehet vor Euch," sprach im Jahre 1853 zu der Conferenz in Florenz dieser große und edle Christ, Ozanam[2]), „ihr sehet vor Euch einen der acht Studenten, welche vor zwanzig Jahren im Mai 1833 zum erstenmale unter dem Schutze des hl. Vinzenz von Paul in der Hauptstadt Frankreichs sich versammelten."

„Wir waren damals von einer Fluth heterodoxer philosophischer Lehren umringt und umfluthet, und wir hatten das Verlangen und das Bedürfniß, unsern Glauben bei den Angriffen zu stärken, welche verschiedene Systeme der falschen Wissenschaft auf ihn machten. Einige unserer jungen Studiengenossen waren Materialisten, einige St. Simonianer, andere Fourieristen, wieder andere Deisten. Als wir Katholiken uns bemühten, diese verirrten Brüder an die Wunder des Christenthums zu erinnern, so erwiederten sie uns alle: „Ihr habt Recht, wenn ihr von der Vergangenheit sprecht; das Christenthum hat ehemals Wunder gethan, aber jetzt ist das Christenthum todt. Und in der That, was thut ihr, die ihr euch rühmet, Katholiken zu sein? Wo sind die Werke, welche euern Glauben zeigen, und welche uns zu dessen Hochachtung und Annahme bestimmen können?" Sie hatten Recht, dieser Vorwurf war nur zu verdient. Da sagten wir uns: Wohlan denn, an's Werk! Unsere Werke sollen mit unserm Glauben übereinstimmen! Aber was, was sollten wir denn thun, um wahrhaft katholisch zu sein, als was Gott am meisten gefällt? Werden wir denn die Helfer unseres Nächsten,

1) Herbst, II, 2, p. 141.

2) Dupanloup, die christliche Nächstenliebe und ihre Werke, p. 146.

wie es Jesus war, und stellen wir unsern Glauben unter den Schutz der Liebe!"

„Wir vereinigten uns alle Acht in diesem Gedanken, und gleichsam eifersüchtig auf unsern Schatz, wollten wir sogar anfänglich Andern die Thüre zu unserm Vereine nicht öffnen; aber Gott hatte es anders beschlossen. Der an Zahl geringe Verein vertrauter Freunde, den wir ausgesonnen hatten, wurde in seinen Grundzügen der Kern einer ungeheuern Familie von Brüdern, die sich über einen großen Theil Europa's verbreiten sollte. Sie sehen, daß wir uns den Namen Stifter in Wahrheit nicht geben können; Gott ist es, der unsere Gesellschaft gewollt und gestiftet hat."

Weiter sagt Ozanam[1]): „Ich erinnere mich, daß im Anfange ein guter Freund von mir, einen Augenblick von den Theorien des Saint-Simonismus irre geleitet, mitleidig zu mir sprach: Aber was hofft ihr denn auszurichten? Ihr seid acht arme, junge Leute, und ihr wollt euch anmassen, dem Elende abzuhelfen, von dem eine Stadt wie Paris wimmelt! Und wenn es eurer auch noch so viele wären, ihr könntet immerhin nichts Großes ausrichten! Wir dagegen, wir bilden Ideen und ein System aus, welche die Welt umwandeln und für immer das Elend aus ihr verbannen werden! Wir thun in einem Augenblicke für die Menschheit, was ihr in Jahrhunderten nicht leisten könnt. Sie wissen, wozu die Theorien geführt haben, welche meinen armen Freund in diese Täuschung verstrickten! Und wir, die er bemitleidete, sind statt acht in Paris allein zweitausend, und wir besuchen fünftausend Familien, d. h. ungefähr zwanzigtausend Personen, mit andern Worten den vierten Theil der Armen, welche die Mauern dieser ungeheuern Stadt umschließen."

Gegenwärtig, nach drei Dezennien, gibt es über viertausend Conferenzen, von denen mehr als 1500 auf Frankreich kommen, während die andern, in Folge des mächtigen Anstoßes und der Initiative des Proselytismus Frankreichs überall bei allen Nationen unter allen Himmelsstrichen und bis zu den fernsten Gränzen der Erde verbreitet sind [2]).

Es giebt Conferenzen des hl. Vinzenz von Paul nicht nur in Frankreich, sondern auch in Oesterreich, in Preußen, dem übrigen Deutschland, in Polen, in Belgien, in Dänemark, in Spanien, in Griechenland, auf den jonischen Inseln, auf Malta, in England, in Irland, in Holland, in der Schweiz, in Jerusalem, in Algier, am Cap der guten Hoffnung, auf der Mauritius-Insel, am Senegal, in Canada, in den vereinigten Staaten, im brittischen Guayana, auf Guadeloupe, auf Martinique, auf

1) Ibid. l. c. p. 149.
2) Ibid. p. 151.

Trinidad, auf Buenos-Ayre, in Montevideo u. ſ. w., d. h. überall, und es hört die Sonne nicht auf, über dieſes glänzende Werk zu ſcheinen, wie das Feuer der göttlichen Liebe nicht aufhört, das Herz ihrer Jünger zu entflammen.

So hat dieſer Verein, der in einem ärmlichen Zimmer des Quartier latin von acht unbemittelten Studenten in's Leben gerufen worden war, zu einem großartigen, die ganze Welt umſpannenden, ächt katholiſchen Werke ſich ausgewachſen, „er iſt eines der Wunder unſeres Jahrhunderts, ein ſo außerordentliches Schauſpiel geworden, daß die Welt oder ſelbſt die Kirche vielleicht bis jetzt nichts ähnliches geſehen hat[1]." — Die Organiſation des Vereins iſt einfach. Jeder, der ſich einem Vereine anſchließt, verpflichtet ſich, einige arme Familien in ihren Wohnungen zu beſuchen, ihnen materielle Hilfe und zugleich geiſtigen Troſt zu bringen, ihnen nicht bloß Geld, ſondern auch ein liebevolles Herz entgegen zu bringen. „Alle Wochen verſammeln ſich ſämmtliche Mitglieder an einem beſtimmten Tage in verſchiedenen Stadtvierteln und beſprechen ſich, nachdem ſie gebetet und die Gnade des göttlichen Geiſtes auf ſich herabgefleht haben, durch welchen nach dem Worte des hl. Paulus die Liebe Gottes in unſern Herzen ausgegoſſen iſt (Röm. 5, 5), alle miteinander über die Bedürfniſſe der Armen; ſie theilen ſich ihre Gedanken, Anſichten, Pläne bezüglich der wirkſamſten Mittel zur Unterſtützung dieſer Unglücklichen mit; ſie vertheilen die ärmſten Familien der Stadt unter ſich; jedes Mitglied nimmt deren zwei, drei oder eine größere Zahl, die ihm beſonders zugewieſen werden; ſie vertheilen hierauf unter ſich Anweiſungsſcheine auf Brod, Fleiſch, Holz, und beſuchen dann während der Woche je ihre Familien"[2]. Bei dieſen Beſuchen theilen ſie an die Armen die Anweiſungsſcheine auf Fleiſch, Brod, Holz, im Nothfalle Arzneien und ſehr oft aus eigener Börſe Geld aus. Dabei beſchränken ſie ſich aber nicht auf materielle Hilfeleiſtung; „denn ſie wiſſen, daß der Menſch nicht allein vom Brode lebt; ſie bringen daher den Armen mit ihrem Worte und ihrem Herzen die Tröſtung Gottes. Sie tröſten und ermuthigen ſie zugleich; ſie ſprechen mit ihnen vom Herrn, von ihrer Seele, vom Himmel; flößen ihnen Ergebung, Geduld ein und laſſen ihnen an einer rührenden Erfahrung ſchauen und fühlen, daß nicht alle Reichen hartherzig und gegen die Noth der Armen gleichgiltig ſind, daß es auch gute Reiche, mitleidige Reiche gibt, welche die Armen lieben, welche ſich als ihre Brüder in Jeſus Chriſtus betrachten, welche ſie nicht fliehen, ſondern im Gegentheil ſie aufſuchen und

1) Ibid. p. 153.
2) Ibid.

ihnen eine Bruderhand zu bieten wiſſen“[1]). Die Mitglieder wählen ſich ihren Präſidenten ſelbſt und vertheilen die Almoſen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen nach den Anweiſungen der Wochenverſammlung. „An der Spitze aller Vereine ſteht ein Generalrath (zu Paris), welcher aber keineswegs eine Art dirigirenden Ausſchuſſes iſt, ſondern ſich weſentlich darauf beſchränkt, neue Conferenzen zuzulaſſen und ihnen die Regeln mitzutheilen, um zu verhüten, daß leichtfertig gegründete Vereine den Namen der Geſellſchaft mißbrauchen und Verwirrung anrichten. Ferner erinnert derſelbe öfter die Lokalvereine durch gedruckte öffentliche Circulare, die Jedermann leſen kann, an den Geiſt der Regel, er beantwortet an ihn geſtellte Fragen, insbeſondere über die beſten Mittel und Wege zur Unterſtützung der Armen, zur Unterweiſung der Lehrlinge, zum Beſuche der Arbeiter, zur Vertheilung guter Bücher, zur Rehabilitation geſetzwidriger Verbindungen, zur Belohnung der Schüler. Wie der Mittelpunkt, ſo iſt er die Erfahrung der Geſellſchaft; er verzeichnet die Klippen, auf die man geſtoßen iſt, die Werke, die mehr Unzuträglichkeit als Nutzen gebracht haben, die Werke, welche dagegen wirklichen Erfolg verſprechen. Wenn ein neues Mittel mit wahrem Vortheil für die Armen angewendet worden iſt, wenn ſich eine neue Idee Bahn gebrochen hat, ſo verbreitet ſich dieſe Idee von dem Mittelpunkte aus in Bälde mittelſt des allgemeinen Berichtes. Der Zweck, die Miſſion des oberſten Rathes bietet alſo einen einleuchtenden, unermeßlichen Vortheil; er vereinigt die Einſicht und Erfahrung aller und macht ſie dem Einzelnen dienſtbar; er beugt Schwierigkeiten vor, indem er die Fragen, welche die ganze Geſellſchaft intereſſiren, zum voraus erklärt“[2]).

Dem Generalrath ſtehen Provinzialräthe zur Seite. An den Generalrath ſenden die Lokalconferenzen jährlich freiwillige Gaben, auf daß er ärmere Diſtrikte unterſtützen könne; doch ſind dieſe Gaben minder bedeutend, belaufen ſich höchſtens auf eine Million Franken, über deren Verwendung ein genauer Rechenſchaftsbericht erſcheint[3]).

Der Vinzentiusverein beſchränkt ſich nicht auf den Beſuch der Armen, er umfaßt in ſeinen verſchiedenen Zweigen das ganze und jedes menſchliche Elend und alle Alter, wie alle Lagen im Leben des Armen. „Es ſind die Krippen und Kleinkinderbewahranſtalten, das Patronat der Waiſen, die Unterbringung armer Kinder bei Landleuten, das Patronat der Schüler, der Unterricht der Kinder auf die erſte heil.

1) Ibid. p. 154.
2) Ibid. p. 201 ff.
3) Ibid. p. 197.

Kommunion, das Patronat der jungen Savoyarden, das Patronat der Lehrlinge, das Patronat der Kinder in den Fabriken, die Unterweisung junger Leute, das Patronat der entlassenen jugendlichen Sträflinge, das Patronat der Gesellen, das Patronat der Arbeiter, der Besuch der Kranken zu Hause, die Kleideranstalt, die Weißzeug-Anstalt, die Einmiethung der Armen, das Werk der Liegerstatt, die Unterbringung, das Geschäftsbureau, die Arbeit, die Sparkasse, die Miethzinskasse, die Kasse der gegenseitigen Unterstützung, die Abgabe von Medizin, die Armensparherde, die Verheirathung der Armen, die Advokatur der Armen, der Unterricht der Armen, der Verein der heiligen Familie, die Bibliotheken, die Kalender, die Schulen der Erwachsenen, die außerordentliche Hilfsleistung, die Bettler, die verschämten Armen, die Flüchtlinge, die Wanderer, der Besuch der Gefängnisse, der zum Tode Verurtheilten, der Besuch der Spitäler, die Asyle für die Greise, das Haus Nazareth, die Sorge für die Sterbenden, das Leichenbegängniß der Armen“[1]). Diese seltene Fruchtbarkeit war nur möglich durch die Centralisation, die sich ausdrückt im Generalrath, der hinwiederum in der Aktion den Localconferenzen vollständige Freiheit läßt, die bei jeder Liebeshandlung eine unentbehrliche Bedingung ist. Er beschränkt sich, anzuregen, zu ermuthigen, die Regeln der Klugheit und Erfahrung zu verbreiten. „Ohne diese Centralisation im Generalrath, wenn es nur zerstreute Conferenzen, nur individuelle, isolirte, kleinere Vereine gäbe, hätte die Welt jene unvergleichliche Lebensblüthe und Lebensfrucht, die das Wirken des Vinzentiusvereins gewährt, nicht geschaut“[2]). Auch jene rasche, fast wunderbare Verbreitung des Vereins in alle Länder der Welt, in Europa, Asien, Amerika, Afrika, selbst in Australien wäre ohne einen Mittelpunkt, ohne ein einheitliches Band unmöglich gewesen.

Der Vinzentiusverein vereinigt demnach die Vorzüge der Centralisation mit der Freiheit der Aktion der einzelnen Vereine und der einzelnen Mitglieder, er beschränkt sich nicht auf einen Zweig des Elends, er umfaßt das ganze Gebiet menschlicher Noth und menschlichen Leidens, er ist endlich basirt auf die einzig fruchtbaren Prinzipien der Hausarmenpflege, so daß die einzelnen Mitglieder die Armen selbst aufsuchen, das Elend in seiner ganzen Größe kennen und zugleich die nöthigen Mittel ersehen lernen, demselben abzuhelfen! Ich will mich über die Vorzüge dieses Besuches der Armen im Hause nicht näher aussprechen, ich verweise auf Dupanloup[3]), der dieselben in unnachahmlicher Weise geschildert hat. Doch

1) Ibid. p. 210.
2) Ibid. p. 211.
3) L. c. p. 160 ff.

auf einen Punkt muß ich aufmerksam machen. Der Arme bedarf in seinem Elende, wenn seine Leidenschaften nicht gestachelt und sein Groll gegen die Reichen nicht erweckt werden soll, etwas mehr als Geld und Brod, das ihm von einem Reichen als Abschlagszahlung zukömmt, damit er nicht revoltire. Er braucht eine menschliche Stimme, die mit ihm spricht, ein wohlthätiges Herz, das ihn liebt, ein Auge, das für seine Leiden empfindlich ist. Nur wenn er sieht, daß er nicht verlassen dasteht in der Welt, daß seiner ein freundlicher Blick gedenkt, daß es viele Reiche gibt, die ihm nicht blos ihr Geld, sondern auch ihre Gefühle und ihr Herz schenken, nur dann fühlt er sich getröstet und glücklich inmitten allen Elends und aller Noth. Prévost-Paradol hat ein wahres Wort gesprochen: „Die Liebe allein vermag etwas zur Ausfüllung jener ungeheuern Kluft, welche den Armen vom Reichen trennt, und kann in dem Herzen des Armen jene unvermeidliche Bitterkeit vermindern, welche der Anblick der launischen Vertheilung der Güter hienieden in den reinsten Seelen zurückläßt“ [1]).

Leider ist bis zur Stunde dem Vinzentiusvereine allein die Aufgabe überlassen worden, diese ungeheure Kluft auszufüllen. Der Klerus als solcher hält sich fern von dem Gebiete der Armenpflege, was sehr zu bedauern ist, da es dem Seelsorger am leichtesten ermöglicht wäre, die Armuth zu erforschen, indem die meisten Menschen ihm gegenüber weniger zurückhaltend sind, als gegen Andere. Bis dahin aber, wo Gott im Klerus wieder einige Männer erwecken wird, welche ähnlich dem hl. Vinzenz von Paul das Elend der Welt ganz tragen wollen und an die Reorganisation einer kirchlichen Armenpflege Hand anlegen, bis dahin möge der Vinzentiusverein sich ausbreiten und seinen Eifer, seine Liebe, seine Hingebung nie erlahmen lassen. Er hat bereits Unglaubliches geleistet, aber noch mehr wird ihm die Zukunft zuweisen Angesichts des immer mehr um sich greifenden Elends und der staatlichen Impotenz auf dem Gebiete der Armenpflege [2]). Mit diesem letzten Punkte habe ich ein Gebiet berührt, das in seiner Vergangenheit und seinem gegenwärtigen Bestande so viel Lehrreiches bietet, daß eine Rückschau und Umschau dringend geboten erscheint.

---

1) Ibid. p. 202.

2) Aeußerst interessante Abhandlungen über den Vinzentiusverein finden sich in den Sonntagsbeilagen zur Augsb. Postzeitung Jahrgang 1848 (Febr. u. März). — Jedem zu empfehlen ist das Studium der Statuten des Vinzentius-Vereines.

Zweiter Abschnitt.
Die staatliche Armenpflege.

§. 1. Entwicklung derselben.

Viele Umstände wirkten zusammen, daß seit dem 16. Jahrhundert der Staat die Armenpflege in die Hand nahm; ich nenne nur zwei Gründe.

Erstens war eine Armenpflege, welche bloß durch Vereine repräsentirt war, nicht im Stande, den gesteigerten Anforderungen der gänzlich veränderten Zeitlage zu entsprechen. Die Zeit verlangte dringend eine Organisation, andere Formen, in der Kirche aber gab es keine Elemente mehr zu einer entsprechenden heilsamen Organisation. man stand dem Ringen nach einer neuen Gestaltung rathlos und machtlos gegenüber. Der protestantische Klerus wies die praktischen Fragen aus Grundsatz von sich[1]), er hatte soviel mit dem Disputiren über Glauben und Rechtfertigung zu thun, daß darüber der Liebe und ihrer Werke vergessen wurde. Aber auch die katholische Kirche hat im 16., 17. und 18. Jahrhundert keine Namen von Bedeutung aufzuweisen als die des heil. Karl Borromäus und des heil. Vinzenz von Paul. Ihre Werke werden unsterblich bleiben, ihre Namen ewig mit Dank genannt werden, sie hätten die Fähigkeit, den Geist, die Liebe besessen, eine kirchliche Armenpflege zu gründen, aber man verstand sie nicht. Mit bloßen Vereinen, wie solche allerdings auch in dieser Zeit noch auftauchten und von der Kraft der Liebe innerhalb der Kirche zeugten, war nicht mehr zu helfen. —

Zu dieser Impotenz der Kirche kam ein zweiter Umstand, der die Organisation einer staatlichen Armenpflege nöthig machte und dieß war das Gebahren der Bettler und Vagabunden, welche die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum gefährdeten, Diebstahl und Raub sich ergaben[2]).

1) Vergl. Hettinger, die kirchl. und sozialen Zustände von Paris, p. 112. Augsb. Allg. Zeitung Beilage zu Nr. 190 Jahrg. 1849; besonders die Schriften von Wichern, aus denen selbst Protestanten abnehmen mußten, daß das protest. Deutschland in den meisten Zweigen der Liebesthätigkeit tabula rasa war.

2) Der Grund dieser Erscheinung lag zum Theil in der Sekularisation vieler Klöster, zum Theil auch in der Auflösung vieler sozialen Bande und Innungen, innerhalb derer im Mittelalter die Einzelexistenz gesichert war, zum Theil auch in der Hartherzigkeit der Reichen und Besitzenden.

Der Staat, welcher eben damals ſeine Aufgabe zu erweitern ſtrebte und viel umfaſſender alle Gegenſtände menſchlicher Kultur in ſein Bereich zog, fand es für nothwendig in wirkſamer Weiſe dem Vagabundenthum und der Bettelei entgegen zu treten und glaubte dieß nur durch Organiſirung eines Syſtems öffentlicher Armenpflege thun zu können[1]).

Durch die ſtaatliche Organiſation wurde wieder Einheit in die Leitung der Armenpflege gebracht und in ſoferne war dieſelbe gegenüber dem bloßen Almoſengeben der ſpätern Jahrhunderte des Mittelalters als ein bedeutender Fortſchritt zu begrüßen. Noch mehr, die ſtaatliche Armenpflege griff auch in einer andern Weiſe auf die altkirchliche Armenpflege des erſten Jahrtauſends zurück, ſie proklamirte wieder das Syſtem der Hausarmenpflege. Man hat in neuerer Zeit dieſe Vorzüge des modernen Staatsarmenweſens als etwas ganz Neues angeprieſen, als etwas nie Dageweſenes, weil man die altkirchliche Armenpflege nicht kannte, der das Gute entommen iſt. Der berühmteſte Schriftſteller über Armenpflege, deſſen Werke durch Buß auch in Deutſchland Verbreitung fanden, de Gérando konnte behaupten, die Hausarmenpflege ſei erſt eine Einrichtung des ſtaatlich regulirten modernen Armenweſens! So unbekannt war die altkirchliche Armenpflege einem Manne, deſſen Name in der Literatur über das Armenweſeu den beſten Klang hat, der über dieſen Gegenſtand 4 Bände zu ſchreiben wußte, ohne die Exiſtenz einer auf das Prinzip der Hausarmenpflege begründeten Organiſation eines kirchlichen Armenweſens nur zu ahnen. Die ſtaatliche Armenpflege konnte wohl die Inſtitutionen der kirchlichen adoptiren, aber den Geiſt, die Liebe derſelben in ſich aufzunehmen, dazu fehlte der Beruf und fehlten die Organe. Der Staat nahm es über ſich, das Gebot der Liebe in amtlichen Erlaſſen zu predigen und durch Cabinetsbefehle einzuſchärfen[2]). Daß ſolch polizeiliche Liebespredigten wenig Eindruck machten, daß Herz und Hand von ihnen ſich nicht rühren ließen, braucht kaum bemerkt zu werden und ſo mußte man denn von der Predigt zum Zwangsbefehle übergehen, was ohnehin im Geiſte der Zeit lag. Es wurden Armentaxen eingeführt, ſtatt milder Gabe

1) Vergl. Bitzer, das Recht auf Armenunterſtützung und die Freizügigkeit p. 20 ff.

2) Vgl. die Forderungen Heinrich's VIII: every preacher, parson, vicar and curate as well in their sermons, collations, biddings of the beads as in the time of confessions and at the making of the wills or testaments of any persons, at all times of the year, shall exhort, move, stir and provoke people to be liberal, and bountifully to extend their good and charitable alms and contributions etc. bei Eden, the state of the poor, I, 84.

eine Armenſteuer geſchaffen, die Liebespflicht wurde zur läſtigen Zwangspflicht. Daß der Zwangspflicht der Steuerzahler bald ein Zwangsrecht der Empfänger folgte, iſt der gefährliche Punkt im modernen ſtaatlichen Armenweſen, denn derſelbe wurde die fruchtbarſte Quelle der Verarmung, ein unverſieglicher Born des immer mehr zunehmenden Pauperismus[1]).

Aus der ſtrengen Durchführung der Unterſtützungspflicht der Gemeinden entſprang die weitere verderbliche Folge, daß den letzteren bei Anſäſſigmachung und Verehelichung beſtimmte Rechte eingeräumt werden mußten (das ſogen. Veto), welche hinwiederum einen tiefen Eingriff in die perſönlichen Rechte des Individuums[2]) in ſich bargen. „Nahm man ja doch überhaupt im 17. und 18. Jahrhundert wenig Anſtand, Einrichtungen, welche von der herrſchenden Gewalt als nützlich angeſehen wurden, obligatoriſch einund mit Zwang durchzuführen, ohne erſt aufs Genaueſte zu unterſuchen ob ein ſolcher Zwang ſich rechtfertigen und mit den Freiheitsrechten des Individuums ſich vereinigen laſſe[3])."

§. 2. Die ſtaatliche Armenpflege in England.

England iſt das klaſſiſche Land der korrekten Entwicklung der ſtaatlichen Armenpflege, in England haben die genannten Folgen derſelben am evidenteſten ſich gezeigt, es wird darum gerechtfertigt ſein, gerade die engliſche Armenpflege in ihrer hiſtoriſchen Ausgeſtaltung zu verfolgen, um an den Reſultaten den Werth derſelben prüfen zu können.

Wie ich nachgewieſen habe, hatte ſich in England bis zur Reformation ein ausgezeichnetes Syſtem der Armenpflege, die altkirchliche nämlich, erhalten. Durch die Reformation wurde das Kirchengut patrimonium pauperum — ſekulariſirt, der anglikaniſche Klerus kümmerte ſich nicht mehr um die Armen[4]), und ſo entſtand eine klägliche Noth, Bettler und Vagabunden machten das ganze Land unſicher[5]). Vergeblich befahl Heinrich VIII. den Gemeinden für ihre Armen zu ſorgen, vergeblich

1) Vgl. Döllinger, Kirche und Kirchen ꝛc. p. 199. — Bitzer, l. c.

2) Von dieſem Veto, welches in Bayern ſo lange beſtehen ſollte, ſagt Alex. Monnier (histoire de l'Assistance publique, p. 562) mit Recht: dure prévoyance de la loi qui pour le salut des finances communales interdit au pauvre de Bavière les joies de la famille, le condamne au célibat forcé, et ne lui fait entrevoir l'amour que comme un désordre! Mais que n'a-t-on pu du même coup limiter encore les naissances ainsi que les mariages!

3) Bitzer, l. c. p. 21.

4) Vgl. Döllinger, Kirche u. Kirchen, p. 193 ff.

5) Vgl. Cobbet, Geſchichte der engl. Reform. — Döllinger, l. c.

wurde die Geiſtlichkeit beauftragt Almoſen zu ſammeln und bei allen Predigten, Gebeten, beſonders bei Abſchließung von Teſtamenten zur Wohlthätigkeit aufzufordern[1]). Eilf Jahre ſpäter wurde durch Parlamentsakte von 1547 den Pfarrern neuerdings befohlen am Sonntage nach Verleſen des Bibeltextes den Gemeindegliedern die chriſtliche Pflicht der Wohlthätigkeit gegen die Armen des Kirchſpiels als ihre chriſtlichen Mitbrüder ins Gedächtniß zu rufen[2]).

Aber alle dieſe Befehle und Aufforderungen nutzten nichts wie aus den Klagen des neuen Statuts von 1572 hervorgeht, welches mit der Angabe beginnt, „daß alle Theile des Reiches England und Wales gegenwärtig mit Spitzbuben, Vagabunden und unverſchämten Bettlern in ungemein hohem Grade beläſtigt ſeien, wodurch täglich ſchreckliche Mordthaten, Diebereien und andere große Verbrechen begangen würden zum höchſten Mißfallen der allmächtigen Gottheit und zur großen Beſchwerde des Gemeinwohls“[3]).

Solche Zuſtände nöthigten endlich die Regierung zu entſchiedenem Eingreifen. Es wurde eine Armenpflege geſchaffen, die an Grauſamkeit alles übertraf, was je gegen die Armen erſonnen wurde, eine Geſetzgebung, die eines chriſtlichen Volkes ganz unwürdig erſcheint. Müßige Perſonen und Bettler wurden auf der Bruſt gebrandmarkt, zu Sklaven gemacht, bloß mit Waſſer und Brod genährt, in Ketten geſchmiedet, zur Zwangsarbeit gebraucht, bei Entweichungsverſuchen mit Tod beſtraft. Dieſe entſetzlichen Beſtimmungen wurden von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erneuert und unter der Regierung der Königin Eliſabeth mußten ſelbſt Knaben von 14 Jahren, wenn ſie um Almoſen baten, gebrandmarkt werden durch Einbrennen eines V (Vagabund) auf der Stirne. Wurde ein Bettler, über 18 Jahre alt, zum zweiten Mal, ergriffen, ſo drohte ihm die Todesſtrafe[4]). Erſt im Jahre 1597 wurde ſtatt der Brandmarkung Auspeitſchung bis aufs Blut oder Verurtheilung zu den Galeeren verfügt[5]). So hat Paſhley wohl Recht, wenn er von der engliſchen Geſetzgebung der damaligen Zeit ſagt, ſie charakteriſire ſich durch eine barbariſche und herzloſe Grauſamkeit, die ein Schandfleck der Geſetzgebung eines chriſtlichen Volkes ſei[6]). Endlich wurde durch Statut von 1597, das bis zum

1) Vgl. das Armengeſetz von 1536 bei Kleinſchrod: der Pauperismus in England p. 71. — Eden, State of the poor, I, 83 ff.

2) Kleinſchrod, l. c. p. 73.

3) Ibid. p. 75.

4) Eden, l. c. I, 101.

5) Vgl. Döllinger, l. c. p. 200 u. Eden, p. 128.

6) Pashley, pauperism and poor laws p. 180: characterised by a bar-

Jahre 1834 die Grundlage der engliſchen Armenpflege und bis zur Gegenwart das Vorbild für die Organiſation des Armenweſens in den meiſten europäiſchen Staaten geblieben iſt, jeder Bettel ſtrenge verboten, dann aber jede Gemeinde (Kirchſpiel) verpflichtet, ihren arbeitsfähigen Armen Arbeit zu ſchaffen, die gebrechlichen, arbeitsunfähigen aber durch Steuerumlagen zu erhalten. Mit der Leitung der Armenpflege wurden der Pfarrer und zwei bis vier Grundbeſitzer betraut, welche overseers of the poor (Armenaufſeher) hießen. Dieſe hatten zu beſtimmten Zeiten nach einer von ihnen ſelbſt vorgenommenen Schätzung ſoviel Armenſteuer — im Nothfall mit Zwang — zu erheben, als ihnen zur Unterſtützung der Armen nöthig ſchien. Beitragspflichtig waren blos die Beſitzer[1]) von Grund und Boden oder von Grundrenten (Zehnten u. ſ. f.)[2]).

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſcheinen auf den erſten Blick ungefährlich zu ſein[3]) wie dieß dem Uneingeweihten auch bei Prüfung der meiſten modernen Armengeſetzgebungen zu begegnen pflegt. Allein gerade dieſes Geſetz hat für Englands ganze ſoziale Entwicklung die bitterſten Früchte getragen, es hat jenen Pauperismus geſchaffen, an dem jetzt das Land unheilbar zu kranken ſcheint. Dieſes berühmte Statut hat die Armenpflege ihres chriſtlichen, religiöſen, allgemein menſchlichen Charakters gänzlich entkleidet, hat ſie zu einer neuen Steuer- und Geldfrage erniedrigt, hat dadurch jene unausfüllbare Kluft geſchaffen, welche zwiſchen Reich und Arm in England beſteht und das ſicherſte Kennzeichen kranker ſozialer Zuſtände iſt[4]).

---

barous and ruthless severity, wholly unworthy of the legislation of any christian people.

1) Später bildete ſich deßhalb die Anſicht, dieß ſei geſchehen wegen des ſtaatlichen Schutzes des Privatgrundeigenthums, da dem Staate die Verfügung über Grund und Boden zuſtehe. Vergl. Eden, State of the poor I, 413. — M. J. St Mill, principles I, 270. — Roſcher, Grundlagen der Nationalökon. I, 144.

2) Eden, l. c. p 129 ff. — Pashley: pauperism and poor laws. London 1852 p. 215 ff — Kleinſchrod, l. c. p. 78 ff. — Bitzer, l. c. p. 20 ff.

3) Eden hielt ſie ſogar nur für eine Fortbildung der mittelalterlichen Armenpflege l. c. I, 63.

4) Diſraeli ſagt über dieſen kranken geſellſchaftlichen Zuſtand Englands, über das Verhältniß von Arm und Reich: „ſie ſind gleichſam zwei Völker, zwiſchen denen keinerlei Verkehr und kein verwandtes Gefühl beſteht, die einander ſo wenig kennen in ihren Gewohnheiten, Gedanken und Gefühlen, als ob ſie die Söhne verſchiedener Zonen oder Bewohner verſchiedener Planeten wären, die unter dem Einfluß einer verſchiedenen Erziehung aufwachſen, ſich mit verſchiedener Speiſe nähren, zu einer verſchiedenen Weiſe des Lebens herangebildet werden und nicht durch dieſelben Geſetze regiert ſind.“ — Vgl. Augsb. Poſtzeit. vom 5. März 1848, Sonntagsbeiblatt Nr. 10.

Der durch das Geſetz geſchaffene Antagonismus zwiſchen Reich und Arm zeigte ſich nur zu bald, anfänglich veranlaßt durch Ausſchreitungen der Armen, welche ſich unter ſolchen Geſetzesbeſtimmungen behaglich fühlten. Sie wählten ſich nämlich bei ihren Niederlaſſungen gewöhnlich die wohlhabendſten Gemeinden, blieben ſolange es ihnen wohlerging, und wenn die Vorräthe einer Gemeinde nicht mehr ausreichten, verließen ſie dieſelbe, um ſich an einem beſſern Orte neuerdings niederzulaſſen[1]). Aus dieſer Zeit gemüthlichen Lebens auf Koſten Anderer ſtimmt jenes vielſagende Volkslied:

„Nun fahret zum Henker ihr Grillen und Sorgen
Das Land iſt uns ſchuldig, nun ſind wir geborgen“[2]).

Durch ſolche Verhältniſſe mußten die Beſitzenden verletzt, die Gemeinden entmuthigt werden. Der engliſchen Geſetzgebung blieb nichts übrig als die Freizügigkeit zu beſchränken und den Gemeinden das Recht zuzuſtehen, minderbemittelten Fremden die Aufnahme in ihren Gemeindeverband zu verweigern. Dieß geſchah durch Parlamentsakte von 1662[3]). „Es iſt in der That auch nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Staat, indem er den Gemeinden die Armenunterſtützung als Pflicht auferlegt, durch Regelung des Armenheimathrechtes und Geſtattung der Zurückweiſung der Armen in die Heimathgemeinde dafür ſorgt, daß nicht einzelne Gemeinden durch Zuſtrömen unterſtützungsbedürftiger Perſonen überbürdet werden. Dieſer Folgerung kann ſich kein Staat, der jenen Grundſatz aufſtellt, entziehen[4]).“

Auch dieſe Beſchränkung der Freizügigkeit hatte wieder nachtheilige Folgen[5]), indem manche Gemeinden zu ſehr mit Armen überbürdet blieben,

---

1) Vgl. Pashley, l. c. p. 230.

2) Schüz, über die Concurrenz der Privaten, Gemeinden und des Staates bei der Armenverſorgung in der Zeitſchrift für geſammte Staatswiſſenſchaft Jahrgang 1852 p. 615.

3) Pashley, ibid.

4) Bitzer, l. c. p 26.

5) Ein ſchlagender Beweis, daß die Geſetzgebung, einmal auf falſcher Fährte angelangt, immer mehr im ſelbſtgezogenen Kreiſe ſich verirrend, nicht bei einem Fehler ſtehen bleibt, ſondern in nothwendiger Folge eine Reihe verkehrter Anordnungen trifft, die das Wohl von Tauſenden und Millionen beeinträchtigen. Wer denkt da nicht an das Wort unſeres großen Dichters: „dieß iſt der Fluch der böſen That, daß ſie fortzeugend Böſes muß gebären.“ Und wie leichtſinnig geht man gegenwärtig mit der Fabrikation (!) der Geſetze um, wie oft werden nicht die Lehren der Erfahrung den Doktrinen und Intereſſen des politiſchen Parteiſtandpunktes geopfert, das Wohl eines Landes, eines Volkes aufs Spiel geſetzt!

während anderwärts die nöthigen Hände zur Arbeit fehlten[1]). Beſonders traurig hat dieſe Parlamentsakte auf die Landbevölkerung gewirkt, von ihr datirt der Beginn der Vernichtung des engliſchen Bauernſtandes. Die Folge dieſer unſeligen Parlamentsakte war, daß die Armenaufſeher, welche ja aus den bedeutenderen Grundbeſitzern genommen werden mußten, nichts beſſers mehr zu thun hatten, als den Fremden die Anſiedelung in den Gemeinden zu wehren, die ärmeren Anſiedler zu vertreiben, um die arme Bevölkerung und mit ihr die Armenſteuer zu vermindern. Jetzt gings an die Ausrottung des kleinen Beſitzers und von da an bietet Englands Geſchichte mit der Niederreißung der Häuſer und Austreibung ihrer Bewohner die furchtbarſten Scenen[2]) dar. Die bäuerlichen Anweſen und die Taglöhnerwohnungen wurden von den Großgrundbeſitzern angekauft, die Wohnungen abgebrochen, die ſchönen Felder und fruchtbaren Gefilde zu Weiden umgewandelt[3]), um mit möglichſt wenigen Menſchenkräften den höchſten Ertrag zu erzielen. Die Agrarbevölkerung verminderte ſich um die Hälfte, Tauſende von Bauern die früher wohlhabend auf ihren Gehöften geſeſſen verſchwanden, der engliſche Boden kam in die Hände weniger Familien[4]). Auf dieſe

---

1) Pashley, l. c. p. 230.

2) Ueber die jetzige troſtloſe Lage der ländlichen Bevölkerung brachte die Londoner Times eine ſchreckliche Schilderung. „Unſere Bauern, berichtet ſie, werden von Hütte zu Hütte, oder von Hütte zu Hüttenloſigkeit getrieben, gerade wie man Schweine und Kühe von einem Stall zum andern bringt. Wenn ſie kein Haus zum Obdach bekommen können, wenden ſie ſich an die Gemeinde und ſie werden vertheilt, der Mann dahin, die Frau dahin und die Kinder wieder anderswohin. Unſere Landleute ertragen es oder ſterben wenn ſie es nicht ertragen können. Das Werk iſt vollbracht, die Häusler ſind ausgerottet, die kleinen Güter hinweggeräumt, das Wort des Gutsherrn iſt Geſetz geworden, der Zufluchtsort der Mißvergnügten iſt auf ein Arbeitshaus reduzirt.“ Dieß iſt auch die Lage der Landbevölkerung in Irland. Vgl. Roßbach, Induſtrie und Chriſtenthum, p. 7. — Was in neuerer Zeit von einzelnen Menſchenfreunden zur Milderung dieſer Lage geſchieht, darüber vgl. Huber, das Genoſſenſchaftsweſen und die ländl. Taglöhner.

3) Ein Schriftſteller aus der Zeit der Königin Eliſabeth ſagt deßhalb: „yea, those sheepe is the cause of all these mischieves, for they have driven husbandry out of the countrey, by the wich was increased before all kinde of victuals and now altogether sheepe, sheepe, sheepe.“ Eden, l. c. I, 115.

4) Nach einer jüngſten Mittheilung der Allg. Zeitung hielt Erneſt Jones, einer der Anführer der engliſchen Reformpartei in Dublin, eine Rede, in welcher er über die Vertheilung von Grund und Boden folgende Aufſchlüſſe gab: „In den drei Königreichen befinden ſich 77 Millionen Acres Land und nur 33,600 Eigenthümer. Der Herzog von Cleveland kann 23 Meilen durch ſein eigenes Beſitzthum reiſen, der Herzog von Devonſhire beſitzt allein in der Grafſchaft Derby 96,000 Acres.

Weiſe kam England um ſeinen Bauernſtand — die Folge einer Armengeſetzgebung, die manchen als Muſter erſchienen iſt.

Den meiſten engliſchen Nationalökonomen, welche die Folgen der Fehler der engliſchen Geſetzgebung immer gerne zu Naturgeſetzen ſtempeln möchten, erſcheint dieſes Verſchwinden eines geſunden Mittelſtandes durchaus als kein Unglück, ſie erkennen vielmehr in dem Umſtande, daß England's Landwirthſchaft von möglichſt wenigen Individuen betrieben wird, einen Fortſchritt der Civiliſation. Dieſem Unverſtande gegenüber bemerkt Hermann Schulze treffend[1]): „dieſe Leute verkennen die große, ſoziale Bedeutung einer kräftigen zahlreichen Landbevölkerung für das ganze Volksleben, eine Bedeutung, welche man zwar nicht nach Millionen Pfd. St. berechnen kann, welche aber in geiſtiger und materieller Beziehung unendlich wichtig iſt. Eine ſtädtiſche Gewerbsthätigkeit ruht nur da auf einer geſunden Unterlage, wo ſie ihren Hauptabſatz in einer zahlreichen und wohlhabenden Landbevölkerung findet. Die Induſtrie entwickelt ſich da am ſicherſten, hat da die wenigſten Störungen zu befürchten, wo ſie ihre wichtigſten Kunden im Inlande hat. Ausländiſcher Abſatz iſt immer ein kräftiges Hebungsmittel eines Induſtriezweiges, aber ſobald er zur Hauptſache wird, ſobald ein Volk vorzugsweiſe darauf angewieſen iſt, ſind bedenkliche Kriſen unausbleiblich, iſt die ruhige, ſichere Entwicklung des Gewerbsweſens durchaus geſtört." Und einer unſerer hervorragendſten Nationalökonomen, Schäffle[2]) ſagt von den Produzenten der Güterrohſtoffe, daß „gerade ſie dem Volksleben jenen ſoliden Stamm erhalten, aus dem die ſtädtiſche Bevölkerung ſich fortwährend ergänzen zu müſſen ſcheint und aus welchem ſich ein Volk gegen Uebercivilisation und Verfall immer wieder auffriſcht, militäriſch, politiſch und moraliſch ſich verjüngt. Sie ſind die Felſengrundlage der Geſellſchaft, der Nothanker und Ballaſt des Staatsſchiffes". Seitdem Carey in ſeinem

---

Der Herzog von Richmont hat 340,000 Acres und der Marquis von Breadalbane kann von ſeiner Hausthüre 100 Meilen in gerader Linie durch ſein Eigenthum jagen. 30 Tauſend Männer können daher zu 30 Millionen ſagen: Hier ſollt ihr gehen und hier nicht, hier mögt ihr ackern und pflügen, dort iſt es euch verboten. Von dem Ackerland ſind nur 45 Millionen unter Kultur, 26 Millionen Acres werden von Pflug und Spaten nie berührt und liegen unnütz, denn ſie dienen nur zum Tummelplatz der herrſchenden Jäger und zu Spazierfahrten für die Familie des Lords." Hierin und nicht in dem angeblichen Naturgeſetze, daß mit der Induſtrie nothwendig der Pauperismus verbunden ſein müſſe, beruht der Krebsſchaden Englands.

1) Nationalökonomiſche Bilder aus Englands Volksleben p. 348.

2) Das geſellſchaftliche Syſtem menſchlicher Wirthſchaft p. 433.

bedeutendſten Werke[1]) die beliebte Annahme, daß die Zunahme des Pauperismus im geraden Verhältniſſe zum Fortſchritt der Induſtrie ſtehe, eine Annahme welche die engliſchen Nationalökonomen immer als Naturgeſetz[2]) hinſtellten, [3]) gründlich zerſtört hat, iſt es nicht mehr möglich eine andere Urſache für den rieſenhaften Pauperismus Englands auffinden zu wollen als den Untergang eines wohlhabenden Mittelſtandes, der durch die Vernichtung des bäuerlichen Grundbeſitzes eingeleitet wurde[4]). Der Bauernſtand ging aber in Folge der verkehrten Armengeſetzgebung zu Grunde, wie ich nachgewieſen habe, ſo daß man mit vollem Rechte behaupten kann, der Pauperismus Englands iſt das Reſultat ſeiner Geſetzgebung. Schon aus dieſer Betrachtung ergibt ſich, welch gefährliche Folgen die engliſche ſtaatliche Armenpflege für die geſammte Entwicklung des ſozialen Lebens des Landes gehabt hat, wie ſie ganze Klaſſen der Geſellſchaft dem Untergange weihte. Aber auch demjenigen Theil der Bevölkerung, dem die Armenpflege hauptſächlich zu gute zu kommen ſchien, nämlich dem großen Grundbeſitze, hat ſie großen Schaden gebracht.

Die Armentaxe wurde allmählig ſo bedeutend, ſo drückend für den Grundbeſitz, daß die Pachtgelder immer mehr ſanken. In manchen Bezirken waren um die geringſten Angebote kaum mehr Pächter zu er-

---

1) Social économy. Deutſch von Adler.

2) Namentlich bei Eden kehrt dieſer Gedanke immer wieder, vgl. beſ. I, 57—61.

3) Dieſen Glauben adoptirte auch Kleinſchrod in ſeinen Werken über den engliſchen Pauperismus, wodurch er ſich ſelber das Verſtändniß verſchloß. Vergl. ſeine Vorrede p. XL.

4) Schon vor Carey hat ein Deutſcher, Hermann Schulze (l. c. p. 349) dieſelben Ideen wie Erſterer ausgeſprochen. „Wir erkennen, ſagt Schulze, im Induſtrialismus an und für ſich durchaus kein Uebel .. das Unheil liegt nur in dem alles verſchlingenden Uebergewicht der Induſtrie über die andern Zweige des Gewerbslebens, in der unverhältnißmäßigen Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der zunehmenden Entvölkerung des Landes. Die engliſche Induſtrie hat keine entſprechende Landbevölkerung hinter ſich, ſie iſt daher mit ihrem großen Abſatze großen Theils auf das Ausland hingewieſen.“ Die natürliche Folge einer ſolchen unnatürlichen Entwicklung war die Thatſache, daß England, während es im eigenen Lande den Bauernſtand vertilgte, andere Länder auf der Stufe einer Agrikulturbevölkerung zurückhalten zu müſſen glaubte. Daher das Verbot, wornach in Irland und Indien keine Fabriken errichtet werden durften u. ſ. f. Das Reſultat einer ſolch verkehrten Geſetzgebung bietet die himmelſchreiende Armuth der Bevölkerung Irlands und Indiens. Wohlſtand iſt nicht möglich durch einſeitige Begünſtigung von Ackerbau oder Induſtrie, ſondern nur durch eine harmoniſche Entwicklung beider.

langen[1]), ja in einer Pfarrei, wo vom Jahre 1801—32 die jährliche Armentaxe von 10 Pfund St. auf 367 Pfund gestiegen war, hatte dieß ein völliges Aufgeben der Bodenkultur bewirkt, so daß die Grundeigenthümer ihre Rente, die Pächter ihre Pachtungen, der Pfarrer seinen Zehnten dahingaben[2]).

Nur für das Gesindel war das Armengesetz günstig, die Armenpflege von Vortheil. Zwei Dritttheile der Unterstützung Empfangenden gehörte der Kategorie des Betrugs und der Trägheit an[3]). Dieses Gesindel ließ sich nicht blos selbst abnähren, sondern bürdete auch die Kinder den Gemeinden auf. Der ehrliche Arbeiter konnte nur mit Grimm und Zorn auf diese Gemeindepfründner sehen, ein Zustand, der den Arbeiterstand demoralisirte und den proletarischen Geist in ihm zur Gährung brachte.

Die Gesetzgebung stand lange Zeit rathlos vor den Zuständen, die sie selbst geschaffen. Endlich im Jahre 1834 wurde mit der Reform der Armenpflege Ernst gemacht und nach zwei Richtungen hin eine neue Organisation im größten Maßstab ausgeführt. Ueber den Localbehörden für Armenpflege wurde nämlich noch eine eigene Behörde geschaffen, die Centralarmenkommission, welche befugt ist, den Vollzug des Armengesetzes zu überwachen und neue Vorschriften zu erlassen. Die englische Armenpflege hat hiemit einen ganz andern Charakter angenommen, sie ist im eminenten Sinne staatliche, Staatsarmenpflege geworden, indem sie den Organen der einzelnen Gemeinden theilweise wenigstens entzogen und Staatsbeamten übertragen wurde. Damit wurde mit der ganzen Vergangenheit gebrochen; denn solange eine Armenpflege existirt, war sie in den Händen der Gemeinde, zuerst der kirchlichen, dann der politischen. Und dieß ist nicht etwas zufälliges, sondern liegt in der Natur der Sache[4]).

Diese Centralarmenkommission hat denn auch die Erwartungen nicht erfüllt, die man auf sie gesetzt. Sie residirt in London und dirigirt bis in's kleinste Dorf hinein und das Resultat davon ist, daß die Armen fast jedes Jahr um 1 oder 2 Prozent sich mehren[5]). Die Armenkommission ist überhaupt eine wunderliche Institution, sie beschäftigte 1849 nicht weniger als 9283 Beamte, welche für ihre Besoldung schon sechs

1) Vgl. Schulze, l. c. p. 152.
2) Kleinschrod, l. c. p. 100.
3) Schulze, l. c. p. 343.
4) Vgl. Schüz, l. c. p. 640 ff. — Pashley p. 329 ff.
5) Schunk, die Armenpflege vom christlichen Standpunkte, p. 9. Statistische Nachweise hat Mounier, l. c. p 532 ff. u. 540 ff.

Prozent der geſammten Armenſteuer in Anſpruch nahmen [1]). Eine prächtige Illuſtration der Wirkſamkeit dieſer Beamten ſind die Jammerſcenen, welche faſt täglich in den Blättern über die Lage der Armen in den größeren Städten Englands zu leſen ſind. Ich will nur einen von den Berichten, die mir vorliegen, ausheben. Eine Correſpondenz der Kölniſchen Blätter vom 24. Jänner 1868, Nr. 23, erſtes Blatt, ſchreibt: „Die Noth und das Elend, die in London herrſchen, ſtudieren ſich am beſten aus den täglichen Polizeiberichten. Traurig und unerſprießlich wäre es allerdings, aus ihnen Tag für Tag mitzutheilen, wie in dieſem oder jenem Stadttheile ein Menſch todt gefunden wurde in Folge Mangels an den allernöthigſten Lebensmitteln, aber ab und zu iſt es doch nothwendig, dieſe Polizeiberichte zu Rathe zu ziehen, um einen Einblick in den Jammer zu erhalten, der ſich in der Hauptſtadt verbirgt. 51 Perſonen — ſo leſen wir heute — wurden während drei Tagen der letzten Woche wegen Bettelns von einem einzigen Alderman dem City-Gefängniß überliefert und zu 14—21 Tagen Gefängniß bei ſchmaler Koſt und harter Arbeit verurtheilt. Daß dieſe Leute jedoch nicht Bettler von Profeſſion ſind, zeigt die Thatſache, daß bei allen 51 nur ein Penny, und zwar in der Taſche eines alten blinden Mannes, vorgefunden wurde, und daß Viele von ihnen, Männer und Weiber, durch Mangel an Nahrung und ſchützender Kleidung bei ihrer Ablieferung in's Gefängniß ſo ſchwach waren, daß ſie noch arbeitsunfähig ſind und ſogar das Bett hüten müſſen. Faſt jede Klaſſe hat zu dieſen Unglücklichen ihr Contingent geſtellt. Denn nicht nur ſind Mütter, ihre Kinder auf den Armen, deren Männer erwerbsunfähig ſind, unter ihnen, nicht blos Dienſtboten, die, ohne Stelle, ſich zum Bettel verdammt ſehen, ſondern auch Krüppel, denen ſelbſt bei günſtigen Verhältniſſen der Erwerb des Unterhalts faſt unmöglich wäre, und wie es heißt, ſoll ſich auch ein Börſenmäkler unter ihnen befinden, der früher im Beſitze eines Vermögens von mehr als 100,000 Pfund Sterling war.“ So der Bericht! Was ſoll man zu einer Armenpflege ſagen, die einem ſolchen Elende gegenüber, ſtatt zu helfen, die Polizei anruft, die dieſe armen Leute zu harter Gefängnißſtrafe verurtheilt, blos deßwegen, weil ſie das Mitleid ihres Nebenmenſchen anriefen, ſtatt vorſchriftsmäßig zu verhungern? Bei einer ſolch mangelhaften Armenpflege — und eine ſolche bleibt jede ſtaatliche Armenpflege, ſelbſt die beſtorganiſirte, wie die engliſche — iſt das Verbot des Bettels geradezu ein Unrecht!

1) Kleinſchrod, die neue Armengeſetzgebung Englands und Irlands 1849, p. 111.

Dabei iſt zu bedenken, daß in England keineswegs die ganze Laſt des Armenweſens auf dieſer ſtaatlichen Armenpflege ruht, daß vielmehr dort die freiwillige Armenpflege mindeſtens eben ſo viel leiſtet, als dieſe offiziell ſtaatliche [1]).

Die eine große Neuerung alſo im engliſchen Armenweſen, welche die Armengeſetzgebung von 1834 begründete, nämlich die Conſtituirung einer rein ſtaatlichen Centralarmencommiſſion, hat ſich thatſächlich unfähig erwieſen, die ihr zufallende Aufgabe zu löſen. Sie hat es nie verſucht, von einem höheren umfaſſenden Standpunkte aus die Armenpflege zu behandeln, die Urſachen und Quellen der Verarmung zu erforſchen, um dem Eintritte derſelben vorzubeugen, ſie hat ſich mit der gewöhnlichen, bei allen ſtaatlichen Armenpflegen herrſchenden Routine begnügt, das ſich herandrängende Proletariat abzufüttern und mit beſonderer Rückſicht den ſchlimmſten Patienten des in England graſſirenden ſozialen Ausſatzes Erleichterung zu bringen. Weiteres, eine ſoziale Hebung, wirkliche Abhülfe der materiellen Noth, Entfernung moraliſcher und intellektueller Urſachen der Verarmung, was doch die eigentlichſte Aufgabe jeglicher Armenpflege ſein ſollte, wurde von der Centralarmencommiſſion gar nicht angeſtrebt.

Auch die zweite Inſtitution, womit das engliſche Armengeſetz dem Pauperismus entgegen zu wirken ſuchte, die Einführung des Werkhausſyſtems, welches anfänglich Viele ſo empfehlenswerth, großartig und nachahmungswürdig fanden, hat ſich nicht bewährt. Ein tiefer blickender Beobachter mußte das vorausſehen. Das Werkhausſyſtem iſt eine Conſequenz des verderblichen Grundſatzes, daß der Arme ein Recht auf Arbeit habe und beruht weſentlich auf der Vorausſetzung, daß der Staat im Stande ſei, für alle arbeitsfähigen Armen Arbeit zu ſchaffen. Dieſe Vorausſetzung involvirt eine gänzliche Mißkennung des wirthſchaftlichen Lebens [2]), iſt darum auch alsbald von der Erfahrung zu Schanden gemacht worden. Die amtlichen Berichte geſtehen zu, daß nur ein verſchwindend geringer Theil der arbeitsfähigen Armen wirklich in den Arbeitshäuſern untergebracht werden konnte. Mehr als eine halbe Million arbeitsfähiger Armer lebte außerhalb der Werkhäuſer auf Koſten des Staates, und die Zahl der in denſelben untergebrachten Armen betrug überhaupt nur 15 Prozent der geſammten

1) Eine anſchauliche Schilderung dieſer freiwilligen Armenpflege giebt Huber: Innere Miſſion p. 57 ff., 77 ff.

2) Vergl. Roſcher, Grundlagen der Nationalökonomie p. 323: Das ſtaatlich garantirte Recht auf Arbeit ſetzt voraus, daß der Staat eine unbegränzte Produktion beliebig ſchaffen, Abſatz anordnen, überhaupt geben könne, ohne genommen zu haben.

Armenzahl [1]). „Dieſe Thatſache beweiſt, daß keine Macht außer der eigene Wille zur Arbeit zwingen kann“ [2]). Das Werkhausſyſtem iſt für den unbefangenen Beobachter der ſchlagendſte Beweis für die Ohnmacht und Unhaltbarkeit der ſtaatlichen Armenpflege, dasſelbe beruht ja auf dem Gedanken, daß die Ueberbürdung der Gemeinden nur verhütet werden könne, wenn die Unterſtützungspflicht auf das engſte Maß der Leiſtung, nämlich die Friſtung des Lebens in einer dem Armen am wenigſten angenehmen Weiſe reduzirt werde [3]).

Dies iſt alſo das Ideal der Staatsarmenpflege Englands ſeit 1834, den arbeitsunfähigen Armen abfüttern zu laſſen durch Vorſorge des Beamtenperſonals der Centralcommiſſion, dem arbeitsfähigen Armen aber ein Loos zu bereiten, daß er ſich durch ſtrenge Arbeit gerade ſo viel verdiene, um nicht zu verhungern [4]). Der Menſch hört da auf, man bereitet ihm das Loos des Thieres.

Das Urtheil, welches vor 21 Jahren einſt ein ausgezeichnetes Mitglied der Centralarmencommiſſion über die Armengeſetzgebung Englands bis zum Jahre 1834 gefällt hat, dürfte meines Erachtens mit eben ſo viel Recht auch auf die engliſche Armengeſetzgebung ſeit 1834 angewendet werden. Ich will darum mit den Worten dieſes kompetenten Urtheiles meine Unterſuchung über die engliſche ſtaatliche Armenpflege ſchließen. „Unterſucht man“, ſagt Mr. Chadwick, „die Maßregeln, welche die Geſetzgebung in England in Anwendung gebracht hat, überblickt man die Geſchichte der Armengeſetzgebung von dem Statut der Königin Eliſabeth an, ſo erſcheint dieſelbe als eine fortlaufende Reihe fehlgeſchlagener Maßregeln. Kaum ein Statut wird gefunden werden, welches den von der Armengeſetzgebung beabſichtigten Zweck erfüllt oder welches nicht neue Uebel hervorgerufen hat, um jene zu vergrößern, auf deren Bekämpfung das Geſetz abzielte“ [5]).

Dieſelbe Erſcheinung, daß die Armenpflege ſelbſt eine unverſiegliche Quelle der Verarmung werde, bietet ſich bei Betrachtung der Reſultate der ſtaatlichen Armengeſetzgebungen in ſämmtlichen Ländern [6]). Nirgends

1) Kleinſchrod, l. c. p. 118. — Vgl. Schunk, l. c. p. 39 ff.

2) Schunk, ibid. Ueber die moraliſche und religiöſe Verwilderung der Armen in den Werkhäuſern vgl. Huber, innere Miſſion p. 92. Er nennt den dort herrſchenden Geiſt: offizielle Brutalität. Huber ſchrieb als Augenzeuge Auch Engländer wie Paſhley brechen über die Inſtitution den Stab (l. c. p. 364).

3) Vgl. Bitzer, l. c p 27.

4) Dieß iſt auch offen als Zweck ausgeſprochen: vgl. Kleinſchrod, Pauperism, p. 68, deſſen Neue Armengeſetzgebung ꝛc. p. 97.

5) Vgl. Kleinſchrod, Pauperism, p. 62.

6) Vgl. die Rundſchau bei Alex. Monnier, l. c. p. 517—64.

wird Heilung versucht, nirgends Erhebung des materiell Gesunkenen zur früheren Selbstständigkeit angestrebt, überall begnügt man sich vielmehr damit, die Armen abzunähren. Es wäre nichts leichter, als dieß in den europäischen Ländern nachzuweisen, wie ich dieß bei England versucht. Doch die Sache würde mich von meinem Thema zu weit abführen, weßhalb ich mich begnüge, den Grund dieser Erscheinung zu erforschen, als welchen ich die Unhaltbarkeit der Prinzipien bezeichne, auf denen die staatliche Armenpflege beruht.

§. 8. Kritik der Prinzipien der staatlichen Armenpflege.

Betrachtet man den Grundsatz, auf dem jede staatliche Armenpflege erbaut ist, so wird sogleich klar, warum der Staat impotent ist auf dem Gebiete des Armenwesens, warum er die Armuth nicht nur nicht lindert, sondern gerade durch sein Eingreifen der Verarmung in die Hände arbeitet. Dieser Grundsatz, der die Quelle nie versiegenden Elends ist, ist nämlich der, „daß die Gemeinde jedes ihrer Mitglieder, das den formellen Beweis der Dürftigkeit zu erbringen vermag, unterstützen muß“ [1]).

Daß eine auf ein solches Prinzip gegründete Armenpflege die Verarmung vergrößern muß, ist klar, denn

1) „Die Aussicht auf eine ganz allgemein gehaltene Unterstützung, welche in jedem Falle und bei jeder Art der Noth in Anspruch genommen werden kann, schwächt naturgemäß das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, gewöhnt an ein Handeln ohne Voraussicht und Umsicht, an ein Sich gehen lassen in Fällen und Verhältnissen, in welchen der Mensch zunächst verpflichtet ist, auch die entfernten Folgen seines Handelns in's Auge zu fassen, bei der selbstständigen Niederlassung und Verheirathung, und wird soweit selbst Ursache der Verarmung. Das Prinzip der individuellen Freiheit, dessen hohe Bedeutung für das wirthschaftliche und sittliche Leben nicht hoch genug gehalten werden kann, wird in seiner vollsten Wirksamkeit — in der Selbstverantwortlichkeit durchbrochen“ [2]). Eine solche Aussicht bringt mit Nothwendigkeit Erschlaffung in der Wirthschaftlichkeit hervor, wird Ursache der Trägheit, Unvorsichtigkeit, Verschwendung. Wenn die Leute wissen, die Gemeinde muß mich und meine Kinder doch erhalten, so werden sie viel weniger zur Vorsicht, zum Sparen sich getrieben fühlen.

---

1) Dieser Grundsatz ist aus der englischen in sämmtliche deutsche Armengesetzgebungen übergegangen. Vgl. Bitzer, l. c. p. 117 ff.

2) Bitzer, p. 122.

2) Dieſe Ausſicht bewirkt auch eine Verſchlechterung der wirthſchaftlichen Zuſtände der arbeitenden Klaſſe. „Denn indem Viele, ohne für die Zeit mangelnden Verdienſtes, für die Zeit der Krankheit und des Alters etwas zurückzulegen, ſich mit dem begnügen, was ſie für den gewöhnlichen Bedarf in geſunden Tagen nöthig haben, wirkt die Mitbewerbung einer großen Zahl von Arbeitern, welche keinen höhern Lohn erſtreben, als denjenigen, der für die Befriedigung der nächſten Bedürfniſſe hinreicht, auf eine Herabdrückung der Lohnſätze für die geſammte arbeitende Klaſſe“ [1]). In England hat dieſes Prinzip zu dem verderblichen Allowanceſyſtem geführt, d. h. zu der Praxis, den niedrigen Lohn durch Zuſätze aus der Armenkaſſe zu ergänzen [2]). Wie ſehr dieſes Syſtem zur Verſchlechterung der Lage der engliſchen Arbeiter beigetragen hat, iſt allgemein bekannt.

3) Es iſt eine unleugbare Thatſache, daß gerade die tiefſten Urſachen der Armuth ſittlicher Natur ſind [3]). Dieſe Urſachen zu entfernen, iſt der ſtaatlichen Armenpflege nicht möglich, da ihr kein Mittel moraliſcher Einwirkung zu Gebote ſteht, bei ihr vielmehr der Beweis der Dürftigkeit und die äußerliche Unterſtützung Hauptſache iſt. Von den veredelnden und beſſernden Einwirkungen einer von Liebe geleiteten Armenpflege, weiß das ſtaatliche Armenweſen nichts, bei ihm geht alles in einem bureaukratiſchen Mechanismus, im äußern Geſchäftsbetrieb auf. Zahlen und Tabellen, Aktenſtöße werden die Hauptſache, die Erhebung des Armen ſinkt zur Nebenſache herab. Die ſtaatliche Armenpflege heilt ſittliche Schäden nicht blos nicht, ſie wird ſelbſt eine Quelle ſittlicher Verwilderung [4]); ſie erzeugt Undank, Frechheit und Hohn, vertilgt

1) Bitzer, p. 122. — Kleinſchrod, Pauperism, p. 103.

2) Schüz, l. c. p. 617. — Kleinſchrod, l. c. p. 104 ff.

3) Bitzer, p. 120 ſagt hierüber: „Wo die Urſachen der Armuth, ſei es von Anfang an oder in Folge ſittlich erſchlaffender Wirkungen der Verarmung, in geiſtigen Zuſtänden zu ſuchen ſind, da iſt die Reichung von Unterſtützungen nicht das erſte und nicht das richtigſte Mittel zur Heilung der Armuth. Eine ſolche Heilung iſt nur möglich bei gleichzeitiger Anwendung der geiſtigen Mittel perſönlichen Raths, Zuſpruchs und ernſtlicher Ermahnung, von Mitteln ſomit, welche ein Eingehen in die individuellen Verhältniſſe des Armen bedingen und eben darum ein perſönliches Verhältniß zum Armen vorausſetzten.“

4) Ich kann nicht umhin auf ein ſehr merkwürdiges Aktenſtück aus dem Jahre 1850 hinzuweiſen. Die Landrathsverſammlung von Mittelfranken ſagt nämlich in einer längern Erklärung gegen die ſtaatliche Armenpflege wörtlich folgendes: „Zu den Schattenſeiten, die mit jeder öffentlichen Armenpflege nothwendig verbunden ſind, rechnen wir vor allem, daß es ihr geradezu unmöglich iſt, ſich um den ſittlichen und religiöſen Zuſtand der unterſtützten Armen ſo zu kümmern, wie es

allmählig alle Scham, auf Koſten Anderer zu leben, und beſtärkt in der Gewohnheit der Sünde und des Laſters [1]).

4) Die Gewißheit, von der Gemeinde unterhalten werden zu müſſen, lockert ferner die Bande der Familie; die Hilfeleiſtung von Seite der Familiengenoſſen, die vor Allen Mitleid für ihr eigen Fleiſch und Blut beſitzen ſollen, bleibt aus, man verweiſt einfach an die Armenkaſſe oder ſchickt den Hilfsbedürftigen in's Armenhaus. Die Familientugenden ſchwinden, die Liebe und Hingabe der Mutter, die Sorge des Vaters, die Anhänglichkeit und Aufopferung des Kindes weichen einer kalten Herzloſigkeit.

5) Die Einräumung eines Unterſtützungsanſpruches macht die Quelle der Mildthätigkeit verſiegen, ſie macht das Herz des Reichen gleichgiltig gegen die Noth ſeines Mitbruders. „Das Bewußtſein, daß für die Unterſtützung der Armen durch das Geſetz ſchon geſorgt ſei, ſowie der Gedanke, daß die Bezahlung der Gemeindeabgaben ſchon die Leiſtung für die nöthige Armenpflege in ſich ſchließe, hält Manchen ab, von freien Stücken an den Werken der Liebe durch perſönliche Thätigkeit oder Gaben Theil zu nehmen“ [2]). Das Bewußtſein ferner, daß die Armenſteuer regelmäßig nur dazu diene, Unwürdige zu erhalten, nährt im Beſitzenden, der ſeine Gabe durch Fleiß und Anſtrengung erworben, einen tiefen Groll gegen die Armenbeiträge, der Gegenſatz zwiſchen Reich und Arm erweitert ſich immer mehr und führt zu gegenſeitiger Erbitterung. „Iſt es aber auch ein Wunder, wenn der ſtrebſame Mann zornig und herb wird gegen ſolche Mitbürger, welche mit Vermögen angefangen haben, dem Müſſiggange und Wohlleben nachgezogen ſind, und während jener im Schweiße des Angeſichts ſeinen Trunk aus der Quelle mit der hohlen Hand trank, luſtig, ihn verhöhnend, im Wirthshauſe ſaßen und zechten, und nachdem alles verzecht war, mit Drohen und Pochen auf ihr Recht ſich zur Armenkaſſe drängten, auch wohl fortgingen über Land und Meer, und Weib und Kinder der Gemeinde zur Ernährung hinterließen“ [3]). Aber auch der Arme fühlt ſich ge-

---

nothwendig iſt, wenn mit der Förderung des leiblichen Wohles auch die Förderung des ſittlichen und religiöſen Zuſtandes gleichen Schritt halten ſoll ... Die Armen betrachten die Gaben als eine für ſie den Wohlhabenden auferlegte Steuer, als eine pflichtmäßige Abgabe, auf welche ſie ein wohlerworbenes Recht haben.“ Herbſt, Glockentöne, I. Bd. 4. Heft p. 238.

1) Vgl. Merz, Armuth und Chriſtenthum, p. 102. — Herbſt, Glockentöne, 1851, I. Bd. p. 237.

2) Bitzer, l. c. p. 124. Vgl. Döllinger, l. c. p. 201.

3) Merz, l. c.

wöhnlich enttäuscht in seinen Erwartungen, und das Mißverhältniß zwischen seinem Anspruche und der gewährten Unterstützung verbittert ihn und verkehrt seine ganze Stellung. Kurz, die Unterstützungspflicht der Armen durch ihre Gemeinden „löst die sittlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger auf, sie greift die Armenpflege in ihrem innersten Kerne an, in der Nächstenliebe, und macht den Armen zum Bettler“ [1]). Daß der Gegensatz zwischen Arm und Reich so groß geworden ist, daran trägt die staatliche Armenpflege einen großen Theil der Schuld. Verständige Männer, praktische Politiker sehen dieß auch bereits ein und weisen auf das einzige Rettungsmittel hin [2]).

6) Der größte Mangel des jeder staatlichen Armenpflege zu Grunde liegenden Prinzips ist die Forderung der Erbringung des Beweises der Dürftigkeit. Ich habe unter 3.) schon darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung die sittlichen Ursachen nicht entfernt, sondern selbst eine Quelle der Versumpfung, moralischer Abstumpfung, der Anfang gänzlicher Unverbesserlichkeit wird. Dieses Prinzip involvirt noch viele andere Unzukömmlichkeiten, welche die Unfähigkeit der staatlichen Armenpflege offen an den Tag bringen.

Der verschämte Arme, der sich nicht vor ein Collegium stellen und diesem den Beweis seiner Dürftigkeit erbringen will — eine Forderung, die jedem tieferen und edleren Gefühle Hohn spricht, wird übersehen, die staatliche Armenpflege existirt für ihn gar nicht, er mag verhungern. Dagegen der unverschämt Fordernde, der schamlos Liederliche — der ist der eigentliche Gegenstand der offiziellen Armenpflege. Haarsträubend sind die Erfahrungen, welche in dieser Beziehung von Praktikern [3]) mitgetheilt wurden. Nach den Klagen Baumgarten's [4]), der Jahrzehnte lang mit der praktischen Armenpflege sich zu befassen hatte, ist es dahin gekommen, daß am meisten auf die unehelichen Geburten und die Kinder liederlicher Mädchen verwendet werden müsse. Liederliche Dirnen, wenn sie nur die nöthige Dreistigkeit besitzen, haben es mit ihren unehelichen Kindern viel leichter und bequemer, als die meisten braven Hausfrauen und Mütter mit ihren Familien. Daß

1) Bitzer, p. 123.

2) Ich verweise in dieser Hinsicht auf das an vortrefflichen Gedanken, erhabenen Ideen reiche Buch von Dr. Heinrich Merz, Armuth und Christenthum. Eine prächtige Vergleichung der staatlichen und kirchlichen Armenpflege gibt auch Et. Chastel, in s. Werk études historiques sur l'influence de la charité etc. als Anhang.

3) Vgl. Merz, Armuth und Christenthum, Augsb. Pastoralblatt Jahrg. 1865.

4) Vgl. Art. Armenpflege in Herzog's Realencyklopädie für protest. Theologie.

überhaupt je einmal ein ſolcher Grundſatz aufgeſtellt werden konnte, daß man den Beweis der Dürftigkeit ſelbſt erbringen müſſe, iſt bezeichnend. Das konnte nur der Bureaukrat thun, aber nicht der Kenner des Menſchenherzens. Der bureaukratiſche Unverſtand hat nicht bedacht, daß der ehrenhafte Arme ſich nicht wie ein Bettler und Taugenichts vor eine Commiſſion hinſtellt und ſeine Leiden und ſeine Noth bloslegt. Gerade bei denjenigen, welche bisher unter Schweiß und Kummer ihre Selbſtſtändigkeit gewahrt haben, iſt das Selbſtgefühl ſo groß, daß ſie jede Entbehrung der Bitte um öffentliche Unterſtützung vorziehen, daß ſie lieber jedes Stück Hausgeräth, Kleidung, den letzten erſparten Groſchen hingeben, ehe ſie einer Armenkommiſſion ſich ſtellen. Sie bringen es wohl über ſich, einem edlen Menſchenfreunde ihr Elend zu klagen, aber um öffentliche Unterſtützung betteln zu müſſen, das bricht ihr Herz. Der Economiſt vom 3. Mai 1862 erzählte bei Beſprechung der Noth in den Manufakturdiſtrikten, daß die brodloſen Arbeiter es nicht ertrugen, in gleicher Reihe wie Gewohnheitsbettler und Taugenichtſe als Bittſteller vor ihren Gemeinden ſich zu melden. Viele zogen den Tod des Verhungerns der Bitte um öffentliche Unterſtützung vor [1]). Der Armenbeamte mag dieß thöricht finden, aber er hat kein Recht, ſolche Selbſtachtung, die ein ſo ehrenhaftes Kennzeichen des Einzelnen iſt, zu tadeln. Tadelnswerth iſt nur eine Organiſation der Armenpflege, welche den ehrenhaften Armen zwingt, entweder ſeine Ehre, den Stolz ſeines Lebens, oder aber ſein Leben Preis zu geben.

Dieſes Wenige möge genügen, um einzuſehen, daß die Prinzipien, auf denen die ſtaatliche Armenpflege ruht und als ſolche beruhen muß, eine unverſiegbare Quelle der Verarmung ſind. Die Reſultate einer auf ſolchen Grundſätzen aufgebauten Armenpflege können keine andern ſein, als die welche England uns bietet [2]). Aus dem allen aber, aus der Betrachtung der Prinzipien und der Reſultate der gegenwärtigen ſtaatlichen Armenpflege folgt, daß letztere einer beſſern Organiſation weichen, einer Armenpflege Platz machen müſſe, welche, auf beſſern Prinzipien beruhend, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte beſſere Reſultate erzielen kann und erzielt hat.

§. 4. Innere und äußere Gründe gegen den jetzigen Beſtand der ſtaatlichen Armenpflege.

„Nur in der Form des aus der Liebe neu erzeugten perſönlichen Verkehrs freiwilliger Pfleger mit den Armen und der weſentlichen Ver-

1) Vgl. Bitzer, p. 131.

2) Ueber die bayr. Armenpflege vgl. Huber, zur Reform des Armenweſens

knüpfung der äußern Unterſtützung mit der inneren, der materiellen mit der ſittlichen, der geiſtigen mit der geiſtlichen mag eine richtige lebenskräftige Armenpflege beſtehen“ [1]). Dieſe Worte eines verſtändigen Mannes werden jedem einleuchten, der bedenkt, daß der Arme oft geiſtig noch elender iſt, als materiell. Die Urſachen der Armuth ſind ſo vielerlei, wurzeln oft ſo ſehr in der Perſönlichkeit, daß eine genaue Beobachtung, eine vielſeitige Thätigkeit erforderlich iſt, wenn nicht Fehlgriffe in der Wahl der Mittel geſchehen ſollen. Wie viele Kräfte, welche verſchiedene Anlagen erfordern nicht die verſchiedenen Geſtaltungen der Armuth? Anders will der habituelle Bettler und Müſſiggänger, anders der verſchämte Arme behandelt ſein. Die alte und gebrechliche Perſon bedarf eines ganz andern Pflegeperſonals als das arme und verwahrloſte Kind; der ſittlich geſunkene, verbrecheriſche Arme muß wieder anders behandelt werden, als der in Folge Mangels an Erwerb Herabgekommene. Eine Armenpflege, welche wirklich dieſen Namen verdient, muß daher zahlreiche Organe haben. Der ſtaatlichen Armenpflege fehlen aber dieſe faſt gänzlich; ſie muß ſich an die weltlichen Beamten der Gemeinden halten, und daß dieſen die Eigenſchaften für die Armenpflege regelmäßig mangeln, bedarf keines Beweiſes [2]). „Gewohnt in ihren ſonſtigen amtlichen Beziehungen zu denjenigen, mit welchen ihr Beruf ſie in Verkehr bringt, in einem mehr äußerlichen Verhältniſſe ſich zu bewegen, bleiben ſie auch hier auf dem Gebiete des Befehlens und Anordnens ſtehen, ſind nur in ſeltenen Fällen geſchickte Tröſter, Berather, Ermahner der Armen“ [3]). Der Staat hat ſich an der Armenpflege eine Laſt aufgebürdet, die zu ſchwer iſt für ſeine Schultern. „Er will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe (die freie Liebe) allein im Stande iſt, ſie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als ſolcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei (und hat auch nur für dieſe zwei Zwecke Organe). Mit Juſtiz und Polizei läßt ſich aber nichts ausrichten gegenüber der Armuth und ihren Folgen. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewieſen, daß er dieſer Aufgabe nicht gewachſen iſt; er iſt um ſo weniger im Stande, dieſelbe jetzt zu löſen, je mehr in der Gegenwart ſich herausſtellt, in welch engem Zuſammenhange mit der leiblichen Noth die geiſtliche ſteht, der ſittliche Verfall, wie die Sünde bald als Grund, bald als Folge in den meiſten Fällen hervortritt. Da reicht der Staat mit ſeinen Kräften, mit ſeinen Geldmitteln, mit ſeinen Ge-

1) Wichern, die innere Miſſion p. 129.
2) Vgl. B. A. Huber, zur Reform des Armenweſens p. 21 ff.
3) Bitzer, p. 125.

ſetzen und Beamten am allerwenigſten aus“[1]). Der Staat hat ſich auch in Ermanglung der Organe und Kräfte, welche zur Heilung des Pauperismus nöthig wären, zu einer großartigen Auffaſſung der Armenpflege gar nicht erhoben. Er hat nichts gethan, um die Quellen der Verarmung zu verſtopfen, um Grund und Folge der Armuth zu entfernen, er hat ſich ganz einfach damit begnügt, die ſchlimmſten Kategorien des Pauperismus, diejenigen, die ſich hervordrängten und um Brod ſchrieen, abzufüttern, weiteres hat er bis zur Stunde nicht einmal angeſtrebt. Daß aber dieß eine ſehr naive Auffaſſung der Aufgabe der Armenpflege ſei, liegt auf der Hand.

Vergleicht man mit dieſem miſerablen Reſultate die ungeheuren Summen, welche alljährlich für die Zwecke der ſtaatlichen Armenpflege vergeudet werden[2]), ſo drängt ſich die Frage unwillkürlich auf, ob der Staat wirklich den Beruf habe, eine Armenpflege zu organiſiren, oder ob ſelbſt vom wirthſchaftlichen Standpunkte aus es nicht geboten erſcheine, daß er eine Aufgabe fallen laſſe, der er nicht gewachſen iſt und die von anderer Seite wirthſchaftlicher gelöst werden könnte. Daß letzteres möglich ſei, wird jeder zugeſtehen müſſen, welcher bedenkt, daß in Bayern mit 2¼ Mill. Gulden nichts anders geleiſtet wird, als daß man diejenigen abfüttert welche vor die Armenbehörden ſich drängen. Mit wie wenig pekuniären Mitteln eine geordnete kirchliche Armenpflege ihre Aufgabe viel beſſer löſen würde, dafür zeugt die Geſchichte der Armenpflege des 1. Jahrtauſends chriſtlicher Aera, dafür ſelbſt die Leiſtungen einer unvollkommenen Inſtitution wie die des Vinzentiusvereines. Ein eklatanter Beweis aber dafür, daß eine nach den Prinzipien der kirchlichen Armenpflege der erſten chriſtlichen Jahrhunderte organiſirte Armenpflege mit wenig Mitteln beſſers leiſten könne als das ſtaatliche Armenweſen, liefert der Verſuch Chalmers in Glasgow. Wozu die ſtaatliche Armenpflege 90,000 Thaler brauchte, dazu bedurfte er kaum die Hälfte und doch leiſtete er zur Linderung materieller und geiſtiger Noth mehr als man nur zu hoffen gewagt hatte[3]). Das Unternehmen Chalmers, das in Folge der Intoleranz der ſtaatlichen Organe leider wieder zu früh untergehen ſollte, hat bewieſen, daß die Geſellſchaft noch Kräfte in

1) Schunk, p. 16.

2) Die ſtaatliche Armenpflege in Bayern braucht jährlich für 84,000 conſcribirte Arme 2¼ Millionen Gulden. (Huber, l. c. p. 4.) — England verſchleudert jährlich mehr als 100 Millionen Gulden für die Armenpflege, Schütz, l. c. p. 614.

3) Vergl. Chalmers Werk über kirchliche Armenpflege, deutſch von Otto v. Gerlach; ferner Schunk, l. c. p. 23 u. Glockentöne, 1. Bd. p. 6 ff.

ſich berge, welche die Aufgabe der Armenpflege nicht bloß beſſer in Hinſicht der geiſtigen und ſittlichen Bedürfniſſe der Armen, ſondern auch in materieller Beziehung billiger, d. h. wirthſchaftlicher löſen würden. Nun iſt es ein anerkannt nationalökonomiſcher Grundſatz, daß die Regierungsthätigkeit, das Eingreifen des Staates nur da begründet iſt, wo dieſer die Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaft am wirthſchaftlichſten befriedigt — wirthſchaftlicher als jede Art von Privatwirthſchaft oder eine ſonſtige Form der Gemeindewirthſchaft [1]). Im wirthſchaftlichen Gebiete gibt es eine ganz beſtimmte Grenze für das Eingreifen des Staats und läßt ſich im Allgemeinen der Satz aufſtellen, „daß der Staat keine wirthſchaftſchaftliche Funktion übernehmen ſolle, welche entweder von anderen Organen oder von Privatunternehmungen für das Ganze wohlfeiler und wirkſamer, weil mit mehr Kenntniß und unmittelbarem Intereſſe vollzogen werden“ [2]). Wendet man dieſen nationalökonomiſchen Lehrſatz auf die ſtaatliche Armenpflege an, ſo ergibt ſich als nothwendige Schlußfolgerung die Forderung, daß der Staat die Armenpflege in Hände lege, welche die Aufgabe beſſer zu löſen wiſſen. Die Geſchichte der Armenpflege zeigt 3 Formen auf, durch welche der Zweck und die Aufgabe für die Armen zu ſorgen realiſirt wurde:

1) die altkirchliche auf das Prinzip der Hausarmenpflege begründete Armenpflege, welche im erſten Jahrtauſend der chriſtlichen Aera blühte.

2) Die Armenpflege durch Vereine und Innungen, durch freie Corporationen repräſentirt.

3) Die ſtaatlich organiſirte Armenpflege.

Eine vollkommene, allen Anforderungen entſprechende Form iſt nur die erſte, zu deren Rekonſtituirung ich unten Vorſchläge bringen werde. Sie war meiſterhaft organiſirt, ſie beruhte auf unumſtößlichen, ewig giltigen Prinzipien — darum war ſie auch im Stande glänzende Reſultate zu erzielen. Warum und wann ſie unterging, zeigt vorliegende Abhandlung.

Die zweite Form iſt eine höchſt unvollkommene, ſie war nur möglich, ſolange die ganze menſchliche Geſellſchaft durch Corporationen und Innungen gebunden und geſchützt, durch den Feudalismus in einer Art patriarchaliſcher Verfaſſung erhalten wurde. Als daher das Feudalſyſtem ſich allmählig auflöſte und dem Bevormundungsſtaate Platz machte, war es natürlich, daß eine dritte Form der Armenverſorgung ſich bildete. Dieſe

1) Vgl. Schäffle, das geſellſchaftl. Syſtem der menſchlichen Wirthſchaft p. 337.
2) Schäffle, l. c. p. 334.

war ebenſo unhaltbar wie die zweite, denn ſie ſchloß in Folge ihrer Organiſation und ihrer Prinzipien ganze Klaſſen von Armen aus ihrem Bereiche aus — gerade die würdigſten, die verſchämten Armen. Sie wälzte die ganze Laſt auf die politiſchen Gemeinden und gewährte ihnen dafür das bekannte Veto, das Recht Armen die Aufnahme in ihren Verband zu verweigern. Außerdem rief ſie die Vereine, die freiwillige Armenpflege zu Hilfe und überließ ihnen jene Klaſſen, für welche die ſtaatliche Armenpflege zu entwürdigend iſt, denn dieſe exiſtirt eigentlich blos wegen der Bettler und Vagabunden, der verbrecheriſch Armen, überhaupt des Geſindels. Die Geſchichte der Entwicklung des ſtaatlichen Armenweſens iſt ein Beleg für dieſe Behauptung.

Als der Staat die Armenpflege in die Hand nahm, verbot er den Bettel, weil er für Alle ſorgen wollte. Daß man hinterher doch freiwillige Spenden zuließ durch Vereine, daß die Thätigkeit freiwilliger Armenpflege in der Gegenwart geradezu gewünſcht wird neben der ſtaatlichen obligatoriſchen, iſt nur eine der vielen Inkonſequenzen, welche dem modernen, aus dem Bevormundungsſtaate allmählig ſich herausarbeitenden Staate ankleben. Das Verbot des Bettels hat nur Sinn wenn der Staat für Nahrung und Arbeit aller ſeiner Unterthanen ſorgen kann. Dieß Ziel will die ſtaatliche Armenpflege auch, ſie ſtrebt es an, allein in Folge ihrer Organiſation und ihrer Prinzipien kann ſie dieß nie erreichen, ſie ſieht ſich vielmehr genöthigt die Privatwohlthätigkeit in Vereinen repräſentirt anzurufen — ein Akt der eine Bankerott-Erklärung des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege in ſich ſchließt. Will eine Armenpflege etwas nützen, ſoll ſie nicht eine zweckloſe Vergeudung, ein fruchtloſes ewiges Wälzen des Steines, eine wahre Tantalusarbeit ſein, ſo muß ſie einheitlich organiſirt und nach beſtimmten Prinzipien geleitet, kurz ſie kann nur eine ſein. Einheit in den leitenden Grundſätzen, Einheit in der Behandlung iſt die conditio sine qua non einer erſprießlichen Armenpflege, einer Armenpflege, die höhere Anſprüche macht als jährlich einige Millionen an den frechern Theil der Armen hinauszuwerfen. Gibt man einmal zu, daß die ſtaatliche Armenpflege nicht ausreiche, daß ſie das Mitwirken einer mangelhaften freiwilligen Armenpflege nöthig habe, ſo ſoll man konſequent dieſelbe ganz fallen laſſen, um einer beſſern Organiſation Platz zu machen. Dieſe Organiſation, welche die Armenpflege der Zukunft werden ſoll, kann nicht die freiwillige Armenpflege ſein, wie ſie jetzt von Vereinen geübt wird. Dieſe können ſo wenig wie die ſtaatliche Armenpflege helfen, ſie leiden an zu vielen Einſeitigkeiten und Mängeln, vor allem fehlt ihnen die organiſche Einheit, das centrale Zuſammenwirken. Die Armenpflege

der Zukunft kann nur die altkirchliche, an erster Stelle genannte sein; sie ist nach ihrer Organisation und ihren Prinzipien im Stande Reich und Arm zusammenzubringen, sittliche Hebung beider zu bewirken; sie lehrt die Quellen und Ursachen der Armuth des Einzelnen genau kennen lernen, und kann darum auch stets die entsprechendsten Heilmittel anwenden.

Aus allem dem folgt die Unhaltbarkeit der bisherigen staatlichen Armenpflege. Die Prinzipien auf denen sie beruht, die Resultate, die sie erzielt, verdammen sie, die Natur der Sache, die Rücksichten auf die Wirthschaftlichkeit sprechen gegen sie. Dazu kommt schließlich noch ein sehr gewichtiger Grund, der gegen den jetzigen Bestand der staatlichen Armenpflege geltend gemacht werden muß. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen hatte als korrelatives Recht, daß dieselben selbstständig die Zahl ihrer Glieder bestimmten. Wissenschaft und Erfahrung haben gegen diesen Zustand sich ausgesprochen und überall sind in Folge dessen die Schranken gefallen, welche die freie Niederlassung und Ansässigmachung hemmten. Die Gesetzgebung hat das Veto der Gemeinden entfernt, aber die Armenlast ihnen doch wieder aufgebürdet. Eine solche allgemeine Verpflichtung ist aber nicht blos ungerecht sondern auch unlogisch, sie muß früher oder später den Bestand der Gemeinden nach ihrer alten deutschen Bedeutung gefährden. Die Freizügigkeit und Freiheit der Niederlassung machen den Einzelnen zum Herrn seines Schicksals, er ist in seinen wichtigsten Entschlüssen völlig frei, darf von Niemanden beengt oder nur beeinflußt werden, er ist vollständig Herr seines Handels. Die Armengesetzgebung müßte mit logischer Nothwendigkeit den Schluß ziehen, daß darum der Einzelne auch für seine Entschlüsse verantwortlich gemacht werde, daß man ihm das Ruhekissen der Unterstützung der Gemeinde entziehe und ihn auf seine eigene Kraft verweise[1]). Daß damit nicht gesagt sein will, daß die Gemeinde um ihre Armen sich nicht mehr kümmern solle, brauche ich kaum zu bemerken; was ich als Unrecht tadle ist nur die Zwangspflicht der Gemeinden. Diese, die Zwangspflicht läßt sich nicht mehr rechtfertigen, seitdem das entsprechende Recht, das Veto, bei der Aufnahme in den Gemeindeverband von der Gesetzgebung gestrichen wurde.

Warum halten aber die modernen Armengesetzgebungen doch sämmtlich an dieser Unterstützungszwangspflicht fest? Es ist doch klar, daß der Zwang mitten in die Konkurrenz, in die schrankenloseste Freiheit

1) Vgl. Bitzer, l. c. dessen Werk dem Nachweise dieser Wahrheit gewidmet ist.

hineingeſtellt eine Anomalie, eine Inkonſequenz iſt? Der Liberalismus hätte doch nachdem er das Individuum auf ſich ſelbſt geſtellt hat, auch die volle Selbſtverantwortlichkeit proklamiren und das aide toi même et le Dieu t'aidera zur Wahrheit machen ſollen! Schulze-Delitzſch hat in ſeinen Vereinen dieſen Gedanken gehegt und der Liberalismus hat ihn gepflegt, allein da, wo die Armuth ihm in unliebſamer Geſtalt entgegentritt und ſich ihm aufzudrängen ſucht — als Bettelei, da ſchrickt er vor ſeiner eigenen Theorie zurück und proklamirt die Staatshilfe. Und er folgt einem guten Inſtinkt — oder wie ſoll ich es nennen? —, indem er ſich gegen die eigenen Conſequenzen verwahrt. Die Corporationen und Innungen, innerhalb derer einſt die Privatexiſtenz geſichert war, ſind verſchwunden, der Zug der Neuzeit war ihnen feindlich, und der Liberalismus hat mit allen dieſen Organiſationen gründlich aufgeräumt. Die daraus folgende ſchrankenloſe Conkurrenz hat die Exiſtenz von Tauſenden von Familien dem Zufalle Preis gegeben. Das Wohlergehen des Einzelnen hängt nicht immer mehr von ſeiner perſönlichen Tüchtigkeit, von ſeinem Verhalten ab, vielmehr wird dasſelbe von äußerlichen Verhältniſſen beſtimmt, die von ſeinem Willen nicht beherrſcht werden können [1]).

Wo aber der freie Wille aufhört, endigt auch die Verantwortlichkeit. Die Armuth iſt wohl oft die Folge perſönlicher Gebrechen des Einzelnen, im Großen und Ganzen aber iſt ſie das Endergebniß der wirthſchaftlichen und geiſtigen Gebrechen eines ganzen Volkes, und darum iſt es zweifellos, daß dieſer Solidarität der Gebrechen gegenüber auch eine Solidarität der Hilfe nöthig iſt, mit andern Worten, daß der Arme Anſpruch auf Unterſtützung, der Reiche die Pflicht, zu geben, hat. Wenn darum die modernen Geſetzgebungen die Gemeinden verpflichten, für ihre Armen zu ſorgen, ſo liegt dieſen Geboten ein Funke Wahrheit zu Grunde. Das Verkehrte dabei iſt, daß man dieſe Pflicht, welche rein ſittlich-geiſtiger Natur iſt und in das Gebiet freien Handelns gehört, zu einer

1) In dieſer Hinſicht ſagt Laſſalle in ſ. Schrift: „Baſtiat-Schulze von Delitzſch, der ökonomiſche Julian oder Kapital und Arbeit" ſehr treffend: Im juriſtiſchen Gebiet iſt allerdings die Selbſtverantwortlichkeit unbedingter Grundſatz. Das ökonomiſche Gebiet unterſcheidet ſich von dem juriſtiſchen durch den ganz kleinen Unterſchied, daß im Rechtsgebiet jeder verantwortlich iſt für das, was er gethan, auf ökonom. Gebiet aber für das, was er nicht gethan. Der Ausfall der Getreideernte, Hemmung der Baumwollzufuhr, Gang der Spekulation u. ſ. w. zieht jeden Einzelnen, ob er will oder nicht, in den Wirbel des geſellſchaftlich-ökonomiſchen Schickſals hinein... Das ökonomiſche Gebiet iſt das Gebiet der geſellſchaftlichen Zuſammenhänge, der Solidarität und Gemeinſamkeit.

Zwangspflicht gemacht und rechtlich formulirt hat, indem es ein gänzlich verkehrtes Beginnen iſt, das Verhältniß zwiſchen Reich und Arm durch Zwangsgebote regeln zu wollen. Der Liberalismus hat, wie erwähnt, alle früheren ſozialen Organiſationen vernichtet, er hat die Menſchheit individualiſirt und atomiſirt, aber das Prinzip, das jenen Organismen zu Grunde lag, die Macht, die ſie geſchaffen, hat er nicht vernichten können. Die geſellſchaftlichen Zuſammenhänge, als Folge der Solidarität der Menſchheit, aus jenen äußern Bindungen und Innungen gelöſt, zeigen ſich allerdings nicht mehr äußerlich, mechaniſch, aber ſie haben deßwegen nicht aufgehört zu exiſtiren. Sie beſtehen noch immer und machen ſich empfindlicher als je geltend. Ein einziger Streich irgend eines Potentaten wird nicht blos das einzelne Land, ſondern ganz Europa ja die ganze Welt in Bewegung ſetzen und Tauſende von Exiſtenzen vernichten. Das iſt, um mit Laſſalle[1]) zu reden, die uralte orphiſche Kette, von welcher ſchon die alten Orphiker ſangen, daß ſie alles Exiſtirende unzerreißbar an einander binde und mit einander verknüpfe. Oder in chriſtlichen Worten ausgedrückt, das iſt das einheitliche Band, welches die ganze Menſchheit umſchlingt, ſie zu einem großen Ganzen verknüpft, ſo daß die einzelnen Mitglieder ſich nicht fremd, verlaſſen und kalt gegenüber ſtehen, ſondern als Brüder, mit einander Freud und Leid tragend.

Dieſer großen Wahrheit konnte ſich die moderne Geſetzgebung, obwohl ſie ganz auf das Prinzip excluſiver Individualiſirung gebaut iſt, doch nicht ganz verſchließen, und glaubte derſelben am beſten durch Beibehaltung der Zwangspflicht der Gemeinden genügen zu können. Daß dieß ein ſehr prekäres Mittel ſei für Erreichung eines großen Zweckes, iſt nur zu klar. Soziale Pflichten laſſen ſich nun einmal nicht juriſtiſch fixiren, ſie ſind ſo innig verknüpft mit der Perſönlichkeit, mit der freien Perſönlichkeit, daß jedes Zwangsgebot ſcheitern muß. Werden aber gar den Zwangspflichten Zwangsrechte gegenüber geſtellt, dann rächt ſich ſolche Verkehrung der Ordnung und ſolche Mißachtung der ſozialen Geſetze durch Erſcheinungen, wie ſie die Gegenwart in krankhaft kommuniſtiſch-ſozialiſtiſchen Forderungen und in dem ſteten Verlangen nach Staatshilfe aufweiſt. Was der Gegenwart allein noch helfen kann, das iſt die Weckung des Bewußtſeins der Solidarität der ganzen Menſchheit und dem entſprechend ein freiwillig erhöhtes Aufgebot der Kräfte der Geſammtheit, der ganzen menſchlichen Geſell-

1) L. c.

ſchaft. Es muß die Erkenntniß allgemein werden, daß die Losſchälung von den Banden der Einzelnkorporationen, wodurch dem Individuum die freieſte Entfaltung gewährt iſt, wie dem Einzelnen, ſo dem Geſammtorganismus Pflichten auferlegt, wie ſie eine frühere Zeit in dieſer Ausdehnung nicht kannte. Die chriſtliche Wahrheit, daß die ganze Menſchheit ein einheitliches Ganze bilde, daß der Einzelne nicht für ſich daſtehe, ſondern als Glied eines großen Ganzen, muß wieder erkannt und lebhaft gefühlt werden. Nach chriſtlicher Auffaſſung ſoll alle Menſchen das Band der Liebe umfaſſen und die Ungleichheit des Beſitzes ſoll nicht Grund des Haſſes und der Abneigung, ſondern Veranlaſſung zur freien Bethätigung dieſer Liebe ſein. Durch Liebe und Hingebung in Ausübung der Barmherzigkeit von Seite des Reichen, durch Liebe und Hingebung in Bethätigung der Dankbarkeit von Seite des Armen ſoll die Kluft zwiſchen Reich und Arm ausgefüllt werden und eine Norm ſittlichen Handelns gegeben ſein. Dieſe Norm freien Handelns herzuſtellen und ſo eine Harmonie im menſchlichen Leben zu begründen, Störungen zu verhüten, welche ſoziale Krankheiten herbeiführen könnten, dazu iſt die Trägerin der ſittlichen Ideen, die Kirche, berufen und befähigt. Eine Kirche, die hierauf verzichtet, verzichtet auf ihren ſozialen Einfluß, auf ihre ſoziale Stellung, auf ihre göttliche Sendung. Der Verfall des kirchlichen Lebens hängt immer genau zuſammen mit der Mißachtung der Aufgabe der Kirche im ſozialen Leben, mit dem Aufgeben der Sorge für die Herſtellung der Liebe als des Regulators der Beziehungen der Einzelnen zu einander. Je mehr aber die Kirche dieſer Aufgabe zu genügen ſucht, um ſo mehr wirkt ſie auf das Gemüth des Menſchen, um ſo glänzendere Reſultate erzielt ſie. Wohl hat die Kirche hiebei vor allem nach Innen zu wirken, allein es iſt Erfahrungsthatſache, daß die Wirkung nach Innen ihr weſentlich erleichtert wird, wenn ſie als Spenderin äußern Troſtes, leibliches Elend lindernd, erſcheint. Darum iſt die Kirche gerade in unſerer Zeit, da alle alten Organismen verſchwunden, entweder von ſelbſt abgeſtorben ſind oder dem Zeitgeiſte haben weichen müſſen, da der Antagonismus zwiſchen Reich und Arm in Folge des Individualiſirungs- und Atomiſirungsprozeſſes in nie geahnter Größe ſich zu entfalten droht, zu einer beſonderen Thätigkeit, zur Organiſation der Werke der Liebe, zur Gründung und Rekonſtituirung der kirchlichen Armenpflege berufen, eine Thatſache, welche als Folge der Entwicklung geſellſchaftlicher Zuſtände erſcheint. Dieß iſt der letzte und tiefſte Grund, warum ich die Wiederherſtellung der kirchlichen Armenpflege fordere, warum ich durch ſie allein die Ueberwindung der

Gefahren des Pauperismus hoffe, in ihr allein die Gewähr für das Heil der Zukunft erblicke [1]).

Dritter Abſchnitt.

Organiſation der kirchlichen Armenpflege in der Zukunft.

§. 1. Vorſchläge.

Ich will es verſuchen, die allgemeinſten Geſichtspunkte, welche bei Organiſirung der Armenpflege beachtet werden ſollen, darzulegen und einige Grundſätze aufzuſtellen, welche, der Geſchichte und der Natur der Sache entnommen, bei der Reorganiſation einer kirchlichen Armenpflege nach meinem Dafürhalten beachtet werden müſſen.

I. Die kirchliche Armenpflege ſchließt ſich an die kirchliche Gemeinde an.

Dieſer Grundſatz bedarf keiner weitern Begründung, die Geſchichte der kirchlichen Armenpflege ſpricht zu klar dafür. Eine der traurigſten Folgen des Sieges des Feudalismus unter den ſpätern Karolingern war die Lockerung der innigen Gliederung der kirchlichen Gemeinde. In der Gegenwart hat das Volk vielfach das Bewußtſein der hohen Bedeutung der kirchlichen Gemeinde gänzlich eingebüßt, und doch müßte nach meiner Ueberzeugung jede Reform des kirchlichen Lebens bei dieſem Punkte beginnen.

II. An der Spitze der gemeindlichen Armenpflege ſteht der Seelſorger.

Der Seelſorger iſt der von der Natur beſtellte Armenpfleger, der Tröſter der Mühſeligen und Beladenen, der Helfer in der Noth, der

1) Man glaubt vielfach, die Sache würde beſſer, wenn dem Seelſorger ein größerer Spielraum an der Spitze der ſtaatlichen Armenpflege eingeräumt würde. Ich halte das für eine Täuſchung. Die ſtaatliche Armenpflege läßt die Armenſteuer zwangsweiſe eintreiben und gibt den Armen Anſpruch auf Unterſtützung. Eine auf dieſen zwei Prinzipien beruhende Armenpflege kann nie günſtige Reſultate erzielen, ob nun der Pfarrer an der Spitze ſteht oder irgend Jemand Anderer. Die Erfahrung hat es bewieſen. Die Kluft zwiſchen Reich und Arm ausfüllen, das kann nur die kirchliche Armenpflege, die auf dem Prinzip der Liebe beruht.

Vertreter der Armen. Bildungsgang und Lebensaufgabe legen dem Prieſter die Fürſorge für die Armen nahe und die Seelſorge eröffnet ihm mehr als jedem andern das Verſtändniß der Zuſtände und Bedürfniſſe der Armen [1]). Bei einigem Fleiße und Eifer gelingt es dem Seelſorger leicht, in kurzer Zeit alle jene religiöſen, ſittlichen und wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Armen kennen zu lernen, deren Kenntniß dem Armenpfleger zu einem ſegensreichen Wirken nöthig ſind. Der Seelſorger iſt auch am beſten im Stande, jene geiſtige und ſittliche Einwirkung auf den Armen auszuüben, die vor allem die moraliſchen Urſachen der Armuth entfernt.

III. Keine Armenpflege ohne Seelſorge.

Ich verſtehe darunter nicht etwa Proſelytenmacherei, ſondern daß mit jeder materiellen Gabe auch eine geiſtige Gabe verbunden werde, indem man die Laſterhaften zu beſſern ſucht, den Verzweifelnden aufrichtet, Muth einflößt, religiöſe Erhebung, ſittliche Beſſerung anſtrebt. Soll eine Armenpflege etwas nützen und nicht, wie die jetzige ſtaatliche Armenpflege, eine Tantalusarbeit ſein, ſo iſt zugleich mit der Linderung der materiellen Noth auch die Entfernung der ſittlichen Urſachen der Verarmung anzuſtreben. Dieß der Sinn des Grundſatzes.

IV. Einheit in der Leitung, Theilung in der Arbeit; Einnahmen, Vertheilung und Verwaltung.

Der Seelſorger kann und darf nicht alles allein thun, er muß die ganze Gemeinde für die Zwecke der Armenpflege zu gewinnen ſuchen. „Nicht den einzelnen Perſönlichkeiten, nicht Vereinen und Bruderſchaften, ſondern nur der Geſammtgemeinde iſt die Ueberwindung der Welt verheißen“ [2]). „Denn nur aus der Kräfte ſchön vereintem Streben erhebt ſich wirkend erſt das wahre Leben“ (Schiller). Dieſer Grundſatz gilt vor allem für die Erhebung der Einnahmen. Jeder Gläubige, die geſammte kirchliche Gemeinde muß gewonnen werden für die Zwecke der Armenpflege. Reich wie Arm muß wieder ſein Scherflein beitragen zur Linderung der Noth. Ich nehme z. B. an, daß jedes Mitglied der Gemeinde ſich verpflichte, jede Woche oder jeden Monat etwas beizutragen, ſei es in Naturalien oder in Geld, ſo viel als einem die Liebe eingibt und die Vermögensverhältniſſe erlauben. Gibt der Reiche viel, ſo mag auch der minder Wohlhabende und Arme von ſeinem Wenigen mittheilen. Nöthig iſt allerdings, daß der Geiſtliche ſelbſt mit gutem

1) Vgl. Bitzer, p. 125, 145, auch Schütz, Paul Pfitzer u. A.
2) Baumgarten, Art. Armenpflege in Herzog's Realencyklopädie

Beispiele vorangehe. „Wenn ihr eure Pflicht thut, so werden euch eher die Armen fehlen, als die Mittel zur Hilfe", sagte Vinzenz von Paul oft zu seinen barmherzigen Schwestern. Dieß Wort gilt auch vom Klerus. Man hat berechnet, daß, mit Einschluß der Städte, auf 12 Personen ein Unterstützungsbedürftiger komme. Sollte es diesen Zwölf nicht gelingen, dem Einen aus seiner Noth aufzuhelfen? — Ich glaube kaum bemerken zu dürfen, daß unter den jetzigen Verhältnissen bei Aufbringung der Mittel auf Anlegung großer Fonds, auf Admassirung überhaupt möglichst verzichtet werden solle. Das Geld von Stiftungen liegt nur zu oft halb brach, gewährt nur Wenigen, und diesen nur selten in rechter Form, Vortheil, so daß sich bereits allenthalben Stimmen für zeitgemäße Umwandlung bereits bestehender Stiftungen und für wirthschaftlichere Verwendung des admassirten Kapitals sich erheben. Zu Stiftungen werden ohnehin immer nur Wenige zu bestimmen sein, während den Bitten um augenblickliche Unterstützung für die Zwecke der Armenpflege, zur Linderung der Noth immer mitleidige Herzen, offene Hände sich finden werden. Was also Noth thut, das sind freiwillige aber konstante periodische Gaben und Beiträge, welche sich nach dem augenblicklichen Bedarfe und Grade der Noth richten und in außerordentlichen Fällen von selbst sich ergiebiger gestalten werden. Auch zur Vertheilung der Gaben an die dürftigen Gemeindemitglieder wird sich der Seelsorger mit einem Kreise hingebender Männer und Frauen umgeben, welche eine Art Diakonie zu bilden hätten. Hiefür sind allerdings nur Wenige tauglich und fähig, aber die nöthigen Kräfte lassen in kurzer Zeit sich heranbilden. Ich erinnere nur an die große Zahl aktiver Mitglieder bei den Vinzentiusvereinen, an die Frauenvereine für Armenpflege in Frankreich. Besonders Frauen müssen für die kirchliche Armenpflege beigezogen werden, denn „es gibt Leiden und Uebelstände in den untern Klassen, besonders unter dem weiblichen und Kindergeschlechte, welche nur durch weibliche Augen erkannt, durch weibliches Gemüth ermessen, durch weibliches Urtheil verstanden und durch weibliche Hände behandelt werden können. Wo das Frauenelement der Armenpflege fehlt, fehlt letzterer die Beziehung und Vermittlung mit dem wichtigsten Theile ihres Arbeitsfeldes"[1]). Die Verwendung von Laien bei Vertheilung der Gaben hat noch in anderer Hinsicht Bedeutung. In jenen Familien, bei denen dem Seelsorger der Zutritt nicht offen steht, wo Unglaube und Haß gegen jede Religion ihn ausschließen, da findet der Laie freien Zugang, wenn er als Jünger der Liebe, als Ueberbringer von Hilfe und Trost erscheint. Allmählig

1) Huber, Innere Mission p. 82.

wird der Patron durch die Werke der Liebe in die verſteinerten Herzen auch Funken des Glaubens zu bringen wiſſen, und ſo manche Familie der Religion gewinnen können, die ſonſt rettungslos der Verzweiflung entgegen gegangen wäre. Die oberſte Aufſicht und Leitung darf aber der Seelſorger nie aus der Hand laſſen, er muß alles controliren, damit nicht Mißbräuche ſich einſchleichen. Die Einheit der Leitung iſt ja ein Grundpfeiler bei jeder geordneten Armenpflege.

Zu der Verwaltung wird der Seelſorger wie zur Vertheilung immer eine größere oder kleinere Zahl der Gemeindemitglieder beiziehen, ihnen Rechenſchaft ablegen, über die bisherigen Reſultate ſich beſprechen, über Aenderungen und Verbeſſerungen, außerordentliche Ausgaben u. ſ. w. ſich verſtändigen. Eine ſolche Verantwortung vor Gemeindeverſammlungen über die Verwaltung ſchließt aber keineswegs aus, daß der Seelſorger in beſondern Fällen ohne offene Rechenſchaft nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen handle.

V. Alle Klaſſen von Armen der Gemeinde werden unterſtützt.

Bei Zulaſſung zur Armenunterſtützung darf das frühere Leben, die Frage nach der Würdigkeit nicht zu ſehr in die Wagſchale fallen. Erſt wenn ſie ſich der Unterſtützung unwürdig machen, wenn fortgeſetzte Bemühungen der Armenpflege fruchtlos bleiben, mag man ſolch Unwürdigen die Hilfe entziehen. Die kirchliche Armenpflege exiſtirt als ſolche hauptſächlich nur für die kirchliche Gemeinde. An Orten mit gemiſchter Confeſſion dürfte aber das Bekenntniß keinen Grund zur Ausſchließung bilden, außer es wäre für Andersgläubige anderweitig ſchon geſorgt. Für dieſen Grundſatz ſpricht die fortwährende Praxis der Kirche, die ihre Liebe nie beſchränkte, ſondern auf alle Menſchen, Heiden und Juden, ihre eigenen Feinde, ausdehnte. Proſelytenmacherei wäre natürlich ſtreng zu verpönen.

VI. Bei der Unterſtützung iſt darauf zu ſehen, daß das Familienleben ungeſtört erhalten werde.

Le Play in ſeinem bekannten Werke de la reforme sociale (Paris 1864) klagt mit Recht über die Zurückſetzung, welche das Familienleben von der europäiſchen Geſetzgebung erfährt. „Libertinage in der Ehe bei der Frau, Libertinage in und vor der Ehe beim Manne zerſtören die Grundlagen der ſittlichen Kraft im Volke. Das Geſetz und die Praxis der Gerichte iſt lax was die Verführung betrifft, die eheliche Tugend wird durch die Romanpreſſe lächerlich gemacht. Während die amerikaniſche Geſetzgebung den Verführer eines Mädchens empfindlich am Vermögen ſtraft, wird in Europa vielfach die Unterſuchung der Paternität verboten und

das Opfer der Verführung allen Folgen Preis gegeben." Hier hat die kirchliche Armenpflege ein großes Gebiet der Wirksamkeit, hier hat sie eine schwere Aufgabe zu lösen, die Angesichts der modernen Gesetzgebungen fast unlösbar erscheint.

Ueberhaupt hat die Armenpflege die Hebung des Familiensinnes anzustreben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, auf daß der glückliche Bruder oder Verwandte auf seine körperlich oder geistig schwächeren Familienmitglieder nicht etwa mit Verachtung herabsehe, sie am Ende gar im Elende umkommen läßt oder höchstens auf die staatliche Fürsorge verweist. Solche Erscheinungen, wie sie jetzt nicht mehr zu den Seltenheiten gehören, waren dem deutschen Nationalgefühle einst fremd, sie sind ein Zeichen des Abfalls von den nationalen Traditionen, sie sind aber auch ein Zeichen religiös-sittlichen Verfalls, der Vorbote sozialer Auflösung, ein Symptom des Verfalls eines Volkes, die fruchtbarste Quelle des Pauperismus.

VII. Die Unterstützung hat regelmäßig in Naturalien zu geschehen.

Also in Lebensmitteln, Kleidung, Werkzeugen, nicht in Geld. Hiefür sprechen viele Gründe der Erfahrung. Nicht blos die Vinzentiusvereine verfahren nach diesem Grundsatze, sondern auch Chalmers erklärte die Unterstützung in Geld als ein Uebel, zu dem man nur gelangt, nachdem alle andern Mittel, die eigene Thätigkeit des Armen zu wecken und zu benützen, fehlgeschlagen sind.

VIII. Die beste Form der Unterstützung ist die Hausarmenpflege.

Dafür spricht die Geschichte, dafür die Natur der Sache. Sie allein vermag die Armuth an ihrer Geburtsstätte zu belauschen und mit allen Schonungen einer zärtlichen Liebe zu ergründen, sie allein kann die Bedürfnisse des Einzelnen genau erforschen, das entsprechendste Mittel zur Abhilfe erfinden; sie allein vermag neue Hilfsquellen zu ermitteln, eingerottete Mißstände zu beseitigen, die Verwendung der gereichten Unterstützung zu überwachen, moralisch auf den Unterstützten einzuwirken. Diese Unterstützungsform erhält den Armen im segensreichen Familienverbande, schont die Unabhängigkeit und Würde des unverschuldet Armen, erhebt den verschuldet Armen. Trost und Erhebung für den Ersteren, Pflege und Heilung für den Letzteren bringt nur die Hausarmenpflege, der persönliche Besuch. Nicht das Almosen ist bei der Armenpflege die Hauptsache, sondern die liebende Hingabe der Persönlichkeit. Diese vermittelt nicht blos Geben mit Nehmen, sondern auch Liebe mit Liebe,

Leben mit Leben. Das perſönliche Thun, der lebendige Wechſelverkehr iſt unerſetzlich; ein ſittlicher Gewinn für den Unterſtützten wie Unterſtützenden iſt nur aus perſönlichem Verkehre zu ziehen.

IX. Niemand darf einem Bettler etwas geben.

Exiſtirt einmal eine geordnete kirchliche Armenpflege, dann wäre es thöricht, anders als durch ſie zu geben. Es wäre vielmehr ſehr verkehrt, auch dem jammervollſten Geſichte etwas zu geben, weil jeden Augenblick die Möglichkeit gegeben iſt, durch die kirchliche Armenpflege zu helfen, wenn der Jammer nicht erheuchelt iſt. Eine ſolch freiwillige Strenge würde mehr nützen, als alle ſtaatlichen Bettelverbote, und wie heilſam ſie wäre, kann jeder beurtheilen, der weiß, wie verderblich für Leib und Seele der Bettel iſt und wie der Bettel alljährlich ungeheure Summen verſchlingt [1]).

X. Die Armenpflege der Zukunft darf ſich nicht blos auf die Hebung der bereits Verarmten beſchränken, ſie muß ihr Auge auch auf diejenigen richten, welche in Gefahr ſtehen, ihre Selbſtſtändigkeit zu verlieren und in die Klaſſe der Nothleidenden herunterzuſinken.

Die meiſten Arbeiterfamilien erringen ſich durch ſaure Arbeit im Schweiße ihres Angeſichtes eine ſelbſtſtändige, wenn gleich dürftige Stellung im Organismus der menſchlichen Geſellſchaft. Sie wollen von fremder Hilfe unabhängig ſein und eine ſelbſtſtändige Exiſtenz ſich wahren. Es treten aber Kriſen ein, es braucht kein Krieg in der Heimath zu ſein, ein Kanonenſchuß am Potomak kann Tauſende ihrer Arbeit und damit ihres Brodes berauben. Doch abgeſehen von ſolch allgemeinen Unglücksfällen, eine längere oder kürzere Krankheit des Familienhauptes, eine übergroße Kinderzahl, kann den fleißigen Arbeiter in eine Lage bringen, daß er vorübergehend nicht mehr im Stande iſt, ſich und ſeine Familie zu ernähren. Niemand nimmt ſich einer ſolchen Familie an und ſo ſinkt ſie zum Proletariat herunter, während ſchonende Hilfe zur rechten Zeit ihre Selbſtſtändigkeit hätte retten können.

Von der bisherigen Armenpflege wurden ſolche Familien gar nicht berückſichtigt, bis ſie ſich ſelbſt um Unterſtützung meldeten. Das iſt ganz verkehrt. Grundſatz muß ſein, daß hier vor dem Eintritte der Armuth durch ſchonende Hilfe das allmähliche Sinken aufgehalten, die Selbſtſtändigkeit gewahrt werde.

Allerdings iſt nicht zu hoffen, daß auf dieſe Weiſe der Arbeiter-

1) Vergl. hierüber Schunk, l. c. p. 15.

bevölkerung im Großen und Ganzen geholfen werden könne, das liegt nicht in der Macht auch der besten Armenpflege. Würde der Arbeiter den niedrigen Lohn durch Almosen compensiren lassen, so wäre dieses ein Element der Lohnbestimmung geworden, der Lohn würde mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende anderweitige Unterstützung noch mehr herabgedrückt, die Armenpflege würde nutzlos ihre Kräfte verschleudern, der Arbeiter nichts gewinnen. Um der Arbeiterbevölkerung im Großen und Ganzen zu helfen, bedarf es einer Anstrengung der ganzen Gesellschaft, einer theilweisen Aenderung der sozialen Zustände. Was hier vom christlichen Standpunkte aus zu thun und anzustreben sei, werde ich zugleich mit einer Besprechung der bisherigen Lösungsversuche in einer eigenen Abhandlung ausführlich darzulegen suchen. Einstweilen begnüge ich mich, auf mehrere Artikel in der Beilage zur Augsburger Postzeitung (Febr. 1868) zu verweisen, wo ich einige Gedanken hierüber niedergelegt habe.

XI. Die Armenpflegen der einzelnen Gemeinden dürfen sich nicht isolirt gegenüber stehen,

sondern müssen mit einander in beständigem Rapporte bleiben, schon aus dem einfachen Grunde, weil Arme oft von einer Gemeinde in die andere übersiedeln.

Ueber der Lokalarmenpflege hätte sich eine Centralleitung zu bilden, für größere Bezirke (Bisthümer oder Provinzen) mit dem Zwecke der Ueberwachung und Controle, dann aber auch, um einzelnen überbürdeten Gemeinden Beiträge ergänzend zu liefern, besonders aber bei außerordentlichen Unglücksfällen, Ueberschwemmung, Hagel, Theuerung, Epidemie nach einem umfassenden Gesichtspunkte helfend einzugreifen. Ob die Bischöfe nach dem Muster der früheren kirchlichen Armenpflege die Centralleitung für ihre Diözesen übernehmen wollen oder können, darüber masse ich mir kein Urtheil an. Ich führe hier nur die Thatsache an, daß jedem Bischofe vor der Weihe die Frage vorgelegt wird: „Willst du den Armen und Fremdlingen und allen Dürftigen im Namen des Herrn liebevoll und barmherzig sein?" Und erst nach Bejahung dieser Frage wird die bischöfliche Weihe und Vollmacht ertheilt[1]).

Dieß ungefähr die Art und Weise, wie ich mir eine kirchliche Armenpflege geordnet denke. Ich konnte allerdings nur die allgemeinsten Umrisse skizziren, nur die Grundsätze und Prinzipien darlegen, auf denen

1) Vgl. Frhr. v. Ketteler, die Arbeiterfrage u. das Christenthum. Vorrede p. 4.

nach meiner individuellen Ansicht die Armenpflege der Zukunft sich erbauen soll. Nach den lokalen Verhältnissen wird natürlich die Art und Weise der Organisation sich modifiziren müssen. Namentlich müßte in Städten die Armenpflege viel complizirter werden, was ich hier nur andeute. Möge der im praktischen Leben wirkende Theil des Klerus der Frage sich annehmen und mit seinen Erfahrungen bereichert an die Lösung der wichtigen Aufgabe gehen.

Noch aber habe ich einen Punkt nicht besprochen, der dringend eine Erörterung erheischt, ich meine das Verhältniß dieser kirchlichen Armenpflege zum Staate.

§. 2. Der Staat und die kirchliche Armenpflege.

Das normale Verhältniß der kirchlichen Armenpflege zum Staate wäre gegeben, wenn die Kirche die Armenpflege im engeren Sinne ausübte, der Staat aber durch eine verständige Sozialgesetzgebung und durch Unterstützung und Aufmunterung ihrer Bestrebungen ihr zur Seite stehen würde. So war es zur Blüthezeit der kirchlichen Armenpflege in früheren Jahrhunderten wie ich nachzuweisen versucht habe. Ein freundliches Einverständniß zwischen Kirche und Staat, zwischen der kirchlichen Armenpflege und den staatlichen Anstrengungen zur Hebung der Noth wäre nöthig, wenn die großen Fragen zur vollen Zufriedenheit gelöst werden sollen.

Der Staat hätte zur Milderung der Noth der untern Klassen noch genug zu thun, auch wenn er das eigentliche Gebiet der Armenpflege einer kirchlichen Armenpflege überließe. Er sollte der Armuth Erleichterung gewähren auf dem Wege der Gesetzgebung, bei den Steuern und der Rechtspflege, er könnte gemeinnützige Institutionen zum Besten der ärmeren Bevölkerung in's Leben rufen, wie z. B. Gladstone die englischen Posten zu den zweckmäßigsten Sparkassen verwendet hat. Aber gerade auf diesem Gebiete praktischer Thätigkeit haben die deutschen Staaten fast gar nichts gethan. Auch die Errichtung von größeren Anstalten wie Blindeninstitute, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser wird noch lange der Staat in Angriff zu nehmen haben, da dieselben für die Privatunternehmung zu kostspielig sind. Es können auch Fälle eintreten, daß ganze Gegenden durch besondere Unglücksfälle so verarmen, daß sie für einige Zeit außer Stande sind, aus freiwilligen Beiträgen ihre Armen zu unterhalten. Daß bei solchen Veranlassungen der Staat die Pflicht habe, subsidiär nachzuhelfen, ist selbstverständlich. Der Staat hätte also noch immer ein sehr weites Gebiet der Thätigkeit zur Linderung der Noth.

Ist Aussicht vorhanden, daß der Staat sich so sachgemäß ein-

schränken werde? Ich glaube es nicht, die Gegenwart folgt anderen Gedanken; aber daran zweifle ich nicht, daß es in Zukunft geschehen wird, wenn wieder reifere Ueberlegung, tiefere Kenntniß, weniger Parteiinteresse die Gesetzgebung regeln wird. Bereits haben sich nicht blos Theologen mit der Frage der Einschränkung der staatlichen Armenpflege beschäftigt, sondern auch Männer des Rechts wie Regierungsrath Bitzer[1]) und der Staatswirthschaft wie Professor von Schüz[2]), und beide sind zu dem Resultate gelangt, daß die Prinzipien und die Organisation der jetzigen Staatsarmenpflege unhaltbar sind und daß nur in der möglichsten Einschränkung derselben und in der vollsten Entfaltung der freiwilligen Armenpflege die Rettung der Zukunft zu hoffen sei[3]). Beide

---

1) L. c.

2) L. c.

3) Auch Bürgermeister Fischer von Augsburg sagt in seinen Motiven zum neuesten bayerischen Armengesetze, dasselbe wolle die freiwillige Armenpflege durchaus nicht hemmen, begünstige sie vielmehr, da dasselbe an dem Grundsatze festhalte, daß die staatliche Armenpflege nur subsidiär eingreifen solle. Wenn letzteres wirklich der Fall wäre, wozu dann das langathmige Armengesetz; ein Armenreglement, das auf dem Gedanken einer blos subsidiären Hilfe beruht, ist in wenigen Sätzen abgethan. Wozu ferner der ganze Apparat von Armenbehörden? Glaubt Herr Fischer wirklich, daß jene Individuen, welche bisher zur staatlichen Armenpflege sich drängten, in Folge des neuen Gesetzes zuerst an eine freiwillige Armenpflege sich wenden werden, auch wenn eine solche existirt? So lange eine Armenpflege besteht, wie die jetzige bayerische, wornach jedes Individuum, das sich meldet, unterstützt werden muß, wird dieselbe eine Quelle des Pauperismus sein, immerfort lüderliches Gesindel abzufüttern haben. Eine freiwillige kirchliche Armenpflege sieht sich diesen Klassen gegenüber zur Impotenz verurtheilt und muß sich auf diejenigen beschränken, welche von der staatlichen Armenpflege gar nicht berücksichtigt werden. Eine Heilung der Schäden des Pauperismus läßt sich deshalb auch von einer kirchlichen Armenpflege nicht erwarten, so lange sie mit der staatlichen konkurriren muß, aus dem einfachen Grunde, weil gerade die gefährlicheren Elemente ihrem Einflusse sich entziehen, welche es viel bequemer finden müssen, auf Staatskosten zu leben. Der Gedanke, zwei von einander unabhängige Armenpflegen zu organisiren, ist nach meiner Ansicht überhaupt ein ungeheuerlicher. Die Armenpflege, die wirklich ihre Aufgabe, für die sie existirt, lösen soll, kann nur eine sein, eine Konkurrenz darf es nicht geben. Wo Konkurrenz herrscht, da sucht der Konsument natürlich nach der ihm am meisten behaglichen Bedienung. Welche Folgen dieß aber für die Armenpflege haben müsse, das brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Die Geschichte der Armenpflege der letzten 700 Jahre, wo die Vereine dieselbe in Händen hatten und ohne höhere Einheit, ohne Controle dieselbe nach Gutdünken übten, gibt die Antwort darauf, was die Concurrenz bei der Armenpflege bedeute: sie zieht ein Bettelvolk heran. Daß die staatliche Armenpflege die Konkurrenz heraussordert, weil sie eben für ganze Klassen, welche sich nicht prostituiren wollen, gar nicht exi-

wünſchen das Eingreifen der Kirche. Dieſen beiden muß ich noch einen bayeriſchen Beamten anreihen, um ſo mehr als deſſen Schrift unter 625 Mitbewerbern einſt den Sieg davontrug. Ich meine Herrn von Holzſchuher, welcher die auf König Max II. Veranlaſſung ausgeſchriebene Preisſchrift über „die materielle Noth der untern Volksklaſſen und ihre Urſachen“ bearbeitete. Herr von Holzſchuher kommt in der Vorrede zur 2. Auflage auf die „innere Miſſion“[1]) zu ſprechen und ſagt darüber wörtlich: „der Grundgedanke dieſer neuen (!?) Lehre iſt die chriſtliche Bruderliebe, das Gebot des Erlöſers, daß der Reiche, der Vornehme und Gebildete freiwillig herunterſteigen ſoll zu dem Armen und Nothleidenden, um ihm Hilfe, Troſt und Ermuthigung zu bringen; das gewöhnliche Almoſengeben iſt hienach vom Uebel. Die Hauptſache iſt die zweckmäßige Verwendung des Almoſens, für welche der Geber zu ſorgen hat, weil der Empfänger nicht ſelbſt für ſich ſorgen kann. Der Zweck dieſes Syſtems iſt, den Nothleidenden nicht bloß phyſiſch ſondern auch moraliſch aufzurichten, zugleich eine rein menſchliche Verbrüderung zwiſchen Reich und Arm herbeizuführen und ſo den herrſchenden Zwieſpalt zu beſeitigen.

ſtirt — dieſe Thatſache, daß ſie einer Ergänzung bedarf, iſt der beſte Beweis dafür, daß ſie mangelhaft, ungenügend iſt, daß ſie das nicht zu leiſten im Stande iſt, was ſie verſpricht. Der Ruf nach Konkurrenz, welchen die ſtaatliche Armenpflege in der Gegenwart erhebt, bedeutet nichts anderes, als daß dieſelbe ein verfehltes Inſtitut iſt. — Dieſe Deduktion ſcheint aber gegen meine eigene Aufforderung zur Organiſation einer kirchlichen Armenpflege neben der ſtaatlichen zu ſprechen; allein es ſcheint nur ſo. Eben weil letztere ihre Aufgabe nicht erfüllt und nicht erfüllen kann, iſt die Kirche berufen einzugreifen, dem Staate ſeine Bürde zu erleichtern, um ſie ihm allmälig ganz abzunehmen. Die kirchliche Armenpflege hat einſt die Armen nicht blos materiell gehoben, ſie hat ſie auch ſittlich gebeſſert, ſie hat kein Proletariat aufkommen laſſen und das hat ſie allein geleiſtet ohne Konkurrenz. Zweifeln wir nicht daran, es wird wieder eine Zeit kommen, wo ihr dieſelbe Aufgabe zufallen wird. Möge dann die Kirche gerüſtet ſein, mögen in ihr die nöthigen Organe, die nöthige Kenntniß, die nöthige Liebe zur Rettung der Geſellſchaft vorhanden ſein. Dieß wird nur dann der Fall ſein, wenn jetzt ſchon die Kirche ſich organiſirt und einübt. An Gelegenheit fehlt es ihr nicht, da die ſtaatliche Armenpflege ganze Klaſſen gar nicht berückſichtigt, für deren Pflege die Kirche ohne Konkurrenz iſt.

1) Ich habe die Beſtrebungen Wichern's ganz hinweggelaſſen, nicht aus Unterſchätzung ſeiner Leiſtungen, ſondern aus Rückſicht auf den Umfang meiner Arbeit. Wir Katholiken könnten von den Beſtrebungen Wichern's, von den Inſtitutionen, die er ins Leben gerufen, ſehr viel lernen. Ich hoffe in einer eigenen Abhandlung darauf einſt zurückkommen zu können, wo ich ausſchließlich die ſehr beachtenswerthen Leiſtungen des Proteſtantismus der Gegenwart auf dem Gebiete der chriſtlichen Charitas darſtellen möchte.

Das Mittel zur Ausführung ist die freiwillige Vereinigung aller derer die helfen können und wollen mit Rath oder That, die Eintheilung der Armenbezirke in Straßen und Häuser, deren jedes seinen eigenen Helfer und Seelenarzt, gleichsam seinen Vormund hat, also eine Art Advokatie und Clientel wie es die Juristen nennen würden. Dieses so natürliche, einfache und unfehlbare System wurde zuerst von einem Geistlichen, Dr. Chalmers in Glasgow praktisch durchgeführt und hatte den glänzendsten Erfolg, als die neue englische Armengesetzgebung dasselbe wieder verdrängte. Es ist kein Zweifel, daß dieses System der Armenpflege mehr als jede Staatseinrichtung geeignet ist, die geistige Wiedergeburt unsers Zeitalters zu bewirken und dadurch auch die materielle Noth zu heben." So Herr v. Holzschuher. Dieses Eingeständniß eines bayerischen Beamten ist jedenfalls zu beachten. Daß Herr von Holzschuher von dem Bestande einer kirchlichen Armenpflege im 1. Jahrtausend, welcher Chalmers die Prinzipien und die Organisation seines Versuches entlehnte, nichts wußte, will ich an ihm nicht tadeln, denn er hat diese Unwissenheit mit allen Schriftstellern gemeinsam, die bis jetzt über öffentliche Armenpflege schrieben. Weniger verzeihlich aber ist, daß er der Vinzentiusvereine die doch das Gegenstück der innern Mission sind, nicht gedachte. Doch von dem abgesehen, Herr von Holzschuher, einer der wenigen Beamten, welche die sozialen Fragen studirten, gab zu, daß die Prinzipien der kirchlichen Armenpflege einfach und unfehlbar seien, daß dieselben mehr als jede staatliche Einrichtung für die Gegenwart geeignet, daß sie allein fähig seien, die Noth zu heben. Ein solches Zugeständniß zeigt doch wenigstens von aufrichtigem Willen und sobald dieser einmal vorhanden ist, dann wird die kirchliche Armenpflege bald keinen Gegner mehr haben,[1]) dann wird die staatliche Armenpflege von selbst fallen.

1) In seinen Motiven zum neuesten bayerischen Armengesetze sagt der Referent (Bürgermeister Fischer von Augsburg): Mir ist kein Beispiel bekannt, daß ein Staat, der eine gesetzlich geregelte Armenpflege je hatte, davon abgegangen wäre; er setzt hinzu, daß dagegen ihr Bedürfniß in Ländern, wo sie nicht existirt, gefühlt werde. Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß dieses Bedürfniß nicht von den Armen gefühlt wird, sondern höchstens von Doktrinärs, welche durch Fabrikation von Gesetzen sich einen Namen machen wollen. In Frankreich und in Nordamerika gibt es keine obligatorische Armenpflege und doch verhungern in beiden Staaten nicht halb so viel Leute wie in London allein, obwohl gerade in dieser Stadt der Sitz der staatlichen Centralarmenkommission ist. Was in Frankreich Staatsmänner über die obligatorische Armenpflege Englands und Deutschlands denken, dafür verweise ich auf einen Erlaß des Ministers Rémusat 1843, der bei Kleinschrod (die neue Armengesetzgebung p. 10) in extenso angeführt ist. Die bedeutendsten

Bis dahin aber bis dieſe Ueberzeugung, welche jetzt nur ſporadiſch auftritt, allgemein wird, möge die Kirche thatſächlich durch Organiſirung einer Armenpflege zeigen, daß ſie beſſer und wirthſchaftlicher die Aufgabe der Armenfürſorge zu löſen verſtehe als der Staat.

Es zeigen ſich bereits Symptome, daß die Zeit nicht mehr ferne iſt, da die Zahl der zu Unterſtützenden und der Betrag der Armenlaſt in einer Weiſe ſich ſteigern wird, daß der Kreis derjenigen, welche ohne Gefahr der eigenen Verarmung dieſe Laſt noch beſtreiten können, immer mehr eingeengt wird. Diejenigen welche die Armenlaſten tragen ſollen, werden dazu nicht mehr im Stande ſein, ſondern gerade durch dieſelben ſelbſt in die Klaſſe der zu Unterſtützenden herabgedrückt. England hat in einigen Diſtrikten dieß bereits erfahren[1]) und wie nahe ſolchen Zuſtänden auch viele ländliche Anweſen in Bayern ſind, bedarf gar keiner Bemerkung. Es dürfte der Zeitpunkt nicht mehr ſehr ferne ſein, da der Staat froh ſein wird, eine Organiſation zur Seite zu haben, welche die ſchwere Bürde der Armenlaſt ihm abzunehmen im Stande ſein wird. Bis dahin alſo wo die Noth die Ueberzeugung aufdrängt, daß nicht in der möglichſten Ausdehnung ſondern in der möglichſten Einſchränkung der ſtaatlichen Armenpflege der Weg zur gedeihlichſten Armenverſorgung zu ſuchen ſei, bis dahin möge die Kirche ſtill und unſcheinbar, aber *mit* ſicherer Berechnung neben der ſtaatlichen Armenpflege eine kirchliche organiſiren und ihre eigenen Wege gehen[2]).

---

franzöſiſchen Werke über Armenpflege ſcheint Fiſcher gar nicht zu kennen, ſonſt wäre er nicht zu jener Behauptung gekommen. Uebrigens iſt es doch ſehr auffallend, wenn Herr Fiſcher nicht weiß, daß ſich auch in Deutſchland und in der Schweiz gewichtige Stimmen gegen die ſtaatliche Armenpflege erhoben haben und daß in einigen Schweizerkantonen (z. B. Bern) dieſelbe wirklich aufgehoben wurde. (Vgl. Dr. Furrer, über das Armenweſen im Kanton Bern. Dr. Zyro, Antipauperismus.) Daß dies in Zukunft noch weit öfter geſchehen wird, daran iſt nicht zu zweifeln. Der moderne Staat wird noch gar manches abſtreifen, was ihm als Erbſchaft des Bevormundungsſtaates jetzt noch unentbehrlich ſcheint. Nur ein Zuſammenwirken ſämmtlicher Faktoren der menſchlichen Geſellſchaft kann dieſe in Harmonie erhalten; der Staat hat immer noch ein weites Feld der Wirkſamkeit zur Vermeidung des Pauperismus, auch wenn er einmal keine Armenpflege mehr organiſirt, ſondern ſie der Kirche überläßt.

1) Bitzer, p. 138.

2) So lange die ſtaatliche Armenpflege mit ihren Prinzipien beſteht, wobei der Arme nur fordern darf und erhalten muß, wird eine kirchliche Armenpflege freilich nie das leiſten können, was ſie ohne Konkurrenz von Seite des Staates leiſten würde. Auch werden Viele zu freiwilligen Gaben ſich nicht herbeilaſſen, ſo lange Armenſteuern exiſtiren. Dieſe Mißverhältniſſe dürfen aber die Kirche nicht abhalten, ihrerſeits zu thun, was in ihren Kräften ſteht.

Solange die staatliche und kirchliche Armenpflege neben einander bestehen, wird letztere soweit als möglich mit ersterer in gutem Einvernehmen bleiben, soweit wenigstens um zu erfahren, welche Armen bereits vom Staate Unterstützung erhalten. In allem übrigen aber muß sich die kirchliche Armenpflege selbstständig erhalten vor allem Eingreifen und aller Controle des Staates. „Daß damit das allgemeine Aufsichtsrecht wie es jedes Institut, welches in die Oeffentlichkeit tritt, sich gefallen lassen muß, nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst, aber die Bureaukratie soll nicht darein reden, kein Regieren von Seite des Staates darf stattfinden, sonst hört die freie christliche Liebe auf und eine solche Armenpflege würde bei lebendigem Leibe todt sein. Mit allem Ernst muß diese das in Anspruch nehmen und benützen, was den sonstigen Vereinen gewährt wird. Wenn hier keine Freiheit gestattet ist, dann sieht es bei der vielen schlechten Freiheit, der Thür und Thor offen steht, mit den sogenannten Errungenschaften schlecht genug aus“ [1]).

Es ist die Frage schon öfters aufgeworfen worden, ob wohl der moderne Staat die Organisation einer kirchlichen Armenpflege gestatten würde? Ich möchte entgegen fragen, ob er sie wohl verbieten könnte, wenn wirklich einmal nicht etwa blos Velleität sondern ernstlicher Wille kirchlicherseits die Reconstituirung der kirchlichen Armenpflege in die Hand nehmen würde? Gesetzlich stünde z. B. in Bayern nichts im Wege, nachdem ausdrücklich hervorgehoben und betont wurde, daß der Staat nur subsidiär einzutreten habe und daß die Thätigkeit der Kirche, die Constituirung einer freiwilligen kirchlichen Armenpflege nur erwünscht sein könne.

§. 3. Bemerkungen zu meinen Vorschlägen.

Mit Schüchternheit nur bringe ich diese Vorschläge vor das Forum der Oeffentlichkeit; die Wissenschaft, Geschichte und Nationalökonomie, und die Männer der Praxis werden über sie ihr Urtheil fällen. Ich hoffe, daß meine Aufstellungen vor diesem Form bestehen werden; denn sie basiren auf den ewigen Grundsätzen des Christenthums und auf den Lehren der Geschichte.

Dennoch bin ich im vorhinein überzeugt, daß gegen gewisse Aufstellungen Einreden folgen werden, daß man in vielen Punkten nur Aberglauben und Unkenntniß finden wird. Der Haupteinwurf wird aber immer dieser bleiben: Verfügt die Kirche bei ihrem dermaligen Bestande in der Weise theils über eigene Mitel, theils über die entbehrlichen Mittel der Gläubigen so sehr, daß sie nur den immer ungeheurer

1) Schunk, p. 59.

andringenden Pauperismus zu beſeitigen vermag? — Beides wird natürlich verneint und dann daraus gefolgert: alſo — Illuſionen, leeres Gerede und ſonſt nicht viel mehr.

Darauf habe ich die kurze Antwort: Weſſen Grundſatz es iſt, wo möglich nichts zu geben und wem ſeine Bequemlichkeit zu lieb iſt, um ſich in derlei weitausſehende Unternehmungen einzulaſſen, für den habe ich nicht geſchrieben. Meine Vorſchläge ſind diktirt von dem Wunſche, daß dem unſere ſittliche und materielle Lage bedrohenden Pauperismus entgegengearbeitet werde, ſind diktirt von der Ueberzeugung, daß für die Armen weit beſſer geſorgt wird durch Conſtituirung einer freiwilligen Armenpflege[1]) als durch angeſtrebte Erweiterung der geſetzlichen, ſtaatlichen; ſie ſind diktirt endlich von dem Glauben, daß es im Clerus noch Männer gibt, denen die Noth der Ihrigen zu Herzen geht, die gerne, wenn auch mit Aufopferung und Anſtrengung helfen möchten, daß ferner auch in den Gemeinden barmherziger Sinn genug gefunden wird, der eingedenk iſt des Wortes: Was ihr dem Geringſten von dieſen gethan, das habt ihr mir gethan; des Wortes: Selig ſind die Barmherzigen, denn ſie werden Barmherzigkeit erlangen. Sollte ſich dieſe Ueberzeugung wirklich als Illuſion, dieſer Glaube wirklich als Aberglaube erweiſen, ſo läge darin eben nur der Beweis, daß es der deutſchen Kirche, an einem, dem wichtigſten Lebensmomente fehlen würde, an der Liebe, die da iſt das Band der Vollkommenheit. Doch: „Warum möchte ich fragen, warum ſollte Deutſchland nicht leiſten können, was Frankreich vor unſern Augen bereits geleiſtet hat? Weiß die Welt, daß Frankreich zur Stunde in ſeinem Schooße mehr als 10,000 Religioſinnen zählt, welche die Armen unterſtützen, die Kranken pflegen, den Greiſen die Laſt ihres Alters erleichtern, die Mädchen erziehen, der verlaſſenſten Kinder mit zärtlicher Liebe ſich annehmen?“ Dupanloup berichtet, daß Frankreich nahezu 50,000 Männer und Frauen aus dem Laienſtande zählt, welche mit unübertroffener Liebe die Werke der Barmherzigkeit an ihren armen Mitmenſchen ausüben. Ich will hier nicht unterſuchen, ob dieß in der beſten und wirkſamſten Form geſchieht, aber die Thatſache allein verdient ſchon Staunen! „Unter der Herrſchaft des 18. Jahrhunderts war aus Frankreich Glaube und Liebe verſchwunden und es gab nur noch Trümmer“[2]). Das Volk war arm, der Clerus von Allem entblößt, dennoch legte man die Hände nicht in den Schooß, man ſetzte ſein Vertrauen auf Gott und die wenigen Männer die dort den Grund gelegt haben, ſie blieben nicht vereinzelt, ſondern

1) Vergl. das Schriftchen über freiwill. Armenpflege auf dem Lande p. 19.
2) Dupanloup, p. 145.

Gott machte sie fruchtbar, weil Gott der Belebende und Lebendige ist: ego sum vita. Einen auffallenden Beleg hiefür bieten fast alle jene großen Werke der Liebe, deren Frankreich so viele zählt. Ich erinnere nur an die Entstehung des Vereins der „kleinen Armenschwestern“ worüber Herbst einen ausführlichen Bericht gebracht hat[1]). Ueber die wunderbar kleinen Anfänge der größten christlichen Assoziation, des Vinzentiusvereines habe ich bereits berichtet. Er ging hervor aus dem Bestreben die ungläubige Welt durch die Werke der Liebe wieder gläubig zu machen, durch die Wunder unsers Glaubens die Macht des Christenthums thatsächlich zu beweisen. Und seine Begründer haben sich auch in dieser Beziehung nicht getäuscht. Der Vinzenzverein hat Tausenden von Laien den Glauben wieder geschenkt, hat ihnen in der thätigen Liebe eine Wächterin des Glaubens, der Tugend gegeben, hat jene Phalanx frommer Laien geschaffen, auf welche die französische Kirche mit Stolz blickt, während wir nur mit Wehmuth sie anstaunen können[2]). Diese armen Franzosen haben bei ihrem Beginnen nicht um das Wie und Warum gefragt, sondern haben mit demüthiger Großmuth klein begonnen und Gott hat sie wunderbar vermehrt. Friedrich Ocanam, einer der Gründer schrieb im Jahre 1836 einen Brief an seinen Freund den Maler Janmot in Rom, der für den Geist, der damals diese Jünglinge belebte, bezeichnend ist, ich theile ihn mit: . . . „Und wir lieber Freund, sollen wir nichts thun, um die Heiligen nachzuahmen, welche wir lieben, und sollen wir uns damit begnügen, über die Unfruchtbarkeit der dermaligen Zeit zu seufzen? Wenn wir Gott nicht zu lieben wissen, wie jene ihn geliebt haben, so muß das gewiß für uns ein Gegenstand des Vorwurfs sein; hier jedoch könnte unsere Schwachheit noch einen Schatten von Entschuldigung finden; denn es scheint, man müsse sehen, um zu lieben, und wir sehen Gott nur mit den Augen des Glaubens, und unser Glaube ist so schwach!

Aber die Menschen, aber die Armen, sie sehen wir mit leiblichen Augen. Sie sind da, und wir können den Finger und die Hand in ihre Wunden legen nnd es sind die Male der Dornenkrone auf ihrer Stirne sichtbar; hier findet der Unglaube keinen Raum mehr und wir sollten ihnen zu Füßen fallen und mit dem Apostel zu ihnen sprechen: „Tu es Dominus et Deus meus“. Ihr seid unsere Herren und wir sind euere Diener, ihr seid für uns die heiligen Bilder jenes Gottes den wir nicht sehen, und den wir, da wir ihn anders nicht zu lieben

1) Glockentöne, I. Bd. 2 Hft. p. 82 ꝛc.
2) Dupanloup p. 208.

wiſſen, in euerer Perſon lieben. Auch wenn im Mittelalter die kranke Geſellſchaft nur durch den unerſchöpflichen Liebeserguß beſonders eines heiligen Franziskus von Aſſiſi geheilt wurde, wenn ſpäter neues Weh die hilfreichen Hände des heiligen Philippus von Neri, des heiligen Johann von Gott und des heiligen Vinzenz von Paul aufrief, wie ſollte nicht gegenwärtig Liebe, Aufopferung, Geduld nöthig ſein, um die Leiden jener Armen zu heilen, welche unſer Mitleid mehr als je verdienen, weil ſie die Nahrung der Seele verſchmäht haben und zugleich am Brode des Leibes Mangel leiden? Die Frage, welche die Menſchen in unſern Tagen ſcheidet, iſt nicht mehr eine Frage der politiſchen Formen; es iſt eine ſoziale Frage, nemlich ob der Geiſt des Egoismus oder der Geiſt der Aufopferung den Sieg erringen, ob die Geſellſchaft nur ein bloßes Betriebskapital für den Stärkſten, oder die Widmung eines Jeden für das allgemeine Wohl und beſonders für den Schutz der Schwachen ſein ſoll. Es gibt viele Leute, welche zuviel haben und noch mehr wollen; es gibt noch viel mehr andere, welche nicht genug haben, nichts haben und welche nehmen wollen, wenn man ihnen nicht gibt. Zwiſchen dieſen zwei Klaſſen von Menſchen bereitet ſich ein Kampf vor und dieſer Kampf droht ſchrecklich zu werden; auf der einen Seite ſteht Macht des Geldes, auf der andern Macht der Verzweiflung. Zwiſchen dieſe feindlichen Armeen müßte man ſich hineinſtürzen, um wenn nicht den Zuſammenſtoß zu verhindern, ſo doch zu ſchwächen. Dazu verpflichtet uns unſer chriſtlicher Name[1]).“

Dieſer Geiſt, der aus dieſen Zeilen ſpricht, muß auch in Deutſchland wieder herrſchend werden bei Klerus und Volk. Wort und Beiſpiel müſſen dieſen Geiſt in immer weitere Kreiſe tragen, immer tiefer einprägen. Chryſoſtomus entſchuldigte ſich einſt, daß er immer fort von der Barmherzigkeit predige, möge man daran erſehen, daß es mit dogmatiſchen Predigten noch lange nicht abgethan iſt, wenn die Werke der Liebe darniederliegen. Auch hierin geht der franzöſiſche Klerus allen Ländern mit gutem Beiſpiele voran, indem die ſchönſten Früchte der neueſten Kanzelberedſamkeit Frankreichs die sermons de la charité ſind. Auf eine Rede, welche P. Ravignan für die Unterſtützung des Werkes der chriſtlichen Schulen einſt hielt, wurden in derſelben Stunde noch von den Anweſenden bei 30,000 Franks geſammelt[2]). Die hl. Liebe! Dieß muß die Parole des friedlichen Kreuzzugs des 19. Jahrhunderts zur Eroberung der Herzen werden[3]).

1) Dupanloup p. 205.
2) Vergl. Hettinger, die kirchlichen u. ſozialen Zuſtände von Paris p. 276.
3) Ibid. p. 242.

Nöthiger aber noch, als das ermahnende Wort, ist das Beispiel der Hingabe und Selbstaufopferung des Klerus. „Wer Großes und Nachhaltiges für die Armen wirken will, der muß selbst arm mit den Armen werden. Er muß sich ganz den Armen weihen, alle Gedanken seines Geistes, alle Kraft seines Herzens, alle Gluth seiner Liebe, all sein zeitliches Glück, seine Ehre, sein Vermögen, seine Hoffnung und sein ganzes Leben der Armuth opfern, sich opfern, ganz opfern, ohne Rückhalt, ohne je wieder zurücknehmen zu wollen, was er einmal gegeben“ [1]). Wenn so der Klerus mit gutem Beispiel vorangeht, dann werden seine Thaten alle Herzen besiegen, auch steinerne Mammonsseelen erweichen. Dann wird der Klerus jenen Einfluß auf das öffentliche Leben, auf die Gesetzgebung wieder erlangen, den er jetzt durch politische Parteinahme und politische Agitationen vergeblich anstrebt. Die That, die freie That der hl. Liebe birgt die Kraft in sich, jeden Widerstand zu bewältigen, sie überwindet, bewegt das Herz, sie führt eine Sprache, vor der auch der raisonnirende Verstand sich beugt. Darum möge jeder in seinem Kreise wirken für die Entfaltung dieser Liebe durch die Restauration der kirchlichen Armenpflege.

Dieß ist der Wunsch, mit dem ich diese lange, aber nach meiner Ansicht schlagende Antwort auf die kleinlichen Einwürfe wegen der materiellen Mittel schließe. Doch ich muß noch einen Umstand erwähnen. Bei Feststellung des Budgets einer kirchlichen Armenpflege darf man nicht etwa den Maßstab von den hohen Summen der staatlichen nehmen. Chalmers sagt hierüber: „Nicht eine große Kasse in sorglosen Händen, sondern eine kleine in den Händen weiser und wachsamer Armenpfleger läßt eine allgemeine Erhöhung des Wohlstandes und der Sittlichkeit hoffen, wenn eben diese Armenpfleger unter ihren Mitmenschen im Geiste echter Menschenliebe wandeln und es als ihr schönstes Ziel betrachten, wenn aller Armuth ihrer Bezirke entweder zuvorgekommen oder begegnet worden, weil unter ihrer Aufsicht die Betriebsamkeit des Verarmenden wieder erweckt und ihm neue Quellen des Erwerbs erschlossen wurden.“ Chalmers hatte Recht so zu sprechen, denn er hatte es selbst erfahren; er bedurfte für die Armen seiner 10,000 Seelen umfassenden Pfarrei — nur 442 Thaler, während die frühere staatliche Armenpflege mit 60,000 Thaler nicht ausgekommen war [2]). Dieß mag genügen um darzuthun, daß die Ansicht, die Kirche sei zu arm, um dem Pauperismus mit Erfolg entgegentreten zu können, vor der Wahrheit nicht bestehen könne.

1) Ibid. p. 298.

2) Schunk, p. 22.

Möglich, daß noch gar manch andere Bedenken gegen die Rekonſtituirung einer kirchlichen Armenpflege ſich erheben werden; ich werde mich glücklich fühlen, wenn beſſere, praktiſchere Vorſchläge gemacht werden. „Denjenigen Gegnern aber, welche den Vorſchlägen — ohne irgend eigenen, poſitiven, zweckmäßigen und weniger ſchwierigen Weg in Rath oder That — nur eine ſehr bequeme, negative Kritik oder die Impaſſibilität der Routine entgegenzuſetzen haben, gebe ich die unläugbare Thatſache zu reiflicher Beherzigung, das jedenfalls der status quo des Armenweſens, den ſie vertreten und zu verantworten haben, als eine Schande höherer menſchlicher oder gar chriſtlicher Civiliſation mehr und mehr unhaltbar und unerträglich wird [1])." Soviel iſt gewiß, daß es bequemer iſt, bei dem hergebrachten Schlendrian zu bleiben und die Dinge ihren Lauf gehen zu laſſen. Eine kirchliche Armenpflege fordert eine erhöhte Anſtrengung, ein vermehrtes Aufgebot von Kräften, ja ſie verlangt ein eigenes Studium, das Studium der Wiſſenſchaft der heiligen Liebe, welche aber weniger in Büchern, als vielmehr in der thätigen Ausübung gewonnen wird. Die Armenpflege, ſchlecht geübt, unterhält und vermehrt das Elend, gut geübt, erleichtert und mindert ſie dasſelbe; ſie kann das Laſter befördern oder die Tugend kräftigen, ſie kann die Familienbande lockern oder befeſtigen, — ſie erfordert darum Verſtändniß und Unterſcheidungsgabe. Hat doch Paulus von einem ingenium caritatis geſprochen. Doch wer dieſe Laſt nicht auf ſich nehmen will, der wird ſich nicht beklagen dürfen, wenn die Welt immer mehr von ihm ſich abwendet, wenn ſie ihre eigene Bahn ſucht; der wird nicht klagen können, wenn die Armen im Sumpfe des Laſters und Unglaubens allmählig verſinken [2]). Man redet und ſchreibt und klagt ſoviel über die Omnipotenz des Staates; warum nimmt man ihm nicht eine Laſt ab, die ihm zu ſchwer wird und erleichtert ihm ſo eine Aufgabe, die doch weſentlich Aufgabe der Kirche iſt und ſtets war [3])? Man zeige endlich der Welt, daß die Kirche in ihrer jetzigen Erſtarkung wieder im Stande ſei, das große Problem der Gegenwart, die Verſöhnung von Reich und Arm, zu löſen. Vergeſſe man nicht, daß es im Intereſſe der Sittlichkeit gelegen iſt, daß wieder eine geſunde, lebenskräftige, auf dem Prinzip chriſtlicher Liebe beruhende Armenpflege an die Heilung der ſozialen Schäden der Armuth herantrete, daß eine ſolche Armenpflege wieder werde „das Bindeglied zwiſchen jenen Klaſſen eines und deſſelben Volkes, welche durch die wirthſchaft-

1) B. A. Huber, zur Reform des Armenweſens, p. 68.

2) Scienti bonum et non facienti ... peccatum est illi. Jacob. 4, 17.

3) Vergl. Bamb. Paſtbl., welches in Nr. 34 (24. Auguſt 1867) hierüber einen ſehr leſenswerthen Artikel aus kundiger Hand enthält (von Prof. Dr. Friedrich).

lichen Verhältnisse geschieden sind, die Bahn für jene große Strömung der ausgleichenden Liebe, welche die Brücke bildet zwischen Arm und Reich, Hoch und Nieder, welche die Schleußen öffnet für Thaten des Herzens und des Charakters, die zu den edelsten Handlungen gehören, den Einzelnen wie ein ganzes Volk heben und sittlich wie geistig weiter führen[1])."

§. 4. Schluß.

Es wird mir hart zu schließen. Nochmals möchte ich Allen die diese Blätter lesen zurufen, die Werke der Liebe nicht zu versäumen. Wenn wir das Geheimniß der Liebe wieder verstehen, dann haben wir die Welt überwunden, die Gegensätze versöhnt, die Noth aufgehoben, die Harmonie im staatlichen und sozialen Leben wieder gefunden[2]). Aber ich fühle es nur zu tief, daß ich nur einen leeren Wunsch ausspreche, und dieß ist es, was mein Inneres zur Traurigkeit stimmt und jene tiefe Wehmuth erzeugt, welche das Gemüth so unbeschreiblich niederdrückt. Deutschland hat eine Fülle von Gelehrsamkeit, es hat eine Menge glaubenstreuer Männer. Danken wir Gott dafür — aber wo bleibt die Liebe? Ich will nicht in Abrede stellen, daß auch in Deutschland Vieles besser geworden ist, daß zahlreiche Kräfte auch auf dem Gebiete der Liebe thätig sind! Aber wo ist jene wunderbare Entfaltung, jene herrliche Blüthe, die wir an Frankreich bewundern? Der arme französische Klerus bringt Millionen zusammen für die Zwecke der Armenpflege — und in Deutschland? Hier streitet man sich um des Kaisers Bart, verdächtigt und hängt sich an individuelle Liebhabereien. „Wo der Inhalt fehlt, wird das formelle Credo zu allen Zeiten am grimmigsten vertheidigt." Möge diese kurze Andeutung nicht übel ausgelegt werden, sie ist ein schmerzvoller Ruf aus der Tiefe der Seele. Für die heranwachsende Generation sind die Folgen der Zwietracht und Zanksucht unabsehbar.

Daß doch endlich die Zeit komme, da man an Persönlichkeiten und Kleinlichkeiten sich nicht mehr stoßend zu den Fragen der Zeit übergeht, welche gebieterisch eine Lösung erheischen; die Verhältnisse drängen. „Wo alles von göttlicher Ordnung abgelöst ist, wo alles ruhelos und zukunftslos in dem Bett einer bloßen Zuständlichkeit dahin fluthet, da ist es Zeit, daß der Stand, der in göttlicher Sendung die Erlösung und Heiligung der Menschheit als das durchrettende Gewissen der Geschichte zu

1) Bitzer, p. 58.

2) In den Büchern, sagt Dupanloup, werden sich die Getrennten nicht wieder finden, die Werke der Liebe allein werden sie wieder vereinigen. L. c. p. XIV.

pflegen hat, auf die Zinnen der Zeit ſteige und die leitenden Lichter des Firmaments anzünde . . . als thätige Charitas ſoll die Geiſtlichkeit die Trümmer der gegenwärtigen Geſellſchaft aufleſen, welche das Rad der Zeit zuſammengequetſcht hat“ [1]). Möge darum der Klerus dem Beiſpiele der Väter folgend endlich zu einer rettenden That ſich entſchließen: die Kräfte ſind auch in Deutſchland vorhanden, ſie brauchen nur organiſirt zu werden. Organiſation der Werke der Liebe, dieß iſt es was uns noth thut. Ein Blick auf Frankreich, dieſes klaſſiſche Land der Liebe, mag uns beſchämen, wird uns aber auch ermuthigen. Wie verzweifelt war dort noch die Lage der Kirche im Jahre 1830? In Kurzem war die Freiheit der Kirche erobert, der Einfluß auf alle Klaſſen der Geſellſchaft wieder gewonnen durch die Werke der Liebe. Eine einzige Thatſache macht vieles deutlich. Als im Jahre 1848 die Proletarier in die Tuilerien eindrangen, da war vor ihrem Zorne und ihrer Zerſtörungswuth nichts ſicher als ein Crucifix, das ſie vorfanden. Sie begrüßten dasſelbe mit Ehrfurcht, zogen den Hut ab und ließen es in die St. Rochuskirche bringen, damit es einen ſeiner würdigen Platz fände [2]). Dieſer Contraſt zwiſchen 1789 und 1848, ja ſelbſt zwiſchen 1830 und 1848 ſpricht laut genug, er bedarf gar keines Commentars.

Der Kampf gegen das Staatsmonopol des Unterrichts war in Frankreich bald entſchieden zu Gunſten der Kirche und nicht etwa blos deshalb, weil in Frankreich der Schulzwang nie in der Weiſe durchgeführt worden war, wie in Deutſchland, ſondern hauptſächlich deßwegen, weil man der Kirche, die durch Ausübung der Liebe in ihrer edelſten Form die erſte ſoziale Macht geworden war, ihr Recht auf die Schule nicht mehr verkümmern konnte.

Ich glaubte dieß anführen zu dürfen, um die Fragen der Zeit auch von dieſem Geſichtspunkte aus zu beleuchten. Denn woher kommt es, daß in Deutſchland nicht blos die höheren Klaſſen, ſondern vielfach auch die unteren der Kirche immer mehr ſich entfremden und zwar in einer Weiſe, daß dieſer geiſtvollſte, lebenskräftigſte Organismus von ſo Vielen als ein ſeelenloſer Mechanismus behandelt werden kann? Man hat nur zu oft vergeſſen, daß die deutſche Kirche auch eine ſoziale Aufgabe habe, daß ſie die von Gott gegründete Anſtalt ſei, in welcher die alle Noth der ganzen Welt überwindende Liebesmacht ihre Wohnung habe.

---

1) Buß, die Gemeinſamkeit der Intereſſen und Rechte des Katholicism ꝛc. I. Heft p. 205.

2) W. Menzel, Geſchichte der letzten 40 Jahre II, 162.

Die großen Fragen der Zukunft, so scheint mir, werden nicht durch die viel genannte „Staatshilfe" gelöst werden, sondern durch die Werke der thätigen Liebe, durch das stille Wirken der christlichen Charitas [1]). Deshalb glaube ich auch, daß der deutschen Kirche noch eine große, schöne, herrliche Zukunft blühen, daß die große Trennung, welche Theologenzank und Politik herbeigeführt und aufrecht erhalten hat, durch die Liebe einst aufgehoben wird [2]). Dies scheint aber nur dann möglich zu sein, wenn der Ton, der jetzt in Deutschland vielfach herrscht, ein anderer wird. Das kirchliche Leben erstarkt nicht durch fortwährende Betonung des abstrakt Objektiven, sondern durch subjektive Einwirkung, nicht durch übermäßiges Treiben, Reden, Schreiben und Formuliren, sondern durch die stille Macht der That, des verborgenen Werdens [3]).

Wenn die Kirche wieder ganz frei ihrem Liebestriebe sich hingeben wird, wenn sie mit den Leidenden leidet, mit den Hungerigen hungert, wenn sie die Drangsale der Völker durch Liebe und Hingebung mildert, dann wird sie der Kraft ihres wunderbaren Organismus wieder inne werden, dann werden die Herzen der Völker ihr entgegenschlagen, dann wird der Gewinn, der nach Innen und Außen ihr zugeht, ein unabsehbarer sein. In der Fülle der Liebe wird auch das kleinliche, engherzige, zaghafte und gehässige Wesen, das jetzt die besten und tüchtigsten Kräfte und Regungen niederhält, begraben werden, der Gewinn wird ein allseitiger sein.

Wohl mag auch hier das Wort sich erfüllen: Aller Anfang ist schwer; aber in der Entwicklung, im Wachsen mehrt, im Kampfe stählt sich die Kraft, darum muthvoll die Hand ans Werk!

---

1) Diese Ansicht vertritt auch Roßbach, Industrie und Christenthum p. 4.
2) Auch Huber, Innere Mission p. 118 theilt diese Hoffnung.
3) Vgl. Hettinger, l. c. p. 28. — Huber, ibid. p. 76.

MAG 2005030

Errata.

Von erheblicheren Druckfehlern, die ſich trotz fleißiger Correktur eingeſchlichen haben, bemerke ich:

Seite 6, Zeile 13 von unten: Lukas 7, 22, ſtatt Mark. 12, 38.
„ 198, letzte Zeile von unten: Bernwardi ſtatt Bernardi.

Bemerkung: Für Liturgen bemerke ich, daß in Goldaſt's scriptores rerum Alamannicarum tom. II. pars II p. 157 ein eigenes Meßformular für diejenigen, welche Almoſen geben, zu finden iſt (missa pro his qui eleemosynam faciunt). Ganz eigenthümlich iſt das Hanc igitur. Das Meßformular ſtammt aus der zweiten Hälfte des 10. oder dem Anfange des 11. Jahrhunderts.

Digitized by Google

In der Unterzeichneten ist ferner erschienen

Jörg, Dr. J. E., Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland. 8°. (15 B.) 28 Sgr. fl. 1. 36 kr. — Fr. 3. 60.

Inhalt: Vorwort. Der Ausgangspunkt. Das Wesen des liberalen Oeconomismus. Die Arbeiternoth und ihre Vertröstung. Die Theorie und Praxis der Strikes und des Coalitionsrechts. Die herrschende Bourgeoisie und ihr Verhältniß zu den Arbeitern, die Unternehmungen des Herrn Schulze-Delitzsch. Die Parteien in ihrem Verhältniß zur christlichen Moral und Offenbarung. Das Auftreten Lassalle's und die Trennung des „vierten Standes" von der Politik der Bourgeoisie. Der wissenschaftliche Entscheidungsgrund in der Lehre von Capital und Grundeigenthum. Der Streit wegen des allgemeinen und directen Wahlrechts. Der Gegensatz der leitenden Staatsbegriffe oder Ideen vom Staat bei den drei social politischen Parteien, insbesondere die conservativ-organisatorische, im Vergleich zu einander. Der allgemeine deutsche Arbeiterverein und sein Schicksal.

Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung.

LEGATORIA DI LIBRI
CESARE SARROCCH
ROMA
Via del Babuino 94-95

Digitized by Google